Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen,

Armenpflegschaftsräthe,

Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens

und

Gemeindeschreiber

des rechtsrheinischen Bayerns

von

Wilhelm Stadelmann,

k. Bezirksamtmann.

Siebente unter Berücksichtigung der deutschen Reichsgesetze vollständig neu bearbeitete Auflage.

☞ Auf das vorstehende Handbuch wurde inhaltlich der Kreisamtsblätter vom kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen wiederholt, zuletzt mit höchster Entschließung vom 28. Januar 1870, besonders aufmerksam gemacht und dessen Anschaffung den **Gemeindebehörden** und **Kirchenverwaltungen** wegen seiner brauchbaren und compendiösen Uebersicht der einschlägigen Normen, sowie der in ihm enthaltenen faßlichen Unterweisung in der Geschäftsbehandlung anempfohlen.

Die in Folge des Landtags von 1873–74 erscheinenden einschlägigen Bestimmungen über Mobiliarbrandversicherung 2c. 2c. werden in einem s. Z. rasch erscheinenden **Nachtrag** zur vorstehenden Auflage berücksichtigt werden.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1874.

Vorwort zur siebenten Auflage.

Der rasche Absatz der erst im Jahre 1872 erschienenen sechsten Auflage des vorstehenden Handbuchs hat nunmehr eine siebente Auflage nothwendig gemacht, in welcher alle seitdem in's Leben getretenen die Gemeindebehörden berührenden Bestimmungen, insbesondere die Militärersatzinstruktion und die Reichsgewerbeordnung mit den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften Berücksichtigung gefunden haben.

Möge sich diese siebente Auflage einer gleich günstigen Aufnahme erfreuen wie ihre Vorläufer, möge der Wunsch des Verfassers, durch sein Buch die Kenntniß der bestehenden Bestimmungen möglichst zu verbreiten, denselben eine richtige Anwendung zu sichern und eine gleichmäßige Geschäftsbehandlung herbeizuführen, sich erfüllen, die Zeit und Mühe aber, welche auf das Buch verwendet wurde, denen, welche sich desselben bedienen, zu Gute kommen.

Haßfurt, im Januar 1874.

W. Stadelmann.

Inhalts-Uebersicht.

I. Abtheilung.

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

II. Abtheilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

III. Abtheilung.
Sonstige die Thätigkeit der Gemeindebehörden berührende Bestimmungen.

Beilagen.

I. Abtheilung.

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 1.

Einleitung.

Die Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden finden sich in der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und dem Gesetz vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betr.*) Dieselbe hat wesentliche Verbesserungen in den gemeindlichen Verhältnissen in's Leben gerufen.

Sie ermöglicht den einzelnen Gemeindebürgern eine eingreifendere Betheiligung an den Gemeindeangelegenheiten und macht die Gemeinden unabhängiger von der Staatsgewalt, als dies nach den Bestimmungen des früheren Gemeindeedikts der Fall war, insbesondere gewährt sie denselben ausdrücklich das Recht der Selbstverwaltung und schränkt das früher so weite Gebiet der Staatsaufsicht auf einige wenige Fälle ein, welche ihre Begründung namentlich in dem Rechte der Staatsgewalt finden, darüber zu wachen, daß die Polizeiverwaltung in den Gemeinden den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gehandhabt werde, und daß diese bei Ausübung ihrer Befugnisse die gesetzlichen Gränzen nicht zum Nachtheile des Staates überschreiten

---

*) S. die **neu** erschienene Schrift: **„Die Socialgesetzgebung Bayerns"**, welche die **Gemeindeordnung** mit den im Gesetze vom 19. Januar 1872 enthaltenen Abänderungen des Gesetzes über öffentliche **Armen- und Krankenpflege,** das **Heimatgesetz** mit Vollzugsinstruction und den gesetzlichen Aenderungen vom 23. Februar 1872 und andere hieher einschlägige Bestimmungen in übersichtlicher Weise (die Abänderungen ꝛc. sogleich an Ort und Stelle **im Texte** eingeschaltet) enthält. Bamberg, 1873. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

und die ihnen auferlegten Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit entsprechend erfüllen.

Die Hauptgrundzüge der neuen Gemeindeordnung sind folgende:

1) Die Bestellung der zur Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten nöthigen Organe geht ausschließlich von den Gemeindebürgern aus und es kann die Staatsbehörde auf die den Gemeinden eingeräumte Befugniß der Selbstverwaltung nur insoweit Einfluß üben, als ihr das Gesetz dies ausdrücklich gestattet. Jede darüber hinausgehende Einmischung derselben ist unzulässig.

2) Der im früheren Gemeindeedikt gemachte Unterschied zwischen wirklichen Gemeindegliedern, In- und Beisassen, Heimatberechtigten und Fremden ist gefallen und es kennt die neue Gemeindeordnung lediglich Gemeindebürger, ursprünglich oder selbstständig Heimatberechtigte und sonstige Gemeindeeinwohner.

Zugleich ist das nunmehrige Gemeindebürgerrecht wesentlich verschieden von der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Früher war Jeder wirkliches Gemeindeglied, welcher in dem Bezirk der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen hatte und dabei darin entweder besteuerte Gründe besaß oder ein besteuertes (concessionirtes) Gewerbe ausübte. Die Gemeindegliedseigenschaft war hiebei lediglich an das Vorhandensein dieser Voraussetzungen geknüpft, ohne daß es einer besonderen Verleihung bedurft hätte.

Nach der neuen Gesetzgebung kann jeder volljährige selbstständige Mann, welcher deutscher Bundesangehöriger ist, in der Gemeinde wohnt und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt ist, das Gemeindebürgerrecht erlangen, insoferne ihm nicht gesetzliche Ausschließungsgründe entgegenstehen, es ist mithin die Möglichkeit der Betheiligung an den gemeindlichen Angelegenheiten insbesondere auch denen gewährt, welche wegen Mangels von Grundbesitz oder wegen Nichtbetriebs eines concessionirten Gewerbes früher hievon ausgeschlossen waren.

Auch Frauen, minderjährige und unselbstständige Personen, juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen, dann Auswärtige, welche in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, können unter gewissen Voraussetzungen das Bürgerrecht erwerben und ausüben. —

Während die Gemeindegliedseigenschaft eine besondere Verleihung nicht erforderte, setzt das Bürgerrecht stets eine ausdrückliche Ertheilung durch die Gemeindebehörde voraus und diese

erfolgt in der Regel auf Ansuchen des Betheiligten und darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen versagt werden.

Personen, welche seit 5 Jahren vom 1. Juli 1869 an in der Gemeinde wohnen, zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigt sind und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrag von 4 Gulden in Gemeinden über 20,000 Seelen und von 3 Gulden in den übrigen Gemeinden angelegt waren, müssen, soferne die Gemeindeverwaltung es verlangt und nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 17 Abs. 2 der G.-O. besteht, das Gemeindebürgerrecht dort erwerben.

3) Mit dem Bürgerrecht wird in der Regel die Heimat in der Gemeinde erworben, während der frühere Besitz der Gemeindegliedseigenschaft allein Heimatrechte nicht zur Folge hatte.

4) Aufnahmsgebühren, welche früher nur bei Ansässigmachungen erhoben wurden, können nunmehr von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger beansprucht werden, insoweit er nicht bereits eine Heimaterwerbgebühr erlegt hat.

Außer den Aufnahmsgebühren ist nunmehr auch noch die Erhebung einer Gemeinderechtsgebühr für die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens gestattet, soferne nicht der Anspruch des Neueintretenden auf einem Privatrechtstitel beruht, oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitz des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

5) Was die Erhaltung und Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betrifft, so findet sich in der nunmehrigen Gemeindeordnung die neue Bestimmung, daß auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte an Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, von demselben nicht getrennt werden dürfen, sowie daß bei Streitigkeiten, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, die Distrikts-Verwaltungsbehörde nach vergeblichem Sühneversuch einen Anwalt zur Proceßführung im Namen der Gemeinde aufstellen darf.

6) Während früher nur wirkliche Gemeindeglieder umlagen- und gemeindedienstpflichtig waren, können jetzt in der Regel zu Umlagen alle Diejenigen angezogen werden, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen; hiebei werden auch die aus dem Ausland bezogenen Capitalrenten mit in Berechnung gezogen.

1*

Den Maßstab für Vertheilung der Umlagen bildet in allen Fällen der Steuerfuß.

Die Beitreibung der Umlagen erfolgt durch die aufgestellten Einnehmer. Nöthigenfalls können die Gemeindebehörden die Mobiliarauspfändung vornehmen, während früher die Exekution in dieser Beziehung lediglich den Gerichten zustand.

Gleiche Exekutionsbefugniß steht den Gemeindebehörden nunmehr bezüglich der Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse zu.

7) Der Kreis der zu Gemeindediensten Verpflichteten hat gegen früher eine namhafte Erweiterung erfahren, und sind nunmehr im Allgemeinen nicht nur die Gemeindebürger, sondern alle Besitzer von Wohnhäusern in der Gemeinde, alle selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, endlich auch Diejenigen, welche an den Gemeindenutzungen Theil nehmen, zur Betheiligung bei denselben verbunden.

Die Gemeinden können Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord geben oder durch Lohnarbeiter ausführen lassen, die Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen gegen eine Geldabgabe abnehmen und auch für geleistete Dienste den Pflichtigen mäßige Vergütungen gewähren.

Wenn Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet werden, kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten lassen, oder die Nachholung der Leistung von dem Pflichtigen verlangen.

8) Die Aufnahme von Passivkapitalien Seitens der Gemeinden bedarf nur dann der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl., in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl., in Gemeinden von 5000 bis 20000 Seelen 5000 fl. und in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 10000 fl. übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Schuldentilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn dem ersteren oder der Schuldaufnahme selbst die gesetzlichen Voraussetzungen mangeln.

9) Bei örtlichen Stiftungen kann nunmehr, wenn der Zweck

derselben unausführbar geworden ist, eine Veränderung des speciellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde stattfinden.

10) Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden ist beibehalten, ebenso im Allgemeinen die Zusammensetzung der Gemeindebehörden. Der Vorstand derselben führt nunmehr auch in Landgemeinden den Titel „Bürgermeister“ und ist ihm in diesen ein Beigeordneter beigegeben, welcher ihn in Verhinderungsfällen zunächst zu vertreten hat.

Die Bürgermeister, sowie die rechtskundigen Räthe und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der einschlägigen Staatsbehörde.

Die Bestätigung darf nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Im letzteren Falle hat eine Neuwahl einzutreten.

Nur die einer Kreisregierung unmittelbar unterstellten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen, in allen übrigen genügt die Aufstellung eines geprüften Stadt- oder Marktschreibers mit berathender Stimme, soferne nicht der Bürgermeister diese Prüfung bestanden hat.

Für Schulangelegenheiten, Forst- und Bauwesen, öffentliche Gesundheitspflege 2c. können in Städten besondere höhere Bedienstete aufgestellt werden, welchen die gleiche Stimmberechtigung zukommt, wie den übrigen Magistratsmitgliedern.

Außer der Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten steht den Magistraten auch die Besorgung der Polizeiverwaltung innerhalb des Gemeindebezirks zu.

Die Magistrate der unmittelbar einer Kreisregierung unterstellten Städte haben die nämliche Competenz, wie die Bezirksämter, mit Ausnahme der Aufsicht auf die Presse, sowie der sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe, welche Staatsbeamten übertragen ist, unbeschadet übrigens der gesetzlichen Verpflichtung der Magistrate, zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken.

Die Stellung der Gemeindebevollmächtigten zum Magistrate ist in der Hauptsache dieselbe wie bisher, die Fälle, in welchen deren Zustimmung zu Magistratsbeschlüssen erforderlich ist, sind im Gesetz genau bestimmt. In gewissen Fällen können gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten stattfinden.

Zur Verwaltung örtlicher Anstalten oder Stiftungen, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können in Städten sowohl

als in Landgemeinden besondere Ausschüsse aus den Verwaltungsmitgliedern oder Gemeindebürgern von der Gemeindebehörde gewählt werden.

Die Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens werden in Landgemeinden nunmehr vom Gemeindeausschuß aus seiner Mitte aufgestellt, während die früheren Gemeindepfleger von den Gemeindegliedern gewählt wurden.

Außerdem können die Gemeinden für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige besoldete Einnehmer zur Besorgung des Cassa- und Rechnungswesens aufstellen, welche die Bestätigung der Verwaltungsbehörde bedürfen und Caution zu stellen haben.

Die Ortspolizei kommt ausschließlich dem Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter zu.

In den vom Wohnsitz des Bürgermeisters entfernten Orten können vom Gemeindeausschuß besondere **Ortsführer** mit Zustimmung der Distriktsverwaltungsbehörde aufgestellt werden, welche als Gehilfen des Bürgermeisters in der Polizeiverwaltung fungiren und in besonders dringenden Fällen statt des Bürgermeisters handeln.

11) Fälle von besonderer Bedeutung sind der Beschlußfassung der **Gemeindeversammlung** unterstellt.

Die einzelnen Fälle, deren Zahl gegen früher namhaft erweitert ist, sind im Gesetz ausdrücklich angeführt.

Außer diesen Fällen können noch gewisse andere durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung zur Competenz der letzteren gezogen werden.

12) Mehrere benachbarte demselben Distriktsverband angehörende Gemeinden können sich mit Genehmigung der Kreisregierung in eine **Bürgermeisterei** vereinigen, in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber durch das kgl. Staatsministerium des Innern verfügt werden.

In solchen Fällen wird die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Ausschüsse der einzelnen Gemeinden besorgt, die Handhabung der Ortspolizei dagegen liegt in der Hand des gemeinsamen Bürgermeisters, welcher in denselben in der Regel auch alle übrigen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen hat.

In Verhinderungsfällen vertritt ihn in polizeilichen Angelegenheiten der an seinem Wohnort befindliche Stellvertreter, in Gemeindeangelegenheiten das hiezu berufene Mitglied des treffenden Gemeindeausschusses.

Letzteres hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln.

13) Die Staatsaufsicht über die Gemeinden ist eine verschiedene, je nachdem es sich um die Polizeiverwaltung oder die Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten handelt. In unmittelbaren Städten steht sie der Kreisregierung, in den anderen Gemeinden den Bezirksämtern zu und nur in Bezug auf besondere gesetzlich bestimmte Ausnahmsfälle der Kreisregierung. (Art. 160 der G.-O.)

Die Fälle, in welchen die Staatsbehörde von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen kann, sind genau festgestellt.

Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber sowie über höhere Gemeindebedienstete, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, steht der Kreisregierung zu, über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer dem vorgesetzten Bezirksamt, soferne es sich nicht um Entlassung eines Verwaltungsmitgliedes zur Strafe handelt, welche von der Kreisregierung auszusprechen ist.

Die Disciplin über das niedere Dienstpersonal rücksichtlich des polizeilichen Dienstes hat der Bürgermeister, im Uebrigen der Gemeindeausschuß zu üben.

Die zulässigen Disciplinarstrafen sind gesetzlich festgestellt.

14) Stimmberechtigt bei den Gemeindewahlen sind alle Gemeindebürger, soferne in ihrer Person nicht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund gegeben ist.

Das Stimmrecht kann nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmsfällen durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Wählbar zu allen Gemeindeämtern, soweit nicht Rechtskunde oder besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, sind alle wahlstimmberechtigten männlichen Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben ohne Rücksicht auf die Größe der von ihnen gezahlten Steuer.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Städten alle drei, in Landgemeinden alle sechs Jahre in den Monaten November und Dezember statt; die Wahl ist eine geheime und erfolgt durch Abgabe von Wahlzetteln.

Aktiv und passiv wahlfähig sind nur die in die Wählerliste wirklich eingetragenen Personen.

Die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe, der Bürgermeister und rechtskundigen Räthe in den Städten hat wie früher

von den Gemeindebevollmächtigten nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen, während bei den von den Gemeindebürgern vorgenommenen Wahlen relative Stimmenmehrheit und die Betheiligung von mehr als der Hälfte der Wahlstimmberechtigten genügt.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird der Bürgermeister durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und müssen hiebei mindestens zwei Drittheile ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Erst bei einer allenfalls nothwendig werdenden dritten Wahlversammlung können die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wenn einzelne zu einer Gemeinde gehörige Ortschaften sich die Verwaltung ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens vorbehalten haben und hiefür besondere Pfleger und Ortsausschüsse wählen wollen, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Bürgermeisters durch mündliche oder schriftliche Abstimmung statt.

Die einzelnen Vorschriften der Gemeindeordnung über Gemeindewesen mit den dazu gehörigen Bestimmungen sollen den Gegenstand der nächstfolgenden Paragraphen bilden.

§. 2.
Eintheilung und Umfang der Gemeinden.

a) Stadt- und Landgemeinden.

Die Gemeinden Bayerns theilen sich in Gemeinden mit städtischer und in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden befugt, welche Stadt- oder Marktrechte erworben haben. Aenderungen in dieser Beziehung sind dem Bezirksamt und durch dieses der kgl. Kreisregierung anzuzeigen. (Minist.-Bl. des Inn. 1872 S. 115.)

Wollen solche Gemeinden die städtische Verfassung erst erlangen, so kann dies nur auf Grund eines mit Zustimmung von $^2/_3$ der sämmtlichen Gemeindebürger gestellten Antrages des Gemeindeausschusses durch königliche Entschließung bewilligt werden.

Wenn wenigstens $^1/_{10}$ der Gemeindebürger einen Antrag hierauf stellt, muß derselbe vom Gemeindeausschusse zur Abstimmung gebracht werden. (G.-O. Art. 8 und 9.)

Marktgemeinden, welche die städtische Verfassung besitzen oder annehmen, bleibt die Bezeichnung „Marktgemeinde“, sofern sie

nicht ausdrücklich in die Klasse der Städte aufgenommen worden sind.

Die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden zu einer, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen, oder die gänzliche Auflösung einer Gemeinde erfordert in Landgemeinden die Zustimmung von ²/₃ sämmtlicher Gemeindebürger und die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern; zu sonstigen Veränderungen an Gemeindebezirken ist die Zustimmung des Gemeindeausschusses und die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums erforderlich, im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann übrigens eine solche Veränderung auch ohne Zustimmung des Gemeindeausschusses vom k. Staatsministerium des Innern verfügt werden. Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist. (G.=O. Art. 4.)

b) Vom Gemeindeverband ausgeschlossene Markungen.

Größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bisher keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren, bilden auch künftig eigene, vom Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht, die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben übrigens innerhalb ihrer Markungen alle im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das k. Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen, durch eine solche Zutheilung entsteht übrigens, soferne nicht besondere Verträge etwas Anderes bestimmen, kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverband begründeten Vermögensrechten. (G.=O. Art. 3.)

c) Streitigkeiten über Gemeindegrenzen.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs= und Flurgrenzen eignen sich zur Austragung vor der Verwaltungsbehörde, unbe=

schadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte. (G.-O. Art. 7.)

d) Distriktsgemeinden.

Die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks einer Distriktsverwaltungsbehörde bilden eine Distriktsgemeinde, welche durch den Distriktsrath vertreten wird.

(Ges. v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.)

Da, wo in Folge der Aemterorganisation vom 1. Juli 1862 mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt worden sind, kann jeder dieser Bezirke nach freier Wahl seiner Distriktsräthe als besondere Distriktsgemeinde fortbestehen.

Ueber die Geschäftsaufgabe des Distriktsrathes s. §. 43 unten.

§. 3.

Von den Gemeindeangehörigen.

a) Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechts.

Die eigentlichen Angehörigen einer Gemeinde sind entweder bloße Heimatberechtigte oder Gemeindebürger. (G.-O. Art. 10.)

Das Bürgerrecht können volljährige selbstständige Männer erwerben, welche die bayrische Staatsangehörigkeit besitzen, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind; ausgeschlossen hievon sind wegen mangelnder Selbstständigkeit Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel gestellt sind, dann Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brod des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet. (G.-O. Art. 11.) Unter denselben Voraussetzungen sind auch Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt, doch wird die Verleihung desselben erst dann wirksam, wenn diese die bayr. Staatsangehörigkeit erlangt haben.

(Ges. vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der G.-O. betr., Art. 1 und 3. Ges.-Blatt von 1872 Nr. 7.)

Das Bürgerrecht wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, von der Gemeindeverwaltung auf Ansuchen verliehen. (G.-O. Art. 12.)

Eine Bestätigung des Beschlusses über Verleihung des Bür-

gerrechts an Nichtbayern durch die Distriktspolizeibehörde, wie sie im Art. 14 der Gemeindeordnung vorgeschrieben war, ist nach Inhalt der Instruktion zum Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundesangehörigkeit nicht mehr erforderlich.

b) Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigten Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt und während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer bezahlt und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben. (G.=O. Art. 13.)

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Grade, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 der Gemeindeordnung erforderliche Befähigung nicht haben.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im Besitz mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes beanspruchen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen das Bürgerrecht ansprechen; diese, sowie die nicht in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger können ihr Bürgerrecht durch einen volljährigen, die zur Erwerbung des Bürgerrechts sonst nöthigen Eigenschaften besitzenden Vertreter ausüben lassen.

Frauenspersonen, minderjährige und andere unselbstständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen einen Stellvertreter stellen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen. (G.=O. Art. 15.)*)

c) Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts auf Auffordern der Gemeinde**) sind hiezu befähigte Personen, welche seit

*) Der Stellvertreter kann nicht an Instruktionen gebunden werden und seine Abstimmung kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie mit Aufträgen des Vollmachtgebers nicht im Einklang stehen.

**) Für die Gemeinde besteht ein Zwang nicht, von dem ihr eingeräumten Rechte jedem Verpflichteten gegenüber Gebrauch zu machen.

fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrag von 4 fl. in Gemeinden von nach der letzten Volkszählung über 20,000 Seelen und von 3 fl. in anderen Gemeinden angelegt waren.

Bei Berechnung dieses Zeitraums kommt die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht. (G.=O. Art. 202.) Auf Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung. (G.=O. Art. 201.)

Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, sowie Solche, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staats, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, sind, wenn sie nur mit Kapitalrenten- und Einkommensteuer belegt sind, so lange dieses Verhältniß dauert, von dieser Verpflichtung frei. (G.=O. Art. 17.)

d) Die Versagung des Bürgerrechts kann erfolgen

a) wenn der Gesuchsteller innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden 2 Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat,

b) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 geltenden Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 des bayr. Strf.=G.=B. von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit vollendeter Erstehung oder Verjährung, oder dem Erlaß der Strafe bei Verurtheilung wegen Verbrechens 10 und in den übrigen Fällen 5 Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgte,

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisher. Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Reichsstrf.=G.=B. die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen wurde und er sich von der Zeit der

Beendigung der verhängten Maßregel an nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat,

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtl. Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte, Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann,

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind,

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt,

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist. (G.-O. Art. 13, dann Ges. vom 19. Januar 1872 Ges.-Bl. von 1871/72 S. 199.)

e) Verlust des Bürgerrechts.

Durch den Verlust der zur Erwerbung des Bürgerrechts erforderlichen Eigenschaften, oder den Wegfall der hiefür bestandenen Voraussetzungen, wird dasselbe in der Regel wieder verloren.

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die treffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbstständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich. (G.-O. Art. 18.)

f) Folgen des Bürgerrechts.

Folge des Bürgerrechts ist:

a) das Heimatrecht in der Gemeinde nach Maßgabe des Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868,

b) das Recht der Theilnahme an den Gemeindeversammlungen, der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, der Theilnahme an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen und an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden, sowie der Benützung der Gemeindeanstalten,

c) die Pflicht, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beizutragen und bei Nichtvorhandensein gesetzlicher Ablehnungs-

gründe Gemeindeämter, zu welchen der Gemeindebürger gewählt wird, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten. (G.=O. Art. 19.)

g) Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht, welches selbstständigen, volljährigen Männern mit Zustimmung der Gemeindeversammlung verliehen werden kann, bei Verleihung an dem deutschen Bund nicht Angehörige übrigens der kgl. Bestätigung bedarf, hat weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger zur Folge. (G.=O. Art. 24.)

h) Folgen der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindeglieds in einer Gemeinde besaßen, erwarben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn sie die Befähigung nach Art. 11 oder 15 der Gemeindeordnung besaßen.

Hatten an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens, die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwarb nur eine derselben, welche von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht. (G.=O. Art. 201.)

Waren solche frühere Gemeindeglieder in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt und gründete sich ihre Gemeindegliedseigenschaft auf blosen Haus= und Grundbesitz, so erwarben sie zwar das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher sie Gemeindeglieder waren, die Heimatberechtigung dortselbst aber kommt ihnen nur dann zu, wenn sie durch eine an die Verwaltung derselben und an die Verwaltung ihrer Heimatgemeinde abgegebene Erklärung auf ihr bisheriges Heimatrecht ausdrücklich verzichteten und das Heimatrecht in der Gemeinde ansprachen, in welcher sie das Bürgerrecht kraft des Gesetzes besitzen. (Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 mit M.=E. vom 19. April 1871 Nr. 11513.)

i) Aufstellung von Bevollmächtigten zur Erfüllung gemeindlicher Pflichten.

Wer in einer Gemeinde begütert ist, oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der

Gemeindeverwaltung*) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen. (G.-O. Art. 25.)

§. 4.

Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühren.

a) Bürgeraufnahmsgebühr.

Die Gemeinden können von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Bürgeraufnahmsgebühr erheben und von Bezahlung derselben die Wirksamkeit des Bürgerrechts abhängig machen.

Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als	20,000 Seelen	100 fl.,
" " " " "	5,000 "	75 fl.,
" " " " "	1,500 "	50 fl.,
" kleineren Gemeinden		25 fl.,

nicht übersteigen.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, diese Gebühren bis zum Doppelten erhöht werden. (G.-O. Art. 20.)

Der Rückersatz der Hälfte dieser Aufnahmsgebühren kann verlangt werden, wenn ein zur Erwerbung des Bürgerrechts Verpflichteter dasselbe auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung erlangte, später aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach seinem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt. (G.-O. Art. 21.)

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. (G.-O. Art. 201.)

Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht in der Gemeinde beheimatet sind, nicht zwei Dritttheile des Maximalbetrages übersteigen.

Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu

---

*) In dieser Beziehung genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung, daß die treffenden Personen solche Bevollmächtigte aufzustellen haben.

rechnen, deren Steuer in Gemeinden über 20,000 Seelen vier und in den übrigen Gemeinden drei Gulden nicht übersteigt.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, (s. §. 37 I. lit. e unten) darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen. (G.-O. Art. 23.)

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr befreit, wenn und insoweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat. (G.-O. Art. 18 Abs. 3.)*)

b) Gemeinderechtsgebühr.

Die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens kann von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf.

Diese Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht, oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

Von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen kann diese Gebühr alle 25 Jahre auf's Neue erhoben werden, soferne nicht der Fall des vorhergehenden Absatzes gegeben ist.

Die 25jährige Frist läuft für die zuvor schon nutzungsberechtigten solchen Personen und Vereinigungen vom Tage der Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde an.

Im Uebrigen kann eine Gemeinderechtsgebühr nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen hatten. (G.-O. Art. 201.)

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei einzelnen Ortschaften, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren. (G.-O. Art. 22.)

Die Erhebung und Regulirung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr ist von der Gemeindeversammlung zu beschließen, in Orten, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren, von der Versammlung der am Orte wohnenden Gemeindebürger.**)

*) Soweit Gebühren auf Grund des Art. 21 früher wieder zurückersetzt worden sind, können sie hier nicht in Berechnung kommen.

**) Zu denselben sind auch die Einwohner der zu der Ortschaft gehörigen Einöden rc. zu rechnen.

Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen. (G.-O. Art. 23.)

§. 5.
Gemeindevermögen.

a) Erhaltung des Grundstocks.

Der Grundstock des Gemeindevermögens muß ungeschmälert erhalten, veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens müssen durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmählig nach vorher festgestelltem Plane ersetzt werden.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden. (G.-O. Art. 26.)

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. (G.-O. Art. 31 Abs. 1.)

b) Gemeindegrundtheilungen.

Die Vertheilung von Bestandtheilen des gemeindlichen Grundstockvermögens ist nur bei Gemeindegründen gestattet, welche ganz oder theilweise zum Vortheil der Gemeindeangehörigen benützt werden.

Solche Gemeindegrundtheilungen sind übrigens nur zulässig, wenn sie zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur dienen, und mindestens ³/₄ der Gemeindebürger, welche zusammen mehr als die Hälfte der von den Gemeindeangehörigen und den zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen zu zahlenden Grundsteuer entrichten, dem Antrag der Gemeindeverwaltung auf Theilung zustimmen. (G.-O. Art. 27.)

Bei der Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlung findet ein Ausschluß Einzelner wegen Bestehens eines Privatinteresses nicht statt.

Die vertheilten Grundstücke sind mit einem im 25fachen Betrage ablösbaren Grundzins zum Besten der Gemeindekasse zu belasten, welcher in gleicher Weise festgesetzt wird. (G.-O. Art. 27.)

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlung unter den bereits angegebenen Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Ent-

richtung einer dem Nutzwerthe nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will. (G.-O. Art. 28.)

Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32 der G.-O.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzveränderungeu nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Wo der Pfarrer bisher durch Herkommen oder einen sonstigen Rechtstitel einen Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen hatte, kann er gemäß Art. 32 der G.-O. ebenfalls Anspruch auf einen Antheil machen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden, analoge Anwendung. (G.-O. Art. 27.)

Waldungen können nur zum Zweck der nach dem Forstgesetz zulässigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind oder der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- und Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen. (G.-O. Art. 29.)

Nach der M.-E. vom 30. October 1864 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) bedürfen Gemeindegrundtheilungen keiner notariellen Beurkundung, zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern genügt ein distriktspolizeiliches Zeugniß.*)

Damit das Bezirksamt in die Lage gesetzt wird, diese Zeugnisse ausstellen zu können, hat die Gemeindeverwaltung demselben nach durchgeführter Vertheilung und Vermessung der Theile durch den Geometer ein Verzeichniß der sämmtlichen Theilhaber unter Bezeichnung der ihnen zufallenden Theile nach Flächeninhalt, Besitz- und Plannummer vorzulegen.

---

*) Näheres hierüber s. in **Stadelmanns Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern** 3. Auflage. (Bamberg 1870, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.) Anm. zu Art. 27 der Gemeindeordnung.

Grundaustausche nach vollzogener Theilung müssen notariell verbrieft werden, ebenso alle Theilungen, welche nicht eigentliches Gemeindeeigenthum zum Gegenstande haben, z. B. wenn sich sogenannte Gemeindegründe im ungetheilten Eigenthum eines Theils der Gemeindebürger befunden haben. (M.-E. vom 16. Dez. 1864 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei allen Gemeindegrundtheilungen ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen. (G.-O. Art. 159 Ziff. 2.)

c) Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften, (G.-O. Art. 30), zur Zeit den Bestimmungen der Art. 6—18 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und der besonderen Vollzugsvorschriften hiezu vom 29. Juni 1852 (Döll. XXVI. S. 114), dann des Ministerialrescripts vom 29. Juli 1862 (abgedr. in den Kreisamtsbl.).*)

Nach diesen Bestimmungen sind die Gemeindewaldungen unter den besonderen Schutz und die Aufsicht der Staatsregierung gestellt.

Dieselbe erstreckt sich namentlich auf das Vorhandensein entsprechender Wirthschaftspläne und deren genauen Vollzug, dann auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährdungen.

Bei Parzellen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der k. Staatsregierung von Aufstellung eines Wirthschaftsplanes Umgang genommen werden, in allen übrigen Fällen erfolgt die Anfertigung oder Abänderung der periodischen Wirthschaftspläne durch den vom Gemeindeausschuß gewählten und vom Bezirksamte bestätigten Techniker, deren Genehmigung aber durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

Ehe die Genehmigung beantragt werden kann, hat die Gemeindeverwaltung den von dem amtlich bestätigten Techniker gefertigten Wirthschaftsplan dem k. Forstamte zur Prüfung und Erinnerungsabgabe zuzustellen, nach Rückempfang desselben auch ihre allenfallsigen Erinnerungen beizufügen und das vollständige Elaborat sodann an die Distriktspolizeibehörde einzusenden.

Zur Ausführung des Betriebs auf Grund der genehmigten Wirthschaftspläne haben die Gemeindeverwaltungen entweder ei-

*) s. Stadelm. Gemeindeverfassung Seite 171 ff.

gene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen.

Die Gemeinden können in dieser Beziehung mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsführung durch einen k. Förster gegen einen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Auch für Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden zu sorgen und das erforderliche Forstschutzpersonal aufzustellen, welches vom Bezirksamte zu bestätigen ist.

Die Erlaubniß zur Vereinigung der Betriebsführung mit dem Forstschutze kann nur bei kleineren Waldungen mit geringem Ertrage und solchen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt werden.

Unterlassen Gemeinden die Aufstellung des nöthigen Forstbetriebs- und Schutzpersonals, trotzdem, daß sie hiezu unter Vorstreckung einer zweimonatlichen Frist aufgefordert wurden, so kann das Forstbetriebspersonal durch die k. Kreisregierung, das Forstschutzpersonal durch das Bezirksamt von Amtswegen bestellt werden.

Die nämlichen Bestimmungen gelten auch für Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

d) Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens.

Die Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens ist nur dann zuläßig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Sie erfordert die Zustimmung der Gemeinde- oder Ortsversammlung und die Genehmigung des Bezirksamts. (G.-O. Art. 31.)

e) Verwerthung der unvertheilten Gemeindegründe.

Bezüglich der unvertheilten Gemeindegründe hat der Gemeindeausschuß dafür Sorge zu tragen, daß aus ihnen die größtmöglichste Rente gezogen werde, zu welchem Ende an vielen Orten die parzellenweise Verpachtung derselben der Selbstbewirthschaftung vorzuziehen sein wird.

Da noch immer in vielen Gemeinden die Hutplätze eine

übergroße Ausdehnung besitzen und ein erhebliches Hinderniß der Cultivirung und besseren Bewirthschaftung der Gemeindegründe bilden, so wäre der Umfang derselben auf das wirkliche Bedürfniß zurückzuführen, genau festzustellen, welche Gründe auch fortan als gemeindliche Hutplätze oder für sonstige gemeindliche Bedürfnisse bestimmt sein sollen, und bei Ausscheidung dieser Plätze insbesondere auf die culturfähigen Flächen Rücksicht zu nehmen.

Selbstverständlich darf indessen hiebei nicht im Interesse der Bodencultur eine Benachtheiligung der Viehzucht stattfinden.

Die Cultivirung des verfügbaren Areals wird am zweckmäßigsten von der Gemeindeverwaltung unter etwaiger Mitwirkung der Armenpflegen vorgenommen, jedoch ist hiedurch nicht ausgeschlossen, die zu cultivirenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Cultivirung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach Ablauf deren sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde verbleiben.

In diesem Falle wäre jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Theil der zu kultivirenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst kultivirt und für besitzlose arme Familien der Gemeinde bestimmt wird, ferner darauf, daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der zu bestimmenden Zeit nicht kultivirt werden, diesen wieder entzogen und weiter verwendet werden, weiter sind die Bestimmungen des Art. 28 der G.-O. zu beachten.

Wo die Ertragsfähigkeit der Gemeindegründe durch Verbesserungen, z. B. durch Bewässerung oder Entwässerung erhöht werden kann, sollten die Gemeindeverwaltungen dies nicht unterlassen, da sie hiedurch zugleich den Privatgrundbesitzern ein nachahmungswerthes Beispiel bieten.

Gemeindevorstände und Gemeindeausschußmitglieder, welche sich durch Kultivirung von Gemeindegründen besonders auszeichnen, sind unter Darlegung ihrer Leistungen Seiner Majestät dem Könige zu Belohnungen und Auszeichnungen in dem verdienten Maße zu empfehlen.

(Lith. M.-E. vom 6. März 1854, Nr. 8278.

In den Pachtverträgen über gemeindliche Realitäten wird den Pächtern häufig ein billiger Nachlaß am Pachtschilling im Falle einer elementaren Beschädigung der Pachtgrundstücke und der darauf stehenden Früchte gesichert.

Bodenbeschädigungen werden in solchen Fällen entweder durch Gemeindefrohndienste beseitigt, oder es werden dem Pächter die

genau zu erhebenden Reparaturkosten nach der von ihm besorgten Abstellung der Schäden vergütet.

Die Beschädigungen an den Früchten werden nach Analogie des Gesetzes vom 1. Juli 1834, Steuernachlässe betr., durch Schätzung zu Protokoll erhoben, zweckmäßig nach dem hinten beigefügten Formular Beil. 1 berechnet, und sodann die von der Verwaltung beschlossene Entschädigung festgestellt, wobei nöthigenfalls die Distriktsverwaltungsbehörde um ihre Mitwirkung angegangen werden kann.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so müßte dem Beschädigten die Austragung seiner Entschädigungsansprüche vor dem Richter überlassen werden.

Zu Formular Nr. 1 selbst wird Nachstehendes erläuternd bemerkt:

Das in Rubrik 1 angeführte Anmeldeprotokoll hat die Angabe des Beschädigten zu enthalten, zum wievielsten Achtelsbruchtheile er seine Früchte für beschädigt erachtet, und auf welchen Grundstücken; das Schadenaufnahmsprotokoll hat darüber Auskunft zu geben, zum wievielsten Flächentheile die verpflichteten Schätzer, von welchen den einen der Beschädigte im Anmeldeprotokoll benennt, den andern die Gemeindeverwaltung wählt, jedes mit einer besonderen Plan-Nummer bezeichnete Grundstück als beschädigt bezeichnen und zum wievielsten Achtelsbruchtheile nach ihrem Gutachten die auf dem treffenden Grundstücke stehenden Feldfrüchte als beschädigt erscheinen.

Handelt es sich um ein Gut mit Brachwirthschaft, so muß in einem dritten Protokolle (dem im Formular erwähnten Augenscheinsprotokolle) von den Schätzern erhoben werden, wie viel Land vom Gute beiläufig in der Brache liegt.

Ist die Zwischenzeit zwischen der Beschädigung und der Ernte lange genug, daß sich die Früchte einigermaßen erholen können, so muß kurz vor der Ernte eine Nachschau gehalten und der Zuwachs in Achtelsbruchtheilen zu Protokoll ermittelt werden.

So viele Achtelsbruchtheile Zuwachs sich in diesem Falle auf dem treffenden Grundstücke vorfinden, sind von den bei der Schadensaufnahme festgestellten Schadensquoten wieder in Abzug zu bringen, wenn z. B. die beschädigte Frucht sich auf dem Acker Pl.-Nr. 247 um 1/8 besserte, so kommt dieses an den Schadensquoten von 4/8 und 3/8 in Abrechnung, so daß nur 3/8 und 2/8 wirkliche Schadensquoten in die Schadensberechnung eingestellt werden.

Die Schadensquote theilt die Steuerverhältnißzahlen der

beschädigten Ackertheile wie z. B. im Formulare $^3/_8$: 57,8 und $^1/_8$: 25,7.

Wäre aber nur ein Theil des Ackers Pl.-Nr. 247 beschädigt worden, so hätten diese beiden Verhältnißzahlen selbst erst aus der ganzen Verhältnißzahl dieses Ackers berechnet werden müssen, z. B. die ganze Verhältnißzahl dieses 25 Tagw. 63 Dez. messenden Ackers wäre 125,0 so träfe hievon 51,1 auf 10 Tagw. 48 Dez. und 25,1 auf 5 Tagw. 15 Dez.

Die Schadensquote zum Nachlasse kann nur im Achtelsbruchtheil angenommen werden, welcher sich aus dem Bruche annähernd berechnen läßt, dessen Zähler die Summe der Steuerverhältnißzahlen des erlittenen Schadens und dessen Nenner die Summe der Steuerverhältnißzahlen der angebauten Fläche ist (s. Formular-Beil. **1** Rubr. **13** und **14**).

f) Gemeinde- und Stiftungsgebäude.

Was die vorhandenen Gebäude der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen betrifft, so ist darauf zu sehen, daß durch rechtzeitige Vornahme der nöthigen Reparaturen ein größerer Schaden für die Gemeindekasse verhütet werde.

Es hat demnach jede Gemeinde- und Stiftungsverwaltung alljährlich im Monat März bei Gelegenheit der Feuerschau unter Zuziehung eines Maurer- und eines Zimmermeisters, dann der Nutznießer der Gebäude eine Besichtigung derselben vorzunehmen, die gefundenen Gebrechen zu constatiren und behufs ihrer Abstellung die Werkmeister zur Herstellung von Kostenanschlägen aufzufordern.

Kleinere Baufälle, deren Wendung den Nutznießern obliegt, sind nicht in diese Kostenvoranschläge aufzunehmen, es hat sich indessen die Verwaltung über deren alsbaldige Beseitigung durch den Nutznießer stets zu vergewissern.

Außer dieser alljährlichen Besichtigung sind außerordentliche Besichtigungen jedesmal dann vorzunehmen, wenn ein Wechsel in der Person des Nutznießers eintritt, bei welchen zunächst die Gebrechen zu constatiren sind, deren Wendung dem Letzteren obliegt.

Nach Herstellung der Kostenvoranschläge über die größeren Baufallwendungen hat der Gemeindeausschuß Beschluß über die Aufbringung der erforderlichen Mittel, sowie darüber zu fassen, ob die Vornahme der Reparaturen in eigener Regie oder im Akkord stattfinden soll.

Die Wahl der Techniker ist den Gemeinden überlassen.

Nach §. 37 der Verordnung vom 23. Januar 1872, die

Organisation des Staatsbauwesens betr. (Regbl. S. 337 ff.), kann die Ausführung von Gemeinde- oder Stiftungsbauten auch den Beamten der Bauämter auf Grund besonderer mit diesen abzuschließender Verträge vorbehaltlich der Genehmigung der k. Kreisregierung übertragen werden.

Außerdem haben nach §. 48 der citirten Verordnung die Bauämter in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten für den Zweck der Uebung der Staatsaufsicht auf die Gemeinden und Stiftungen auf Ersuchschreiben des Bezirksamts, sowie in Folge Auftrags der vorgesetzten Verwaltungsbehörde unentgeltlich Gutachten abzugeben.

Einer Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bei Herstellung von eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsgebäuden bedürfen die Gemeinden nach Art. 159 der G.-O. nicht mehr, sondern es ist lediglich die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen.

Bei Schulgebäuden, sowie bei Bauten der Kultusstiftungen hat übrigens nicht Art. 159 der Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen, dieselben bedürfen vielmehr der kuratelamtlichen Genehmigung, was in einer M.-E. vom 22. November 1870 ausdrücklich anerkannt ist.

Bei solchen Neubauten ist demnach vor Allem ein genaues Bauprogramm über Zweck, Umfang und inneres Bedürfniß des neu aufzuführenden Gebäudes anzufertigen, für welches in den Allerhöchst genehmigten im Kreisamtsblatt von 1855 enthaltenen Normalprogrammen die nöthigen Anhaltspunkte gegeben sind.

Gleiches gilt im Falle einer Umgestaltung oder Erweiterung eines solchen Gebäudes.

Handelt es sich um Beseitigung oder Veränderung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe oder um Gründung einer Gemeindeanstalt, aus welcher der Gemeinde eine dauernde Haftverbindlichkeit erwächst, oder müssen zum Zweck eines gemeindlichen Baues Schulden contrahirt werden, welche in Gemeinden von weniger als 2500 Seelen 500 fl. übersteigen, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen. (G.-O. Art. 63.)

Ist die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung nicht allein baupflichtig, sondern concurrirt hiebei das Staatsärar, oder ein Dritter ganz oder zum Theil, so richtet sich das Verfahren theilweise nach andern Normen und haben die Verwaltungen der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zunächst nur Anzeige von dem bestehenden Baugebrechen zur Einleitung des geeigneten Verfahrens zu erstatten.

Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und erbaut werdenden besonderen Volksschullokalitäten müssen aus dem Lokalschulfond und bei dessen Unzulänglichkeit vom Schulsprengel bestritten werden, dagegen trägt der Lokalschulfond oder der Schulsprengel an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile bei. Besondere Verträge oder begründetes Herkommen bezüglich der Baupflicht werden übriges durch diese Bestimmung nicht berührt.

(M.-E. vom 22. Juni 1815.)

Bei allen Gemeinde- und Stiftungsbauten sind die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen namentlich die Bauordnung vom 30. Juni 1864 wohl zu beachten.

Nach den bestehenden Vorschriften (VO. vom 20. November 1815) sind alle größeren Gemeinde- oder Stiftungsgebäude mit Blitzableitern zu versehen und letztere stets in gutem Stand zu erhalten.

Alle Gemeinde- und Stiftungsgebäude ohne Unterschied müssen der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt werden.

Die eigenmächtige Verpachtung von Wohnungstheilen in Gemeinde- oder Stiftungsgebäuden durch den Nutznießer an Dritte ist da, wo das Aerar bei der Baupflicht concurrirt, untersagt, in anderen Fällen kann die Genehmigung des Baupflichtigen vorbehalten werden.

Abgesehen von diesem Falle, können die Wohnhäuser und Nebengebäude der Gemeinden und Stiftungen, soweit sie nicht für gemeindliche oder Stiftungszwecke bestimmt sind, durch Verpachtung nutzbar gemacht werden, welche nicht nothwendig im Versteigerungswege geschehen muß.

Ein Formular zu einer Pachtverhandlung enthält die Beilage Nr. 2.

g) Anlage der Baarkapitalien.

Die vorliegenden Baarkapitalien der Gemeinden und Stiftungen sind schleunigst rentirlich zu machen. Eine curatelamtliche Genehmigung zur Ausleihung solcher Kapitalien hat nur dann einzutreten, wenn die Ausleihung gegen die verordnungsmäßigen Normen oder an Mitglieder der Gemeindeverwaltung stattfinden soll.

Von den desfalls bestehenden verordnungsmäßigen Normen

ist in §. 17 unten bei Besprechung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens die Rede.

h) Gemeindliche Dominikalien.

Einen Vermögensbestandtheil der Gemeinden und Stiftungen bilden auch die sogen. Dominikalien, d. h. Renten aus dem Obereigenthum, welche entweder ständig sind, wie die Erbzinse, Bodenzinse, Gülten, Abträge für ehemal. Frohnen und dergl., oder unständige, wie die Handlöhne oder Laudemien ꝛc.

Diejenigen Naturalfrohndienste, für welche nicht bisher schon ein bestimmter Geldbetrag erhoben wurde, die rein persönlichen nicht auf Grund und Boden haftenden Angaben, das sogenannte Mortuarium, der Blutzehnt, soferne nicht schon vor Erlassung des Ablösungsgesetzes an dessen Stelle ein Geldreichniß getreten war, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt und der nicht wenigstens seit 30 Jahren hergebrachte, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannte Kleinzehnt haben durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 aufgehört; alle anderen unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzveränderungsabgaben müssen fixirt, d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise umgewandelt werden, worauf das Eigenthum in der Person des Grundholden vereinigt wird, der dagegen die der bisherigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer zu übernehmen hat.

Die im Eigenthum der Privaten, Gemeinden und Stiftungen befindlichen ständigen jährlichen Grundgefälle können von diesen Berechtigten an die Ablösungskasse des Staates übergeben werden, von welcher dafür der 20fache Betrag der fixen Renten in vierprozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerth vergütet wird.

Die Staatskasse gewährt auch ohne diese Uebergabe den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus die Entschädigung bis zum fraglichen Betrage, bezüglich der Zehntrenten aber erst nach Ermittlung des Reinertrages des Zehnts, Kapitalisirung desselben mit 18 und Berechnung des Bodenzinses.

Endlich sind alle Grundlasten ablösbar, die Bodenzinse durch Baarerlag des dafür rechtsgiltig festgesetzten Kapitals, die beim Verkaufe gemeindlicher oder Stiftungsrealitäten regulirten Kornbodenzinse durch Erlegung des 20fachen Betrages des 5pro-

zentigen Geldzinses, in welchen dieselben zuvor umgewandelt werden, und die andern bereits ihrer Natur nach ständigen oder fixirten jährlichen Grundabgaben durch baare Erlegung des 18fachen jährlichen Betrages von Pflichtigen, oder Bestellung eines diesen Betrag erreichenden, zu 4 Prozent verzinslichen Bodenzinskapitals, welches auch mittels Annuitäten dergestalt abgetragen werden kann, daß der Pflichtige neben seinem bisherigen ganzen Geldreichnisse oder der in Geld nach der VO. vom 13. Februar 1826, bei Wein nach den durchschnittlichen Ortspreisen der 18 Jahre von 1828 bis 1845, umgewandelten Naturalabgabe 28 Prozente derselben 34 Jahre lang, oder 18 Prozente derselben 43 Jahre lang bezahlt. (Ges. vom 4. Juni 1848.)

Die Verhandlung über die Fixirung oder Ablösung zwischen Abgeordneten der Verwaltung und den Betheiligten Grundbesitzern geschieht hauptsächlich bei der Distriktsverwaltungsbehörde, welche das weiter Nöthige einzuleiten hat.

Was die von der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung zu treffenden Einleitungen zu einer Handlohns-Umwandlung oder Fixirung abelangt, wird auf die **Beilagen 3** und **4** verwiesen, welchen die VO. vom 19. Juni 1832, Reg.-Bl. S. 389 zu Grunde liegt.

Die in der Finanzministerialentschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sind vom Jahre 1840 auf 20 Jahre zurückzuzählen; von den erbrechtbaren Immobilien ist das Handlohnsfixum bei der nächsten Besitzveränderung jedenfalls baar zu erlegen und dann auch der halbe Betrag desselben entweder zur gänzlichen Ablösung der Handlohnbarkeit sogleich baar zu entrichten, oder bis zu dieser Ablösung als Bodenzinskapital mit 4 Prozent zu verzinsen.*)

Beim künftigen Anfall eines jeden Handlohnfixums ist zur Belegung der Rechnung ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in welchem die Besitzveränderung aufgeführt, die handlohnbare Realität bezeichnet, die Handlohnfixirungsverhandlung angezogen und die Verständigung über die Bezahlung des jetzt anfälligen Handlohnfixums und treffenden Falls auch des Ablösungskapitals ebenso der jedes Jahr bis zur Ablösung anfallende Handlohns-

*) Bei Leibrecht und Neustift beträgt das Ablösungs- und Bodenzinskapital das ganze Handlohnsfixum. Das Handlohn kann auch nach ganzen Gemeindefluren oder Distrikten fixirt werden, da sich aber die Rechte ländlicher Gemeinden oder Stiftungen selten so weit ausdehnen werden, können Erörterungen hierüber hier wohl unterbleiben.

bodenzins durch Unterschrift festgestellt wird. S. Formular Beilage 5.

Die Ablösungskapitalien sind im Kapitalienverzeichnisse in Zugang zu bringen, bei Nichtablösung der Handlohnbarkeit aber die fortan laufenden Bodenzinse in das Rentenregister einzutragen.

Nachlässe an ständigen Gefällen werden am Besten unter Zugrundelegung der vom k. Rentamte Behufs der Steuernachlässe erhobenen Schadensquoten geschehen, außerdem müßten sie in $^1/_8$ Theilen durch Sachverständige erhoben werden.

Die im Eigenthum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle, welche wegen Versäumung rechtzeitiger Anmeldung nach den Finanzgesetzen von 1856 und 1861 von der Uebernahme auf die Grundrentenablösungskasse des Staates ausgeschlossen waren, und zwar sowohl ständige Gefälle, als Handlohnsäquivalente, ferner die nach Art. 15 Abs. 4, oder nach Art. 29 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 constituirten und daher nach Art. 22 dieses Gesetzes von der Uebernahme bisher ausgeschlossen gewesenen Bodenzinse können nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. April 1872 an die Ablösungskasse des Staates noch überwiesen werden, wenn diese nachträglichen Grundrentenüberweisungen bis längstens 1. April 1873 bei jener Regierungsfinanzkammer angemeldet wurden, in deren Bezirk die mit den zu überweisenden Gefällen belasteten Grundstücke liegen.

Später angemeldete Grundrentenüberweisungen sind von der Uebernahme Seitens der Ablösungskasse ausgeschlossen.

Näheres hierüber siehe im citirten Gesetz, sowie in der Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungscommission vom 1. September 1872 (Regbl. S. 2077).

i) Mobiliarvermögen.

Das Inventar über das Mobiliarvermögen der Gemeinden und Stiftungen soll stets evident erhalten werden und es sind darum in demselben alle Zu- und Abgänge stets sorgfältig einzutragen.

Wo wichtigere Urkunden, namentlich über Erwerbung von Realitäten und Gerechtigkeiten vorhanden sind, sind dem Inventar Verzeichnisse über dieselben beizufügen. (S. Formular Beilage 6.

Der Vortrag im Inventar geschieht mit Ausscheidung der verschiedenartigen Gegenstände nach folgenden Titeln:

I. Feuerlöschrequisiten,
II. Werkzeuge zu Straßen- und andern Bauten,
III. Vieh und Fahrniß, sowie Wagengeräthschaften,
IV. Braugeräthschaften,
V. Leichenwägen und Todengräbergeräthschaften,
VI. Maße und Gewichte,
VII. Bücher, Amts- und Gesetzblätter,
VIII. Amts- und Canzleirequisiten,
IX. Andere Mobilien, als Tische, Stühle 2c.
X. Gemeinderechnungen,
XI. Dokumente, Saal- und Lagerbücher, Pläne, Karten, Verzeichnisse 2c.

Nach jedem Titel ist ein entsprechender Raum leer zu lassen, um die Zugänge nachtragen zu können; die Abgänge werden sogleich bei dem abgängigen Inventarstück in der dazu bestimmten Columne vorgetragen. (S. Form. Beil. 7.)

§. 6.
Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

Die Nutzungsrechte an Bestandtheilen des Gemeindevermögens stehen in der Regel nur den Besitzern bestimmter Anwesen zu. Dies kommt daher, daß die Besitzer dieser Anwesen spätere Ansiedler ganz oder theilweise von den Nutzungen am Gemeindevermögen ausschlossen und dieses Verhältniß, soferne es sich nicht ohnehin auf einen Rechtstitel gründete, im Laufe der Zeit als zu Recht bestehend anerkannt wurde.

Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich war, ist nur in widerruflicher Weise und nur dann zuläßig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, größere Ausgaben für außerordentliche Zwecke nicht in Aussicht stehen, die Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung zustimmt und deren Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhalten hat. (Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 der G.-O.) Abgesehen von diesem Falle ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur so weit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel, oder ein rechtsbegründetes Herkommen besteht. (G.-O. Art. 32.)

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne sie nicht durch einen besonderen Rechtstitel oder durch Herkommen

einzelnen Classen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1) die Gemeindebürger, wo eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist aber erst nach Bezahlung dieser;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbstständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung verloren haben;
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen;
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, welche den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen.

Andere Personen*) können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Die Theilnahmsberechtigung ist, abgesehen von besonderen Rechten oder Herkommen, eine gleiche.

Im Falle der Ziffer 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Antheil zu. (G.-O. Art. 32.)

Wo auf den Gemeindeverband sich gründende Nutzungsrechte auf Immobilien ruhen, dürfen sie von denselben nicht getrennt werden. (G.-O. Art. 32.)

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechts ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind diese Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, sofern nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht. (G.-O. Art. 34.)

Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach dem bisherigen Ortsgebrauche gewährt worden sind, können im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zu-

*) z. B. Besitzer eines Anwesens in der Gemeinde, mit welchem ein Nutzungsrecht verbunden ist.

rückgezogen werden, wenn mindestens ³/₄ der Gemeindeglieder, welche zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger, Heimatberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind, in einer Gemeindeversammlung dem hierauf gerichteten Antrag des Gemeindeausschusses zustimmen. (G.-O. Art. 35.)

Streitigkeiten über Gemeindenutzungen oder Gemeindevermögen.

Bei Streitigkeiten über Nutzungen am Gemeindevermögen, welche sich auf den Gemeindeverband gründen, entscheiden die Verwaltungsbehörden, wenn sie sich dagegen auf einen Privatrechtstitel stützen, die Gerichte. (G.-O. Art. 36.)

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Gemeindevermögen finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder ob und inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen und kann bei verübter oder drohender Selbsthilfe oder zur Verhütung anderer dringender Gefahr die nöthigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

Solche Verfügungen bleiben aufrecht, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen, oder in der Hauptsache über die Besitz- oder Rechtsfrage rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen.

Gibt die Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht statt, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen. (G.-O. Art. 37.)

§. 7.

Gemeindebedürfnisse und Mittel zu deren Befriedigung.

a) Gemeindliche Bedürfnisse.

Zu den Obliegenheiten aller Gemeinden gehört außer den ihnen durch besondere gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestim-

mungen zugewiesenen und vorbehaltlich besonderer Uebereinkommen zwischen den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (Art. 153 Abs. 2) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz-*) und Amtsblätter. Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes, werden hiedurch nicht berührt. (G.-O. Art. 38.)

b) Deckung der Ausgaben für Gemeindebedürfnisse.

1) Regelmäßige Einnahmen.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern, aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staats und anderer öffentlichen Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken. Den Gemeinden ist es unbenommen, diese letzteren beiden Arten von Deckungsmitteln auch nebeneinander einzuführen. (G.-O. Art. 39.)

*) Die erfolgte Anschaffung insbes. der Gesetzblätter ist von den Aufsichtsbehörden zu controliren. (M.-E. v. 15. November 1870, abgedr. in den Kreis-Amtsbl.)

2) Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in Bayern diesseits des Rheins bisher nicht üblich gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht der Gemeindeversammlung zu.

Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlags dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden.

Die Verordnung vom 28. Juni 1869 (Regbl. S. 1093) und vom 22. Dezember 1871 (Regbl. S. 2097) bestimmt über diese Aufschläge und deren Rückvergütung Nachstehendes:

1) Maximalsätze

A. Fleischaufschlag.

1)	2 fl.	30 kr.	von einem Ochsen von 300 Kilogr. oder 6 Centnern Gewicht und darüber,
2)	1 fl.	40 kr.	von einem Ochsen von geringerem Gewicht,
3)	—	45 kr.	von einem Stier,
4)	—	45 kr.	von einer Kuh,
5)	—	40 kr.	von einem jungen Rind,
6)	—	10 kr.	von einem Kalb,
7)	—	6 kr.	von einem Bocke, einem Schaf oder einer Ziege,
8)	fl.	30 kr.	von einem Schwein im Gew. v. 45 Kilogr. oder 90 Pfund und darüber,
9)	—	10 kr.	von einem Schwein im Gewichte von 15 bis 45 Kilogr. oder von 30 bis 90 Pfund,
10)	—	5 kr.	von einem Schwein im Gewichte unter 15 Kilogr. oder 30 Pfund,
11)	—	23 kr.	von 50 Kilogr. oder einem Centner, dann 1/4 kr. vom halben Kilogr. oder vom Pfunde eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

Die Gemeinden können statt der unter Ziffer 8, 9 und 10 angeführten Sätze einen Durchschnittssatz von 20 kr. per Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 30 Kilogr. oder 60 Pfund Gewicht vom Aufschlag frei zu lassen sind.

B. Getreide- und Mehlaufschlag.

14 kr. vom Hektol. oder vom Faß Kern, Waizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist, 11½ kr. von 50 Kilogr. oder dem Centner,*) dann ⅛ kr. vom halben Kilogr. oder dem Pfund eingeführten Mehles dieser Getreidearten, 11½ kr. von 50 Kilogr. oder dem Centner, dann ⅛ kr. vom halben Kilogr. oder dem Pfund eingeführten Brodes.

2) Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag.

Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret, dann auf Haber, Futtermehl, Kochgerste und Hülsenfrüchte ist die Genehmigung des k. Staatsministeriums erforderlich. In Gemeinden, in welchen solche Aufschläge bereits bestehen, dürfen die dermaligen Sätze nicht ohne jene Genehmigung überschritten werden.

3) Gemeinden, welche sich dermalen im Genuß eines die obigen Maximalsätze übersteigenden Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlages befinden, können die dermaligen Sätze bis zum Ablauf des bei der Bewilligung festgesetzten Termines, oder im Falle ein solcher Termin nicht besteht, bis zum 31. Dez. 1875 beibehalten.

Wo die ertheilte Bewilligung vor dem letzteren Tage endigt kann der Fortbezug der höheren Sätze bis zum 31. Dezember 1875 von der höchsten Stelle bewilligt werden, wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinde ein dringendes Bedürfniß hiefür vorhanden ist.

4) Der Anspruch auf Rückvergütung der erwähnten Aufschläge bei der Ausfuhr ist durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde, bedingt, sowie durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften. S. unten Seite 36.)

5) Für Getreide, welches unvermahlen wieder exportirt wird, ferner für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirk ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurück zu vergüten.

---

*) s. hiezu die Verordnung vom 6. Dezember 1872, Regbl. S. 2709.

6) Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung:

a) des Fleischaufschlages, wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht werden,

b) des Getreide- und Mehlaufschlages, wenn Mühlenfabrikate von dem Producenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 10 kr. in der betreffenden Gemeinde zu entrichten wäre, durch eine und dieselbe Sendung zum Export gelangen.

7) Die Größe der Rückvergütung für exportirte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Hektol. oder Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wird.

Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechts der Betheiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

8) Die Gemeinden sind befugt, bei der nach Ziff. 6 zu leistenden Rückvergütung 5 Prozent des entrichteten und gegebenen Falls unter Anwendung der Ziff. 7 berechneten Aufschlages, und wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 1 fl. beträgt, drei Kreuzer als Entschädigung für die Controlkosten abzuziehen. Kreuzerbruchtheile, welche sich im ersteren Falle bei der Berechnung ergeben, können zu Gunsten der Gemeinde abgerundet werden.

9) Das k. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlages für Fleisch, Fleischwaaren und Brod unter Berücksichtigung der örtlichen Frabrikationsweise, sowie der in Ziff. 8 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wenn dies im Interesse der Produktion und des Handels geboten erscheint.

In Gemeinden, in welchen eine derartige Rückvergütung bisher schon geleistet wurde, ist dieselbe bis zu einer vom k. Staatsministerium des Innern verfügten Aenderung an Produzenten und Händler auch ferner zu gewähren.

Sonstige Verbrauchssteuern, worunter insbesondere auch der Lokalmalz- und Bieraufschlag gehört, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle und örtliche Abgaben, welche nicht zu den oben erwähnten zählen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden. (G.-O. Art. 40)

In den Gesuchen um Bewilligung zur Einführung oder Forterhebung des Lokalmalzaufschlages ist der Zweck, zu welchem derselbe dienen soll, genau zu bezeichnen, weiter ist unter Darlegung der sämmtlichen maßgebenden Verhältnisse anzugeben, ob und welche sonstige Verbrauchssteuern in der Gemeinde zur Erhebung kommen, wie der Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinde sich berechnet, und wie viele Familien vorhanden sind, endlich ist nachzuweisen, daß auf andere Weise dem vorhandenen Bedürfnisse nicht abgeholfen werden kann.

Die Brücken- und Pflasterzölle sollen ihre Verwendung ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung der Brücken und des Ortspflasters finden, daher über sie eine eigene Nebenrechnung zu stellen ist.

Gesuche um die Bewilligung zur Erhebung von Brücken- und Pflasterzöllen müssen stets mit dem Entwurfe einer förmlichen Zollordnung belegt werden, welche in gesonderten Abschnitten den Zolltarif und Erhebungsmodus, dann die Befreiungen und die auf Zolldefraudationen gesetzten Strafen in einer klaren dem Zollpflichtigen verständlichen Fassung zu enthalten haben. Zugleich ist die finanzielle Lage der Gemeinde näher darzulegen und bei Brückenzöllen außerdem die Nothwendigkeit der Brücke für den allgemeinen Verkehr und den Umfang des Postverkehrs in der Gemeinde.

(Hand. M.-E. vom 9. Juni 1861, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Beifuhr von Material für den Straßen- und Eisenbahnbau, sowie Bergwerksprodukte sind vom Brücken- und Wegzoll frei.

(M.-E. vom 7. Juni 1842 Döll. Bd. XXVI. S. 50 und vom 19. Juni 1844, ebendas. S. 61.)

Zur Entscheidung der Streitigkeiten über Pflaster- und Brückenzollfreiheit sind die Verwaltungsbehörden zuständig.

(Erk. des obersten Gerichtshofes vom 16. November 1858, Reggsbl. S. 2459 ff.)

Oertliche Aufschläge sollen, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks, nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte zu gewähren sind, wurde bereits oben erwähnt.

Zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle können die Gemeinden ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen der-

artige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 10 fl., die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von 2 fl. 30 kr. nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 25 fl., bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum 20fachen Betrage des entzogenen Gefälles bedrohen.

Solche Vorschriften dürfen übrigens den Handel und die Produktion nicht unnöthig beschweren. (VO. vom 28. Juni 1869, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag betr., §. 4.)*)

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften ist von den hiefür zuständigen Gerichten abzuurtheilen (s. Ges. vom 19. Januar 1872 Art. 4).

Der Uebertreter kann übrigens durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheiles hat.

Die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages bei der Ausfuhr von Bier, sowie die Bestrafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Controle und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften ist nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes**) zu bemessen. (G.-O. Art. 41.

Die Höhe des Rückvergütungssatzes ist nach VO. vom 21. Dezember 1871 (Reggsbl. S. 2095) bis auf Weiteres in nachstehender Weise festgesetzt:

a) wenn der Lokalmalzaufschlag 35 kr. vom Hektol. oder Faß Malz beträgt
   auf 13 kr. per Hektol. oder Faß beim braunen Bier,
   auf 7 kr. per Hektol. oder Faß beim weißen Bier;
b) beträgt der Lokalmalzaufschlag mehr als 35 kr. per Hektol. oder Faß Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrags gleichfalls zu erhöhen.

---

*) Vollständige Entwürfe zu solchen ortspolizeilichen Vorschriften, sowie zu Beschlüssen über Einführung und Erhebung örtlicher Gefälle, wie Fleischaufschlag, Mehlaufschlag ꝛc. finden sich in „Stadelmann's Anleitung zur Verabfassung ortspol. Vorschriften 2. Auflage, Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung 1871.

**) Vergl. Art. 82 ff. des Ges. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, Gesbl. S. 461, Bayerns Ges. und Gesb. III. Ergbd. S. 311, Stadelmann's Gemeindeverfassg. S. 354 ff.

3. Gemeindeumlagen.

Gemeindeumlagen können zur Bestreitung von Ausgaben erhoben werden, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen. (G.=O. Art. 42.)

Umlagenpflichtig sind im Allgemeinen alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen.

Neu in die Gemeinde Ziehende können nach dem Bundesgesetz vom 1. November 1870 über Freizügigkeit zu den Gemeindelasten nur dann beigezogen werden, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes drei Monate übersteigt.

Bei in der Gemeinde wohnenden umlagenpflichtigen Staatsangehörigen sind auch die Kapitalrenten mit in Berechnung zu ziehen, welche dieselben aus dem Auslande beziehen, und ist ihre Umlagenpflicht nach Maßgabe der sich mit Einrechnung dieser Renten entziffernden Kapitalrentensteuer zu bemessen, auch wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird.

Dasselbe gilt von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. (G.=O. Art. 43.)

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirk gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 44 der Gemeindeordnung, umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung kommt.*)

Eisenbahnen sind ebenso wie die Staatsstraßen als nicht grundsteuerpflichtig in keinem Falle anzuziehen.

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden, oder nach Art. 43 Abs. 2 und 3 und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung einer Ortschaft allein obliegt (s. Art. 153 Abs. 2 der G.=O.), so bilden die sämmtlichen Haus= und Grundsteuern,

---

*) Ueber die Form der Liquidationen wegen der vom Aerar zu zahlenden Umlagen und deren Abquittirung s. die M.=E. vom 4. Oktober 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl. Das Aerar vertreten in der Regel die k. Rentbeamten. Wo vorzugsweise Staatswaldungen in Betracht kommen, können statt des Rentbeamten auch die äußeren Organe der Forstverwaltung zur Vertretung des Aerars beauftragt werden.

welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirks wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden;

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinden, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen.

   Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethsertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden.

   Unter den zu Zwecken des Gottesdienstes bestimmten Gebäuden sind die Pfarrhäuser und die zur Pfarrpfründe gehörigen Gebäude und Grundstücke nicht begriffen.

   Die Umlagenpflicht trifft immer den Besitzer des Gebäudes.

3) die in §. 55 der IV. Verfassungsbeilage bezeichneten Besitzungen der Standesherrn, woferne Letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

   Von den unter der Congrua stehenden kirchlichen Pfründen können ebenfalls keine Gemeinde- oder Distriktsumlagen erhoben werden (M.-E. v. 22. Nov. 1871 N. 9664).

Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchem nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten. (G.-O. Art. 44 und 45 Abs. 1.)

Nach dem aufrecht erhaltenen Art. V. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 ist kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, welcher er nicht angehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

Befinden sich geschlossene Waldungen von wenigstens 500 Tagwerken Flächeninhalt, welche zum Gemeindebezirk gehören, oder arrondirte Gutscomplexe von solchem Flächeninhalt im Eigenthum mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen

zu gestatten, den Wald- beziehungsweise Feldschutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen; in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feldschutzes in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben, umlagenpflichtig sind. (G.-O. Art. 45.)

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschuß stattzufinden.

Wird mehr als ein Drittheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, gleichviel ob sie Gemeindebürger ist oder nicht, in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung eingeladen werden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 25 der G.-O. einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen.

Die Vollmachtertheilung ist an keine bestimmte Form gebunden, es genügt daher insbesondere eine von dem Bürgermeister ausgestellte Urkunde.

Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche das bayerische Indigenat besitzen, volljährig und selbstständig sein müssen und keinem der im Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufgeführten zur Versagung des Bürgerrechts berechtigenden Gründe unterliegen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Curatel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte verteten.

Bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung ist für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammt-

betrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 10 Gulden gibt eine Stimme, über 10 bis 20 Gulden zwei, über 20 bis zu 30 Gulden drei Stimmen, bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmenzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 10 Gulden je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf indessen ein Drittheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 auf Seite 40 üben, dann der Abs. 2—3 oben sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer, oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll. (G.-O. Art. 47.)

Eine curatelamtliche Genehmigung der gefaßten Beschlüsse ist nicht mehr erforderlich.

Damit solche Beschlüsse, im Falle gegen sie Beschwerde ergriffen wird, womöglich aufrecht erhalten bleiben, ist strengstens darauf zu achten, daß

1. über die Vorberathung im Gemeindeausschuß eine Urkunde aufgenommen werde, in welcher zu constatiren ist, wie groß die in Berechnung zu ziehende Gesammtsteuer ist und ob in der Gemeinde fünf oder weniger Personen mehr als ein Dritttheil dieser Steuer zahlen.

   Im letzteren Falle sind diese Personen namentlich unter Bezeichnung ihrer Steuer aufzuführen und ist der Nachweis der erfolgten Ladung derselben, oder ihre Bevollmächtigten zur Ausschußsitzung beizulegen, ebenso wenn nicht alle Ausschußmitglieder erschienen sind, der Nachweis der Ladung dieser.
2. Bei Verabfassung des Beschlusses der Gemeindeversammlung ist zu constatiren:
   a) wie viele Stimmberechtigte vorhanden sind und wie groß deren Gesammtsteuer ist, mit welcher sie im Gemeindebezirk angelegt und im speziellen Falle umlagenpflichtig sind,
   b) daß alle Stimmberechtigte zur Versammlung geladen wurden, wie viele derselben erschienen sind, mit welcher Steuer jeder der Erschienenen in der Gemeinde angelegt ist und wie viele Stimmen ihm demnach zukommen,

c) wer von ihnen für und wer gegen die Erhebung der Umlagen stimmte.

Ein Muster zu solchen Beschlüssen findet sich in Beil. 8.

Die k. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister (s. Formular Beil. 9) die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten. (G.-O. Art 46.)

Eine Ausfertigung solcher Listen von Seite der Rentämter gegen Bezahlung oder unentgeltlich kann nicht verlangt werden.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen, was schriftlich oder durch einen Mahnboten geschehen kann. Der Betrag der Mahngebühr wird durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt, welche ein für alle mal erfolgen kann. (s. Form. Beil. 10.)

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Executionsbefugnisse zustehen, wie den k. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle. (G.-O. Art. 48.)

Das Ausstandsverzeichniß wird am besten tabellarisch wie die Heberegister angelegt, was die Ueberschrift und die Vollstreckbarkeitserklärung betrifft aber ist die in der Beilage I. zu der in den Kreisamtsblättern von 1870 abgedruckten Finanzministerialentschließung vom 27. Juni 1870 die Beitreibung der Staatsgefälle betreffend, angeführte Form zu wählen.*)

Dem Schuldner ist, wenn zur Zwangsvollstreckung geschritten werden muß, ein Auszug aus dem Ausstandsregister und eine

---

*) Diese Form ist überhaupt anzuwenden, so oft es sich um zwangsweise Beitreibung von Geldgefällen der Gemeinden oder Stiftungen handelt. Bei Beitreibung anderer Geldforderungen ist eine Ausfertigung der betreffenden Beschlüsse oder Urkunden zu fertigen mit der Ueberschrift

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Vollstreckbare Ausfertigung

und dieselbe mit den Worten abzuschließen:

Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit als vollstreckbar erklärt

Siegel. N. . . . den . . . . die Gemeindeverwaltung

(Unterschriften).

(VO. vom 25. Juni 1870 Reggsbl. S. 1099.)

Abschrift des zu erlassenden Befriedigungsgebotes (s. Beil. II und III der erwähnten Ministerialentschließung) zuzustellen, welche in seiner Abwesenheit auch seinen erwachsenen Familienangehörigen insinuirt werden kann.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann vor 6 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends dürfen solche Zustellungen nur mit richterlicher Erlaubniß gemacht werden.

Bleibt das Befriedigungsgebot unbeachtet, so ist, übrigens erst am dritten Tage nach Zustellung desselben, dem Gemeindediener der Pfändungsauftrag schriftlich zu ertheilen, welcher auf das Original des Befriedigungsgebotes (Beil. II zur M.-E.) gesetzt werden kann.

Nur ausnahmsweise und zwar nur in den Fällen des §. 15 der M.-E. Abs. 4 kann die Auspfändung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden.

Bei der Auspfändung, bei welcher zuerst nach dem Entbehrlichsten und dann nach dem weniger Entbehrlichen zu greifen ist, sind zwei volljährige unbetheiligte Männer als Zeugen beizuziehen (§. 16 der M.-E.) und es dürfen hierbei die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners durchsucht werden. Sind Thüren oder Behältnisse verschlossen, so kann deren Oeffnung verlangt, oder zwangsweise Oeffnung vorgenommen werden.

Nicht abgepfändet dürfen werden:

1) das Unentbehrliche an Bettzeug, Wasch- und Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthschaften für den Schuldner, seine Ehefrau oder die bei ihm lebenden Kinder,
2) bei Kranken und Wöchnerinnen was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist,
3) die allenfallsige Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtiger gehörigen Gegenstände,
4) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauch in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind,
5) bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Werkzeuge,
6) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf 14 Tage erforderlichen Nahrungsmittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brennmaterial. (Art. 901 der bayerischen Prozeßordnung vom 29. April 1869.)

Finden sich nur Gegenstände von so geringem Werthe vor

daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so dürfen auch diese nicht gepfändet werden. (Art. 904 der Proz.-O.)

Früchte auf der Wurzel dürfen nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

Ueber die Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände ist im §. 10 der M.-E. vom 27. Juni 1870 das Nähere vorgeschrieben.

Ueber die Pfändung ist ein Protokoll nach dem Formular Beilage 11a hinten aufzunehmen, welches dem Schuldner abschriftlich zu übergeben ist. Bei Verabfassung desselben ist auch das im §. 20 der M.-E. Vorgetragene zu beachten. Ist ein besonderer Verwahrer der abgepfändeten Objekte aufgestellt, so ist auch diesem eine Abschrift zu übergeben. Finden sich keine pfändbaren Gegenstände vor, so ist hierüber ein Protokoll zu errichten.

Wird vom Schuldner auch auf die Pfändung hin nicht bezahlt, so wird zur Vornahme der Versteigerung geschritten.

Wenn nicht schon im Pfändungsprotokolle Ort und Zeit der Versteigerung angegeben wurden, oder der festgesetzte Versteigerungstermin nicht eingehalten wird, so muß dem Schuldner wenigstens 8 Tage vor der Versteigerung mittelst besonderer Zustellungsurkunde bekannt gegeben werden, wann, wo und durch wen die Versteigerung stattfinden wird.

Die Versteigerung selbst ist in der im §. 25 bis 27 der M.-E. näher vorgeschriebenen Weise durchzuführen.

Ein Formular für das Versteigerungsprotokoll findet sich in Beilage 11b hinten.

In der Regel darf, soferne nicht durch Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt wird, die Versteigerung nicht früher als zehn Tage und nicht später als einen Monat, bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen nicht früher als einen Monat, und nicht später als zwei Monate nach Zustellung des Pfändungsprotokolls an den Schuldner vorgenommen werden; sind die abgepfändeten Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, oder ist aus einem andern in der Natur oder Beschaffenheit des Pfandobjektes liegenden Grunde eine frühere Versteigerung nothwendig, so kann diese vom Bezirksamte auf Antrag eines Betheiligten gestattet werden. Dasselbe kann auch den Versteigerungstermin aus besonderen Gründen auf Antrag verlängern.

Beschwerden über solche Vollstreckungen entscheiden ebenfalls die Verwaltungsbehörden.

Im Uebrigen sind die Vorschriften der Art. 931 bis 936 der Prozeßordnung für Bayern zu beachten.

2) Gemeindedienste.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden.

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden. (G.-O. Art. 49.)

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger,
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbstständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung verloren haben,
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuer zahlen,
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, soferne sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuer zahlen,
5) jene selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind,
6) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.

Befreit sind von Handdiensten alle im aktiven Dienst stehenden Personen, welche sich zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, mit Einschluß der Pfarrpfründebesitzer, dann alle diejenigen, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Gemeindedienste dürfen nur durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde. (G.-O. Art. 50 dann Seite 39 oben.)

Spanndienste haben nur die mit Gespann versehenen Pflichtigen zu leisten.

Die Handdienste werden nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteter vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Ebenso ist nur eine Verpflichtung anzunehmen,

wenn sich im Falle der Ziffer 6 üben ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitz Mehrerer befindet.

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienst gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen. (G.-O. Art. 51. s. **Beil. 12.**)

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben, oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43—47 der Gemeindeordnung über Erhebung von Umlagen zu beobachten (G.-O. Art. 52), insbesondere ist nach vorausgegangener Berathung im Gemeindeausschuß ein Beschluß der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung hierüber zu veranlassen. Spricht sich diese für Naturalleistungen aus, so ist die Gemeindeverwaltung hieran gebunden und muß von Verakkordirung der Arbeiten abstehen, werden dagegen die Gemeindedienste durch Umlagen bestritten, so können letztere nur nach der Steuergröße der Pflichtigen, nicht nach deren Kopfzahl repartirt werden. (G.-O. Art. 45.)

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen,
2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen. (G.-O. Art. 53.)

Ein Beschwerderecht gegen solche Beschlüsse gibt es nicht.

Werden Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet, so kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen durch Andere leisten lassen.

Die erwachsenen Kosten werden auf dem für die Beitreibung von Gemeindeumlagen im §. 48 Abs. 3 der G.-O. vorgeschriebenen Wege erhoben. (s. Seite 42 oben.)

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder

Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die im Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehene Strafeinschreitung, im Falle Gemeindedienstpflichtige die sie nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht, nicht zur rechten Zeit, oder nicht in gehöriger Weise leisten, findet bei allen gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung. (G.-O. Art. 54.)

Ein Formular zu einem Verzeichnisse der Hand- oder Spanndienstpflichtigen findet sich in der Beil. **13.**

5) Sonstige Bestimmungen über Umlagen und Naturaldienste.

Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, bezüglich des Wildschadensersatzes, sowie des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze. (G.-O. Art. 59.) *)

Wegen den Umlagen zu kirchlichen und Schulzwecken einer anderen Religionspartei wurde bereits Seite 39 oben das Nöthige bemerkt.

c) Ausgaben, welche in der Regel nicht von der Gemeinde bestritten werden.

In Ermangelung besonderer Rechtstitel gehört zu den Ge-

*) s. das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852, das Distriktsrathsgesetz vom nämlichen Tage, das Gesetz vom 24. Mai 1846 die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr., das Gesetz vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten, das Kriegskostenperäquationsgesetz vom 22. Juli 1819, das Gesetz über Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens vom 12. März 1850, das Gesetz vom 4. Mai 1851 Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., das Gesetz vom 30. März 1850 den Ersatz des Wildschadens betr., das Gesetz über den Uferschutz vom 28. Mai 1852, endlich die Gesetze über Benützung des Wassers, sowie über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom nämlichen Tage.

meindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse, für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und Abzugsgräben, für Haltung der Hirten und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere gemacht wird.

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar diese Einrichtungen treffen und deren Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3—5 Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.

Liegt eine anderweitige Uebereinkunft nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt.

Zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur können übrigens auch derartige Ausgaben auf die Gemeindekasse ganz oder theilweise übernommen werden, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann. (G.-O. Art. 55.)

Wege, welche ganz oder theilweise die Verbindung zwischen mehreren Ortschaften bilden, sind als Dorfwege zu betrachten und von der Gemeinde als solche zu unterhalten. Entsteht Streit darüber, ob ein Weg Feld- oder Ortsweg sei, so haben ihn die Grundbesitzer so lange zu unterhalten, bis dieser Streit im Instanzwege zu ihren Gunsten entschieden ist.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheil mehrerer an Privatgewässern bestehenden Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerkbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerkbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständniß mit dem Ausschuß ein anderer Maßstab festgestellt wird,

nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch diese Bestimmungen nichts geändert. (G.=O. Art. 56.)

d) Beitreibung von Gemeindegefällen ꝛc.

Die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat= und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde=, Schul= und Armenkasse erfolgt nach denselben Normen wie die Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen. (G.=O. Art. 57.)

e) Nachlässe.

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen, z. B. in Fällen besonderer Noth oder wenn die Leistung den Betheiligten zu hart fallen würde, erfolgen. (G.=O. Art. 58.)

§. 8.
Von den Gemeindeschulden.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien, oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann. (G.=O. Art. 61.)

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind. (s. Formular Beil. **14** und **15**.)

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter. (G.=O. Art. 62.)

Die Aufnahme eines Anlehens, wozu die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich ist, erfordert die Genehmigung

der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden	mit weniger als	2500	Seelen .	500 fl.,
" "	von	2500 — 5000	" .	1000 fl.,
" "	"	5000 — 20000	" .	5000 fl.,
" "	mit größerer Seelenzahl	. . .	.	10000 fl.,

übersteigt.

Der Schuldentilgungsplan ist derselben in allen Fällen vorzulegen. Wo eine Genehmigung nicht vorgeschrieben ist, kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn derselbe nicht auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruht, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 der Gemeindeordnung nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. (G.-O. Art. 63.)

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln, es finden mithin auf sie die Bestimmungen des Art. 61—63 der G.-O. Anwendung.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen. (G.-O. Art. 64.)

§. 9.
Von dem örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögen.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigenthumsrecht, und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Das örtliche Kirchenstiftungsvermögen ist hierunter nicht begriffen.

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverband einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirks gehört.

Die Bestimmung des Abs. I findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden,

sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe der Gemeindeordnung stattfindet. (G.-O. Art. 5.)

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist. (G.-O. Art. 65.)

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, und zu keinem andern, als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den letzteren Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermanglung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung. (G.-O. Art. 66.) Bei Aufnahme von Stiftungsschulden ist mithin das gleiche Verfahren zu beobachten, wie bei Aufnahme von Gemeindeschulden.

Ist der Zweck einer Stiftung überhaupt, oder unter den bestehenden Umständen ganz oder theilweise unausführbar geworden, so kann unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Es kann mithin eine Unterrichtsstiftung nur wieder zu Zwecken des Unterrichts, eine Wohlthätigkeitsstiftung nur wieder zu Zwecken der Wohlthätigkeit rc. verwendet werden.

Als Betheiligte erscheinen alle Diejenigen, welche ein rechtsbegründetes Interesse an dem Fortbestehen einer Stiftung haben, der Stifter, seine Erben, soferne sie berechtigt sind, bei Nichterfüllung des Stiftungszweckes das Vermögen zu beanspruchen, Familien, denen die Stiftung zu Gute kommt, bei Stiftungen zu Armenzwecken die Armenkasse rc. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden

Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann. (G.-O. Art. 67.)

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften. (G.-O. Art. 68.) *)

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der k. Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz. (G.-O. Art. 69.)

§. 10.
Von der Verwaltung der Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung.

a) Bildung des Gemeindeausschusses.

Die Angelegenheiten der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden in der Regel durch den Gemeindeausschuß besorgt, nur in einzelnen Ausnahmsfällen hat die Gemeindeversammlung zu beschließen. (O.-O. Art. 23.)

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten,
3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar aus

4	in Gemeinden	bis zu 300 Seelen,			
6	"	von	300	bis	500 Seelen.
8	"	"	500	"	1000 "
10	"	"	1000	"	1500 "
12	"	"	1500	"	3000 "
18	"	"	3000	"	5000 "
24	"	mit größerer Seelenzahl.			

(G.-O. Art. 124.)

Die Seelenzahl berechnet sich stets nach der letzten Volkszählung. (G.-O. Art. 203.)

Das Nähere über die Wahl des Gemeindeausschusses siehe in §. 19 unten.

Besondere Gemeinde- und Stiftungspfleger werden von den

---

*) s. Art. 8—16 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und die Vollzugs-Instruktion hiezu vom 29. Juni 1852, dann die Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1862 (abgedruckt in den Kreisamtsbl.)

Gemeindebürgern hiebei nicht mehr gewählt, es werden vielmehr die Verwalter des Gemeinde= und Stiftungsvermögens vom Gemeindeausschuß aus seiner Mitte gewählt, wenn nicht die Aufstellung besonderer Verwalter vorgezogen wird (s. lit. c unten).

Den aus der Mitte des Gemeindeausschusses aufgestellten Vermögensverwaltern kann vom Gemeindeausschusse aus besonderen Gründen die Stellung der sonst vorgeschriebenen Caution erlassen werden, in diesem Falle ist aber hierüber ein besonderer Beschluß zu fassen. (G.=O. Art. 134 Abs. 4.)

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde= oder Stiftungskassen durch Letztere, dann für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen ihre Stellen unentgeltlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstesalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten. (G.=O. Art. 125.)

Der Bürgermeister und der Beigeordnete bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese eidlich verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum k. Staatsministerium des Innern zulässig, welche dem Nichtbestätigten sowohl als der Gemeindeverwaltung zustehen dürfte.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf. (G.=O. Art. 126.)

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

Den Ablauf der Wahlperiode brauchen dieselben in diesem Falle nicht abzuwarten.

Verliert ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, oder treten Verhältnisse ein, welche ihm die Fortführung des Amtes unmöglich machen, so muß dessen Austritt erfolgen.

Ueber die Zulässigkeit der Nothwendigkeit des Austritts entscheidet vorbehaltlich der Beschwerdeführung der Gemeindeausschuß.

Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen durch Beschluß des Gemeindeausschusses, welcher der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde zu unterstellen ist, die Entlassung auf Ansuchen bewilligt werden.

Wenn die vorgegebenen Gründe vom Gemeindeausschuß nicht als triftig anerkannt werden und deßhalb die Abweisung des Entlassungsgesuches erfolgt, steht dem Antragsteller ein Beschwerderecht nicht zu.

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Vewaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird. (Ges. vom 19. Januar 1872 Gesetzbl. S. 201.)

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den andern Gemeindebürgern vor.

Das Dienstzeichen des Bürgermeisters besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbild des regierenden Königs auf der Vorderseite und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der Rückseite versehen ist und an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

Wenn eine Gemeinde zur Führung eines Wappens berechtigt ist, kann statt des Namens der Gemeinde das Wappen derselben auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.

Die Beigeordneten tragen als Dienstzeichen einen kleinen Schild, welcher mit dem bayerischen Wappen versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals, soferne sie nicht vorziehen, die Medaille der früheren Gemeindevorsteher zu tragen.

(VO. v. 4. Aug. 1869 Regbl. S. 1257 ff. M.-E. v. 21. Dez. 1869.)

b) Gemeindeschreiber.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung, welche vom Gemeindeausschuß festzusetzen ist, für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu

tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung ein Gemeindeschreiber aufzustellen, dem die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen.

Eine Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei besteht für den Schullehrer nicht mehr.

c) Gemeindliche Vermögensverwalter.

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen besondere rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungshaushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Diese Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, werden vom Bürgermeister verpflichtet und sind zur Cautionsleistung unter allen Umständen verbunden. (G.-O. Art. 129 Abs. 3.)

Wird die Verwaltung der Kassen durch Mitglieder des Gemeindeausschusses besorgt, so kann diesen die Stellung einer Caution aus besonderen Gründen durch Beschluß des Gemeindeausschusses erlassen werden. (G.-O. Art. 134.)

Eine Bestätigung der aus dem Gemeindeausschuß hervorgehenden Vermögensverwalter durch das Bezirksamt ist nicht erforderlich.

d) Sonstige Gemeindebedienstete.

Die Aufstellung des sonst nöthigen Personals hat ebenfalls von den Gemeinden auszugehen.

Ueber die Stellung und die Pflichten des subalternen gemeindlichen Dienstpersonals wird im §. 14 unten das Nähere besprochen werden.

§. 11.
Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

a) Aufgabe der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Die Aufgabe des Gemeindeausschusses im Allgemeinen besteht in der Führung des Gemeindehaushaltes, Besorgung der

sonstigen gemeindlichen Angelegenheiten und der Fürsorge für das Wohl der Gemeindeangehörigen überhaupt.

In letzterer Beziehung hat derselbe sein Augenmerk insbesondere auf Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe und Beseitigung der Armuth durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheit und Förderung der Moralität zu richten.

Die Fortschritte der Technik auf dem gewerblichen und landwirthschaftlichen Gebiete, die im gewerblichen Leben nunmehr ermöglichte freiere Bewegung, die Unterstützung mit Rath und That, welche die Landwirthschaft namentlich von Seite der landwirthschaftlichen Vereine findet, sollten den Ausschußmitgliedern ein mächtiger Sporn sein, den noch so Viele beherrschenden Hang zum Althergebrachten nach Kräften zu bekämpfen, den Gemeindeangehörigen hiebei mit gutem Beispiele voranzugehen, ihnen Sinn für das Bessere beizubringen und insbesondere den Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen, welche sich erfahrungsgemäß als vortheilhaft bewährt haben.

Ist es den gemeindlichen Vertretern damit Ernst, so werden die Früchte ihrer Bemühungen nicht ausbleiben, Gewerbe und Landwirthschaft werden in der Gemeinde mehr und mehr aufblühen, unter den Gemeindeangehörigen wird Wohlstand einkehren, Laster und Trunksucht, die Folgen zerrütteter Verhältnisse, werden mehr und mehr verschwinden und insbesondere den Aermeren der Einwohnerschaft werden neue Erwerbsquellen erschlossen werden, welche ihnen die Inanspruchnahme gemeindlicher Unterstützung und deren Folgen ersparen.

Auf diesem Wege und durch entsprechende Obsorge für eine gute Erziehung der Kinder, namentlich der außerehelichen, wird der Hang zum Müssiggang und Umherziehen, welcher den Gemeinden schon so viele und oft namhafte pekuniäre Opfer verursacht hat, unterdrückt und die häufig sehr fühlbare Last der Armenfürsorge mehr und mehr schwinden oder doch auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt werden.

Erfüllen die Gemeindeverwaltungen in dieser Richtung ihre Aufgabe, so werden sie sich wesentliche Verdienste um ihre Gemeinde erwerben und außer dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung wird sie der Dank der Gemeindeangehörigen und die Anerkennung der ihnen vorgesetzten Behörden lohnen.

b) Wirkungskreis des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister hat für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen

und Erlasse, und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für deren Vollzug zu sorgen.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde;

b) der Gemeinde-Grundsteuerkatasterauszüge und des Gemeindeplanes;

c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften und dergleichen;

d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste;

e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten, (Beil. **16** und **17**);

f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen Sorge zu tragen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Das Nähere in dieser Beziehung s. unten §. 12 bei Behandlung des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist,*) die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und die gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen. (G.-O. Art. 131.)

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen.

Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr

---

*) s. §. 13 unten.

zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint und die Gendarmerie nicht am Platze ist, diese Festnahme zu bewirken.

Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von Bediensteten des Staats im Gemeindebezirk Aufgegriffenen an die einschlägige Behörde gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und das Eigenthum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden. (G.-O. Art. 138.*)

Dem Bürgermeister steht endlich die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern zu; derselbe ist übrigens befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuch beizuziehen sind.

Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 30 kr.

---

*) Vergl. die Schrift „Wirkungskreis der Feldgeschwornen von Stadelmann.“ 4. Auflage, Bamberg bei Carl Buchner. (1 fl. 12 kr.)

zum Besten der Gemeindekasse. Die Anberaumung eines weiteren Vermittlungstermines auf Antrag eines Theiles ist unzulässig. Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei. (G.-O. Art. 144.)

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung des Vermittlungsamtes und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens keiner Strafe.

Ist vor dem Vermittlungsamt ein Vergleich oder eine sonstige auf den Rechtsstreit bezügliche Uebereinkunft zu Stande gekommen, so ist hierüber ein Protokoll in vorgeschriebener Form zu errichten.

Solche Protokolle haben die Wirksamkeit öffentlicher Urkunden, können übrigens in den Fällen, in welchen das Gesetz Notariatsurkunden verlangt, letztere nicht ersetzen. (Bayer. Prozeß-O. Art. 222 u. 223.)

Hinsichtlich der Verfügungen, welche der Bürgermeister zum Vollzuge von Gesetzen und Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, innerhalb seiner Zuständigkeit allein zu erlassen hat, steht ihm die Befugniß zu, dieselben durch Ungehorsamsstrafe bis zu 2 Thaler zu Gunsten der Gemeindekasse und eventuell durch Vornahme der Handlung auf Kosten des Ungehorsamen unter Anwendung der Art. 21 u. 22 des Polizei-Strafgesetzbuches zur Ausführung zu bringen, wobei die Ungehorsamsstrafe wiederholt ausgesprochen werden kann, wenn die Vornahme der Handlung auf Kosten des Säumigen oder ein sonstiges Vollstreckungsmittel nicht möglich ist.

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermanglung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden.

Dieser hat in dringenden Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen. (G.-O. Art. 139.)

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen. (G.-O. Art. 142.)

c) Wirkungskreis des gesammten Gemeindeausschusses.

Dem Gemeindeausschuß, dessen Vorstand der Bürgermeister ist, kommt die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu.

Derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten. (G.-O. Art. 130.)

Er stellt den Gemeindeschreiber und die erforderlichen Gemeindebediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt.

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu gewährende Entschädigung. (G.-O. Art. 132.)

Nach der allerh. Entschließung vom 12. December 1862 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) hätten Gemeindevorstände, Verwalter des gemeindlichen Vermögens und Gemeindeausschußmitglieder bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks in Ermangelung eines freiwilligen Uebereinkommens für den halben Tag eine Vergütung von 24—45 kr., sowie den gleichen Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, für allenfalls nöthiges Uebernachten 24—42 kr., endlich für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6—9 kr. zu beanspruchen.

Diese Bestimmung wird noch dann zu gelten haben, wenn vom Gemeindeausschuß für derartige Gänge keine Gebühren festgesetzt worden sind.

Der Gemeindeausschuß nimmt Theil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen (G.-O. Art. 137.)*)

Er erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind. (G.-O. Art. 140.)

---

*) s. Art. 22, 34 und 35 des Armengesetzes, dann §. 94 Abs. 5 des revid. G.-Edikts vom 1. Juli 1834, endlich das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861.

Wo die Aufstellung besonderer Ortsführer auf Grund des Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung für nothwendig erachtet wird, kommt deren Wahl dem Gemeindeausschusse zu.

Der Gemeindeausschuß ist ebenso wie der Bürgermeister berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen besonders eröffnet hat, Ungehorsamsstrafen in Betrag bis zu 2 Thlr. im Nichtbefolgungsfalle zu verhängen und nach Maßgabe der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 unter Umständen die treffende Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den erwachsenen Kostenaufwand zur zwangsweisen Erhebung nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten zu bringen (s. Seite 59 oben).

Beschwerden gegen derartige Maßregeln haben in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 143.)

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt.

Er hat für die Erhaltung des Vermögens und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden. (G.-O. Art. 133.)

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten, oder die besonderen Verwalter.

Die Verwalter haben die ihnen übertragenen Kassageschäfte ausschließlich zu besorgen und haften zunächst für die richtige und rechtzeitige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben. Ueber Cautionsstellung Seitens der gemeindlichen Vermögensverwalter und deren Bestätigung siehe das §. 10 lit. c oben Gesagte.

Näheres über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens durch sie s. im folgenden Paragraphen lit. c.

§. 12.

Geschäftsgang bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter desselben (s. Seite 53 Abs. 5 oben).

a) Sitzungen des Gemeindeausschusses.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirk anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.*)

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen. Auch gewerbliche Interessen haben diese Folge.

Kann deßhalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl, oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden. Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch das Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist. (G.-O. Art. 145 Abs. 1—5.)

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung. Er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört aus dem Sitzungslokale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von

---

*) Ueber die Strafen des Nichterscheinens oder der Verweigerung der Stimmabgabe s. Art. 165 der G.-O.

dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Zur Regelung des formellen Geschäftsgangs kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen.

Ein Entwurf zu einer solchen findet sich in Beilage **18.**

b) Ausschüsse für besondere Zwecke.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß der Gemeindeverwaltung besondere Ausschüsse aus Mitgliedern derselben, oder aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl der Gemeindeverwaltung zusteht.

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind der Gemeindeverwaltung untergeordnet, an deren Instruktionen gebunden und können von der Gemeindeverwaltung aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Gemeindeverwaltungsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind. (G.-O. Art. 145 und 106, Abs. 4.)

c) In Bezug auf das Etats-, Kassa- und Rechnungswesen der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen*) ist Folgendes zu beachten.

1) Aufstellung des Jahresetats.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monate October hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorhergängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

---

*) Eine Zusammenstellung aller auf das Etats-, Kassa- und Rechnungswesen bezüglichen Bestimmungen mit entsprechenden Erläuterungen findet sich in „Stadelmann's Anleitung zur Behandlung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, Armenpflegen und Cultusstiftungen". Bamberg bei Carl Buchner 1870. (1 fl. 12 kr.)

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 der Gemeindeordnung veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushalts. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge für letzteren können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt. (G.-O. Art. 136.)

In Gemeinden mit Land-Gemeindeverfassung sind die jährlichen Voranschläge zunächst durch die Verwalter der treffenden Kassen nach dem durch M.-E. vom 10. October 1869 vorgeschriebenen hinten beigefügten Formular **Beilage 19** zu fertigen, wobei übrigens der Gemeindeschreiber oder eine sonst geeignete Persönlichkeit mit der Fertigung der schriftlichen Arbeiten betraut werden kann. (s. S. 55 oben.)

Die Rubriken der Voranschläge sind auf die beiden neben einander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche im treffenden Jahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizuhalten sind.

Nach Bedürfniß können die Gemeinden den einzelnen Kapiteln neue Titel anfügen, oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen spalten.

Weiter unterliegt es keinem Anstand, wenn die Gemeinden vom Formulare in der Weise abweichen, daß sie bei den Voranschlägen die Ausgaben, nach den im Formulare angeführten Titeln geordnet, voranstellen und sodann die Einnahme gleichfalls unter Beibehaltung der Titel des Formulars folgen lassen.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeinde-Anstalten und Kassen, z. B. Sparkassen, Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Schuldentilgung, Getreide-Magazine und dergl., bei

welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, sind besondere Voranschläge zu fertigen, wobei das vorgeschriebene Formular soweit als thunlich anzuwenden ist. Diese Specialvoranschläge sind zugleich mit den Hauptvoranschlägen und eben so wie diese in Reinschrift, gehörig geheftet, paginirt und unterzeichnet mit den dazu gehörigen Beilagen und der Bestätigung, daß die vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist, dem Bezirksamte vorzulegen, während die Concepte derselben in Händen der Gemeindeverwaltung bleiben.

Bei Feststellung der Voranschläge, welche mit möglichster Genauigkeit zu erfolgen hat, sind auch etwaige Veränderungen, welche im Laufe des kommenden Rechnungsjahres in Bezug auf das Stammvermögen (Hauptabtheilung II. der Rechnung) eintreten sollen, ins Auge zu fassen und die bezüglichen Beschlüsse entweder geeigneten Orts, z. B. bei den Erläuterungen über die Deckung des Deficits, im Voranschlage zu erwähnen, oder demselben gesondert beizulegen.

Soll ein Voranschlag für mehrere Jahre gelten, was übrigens, wie oben bereits erwähnt wurde, nur für Stiftungen zulässig ist, so ist nach Anleitung der im Formular, Beil. 20 dem Abschnitt „Einnahmen" beigefügten Bemerkung zu verfahren.

Behufs genauer Herstellung der Voranschläge sind von den Verwaltungen alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letztabgeschlossenen Jahresrechnung sorgfältig zu ermitteln, und die auf die Führung des Haushalts bezüglichen Beschlüsse z. B. über die Art der Bewirthschaftung des Gemeindevermögens, über die Besoldungen des Verwaltungspersonals, über die Begründung oder Verbesserung von Gemeindeanstalten, über Baureparaturen und Neubauten 2c. sofort zu fassen.

Die einzelnen Ansätze im Etat sind mit Ausnahme der ständig wiederkehrenden und minder wichtigen Posten behufs besserer Controle durch die Umlagenpflichtigen und die Aufsichtsbehörden über die Verlässigkeit der Voranschläge entweder in einem eigenen dem Voranschlag beigefügten Erläuterungshefte, oder in der im Formulare vorgesehenen Rubrik kurz zu erläutern, bei regelmäßig wiederkehrenden oder minderwichtigen Posten kann übrigens diese Erläuterung unterbleiben.

Die an die Bezirksämter eingesendeten Reinschriften der Voranschläge erhalten die Gemeindeverwaltungen von diesen nach erfolgter Prüfung wieder zurück. (M.=E. vom 10. October 1869 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

2) Kassawesen.

Ueber das gemeindliche Kassawesen enthält die M.=E. vom 12. October 1869 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) nachstehende Vorschriften:

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gemeinde= nnd örtlichen Stiftungskassen werden, wie bereits im §. 10 oben bemerkt worden ist, entweder durch die damit beauftragten Gemeindeausschußmitglieder, oder durch besondere von dem Gemeindeausschusse unter Bestätigung des vorgesetzten Bezirksamtes (Art. 129 und 134 der G.=O.) aufgestellte und vom Bürgermeister verpflichtete Einnehmer verwaltet.

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung wenn auch nur vorübergehend, selbst zu führen.

Ist daher ein Verwalter auf längere Zeit an der Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, so ist für ihn ein Stellvertreter aufzustellen.

Baarschaften und Aktivurkunden, welche dem Bürgermeister mittels Zusendung an die Gemeindeverwaltung oder in sonstiger Weise zukommen, sind unverzüglich an den Verwalter der treffenden Kasse gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, welch' letztere in chronologischer Ordnung in ein besonderes hiefür zu haltendes Buch einzutragen ist.

Einnahmen, welche entweder nach dem Voranschlage oder den besonders festgestellten Heberegistern, den giltigen Tarifen 2c. in ihrem Betrage feststehen, werden ohne spezielle Anweisung auf Grund der dem Verwalter bei Beginn des Jahres mitzutheilenden Rechnungsvoranschläge, Heberegister und dergl. zur Zeit ihrer Fälligkeit erhoben, sonstige Einnahmen, insbesondere von anderen Kassen zu beziehende Vorschüsse, bedürfen einer schriftlichen vom Bürgermeister oder dessen gesetzlichem Stellvertreter unterzeichneten Einweisung, welche sich auf einen Beschluß des Gemeindeausschusses zu gründen hat und von dem Bürgermeister rechtzeitig ausgefertigt und dem Verwalter zugestellt werden muß.

Werden einem Verwalter Zahlungen offerirt, bezüglich deren die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorhanden sind, so hat derselbe die Annahme zwar nicht zu verweigern, jedoch innerhalb längstens drei Tagen dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, damit die Vereinnahmungsdekretur erlassen, oder sonstige Verfügung getroffen werden kann.

Ueber jede Einnahme hat der Verwalter Empfangsbestätigung auszustellen.

Quittungen über heimbezahlte Aktivkapitalien und sonst angefallene Stammvermögenstheile sind vom Bürgermeister zu contrasigniren.

Wird die zwangsweise Beitreibung von Einnahmen nöthig, so hat der Verwalter dieselbe beim Bürgermeister zu veranlassen.

Ist die Gewährung eines Nachlasses beantragt oder veranlaßt, so ist von ihm die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses anzuregen.

Für Zahlungen, welche die Verwalter gegen die gesetzliche Vorschrift ohne Zahlungseinweisung des Bürgermeisters machen, haben sie selbst zu haften. Wo Zahlungseinweisungen des Bürgermeisters nöthig sind, werden sie hinsichtlich derjenigen Posten, welche nach dem Voranschlage ziffernmäßig feststehen, sofort beim Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlages an den Verwalter im Allgemeinen verfügt, für sonstige Ausgaben ist die vorgeschriebene spezielle schriftliche Anweisung, welche, wie schon bemerkt wurde, auf einem Beschluß des Gemeindeausschusses beruhen muß, zur Zeit ihres Fälligwerdens zu erlassen.

Sowohl die allgemeinen, als die besonderen Anweisungen können jederzeit durch Beschluß der Gemeindeverwaltung zurückgezogen werden und erlöschen an sich mit Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres beziehungsweise mit Abschluß des Currentkassatagebuches, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

Alle nach Vorstehendem zulässigen Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

Jede Quittung muß den Betrag mit Zahlen und Worten, den Zahlungsgrund, die Bezeichnung der zahlenden Kasse, das Datum und den Ort der Zahlung, sowie die vollständige Unterschrift des Empfängers enthalten.

Die Gelder und Urkunden der Gemeinden und Stiftungen dürfen mit den Privatgeldern und Papieren der Verwalter nicht vermischt werden.

Jedem Verwalter ist daher eine aus Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsmitteln anzuschaffende, einfach verschließbare Kasse (Hand- oder Currentkasse) zuzustellen.

Außerdem hat regelmäßig in jeder Gemeinde eine doppelt verschließbare s. g. Reservekasse zu bestehen, von deren Anschaffung

nur wegen Mangels eines Bedürfnisses und nur mit Genehmigung des Bezirksamtes Umgang genommen werden kann.

Currentkasse, Currentkassatagebücher und Rechnungsmanualien.

Die Currentkasse steht unter dem alleinigen Verschluß des Verwalters, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

In ihr sind alle eingehenden Gelder und Werthpapiere mindestens am Tage ihres Einlaufs bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die Reservekasse zu hinterlegen, ebenso die Voranschläge, Tax- und Heberegister, Kassadecreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, die Currentkassatagebücher und Rechnungsmanualien (insoferne letztere geführt werden), sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke.

Uebersteigen die Baarbestände bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme 1000 fl. oder weniger beträgt, die Summe von 200 fl., dann bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme zwischen 1000 und 4000 fl. entziffert, die Summe von 200 fl., endlich bei einer Kasse mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 4001 fl. und darüber die Summe von 400 fl., so sind die Mehrbeträge unverzüglich an die Reservekasse abzuliefern.

Dem Gemeindeausschuß steht es frei, auch ohne die vorstehenden Voraussetzungen die Ablieferung von zeitweise entbehrlichen Currentkassabaarbeständen an die Reservekasse anzuordnen.

Für jeden Fond, über welchen besondere Rechnung gestellt wird, ist ein eigenes Currentkassatagebuch nach dem Formulare Beil. **21.** unten zu führen.

Die Currentkassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines neuen Rechnungsjahres neu angelegt werden, entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlag versehen sein, auf welchem der treffende Fond, das Verwaltungsjahr und der Name des Verwalters anzugeben sind.

In dieselben werden zunächst die nach Abschluß des letzten Kassatagebuchs aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste, und sodann alle für das laufende Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formular zu ersehen ist, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge

auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage speziell zu verbuchen.

Ausgenommen sind diejenigen Posten, welche in zahlreichen kleineren Beträgen anfallen, wie z. B. die Taxen, Umlagen 2c., und deshalb in besonderen Registern oder Verzeichnissen einzeln verbucht werden. Bezüglich solcher Posten genügt ein summarischer Vortrag im Kassatagebuch, welcher jedoch mindestens einmal im Monat stattzufinden hat.

Die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Reservekasse abzuliefernden oder von dort zurückgezogenen Currentkassabaarschaften werden nur in intra lineas vorgetragen.

Vorschüsse, welche nach Art. 64 der Gemeindeordnung an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen geleistet werden, sind in dem treffenden Currentkassatagebuch in Ausgabe zu stellen und von demjenigen Verwalter, welcher den Vorschuß empfängt, im Currentkassatagebuch des treffenden Fonds zu vereinnahmen.

Der letztere Verwalter hat überdies einen Empfangsschein auszustellen, welcher bis zur Rückzahlung des Vorschusses in derjenigen Kasse, aus welcher der Vorschuß gegeben wurde, als Beleg aufzubewahren ist.

Definitive Zuschüsse, welche von einer Kasse an eine andere geleistet werden, müssen in dem Kassatagebuch der ersteren als Ausgabe und in dem Kassatagebuch der letzteren als Einnahme verbucht werden.

Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden. Sie haben insbesondere bezüglich der Einnahmen den Namen des Zahlenden, die Gattung der Einnahme, die Zeit, für welche die Zahlung erfolgte und den Betrag der Zahlung, bezüglich der Ausgaben dagegen den Namen des Empfängers, den Betreff, für welchen die Zahlung geleistet wurde und den verausgabten Betrag zu enthalten.

Ferner ist jedem Eintrag außer der fortlaufenden Nummer des Tagebuches und dem Datum, unter welchem die Leistung erfolgte, die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbeleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet in gesonderte Tekturen zu bringen, und mit Bleistift fortlaufend zu nummeriren sind.

Jede Seite des Tagebuches ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

Die Tagebücher sind reinlich und frei von Rasuren zu halten, Correkturen sind möglichst zu vermeiden und gegebenen Falles nur in der Art vorzunehmen, daß der frühere Eintrag noch leserlich bleibt.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge von Wohnungen, Dienstgründen und dergleichen, dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Verwalter zu unterzeichnen.

Nach dem Abschluß darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkt etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann, insoferne nicht die Führung von Rechnungsmanualien stattfindet, die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt.

Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuchs die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen.

Die Belege sind nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu nummeriren.

Für Gemeinden und Stiftungen, deren Rechnungswesen von bedeutendem Umfang ist, dann in Gemeinden, in welchen bisher schon ohne Rücksicht auf die Größe des Fonds Rechnungsmanualien geführt wurden, kann von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Führung eines eigenen Manuals neben dem Kassatagebuche angeordnet werden.

In die Manualien, welche beim Beginne eines jeden Rechnungsjahres neu anzulegen und nach dem Formulare Beil. 22 unten zu führen sind, werden zunächst die Aktiv- und Passivreste der Vorrechnung, sowie die Ansätze des neuen Voranschlages übergetragen und sodann alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres nach den Titeln und Kapiteln des Rechnungsschemas geordnet eingestellt.

Die Rechnungsmanualien müssen wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Kassatagebuch ergänzt werden.

Hiebei ist einerseits den einzelnen Posten des Kassatagebuchs die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem sie in das Manual übergetragen erscheinen, anderseits den Vorträgen des Manuals die bezügliche fortlaufende Nummer des Kassatagebuchs in den hiefür bestimmten Rubriken beizusetzen.

Mit Ablauf des Rechnungsjahres, beziehungsweise nach dem erfolgten Abschlusse der Currentkassatagebücher werden die Manualien abgeschlossen und haben dann, nachdem noch die etwaigen Rückstände in den betreffenden Rubriken vorgemerkt wurden, als Grundlage der Rechnung zu dienen.

Reservekasse und Reservekassatagebuch.

In der Reservekasse sind die sämmtlichen Aktivurkunden (Staatsobligationen nebst Coupons, Hypothekenbriefe ꝛc.) der Gemeinde und aller unter der Gemeindeverwaltung stehenden örtlichen Stiftungen und Fonds, die Kautionen der Verwalter, die heimgezahlten Aktivkapitalien, die Erlöse aus veräußerten Stammvermögenstheilen, die neuanfallenden Vermögenszuflüsse, endlich die von den Currentkassaverwaltern entweder freiwillig, oder nach Maßgabe der oben erwähnten Vorschriften abgelieferten Currentkassabaarbestände aufzubewahren.

Urkunden und Baarschaften, welche verschiedenen Fonds gehören, sind nach diesen auszuscheiden und mit dem Namen derselben versehen in der Reservekasse getrennt zu halten.

Die Reservekasse muß von zweckentsprechender Beschaffenheit sein, sie ist an einem zunächst von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden sicheren Orte aufzubewahren, und steht unter dem doppelten Verschlusse zweier Gemeindeausschußmitglieder, welche von dem Bürgermeister mit der Führung der Reservekassageschäfte betraut werden.

Dem Bürgermeister und dem Beigeordneten ist auch die Führung der Reservekassageschäfte untersagt, dagegen kann den Currentkassaverwaltern die Betheiligung an den Reservekassageschäften nach Beschluß des Gemeindeausschusses in der Weise gestattet werden, daß ein Currentkassaverwalter den einen Reservekassaschlüssel, ein mit Currentkassageschäften nicht betrautes Gemeindeausschußmitglied aber den anderen Schlüssel in Händen hat.

Die Beiziehung eines weiteren Gemeindeausschußmitgliedes zur Reservekassaverwaltung ist dann unnöthig.

Die Reservekassaverwalter dürfen nur von den Verwaltern

der Currentkassen Urkunden und Baarschaften der Gemeinden oder Stiftungen übernehmen und nur an diese Verwalter Urkunden, Baarschaften oder Geldwerthe ausliefern, auch dürfen sie keine Ausgabe für die Reservekasse ohne vorherige schriftliche Anweisung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters machen.

Baarschaften und Urkunden, deren Aufbewahrung in der Reservekasse stattzufinden hat, müssen von dem Currentkassaverwalter spätestens am dritten Tage, nachdem sie in dessen Hände gelangt sind, abgeliefert werden.

Ueber die geschehene Ablieferung ist ein von den beiden Reservekassaverwaltern unterzeichneter Empfangsschein auszustellen, welcher in der betreffenden Currentkasse aufbewahrt wird.

Werden aus der Reservekasse Baarschaften, Werthpapiere, oder sonstige Urkunden an den Currentkassaverwalter abgegeben, so hat dieser eine Empfangsbestätigung auszustellen, welche in der Reservekasse zu hinterlegen ist.

Die Reservekassaverwalter sind verpflichtet, alle in die Reservekasse eingezahlten oder aus derselben abgegebenen Geldbeträge in ein nach dem Formulare Beil. **23** zu führendes Kassatagebuch (Reservekassatagebuch) einzutragen.

Desgleichen haben sie über den Bestand der Aktivurkunden, einschließlich der Coupons, fortlaufende nach den betheiligten Kassen ausgeschiedene Verzeichnisse zu führen, worin jede an die Reservekasse abgelieferte oder aus derselben hinausgegebene Urkunde vorgetragen werden muß.

Für die Urkundenverzeichnisse ist Formular Beil. **24** anzuwenden, jedoch können die bereits angelegten Verzeichnisse bis zur Abnützung beibehalten werden*)

Jeder Eintrag in das Reservekassatagebuch oder das Urkundenverzeichniß ist mit Tinte zu schreiben und von den beiden Reservekassaverwaltern zu unterzeichnen; werden gleichzeitig mehrere unmittelbar und ohne Zwischenraum aufeinander folgende Einträge gemacht, so genügt die Unterzeichnung des letzten Eintrages.

Die Reservekassatagebücher und Urkundenverzeichnisse sind alljährlich abzuschließen, sie werden nebst den Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters und den oben erwähnten Empfangs-

---

*) Dieses Verzeichniß der Aktivurkunden der Gemeinde oder Stiftung ist nicht zu verwechseln mit dem Seite 29 erwähnten zum Inventar gehörigen Verzeichniß der sonstigen wichtigeren Urkunden der Gemeinde.

bestätigungen des Currentkassaverwalters in der Reservekasse verwahrt, welche nach dem Vollzuge der Kassageschäfte jedesmal von den beiden Reservekassaverwaltern zu verschließen ist. Die bei Kapitalausleihungen zu beachtenden Bestimmungen finden sich im §. 17 unten.

Kassavisitationen.

Dem Bürgermeister und im Verhinderungsfalle seinem gesetzlichen Stellvertreter kommt, wie bereits im §. 11 oben erwähnt wurde, die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und örtlichen Stiftungen zu.

Er ist verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal die sämmtlichen Currentkassen, sowie die Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitiren.

Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher, besonderen Perceptionsregister und Urkundenverzeichnisse abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen, sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten.

Werden hiebei erhebliche Abweichungen und Mängel constatirt, so ist ungesäumt das zur Erhaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Unbedeutende Verstöße sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeinderegistratur hinterlegt wird.

Abgesehen von diesen vorgeschriebenen Visitationen hat der Bürgermeister unmittelbar nach dem zum Zweck der jährlichen Rechnungsstellung erfolgten Abschlusse der Kassatagebücher (siehe Seite 71 oben) eine weitere Visitation der Kassen vorzunehmen und zu Protokoll zu constatiren, ob die Kassen- und Urkundenbestände mit den Rechnungsabschlüssen und Specialvorträgen der Rechnungen übereinstimmen.

Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kassaausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ueberweisung der Kassen.

In allen Fällen des Uebertrags einer Kasse an einen anderen Verwalter hat eine förmliche Ueberweisung der Kasse stattzufinden.

Diese Ueberweisung ist durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zu vollziehen und hiebei in Anwesenheit des übernehmenden und abtretenden Verwalters oder dessen Stellvertreters eine Visitation der Kassen nach obiger Anleitung vorzunehmen.

Die desfallsigen Verhandlungen sind schriftlich zu pflegen und in denselben die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher, Register und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureaurequisiten und Mobilien zu verzeichnen.

Das Ueberweisungsprotokoll, welches in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufbewahrt werden muß, ist sowohl von dem abtretenden Verwalter beziehungsweise seinem Stellvertreter, als von dem übernehmenden Verwalter zu unterzeichnen und dem ersteren auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Verwalter aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten.

Rückstände, welche dem neuen Verwalter überwiesen wurden, sind von diesem beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Verwalters.

3) Rechnungswesen.

Bezüglich der Rechnungsstellung, welche von den aufgestellten Einnehmern oder Verwaltern auszugehen und längstens bis 1. Mai jeden Jahres zu erfolgen hat, wobei mit Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Gemeindeschreiber oder eine andere geeignete Persönlichkeit betraut werden kann (s. §. 10 oben), ist für Landgemeinden durch die ME. vom 10. Oktober 1869 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Nachstehendes bestimmt:

Allgemeine Bestimmungen.

Die Stellung der Jahresrechnungen über den Haushalt der Gemeinden und örtlichen Stiftungen erfolgt nach dem Formular Beil. **25** und **26**.

Die Rubriken dieses Formulars sind, wie bei den Voranschlägen, auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Er-

läuterungen und Nachweise vorhanden ist, bezüglich allenfallsiger Weglassung einzelner Titel, Anfügung neuer Kapitel, oder Einschaltung von weiteren Unterabtheilungen gilt das Ziffer 1 oben bezüglich der Fertigung der Jahresvoranschläge Gesagte.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeindeanstalten und Kassen, z. B. Spar- und Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Schuldentilgung, Getreidemagazine u. dergl., bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, wobei, wie schon oben vorgetragen wurde, auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind.

Die Gemeinden können mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch für die genannten, oder andere umfassendere Gemeindeanstalten eine spezielle rechnerische Behandlung in der Zukunft eintreten lassen, deren Resultate, soweit es nach den concreten Verhältnissen thunlich ist, in die Hauptrechnung übergetragen werden.

In Fällen solch gesonderter Rechnungsstellung sind die vorgeschriebenen Rechnungsformulare soweit es thunlich, ebenfalls anzuwenden, die Rechnungen selbst aber gleichzeitig mit den Hauptrechnungen zu veröffentlichen und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zur Erzielung einer leichteren Uebersicht über den Stand des eigentlichen Haushalts der Gemeinden und Stiftungen einerseits und über die Veränderung des Vermögens andererseits ist das Rechnungsschema in zwei Hauptabtheilungen geschieden, welche zwar in bestimmten Wechselbeziehungen zu einander stehen, aber gesondert abgeschlossen werden.

In die Hauptabtheilung I. sind alle für laufende Zwecke gesetzlich bestimmten Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, wogegen in der Hauptabtheilung II. alle Umwandlungen der Vermögensbestandtheile einschließlich der Vermögensmehrungen und Schuldaufnahmen zur Verrechnung gelangen.

Bei dem speziellen Rechnungsvortrage sind die in den Formularen den einzelnen Titeln und Kapiteln beigefügten, Exemplifikationen und Anmerkungen zu beachten.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezialrechnung oder in einer besonderen

der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in die Rubriken „Wirkliche Einnahmen“ und „Wirkliche Ausgaben“ nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt, beziehungsweise verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Abschluß jeder Hauptabtheilung ist zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging, oder etwa zur Deckung des Passivrestes der anderen Hauptabtheilung verwendet wurde; bei dem Vorhandensein eines Deficits ist das Nöthige bezüglich der Deckung zu constatiren.

Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher der Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung vorzulegen ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz zu erörtern. Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß rechnungsmäßig belegt sein, die Belege, für welche der vorgeschriebene Stempel anzuwenden ist, sind in fortlaufender Reihe innerhalb der Hauptabtheilungen nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert, zu nummeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet der Rechnung beizufügen.

Sämmtliche Rechnungen sind wie die Voranschläge in Concept und Reinschrift zu fertigen, entsprechend zu heften, und zu paginiren, nach Art. 136 der G.-O. nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen zu verlesen und hierauf 14 Tage lang öffentlich aufzulegen.

Sodann sind dieselben durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen, zu unterzeichnen und nebst Belegen mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgt ist, an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Reinschrift einzusenden, von welcher sie geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Kleinere Rechnungen über gemeindliche Anstalten und Fonds sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Deßgleichen können mehrere Stiftungsrechnungen von unbedeutendem Umfange in einen Band vereinigt werden.

Mit den neuen Rechnungen sind auch die letzten abgeschlossenen Rechnungen und soferne auf einen Vortrag früherer Rech-

nungen Bezug genommen ist auch diese an die vorgesetzte Behörde einzusenden.

Betrifft der Bescheid der Aufsichtsbehörde eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so ist durch ihn die Betretung des Civilrechtsweges nicht ausgeschlossen, sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Giebt die vorgelegte Rechnung der Behörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 der G.-O., so hat sie binnen 4 Monaten dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen. (G.-O. Art. 136.)

Die allgemeinen Bestimmungen der G.-O. Art. 161 und 163 über das Beschwerderecht, die Berufungsfrist und das Instanzenverhältniß finden auch auf die in Folge der Rechnungsprüfung ergangenen Anordnungen und Aufsichtsbeschlüsse Anwendung.

Uebersichten über den Schuldenstand.

Mit Rücksicht auf das statistische Interesse, welches der Fortgang der Schuldentilgung der Gemeinden gewährt, sind unter Anwendung des Formulars Beil. 27 jährlich gesonderte Uebersichten herzustellen, welche bis zum 1. Oktober der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorgelegt, sodann nach den bisherigen Vorschriften mit Beachtung der Ergebnisse der Rechnungsrevision zusammengestellt und durch die Kreisregierungen K. d. J. bis längstens 1. November an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

§. 13.

Gemeindeversammlungen.

Die auf Landgemeinden sich beziehenden Fälle, in welchen nach der Gemeindeordnung eine Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorgeschrieben ist, sind:

1) Die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen schon bestehender Gemeindemarkungen und die gänzliche Auflösung von Gemeinden. (G.-O. Art. 4.)
2) Die Einreihung einer Landgemeinde unter die Gemeinden mit städtischer Verfassung. (G.-O. Art. 9.)
3) Die Erhebung und Regulirung von Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühren. (G.-O. Art. 23.)
4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. (G.-O. Art. 24.)

5) Die Vertheilung von Gemeindegründen. (G.=O. Art 27 u. 28.)
6) Die Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrag des Gemeindevermögens, sowie die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens. (G.=O. Art. 31.)
7) Die Zurückziehung von Nutzungsrechten am Gemeindevermögen. (G.=O. Art. 35.)
8) Die Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben. (G.=O. Art. 40.)
9) Die Einführung neuer oder die Erhöhung schon bestehender Gemeindeumlagen. (G.=O. Art. 47 und 52.)
10) Die Aufnahme eines Anlehens. (G.=O. Art. 63.)
11) Die Veränderung eines speziellen Stiftungszweckes. (G.=O. Art. 67.
12) Bei Erledigung eines Gemeindeamtes im Laufe der Wahlperiode kann, wenn Ersatzmänner nicht vorhanden sind, die Beschlußfassung, ob eine Neuwahl nothwendig erscheint oder nicht der Gemeindeversammlung überlassen werden. (G.=O. Art. 200.)

Abgesehen von diesen gesetzlich bestimmten Fällen kann die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziffer 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist,*) sowie auf die Regulirung der Hei=

---

*) Art. 112 Ziff. 1 bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten und sonstige Unternehmungen;

2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde= oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeindeausschusses oder an deren Verwandte in auf= oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;

5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

6) bei Gemeinde= und Stiftungsneubauten:

9) bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde= oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Naturaleinquartirung.

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziff. 9

matgebühren durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Ein Muster zu einem solchen Beschluß findet sich in Beil. 28.

Wenn ein solcher statutarischer Beschluß nicht gefaßt wurde hat in den letzteren Fällen lediglich der Gemeindeausschuß zu bestimmen. Ortsstatuten nach §. 142 der Gewerbeordnung erfordern ebenfalls einen Gemeindebeschluß.

Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist oder alle Stimmberechtigte anwesend sind.

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen. (G.-O. Art. 146.)

Wenn ein Zehnttheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen. (G.-O. Art. 147.)

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu einem Gulden zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen. (G.-O. Art. 148.)

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern*) oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden**) für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, so kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen, oder mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Sie muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stim-

---

fallend betrachtet werden sollen, hat die Gemeindeversammlung zu bestimmen.

*) s. insbes. Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 5, Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 der G.-O.

**) s. Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 der G.-O.

menzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet, oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite des Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist. (G.-O. Art. 149.)

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

§. 14.

Gemeindliches Dienstpersonal.

a) Aufstellung desselben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge, über welche das Ermessen des Gemeindeausschusses entgiltig entscheidet, zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere rc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtiget werden. (G.-O. Art. 141.)

Bei einer absichtlichen und systematischen Außerachtlassung dieser Vorschrift wäre die Distriktsverwaltungsbehörde zum Eingreifen befugt.

Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Aufstellung des nöthigen Dienstpersonals nicht nach, so sind Diejenigen, welche hieran ein Interesse haben, berechtigt, sich beschwerend an die Distriktspolizeibehörde zu wenden.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung des Bezirksamts zur gemeinschaftlichen Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals vereinigen. (G.-O. Art. 141.)

Eine Instruktion für Gemeindediener, Orts- und Nachtwächter finden sich in Beilage **29**.

Bei Auswahl des gemeindlichen Dienstpersonals hat der

Gemeindeausschuß mit aller Umsicht zu Werke zu gehen und sich in keinem Falle von Rücksichten auf die Gemeinde- und Armenkasse leiten zu lassen, welche nur gar zu häufig dazu führen, daß diese Dienste alten gebrechlichen Leuten übertragen werden, die den Frevlern zum Spotte dienen und, am Hungertuche nagend, lieber selbst ihrer Nahrungsnoth durch Frevel abhelfen, als der Wachsamkeit gegen solche ihre Thätigkeit widmen.

Er hat darum darauf zu sehen, daß zu Gemeindedienern nur Personen von allseits tadelloser Aufführung und körperlicher Dienstesbefähigung aufgestellt werden, zu welchen man das Vertrauen haben kann, daß sie ihrem Dienste pünktlich und gewissenhaft nachkommen, die nöthige Energie entwickeln und Bestechungen unzugänglich sind.

Untaugliche Gemeindediener müssen entfernt werden und kann die Distriktsverwaltungsbehörde in dieser Beziehung nach Maßgabe des Art. 157 der Gemeindeordnung einschreiten, soferne nicht deren disciplinäre Entlassung veranlaßt ist.

Das gemeindliche Dienstpersonal besteht gewöhnlich aus dem Gemeindediener, dem Orts- Flur- und Nachtwächter, es können aber diese Funktionen sämmtlich oder theilweise in einer Person vereinigt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des einen oder andern Dienstes möglich ist.

Dem Gemeindediener wird zweckmäßig zugleich der Dienst für die Armenpflege und Kirchenverwaltung übertragen.

Dem Flurwächter kann vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksamtes auch der Forstschutz einschließlich der im Bezirke befindlichen einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähigen Privatwaldungen überlassen werden.

Die Nachtwache ist in jeder Ortschaft, welche wenigstens 15 Häuser hat, unbedingt nothwendig und sind Ausnahmen nur dann zugelassen, wenn die örtliche Lage, oder sonstige eigenthümliche Verhältnisse die Zwecke der Nachtwache vereiteln würden, in solchen Fällen wäre aber zur Bedingung zu machen, daß die Ortseinwohner sich mit Hunden versehen.

Wo die Verhältnisse die Aufstellung eines eigenen Nachtwächters nicht wohl möglich machen, kann von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde die turnusweise Versehung der Nachtwache durch die Gemeindeangehörigen in der Voraussetzung gestattet werden, daß denselben eine tadellose Aufführung und die erforderliche körperliche Befähigung zur Seite steht.

Stellvertretung ist hiebei zuläßig und hätte in allen Fällen einzutreten, wo der Turnus einen Gemeindeangehörigen trifft,

welcher eines ungetrübten Leumunds, oder der erforderlichen körperlichen Tüchtigkeit ermangelt.

Der Dienst der Nachtwächter wird zweckmäßig in den Monaten September bis Februar einschließlich in der Regel Abends 9 Uhr beginnen und Morgens um 5 Uhr enden, in den übrigen Monaten Abends 10 Uhr beginnen und Morgens um 3 Uhr enden. Wo örtliche Verhältnisse dies erlauben, können in dieser Beziehung Modifikationen gestattet werden.

Neben der gewöhnlichen Nachtwache kann vom Gemeindeausschusse noch eine weitere Sicherheitswache eingeführt werden, welche von den Gemeindeangehörigen zu übernehmen ist.

Die Verweigerung der den Einzelnen treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache hat nach Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern zur Folge, welche der Bürgermeister gegebenen Falls beim Staatsanwaltsvertreter anzuregen hat.

b) Verpflichtung.

Die für Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellten Gemeindediener werden von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und haben sodann den Glauben öffentlicher Diener.

Einer förmlichen Bestätigung derselben Seitens der Distriktsverwaltungsbehörde bedarf es nicht, indessen kann die letztere die Verpflichtung verweigern, wenn in der Person des zu Verpflichtenden Gründe gegeben sind, welche die entsprechende Durchführung des Dienstes durch ihn bezweifeln lassen.

In der Eigenschaft als verpflichteten öffentlichen Dienern steht ihnen die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen Personen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That betretenen Personen Pfändungen vorzunehmen. .

Das gemeindliche Forstschutzpersonal muß vom Bezirksamt bestätigt und vom Landgericht verpflichtet werden.

c) Befugniß zur Vornahme von Verhaftungen.

Verhaftungen können auf Grund eines richterlichen oder polizeilichen Befehls veranlaßt sein, oder ohne einen solchen nothwendig werden.

Im ersteren Falle werden die treffenden Requisitionen gewöhnlich an die Gendarmerie ergehen, welcher beim Vollzug der-

selben auf Verlangen die nöthige Beihilfe zu leisten ist; der letztere Fall ist nach Art. 140 ff. des Einf.-Ges. z. R.St.G.B. gegeben:

1) bei Personen, welche in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind und auf der Flucht betreten werden,
2) wenn es sich um eine provisorische Festnahme handelt.

In solchen Fällen müssen die Festgenommenen, falls sie nicht wegen Wegfalls des Verhaftungsgrundes wieder freigegeben werden können, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalt oder Richter vorgeführt werden.

Eine provisorische Festnahme kann bei allen strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der zu Verhaftende auf frischer That betreten wird und sich über seine Person nicht befriedigend auszuweisen vermag, oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, ebenso bei obrigkeitlich angeordneten allgemeinen Streifen. —

Als auf frischer That ertappt sind nicht nur solche Personen zu betrachten, welche der Verhaftende selbst über der That betroffen hat, sondern auch alle Diejenigen, welche von einer andern Person bei der strafbaren That beobachtet und betreten und bis zum Eintreffen der Gendarmerie festgehalten wurden, — Diejenigen, welche sich selbst als die Thäter einer eben vollbrachten strafbaren Handlung angeben, — Diejenigen, welche vom Ort der strafbaren Handlung hinweg sich auf die Flucht begeben haben und in unmittelbarer Verfolgung ihrer Spur eingeholt werden, — Diejenigen, welche bei den bezüglich der strafbaren That gepflogenen Nachforschungen in einem Zustande betroffen werden, welcher sie unzweifelhaft als den Thäter erkennen läßt, oder im Besitze von Gegenständen sind, welche zur strafbaren Handlung benützt wurden, oder von derselben herrühren (z. B. Waffen, Werkzeugen, blutigen Kleidern, Papieren, Kostbarkeiten ꝛc.), — endlich Diejenigen, welche selbst längere Zeit nach der strafbaren Handlung im Besitze von Gegenständen, welche von derselben herrühren, unter solchen Umständen betroffen werden, daß sie den Thatbestand einer noch fortdauernden Theilnahme derselben an der strafbaren Handlung, z. B. der Hehlerei, begründen.

Kann sich ein auf frischer That Betroffener noch nach der Verhaftung befriedigend über seine Person ausweisen, so ist er wieder in Freiheit zu setzen. Bei Verbrechen und in allen schweren Fällen überhaupt sind die Ausweise über die Person des zu Verhaftenden mit aller Sorgfalt zu prüfen und ist die Festnahme nur dann zu unterlassen, wenn diese Ausweise die

volle Ueberzeugung begründen, daß der Angehaltene wirklich die Person ist, für welche er sich ausgibt.

Die provisorische Festnahme zur Verhinderung der Fortsetzung der strafbaren Handlung ist ohne Rücksicht auf die Schwere der Gesetzesverletzung und auf die Person des Thäters dann zulässig, wenn gelindere Mittel, die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhüten, fruchtlos geblieben sind und wenn zugleich diese Fortsetzung einen erheblichen Nachtheil für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Person oder des Eigenthums oder erhebliches öffentliches Aergerniß zur Folge haben würde.

Als gelindere Mittel, deren Anwendung namentlich bei geringeren strafbaren Handlungen vor der Festnahme zu versuchen ist, erscheinen die Androhung der Festnahme, die Abführung vom Orte der That, bis sich die Aufregung, welche in der Regel den Grund zur Fortsetzung bildet, gelegt hat, oder der Abgeführte unter sichere Aufsicht seiner Angehörigen gebracht ist, die Abnahme der zur That dienlichen Werkzeuge ꝛc.

Zur Verhütung der Fortsetzung der strafbaren Handlung sind jedesmal festzunehmen:

1) die aus dem Bundesgebiet, einem Bundesstaat, oder aus einem bestimmten Bezirke Verwiesenen bei unbefugter Rückkehr,
2) die unter Polizeiaufsicht Gestellten, wenn sie sich derselben außer Nothfällen entziehen, oder den desfalls getroffenen distriktspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln,
3) Landstreicher und fremde Bettler.

   Einheimische und bekannte Bettler sind nur dann festzunehmen, wenn eine Fortsetzung des Bettels auf ihrer Seite zu befürchten ist.
4) Personen, welche die ihnen zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute nicht einhalten.

Im Falle des Betretens auf frischer That ist die Festnahme des Thäters auch dann statthaft, wenn der Verhaftende denselben zwar persönlich kennt, oder den Ausweis über dessen Person erhoben hat, nach der Persönlichkeit des Thäters aber gegründete Zweifel darüber bestehen, ob derselbe später wieder aufgefunden und zur Strafe gezogen werden könne.

Aus diesem Grunde sind Heimatlose und Landstreicher wegen jeder strafbaren Handlung festzunehmen.

Bei dem deutschen Bund Angehörigen, welche sich über ihre Person ausweisen können, wird, soferne sie nicht als Landstreicher oder Deserteure erscheinen, in der Regel die Wegnahme ihrer Papiere genügen.

Die Festnahme bei Betretung auf frischer That ist ferner dann veranlaßt, wenn die Schwere der auf die begangene Handlung gesetzten Strafe die Vermuthung begründet, daß sich der Thäter der Strafe durch die Flucht entziehen werde, oder der Letztere die Flucht bereits ergriffen oder Anstalten hiezu gemacht hat.

Bei jeder Festnahme ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren.

Nur alsdann und blos in soweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern.

Ueber Verhaftungen bei Forstfreveln und Forstpolizeiübertretungen s. §. 34 unten.

d) Pfändungsrecht.

Das dem gemeindlichen Dienstpersonal eingeräumte Pfändungsrecht bezweckt nur die Sicherheit des Beweises, es ist sich demnach bei Pfändungen jeden Uebermaßes zu enthalten, sich vielmehr auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Werth den verursachten Schaden zu decken im Stande ist.

e) Zwangsweise Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die für die Ortspolizei und den Feldschutz nöthigen Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Die Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

8) Aufstellung von Hirten.

Die Haltung von Hirten ist nicht Gemeindesache, sondern Sache der betreffenden Viehbesitzer, gegen welche übrigens unter Umständen in dieser Richtung mit Zwang vorgegangen werden kann. (Näheres hierüber s. in Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung Seite 48 oben.)

---

*) Ueber die Disciplinarverhältnisse des gemeindlichen Dienstpersonals s. §. 18 lit. c unten.

9) Dienstkleidung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Die zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Bediensteten in den Landgemeinden und Bürgermeistereien tragen eine dunkelblaue roth vorgestoßene Schirmmütze, wie solche für die Polizeimannschaft in Städten gestattet ist; es bleibt den Gemeinden und Bürgermeistereien übrigens unbenommen, diese Bediensteten mit der Bekleidung und Ausrüstung der Polizeidiener in den Städten zu versehen.

Die Flurer und Nachtwächter tragen während ihrer Dienstverrichtungen einen weißmetallenen Schild mit der Aufschrift „Gemeindedienst".

§. 15.

Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverband angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Zweck dieser Einrichtung ist die Erzielung tüchtiger und geschäftsgewandter Gemeindevorstände, in deren Hand die polizeilichen Geschäfte concentrirt werden, und Vereinfachung der Verwaltung.

Die Selbstständigkeit der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird hiedurch nicht berührt, da sie in der Verwaltung ihrer eigentlichen Gemeindeangelegenheiten unbeschränkt bleiben, dagegen haben sie den Vortheil, daß sie im gemeinsamen Zusammenwirken den Bürgermeister besser honoriren und in Folge dessen Anspruch darauf machen können, daß er seine Zeit und Kraft in erhöhtem Maße seinem Amte widme.

Auch in Bezug auf das gemeindliche Dienstpersonal lassen sich durch diese Einrichtung Verbesserungen und Ersparungen für die betheiligten Gemeinden erzielen.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden. (G.-O. Art. 6.)

Die im Verband einer Bürgermeisterei befindlichen Gemein-

den werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde seines Wohnortes alle Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen. In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 der Gemeindeordnung ob. (s. Seite 58 oben.)

Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint.

Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 der Gemeindeordnung zu fassenden Beschlüssen über Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, oder über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kassaführung zu beaufsichtigen.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeisterbezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat der Bürgermeister nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt. (G.-O. Art. 150.)

Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf 6 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, welche nur unter Angabe der Gründe versagt werden darf.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum K. Staatsministerium des Innern zulässig.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeisterbezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt.

In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, dem nach dem Dienstesalter und der

Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten der betreffenden Gemeinde zu.

Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen, und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen. (G.-O. Art. 151.)

Die Remunerationen des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sowie die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft in deren Ermangelung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung dieser Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse.

Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung sich betheiligten und die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Die Aufstellung des Gemeindeschreibers und Dieners für die Bürgermeisterei kommt dem Bürgermeister zu. (G.-O. Art. 152.) Der Gemeindeschreiber und Diener der einzelnen zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden werden von den einzelnen Gemeinden bestellt. —

§. 16.

Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armenverbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge wo möglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen

wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzug entschieden.

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zusteht, (G.-O. Art. 5.) ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Drittheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kassa- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft ein Pfleger, und wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3—5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je 6 Jahre zu wählen.

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde und Stiftungsvermögen betreffenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen im Eigenthum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirks der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die im Abs. 3, 4 und 5* dieses Paragraphen bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirks handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinignng des Grundstocks des besonderen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandtheils der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines

Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, wie in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche vor Verkündigung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverband ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des §. 3 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834*) einer Gemeinde blos für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligter in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung analog anwendbar und haben demnach die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die treffenden Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb der Markung wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen zu bilden. (G.-O. Art. 153.)

§. 17.
Staatsaufsicht und Handhabung der Disciplin.

a) Competenz.

Die Staatsaufsicht auf die Landgemeinden wird unter der

*) G.-Ed. vom 1. Juli 1834 §. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:
a) Dörfer, die kein eigenes Grundvermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen,
b) bloße Weiler,
c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser
sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staats und zwar in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt. (G.-O. Art. 154.)

b) Aufsicht auf die Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Seite 92 lit. d. Abs. 3, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

In wie weit die Gemeindebehörden zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch die Distriktspolizeibehörde aufgefordert werden können, bemißt sich nach Art. 5 des Polizeistrafgesetzbuches.

c) Aufsicht auf die Verrichtungen der Gemeindebehörden in staatlichen Angelegenheiten.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend.*) Neue Verrichtungen dieser Art können

*) S. insbesondere das Reichsgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste mit der Militärersatzinstruktion vom 30. Juli 1872, das Ges., die Einkommensteuer betr., vom 31. Mai 1856, Art. 13, 14, 17, das Ges., die Kapitalrentensteuer betr., Art. 10 und 13, und das Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856, Art. 96, 28, 29.

den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnungen zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jemals bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen. (G.-O. Art. 156.)

d) Aufsicht auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der einzelnen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden;
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;
3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt;
4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassavisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf Grund einer erhobenen Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden, welche, soferne nicht eine Nichtigkeit in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden ist.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Noth-

wendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach collegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt. (G.-O. Art. 157.)

e) Aufsicht auf die Geschäftsführung der Gemeinden.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten. (G.-O. Art. 157.)

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt.

Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 158.)

f) Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen*) in folgenden an die vorherige Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

---

*) s. Art. 26, 27 Abs. 4, 28, 31, 63, 66 Abs. 3 und 67 d. G.-O.

1) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn der Werth

a)	in Gemeinden mit weniger als	2500	Seelen	500 fl.
b)	" " von	2500—5000	"	1000 fl.
c)	" " "	5000—20000	"	5000 fl.
d)	" " "	20000—50000	"	10,000 fl.
c)	in größeren Gemeinden			20,000 fl.

übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden. Die Feststellung der Einwohnerzahl bemißt sich stets nach der letztvorausgegangenen Volkszählung.

2) bei Vertheilung von Gemeindegründen,

3) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeideverwaltungskosten,

4) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe,

5) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten,*)

6) bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist,

7) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziffer 1 bezeichneten Summen übersteigt,

8) bei Ueberschreitung des Voranschlags durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen,

9) bei Pensionirung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten 70ten

---

*) Zur Gründung gemeindlicher Sparkassen, Waisenanstalten und anderer der in Art. 193 des früheren Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Anstalten ist außerdem die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich.

Lebensjahres oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt,

10) bei Kapitalsausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalsausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung. (G.-O. Art. 158.)

Die gemäß Art. 157 Abs. 3, dann 6—8 und Art. 158 der G.-O. erforderlichen Entschließungen werden auch in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen. In allen andern Fällen trifft die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz. (G.-O. Art. 160.)

Die Verordnung vom 31. Juli 1869 Reggsbl. S. 1441 und die Vollzugsinstruktion zu derselben vom 6. August 1869 bestimmen bezüglich der Ausleihung von Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen insbesondere Folgendes:

1) Dieselbe darf nur erfolgen an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit, an den bayerischen Staat, an die unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlands, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind und an inländische Gesellschaften und Creditinstitute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist. In Zweifelsfällen ist die Befugniß zur Aufnahme eines Darlehens von der der juristischen Person vorgesetzten Behörde zu bestätigen.

Auf Grund dieser Bestimmung gestattet die M.-E. vom 22. März 1870 die Anlegung von Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Communalanlehensobligationen der bayr. Vereinsbank zu München.

Weiter ist die Anlegung solcher Capitalien nach § 5 der Vollzugs-Instr. vom 6. August 1869 gestattet:

a) bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen,
b) bei der bayr. Hypotheken- und Wechselbank und deren Filialen,
c) bei Eisenbahnaktien und Anleihen, soweit dieselbe die Zinsengarantie des bayr. Staates genießen.

In allen Fällen sind die Normen des §. 5 der V.-O. genau zu beachten.

Eine genügende hypothekarische Sicherheit ist nur dann gegeben, wenn die Hypothekenobjekte in Bayern liegen und der halbe Werth derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß

einer Zinsen- und Kostenkaution von 10 Prozent und der etwa vorhandenen Hypotheken hinreichen würde.

Die Ermittlung des Werths der Hypothekenobjekte, welche nach Ziffer 6—10 der Vollzugsvorschriften zu erfolgen hat, haben die Gemeinden bei eigener Haftung mit aller Sorgfalt zu pflegen, und zweckmäßig in einem Anlehensconspekt etwa nach Formular Beil. **30** niederzulegen.

Gebäude dürfen im äußersten Falle nur bis zur Höhe der Brandversicherungssumme als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Anschlag gebracht werden, auch wenn deren Werth das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt.

Das Kapital darf dem Schuldner erst nach Eintrag im Hypothekenbuche ausgehändigt werden.

Wenn in Folge einer Minderung im Werth oder der Brandversicherungssumme des Hypothekenobjektes die vorgeschriebene Sicherheit nicht mehr besteht, oder die Sicherheit des Kapitals in sonstiger Weise gefährdet erscheint, so ist das Kapital ganz oder zum entsprechenden Theil zu künden, insoferne nicht eine weitere genügende Sicherheit besteht. —

Bei Kapitalsausleihungen an den Staat oder an die oben erwähnten juristischen Personen oder Gesellschaften können die Kapitalien entweder unmittelbar gegen eine auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautende Schuldverschreibung hingegeben oder Werthpapiere angekauft werden, welche vorbehaltlich der bezüglich der Sparcassen jeweils gestatteten Ausnahmen, sofort vinculirt, resp. auf den Namen der Gemeinde oder Stiftung umgeschrieben werden müssen. (§. 5 der V.-O.)

Das Verfahren bei der Vinculirung und Devinculirung bemißt sich nach Ziffer 18 und 19 der Vollzugsinstruktion vom 6. Aug. 1869 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), welche außerdem noch nähere Bestimmungen zum Vollzug der Verordnung, insbesondere bezüglich der Wahl der Anlageart, bezüglich der Prüfung des Werths der Hypothekenobjekte, der Beschlußfassung über Bewilligung eines Darlehens 2c. enthält. Ein Formular zu einem Beschlusse findet sich in Beil. **31.**

Verordnung und Instruktion finden sich auch in Stadelmann's Gemeindeverfassung bei Art. 112 der rechtsrh. G.-O. dann in der Anleitung desselben zur Behandlung des Etats-, Cassa- und Rechnungswesens abgedruckt.

Die Aushändigung des Kapitals für Nominal-Obligationen, welche im Weg der Cession erworben werden, darf nicht früher stattfinden, als bis die nothwendige Umschreibung vollzogen ist.

Werthpapiere dürfen unter dem Preise, um welchen sie von der Gemeinde oder Stiftung erworben wurden, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde veräußert werden, wenn nicht sofort die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreise aus den laufenden Einnahmen an den Vermögensgrundstock ersetzt wird.

Ueber die Beachtung der bestehenden Bestimmungen über Kapitalausleihungen haben sich die Gemeinden bei der Rechnungsstellung, sowie bei den Amts- und Kassavisitationen durch Vorlage der erwachsenen Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse entsprechend auszuweisen.

Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zulässig.

Die Bestimmungen über den Betrieb von Leihanstalten und Hilfskassen der Gemeinden, sowie die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelte Gemeindeangehörige durch kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu unterstützen, werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Auf die Kapitalausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsadministrationen hat die V.-O. vom 31. Juli 1869 keine Anwendung zu finden, bezüglich dieser bestehen vielmehr die desfallsigen besonderen Bestimmungen bis auf Weiteres fort. Näheres hierüber s. §. 22 unten.

g) Beschwerderecht.

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen 14 Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht. (G.-O. Art. 161.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das in Aussicht gestellte Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Anderes bestimmt.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden.*)

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz, oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist. (G.-O. Art. 163.)

§. 18.

Dienstliche Verhältnisse der Mitglieder des Gemeindeausschusses und der gemeindlichen Bediensteten.

a) Beurlaubungen.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Gemeindeausschusses auf 14 Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses ertheilt werden.

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat der Gemeindeausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ist auch die Urlaubsertheilung an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln, zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu. (G.-O. Art. 164.)

Wird die Entfernung behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nothwendig, z. B. bei Einberufung als Geschworner, so genügt einfache Anzeige.

b) Ausbleiben in den Ausschußsitzungen.

Die Gemeinde- und Ortsausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 fl. zum

*) Polizeiliche Beschlüsse der Gemeinden können jederzeit auf dem Beschwerdeweg angefochten werden.

Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Ausschusses als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die hierüber, sowie über Zuerkennung von Ordnungsstrafen gefaßten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen 8 Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist. (G.=O. Art. 165.)

c) Disciplinarverhältnisse.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Disciplin über die Marktschreiber steht vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 der G.=O. der vorgesetzten Kreisregierung zu.

In Bürgermeistereien wird die Disciplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disciplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bügermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disciplinarbefugniß dem Gemeindeausschusse zu, der Bürgermeister kann jedoch außer den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen Geldstrafe bis zu fünf Gulden und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen. (G.=O. Art. 166.)

Mitglieder der Gemeinde= oder Ortsausschüsse, dann Ortspfleger, können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher und unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.

Eine spätere Wiederwahl der Entlassenen ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Die gegen Gemeindebedienstete zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 50 fl. zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalt auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete, z. B. Thurmwächter, Straßenreiniger, Marktdiener ꝛc. kann Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ansprüche an die Gemeinde. (G.-O. Art. 167.)

d) Verfahren in Disciplinarfällen.

Ehe eine Disciplinarverfügung erlassen wird, ist der Betheiligte stets mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zulässig. Ist auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt, so wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehalts nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe 24 Stunden Haft oder 1 fl. 30 kr. an Geld nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen, vorbehaltlich der Verfügung des Gemeindeausschusses, sofort vom Dienste zu suspendiren. (G.-O. Art. 168.)

e) Aufsicht auf die Handhabung der Disciplin.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird,
2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachläßigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist. (G.-O. Art. 169)

Art. 151—154, dann 156—159 des Einführungsgesetzes vom 26. Dez. 1871 zum Reichsstrafgesetz, die Dienstpflichten der Beamten betreffend, finden auch auf die Beamten und öffentlichen Diener der Gemeinden Anwendung.

§. 19.
Wahlen zu Gemeindeämtern.

a) Allgemeine Vorschriften.

In Landgemeinden wird die Wahl des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in Zeiträumen von 6 zu 6 Jahren in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen. Dieselben finden in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein. (G.-O. Art. 197 Abs 1 und 176.)

Die Wahl geschieht im Beisein eines am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte zu wählenden aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusses unter dem Vorsitz eines von der Districtsverwaltungsbehörde ernannten Wahlcommissärs. (G.-O. Art. 178.)

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren zu betragen hat. (G.-O. Art. 197 Abs. 2.)

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten, oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist. (Ges. v. 19. Januar 1872 Art. 8.)

Wer in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 ergangenen Verurtheilung die aktive oder passive Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern verloren hat, tritt, insoferne er nicht früher Rehabilitation erlangte, bei Verurtheilung wegen Verbrechens nach 10, bei Verurtheilung wegen Vergehens nach 5 Jahren, vom Tage der Strafverbüßung, Erlassung oder Verjährung, in die verlornen Rechte wieder ein. (Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 46.)

Zu den Gemeindebürgern sind auch Diejenigen zu zählen, welche vor dem 1. September 1868 eine die Ansässigkeit in der

Gemeinde gewährende Gewerbsconcession erhielten und dieselbe am 1. Juli 1869 noch versteuerten.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. 4 und 5 der G.=Ordnung bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. (G.=O. Art. 171.)

Wo Stellvertreter zugelassen werden, müssen sich dieselben durch eine von dem Bürgermeister ausgestellte Vollmacht hiezu legitimiren.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Gemeinde= oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht der nächstfolgende Absatz anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die im Art. 11 der G.=O. vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. (G.=O. Art. 172.)

Die Stelle eines Bürgermeisters oder Beigeordneten ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.*)

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestand können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar. (G.=O. Art. 173.)

Die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten, Ortspfleger, Ortsführer, sowie zum Mitgliede eines Gemeinde= oder Orts=Ausschusses, sowie eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat,
4) wegen einer Beschäftigung, welche eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

*) Auf Poststallhalter findet dies keine Anwendung, da diese nur in einem Vertragsverhältniß zum Staate stehen, ebensowenig auf Postexpeditoren, wenn das letztere der Fall ist.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staats oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. — Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten ablehnen.

Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 fl. bis zu 150 fl. zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburtheilung erfolgt durch das zuständige Einzelngericht. (G.=O. Art. 174 mit Ges. v. 19. Januar 1872.)

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge. (G.=O. Art. 175.)

Zum Vollzuge der Wahlen haben die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechts oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, bis Ende October herzustellen. (s. Formular Beilage **32.**)

Die kgl. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeldlich zu ertheilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang in einem hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen. (s. Formular Beil. **33.**)

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen, welche sich auf den ganzen Inhalt der Liste erstrecken können und nicht blos auf die die Person des Reklamanten betreffenden Fehler beschränkt sind, in öffentlicher Sitzung des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet.

Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsstelle zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt, oder daß

sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen. (G.-O. Art. 176.)

Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zur rechten Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, in der Gemeinde öffentlich bekannt machen, ebenso die Namen der Austretenden. (G.-O. Art. 181.)

Bei der Wahlverhandlung selbst kann zur Besorgung der Schreibereien der Gemeindeschreiber, oder eine sonst geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird. (G.-O. Art. 178, Abs. 6.)

Der Wahlausschuß unterstützt den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheidet über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln. (G.-O. Art. 180.)

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen, an die Wähler vertheilt und von diesen zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. 6 der Gemeindeordnung von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel dürfen vom Wähler nicht unterschrieben werden und müssen der Art zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei denen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlcommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlcommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe eines jeden Wählers ist in der Wählerliste neben dem Namen desselben Vormerkung zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokoll beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer und solche, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung der Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen.

Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, sind dieselben sämmtlich ungiltig.

Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. 4 und 5 der G.-O. berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. 6 nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zugelassen werden. (G.-O. Art. 182.)

Der Wahlausschuß ist nicht befugt, die Wähler zur Berichtigung incorrekter Stimmzettel zu veranlassen. (Ausschuß-Prot. der Abgeordn. S. 668.)

Ueber den Gang der Wahlverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird.

In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig gefunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in die Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname des Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihrer Uebereinstimmung ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen. (G.-O. Art. 183.)

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt haben. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa noch anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Die schon im ersten Wahlakt abgegebenen Stimmen haben auch für den zweiten Wahlakt Geltung.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos. (G.=O. Art. 184.)

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen, (G.=O. Art. 185), welche nach Art. 196 Abs. 2 und 4 weiter zu verfahren hat. (G.=O. Art. 197.)

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird eine Wahlablehnung als begründet erachtet, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritt in den Gemeindeausschuß ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen ein solches Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritt Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintritts beseitigt wird.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in einem derartigen Verhältniß befindet, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten,

so ist dieser zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen. (G.-O. Art. 197.)

Bis die Neugewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen. (G.-O. Art. 186.)

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Periode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmanns zu besetzen. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche Diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten habe. (G.-O. Art. 187.)

Alle Wahlverhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei, die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskasse. (G.-O. Art. 188.)

b) Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen der Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung eines Wahlkommissärs statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirks.

Die Giltigkeit des Wahlakts erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimme wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch das Nichterscheinen der erfordertlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitglied des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der oben bereits erwähnten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle, wenn er Beigeordneter ist, durch Neuwahl, außerdem durch Einberufung des Ersatzmanns zu besetzen.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Lehnen die Gewählten die Wahl ab und wird die Ablehnung für begründet erachtet, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen. (G.-O. Art. 198.)

c) Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Orten mit besonderem Vermögen.

In den mit Belassung besonderer Verwaltung des örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (G.-O. Art. 153) werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in direkter Wahl mittels mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt.

Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. (G.-O. Art. 199.)

d) Ergänzungswahlen.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt wurden, oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeindeausschuß, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es für nothwendig erklärt. (G.-O. Art. 200.)

Bei solchen Ergänzungswahlen sind die Bestimmungen über die Vornahme der ordentlichen Gemeindewahlen einzuhalten.

e) Anfechtung der Wahl.

Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 196 Abs. 5.)

II. Abtheilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

---

§. 20.

Staatsrechtliche Gegenstände.

a) Aufsicht auf die Landesgrenzen.

Den Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, deren Grenzen zum Theil mit der Landesgrenze zusammenfallen, liegt zunächst die Aufsicht auf die Erhaltung der Landesgrenz- und Hoheitszeichen unter Mitwirkung der Feldgeschwornen ob, welche die Grenzen nach Anleitung des Gemeindevorstands von Zeit zu Zeit zu begehen haben.

Sie haben alle von ihnen selbst wahrgenommenen, oder ihnen durch die Feldgeschwornen bekannt gegebenen Abgänge oder Beschädigungen an diesen Zeichen sofort der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen und die desfalls an sie ergehenden Weisungen derselben pünktlich zu befolgen.

Ebenso haben sie, wo Flüsse oder Bäche die Landesgrenze bilden, Anzeige zu machen, wenn die ausländische Behörde einseitig Vorkehrungen zum Uferschutz oder zur Wasserbenützung treffen, Höhenmaße aufstellen wollte u. dergl.*)

b) Verhältnisse der Ausländer.

Als Ausländer sind nur solche Personen zu betrachten, welche dem deutschen Bunde nicht angehören.

---

*) Eine Instruktion über Revision der Landesgrenze gegen Würtemberg erging unterm 2. Januar 1873, dieselbe findet sich in den Kreisamtsblättern der betheiligten Kreise.

Halten sich Ausländer bleibend in einer Gemeinde auf, so hat sich der Bürgermeister über deren Staatsangehörigkeit und Heimat zu vergewissern. Können sich dieselben nicht innerhalb vier Wochen nach ergangener Aufforderung hierüber genügend ausweisen, so kann ihnen auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch die Distriktsverwaltungsbehörde der Aufenthalt in der Gemeinde so lange untersagt werden, als dieser Nachweis nicht geliefert wird. (Art. 45 des Heimatges.)

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt ist, für die Dauer des Aufenthaltsverbots auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Außerdem ist das k. Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiet zu verweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayrische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind. (Ges. vom 23. Febr. 1872, die Abänderung des Heimatges. betr., Ges.-Bl. S. 213 ff.)

c) Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

An die Stelle der bisher in Bayern bestandenen Bestimmungen über Ein- und Auswanderungen ist das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit mit den Vollzugsvorschriften zu demselben vom 9. Mai 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl. von 1871) getreten.

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind nachstehende:

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staasangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird begründet wie folgt:

1) durch Abstammung erwerben eheliche Kinder eines Bundesangehörigen, gleichviel wo sie geboren sind, die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche die der Mutter,
2) durch Legitimation erwirbt das uneheliche Kind einer dem deutschen Bunde nicht angehörigen Frauensperson die Staatsangehörigkeit des dem deutschen Bunde angehörigen Vaters,
3) durch Verheirathung mit einem Angehörigen des deutschen Bundes erwirbt die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes,
4) für einen Staatsangehörigen eines andern Bundesstaates wird die Staatsangehörigkeit durch Aufnahme,
5) für einen Ausländer durch Naturalisation erworben.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht, ebensowenig begründet der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaats für sich allein die Staatsangehörigkeit.

Die Aufnahme und Naturalisation erfolgt ausschließend durch eine von der Kreisregierung K. d. J. auszustellende Urkunde; die in Art. 9 des Heimatgesetzes und Art. 14 der Gemeindeordnung vorgesehene distriktspolizeiliche Bestätigung des Heimat- oder Bürgerrechtserwerbs genügt mithin nicht mehr zur Erlangung der Staatsangehörigkeit, fällt vielmehr hinweg.

Diese Urkunden werden nach einem bestimmten in der Instruktion vom 9. Mai 1871 enthaltenen Formulare ausgestellt und begründen mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Instruktion der Gesuche um Ausstellung derselben, welche schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll gegeben werden können, erfolgt bei den Distriktsverwaltungsbehörden.

Berechtigt die A u f n a h m e zu verlangen, sind lediglich die Bundesangehörigen. Dieselben müssen den Nachweis ihrer Bundesangehörigkeit durch einen legalen Heimatschein oder durch eine sonstige von ihrer Heimatgemeinde ausgestellte Urkunde erbringen, den weiter erforderlichen Nachweis, daß sie in einer bayerischen Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt genommen haben aber durch ein Zeugniß ihrer Aufenthaltsgemeinde liefern.

Weiter ist ein Zeugniß der Aufenthaltsgemeinde darüber vorzulegen, daß dieselbe von dem ihr in §. 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (s. §. 37 III unten) eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle. Wird letzteres Zeugniß nicht schon bei der Gesuchstellung beigebracht, so ist das Gesuch der Aufenthaltsgemeinde

von der Distriktspolizeibehörde zur Aeußerung über diesen Punkt mitzutheilen.

Im Gesuch selbst ist außer dem Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Geburtsort des Gesuchstellers und seiner etwaigen Familienangehörigen zu constatiren und genau anzugeben, auf welche Familienglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden, weiter ist zu den Akten zu konstatiren, ob nicht sonstige Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß §. 2 oder 3 des Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden kann. Von Vorlage von Zeugnissen hierüber oder Civilstandszeugnissen ist abzusehen, wenn der instruirenden Behörde die Verhältnisse genügend bekannt sind, resp. die treffenden Angaben des Gesuchstellers in Beziehung auf den Civilstand glaubhaft erscheinen.

Die Sachinstruktion sowie die Ertheilung der Aufnahmsurkunde erfolgt tax- und stempelfrei, die letztere darf in keinem Falle vom Nachweise des Heimaterwerbs in einer bayerischen Gemeinde oder von Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

Ein Recht die Naturalisation zu beanspruchen besteht nicht, sie darf überhaupt nur ertheilt werden: 1) wenn der Nachsuchende nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat dispositionsfähig ist, es sei denn, daß dieser Mangel durch die Zustimmung seines Vaters, Vormunds oder Curators ersetzt ist, 2) wenn sich der Gesuchsteller über einen unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen vermag, 3) wenn er an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden kann, und 4) an diesem Orte nach den dort bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist.

Ueber die 2 bis 4 aufgeführten Punkte ist die Gemeinde und Armenpflege des Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, stets zu hören (§. 8 des Ges.) und deren Erklärung zu den Akten zu nehmen.

Außerdem hat der Gesuchsteller in der Regel den Nachweis zu liefern, daß er für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten wird. Eine Ausnahme hievon ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern zulässig. (Instr. Ziff. 5a.)

Ist die Dispositionsfähigkeit und der Leumund des um Naturalisation einkommenden Ausländers der instruirenden Behörde als unbedenklich bekannt, so bedarf es eines besonderen Nachweises hierüber nicht, zum Nachweis, daß der Gesuchsteller an dem Orte,

wo er sich niederlassen will, Wohnung und Unterkommen finden kann, dient ein Zeugniß der Niederlassungsgemeinde, welches mit der von ihr nach dem Obigen einzuholenden Erklärung verbunden werden kann. Bezüglich der Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers genügt ebenfalls das Zeugniß der Niederlassungsgemeinde.

Bezüglich der im Gesuch ausdrücklich zu constatirenden Punkte sowie der Erklärung der Niederlassungsgemeinde über ihr Abweisungsrecht gilt das bei Behandlung der Aufnahmsgesuche desfalls Gesagte.

Ein Nachweis, daß der um Naturalisation Nachsuchende aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen wurde, ist nicht erforderlich.

Das Verfahren, sowie die Ausstellung der Naturalisationsurkunde erfolgt ebenfalls tax- und stempelfrei.

Eine von der Kreisregierung oder einer ihr coordinirten oder übergeordneten Stelle vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-, beziehungsweise Aufnahmsurkunde, soferne nicht in der Bestallung ein entgegenstehender Vorbehalt ausgedrückt ist. Bei Anstellung im Bundesdienst erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Ueber Aufnahme solcher, welche die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, s. unten bei Ziff. 3 Abs. 6 und 7.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insoferne nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht. (Art. 11 u. 12 d. G.)

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1) durch Entlassung auf Antrag mittels Urkunde der kgl. Kreisregierung K. d. J. Der Antrag ist bei der Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und hat Vor- und Zuname, Stand, Alter des Gesuchstellers, sowie seiner Ehefrau und Kinder zu enthalten, wobei zu

constatiren ist, in wieweit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll.

Weist der Gesuchsteller nach, daß er resp. seine Familie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, so bedarf es keiner weiteren Ermittlungen.

In Ermanglung dieses Nachweises darf die Auswanderungsbewilligung nicht ertheilt werden 1) Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre, bevor sie ein Zeugniß der Bezirksersatzcommission darüber eingebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen (Kr.-M.-E. vom 5. Juni 1871), 2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere gehören, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind, 3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen worden sind.

Aus anderen Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vorzukehren. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern des Gesuchstellers durch die Verwaltungsbehörden findet nicht mehr statt, es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen.

Hat sich der Gesuchsteller über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat sofort ausgewiesen, so erfolgt die Ausstellung der Entlassungsurkunde tax- und stempelfrei, in den übrigen Fällen darf für die Entlassungsurkunde mit Einschluß der Instruktionsverhandlungen nicht mehr als 1 fl. 45 kr. gefordert werden.*)

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht

*) Specielle Bestimmungen über die Taxen bei Aufnahms-, Naturalisations- und Entlassungsgesuchen enthält die M.-E. v. 20. Mai 1871 (abgedr. in d. Kr.-A.-Bl.).

binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt.

Die Entlassung erstreckt sich, insoferne nicht dabei eine Ausnahme gemacht ist, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. (Art. 18 und 19 des Ges., dann §. 52 Ziff. 3 der Milit.-Erf.-Instr.)

Die Staatsangehörigkeit geht weiter verloren

2) durch Ausspruch der Behörde.

Bayerische Unterthanen, welche sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate aufhalten, können durch Beschluß des k. Staatsministeriums des Innern ihres Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten, das Gleiche gilt für solche bayerische Unterthanen, welche ohne Erlaubniß der Staatsregierung in fremde Staatsdienste getreten sind und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist nicht Folge leisten;

Gesuche um die Erlaubniß zum Eintritt in fremde Staatsdienste mit Einschluß der Kriegsdienste haben die Distriktspolizeibehörden durch die k. Regierung dem Staatsministerium des Innern mit gutachtlichem Bericht vorzulegen;

3) durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland.

Die zehnjährige Frist wird von dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Bundesgebiete, oder wenn der Austretende sich im Besitze eines Passes oder Heimatscheines befindet, vom Ablauf dieser Papiere an berechnet. Sie wird unterbrochen durch den Eintrag in die Matrikel eines Bundesconsulats (Gesetz vom 8. November 1867, die Organisation der Bundesconsulate betr. §. 12), ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tag;

Für solche, welche am Tage der Einführung des Gesetzes in Bayern, den 13. Mai 1871, bereits im Auslande lebten, beginnt die 10jährige Frist von diesem Tage an;

Der hiedurch eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden, bei dem Vater sich befindenden minderjährigen Kinder;

Durch Staatsverträge kann die zehnjährige Frist für Solche, welche sich in dem betreffenden Staate mindestens 5 Jahre aufhalten und dort die Staatsangehörigkeit erwerben, auf fünf Jahre herabgesetzt werden;

Bayerischen Staatsangehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren und keine andere erworben haben, kann dieselbe durch die Kreisregierung ihrer letzten Heimat wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen;

Angehörige des deutschen Bundes, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren haben und in das Gebiet des deutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der Kreisregierung K. d. J., in deren Bezirk der Nachsuchende zuletzt heimatberechtigt war, ausgestellte Aufnahmsurkunde, welche ihnen auf Ansuchen ertheilt werden muß;

4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;

5) bei einer Bayerin durch Verheirathung mit einem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

d) Ausstellung von Staatsangehörigkeitszeugnissen.

Den Distriktspolizeibehörden liegt ob, auf Verlangen Heimatangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem in der Instruktion vom 9. Mai 1871 vorgeschriebenen Formulare eine Urkunde auszustellen, deren Giltigkeit für den Fall der Wahl des Aufenthalts im Auslande in der Regel auf 5 Jahre festzusetzen ist.

e) Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern.

Die Vorschriften über Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern bestehen fort; zur Betreibung von Auswanderungsagenturen ist nach VO. vom 7. Juni 1862 (Regbl. S. 1191) die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung erforderlich.

f) Geburts- und Sterbefälle.

Die an die Gemeindebehörden ergehenden Mittheilungen über die Geburt oder das Ableben von Gemeindeangehörigen

im Auslande haben dieselben zu sammeln und aufzubewahren, die Mittheilung der Geburten und Sterbfälle von Ausländern an die Distriktsverwaltungsbehörde ist Sache der kgl. Pfarrämter.

Sterbefälle von Kriegsveteranen, sowie von solchen Personen, welchen inländische Ordensdekorationen verliehen waren, sind vom Bürgermeister der Distriktsverwaltungsbehörde, letztere unter Einlieferung dieser Dekorationen sofort anzuzeigen.

Das eiserne Kreuz kann den Hinterbliebenen belassen werden, wenn sie bei der k. Preuß. Generalordenscommission darum nachsuchen, (M.-E. vom 26. April 1871) außerdem ist es ebenfalls einzuliefern.

Das Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71 verbleibt nach Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen.

(VO. vom 12. Mai 1871 Regbl. S. 937.)

Die Anzeige der Geburten, Trauungen und Sterbfälle der in der Gemeinde lebenden adeligen Personen ist Sache des treffenden Pfarramts.

Ueber das Reichsgesetz, die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes durch Gesandte und Bundesconsuln im Auslande betr. s. §. 37. II lit. i. unten.

g) Feier der politischen Festtage.

Bei der Feier der politischen Festtage hat der Bürgermeister zu deren Belebung und Erhöhung durch Einladung der Mitglieder der Ortsbehörden sowohl, als der übrigen Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen beizutragen.

h) Namensänderungen, unbefugte Annahme von Titeln, Beilegung des Adelsprädikats.

Aenderungen des Geschlechtsnamens dürfen ohne Königliche Bewilligung nicht stattfinden, und ist namentlich darauf zu sehen, daß uneheliche Kinder nur den Namen ihrer Mutter führen.

Aenderungen des Vornamens erfordern die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde nach Benehmen mit der Justizbehörde.

(M.-E. v. 8. März 1866, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Das unbefugte Tragen einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, die unbefugte Annahme eines Titels, von Würden oder Adelsprädikaten wird nach §. 360 des Strafgesetzbuches bestraft.

i) Geschwornenliste.

Die Fertigung der Urliste der zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen ist nach dem Gesetz vom

10. November 1848 dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses übertragen.

In dieselbe sind alle im Gemeindebezirk wohnenden männlichen Staatsbürger einzutragen, welche

1) das Amt des Gemeindevorstands bekleiden, oder in den letzten 12 Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolg vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder
3) ihre vollständigen Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens 20 fl. entrichten.

Aus der Liste haben dagegen wegzubleiben:

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen,
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten,
3) Personen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,
4) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.
5) Personen, welche auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches in eine Zuchthausstrafe verurtheilt wurden, desgleichen Personen, welche durch richterliches Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter für eine bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind, während dieses Zeitraumes,
6) Personen, welche vor dem 1. Januar 1872 wegen eines Verbrechens verurtheilt wurden.
7) Personen, welche vor dem 1. Januar 1872 in Folge der Verurtheilung wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei, und der Fälschung, die Fähigkeit zum Geschwornendienst verloren oder welchen dieses auf Grund besonderer Gesetzesbestimmungen aberkannt wurde, treten, insoferne sie nicht früher Rehabilitation erlangten, in die verlornen Rechte kraft des Gesetzes wieder ein, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung, oder

der Erlassung der Strafe fünf Jahre verflossen sind. (Einf. Ges. zum Reichsstrafgesetz Art. 46.)

Die vorschriftsmäßig hergestellte Liste, behufs deren Anfertigung die Bürgermeister die nöthigen Steuerverzeichnisse von dem Rentamte erhalten, ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften und daß dieß geschehen sei, öffentlich bekannt zu machen.

Die jedem volljährigen Staatsangehörigen zustehenden, innerhalb der erwähnten Frist geltend gemachten Einsprachen gegen die Urliste sind vom Bürgermeister aufzunehmen und in öffentlicher Sitzung vom Gemeindeausschusse zu verhandeln und zu entscheiden.

Beschwerden gegen diese Entscheidung sind bei der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde anzubringen und zwar binnen 8 Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an.

Jährlich am Anfange des Monats März werden aus der vorhandenen Urliste durch den Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses die Personen gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben.

In gleicher Weise sind Diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, auf die Liste zu setzen, worauf der Anschlag der Liste, die Bekanntmachung hierüber und die Bescheidung allenfallsiger Einsprachen in der bereits geschilderten Weise zu erfolgen hat.

Mindestens vier Wochen vor dem jährlichen Zusammentritt des Landrathes müssen alle gemeindlichen Urlisten dem Vorstande der Distriktsverwaltungsbehörde zur weiteren Behandlung vorliegen.

Ergehen Ladungen der zu Geschwornen Berufenen zum Schwurgericht in deren Abwesenheit an den Bürgermeister, so ist dieser verpflichtet, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen, die erfolgte Zustellung der Ladung an ihn aber zu bescheinigen.

k) Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrath.

Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, hat der Bürgermeister auf Aufforderung der Distriktsverwaltungsbehörde die Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrathe durch den Gemeindeausschuß mittels Wahlzettel

vornehmen zu lassen, wobei absolute, d. h. eine die Hälfte der Wähler übersteigende Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Wählbar sind alle 30 Jahre alte Gemeindebürger, welche eine direkte Steuer im Gemeindebezirke entrichten und sonst alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte bedingenden Eigenschaften besitzen, und nicht schon als Höchstbesteuerte in den Distriktsrath gewählt worden sind.

Was die Einzelnheiten der Wahl betrifft, sind die von der Distriktsverwaltungsbehörde desfalls gegebenen Anleitungen zu befolgen.

Die Ergebnisse der Wahl sind zu einem etwa nach Formular Beilage **34** zu verfassenden und der Distriktsverwaltungsbehörde zu übersendenden Protokoll zu nehmen.

Näheres über die Stellung und Geschäftsaufgabe des Distriktsrathes s. §. 43 unten.

l) Wahl zum deutschen Reichstag.

Bezüglich der Wahlen zum deutschen Reichstag ist das Gesetz dieses Betreffs vom 31. Mai 1869 und das Wahlreglement zum Vollzuge desselben vom 28. Mai 1870, welches sich in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1871 abgedruckt findet, maßgebend. Behufs dieser Wahlen haben die Bürgermeister nach dem letzteren beigegebenen Formulare A die Wählerlisten doppelt aufzustellen und acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, was vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Die erfolgte Bekanntmachung und Auflage ist auf der Wählerliste zu bescheinigen.

Reklamationen gegen die Liste sind innerhalb der Auflagefrist bei dem Bürgermeister oder dem von ihm hiezu ernannten Commissär schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben und sind hiebei, soferne die Behauptungen nicht auf Notorität beruhen, die nöthigen Beweismittel sofort beizubringen.

Die Entscheidung der eingekommenen Reklamationen steht dem Bezirksamte zu, soferne sie nicht sofort vom Bürgermeister als begründet erachtet werden, in welchem Falle dieser die Wählerliste berichtigen kann, wobei er den Grund der Berichtigung in der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen hat. Die Belege sind der Hauptliste beizuheften.

Am 22. Tage nach Beginn der Auflegung hat der Bürgermeister die beiden Exemplare der Wählerliste abzuschließen und zu unterzeichnen, wobei bei dem zweiten Exemplare dessen völlige Uebereinstimmung mit dem Originale zu bestätigen. ist.

Die Aufnahme von Wählern in der Liste nach Abschluß derselben ist untersagt. Das eine Exemplar wird sodann vom Bürgermeister aufbewahrt, das zweite dem vom Bezirksamt ernannten Wahlvorsteher ausgehändigt.

Ueber die Vornahme der Wahl selbst s. §. 10 und f. des Wahlreglements, welchem auch ein Formular zum Wahlprotokoll beigegeben ist, das Formular zu der hiebei zu führenden Gegenliste findet sich in der im Kreisamtsbl. von 1871 abgedr. M.=E. vom 22. Mai 1871.

Spätestens am dritten Tage nach dem Wahltermine sind die sämmtlichen Wahlverhandlungen von den Wahlvorstehern bei dem von der Kreisregierung ernannten Wahlkommissär einzureichen. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen. Correspondenzen und Aktensendungen der Wahlvorsteher an die Wahlkommissäre sind portofrei, wenn auf der Adresse der Sendung der Name des Wahlvorstehers, der Wahlort und die Bezeichnung Reichstagswahlsache enthalten ist.

(M.=E. vom 28. Febr. 1871.)

Den Bürgermeistern, sowie den Wahlcommissären muß dringend empfohlen werden, bei der Vorbereitung zu den Wahlen und der Vornahme der Wahlen selbst mit der größten Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, da eine Nichtbeachtung der bestehenden Bestimmungen leicht eine Nichtigkeit zur Folge haben kann.

§. 21.

Militärwesen.

a) Wehrpflicht.

Die Verpflichtung zum Kriegsdienste bemißt sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. November 1867 resp. 24. November 1871 und der Militärersatzinstruktion, für das Königreich Bayern vom 30. Juli 1872. (Regierungsbl. S. 2073.)*)

*) Siehe auch die vollständige und handliche Ausgabe betitelt: „Militärersatzinstruktion für das Königreich Bayern vom 30. Juli 1872", nebst dem Reichsgesetze über Einführung des Norddeutschen Kriegsdienstgesetzes in Bayern und dem Kriegsdienst=

Nach diesen Bestimmungen ist jeder Deutsche wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur

a) die Mitglieder regierender Häuser,

b) die Mitglieder des mediatisirten vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militärdienstpflichtig d. h. zu 12jährigem Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr verpflichtet.

Der Dienst im stehenden Heere dauert hiebei 7 Jahre, von welchen drei auf die aktive Dienstzeit, der Rest auf die Reserve treffen, der Dienst in der Landwehr 5 Jahre.

Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur 3 Jahre.

Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

b) Militärpflicht.

Die Militärpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Sie dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militärdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der Ersatzbehörde für immer oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden ist.

---

gesetze vom 9. November 1867 mit den zur Zeit noch giltigen Artikeln des bayerischen Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und den zur Militärersatzinstruktion ergangenen Vollzugsvorschriften. Mit vielen Tabellen. Bamberg, 1873. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. 2 fl. 24 kr.

Diese Entbindung von der Militärpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten erfolgt, wenn der Militärpflichtige bis zum vollendeten dritten Jahr seiner Militärpflicht weder vom Militärdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere herangezogen und auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahrescontingent gebraucht wird.

In Kriegszeiten oder bei Mobilmachungen können die nur für Friedenszeiten vom Eintritt in das stehende Heer Entbundenen bis zum vollendeten 31. Lebensjahre nach Maßgabe ihres dann erreichten Lebensalters zum Dienst im stehenden Heere herangezogen werden.

Unter gewissen Voraussetzungen kann der Militärpflichtige über das dritte Jahr seiner Militärpflicht hinaus auch für den Frieden militärpflichtig bleiben.

Die hieher einschlägigen Fälle finden sich im §. 2 Ziff. 3 Abs. 2 der Militärersatzinstruktion.

c) Abweichungen von der gewöhnlichen Militärdienstpflicht.

Abweichungen von der gewöhnlichen Militärdienstpflicht greifen nach den Bestimmungen der Ersatzinstruktion Platz:

1) bei Zöglingen der Kriegsschule, der Artillerie- und Ingenieurschule, der Kriegsakademie und der Unterofficiersschule (§. 6 der Instr.),
2) bei Einjährig Freiwilligen (§. 7, dann 148 der Instr.)
3) bei Schulamtscandidaten und Schullehrern.

Militärpflichtige Schullehrer, Schulgehilfen und Candidaten des Schulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Seminaraustrittsprüfung nachgewiesen haben, genügen soferne nämlich sie ihrer Loosnummer nach zum Dienst gelangen bis auf Weiteres ihrer Militärdienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterieregiment, treten dann zur Reserve und nach 7jähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Landwehrmann abzuleisten haben.

Ueber das Bestehen der Seminaraustrittsprüfung oder ihre Anstellung im Schulfache haben sie sich durch Zeugnisse auszuweisen. (§. 8 und 46 der Instr.) Wenn ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahr aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Distriktsschulinspektion dem Landwehrbezirks-

commando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörde hievon Mittheilung zu machen.

Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist, bleibt dem Ermessen der Ersatzbehörde III. Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

Noch nicht geprüfte Schulamtscandidaten können nach §. 44 der Instruktion auf 1 bis 2 Jahre zurückgestellt werden.

Weitere Abweichungen von der gewöhnlichen Militärdienstpflicht finden statt:

4) bei den Krankenwärterabtheilungen (§. 9 der Instr.),

5) bei den Trainsoldaten. (§. 10 der Instr.)

d) Militärdienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des deutschen Reiches lebenden Ausländer.

Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des deutschen Reiches erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines Lebensalters wehr- beziehungsweise militärpflichtig ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militärpflicht genügt hat.

Ausländer, welche ohne Aufgabe ihres frühern Unterthanenverhältnisses in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind, für welche also eine Duplicität des Unterthanenverhältnisses besteht, werden, soferne sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militärpflichtige Alter bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in welchem sie das 22. Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militärpflicht im Heere herangezogen, andernfalls aber und nach Erfüllung der Militärpflicht im Auslande, davon freigelassen.

Wer in einem Staate des deutschen Reiches wohnt oder ansäßig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militärdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Contingentsherrn zugelassen werden. (§. 12 der Instr.)

e) Ergänzungsmodus des stehenden Heeres im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere eintretende Bedarf an Ergänzungsmannschaften wird gedeckt:

1) durch Militärpflichtige, welche im Weg der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militärpflicht herangezogen werden,
2) durch freiwillig bei den Truppentheilen Eintretende,*)
3) durch Mannschaften, welche den Truppentheilen aus der Unterofficiersschule überwiesen werden,
4) durch Capitulanten d. h. Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten.

f) Militärersatzgeschäft.

Das Königreich Bayern ist in Bezug auf Ersatzangelegenheiten in zwei Armeekorps eingetheilt. Jedes derselben bildet einen besonderen Ergänzungsbezirk und zerfällt in vier aus je vier Landwehrbezirkscommandos bestehende Infanteriebrigaden.

Die Bezirke der Landwehrbezirkscommandos sind in Aushebungs- (Loosungs)bezirke und letztere wieder eventuell in Musterungsbezirke eingetheilt.

Jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt bildet einen selbstständigen Aushebungsbezirk.

Die Leitung sämmtlicher Ersatzangelegenheiten geht vom Staats-Ministerium des Innern im Verein mit dem k. Kriegsministerium aus (Ministerialinstanz).

Für den Bezirk je eines der beiden Armeekorps fungiren als Ersatzbehörde III. Instanz die Generalcommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armeecorpsbezirk durch das k. Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Specialcommissär (Civilmitglied der Ersatzbehörde III. Instanz).

In den Bezirken der Infanteriebrigaden sind der Infanteriebrigadecommandeur und je ein von dem k. Staatsministerium des Innern für den Infanteriebrigadebezirk abgeordneter Referent der Kreisregierung die die Ersatzangelegenheiten besorgende Behörde unter dem Namen „Regierungsersatzcommission der . . . Infanteriebrigade."

In den Distriktsverwaltungsbezirken und unmittelbaren Städten sind der betreffende Landwehrbezirkscommandeur und der Bezirksamtmann oder Bürgermeister beziehungsweise deren

---

*) Die einjährig Freiwilligen des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Cavallerie kommen dieselben vorerst bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Stellvertreter die die Ersatzgeschäfte besorgende Behörde unter dem Namen Bezirksersatzcommission des Verwaltungsbezirks (der Stadt) N.

Außerdem besteht für jeden Gemeindebezirk eine Prüfungscommission für einjährig Freiwillige.

Den Bezirksersatzcommissionen sind bei den jährlichen Musterungen der Militärpflichtigen beigegeben

1) vom Militär: ein Officier der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie,

2) vom Civil: in der Regel vier bürgerliche Beisitzer, welche in einer Gemeinde des Aushebungsbezirkes das Bürgerrecht besitzen und auf 3 Jahre vom Distriktsrathe, in unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten gewählt werden.

Das eigentliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich 1) in bei Ermittlung der im laufenden Jahr zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen und Eintragung derselben in die Stammrollen, alphabetischen und Restantenlisten, 2) in die vorläufige Musterung und Rangirung der Militärpflichtigen durch die Bezirksersatzcommission und die Vorbereitungen für die Aushebung durch dieselbe, 3) in das Regierungsersatzgeschäft, bei welchem die für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten ausgehoben und die Vorschläge und Anträge der Bezirksersatzcommission beschieden werden.

Zur Ermittlung der Militärpflichtigen dienen vor Allem die von den Pfarrämtern herzustellenden Geburtslisten mit ihren Supplementen, welche von den Gemeindebehörden bei Anfertigung der Stammrollen zu Grunde gelegt werden, überhaupt die Grundlagen aller andern Listen zu bilden haben.

Aus den Stammrollen der Gemeinden entstehen die vom Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission zu fertigenden alphabetischen Listen (§. 61 der Instr.), aus letzterer aber die Loosungsliste (§. 84.) und die Vorstellungsliste, (§. 90 der Instr.) in welche die Regierungsersatzcommissionen die Entscheidung über die Militärpflichtigen einzutragen haben.

Was die Anfertigung der bei dem Ersatzgeschäft vorgeschriebenen Listen überhaupt betrifft, so müssen dieselben gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radirung, sondern mittelst eines Durchstriches in der Art zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Regierungsersatzkommission oder der Bezirksersatzcommission, wo ausnahmsweise letztere zulässig ist (§. 54 Z. 3 der Instr.) erfolgen.

Militärpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungsbezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

Geburtslisten.

Bis zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburtsregistern beauftragten Behörden auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register die Geburtslisten nach dem Formular Beil. **35** an die mit Führung der betreffenden Stammrolle beauftragten Gemeindebehörde einzureichen.

In die Geburslisten sind vorbehaltlich näherer Bestimmungen der höheren Ersatzbehörde alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde gebornen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum ihrer Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahr das 17. Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1874 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1857 gebornen Personen männlichen Geschlechts.

In die dazu bestimmte Colonne der fraglichen Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der amtlichen Sterberegister geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtsliste der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

Die von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen (s. §. 1 der Ers. Instr.) sind weder in die Geburts- noch in eine der übrigen Listen einzutragen.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Gemeindebehörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden

verstorben, mit Consens ausgewandert, oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17. bis zum 20. Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen vorzumerken. (§. 55 der Instr.)

Supplemente zu den Geburtslisten.

Diejenigen Gemeindebehörden, welche nach §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Aufnahme neuanziehender Personen vernommen wurden (s. Seite 113 oben) haben deren im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Staatsverband eines deutschen Bundesstaates aufgenommen werden, beziehungsweise mit ihren im Staatsverband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, dem Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission anzugeben.

Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zwecke fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen wurde, rücksichtlich der Controle über Erfüllung der Militärpflicht die Stelle des Geburtsortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten analog den Vorschriften über Führung der letzteren an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörde derjenigen Gemeinde mitzutheilen, in welcher der im Ausland Geborne seinerzeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

Stammrollen.

Die Stammrollen sind von den Gemeindebehörden anzulegen und zu führen, was nach der M.-E. vom 25. September 1872 (Minbl. des Innern S. 22) eine Obliegenheit der Bürgermeister bildet.

Das Formular für sie (s. Beil. **36**) ist in derselben Entschließung enthalten.

Für jede politische Gemeinde ist eine den ganzen Bezirk derselben umfassende Stammrolle anzulegen.

Der Eintrag in die Stammrolle erfolgt, sobald die in den Geburtslisten aufgeführten Personen in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, mit Rücksicht auf die Altersklasse, zu welcher dieselben gehören, jahrgangsweise.

Alle vorschriftsmäßig in die Geburtslisten eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen.

Zum letzteren Behufe haben die Distriktspolizeibehörden den Gemeindebehörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militärpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, soferne darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, sogleich nachdem sie hievon von der Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen. (§. 77 der Instr.)

In kleineren Gemeinden darf der ganze Jahrgang nach der Ordnung des Alphabets eingetragen werden, in größeren Gemeinden, wozu in der Regel alle Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern zu rechnen sind, müssen die Militärpflichtigen unter vier besonderen Abtheilungen ebenfalls nach dem Alphabet eingetragen werden, nämlich:

a) Militärpflichtige, welche am Orte geboren sind und beim Eintritt in das militärpflichtige Alter sich daselbst aufhalten;

b) Militärpflichtige, welche zwar am Orte geboren, aber schon vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter nach einem andern Ort verzogen sind und nur der Controle wegen im Geburtsorte fortgeführt werden;

c) Militärpflichtige, welche ohne in der Gemeinde geboren zu sein, daselbst ihren Wohnsitz (ordentlichen bleibenden Aufenthalt) haben, wobei die etwa zeitweise Abwesenden nicht weggelassen werden dürfen, sondern ebenfalls sorgfältig zu verzeichnen sind;

d) Militärpflichtige, welche ohne in der Gemeinde geboren zu sein und ohne ihren Wohnsitz (ordentlichen bleibenden Aufenthalt) dort zu haben, sich in derselben vorübergehend als Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter, Dienstboten ꝛc. (§. 20 der Militärersatzinstruktion) aufhalten.

Außer diesen sind in die Stammrollen gegebenen Falles aufzunehmen

e) alle im militärpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts, welche im Ausland geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domicil im Gebiete des deutschen Reiches haben, für welche bezw. deren Familienhäupter jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimatschein ausgestellt hat.

Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.

Hinter jeder Altersklasse ist zu Nachträgen ein angemessener Raum offen zu halten.

Die Gemeindebehörden dürfen sich übrigens bei Anlegung der Stammrollen nicht damit begnügen, nur diejenigen Wehrpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in dieselben einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militärpflichtigen etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten.

Die Belegstücke über solche Ermittlungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrolle aufgenommenen Personen darf von den Gemeindebehörden nicht eigenmächtig erfolgen, sondern nur auf Anordnung des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission. (§. 58 der Instr.)

Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

Unter der abgeschlossenen Stammrolle hat die Gemeindebehörde ausdrücklich zu beurkunden, „daß ungeachtet der nach §. 60 der Militärersatzinstruktion ergangenen Aufforderung und ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen andere Gestellungspflichtige, als die in die Liste aufgenommenen in der Gemeinde nicht ermittelt werden konnten."

Versäumnisse, sowie Mängel und Unrichtigkeiten bei Aufstellung der Stammrollen können mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten kann nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden das Stammrollen-

geschäft durch eine besondere Commission auf Kosten der hiezu verpflichteten Organe im Wege der administrativen Execution ausgeführt werden.

Behufs

Anmeldung in die Stammrolle

haben die Gemeindebehörden alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 der Militärersatzinstruktion in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176 der Instr.) zur Befolgung der im §. 59 der Instr. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern. Diese Aufforderung kann etwa nach Formular Beilage **37** erfolgen.

Die Anmeldungen haben in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar unter Vorzeigung eines vom betreffenden Pfarramte zu erholenden taxfreien Geburtsscheins zu erfolgen.

Zu melden haben sich:

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domicils, oder in dem Musterungsbezirke aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem,

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, beziehungsweise, wo sie in Arbeit stehen &c., soferne dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirke gehört, wie ihr Domicilort.

Sind Militärpflichtige

a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel, ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind sie von dem Orte, wo sie sich nach a und b oben zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend, z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener,

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie und zwar im Falle a zur Stammrolle des Domicils, im Falle b zur Stammrolle des dort bezeichneten Ortes zu melden.

Wer die gesetzlichen Termine zur Meldung versäumt, bleibt demungeachtet fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung bei Strafvermeidung nachzuholen.

Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorhergängiger Prüfung, wenn sie nicht schon eingetragen waren, sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, etwa nach Formular Beil. **38** zu ertheilen.

Die Meldung zur Stammrolle ist, soferne nicht nach den anderweitig gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit giltige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheines (§. 85 der Instr.) und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militärpflichtigen einem Truppentheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht zugewiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen andern Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils bezw. Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden. (§. 59 der Instr.)

Militärpflichtige, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund die im §. 59 der Instr. vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde an Geld bis zu 10 Thlr. bestraft. (§. 176 der Instr.)

Außerdem können sie von der Ersatzbehörde der Berechtigung zur Theilnahme an der Loosung und des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst verlustig erklärt und vorzugsweise zum Militärdienste herangezogen werden. (§. 177 der Instr.)

Vorlage der Stammrollen an den Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission und weiteres Verfahren.

Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belegen an den Civilvorsitzenden der betreffenden Bezirksersatzcommission zu übergeben.

Derselbe stellt aus ihnen die alphabetische Liste her, welche alle Gemeinden eines Aushebungsbezirks nach dem Alphabet mit den ebenfalls alphabetisch geordneten Militärpflichtigen der einzelnen von ihm geprüften Stammrollen enthält und je für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, gesondert herzustellen sind.

Militärpflichtige, über welche nach Beendigung des Ersatzgeschäftes im dritten Jahre ihrer Militärpflicht (drittes Concurrenzjahr) noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, eventuell, welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, werden vom Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission in eine besondere Liste (Restantenliste) übertragen und dann so lange fortgeführt, bis über ihr Militärverhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist. In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Concurrenzjahres in die Stammrollen eines Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungsbezirks als Zugang haben eingetragen werden können. (§ 62 der Instr.)

Der Militärvorsitzende der Bezirksersatzcommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste und Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben zu verschaffen, zu welchem Behufe er vom Civilvorsitzenden die Mittheilung der Stammrollen und ihrer Belege verlangen kann.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restantenlisten vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse an der Sache haben, im Amtslokale des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission aufgelegt werden. (§. 63 der Instr.)

Bezirksersatzgeschäft.

Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Bezirksersatzgeschäfts wird vom Landwehrbezirkscommandeur auf Grund ergangener Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Commandeurs über den Endtermin des Ersatzgeschäfts für sämmtliche Aushebungsbezirke, in welchen er fungirt, ein Geschäftsplan aufgestellt.

Der Civilvorsitzende beauftragt hierauf die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungstermine zu

veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Bezirks-Ersatzcommission zu sorgen.

Diese Ladungen können etwa nach **Formular Beil. 39** erfolgen.

Außerdem macht der Civilvorsitzende in seinem Aushebungsbezirke den Geschäftsplan für die Commission zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militärpflichtigen zum Erscheinen im Musterungstermine.

Weiter versieht er die bürgerlichen Mitglieder der Bezirks-Ersatzcommission und sämmtliche Bürgermeister mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Commission erforderlichen Anweisung.

In Folge der Beorderung des Civilvorsitzenden müssen sich alle in den alphabetischen und Restantenlisten verzeichneten Militärpflichtigen einschließlich der disponibel Gebliebenen an dem bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines Ausmusterungsscheines, (§. 35 der Instr.) oder eines Ersatzreservescheines für die erste oder zweite Klasse der Ersatzreserve (§. 48 und 49 der Instr.), beziehungsweise durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungsattest (§. 76, 1 und §. 77, 4 der Instr.) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militärpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behufe sogleich bei der Gemeindebehörde anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission sogleich Anzeige zu machen.

Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzcommission kann kein Wehrpflichtiger mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 der Instr. bezeichneten Categorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militärdienst Berechtigten entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen, oder bei Krüppeln die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönliche Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Gemeindebehörde zu bestätigen ist.

Wenn ein Militärpflichtiger an der persönlichen Stellung vor die Ersatzcommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungsstationen im Aushebungsbezirk nachträglich stellen.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Gestellung vor die Bezirksersatzcommission ohne einen von dieser Commission als genügend erkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten und auf Antrag des Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern verfällt werden.

Außerdem kann ein solcher nach Entscheidung der Ersatzbehörde der Berechtigung zur Theilnahme an der Loosung und der aus etwaigen Reklamationen erwachsenden Ansprüche auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienste verlustig erklärt und vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bezw. Aushebungslokale nicht vorhanden ist, verliert die Berechtigung zur Theilnahme an der Loosung und kann vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen, weiter auf Antrag des Civilvorsitzenden in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern verfällt werden.

Das Rangiren der Militärpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Bezirksersatzcommission die Bürgermeister ꝛc. unter Assistenz von Gendarmen, Polizeimannschaften, beziehungsweise Mannschaften der Landwehrbezirkscommandos zu besorgen.

Sobald die Militärpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht, zu welchem Behufe besondere Listen (Arztlisten) vorbereitet sind.

Der Militärvorsitzende theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute sowie deren Größenmaß dem Civilvorsitzenden zum Eintrag in die alphabetische Liste mit und äußert sich zugleich gegen den letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7 der Instr.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militärdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civilvorsitzenden der Commission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Commission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in

die betreffende von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hiebei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militärpflichtigen, zu prüfen, wo er domicilberechtigt ist.

Durch den Beschluß der Bezirksersatzcommission wird bestimmt, ob der Militärpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Regierungsersatzcommission als einstellungsfähig oder als unbrauchbar, oder als Reclamant ꝛc. zur weitern Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militärdienst, oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist.

Nähere Bestimmungen über die körperliche Untersuchung der Wehrpflichtigen enthält §. 74 der Ersatz-Instr., dann die Instr. für Militärärzte vom 30. Juli 1871.

Bemerkt wird hier nur, daß auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militärpflichtigen beigebracht werden, keine Rücksicht zu nehmen ist. Die Ersatzcommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Bürgermeistern, Gemeindeverwaltungen, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft haben, Zeugnisse anzunehmen, bezw. einzuziehen. (§. 74. 3 der Instr.)

Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Bezirksersatzcommission oder einer andern Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben.

Diese Verhandlungen sind der Regierungsersatzcommission vorzulegen. (§. 74 Z. 5 der Instr.)

Absichtliche Selbstverstümmlung zum Zwecke der Entziehung vom Militärdienste hat gerichtliche Bestrafung und, wenn noch Arbeitsfähigkeit vorhanden ist, Einstellung in eine Arbeiterabtheilung nach Verbüßung der zuerkannten Gefängnißstrafe zur Folge. Gleiches ist der Fall bei Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel, um sich dem Militärdienst zu entziehen. (§. 41 d. Instr.)

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungsbezirks enthaltenen Militärpflichtigen im Sinne der Be-

stimmungen der §§. 73 bis 82 der Instruktion gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaiger Fehler sorgfältig mit einander zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Bezirksersatzcommission durch Unterschrift als richtig zu beglaubigen.

Hienächst wird von den permanenten Mitgliedern der Commission eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militärpflichtigen aufgestellt. (§. 83 der Instr.)

Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militärpflichtigen bekannt zu machen und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

Die Loosung trifft die im ersten Concurrenzjahre stehenden Wehrpflichtigen soweit sie zu derselben zugelassen sind.

Nicht zuzulassen sind:

1) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militärpflichtigen,
2) die von Truppentheilen einschließlich der Unterofficiersschule zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
3) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
4) die moralisch Unwürdigen,
5) diejenigen, welche durch Entscheidung der Bezirksersatzcommission der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, für verlustig erklärt worden sind.

Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militärpflichtigen loosen mit den im ersten Concurrenzjahre Stehenden und rangiren mit letzteren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung.

Jeder der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigten wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste aufgerufen, um sein Loos zu ziehen, ist der Aufgerufene abwesend, so hat ein hiefür eigens bestimmtes bürgerliches Mitglied der Ersatzcommission das Loos zu ziehen.

Die gezogene Loosnummer wird sogleich laut abgelesen und vom Civilvorsitzenden der Ersatzcommission und vom Landwehrbezirkscommandeur in die alphabetische und die doppelt zu führende Loosungsliste, von anderen Mitgliedern der Ersatzcommission aber in die im Voraus angefertigten Gestellungsscheine eingetragen, welch letztere den Militärpflichtigen entweder unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Gemeindebehörden zu ihrer Legitimation auszuhändigen sind. (§. 85 der Instr.)

Militärpflichtige, welche in ihrem ersten Concurrenzjahre beim Bezirksersatzgeschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militärdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, soferne sich der letztere aus dem Ersatzbezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist nicht gestattet.

Sollten sie hierauf für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation ꝛc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer entspringende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige von der Bezirksersatzcommission nicht angenommen werden. (§. 81 der Instr.)

Nach Beendigung des Bezirksersatzgeschäftes werden behufs Vorlage an die Regierungsersatzcommission für diejenigen Individuen, welche der Ersatzreserve I. und II. Klasse überwiesen worden sind, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, die Atteste hierüber angefertigt, ebenso die Ersatzreservescheine für die Militärpflichtigen, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Concurrenz disponibel bleiben (§. 86 und 87 der Instr.) und die Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten (s. Seite 142 unten) vom Landwehrbezirkscommandeur dem Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission mitgetheilt. Die Beorderung dieser Leute zur Vorstelligmachung bei dem Regierungsersatzgeschäft, sowie Vorlage der Entlassungspapiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehrbezirkscommandeur ob.

Dagegen hat der Civilvorsitzende der Bezirksersatzcommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen (s. unten) festzustellen, ob und was sich bis zum Regierungsersatzgeschäft in den ihre Entlassung begründet habenden Verhältnissen geändert hat.

Der Regierungsersatzcommission sind hierauf von den permanenten Mitgliedern der Bezirksersatzcommission beglaubigte Abschriften der summarischen Uebersichten nach §. 83 der Instr. sowie die übrigen Vorstellungslisten (§. 90 der Instr.) vorzulegen, weiter sind die Verleselisten zu fertigen und die etwa nöthigen Veränderungsnachweise zu den Vorstellungslisten herzu-

stellen, nach welchen beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungslisten zu berichtigen sind. (§. 92 der Instr.)

Dieser Fall ist gegeben, wenn Militärpflichtige, welche der Regierungsersatzcommission vorgestellt werden sollen, in der Zeit zwischen dem Bezirks- und Regierungsersatzgeschäft den Aushebungsbezirk, in welchem sie nach §. 20 der Instr. gestellungspflichtig sind, wechseln.

Die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Gemeindebehörden haben daher dem Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission die in dieser Beziehung erforderlichen Angaben zu machen.

Gehört ein so in Zuwachs gebrachter Militärpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem andern Bezirk zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

Regierungsersatzgeschäft.

Wenn die Regierungsersatzcommission die Versammlungstage und die Aushebungsstationen festgesetzt und dieselben dem Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission mitgetheilt hat, haben diese die Bürgermeister behufs ihrer Beiwohnung bei dem Ersatzgeschäft hievon zu verständigen und die einschlägigen Wehrpflichtigen zur Vorstelligmachung bei demselben zu beordern.

Das Regierungsersatzgeschäft beginnt an dem hiefür bestimmten Tage mit Revision der Listen und des Verfahrens der Bezirksersatzcommission, hierauf folgt die Superrevision der vorgestellten Militärpflichtigen durch den Arzt der Commission und die Beschlußfassung über die der Regierungsersatzcommission vorliegenden Reklamationsanträge und den Grad der Dienstfähigkeit oder Unbrauchbarkeit, die Ausfertigung der Ausmusterungs- und Ersatzreservescheine, welche den Betreffenden womöglich sogleich, eventuell durch Vermittlung des Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission nach vollendeter Rundreise auszuhändigen sind, (§. 102 und 108 der Instr.) die Zuweisung der für brauchbar und einstellbar erklärten Militärpflichtigen an bestimmte Truppentheile (§. 103, 106, 107 der Instr.), sowie die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstzeit wegen Dienstunbrauchbarkeit, auf Reklamation in Folge häuslicher Verhältnisse oder wegen anhängiger Untersuchungen vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. (§. 51 und 102 der Instr.

Alle von der Regierungsersatzcommission im Aushebungs-termine zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militärpflichtige, welche sich bei abweisenden Entscheidungen nicht beruhigen wollen, haben ihre Vorstellungen gegen dieselben an die treffende Ersatz-behörde III. Instanz unter der Adresse des Civilmitglieds der-selben zu richten. (§. 108 der Instr.)

Militärpflichtige, welche der Aufforderung zur Stellung vor der Regierungsersatzcommission nicht Folge leisten, oder bei Auf-rufung ihrer Namen im Aushebungslokale nicht anwesend sind, werden auf Antrag des Civilvorsitzenden an Geld bis zu 10 Thalern bestraft, unabhängig hievon werden sie durch die in den §§. 177 bis 179 der Instruktion enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatzbehörden zu entscheiden haben.

Ueber allenfalls erforderliche Nachgestellungen enthält §. 110 der Instruktion das Nähere.

Bedeutung der Abschlußnummer und Reihen-folge der Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere.

Die Loosnummer desjenigen Militärpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben wurde, ist die Abschlußnummer für den treffenden Aushebungsbezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung, z. B. nur für leichte Cavallerie tauglich sind, wegen bereits gedecktem Be-darfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird dadurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militärpflich-tigen bleiben disponibel, d. h. sie bleiben zur Disposition der Ersatzbehörden und können bei den Aushebungen, welche inner-halb ihrer ersten drei Concurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Hauptersatz- und Nachstellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, zum Dienste herangezogen werden.

Militärpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, je-doch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben wurden, ran-giren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vor-ausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Für Kürassiere, Uhlanen, Artillerie und Pioniere, dann für die Ouvriers- und Feuerwerkscompagnie können die Rekruten, wenn sie innerhalb der Abschlußnummer nicht zu haben sind,

über die Abschlußnummer hinaus genommen werden, hiedurch wird übrigens letztere nicht verrückt.

Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindende Nachgestellung weiter gerückt, dann aber, gleichviel ob noch weiterer Nachersatz erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Regierungsersatzcommission festgestellt. (§. 22 der Instr.)

In jedem Aushebungsbezirke werden übrigens die Militärpflichtigen behufs Gestellung des jährlichen Ersatzcontingents in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden (wegen unterlassener Anmeldung oder Gestellung),
b) die primo loco Rangirenden oder Primolocisten,
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen,
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen.

Wenn zur Erreichung des Contingents in einem Aushebungsbezirk die Militärpflichtigen von geringerem Körpermaß als 1 Meter 62 Centimeter zur Aushebung heranzuziehen sind, so rangiren dieselben hinter den Disponibeln. (§. 23 der Instr.)

Rekruten.

Die von der Regierungsersatzcommission oder in deren Auftrag von der Bezirksersatzcommission definitiv für das stehende Heer ausgehobenen Militärpflichtigen werden Rekruten genannt. Dieselben werden Seitens des Militärvorsitzenden der Regierungsersatzcommission dem Landwehrbezirkscommandeur übergeben, welcher sie entweder sogleich dem treffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechslung des Loosungs- und Gestellungsscheines gegen Uebergabe eines Passes vorläufig in die Heimat zu beurlauben hat.

Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, insbesondere mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein.

Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civilbehörden für deren Anschaffung zu sorgen und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Gemeinde (Armenpflege), aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist. (§. 121 der Instr.)

Die in die Heimat beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung unter der Controle der Landwehrbehörden und

sind verpflichtet, etwaige Aufenthaltsveränderungen dem Bezirksfeldwebel zu melden.

An dem in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte haben sie sich pünktlich einzufinden.

Stellen sie sich ohne rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund anzugeben nicht, so werden sie im Betretungsfalle sofort ihrem Regiment zugesendet und von diesem disciplinarisch bestraft. (§. 181 der Instr.)

In geeigneten Fällen können Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, auf ein an das Landwehrbezirkscommando gerichtetes Gesuch nach letzterem überwiesen werden.

Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militärpflichtigen zurück, geben ihren Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein.

Wenn ein beurlaubter Rekrut sich während der Urlaubszeit zu verheirathen wünscht, so hat er hiezu zunächst die militärdienstliche Genehmigung des Landwehrbezirkscommandeurs nachzusuchen, ohne diese Bewilligung darf kein Verehelichungszeugniß ausgestellt werden. (§. 125 der Instr.)

Beurlaubte Rekruten, welche ohne ihr Verschulden in Folge ihrer Bestimmung zum Eintritt in das Militär die Mittel zu ihrem Unterhalte verlieren, können, wenn sie dies der Bezirksersatzcommission überzeugend nachweisen, auf Anordnung des betreffenden Landwehrbezirkscommandeurs ihrem Truppentheile ausnahmsweise sofort zur Einstellung überwiesen werden.

Kein Truppentheil darf aber auf direkte Anmeldung einen Rekruten als brodlos annehmen. (§. 120 der Instr.)

g) Bestimmung über Zurückstellung und Entlassung vor beendeter Dienstpflicht.

1) Zurückstellungen eventuell Befreiung vom Militärdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) auf Grund specieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Die Gesuche sind von den Betheiligten zunächst bei der Gemeindebehörde anzubringen; diese hat die Verhältnisse sorgfältig zu prüfen, die Nothwendigkeit einer Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, sowie die Begründung der gestellten Bitte näher darzulegen und die betreffenden Anträge nebst Belegen dem Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission

jenes Bezirkes, in welchem der Gesuchsteller gestellungspflichtig ist, bis zum Musterungstermine oder spätestens an letzterem Termine vorzulegen.

Die Instruirung der Gesuche erfolgt in Form eines Fragebogens nach Beilage **40**, welcher vom Bürgermeister genau und gewissenhaft auszufüllen ist. (M.E. vom 30. Sept. 1872, Mbl. d. J. S. 29 ff.)

Die hiebei vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als beweisdienlich angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden Personen ausgestellt und beglaubigt sind. Dieselben sind tax- und stempelfrei.

Reklamationen, welche auf die nachfolgenden Fälle nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen, eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

1) Zur Berücksichtigung eignen sich, soferne nicht die nachfolgenden Bestimmungen Ziff. 2 bis 6 dem entgegenstehen, nach §. 43 der Instruktion:

a) diejenigen Militärpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hilfsloser Familien oder alleinstehender erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hilfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Culturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstückes kann hiebei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist und die im Laufe dieser Zeit ohne Nach-

theil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäftes zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militärpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers, beziehungsweise Pächters nach dem Urtheile der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstückes betrachtet werden muß. Es wird dieß indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hilfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2) Ergibt die specielle Prüfung der ad 1 unter a bis f bezeichneten Verhältnisse, daß der Militärpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung, resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militärdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militärpflichtigen in der Armee als Unterofficier dient und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit

Ersterem eine Capitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatzbehörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen. Ebenso wenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3) Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militärdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten und dieß ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behufe früher schon von der Militärdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um den arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hilfsbedürftiger Eltern 2c., welcher beim Eintritt des Bruders in das militärpflichtige Alter das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern 2c. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4) Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Dienst, eventuell den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50 der Instr.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militärdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatzreserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen

nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatzbehörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Controlmaßregeln anzuordnen und die Militärpflichtigen bei Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.

5) Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militärdienste gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheile entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum 3. Concurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Concurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militärvorgesetzte (der Regiments- beziehungsweise detachirte ꝛc. Bataillons- oder Abtheilungs-Commandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Concurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungstermine (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militärischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6) Die ad 1 a und b bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armenfonds schon vorher bezogen hat.

7) Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienste gestellt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Commissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8) Die in dem Passus 1—6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9) Alle Zurückstellungen Militärpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Commissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung Giltigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum 3. Concurrenzjahre des Militärpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c, d und e jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10) Sind die Verhältnisse im 3. Concurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

Außer den in §. 43 der Instruktion gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehrverhältnissen der Militärpflichtigen entstehen und es ist deshalb in §. 44 der Instr. gestattet, Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrcontrakte 2c. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem spätern Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf 1 beziehungsweise 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3. Concurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen, besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung, äußersten Falles bis zum 5. Concurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigt werden.

Wenn die Verhältnisse der ad 1 gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3. Concurrenzjahre zuläßig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Commission zu entbinden, so kann dies von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatzcommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civilvorsitzender der Bezirks-Ersatz-Commission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission den Behörden des Geburtsortes des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militärpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Bezirks-Ersatz-Commission, vor welcher sie ohne Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militärverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatzbehörden bis zu ihrem 3. Concurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission ihres Domicils Reise-Legitimationen ertheilt werden.

Gesuche Studierender um Zurückstellung sind nach §. 44 der Instruktion zu behandeln.

In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 der Instruktion die Zurückstellung Militärpflichtiger im 1. und 2. Concurrenzjahre zuläßig ist, kann solche durch die Bezirks-Ersatzcommission verfügt werden. Sind die Verhältnisse im 3. Concurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Bezirks-Ersatz-Commission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Regierungs-Ersatzcommission vorzulegen (§. 78), welche den Vorschlag entweder bestätigt, worauf der Militärpflichtige der Ersatzreserve zu überweisen ist, oder nicht bestätigt, worauf der Reklamant der Aushebung verfällt.

Reklamationsanträge gegen die abweisenden Entscheidungen der Bezirks-Ersatzcommission sind zuläßig, der Regierungs-Ersatzcommission zur Verfügung vorzulegen und von derselben zu prüfen. (§. 108 der Instr.)

Ueber das Verfahren mit den Schulamtscandidaten und Schullehrern ist bereits bei lit. c oben gesprochen worden.

Alle durch Zurückstellung nach den §. 42 und 46 der Instruktion vom Militärdienst in gewöhnlichen Friedenszeiten Befreiten werden der I. oder II. Classe der

Ersatzreserve

überwiesen.

Welche von ihnen der I. und welche der II. Classe derselben zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser zwei Categorien stehen, ergibt sich aus den §§. 48 und 49 der Instruktion.

2) Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden.

Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

Soldaten, welche nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung, oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienste ist.

Aus den sonstigen im §. 43 der Instruktion bezeichneten Reklamationsgründen, kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung oder Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militärischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine zu veranlassen, was in den desfallsigen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Aufführung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamation von den Ersatzbehörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge eingelegter Berufung nur aus besonderen Billigkeitsrücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind in der Regel abzulehnen; eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrmännern zulässig machen.

Soldaten können wegen vor ihrer Einstellung begangenen Verbrechen oder Vergehen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden.

Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. (§. 50 der Instr.)

Gesuche um Entlassung von bereits bei einem Truppentheile eingestellten Soldaten vor beendeter Dienstzeit in den nach §. 50 zulässigen Reclamationsfällen sind von den Familienangehörigen oder Verwandten der Betheiligten bei der Gemeindebehörde anzubringen, von dieser nach Vorschrift des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 30. September 1872 (Amtsbl. des k. Staatsminist. des Inn. 1872 S. 30) ebenfalls unter Anwendung des angeordneten Formulars (s. Beil. **40**) aufzunehmen, zu prüfen, und mit amtlicher Bestätigung und Begutachtung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde in Vorlage zu bringen. (§. 188.)

Derartige Gesuche sind unter Beifügung eines Gutachtens des einschlägigen Landwehrbezirks-Commandos von den Distriktsverwaltungsbehörden an die Ersatzbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Reclamirte sein Domicil hat, unter der Adresse des Civilmitgliedes derselben einzusenden. (§. 188 der Instr.)

Bloße Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten, sei es zeitliche oder bleibende (also Gesuche, welche sich nicht auf einen der nach §. 50 der Mil.-Ers.-Instr. zulässigen Reclamationsfälle beziehen) sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden dem betreffenden Truppencommando zuzusenden. Gesuche um bleibende Beurlaubung oder um Beurlaubung auf längere Zeit können übrigens nur bei Entlassung von Dispositions-Urlaubern des dritten Jahrganges nach Maßgabe des Etats eine Berücksichtigung finden.

Die Fassung der einzelnen Gesuche muß bestimmt ent-

nehmen lassen, ob im Wege der Reclamationen um Entlassung oder ob nur um Beurlaubung nachgesucht werden will.

Die vor abgeleisteter Dienstzeit vom stehenden Heere entlassenen Soldaten können durch die competenten Ersatzbehörden bis zum dritten Concurrenzjahre der mit ihnen im gleichen Lebensalter stehenden Militärpflichtigen zurückgestellt werden. Ist dieser Termin bereits eingetreten, beziehungsweise verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

Soldaten, welche auf Reclamation oder wegen Dienstesunbrauchbarkeit entlassen werden, sind, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, d. h. in der Regel, nachdem sie bereits 1 Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate bei der Fahne gedient haben, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen oder der Landwehr zuzutheilen oder definitiv auszumustern, je nach dem Grade der Dienstbrauchbarkeit.

Soldaten, welche unausgebildet entlassen worden, sind,

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;
b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militärpflichtigen zu behandeln;
c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben, bei Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatzreserve zu überweisen.

Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Verbrechen oder Vergehen von den Truppen entlassen worden, sind, wenn sie nicht moralisch unfähig werden, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad wieder einzustellen. (§. 51.)

Die definitive Entscheidung über solche entlassene Soldaten steht der Regierungsersatzcommission zu. (§. 102.)

h) Einfluß der Militärdienstpflicht auf Auswanderungen.

Die Auswanderung nach einem nicht zum deutschen Bund gehörigen Staate, resp. Entlassung aus dem Unterthanenverband zu diesem Zwecke darf von den Distriktsverwaltungsbehörden nicht gestattet werden: männlichen Staatsangehörigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Bezirksersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung

nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

Das gilt auch dann, wenn Familienväter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen. Für den Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann auf besondere Anordnung die Ertheilung von Auswanderungsconsensen ganz untersagt werden.

Militärpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ohne Consens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militärpflicht als Deutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter die Staatsangehörigkeit den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß nicht bereits verloren haben.

i) Controle über die Militärpflichtigen.

Von jedem Deutschen, welcher in das militärpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnungswechsel die Behörde, bei welcher der Neuanziehende Aufenthaltsanzeige zu erstatten hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militärpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, eventuell inwiefern er noch militärpflichtig ist. Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,
b) bei Nachsuchung der Concession zur Betreibung eines Gewerbes, soferne Concession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reiselegitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse,
e) bei Anstellungen oder Verwendungen in Staats- oder Gemeindediensten von der betreffenden Behörde gefordert werden. (§. 182 der Instr.)

Ergibt sich bei dieser Controle oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger des deutschen Bundesstaates seinen Militärverpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militärverpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die controlirende Behörde dem Civilvorsitzenden der betreffenden Bezirks-Ersatzcommission, und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Landwehr anzugehören, dem Landwehrbezirks-Commando darüber eine Mittheilung zu machen. (§. 184.)

Die Militärpapiere, welche von den Ersatz- oder Militärbehörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgiltig entschieden ist,

1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85),
2) in einem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienste (§. 148 der Instr.)

B. Für Individuen, welche eine endgiltige Entscheidung, eventuell für Friedensdauer empfangen haben,

1) in einem Ausmusterungsscheine (§. 35 der Instr.)
2) in einem Ersatzreservescheine 1. oder 2. Klasse (§. 48, 49.)

C. Für Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben,

in einem bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspasse.

D. Für Officiere und Militärbeamte in einem Patente, eventuell Entlassungszeugnisse. Außerdem sind noch zu nennen:

1) die nach §. 127 ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,
2) die nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung hiezu,
3) die den ausgehobenen und in die Heimat entlassenen Rekruten nach §. 120 ertheilten Urlaubspasse (§. 183 der Instr.)

Alle zu ertheilenden Militärpapiere werden im Original kostenfrei ertheilt.

Gehen sie verloren oder werden sie unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals auf Ertheilung eines neuen Scheines anzutragen.

Derartige Anträge sind bei dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatzcommission des zeitigen Aufenthaltsortes anzubringen.

Bei Aushändigung des neuen Scheines, welcher gleichfalls stempelfrei ist, sind 12 kr. Schreibgebühr zu erlegen.

Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. (§. 185 der Instr.)

k) Freiwilliger Eintritt beim Militär.

1) Einjährig Freiwillige.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche

die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heere, vom Tage des Dienstantrittes an gerechnet, zur Reserve beurlaubt.

Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei derjenigen Prüfungs-Commission, in deren Bezirk er nach (§. 20 der Instruktion gestellungspflichtig ist, unter Vorlage eines Geburtszeugnisses (Taufschein), eines Einwilligungs-Attestes des Vaters, beziehungsweise Vormundes, und eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen von dem Vorstande der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Gemeindebehörde auszustellen ist, nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, zu melden, die wissenschaftliche Qualifikation durch Vorlegung von Attesten der in der Militär-Ersatz-Instruktion bezeichneten Lehranstalten oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung nachzuweisen, und zwar vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet, und erhält alsdann als Nachweis der ihm zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst einen „Berechtigungs-Schein", von dessen Besitz die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist. (§. 148 bis 174 der Instr.)

Der Eintritt zum Dienste darf während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem der Berechtigte das 23. Lebensjahr vollendet, in der Regel ausgesetzt werden. (§. 158 und 159 der Instr.)

Diese Begünstigung (Ausstandsbewilligung) erlischt bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben und hat sich dann der Freiwillige in diesem Falle bei der Bezirks-Ersatz-Commission, in deren Bezirke er gestellungspflichtig ist, soferne er das militärpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden. (§. 160 der Instr.)

2) Der dreijährig freiwillige Militärdienst.

Wer freiwillig zum Militärdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, eventuell seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civilverhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugnisse seiner Ortspolizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen

Eintritt Nachsuchende bei dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatzcommission des Aushebungsbezirkes, in welchem er nach §. 20 der Instr. gestellungspflichtig ist, zu melden.

Soferne gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatzcommission eine „Bescheinigung" aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginne des Bezirks-Ersatzgeschäftes bis zum Schlusse des Regierungs-Ersatzgeschäftes solchen Militärpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Regierungs-Ersatzcommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage der Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Giltigkeit.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienste eingestellt noch von einem Truppentheile engagirt worden sind, treten, wenn sie im militärpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatzbehörden und haben die fraglichen Bescheinigungen zurückzugeben. (§. 127 der Instr.)

Die mit einem Scheine zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen; es ist aber kein Truppentheil verpflichtet, sie anzunehmen. (§. 128 und 134 der Instr.) Ueberdieß ist die Annahme der Freiwilligen bei der Infanterie im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, d. i. vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Jahres nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatz-Bataillone ist die Annahme der Freiwilligen der Zahl nach nicht beschränkt. (§. 133 der Instr.)

Die Truppentheile dürfen aber nur Leute, welche mit den erwähnten Bescheinigungen versehen sind und den Vorschriften in Betreff der körperlichen Dienstbrauchbarkeit entsprechen, annehmen und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. (§. 129 der Instr.)

Hat der Truppentheil keine Vakanzen oder beabsichtigt er einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, d. h. angenommen und sogleich vereidigt, sodann aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimat beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der

Militärpersonen des Beurlaubtenstandes tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet. Ueber ein derartiges Engagement hat der Truppenbefehlshaber dem Freiwilligen einen „Annahmeschein“ auszufertigen. (§. 130 der Instr.)

Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können bei den Ersatztruppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden. (§. 129 und 130 der Instr.)

Wünscht ein Truppentheil einen Militärpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat ersterer sich an die betreffende Regierungs-Ersatz-Commission zu wenden. (§. 131 der Instr.)

Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatzcommission, welche den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. (§. 132 der Instr.)

l) Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militärdienste; in Untersuchung Befangene oder der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig Gegangene.

Militärpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten. Dieselben sind von den Ersatzbehörden in allen Listen zu streichen. (§. 37 der Instr.)

Verurtheilungen wegen Verbrechen oder Vergehen vor Einführung des erwähnten Gesetzes sind nach Art. 46 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 26. Dezember 1871 zu würdigen.

Militärpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militärdienste herangezogen, als bis über sie erkannt und die ihnen eventuell auferlegte Strafe vollzogen worden ist. Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militärpflichtige sind deshalb bis zum Musterungstermine des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Concurrenzjahr hinaus, zurückzustellen.

Analog ist mit denjenigen Militärpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind. (§. 38 der Instr.)

Militärpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, dürfen, solange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, in das Heer nicht eingestellt werden.

Dieselben sind daher von einem Musterungstermine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

Wenn mit Ablauf des dritten Concurrenzjahres dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt:

In diesem Falle ist der Militärpflichtige

a) insoferne innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, für welche er der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist, wenn er nach seiner Locirung zum Diensteintritt verpflichtet und zum Waffendienst brauchbar ist, in eine Arbeiterabtheilung einzustellen, wenn aber eine dieser Voraussetzungen nicht eintrifft, der Ersatzreserve zu überweisen, eventuell als dauernd unbrauchbar auszumustern,

b) insoferne ihm noch über die nächsten zwei Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

Wird der betreffende Militärpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiterabtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das Generalcommando demjenigen Infanterieregimente zu überweisen, welches aus der Heimat des Arbeitssoldaten rekrutirt wird. (§. 39 der Instr.)

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte gegen Militärpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 der Instruktion angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Gerichte innerhalb des deutschen Reiches wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militärdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militärstande unmöglich gemacht haben würde. (§. 40 der Instr.)

m) Monturschulden, Abquittirung der Monturbögen.

Die Einhebung der Monturschulden hat durch die Ge-

meindebehörde zu erfolgen, welche dieselben direkt an das treffende Regimentscommando einzusenden hat.

Die Einsendung solcher Geldbeträge genießt Portofreiheit, soferne sie mit dem Gemeindesiegel verschlossen und auf der Adresse die absendende Gemeindeverwaltung genannt und überdies die Bezeichnung „Monturschuld" beigefügt ist.

Die Monturstücke der aus dem Heere entlassenen Mannschaft oder der Erlös hiefür, sowie das Monturguthaben werden den Bürgermeistern der Gemeinden, in welchen die zum Empfang berechtigten Eigenthümer beheimatet sind, von den Regiments-commando's unmittelbar unfrankirt zugesendet.

Gleichzeitig wird denselben der Monturbogen des treffenden Mannes behufs der erforderlichen Abrechnung, Abquittirung und amtlichen Beglaubigung des Vortrages mitgetheilt.

Diese Monturbögen sind so eingerichtet, daß sie in der Regel nur mit der Unterschrift des betheiligten Unterofficiers oder Soldaten, dann des Bürgermeisters und mit dem Gemeindesiegel zu versehen und sodann dem betreffenden Regiments-Commando als Amtssache in Wiedervorlage zu bringen sein werden.

(Kr.-M.-E. v. 21. Nov. 1865 Nr. 2359, abgedr. in den Kr.-A.-Bl. und aut. Kr.-M.-E. vom 20. Juli 1868 Nr. 9740).

n) Marsch- und Einquartierungswesen.

Die Marschkommissariatsfunktionen sind den Distrikts-verwaltungsbehörden übertragen, gehen aber, was die Lokal-einquartierung und Vorspannleistung betrifft, auf den Bürgermeister über, wenn der Einmarsch der Truppen ohne vorherige Anmeldung bei der Distriktsverwaltungsbehörde in einem Orte erfolgt.

(Art. 8 des Einquartierungsgesetzes vom 25. Juli 1850.)*)

Abgesehen von dem letzteren Falle hat sich der Bürgermeister nach den auf dem Marschvorweis enthaltenen Anordnungen des Bezirksamtes zu richten, ohne daß er sich indessen weigern dürfte, schon den mit besonderem Marschvorweise versehenen Quartiermacher als für seine Requisitionen genügend legitimirt zu betrachten.

*) S. Stadelmann's Gemeindeverfassung S. 102.

Wenn die Verpflegungsgelder und Vorspanngebühren nicht sogleich bezahlt werden, so sind sie von der Ortsbehörde nach dem im Art. 2—8 des Einquartierungsgesetzes festgesetzten Normative zu berechnen und die geeigneten Anträge auf deren Liquidirung bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu stellen.

Damit die zur Uebernahme der Naturaleinquartierung verbundenen sämmtlichen steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und auswärtigen Besitzer von Wohngebäuden im Gemeindebezirke mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude möglichst gleichmäßig angelegt werden, hat eine jährlich in der zweiten Hälfte des Monats November von der Gemeinde unter Leitung des Bürgermeisters zu wählende aus 5 steuerpflichtigen Einwohnern zusammengesetzte und dem Bezirksamte anzuzeigende Einquartierungs-Commission für das nächste Kalenderjahr eine Quartierliste herzustellen, worin die Quartierträger in Klassen einzutheilen sind.

Bei der Wahl dieser Einquartierungs-Commissionen müssen sich mindestens ⅓ der stimmfähigen Gemeindebürger betheiligen, indessen genügt relative Stimmenmehrheit.*)

Zur Abstimmung genügt jede Form, auch die der Acclamation.

Ueber das Wahlergebniß ist vom Bürgermeister ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Zahl der stimmfähigen Gemeindebürger, sowie die der Wähler anzugeben ist. Von den Gewählten sind diejenigen besonders zu bezeichnen, welche im Gemeindebezirke wohnen, ohne daselbst Haus und Gründe zu besitzen, oder ein Gewerbe auszuüben.

(M.-E. vom 28. Januar 1865.)

Der 14 Tag lang öffentlich aufzulegenden Einquartierungsliste, für welche sich das Formular Beil. 41 eignen dürfte, dienen die direkten Steuern, mit welchen jeder Quartierpflichtige im Gemeindebezirk angelegt ist, zur Grundlage, gegen dieselbe kann innerhalb der gleichen Frist bei der Distriktsverwaltungsbehörde reklamirt werden.

Hat eine Gemeinde eine andere Grundlage für die Naturaleinquartierung aufgestellt, so unterliegt ein deßfallsiger Beschluß

*) Bei relativer Stimmenmehrheit erscheinen Diejenigen als die Gewählten, welche überhaupt die meisten Stimmen erhalten haben, und es ist nicht erforderlich, daß auf den Gewählten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen trifft.

des Ausschusses der Würdigung der Distriktsverwaltungsbehörde nicht, es kann aber ein solcher Beschluß von derselben innerhalb 30 Tagen vom Tage der Publikation an auf ergangene Berufung oder von Aufsichtswegen aufgehoben werden. (Art. 12 des Ges. Abs. 3.)

Die Einquartierungs-Commission hat an den Detailgeschäften der Einquartierung selbst keinen Antheil zu nehmen.

(M.-E. vom 10. April 1851, Döll. XXV. S. 310.)

Tritt der Fall einer Einquartierung ein, so übernimmt der Gemeindeausschuß die einzuquartierenden Truppenabtheilungen und ihre Pferde nach einem vom Commandirenden ausgestellten Verzeichniß auf die darin angegebene Zeit und bewirkt die örtliche Vertheilung nach der Quartierliste mit Berücksichtigung des Dienstesgrades der Offiziere, von welchen einer zählt: bis zum Oberlieutenant einschlüssig für 2 Mann, vom Hauptmann bis zum Oberstlieutenant für 3 Mann, ein Oberst für 4 Mann, ein Generalmajor für 6 Mann, ein Generallieutenant oder höherer Offizier für 8 Mann. (Militärbeamte nach ihrem Rang.)

Zu diesem Behufe sind Quartierbillete zu schreiben und Spezialquartierlisten zu führen, auch wird zu controliren sein, daß jeder Quartierträger die ihm zugelegte Einquartierung auf die bestimmte Zeit auch wirklich halte.

Kleinere Truppenabtheilungen, oder einzelne Militärindividuen, welche Letztere bei Erkrankung auf ein dem Marschvorweise beizufügendes gerichtsärztliches oder obrigkeitliches Zeugniß auf einspännigem Fuhrwerke weiter befördert werden können, werden auf Marschvorweise der Militärbehörde, worauf von der Distriktsverwaltungsbehörde die Marschroute bemerkt und die requirirten Naturalleistungen angewiesen sind, einquartiert.

Der Bürgermeister hat von diesen Marschvorweisen Abschrift zu nehmen und darunter den wirklichen Empfang der Leistungen quittiren zu lassen. Ueberhaupt ist über alle Leistungen, welche nicht sogleich vom Militär bezahlt werden, Quittung des die einquartierte Mannschaft Commandirenden zu erholen und der Kostenaufrechnung beizufügen.

Requirirte Lieferungen und Vorspanne können in Akkord gegeben werden.

Was an den durch einquartierte Truppen veranlaßten Kosten in diesem Falle nicht durch die gesetzlich oder verordnungsmäßig bestimmten Vergütungen gedeckt wird, soll durch Umlage eingebracht werden, für welche die sämmtlichen direkten Steuern der

beitragspflichtigen Einwohner oder auswärtigen Besitzer steuerbarer Realitäten oder Gewerbe im Gemeindebezirk, dann die Steuern der Stiftungen, Corporationen oder des Staatsärars für ihre Besitzungen in der Gemeinde den Maßstab geben.

Die Bestimmungen über Verpflegung der einquartierten Mannschaft finden sich in der M.-E. vom 20. März 1872 (abgedr. in den Krs.-Abl.). In derselben ist die täglich zu verabreichende Verpflegung auf 250 Gramm Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches), das dort bezeichnete Zugemüse und Salz soviel zu einer Mittag- und Abendkost gehört und das für einen Tag erforderliche Brod (bis 933 Gramm) festgesetzt.

Frühstück und Getränke hat der Soldat von seinem Wirth nicht zu fordern.

Die vollständige Verköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft.

Die Fourage für die Pferde ist dort ebenfalls näher bestimmt. Die Vergütungssätze für Verköstigung der Mannschaft und Fourage bestimmen sich nach Art. 2 des Einquartierungsgesetzes.

Von den Kreisregierungen ist alljährlich bekannt zu machen, ob und welche Erhöhung der gesetzlich bestimmten Geldvergütung nach den jeweiligen Normalpreisen für Korn und Haber zu Folge der Schlußbestimmung im Art. 2 des Gesetzes einzutreten habe.

Gleiche Festsetzung und Bekanntgabe erfolgt hinsichtlich der Taglöhne für Handfrohnen, Botengänge und dergl.

Wenn die Fourage von den Gemeinden aus ihren Magazinen oder durch Lieferanten beigestellt wird, hat jedesmal ohne Unterschied, ob die Abgaben in ungetheilten Quantitäten, oder in Rationen erfolgen, die Vergütung auf Grund der von den Gemeinden beizubringenden Nachweise nach dem Akkord, beziehungsweise nach dem zur Zeit der Abgabe an dem Abgabeort geltenden Marktpreise zu erfolgen.

(Kr.-M.-E. vom 24. Juli 1868.)

Das vorstehend angegebene Verfahren gilt gleichmäßig für solche ausländische Truppen, welche zufolge königlicher Genehmigung oder auf Grund bestehender Etappen-Conventionen ihren Weg durch Bayern nehmen.

Die Leistungen im Falle der Mobilmachung der bewaffneten Macht bemessen sich nach dem Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen R.-G.-Bl. von 1873 S. 129. Ueber das Verfahren bezüglich der in §. 16 dieses Gesetzes angeordneten

Landlieferungen s. die M.-E. vom 25. November 1873 M.-Bl. des Innern von 1873 S. 588, welche auch Bestimmungen über Feststellung der Vergütungssätze für Vorspann- und Spanndienste enthält, dann die M.-E. vom 30. Dezbr. 1873 über die Beschaffung des Pferdebedarfs in Kriegszeiten (M.-Bl. d. J. von 1874 S. 53 und Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd.).

Nähere Anhaltspunkte über die Behandlung des Einquartierungswesens enthält Wunder's Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspann-Lasten vom 25. Juli 1850.

Bemerkt wird hieher noch, daß rückerstattete Einquartierungsgelder oder Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen an Soldaten Portofreiheit genießen, gleichviel, ob sie von den Militärbehörden an die Kreisregierungen oder Bezirksämter, oder von den Kreisregierungen an die Bezirksämter und Gemeindeverwaltungen, oder von den Bezirksämtern an die Gemeindeverwaltungen gerichtet sind.

Solche Sendungen müssen übrigens mit R. S. und mit der Bezeichnung „Einquartierungsgelder" oder „Reisevorschüsse" resp. „Reiseentschädigungsgelder" versehen sein.

(S. d. M.-E. vom 14. Sept. 1868 abgedr. in den K.-A.-Bl.)

o) Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Bestimmungen hierüber enthält das Reichsgesetz dieses Betreffs vom 21. Dez. 1871. Da dieselben für Landgemeinden nur selten Anwendung finden werden, wird sich darauf beschränkt, auf dieses Gesetz, insbesondere den §. 27 desselben zu verweisen.

p) Salpetergewinnung.

Ueber die Salpetergewinnung durch von der k. Hauptzeughaus-Direktion patentirte Saliterer werden in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen vom Bezirksamte erlassen, und haben sich die Bürgermeister nach diesen zu richten.

§. 22.

Religions- und Kirchenangelegenheiten.

a) Kirchenverwaltungen.

Die Besorgung der Religions- und Kirchenangelegenheiten, soweit sie überhaupt die Gemeindebehörden berührt, liegt theils

in der Hand der Kirchenverwaltungen, theils in der der Gemeindeverwaltungen.

Den Kirchenverwaltungen kommt zunächst die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Kirchenstiftungen mit Ausnahme des Pfründevermögens zu, dessen Verwaltung den Nutznießern der Pfründe, Pfarrern, Beneficiaten ꝛc. zusteht, sowie mit Ausnahme der vom Gutsherrn verwalteten Stiftungen und der Fälle, in welchen die Verwaltung des Kirchenguts aus einem besonderen Privatrechtstitel einer physischen oder juristischen Person zusteht.

In solchen Fällen kann übrigens dem Pfarrer die Einsicht der Jahresrechnungen nicht verwehrt werden.

(M.-E. vom 18. Okt. 1837. Döll. XXII. S. 107.)

Die Kirchenverwaltungen sind weiter berechtigt, die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Sie stehen in ihrem Range auf derselben Stufe wie die Gemeindeverwaltungen, das Aufsichtsrecht des Staates über sie bemißt sich übrigens nicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, es haben vielmehr die früheren Curatelverhältnisse über sie mit Ausnahme der Competenz bezüglich der Rechnungsrevision, welche nun auch in allen nicht unmittelbar einer Kreisregierung unterstellten Städten den Bezirksämtern zukommt (Cult. M.-E. vom 30. Nov. 1869), keine Aenderung erfahren, indessen steht für die Zukunft die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Kirchenstiftungen in Aussicht.

An der Spitze der Kirchenverwaltung steht in Orten von gemischten Kirchengemeinden mit ungetheiltem Kirchenvermögen der Pfarrer jeder Confession, in Orten von blos einer Kirchengemeinde der Pfarrer derselben, und wenn mehrere vorhanden sind, der älteste unter ihnen.

Außer den besonders gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern, deren Zahl sich nach dem Umfang der Kirchengemeinde, der Größe des Kirchenvermögens und der Schwierigkeit seiner Verwaltung bemißt und zwischen 2 und 4 zu betragen hat, hat in die Kirchenverwaltung ein Mitglied des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Confession einzutreten, welches mit Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechtes betraut ist, hierin aber lediglich auf Erinnerungen, Protokollarverwahrungen und Anzeigen an die Gemeindeverwaltung beschränkt ist, während es im Uebrigen alle Rechte eines wirklichen Kirchenverwaltungsmitgliedes mit entscheidender Stimme ausübt.

Die politische Gemeinde einer Filialkirche, deren Vermögen mit dem Vermögen der Hauptkirche von derselben Kirchenverwaltung verwaltet wird, kann in letztere ebenfalls einen Abgeordneten stellen.

Bei den ehemaligen Stifts- oder Klosterkirchen können, übrigens ohne neue Last für das Staatsärar, Lokalkirchenverwaltungen aufgestellt werden.

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der hierüber ergangenen Instruktion, welche in den Kreisamtsblättern von 1869 abgedruckt ist.

Die Mitglieder einer Filialkirchengemeinde, für welche eine eigene Kirchenverwaltung besteht, haben an den Wahlen zur Kirchenverwaltung der Hauptkirche nicht Theil zu nehmen.

(M.-E. vom 20. Juni 1855.)

Die Kirchenverwaltungen wählen einen Kirchenpfleger aus ihrer Mitte, und wenn das eigene Stiftungsvermögen mehrerer zu einer Kirchengemeinde vereinter Orte abgesondert ist, so kommt jedem dieser Orte das Recht auf einen eigenen Pfleger zu, welcher in die Kirchenverwaltung tritt und den Beistand seines Gemeindeschreibers ansprechen kann.

Dem gewählten Kirchenpfleger kann unter Umständen namentlich bei einem großen Kirchenvermögen eine Remuneration gewährt werden.

Die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens erfolgt in Landgemeinden nach den im §. 94 Abs. 5—8 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 gegebenen Bestimmungen, welche durch die Gemeindeordnung bis auf Weiteres aufrecht erhalten wurden.

Die neuen Etats der Cultusstiftungen, welche in Folge Ministerialanordnung vom 1. Januar 1872 an in Vollzug zu treten hatten, sind für eine längere Periode bestimmt, ein Exemplar derselben ist bei der Kreisregierung, ein zweites beim Bezirksamt und ein drittes bei der Stiftungsverwaltung hinterlegt.

Die Rechnungen werden nach dem für die Rechnungen gemeindlicher Stiftungen vorgeschriebenen Formular vom Stiftungspfleger gefertigt, von der Kirchenverwaltung geprüft und festgestellt und sodann von dieser dem Gemeindeausschuß zur Einsichtnahme und Abgabe seiner Erinnerungen mitgetheilt, welch letzterer dieselben mit seinen Bemerkungen begleitet dem Bezirksamte zur Revision übermittelt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramts an

das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung geschehen, welch letztere sodann der k. Kreisregierung zu übergeben ist.

Bei Fertigung und Vorlage der Rechnungen sind die Bestimmungen der M.-E. vom 10. Oktober 1869, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden betr., soweit dieselben mit den Vorschriften des Art. 94 des revid. Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 im Einklang stehen, genau zu beachten.

Die Kassaführung der Kultusstiftungen in Landgemeinden erfolgt nach Analogie der Vorschriften über die Geschäftsführung der Landgemeinden vom 24. Sept. 1818.

Die Kassa steht unter doppeltem Verschluß des Pfarrers und Stiftungspflegers und wird bei dem Pfleger selbst, im Pfarrhause, oder der Kirche aufbewahrt. Der Pfleger führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Tagebuch und hat alle Beträge über 50 fl. in die Stiftungskassa abzugeben, in welcher auch alle Obligationen verwahrt werden. Ueber die Ab- und Zugänge an letzteren wird ein besonderes Verzeichniß geführt.

Die Kassaverwalter sollen monatlich oder wenigstens am Schlusse eines jeden Vierteljahres abrechnen und ist die Kassa vom Vorstand der Kirchenverwaltung jährlich einigemale in Gegenwart von Mitgliedern der letzteren zu visitiren.

Bei Veränderungen in der Person des Vorstands der Kirchenverwaltung ist die Kassa nach Anleitung des Bezirksamts dem Nachfolger förmlich zu extradiren.

Zu Capitalausleihungen ist in allen Fällen die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen, welches in wichtigen Fällen oder bei Beträgen über 500 fl. die Genehmigung der Kreisregierung nachzusuchen hat.

Die hiebei zu beobachtenden Bestimmungen finden sich in Ziff. 113—124 des revid. Gemeindeedikts, dann in den Ministerialentschließungen vom 17. Mai und 11. September 1863 abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Ueber Erwerbung, Vinculirung und Devinculirung, dann Umschreibung von Obligationen, Abquittirung heimbezahlter Capitalien ɩc. besteht eine Reihe von Bestimmungen, welche sich in Stadelmanns Anleitung zur Behandlung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden, Armenpflegen und Cultusstiftungen (Bamberg bei Buchner) zusammengestellt finden.

Bei Abquittirung von Zinscoupons der auf den Namen der Stiftungen lautenden Obligationen bedarf es einer Bestätigung des Bezirksamts nur dann, wenn die quittirende Stiftungs-

verwaltung zur Führung eines eigenen Dienstsiegels nicht ermächtigt ist.

(M.-E. vom 17. Dezember 1863 Nr. 2995.)

Bei Bewilligung von Nachlässen sind die Bestimmungen der Ziffer XL der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikt zu beachten.

Bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens haben die Kirchengemeinden den Ausfall am Exigenzbedarf durch Umlagen zu decken, die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Cultusbauten und bei Herstellung und Unterhaltung von Gangsteigen, welche ausschließlich dem Kirchenbesuch dienen (sog. Kirchenwegen) 2c. 2c., richtet sich nach der einschlägigen Landesgesetzgebung. Wenn es sich darum handelt, ob von Seite der Kirchengemeinde die Hand- und Spanndienste übernommen werden, genügt eine Erklärung der Kirchenverwaltung als der Vertreterin der Kirchengemeinde, soferne es sich nicht um neue Gemeindedienste handelt, in welchem Falle die Kirchengemeinde zu hören ist.

Die Regulirung solcher Dienste steht gleichfalls der Kirchenverwaltung zu.

(M.-E. vom 7. Februar 1871 Nr. 10,525.)

Differenzen über die Concurrenzverbindlichkeit bei Cultusbauten sind stets Streitigkeiten privatrechtlicher Natur und es gehört daher auch die Frage, ob die Mitglieder einer Kirchengemeinde zu Gunsten des primär oder subsidiär Baupflichtigen unentgeldlich mit Hand- und Spanndiensten concurriren müssen, vor das Forum der Gerichte.

(Landtagsabsch. vom 29. Dez. 1831 Z. 46 Ges.-Bl. S. 98 Oberstr. Erk. vom 17. Okt. 1859 Regbl. S. 1040.)

Nur wenn die Voraussetzungen für ein Provisorium vorhanden sind, erscheinen die Kreisregierungen K. d. J. ermächtigt, die nöthigen Provisionalanordnungen auf Grund collegialer Berathung zu treffen.

VO. v. 1. Okt. 1830 Döll. Bd. XI. S. 1423.
Gen. M.-E. vom 23. Juli 1833 ebendas. S. 1425.

Ueber das Verfahren bei Cultusbauten s. weiter das in § 5 oben Gesagte, und wird hieher nur noch bemerkt, daß zur Unterhaltung der Thurmuhren zunächst die Gemeinden verpflichtet sind und Ausgaben hiefür aus Kirchenstiftungsmitteln nur dann zugelassen werden können, wenn Verträge oder begründetes

Herkommen dies bestimmen. Das Nämliche gilt von Begräbnißplätzen; (G.-O. Art. 38) die innere Einrichtung der Kirchen liegt in der Regel den Pfarrgemeindegliedern ob. (Entwürfe liefert auf Verlangen die k. Kunstgewerbschule in Nürnberg. M.-E. vom 29/2 1870.)

Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte ruhenden kirchlichen Baupflicht regelt das Gesetz dieses Betreffs vom 28. Mai 1852.

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht (s. den in der Gemeindeordnung aufrecht erhaltenen Art. V. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819).

Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen können mit Einwilligung der k. Kreisregierungen zur Unterstützung dürftiger Kirchengemeinden und für andere kirchliche Zwecke, ebenso für Schul- und Armenzwecke bis zu 25 pCt. der etatsmäßigen Größe in Anspruch genommen werden (§. 48 und 49 der II. Verf.-Beil.).

Näheres hierüber findet sich in der M.-E. vom 24. April 1857, den Vollzug des §. 48 und 49 der II. Verf.-Beil. betr. Nr. 2401, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.

Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen sind von der Verwaltung der bedürftigen Stiftung bei der nächst vorgesetzten Curatelbehörde einzureichen, Gesuche um Befreiung von der Einzahlung von Rentenüberschüssen aber jedes Jahr im Monat März bei den Distriktspolizeibehörden zu übergeben.

Stiftungen zu kirchlichen Zwecken bedürfen der königlichen Genehmigung, bloße Fundationszuflüsse nur der Genehmigung der Kreisregierung im Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde. (Form. VO. v. 17. Dez. 1825. §. 71.)

Den Gesuchen um die Genehmigung ist die Erklärung des Stifters, die Annahmserklärung der Kirchenverwaltung und bei onerirten Stiftungen das Gutachten des Pfarramts über die Verwendung der Renten des Stiftungskapitals beizufügen.

b) Kirchenvorstände.

In den Kirchengemeinden protestantisch-lutherischen Bekenntnisses sind in Folge höchster Entschließung vom 7. Nov. 1850 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Kirchenvorstände eingeführt, welche aus den sämmtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde und

einer vom Consistorium bestimmten Zahl weltlicher Kirchengemeindeglieder bestehen, die unter der Leitung der ersten Geistlichen von sämmtlichen großjährigen und überhaupt wahlstimmberechtigten Kirchengemeindemitgliedern von drei zu drei Jahren auf je sechs Jahre aus den über 25 Jahre alten unbescholtenen Kirchengemeindemitgliedern gewählt und vom Dekanate bestätigt werden.

Den Vorsitz bei den Berathungen der Kirchenvorstände führt der erste Pfarrer.

Zum Wirkungskreis des Kirchenvorstandes gehören:

1) die Berathung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Ertheilung des Religionsunterrichtes;
2) die Befugniß, über wichtige die Ortskirchengemeinde speciell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vernommen zu werden;
3) die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachtheile, und wenn er solche nicht selbst zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramts zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;
4) die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des christlichen Lebens in der Gemeinde;
5) die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirthschaftung des Pfarreigenthums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirath;
6) die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten und namentlich bei außerordentlichen Kirchenfesten und Feierlichkeiten;
7) die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahmen hieraus an die zum Empfang Berechtigten;
8) das Recht der Begutachtung und Erinnerung vor Einholung der höchsten Entscheidung über die der politischen Gemeinde allenfalls zustehenden Präsentationsrechte vorbehaltlich der Rechte Dritter;
9) die Wahl der zur Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder;

10) die Befugniß, bei Einsetzung der Pfarrer, bei Kirchen-visitationen, sowie bei andern feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

c) Niederes Kirchendienstpersonal.

Die Wiederbesetzung der eröffneten Stellen des niederen Kirchendienstpersonals erfolgt in der Regel bei den Katholiken von den k. Kreisregierungen, K. d. J., und bei Protestanten vom k. Consistorium nach Vernehmung der treffenden Pfarrämter und Bezirksämter.

(VO. vom 30. Dez. 1811 Reggsbl. S. 17.)

Die Disciplin über solche kommt ohne Mitwirkung der Kirchenverwaltung lediglich den geistlichen Behörden zu.

(All. E. vom 14. Juni 1824 Ziff. 4 Döll. VIII. S. 1635 und M.-E. v. 13. Sept. 1847 ibid. XXIII. S. 446.)

d) Beruf der Gemeindebehörde in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten.

Der Beruf der Gemeindebehörde in Bezug auf Kirchen- und Religionsangelegenheiten erstreckt sich außer der ihr aus sicherheitspolizeilichen Gründen zukommenden Aufsicht auf den baulichen Stand der Cultusgebäude, sowie ihrer Thätigkeit bei Anlegung und Erweiterung von Kirchhöfen und in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen das sicherheits- oder gesundheitspolizeiliche Interesse berührt wird, insbesondere

1) auf Erhaltung des religiösen Friedens und den Schutz der Gleichberechtigung der Confessionen, (Gesetz vom 3. Juli 1869.)
2) auf Beseitigung jeder Störung der Sonntagsfeier durch entsprechende Handhabung der VO. vom 30. Juli 1862 (Reggsbl. S. 2069 Bayerns Ges. und Ges.-B. I. Ergänzgsbd. S. 163) und der zu ihr ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhalt mit §. 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches namentlich durch Abstellung aller geräuschvollen Arbeiten des landwirthschaftlichen, gewerblichen oder Fabrikbetriebs an Sonn- und Feiertagen, soweit solche in Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 Ziffer 1—3 der VO. möglich ist, durch Abstellung des Oeffnens von Verkaufsläden zu verbotenen Zeiten (§. 2 der V.-O.), durch Aufrechthaltung des Verbots von Ge-

treide- und Viehmärkten, dann der Abhaltung von Treibjagden und Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen, durch Abstellung lärmender Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes und aller öffentlichen Lustbarkeiten im Orte während des vormittägigen Gottesdienstes, endlich durch Beseitigung des Austreibens und Hütens von Weidevieh während des letzteren, soferne nicht durch ortspolizeiliche Vorschrift hievon eine Ausnahme gemacht ist,

3) beim Empfang der Bischöfe auf ihren Amtsreisen haben die Schuljugend, sowie die Gemeindebeamten katholischen Glaubens sich zu betheiligen,

(M.-E. vom 31. Aug. 1844.)

4) bei Veränderung eines Pfarrsprengels müssen die Gemeindeverwaltungen mit ihrer Erklärung gehört werden.

e) Nicht öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften.

Die Bildung von Privatkirchengesellschaften erfordert königliche Genehmigung, nur unter dieser Voraussetzung ist denselben gestattet, sich zu gottesdienstlichen Zwecken zu versammeln.

Gegen Versammlungen nicht genehmigter Religionsgesellschaften zu solchen Zwecken, etwa unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienstes hat die Polizeibehörde einzuschreiten.

Solche in Bayern bestehende Privatgesellschaften sind dermalen die Juden, Mennoniten, Herrenhuter, Anglikaner und Irvingianer.

Der Gebrauch von Glocken ist Privatkirchengesellschaften nicht gestattet, dagegen genießen ihre Privatgottesdienste denselben Schutz wie die gottesdienstlichen Handlungen der öffentlichen Kirchengesellschaften.

Die sogen. freien Gemeinden oder Deutschkatholiken sind als bloße Vereine zu betrachten, genießen mithin die Rechte genehmigter Kirchengesellschaften nicht, wohl aber ist ihnen gestattet, eigene Sprecher aufzustellen, welche auch bei Leichenbegängnissen der Vereinsmitglieder Ansprachen halten dürfen.

f) Gleichberechtigung der Confessionen.

Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 die Gleichberechtigung der Confessionen betr., sind alle aus der Verschiedenheit

des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

§. 23.

Schulwesen.

a) Obliegenheiten der Gemeinden bezüglich der Schulen.

Hinsichtlich des Schulwesens, soweit es die Gemeinde berührt, sind zur Zeit insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend,*) maßgebend.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes sind die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten zu betrachten und es liegt darum die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben im Allgemeinen den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtungen geleistet werden muß, oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Zu den letzteren Einnahmen gehören insbesondere die Beiträge für die Schule und arme Kinder aus Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, die Schulversäumnißstrafen, die den Bürgermeistern, Lehrern oder Lokalschulinspektoren etwa auferlegten Geldstrafen, die Gebühren für die Schulentlaßscheine, die Erträgnisse der Schulgründe, soferne die Nutznießung dem Lehrer überlassen ist, die Licenzscheingebühren, wenn Kinder lediglich Privatunterricht genießen, wo herkömmlich die Hälfte der Klingelbeuteleinlagen, die Schulgelder und die Zuschüsse aus dem Kreisschulfond.

Interkalarien am Schuleinkommen fließen, soweit sie nicht durch die Kosten der Stellvertretung absorbirt werden und nicht in den einzelnen Landestheilen anders bestimmt ist, der Schulkasse zu.
(Instr. f. d. Schulinspektoren v. 15. Sept. 1808 §. 31—33. Regbl. S. 2503.)

Jede Gemeinde soll in der Regel wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden, welcher sich da, wo nicht nach Confessionen getrennte Schulen bestehen, auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden

*) S. a. Bayerns Gesetze (Bamberg bei Buchner) VI. E.-B. S. 5 u. ff.

Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses erstreckt (VO. vom 29. Aug. 1873 Regbl. S. 1401).*) Ueber Umwandlung von Confessionsschulen in gemischte oder gemischter Schulen in confessionelle s. §. 7 ff. der VO. über Bildung der Lokalschulinspektionen für gemischte Schulen §. 13 der VO.

Volksschulen, an welchen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitt weniger als 50, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon vor dem 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde. (Landtagsabsch. vom 28. April 1872 §. 45.)

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser besetzt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrstellen, so sind hievon wenigstens zwei Drittheile mit wirklichen Lehrern zu besetzen.

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitt hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu andern Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Klosterschulen, desgl. die sog. Schulbrüder und Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung derselben nicht eingeführt werden. (Art. 2 des Ges.)

Die Errichtung neuer oder die Verschmelzung bestehender Schulen erfordert die Genehmigung der k. Kreisregierung (Form. VO. §. 44 Abs. 2); vor Erbauung oder Erweiterung eines Schulhauses soll jedesmal eine Revision der Zweckmäßigkeit des Schulsprengels stattfinden.

(M.-E. vom 20. April 1862, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)
(Cultus-M.-E. vom 18. Sept. 1867. Bayerns Ges. VI. E.-Bd. S. 25.)

Der geringste Gehalt eines Schullehrers hat bei Gemeinden von mehr als 10000 Seelen in 500 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10000 Seelen in 450 fl., und in Gemeinden von

*) S. a. Bayerns Gesetze (Bamberg bei Buchner) VI. Erg.-Bd. S. 195.

einer geringeren Einwohnerzahl in 350 fl. zu bestehen, die in den letzteren Gemeinden dem Lehrer zu stellende Wohnung, welche auf 12 fl. veranschlagt wird, ist in dessen Gehalt einzurechnen.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers hat den jährlichen Betrag von 250 fl. zu erreichen ohne Einschluß der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hiefür im geringsten jährlichen Betrage von 25 fl.

Für einen Schulgehilfen sind wenigstens 200 fl. jährlich zu verabreichen, wovon 120 fl. die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden. (Art. 3 des Ges.)

Die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantor, Chorregent und Organist werden in die oben erwähnten geringsten Gehalte eingerechnet.

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Bezüge des Lehrers als Gemeindeschreiber oder aus andern ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht mit eingerechnet. (Art. 4 des Ges.)

Durch M.=E. vom 15. Mai 1872 wurde allen wirklichen Schullehrern, welche nicht wenigstens 400 fl., allen Schulverwesern, welche nicht wenigstens 300 fl. und allen Schulgehilfen, welche nicht wenigstens 250 fl. jährliches fassionsmäßiges Einkommen haben, dasselbe bis zu diesem Betrage durch Gewährung von Theuerungszulagen erhöht.

Außerdem erhalten alle wirklichen Schullehrer, alle ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinen in Form von Theuerungszulagen successive fünf Dienstesalterszulagen und zwar die wirklichen Schullehrer im Betrage zu je 50 fl. bis zum Gesammtbetrag von 250 fl., die ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinen im Betrage zu je 25 fl. bis zum Gesammtbetrage von 125 fl.

Die erste Dienstesalterszulage erfolgt nach Ablauf von 15 Jahren vom Zeitpunkte des Austritts aus dem Schullehrerseminar an gerechnet, für weltliche Lehrerinen, welche kein Seminar besucht haben, nach Ablauf eines gleichen Zeitraumes vom Zeitpunkt der Erstehung der Schuldienstexspektantinenprüfung an gerechnet.

Diese Zuschüsse dürfen nach §. 30 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 in keinerlei Weise von einer Gemeinde

an den bisherigen Bezügen der Betheiligten in Aufrechnung gebracht werden.

Ebenso wurden in der genannten M.-E. (Cultus-MBl. v. 1872 S. 161) den quiescirten Schullehrern, Lehrerswittwen und Waisen Theuerungszulagen bewilligt.

Das Schulgeld ist da zu erheben, wo keine Freischule besteht. Nicht verpflichtet zu dessen Bezahlung sind nur Diejenigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte deutsche Schule ihrer Confession besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer andern Gemeinde heimatberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld nöthigenfalls durch die Gemeinde- oder Armenkassa ihrer Heimat zu bezahlen.

Das Werktagsschulgeld beträgt vierteljährig 24 kr., das Sonntagsschulgeld vierteljährig 12 kr. dasselbe kann auf Antrag der Gemeindebehörde resp. Schulverwaltung mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

Die Einhebung der Schulgelder erfolgt durch die Gemeindeverwaltungen, welche hierüber nach örtlichen Verhältnissen besondere Anordnungen erlassen können, und sind hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über Perception der Gemeindeumlagen maßgebend.

Wo das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, ist es demselben am Schlusse eines jeden Quartals auszubezahlen.

Der Ausfall für von Entrichtung des Schulgeldes durch die Gemeindebehörde Befreite ist aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher nicht durch andere Mittel gedeckt ist, muß durch Umlagen aufgebracht werden.

Ueberbürdeten Gemeinden werden Zuschüsse aus der Kreisschuldotation gewährt. Reichen auch die Mittel dieses Fonds zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse aus Kreisfonds zu gewähren.

Die Ermittlung und Feststellung des Aufwands für die Schule erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Die wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrer erhalten Unterhaltsbeiträge aus den in jedem Kreise bestehenden Unterstützungsvereinen. (s. die VO. vom 2. Oktober 1862, abgedr. in den Kr.=A.=Bl.)

Die Normen über die Bildung der Schullehrer finden sich in der VO. vom 29. September 1866 (Regbl. S. 1491 ff.)

b) Schulverwaltungen.

Fällt der Sprengel einer deutschen Schule mit dem Umfang der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwands, sowie die Vertheilung des nicht durch die gewöhnlichen Mittel gedeckten Theils desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Steuern durch die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden oder deren Vertreter, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde.

Der Letztere wird von der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre gewählt und zwar wenn nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gemeindebürgern dieses Theils der Gemeinde.

Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindebürger bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

c) Verpflichtung zum Schulbesuch.

Die Verpflichtung zum Schulbesuch tritt mit dem 6. Lebensjahre ein.

Die Entlassung aus der Werktagsschule erfolgt mit dem 13. Jahre, es kann aber die Schulpflicht im Falle mangelhafter Kenntnisse eines Schülers um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Gesuche um Dispensation von der Werktagsschulpflicht sind mit den erforderlichen Belegen bei der Lokalschul=Inspektion ein=

zureichen, die Bescheidung derselben erfolgt durch die Distrikts-schul-Inspektion im Benehmen mit dem Bezirksamt.

(M.-E. vom 1. November 1864, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß nach erfolgreicher Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in dem Jahre, in welchem der Schulpflichtige das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Eine Befreiung von der Sonntagsschulpflicht kann nur bei Solchen eintreten, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder mit Genehmigung der Lokalschul-Inspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

Bei unzureichenden Kenntnissen kann auch die Pflicht zum Besuch der Sonn- und Feiertagsschule auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

(VO. vom 31. Dezember 1864 Regbl. von 1865 S. 5.)

Die Einhebung der Strafen wegen Schulversäumniß, welche in 3—12 kr. bestehen, ist Sache der Gemeindevorstände, im Uebrigen s. Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie die Verord. vom 22. Januar 1872, die Behandlung der Schulversäumnisse betr. Regbl. S. 185 mit der M.-E. vom 13. Juli 1873 Cultus-Mbl. S. 258.

Zur Errichtung und Unterhaltung gewerblicher Fortbildungs-schulen können Zuschüsse aus Staatsfonds bewilligt werden, doch dürfen dieselben den Jahresbetrag, welchen die betreffenden Gemeinden hiefür gewähren, nicht überschreiten. (M.-E. vom 31. August 1869.)

Die Leistungen solcher Anstalten sind von den Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit der Lokalschulinspektion nach Maßgabe der VO. vom 14. Mai 1864 §. 29—33, sowie der organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen vom 1. Okt. 1870 (Regbl. S. 2018) zeitweise zu controliren.

Bezüglich des Besuchs der Christenlehre ist kein Zwang anzuwenden, wenn es sich um den Besuch derselben über die Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit hinaus handelt (a. R. vom 27. Aug. 1861). In Fabriken dürfen Kinder unter zwölf Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden, vor vollendetem 14. Lebensjahre nur dann, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der königlichen Kreisregierung genehmigten Schule erhalten. Näheres enthalten die Bestimmungen des §. 128 und 129 der deutschen Ge-

werbeordnung (Mbl. des Innern von 1872 S. 220.) Weiter siehe Art. 157 und 158 des P.St.G.B.

Ueber den Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen durch Schulpflichtige s. Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches.

d) Lokalschulinspektionen.

Die Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung gehört ausschließend zum Wirkungskreise der Lokalschulinspektionen und der ihnen vorgesetzten Distriktsschulinspektionen.

Die Lokalschulinspektionen sind in Landgemeinden nach VO. vom 22. März 1821 aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses oder nach A. v. 17. Nov. 1839 bei zusammengesetzten Schulsprengeln aus den Bürgermeistern der treffenden Gemeinden und einem weiteren Ausschußmitgliede jeder dieser Gemeinden, soferne sie mindestens $1/3$ der Kinder zur gemeinschaftl. Schule schicken (M.-E. v. 20. Febr. 1870 abgedr. in den Kreisamtsbl.), zusammengesetzt und haben ihre Funktionen nach Maßgabe der Amtsinstruktion vom 15. Sept. 1808 (Regbl. S. 2493) auszuüben. In Bezug auf die Vermögensverwaltung der Schule und die Aufbringung der erforderlichen Exigenzmittel steht denselben nur das Recht gutachtlichen Vorschlages und gutachtlicher Erinnerung zu.

Bei den Sitzungen der Lokalschulinspektionen, welche an jedem ersten Sonntage eines Monats abzuhalten sind, ist die Beiziehung des Lehrers angeordnet und demselben eine berathende Stimme eingeräumt, bei Fragen, bei welchen er persönlich betheiligt ist, ist übrigens seine Anwesenheit ausgeschlossen.

Wo mehrere Lehrer vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der beizuziehenden Lehrer der Lokalschulbehörde überlassen.

(M.-E. vom 8. Juli 1861.)

Der Beruf der Lokalschulinspektionen beschränkt sich hauptsächlich:

1) auf die Ueberwachung des Schulbesuches und Verhängung der Schulversäumnißstrafen gemäß VO. vom 22. Jan. 1872,
2) auf die Berathung über schickliche Verlegung der gesetzlichen Ferienzeit und zweckmäßige Anordnung der Schulstunden,
3) auf die Beantragung der nöthigen Reparaturen an Schulgebäuden und Anschaffungen für solche bei der Gemeinde-

behörde und Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde bei Säumnissen der letzteren in dieser Beziehung,

4) auf Sorge für Reinhaltung und zweckentsprechende Einrichtung der Schulstuben,*)

5) auf Evidenthaltung des Schulinventariums,

6) auf die Bewirkung von Unterstützung armer Kinder mit Schulbüchern bei der Armenpflege und Vermittlung von Schulpreisen,

7) auf die Uebernahme des beweglichen Schuleigenthums beim sofort anzuzeigenden Todesfalle eines Schullehrers, nöthigenfalls auf Anhaltung der Hinterbliebenen zur Herausgabe der der Schule gehörigen Gegenstände nach dem Inventarium,

8) auf Sorge für Zahlung der Einsetzungskosten des neuen Schullehrers Seitens des Schulsprengels und die unentgeltliche Beifuhr seiner Effekten, welche da, wo preußisches Landrecht gilt, gefordert werden kann (Th. II. Tit. 12 §. 39 ff.),

9) auf Entgegennahme der Wünsche, Bitten und Vorschläge der Gemeindeangehörigen in Schulangelegenheiten,

10) auf Erwägung und Berathung alles desjenigen, was nach den örtlichen Verhältnissen zur Verbesserung und zum Nutzen der Ortsschulen geschehen kann,

11) auf Würdigung und Vorlage der Gesuche um Dispensation vom Werktagsschulbesuche an die Distriktsschulbehörde,

12) auf Beaufsichtigung des Lehrerpersonals bezüglich ihres Dienstes und ihres Betragens in und außer der Schule und Berichterstattung an den Distriktsschulinspektor in bedeutenderen Fällen,

13) auf Erstattung des jährlichen Hauptschulberichts an die Distriktsschulinspektion,

11) auf Herstellung und Evidenthaltung der Gehaltsfassionen und der Schulstatistik nach Maßgabe der M.-E. vom 12. Oktober 1832 Döll. Bd. IX. S. 1471 und vom 7. Februar ibid. S. 1490.

e) Schulhausbauten.

Ueber das Verfahren in Schulhausbausachen s. das im §. 5

*) cf. die M.-E. vom 13. Oktober 1865, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.), dann die M.-E. gleichen Betreffs vom 16. Januar 1867, Abschnitt II. (ebendaselbst).

lit. f) oben Gesagte. Ueber das Verfahren bei Gesuchen um Unterstützung aus Kreisfonds zu Schulhausbauten finden sich Regierungsvorschriften im Kr.-A.-Bl. von Oberfranken 1864 Seite 687 ff. Programme für den Neubau von Meßner- und Schulhäusern enthalten die Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1855.

Ueber die bei Erbauung von Schulhäusern im Interresse der Gesundheitspflege insbesondere zu berücksichtigenden Momente s. die in der Anmerkung zu lit. d Abs. 5 oben citirten Bestimmungen.

f) Schulrechnungswesen.

Die Behandlung des Schulkassa- und Rechnungswesens bemißt sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Kassa- und Rechnungswesen.

Die Aufstellung der Etats, die Kassaführung und die Rechnungsstellung liegt demnach der politischen Gemeinde des Schulsitzes ob und sind hiebei die für die Etats und Rechnungen gemeindlicher Stiftungen vorgeschriebenen Formulare anzuwenden.

Etats und Rechnungen sind übrigens nach Art. 8 der VO. vom 22. März 1821 dem Schulinspektor zur Einsichtnahme und Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen.

g) Privatunterrichtsanstalten.

Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten können nur mit Genehmigung der einschlägigen Behörde, solche, welche den Elementarschulen gleich stehen, des Bezirksamts, gemäß VO. vom 28. Juni 1862 Regbl. S. 1583 ff. errichtet werden. Sie stehen unter Aufsicht der Behörde, welche die Genehmigung zu ertheilen hat.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Personen, welche diese Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hievon Anzeige zu machen. (§. 35 der deutschen Gewerbeordnung.)

§. 24.

Medicinalwesen.

a) Aerzte.

Nach § 29 der Reichsgewerbeordnung bedürfen Personen, welche sich als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer

Zahnärzte und Thierärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen einer Approbation des kgl. Staats-Ministeriums, welche jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung der Reichsgewerbeordnung in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer oder Thierärzte erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Die ertheilten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind. (§. 53 der Reichsgew.-Ord.)

Die Bezahlung dieser Aerzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen, als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von der Centralbehörde festgesetzt werden. (§. 80 der Reichsgew.-O.)

Die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Strafandrohung einen Zwang zur ärztlichen Hilfe auferlegten, sind aufgehoben. (§. 144 der Reichsgew.-O.)

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern werden Personen bestraft, welche ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt oder Thierarzt bezeichnen, oder sich ähnliche Titel beilegen, welche den Glauben erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson. (§. 147 der Reichsgew.-O.)

Für die Handhabung der Sanitätspolizei und des Medicinalwesens sind den Bezirksämtern die Bezirksärzte beigegeben, welchen das gesammte ärztliche Personal untergeordnet ist.

Für den Verkehr der k. Bezirksärzte mit den praktischen Aerzten des Bezirks in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ist gemäß M.-E. vom 19. April 1850 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Postportofreiheit der Art zugestanden, daß hiebei die praktischen Aerzte die Vermittlung der Gemeindebehörden anzusprechen haben, welche auf der Adresse Namen und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache“ bei-

fügen. Gleiches gilt für deren Verkehr mit Badern, Chirurgen und Hebammen.

(M.-E. vom 19. Sept. 1870, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Den praktischen Aerzten ist die Wahl ihres Wohnsitzes freigegeben, Veränderungen desselben sind jedoch vorher der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

(VO. vom 11. August 1873 Regbl. S. 1313.)

Damit es in größeren Landgemeinden nicht an einem Arzte fehle, haben die Gemeindeverwaltungen in solchen darauf Bedacht zu nehmen, durch Bereitstellung entsprechender Wohnungen oder Leistung von Sustentationsbeiträgen praktische Aerzte zur Niederlassung im Gemeindebezirke zu veranlassen.

Solche Sustentationen können auch aus Distrikts- und Kreismitteln gewährt werden.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis am neuen Wohnsitze ist vom Nachweise dieser Bedingung abhängig. Alle praktischen Aerzte werden von den Distriktspolizeibehörden eidlich verpflichtet. (M.-E. vom 13. Januar 1873.)

Uebernehmer von Privatkrankenanstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. (§. 30 der Reichsgew.-O.)

b) Hebammen.

Der Betrieb des Gewerbes einer Hebamme steht nur Frauenspersonen zu, welche sich über ihre Befähigung durch das Prüfungszeugniß einer Hebammenschule ausweisen können. (Reichsgew.-O. §. 30.)

Dieselben können sich als Hebammen überall niederlassen. Abgesehen hievon bestehen in jedem Distriktsverwaltungsbezirk nach der VO. vom 7. Januar 1816 mehrere Hebammendistrikte, innerhalb deren den Gemeinden das Recht zusteht, ihre Hebammencandidatinen selbst zu wählen.

Wählbar sind nur Personen, welche nicht unter 20 und nicht über 26 Jahre alt sind und sich über die nöthigen Schulkenntnisse, Unbescholtenheit und vollkommene körperliche Rüstigkeit entsprechend ausweisen können.

Die Bezahlung der Kosten des Unterrichts der gewählten Hebammencandidatinen ist eine gesetzliche Distriktslast.

(Distriktsrathsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 27 Ziff. 6.)*)

Wo eine Sustentation der aufgestellten Hebammen nothwendig erscheint, ist dieselbe durch die Gemeinden aufzubringen, welche hierbei aber als Aequivalent hiefür die unentgeltliche Behandlung notorisch armer Frauenspersonen durch die Hebammen ausbedingen können.

Hebammen dürfen schwangere Personen nur mit distriktspolizeilicher Erlaubniß bei sich aufnehmen und ohne solche Erlaubniß bei Vermeidung der in Art. 128 des Reichsstrafgesetzbuches angedrohten Strafe ihren Wohnsitz nicht verändern.

Contraventionen in dieser Beziehung sind vom Bürgermeister behufs der entsprechenden Einschreitung zur Anzeige zu bringen.

Bei Entbindungen steht den Betheiligten die Wahl der Hebamme frei und die außerhalb ihres Distrikts gewählte Hebamme kann auch das Kind zur Taufe bringen.

(M.-E. vom 11. April 1851 Döll. XXX. S. 92.)

Die Gebühren der Hebammen sind durch die VO. vom 20. Oktober 1866, die Medicinaltaxordnung betr. (Regbl. S. 1805), geregelt.

Von jeder Geburt haben die Hebammen binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten, gleichviel ob das Kind lebend oder todt zur Welt gekommen ist.

Diese Anzeige ist bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, bei Angehörigen einer anerkannten Privatreligionsgesellschaft an die Ortsbehörde, das katholische oder protestantische Pfarramt, oder den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde, je nach Maßgabe der Vorschriften über Führung der Geburtsregister dieser Religionsgesellschaften, in allen übrigen Fällen aber an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Ist das zuständige Pfarramt oder das sonst einschlägige Organ vom Orte der vorgekommenen Geburt mehr als 3 Stunden entfernt, so kann der Vorschrift durch Anzeige bei der Poli-

*) S. a. Stadelmann, Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern S. 291. (Bamberg bei Buchner.)

zeibehörde des Entbindungsortes innerhalb 3 Tagen genügt werden, welche dieselbe sodann weiter zu vermitteln hat.

Wo eine Hebamme nicht beigezogen wurde, geht die Pflicht zur Anzeige auf die Personen über, welche der Geburt beigewohnt oder unmittelbar nach der Geburt der Mutter Unterkunft gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungs- oder sonstigen öffentlichen Anstalten sind vom Vorstande derselben in Landgemeinden der Distriktspolizeibehörde, in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate anzuzeigen. (M.-E. vom 16. Oktober 1870.)

Jede Anzeige hat Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Namen, welche dasselbe hat oder erhalten soll, sowie den Namen, Stand und Confession, dann Wohnort der Eltern oder außerehelichen Mütter zu enthalten.

(VO. vom 13. Juni 1862 Reggsbl. S. 1196.)

Weiter liegt den Hebammen die Verpflichtung zur Anzeige ob, wenn sie von dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit Kenntniß erhalten. (Art. 72 des Pol.-Str.-Ges.-B.)

Zur Errichtung einer Privatentbindungsanstalt ist die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde erforderlich und jede Außerachtlassung dieser Bestimmung vom Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

c) Bader.

Die Verhältnisse der Bader sind durch die VO. v. 25. Juni 1868 (Reggsbl. S. 1129, Bayerns Ges. und Ges.-B. III. Ergzbd. S. 455) geregelt, welche noch bis auf Weiteres maßgebend ist.

Die Ausübung der Befugnisse eines Baders im Sinne des §. 29 der Reichsgew.-O. ist bedingt durch Bestehen der Approbationsprüfung, das zurückgelegte 21. Lebensjahr, ständigen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher der Beruf ausgeübt wird, und Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte unter Vorlage des Berechtigungsnachweises.

Die Wahl des Wohnsitzes ist wie den Aerzten auch den Badern freigegeben; eine Wohnsitzveränderung muß 4 Wochen vorher der Distriktsverwaltungsbehörde angezeigt werden, wenn sich im Orte kein weiterer Bader befindet; außerdem ist die Einhaltung dieser Frist nicht geboten, doch muß die Anzeige wenigstens vor dem Abzug des Baders erfolgen. Vor Anzeige

bei der Distriktspolizeibehörde des früheren und der des neuen Wohnsitzes findet eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs nicht statt.

Den Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes und der VO. vom 25. Juni 1868 verstorbenen Bader ist für die Dauer ihres Wittwenstandes die Fortführung des Badergeschäftes an dem bisherigen Wohnsitze ihres Ehemannes gestattet, wenn sie einen approbirten Stellvertreter aufstellen; von jeder Veränderung in der Person desselben haben sie binnen 3 Tagen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

Wittwen von Badern, welche erst nach Erlaß der Baderordnung verstarben, genießen diese Vergünstigung nicht, dieselben dürfen vielmehr nur die nicht im Wundarzneidienste begriffenen Verrichtungen der Bader nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen selbstständig fortsetzen. (M.-E. vom 24. Okt. 1869 Nr. 13502.)

Die einzelnen Befugnisse der Bader bestehen in der Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen, den ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder Nothfällen, in der Leichenschau und der Hilfeleistung bei Leichenöffnungen nach den näheren Bestimmungen der VO. vom 25. Juni 1868.

Der Verkauf von Heilmitteln durch sie bemißt sich nach §. 6 dieser Verordnung.

d) Handel mit Arzneien, Gift &c.

Was den Gifthandel, und den Handel mit Arzneien betrifft, so hat der Bürgermeister darüber zu wachen, daß

1) die Sammler von giftigen Kräutern, Samen, Wurzeln u. s. w. die von ihnen gesammelten Stoffe nur an solche Personen verkaufen, welche nach der VO. vom 15. März 1866 (Reggsbl. S. 313) zu solchem Besitz berechtigt sind,
2) Personen, welchen die gewerbliche Bewilligung ertheilt worden ist, gifthaltige Mittel zur Vertilgung von Ungeziefer zu bereiten und anzuwenden, die Beschränkungen nicht überschreiten, welche ihnen bei Ertheilung der Bewilligung hiezu auferlegt wurden und welche aus ihrem Erlaubnißschein zu ersehen sind.

(All. E. vom 19. April 1868. Reggsbl. S. 667.)

Dem Erlaubnißschein ist jedesmal das Vidi des Bürgermeisters beizusetzen; daß endlich

3) Personen, welche ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereiten, feilhalten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen, zur Strafe gezogen werden.

Der An- und Verkauf von Arzneimitteln, Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen ist nicht gestattet. (§. 50 der Reichsgew.-O.)

e) Hebung des Gesundheitszustandes.

Zur Hebung des Gesundheitszustandes in einer Gemeinde trägt insbesondere die Obsorge für öffentliche Reinlichkeit, welche leider, namentlich in Landgemeinden, noch vielfach außer Acht gelassen wird, während durch entsprechend angelegte Canäle oder gepflasterte Abzugsrinnen für das Wasser, durch entsprechende Anlage der Düngerstätten, durch Abziehen des Schmutzes von den Ortsstraßen und Entfernung aller faulenden Stoffe von denselben so leicht geholfen werden könnte, weiter aber auch eine entsprechende Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel bei.

In ersterer Beziehung hat der Bürgermeister darauf hinzuwirken, daß die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden, oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen in entsprechender Weise erfolgt, da in einer verfehlten Anlage derartiger Einrichtungen die Ursache mancher Krankheit gesucht werden muß, überhaupt liegt es in seiner Hand, allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit hervorzurufen, welche in den meisten Orten sehr nothwendig sind und sich insbesondere auf das der Landwirthschaft so nachtheilige Laufenlassen der Gülle auf Wege und in die Ortsgräben, dann auf das Verbot des Abladens von Unrath, Schutt, Schnee oder Eis an andern, als den von der Gemeindeverwaltung hiefür bestimmten Plätzen zu erstrecken hätten.

Was die Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel betrifft, so soll hievon weiter unten bei Besprechung der Lebensmittelfürsorge die Rede sein.

Ueber die Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetrieb in Fabriken s. die All. E. vom 8. April 1863 (Regbl. S. 677) mit Art, 156 des Pol.-Str.-G.-B. dann die VO. vom 15. März 1866, den Gifthandel

betr., (Reggsbl. S. 313), soweit sie die Verwendung von Giften im Gewerbsbetrieb betrifft, z. B. des Arseniks bei der Perlenfabrikation.

Die Giftfässer oder Gefäße sind in solchen Fabriken in eigenen verschlossenen Kisten oder Behältnissen zu verwahren, welche mit einer den Inhalt genau angebenden deutlich sichtbaren Aufschrift und einem Kreuz zu bezeichnen sind und zu denen nur der Besitzer der Fabrik oder dessen Werkmeister den Schlüssel haben darf.

Das Gift darf nur von der mit Aufbewahrung des Schlüssels betrauten Person abgegeben werden, und es darf die Abwägung nur in einer eigens hiefür zu haltenden Waage mit nur hiefür bestimmten Gewichten und eigenen Löffeln erfolgen, welche in dem zur Aufbewahrung des Giftes bestimmten Behältniß unter Verschluß zu halten sind.

Ueber die Quantität des bezogenen Giftes, sowie über die Zeit der Abgabe und Verwendung desselben hat der Abgebende ein eigenes Buch zu führen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Bürgermeister gegebenen Falles auf's Genaueste zu überwachen und bei Nichteinhaltung derselben Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu machen.

f) Verhütung von Unglücksfällen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen hat der Bürgermeister bei jedem sich ergebenden Anlaß die Gemeindeangehörigen durch Belehrung vor den Gefahren zu warnen, welchen man sich beim Mangel der nöthigen Achtsamkeit aussetzt, insbesondere sie auf die Erstickungsfälle durch Kohlendampf, auf die Folgen des Genusses schädlicher Pflanzen oder verdorbener Lebensmittel, auf das erforderliche diätetische Verhalten zur Zeit epidemischer Krankheiten 2c. aufmerksam zu machen.

Hieher gehört auch die Warnung vor dem Gebrauche gesundheitsschädlicher Eßgeschirre.

g) Aufsicht auf Geisteskranke.

Eine besondere Obsorge hat der Bürgermeister der Aufsicht auf Geisteskranke zu widmen und sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, seine Thätigkeit in dieser Beziehung besonders zu controliren, dieselben sind verpflichtet, ein Verzeichniß aller Geisteskranken ihres Bezirks zu führen und stets evident zu halten.

In welchen Fällen die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irren-Anstalt oder dessen sonstige genügende Verwahrung zu erfolgen hat, ist durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmen.

Den Gemeinden können zur Bestreitung der Kosten für in Irren-Anstalten Untergebrachte Unterstützungen aus Kreismitteln verliehen werden, soferne ihnen nicht die unentgeldliche Unterbringung solcher in einer Irrenanstalt möglich ist. Die Satzungen der einzelnen Kreis-Irrenanstalten finden sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt.

Unternehmer von Privatirrenanstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde nach § 30. der Reichs-G.-O.

h) Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten.

Zur Vorsorge gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten werden in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen an den Bürgermeister von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde ergehen, damit aber diese rechtzeitig ermöglicht werden, hat Letzterer, sobald er Kenntniß von einer solchen Krankheit erhält, sofort Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu machen, gleichzeitig aber die nöthigen Anstalten zur vorläufigen Absonderung des Kranken zu treffen. Zu diesem Zwecke haben ihm Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind, innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Krankheit Kenntniß erlangt haben, Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung liegt den approbirten Aerzten ob. (P.St.G.B. A. 65.)

An Häusern, in welchen sich Blatternkranke befinden, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Blattern," anzubringen, soferne nicht durch Specialvorschriften eine andere Aufschrift angeordnet ist, welche z. B. das Verbot des Betretens des Hauses u. dergl. zu enthalten hat; in allen Fällen aber sind die provisorischen Anordnungen des Arztes genau zu befolgen.

Eine umfassendere oberpolizeiliche Vorschrift über die Absperrungs- und sonstigen Sicherheitsmaßregeln bei Ausbruch der Blattern enthält das Oberfränkische Kreisamtsblatt von 1868 Seite 855, dann das Unterfränkische v. 1867 S. 1230.

Als Vorbeugungsmittel gegen die Blatternkrankheit dient die Schutzpockenimpfung, welche in Bayern allgemein eingeführt ist.

(VO. v. 4. März 1864 Regbl. S. 249.)

Zur Erleichterung des Impfgeschäftes werden mehrere Impfstationen bestimmt und die Impftermine von der Distriktsverwaltungsbehörde behufs Veröffentlichung an die Gemeindeangehörigen womöglich 8 Tage vor der Impfung selbst bekannt gegeben.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde ist nur erforderlich, wenn der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt, oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt ist, indessen ist dem amtlichen Impfarzt auf jeder Impfstation ein Gemeindediener zur Verfügung zu stellen. (§. 6 der VO.)

Die Strafen der unterlassenen Impfpflicht enthält Art. 63 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. (§. 23 der VO.)

Die Kosten für die jährliche Impfungen werden im diess. Bayern nach erfolgter Festsetzung des hierüber angefertigten bezirksärztlichen Verzeichnisses nach den Bestimmungen über Gemeindeumlagen erhoben und an das Bezirksamt eingesendet.

In Unterfranken erfolgt die Einhebung direkt durch den Bezirksarzt. (Abl. 1873 S. 274.)

Ueber das Verfahren beim Ausbruch der asiatischen Cholera s. das Gesetz vom 28. Oktober 1831, dann die M.-E. vom 28. November 1865, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit oder Viehseuche angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft (§. 327 u. 328 des Reichsstrafgesetzbuches.)

i) Krankenverpflegung.

Wo Gemeinden im Besitze eines öffentlichen Krankenhauses sind, kommt zunächst dem Bezirksarzt das Recht der Erinnerungsabgabe über das für dasselbe aufzustellende Personal, das Recht der Aufsicht über die Anstalt überhaupt, sowie die Befugniß zur Anzeige vorgefundener Mängel bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu, indessen hat auch der Bürgermeister die Verpflichtung, diese Anstalten in Gemeinschaft mit dem Armenpflegschaftsrath fortwährend zu beaufsichtigen und über die Ordnung, entsprechende Verpflegung und die Reinlichkeit in solchen zu wachen.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder

andere Lohnarbeiter, welche außerhalb der Gemeinde beheimatet sind, erkranken, so hat ihnen die Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit stehen, falls die Voraussetzungen des Art. 3 und 4 des Armengesetzes gegeben sind, die nöthige Hilfe zu gewähren und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.

Ueber das Recht der Gemeinde, von solchen Personen Krankenkassabeiträge zu erheben, sowie über die Verpflichtung der Besitzer größerer Fabriken zur Unterstützung ihrer erkrankten Arbeiter s. §. 40 unten, wo sich auch die Bestimmungen über Vergütung der fremden Unterstützungsbedürftigen gewährten Krankenunterstützung finden.

k) Leichenschau.

Die zur Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens und Entdeckung allenfallsiger Verbrechen bestehende Leichenschau bemißt sich nach der E. des St.-M. des J. vom 6. August 1839. (Döll. XXX. S. 239.), und der Minist.-Bekanntm. vom 18. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1400) über Ausstellung und Form der Todtenscheine.

Nach den dort enthaltenen Bestimmungen sollen in jeder Gemeinde ein oder mehrere Leichenschauer aufgestellt werden, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde auf Handgelübde zu verpflichten sind, die Leichenbeschau stets zweimal vorzunehmen haben und unverzüglich Anzeige bei der Polizeibehörde machen müssen, wenn eine gewaltsame Todesart von ihnen vermuthet wird.

Die vorgeschriebenen, aus Distriktsmitteln anzuschaffenden Rettungsapparate für Scheintodte, Erstickte, Erhängte, Ertrunkene &c. sind bei den Bezirksärzten aufbewahrt, welchen die Obsorge für deren Instandhaltung obliegt.

Wo die Gemeinde selbst im Besitz eines Apparates zur Rettung Scheintodter ist, wird derselbe am besten bei dem Leichenbeschauer oder dem im Orte wohnenden Bader aufbewahrt werden.

Ein solcher Apparat hätte mit Hinweglassung der Instrumente, welche das unterärztliche Personal ohnehin besitzt, in Folgendem zu bestehen:

1) einer zinnernen Spritze mit einem Rohr von Bein zum Klystiren,
2) zwei Bürsten zum Frottiren,
3) zwei Binden und Bauschen zum Verband bei Verwundungen,

4) einem Stück Flanell zum Reiben des Körpers,
5) einem Fischbeinstäbchen mit Schwamm zur Entfernung fremder Körper aus der Lufröhre,
6) zwei Badeschwämmen zum Abwaschen,
7) einem Federkiel mit Federbart zum Reizen der Nasen- und Mundschleimhaut,
8) einem Röhrchen von Horn zum Lufteinblasen,
9) einem größeren Glase mit eingeriebenem Stöpsel gefüllt mit einer geistigen Flüssigkeit, z. B. Hoffmann'schem Liquer oder Naphta.

Diese Gegenstände wären in einem leicht zu transportirenden, lediglich mittelst Springfeder zu verschließenden Kästchen aufzubewahren.

l) Auffinden von Leichen.

Bei dem Auffinden einer Leiche hat der Bürgermeister unverzüglich für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben.

Gleichzeitig hat er von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe ist,

1) wenn bei Auffindung der Leiche bereits solche Umstände hervortreten, welche den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens begründen, an das Landgericht, zu dessen Bezirk der Auffindungsort gehört, oder wenn dessen Sitz mit dem Sitz des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am letzteren,
2) wenn Umstände vorliegen, welche mit Gewißheit auf eine Selbstentleibung schließen lassen, an das Bezirksamt,
3) in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgericht des Auffindungsortes

zu richten, die Beerdigung des Leichnams aber bis zum Eintreffen der Ermächtigung hiezu auszusetzen. Sollte dieselbe zu lange auf sich warten lassen, so kann der Bürgermeister durch Absendung eines besonderen Boten deren Ertheilung zu beschleunigen suchen.

(M.-E. vom 6. April 1863, Stadelmann Gemeindeverf. S. 295.)

m) Beerdigungen.

Der Transport einer Leiche nach einem andern Orte als dem Sterbeorte darf nur auf Grund einer vorzuzeigenden schriftlichen Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde gestattet werden.

Beerdigungen an einem andern Orte als dem gewöhnlichen Begräbnißorte sind nur unter den Voraussetzungen der VO. vom 14. Oktober 1872 Regbl. S. 2311 gestattet.

Ohne Vorwissen der Ortsbehörde darf kein Leichnam beerdigt, oder bei Seite geschafft werden.

Zur Verhütung vorzeitiger Beerdigungen können polizeiliche Anordnungen ergehen.

n) Kirchhöfe.

Nach der Landesdir. VO. vom 11. Febr. 1805, Regbl. S. 295 und §. 57 der Pol.-Instr. vom 24. September 1808 sollen die Begräbnißplätze womöglich außerhalb der Ortschaften angebracht werden und hat der Bürgermeister auf die Durchführung dieser Bestimmung gegebenen Falls nach Kräften hinzuwirken.

Bei eintretender Ueberfüllung eines Begräbnißplatzes ist auf angemessene Erweiterung desselben Bedacht zu nehmen, wobei die M.-E. vom 14. August 1865, die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betr. (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) besonders zu berücksichtigen ist.

Die Sorge für Herstellung und Unterhaltung der Kirchhöfe liegt nach Art. 38 der G.-O., soweit nicht rechtliche Verpflichtungen Dritter hiezu bestehen, den politischen Gemeinden ob.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so bemißt sich die Verpflichtung der einzelnen Ortschaften in dieser Beziehung nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen, in Ermangelung solcher oder eines späteren Uebereinkommens aber nach dem rechtsbegründeten Herkommen und der Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches.

In streitigen Fällen hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O.)

Die Errichtung von Gebäuden auf Kirchhöfen ist nicht mehr an die Allerhöchste Genehmigung gebunden.

(M.-E. vom 7. Sept. 1869 Nr. 10658.)

o) Thierärzte.

Die Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde als „Thierarzt“ bemißt sich nach §. 29 der Reichsgewerbeordnung (s. lit. a oben).

Wer sich in Bayern als Thierarzt niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes der treffenden Distriktspolizeibehörde unter Vorlage seiner Approbation noch vor Beginn seiner Praxis Anzeige zu machen (§. 2 der VO. vom 20. Juli 1872 das Civilveterinärwesen betr., Regbl. S. 1585 ff.). Thierärzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnsitzes Anzeige zu machen. Thierärzte, welche einen Bezug aus Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln genießen haben sich hiebei über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen.

Für jeden Verwaltungsbezirk ist ein amtlicher Thierarzt mit der Benennung „Bezirksthierarzt“ aufgestellt, welchen die Kreisregierung ernennt, jeder Kreisregierung ist ein Kreisthierarzt und dem Staats-Ministerium ein Landesthierarzt beigegeben, welche vom Könige ernannt werden.

Der Bezirksthierarzt steht der Distriktspolizeibehörde in allen auf das Veterinärwesen sich beziehenden Angelegenheiten als Techniker zur Seite und es gehört zu seinen Dienstesobliegenheiten insbesondere:

1) die Begutachtung und Ausführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere,
2) die periodische Visitation der Schafe und Hunde,
3) die Untersuchung der Zuchtstiere,
4) die Vornahme der Fleischbeschau, beziehungsweise die Aufsicht auf die entsprechende Ausführung derselben,
5) die Aufsicht auf die öffentlichen und die Privatschlachthäuser,
6) die Ueberwachung der Viehmärkte,
7) die Aufsicht auf die dienstliche Geschäftsführung des thierärztlichen Personals,
8) die Aufsicht auf die Wasenmeistereien und die Wasenplätze.

Thierärzte, welche von den Distriktsgemeinden aufgestellt werden, dürfen den Titel „Distriktsthierarzt“ führen.

Denselben können von der Kreisregierung die sub o. Nr. 2, 3 und 6 üben aufgeführten Funktionen überlassen werden.

Ueberdies kann, wenn der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit durch den Bezirksthierarzt in einem zu seinem Bezirke gehörigen Distrikte constatirt worden ist, die Ausführung der erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßregeln im Bedürfnißfalle von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernehmen des Bezirksthierarztes dem betreffenden Distriktsthierarzt übertragen werden; in solchen Fällen sind sie auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Funktionen zu verpflichten.

In diesem Falle hat sich die Thätigkeit des Bezirksthierarztes auf die technische Leitung und Ueberwachung zu beschränken. (§. 7 der VO.)

Die amtlichen Thierärzte dürfen bei Unterfertigung von Zeugnissen und Gutachten ihr Dienstsiegel nur dann benützen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als amtliche Thierärzte dergleichen Schriftstücke verfassen. (M.=E. vom 13. Januar 1873 Mbl. d. J. von 1872 S. 289.)

Die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte normirt die VO. vom 20. Juli 1872 (Reggsbl. S. 1605 ff.)

p) Wasenmeister.

Die Besorgung des Viehfalls kommt ausschließlich den von der Distriktspolizeibehörde genehmigten Wasenmeistern auf Grund der in den verschiedenen Regierungsbezirken erlassenen Wasenordnungen zu.

Dieselben finden sich

für Oberbayern	im Krsamtsbl.	v. 1862	S.	1119 u. 1025
„ Niederbayern	„ „	„	„	1086
„ Oberfranken	„ „	„	„	650 u.
		1866	„	95
„ Mittelfranken	„ „	„ 1862	„	1151
„ Unterfranken	„ „	„	„	1447
„ Schwaben u. Neuburg	„ „	„	„	783
„ Pfalz u. Regensburg	„ „	„	„	881

Wasenmeister und die in ihrem Geschäftsbetrieb verwendeten Personen, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, unterliegen nach Art. 71 des Polstrgb. einer Geldstrafe bis zu 30 Thalern.

Die Anlagen von Wasenmeistereien erfordert distriktspolizeiliche Genehmigung nach §. 16 der G.=O.

q) Ansteckende Thierkrankheiten.

Sobald der Bürgermeister Kenntniß vom Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit erhält, hat er unverzüglich der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte, oder aus der Heerde, insoferne dies nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

In dringenden Fällen hat derselbe auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die weiter nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit der gehörigen Vorsicht zu geschehen, insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfektion nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

(VO. vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr., Reggsbl. S. 681.)

Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere kann nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Contumazställen geschehen.

Im Uebrigen hat sich der Bürgermeister genau nach den Anordnungen der Distriktspolizeibehörde zu richten und dieselben auf's schleunigste in Vollzug zu setzen.

Das Nähere über das Verfahren bei ansteckenden Thierkrankheiten ist aus der citirten Verordnung vom 15. Juni 1867 zu ersehen, welche namentlich umfassende Bestimmungen und Verhaltungsmaßregeln bezüglich des Milzbrandes, der Lungenseuche, der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, des Rotz- und Hautwurms der Pferde, der Beschälseuche und des Bläschenausschlags, dann der Räude der Pferde und Schafe enthält, ebenso eine Instruktion über das Reinigungsverfahren bei ansteckenden Thierkrankheiten, deren Inhalt unter den Gemeindeangehörigen nicht genug verbreitet werden kann.

Das Verfahren beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bemißt sich nach der ME. vom 11. November 1869, abgedr. in den Krsamtsbl.

Das Verfahren bei Auftreten der Rinderpest bemißt sich nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1869, der Instruktion zu

demselben vom 9. Juni 1873, Reichsgesetzbl. S. 147, und der Min.=Bekanntm. vom 6. und 8. Januar 1872, dann vom 8. Aug. 1873, abgedr. in den Kreisamtsbl.*) Bei Verdacht derselben ist dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen, welcher sogleich den Bezirks=Thierarzt herbeizuholen hat, damit dieser an Ort und Stelle die Krankheit constatire, wobei behufs der Section auf Anordnung des Bezirksamts in Ermangelung eines Cadavers ein Thier zu tödten ist. Das Ergebniß der Untersuchung ist zu constatiren.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat sich die Untersuchung sofort auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken, im Uebrigen ist sogleich zur Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde zu schreiten. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu constatiren, so hat eine vorläufige Sperre des Gehöftes und Anzeige an das Bezirksamt zu erfolgen, die weiter nöthigen Vorkehrungen werden von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden. Im ersteren Falle hat übrigens der Bürgermeister ungesäumt die in §. 14 der Instruktion vom 9. Juni 1873 angeordnete Bekanntmachung zu erlassen.

Eine Belehrung über die Rinderpest enthalten die Kreisamtsblätter von 1867. Die Bestimmungen über Entschädigung der Viehbesitzer in Fällen der Rinderpest enthält das Reichsgesetz vom 7. April 1869 §§. 3 u. 4.

Zur Verhütung der Schafräude sind von den einzelnen Kreisregierungen besondere Anordnungen getroffen, welche sich in den Kreisamtsblättern von 1862, für Oberfranken auch von 1864, abgedruckt finden.

Die Schafe sind jährlich im Frühjahr einer Beschau durch den Thierarzt zu unterstellen.

Zur Verhütung der Hundswuth bestehen die periodischen Hundevisitationen. Ueber das Verfahren bei Ausbruch derselben gibt die Min.=Bekanntmachung vom 3. August 1869 (Regbl. S. 1481 ff.) die nöthige Anleitung, welcher auch eine Belehrung über die Wuthkrankheit beigefügt ist.

Die Thätigkeit des Bürgermeisters in dieser Beziehung besteht in sofortiger Ergreifung der dringend nothwendigen Maßregeln, Sorge für Habhaftwerdung oder Tödtung des wuthverdächtigen Hundes, Bekanntgabe des Vorfalls an die nächsten Gemeinden, wenn diese nicht gelingt, Benachrichtigung des Thier=

*) S. a. Bayerns Gesetze XIII. S. 23 u. Reichsgesetze III. S. 23.

arztes und des Bezirksamts, Ermittlung der allenfalls gebissenen oder mit dem wuthverdächtigen in Berührung gekommenen Hunde, erforderlichen Falls Anordnung einer außerordentlichen Hundevisitation durch den Thierarzt, Veröffentlichung der citirten Min.-Bekanntmachung in der Gemeinde und genauer Ausführung der weiter von der Distriktspolizeibehörde ergehenden Anordnungen.

Ist der Fall vorgekommen, daß Jemand von einem wüthenden Hunde gebissen wurde, so muß die Wunde sogleich mit warmem Essig oder lauem Wasser gewaschen und getrocknet werden. Alsdann gieße man einige Tropfen mineralische Salzsäure in die Wunde, welche das Speichelgift auflöst und die böse Wirkung desselben aufhebt. Nach Dr. Youatt kann auch durch Einfiltriren von gewöhnlichem Silbernitrat in die Wunde geholfen werden.

Die Gebühren für Hundevisitationen werden von den Gemeindeausschüssen vorbehaltlich der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzt, doch dürfen sie in Landgemeinden bei jährlich nur einer Visitation 30 kr., bei mehrmaligen jährlichen Visitationen den Betrag von je 15 kr. nicht übersteigen.

(M.-E. v. 28. April 1866, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Bei außerordentlichen Visitationen dürfen die erwachsenen Kosten in keinem Falle dem Staatsärare aufgebürdet werden, dieselben sind vielmehr nach obiger M.-E. von den Hundebesitzern und ev. von der Gemeinde zu tragen.

(E. der k. Reg. v. Oberfranken v. 30. Juli 1868 Kr.-A.-Bl. S. 1056.)

Was die Uebertretung der Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung des Einführens oder der Weiterverbreitung von Viehseuchen betrifft, siehe den Schlußabsatz lit. h. oben S. 190.

§. 25.

Aufgabe der Gemeindebehörden in Bezug auf die allgemeine Landespolizei.*)

Wie schon im §. 11 oben bemerkt worden ist, liegt die Handhabung der Ortspolizei ausschließlich in der Hand des

*) Vergl. die Druckschrift: Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern sammt dem Einführungsgesetze zum Reichsstrafgesetzbuche. Bamberg, 1872. Buchner. Eine sehr empfehlenswerthe Ausgabe des neuen Polizeistrafgesetzbuches.

Bürgermeisters und er erscheint auch als das Organ der Distriktsverwaltungsbehörde in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landespolizei, während der Gemeindeausschuß lediglich auf die Vertretung der korporativen Interessen der Gemeinde beschränkt ist.

Der Umstand, daß die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, wo solche zulässig sind, vom Gemeindeausschuß auszugehen hat, steht hiemit nicht im Widerspruch, denn dieselbe ist als ein Ausfluß der gemeindlichen Autonomie, keineswegs aber als eine Zuständigkeit zu betrachten, welche den Gemeindeverwaltungen die Eigenschaft von Polizeibehörden beizulegen geeignet wäre.

Ein Zwang zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften besteht nicht.*)

Das Verfahren bezüglich der Erlassung solcher Vorschriften findet sich im Art. 3—6 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez. 1871 und wird hier nur hervorgehoben, daß bei ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, vor deren Erlassung die Feldgeschwornen und wenn in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß ist, auch dieser vernommen werden müssen, daß ferner alle ortspolizeilichen Vorschriften, soferne sie die Kreisregierung nicht früher als vollziehbar erklärt oder außer Kraft gesetzt oder sistirt hat, erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar sind.

Die Verkündung der erlassenen Vorschriften in der Gemeinde kann nach der M.-E. vom 28. Mai 1862 erfolgen

1) durch Einrückung im Lokalblatt, 2) durch Anschlag am Gemeinde- oder Schulhause, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Orte in der Gemeinde, 3) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften in den einzelnen Häusern, 4) durch Verlesen in einer Gemeindeversammlung.

---

*) Vergl. die Druckschrift: **Anleitung zur Verabfassung ortspolizeilicher Vorschriften** von W. Stadelmann, 2. Aufl., Bamberg, Buchner'sche Verlagsbuchhandlung, welche außer vielfachen Erläuterungen ausführliche Entwürfe von ortspolizeilichen Vorschriften zu dem Polizeistrafgesetzbuch, der Gemeindeordnung, dem Heimatgesetz und Aufschlagsgesetz enthält.

Die jeweilige Wahl dieser Verkündigungsarten ist den Ortspolizeibehörden überlassen.

Die Berechtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gründet sich insbesondere auf das Reichsstrafgesetz und das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezbr. 1871, indessen lassen auch andere Gesetze solche zu, nämlich das Gesetz den Lokalmalzaufschlag betr. vom 16. Mai 1868 zur Sicherung dieses Aufschlages, die Gemeindeordnung zur Controle und Sicherung der sonstigen Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben, das Heimatgesetz vom 16. April 1868 Art. 44 über Anzeige eines mehr als 7tägigen Aufenthalts in einer Gemeinde.

Ortsstatuten in Form eines von der Distriktspolizeibehörde zu genehmigenden Gemeindebeschlusses sind zulässig nach Art. 23, 106, 108 und 142 der Reichsgewerbeordnung.

In einzelnen Fällen haben die ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften ausschließliche Geltung, in anderen concurriren sie mit Verordnungen, ober- oder distriktspolizeilichen Vorschriften, wieder in anderen können nur bei Mangel ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Vorschriften in's Leben treten oder umgekehrt, und wird in dieser Beziehung auf die einzelnen Artikel des Polizeistrafgesetzbuchs verwiesen.

Ortspolizeiliche Vorschriften sind nunmehr in folgenden Fällen zulässig: R.St.G.B. §. 365 auf Grund der VO. über die Polizeistunde, R.St.G.B §. 366 Ziff. 1 auf Grund der VO. über die Feier der Sonn- und Festtage, §. 366 Ziff. 10 zur Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen und Plätzen (in Concurrenz mit ober- oder distriktspol. Vorschr.), §. 368 Ziff. 1 Schließung der Weinberge, Ziff. 2 Raupenvertilgung, soferne nicht distriktspolizeiliche Anordnungen bestehen, Ziff. 8 Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften (in Concurrenz mit distriktspol. Vorschr.). — Erlassung anderer feuerpolizeilicher Anordnungen (in Concurrenz mit VO.), §. 369 Ziff. 3 Anlegung und Vermehrung der Feuerstätten der Feuerarbeiter (in Conc. mit VO. und oberp. Vorschr.).

P.St.G.B. Art. 34 Verlängerung geräuschvoller Unterhaltungen über die bestimmte Nachtstunde, Art. 37 Ausrufen oder Anheften von Ankündigungen, Art. 46 Anzeige über Beherbergung Fremder durch Privatpersonen, Art. 49 Anzeige der Aufnahme von Lehrlingen, Taglöhnern oder Gewerbsgehilfen (in Conc. mit VO.), Art. 50 Anzeige über den Ein- und Aus-

zug von Miethern, Art. 61 Ziff. 3 Leichenordnungen, Art. 62 Schaustellung von Leichen, Art. 73 Anlage von Abtritten und Düngerstätten, Beziehen neu hergestellter Wohnungen, dann Art. 74 Fleischbeschau und Beschau anderer Nahrungsmittel (in Conc. mit oberp. Vorschr.), Art. 75 sonstige Vorsichtsmaßregeln bezügl. der Viktualienpolizei (in Conc. mit oberp. Vorschr.), Reinlichkeit in Mühlen und Schlachthäusern. Art. 79 Baden an verbotenen Orten, Betreten von Eisdecken, Art. 83 Hundevisitation, Lösung von Hundezeichen (letzteres in Conc. mit oberp. Vorschr.), Verbot des Mitnehmens von Hunden in Wirthschaften 2c., Verwahrung von Hunden, Art. 90 Anordnungen über den Verkehr auf Gemeindewegen 2c. Art 94 Vorschriften über die Ortsreinlichkeit (in Ermangelung solcher distrp. Vorschr.), Art. 95 Sicherstellung öff. Anlagen 2c. (in Conc. mit ober- und distrp. Vorschr.), Art. 98 Hafen- und Ländeordnungen (in Conc. mit oberpol. V.), Art. 101 baupol. Anordnungen im Interesse der Verschönerung in Conc. mit V.O. (gilt nur für die Städte von über 20,000 Seelen), Art. 103 Anzeige der Bauhandw. über untern. Bauten 2c. Art. 107 Anzeige des Ein- oder Austritts von Dienstboten (in Conc. mit distrp. V.), Art. 116 Umherlaufen von Vieh außerh. geschloss. Räume, Art. 119 Vermeidung von Mißbräuchen bei der Einzelnhut (in Conc. mit oberp. V.), Art. 120 Laufenlassen von Hausgeflügel, Schutz der Fluren gegen schädliche Thiere (in Conc. mit distrp. V.), Art. 121 Nachlese in Feldern 2c., sonst. feldpol. Vorschr. (in Ermangl. solcher distrp. V.), Art. 126 Ziff. 2 Ablassen von Fischwassern, Art. 137 Ordnungen für Trödler und Versteigerungsbureaux (in Conc. mit V.), Art. 143 Anschlag der Viktualienpreise, Erhöhung derselben, Art. 145 Bezeichnung bestimmter Brodwaaren, Schlachten außer öff. Schlachthäusern, Schlachtordnungen, Ordnungen über den Fleischverkauf, Art. 146 Schrannen- u. Marktordnungen, Hausiren mit Viktualien, Art. 152 Ordnungen über den Straßenverkehr, für Güterschaffer, Packträger 2c., Art 153 Ordnungen für Dienstbotenverdinger.

Wo nicht in den Gesetzen die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vorausgesetzt ist, haben in den Fällen, in welchen überhaupt Anordnungen oder Verbote der Ortspolizei zuläßig erscheinen, diese vom Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter auszugehen. Die bezüglich der hieher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes und Polizeistrafgesetzbuches bestehenden Competenzverhältnisse finden sich in der VO. vom 4. Januar 1872 (Regbl S. 25) die Zuständigkeit der Verwalt-

ungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Der Ortspolizeibehörde kommen nach dieser VO. zu:

1) die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln bei Bauten in dringenden Fällen (§. 367 Z. 14 des Reichsstrfgb.),
2) die Erlassung obrigkeitlicher Anweisungen an Schlosser zur Oeffnung von Schlössern oder Anfertigung von Schlüsseln in Privatwohnungen, sowie die Erlaubnißertheilung zur Verabfolgung von Nachschlüsseln oder Dietrichen durch solche nach §. 369 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches,
3) die Anordnung der Tödtung gefährlicher Thiere in dringenden Fällen nach Art. 19 des Polstrgb.,
4) die Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Lustbarkeiten, dann Schau- und Vorstellungen nach Art. 32 des Polstrfgb. und §. 59 der Reichsgew.O.
5) die Anordnungen über Wohnungsräumung nach Art. 38 des Polstrfgb.,
6) die Entgegennahme der Anzeige vom Ausbruch der Blattern nach Art. 68 des Polstrfgb.

Der Orts- oder Distriktspolizeibehörde:

1) die Einschaffung von Dienstboten oder Taglöhnern in ihren Dienst auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters nach Art. 106 Abs. 4 und 5 des Polstrfgb.,
2) Die zwangsweise Vorführung zur Arbeit von Handwerksgehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder seines Stellvertreters nach Art. 155 Abs. 3 des Polstrfgb.

In Fällen, welche gesetzlich mit Strafe bedroht sind, kann der Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit vorbehaltlich späterer Strafverfolgung, soweit nöthig, vorläufig einschreiten.

So ist er berechtigt und unter Umständen verpflichtet, ohne Erlaubniß veranstaltete Tanzmusiken und andere öffentliche derartige Lustbarkeiten, Schießen, theatralische Aufführungen u. dgl. einzustellen, nächtliche Ruhestörungen zu verhindern, bei unbefugter Gewerbsausübung dieselbe provisorisch einzustellen und dergleichen.

Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, die schleunige Anzeige bei Gericht und

die Erhaltung der Spuren des Verbrechens bis zum Eintreffen des Untersuchungsrichters ob.*)

Nach der M.E. vom 1. Januar 1872, den Vollzug der §§. 23—26 des Reichsstrafgesetzbuches betreffend, kommt in Bezug auf die Strafrechtspflege dem Bürgermeister die Controle über die vorläufig entlassenen Strafgefangenen zu, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird. Das Nähere hierüber ist in der citirten M.-E. Reggsbl. v. 1872 Nr. 11 nachzusehen; über die von der Gemeindebehörde zu führenden Verzeichnisse siehe §. 17 derselben, dann Beilage 42 unten.

Zur Handhabung seiner polizeilichen Funktionen kann der Bürgermeister, wenn nöthig, die Beihilfe der Gemeindeangehörigen in Anspruch nehmen, zunächst aber sind ihm hiefür die Dorfwächter, Flurwächter und Nachtwächter untergeben. Die Gendarmerie kann er für den Ortspolizeidienst nicht requiriren, da deren Aufgabe lediglich auf den Sicherheitsdienst beschränkt ist.

Insbesondere darf die Gendarmerie der Aufforderung von Gemeindedienern zur Beistandleistung nur dann eine Folge geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Der Bürgermeister ist dagegen verpflichtet, die Gendarmerie auf deren Ansuchen in Ausübung ihrer Dienstpflicht kräftigst zu unterstützen und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe zu gewähren.

Namentlich hat der Bürgermeister an die Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mittheilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten erleichtern können.

(§. 71 und 40 der VO. vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., Reg.-Bl. S. 1385.)

Was die Aufstellung und die Funktionen des gemeindlichen Dienstpersonals betrifft, wird auf §. 14 oben verwiesen.

---

*) Ueber das Verfahren bei Auffindung einer Leiche s. oben §. 24.

§. 26.
Oeffentliche Sicherheit.

a) Fremdenpolizei.

Einen Haupteinfluß auf die Erhaltung der öffentl. Sicherheit übt die entsprechende Handhabung der Fremdenpolizei durch die Bürgermeister nach den desfalls bestehenden Vorschriften, bei welcher sie übrigens mit aller Umsicht zu verfahren und sich aller nicht nothwendigen Behelligungen der Fremden zu enthalten haben.

Hieher gehören namentlich die Anordnungen der Art. 46 und 47 des P.St.G.B. über Aufzeichnung und Anzeige der Beherbergung Fremder durch Wirthe und Privatpersonen, die Bestimmung des Art. 44 des Heimatsgesetzes vom 16. April 1868, nach welcher Derjenige, welcher sich länger in einer Gemeinde aufhält, durch ober= oder ortspolizeiliche Vorschrift verpflichtet werden kann, seinen Aufenthalt binnen 8 Tagen nach der Ankunft der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und die Bestimmungen über unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder andern arbeitslosen Personen.

Ueber die Führung von Fremdenbüchern durch Gastwirthe und Herberggeber bestehen in allen Kreisen Bayerns oberpolizeiliche Vorschriften, welche sich in den treffenden Kreisamtsblättern vom Jahre 1862 abgedruckt finden.

Der Bürgermeister hat von der Befugniß zur Einsichtnahme dieser Bücher fleißig Gebrauch zu machen und wenn er durch diese oder in anderer Weise Kenntniß vom Aufenthalte von Personen erhält, welche die Sicherheit des Staates, der Personen oder des Eigenthums bedrohen, sofort die nöthigen Schritte zu ihrer Entfernung, allenfalls durch Erwirkung eines Aufenthaltsverbotes nach §. 37 III lit. d. unten.

Wo nach dem Gesetz die Entfernung solcher Personen aus der Gemeinde nicht möglich ist, hat der Bürgermeister dieselben wenigstens geeignet zu überwachen.

Inwieweit eine provisorische Verhaftung und Ablieferung solcher Personen erfolgen kann, bemißt sich nach dem hierüber im §. 14 oben Vorgetragenen.

Nach dem Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen und der Instruktion zu demselben vom 9. Mai 1871 bedürfen Angehörige des deutschen Bundes zum Ausgang aus

dem Bundesgebiet, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers, doch sollen ihnen auf Antrag Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen, z. B. Militärpflicht, Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchungen 2c.

Zu diesen Reisepapieren sind nur Paßkarten und eigentliche Pässe zu rechnen, die Legitimationen zum Reisen im Inland haben aufgehört.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Gränze, noch während ihrer Reisen oder ihres Aufenthalts innerhalb derselben ein Reisepapier gefordert werden.

Bundesangehörige und Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

In Bezug auf die Ausfüllung von Paßformularien, die Dauer der Reisepässe, die Controle der Fremden und die Maßregeln gegen ausweislose Reisende bleiben die Bestimmungen der VO. v. 9. Dez. 1865 das Paßwesen betr. (Regbl. S. 1409 ff.) aufrecht, ebenso die Befugniß zur Ausstellung von Pässen an Ausländer nach §. 8 der VO.

Die Verpflichtung der Handwerksgesellen zur Führung von Arbeitsbüchern hat aufgehört, doch werden ihnen auf Verlangen auch ferner solche ausgestellt.

Von den Vorschriften des Reichsgesetzes über das Paßwesen bleiben nach Ziff X der Instruktion zu demselben unberührt:

1) die Bestimmungen über Gewerbslegitimationskarten,
2) die Vorschriften über Sperrmaßregeln bei Epidemieen und Epicootieen,
3) die Bestimmungen über Ausstellung von Reisepapieren an Staats- und öffentliche Diener,
4) die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten sowie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden in ihrem Aufenthaltsort.

An die Stelle der dort weiter aufrecht erhaltenen Bestimmungen über die Legitimationen der Ungeziefervertilger, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel, über den Landesproduktenhandel im Umherziehen, über den Marktverkehr, über Schau- nnd Vorstellungen und über die Legiti-

mationen der Handelsreisenden sind nunmehr die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung getreten. —

Eine Verpflichtung zur Vorlage der Reisepapiere behufs ihrer Visirung findet nicht statt.

Bei drohender Gefahr für die Sicherheit des Bundes oder die öffentliche Ordnung kann vom Bundespräsidium die Paßpflichtigkeit im ganzen Bunde oder für bestimmte Bezirke oder Staaten wieder eingeführt werden.

Im Falle der Bürgermeister die Fälschung einer Reiselegitimation entdeckt, hat er letztere dem Inhaber derselben abzunehmen und diesen selbst zur Bestrafung an die Behörde abliefern zu lassen, was auch bei ganz ausweislosen Reisenden nach Umständen zu geschehen hat.

b) Arrestantentransporte.

Wo Ablieferungen von Arrestanten, aufgegriffenen Bettlern und Vaganten, dann von Deserteuren an die Behörde durch die Gemeinde erfolgen, was auch die Gendarmerie verlangen kann, wenn diese wegen anderweitiger Dienstverrichtungen den Weitertransport nicht vollziehen kann, hat der Transport durch den Gemeindediener oder ein sonst taugliches und körperlich rüstiges Individuum zu erfolgen und erscheint der Transport von Gemeinde zu Gemeinde, oder die Ablösung der aus entfernteren Gemeinden herkommenden Transporte in den dazwischen liegenden Gemeinden unstatthaft, soferne nicht von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde dies in gewissen Fällen ein für allemal ausnahmsweise genehmigt worden ist.

Die Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Arrestanten und Schüblinge fallen dem k. Aerar zur Last.

c) Haussuchungen.

Bei vorkommenden Haussuchungen wird gewöhnlich der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beigezogen und können sich dieselben ihrer Betheiligung hiebei in der Regel nicht entschlagen.

Bei Haussuchungen durch Aufschlagbedienstete können die Bürgermeister oder ihre Vertreter ihren Beistand versagen, wenn dieselben in den Stunden nach 6 Uhr Abends bis vor 6 Uhr Morgens vorgenommen werden wollen.

d) Aufsicht auf die aus dem Bundesgebiete Verwiesenen.

Statt der im Art. 15 des P.St.G.B. von 1861 gestatteten Landesverweisungen kann nur die nach §. 362 Abs. III. des Reichsstrafgesetzes gestattete Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiete Platz greifen, welche auch an die Stelle der Unterbringung derselben in einem Arbeitshaus treten kann.

Wer so aus dem Bundesgebiet ausgewiesen ist und ohne Erlaubniß der ausweisenden Behörde dasselbe wieder betritt wird nach §. 361 des Reichsstrafgesetzbuches mit Haft bestraft.

Solche Verweisungen aus dem Bundesgebiet werden in der Regel in den Polizeiblättern bekannt gegeben und die Gemeindebehörden sollen nur ausnahmsweise von denselben verständigt werden, wenn dies durch die obwaltenden näheren Verhältnisse veranlaßt erscheint.

e) Vorsorge gegen Verwahrlosung der Gemeindeangehörigen.

Zur Hebung der öffentlichen Sicherheit trägt insbesondere bei, wenn von Seite des Bürgermeisters auf eine entsprechende Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder, namentlich auch der Pflegekinder, auf Unterbringung solcher in Kleinkinderbewahranstalten und Rettungshäusern, soferne ihre Verwahrlosung zu befürchten ist, auf eine geregelte Beschäftigung der ärmeren Klassen und Beseitigung des Bettels von Kindern und Erwachsenen, endlich auf entsprechende Ueberwachung von Blödsinnigen, Blinden und anderen Personen, welche sich nicht selbst helfen können, mit allem Nachdruck gedrungen wird.

Manche Gemeinde hat es schon tief zu bereuen gehabt, daß sie in dieser Richtung wenig oder gar nichts gethan hat, wenn zuletzt die Verpflichtung an sie herantrat, eine Anzahl arbeitsscheuer und sicherheitsgefährlicher Personen im Orte unterhalten und die auswärts für solche erwachsenen, oft bedeutenden Kosten decken zu müssen.

Auf Steuerung des **Bettels** hat der Bürgermeister im Benehmen mit der Armenpflege mit aller Kraft hinzuwirken, theils durch Ermahnung, theils durch Darbieten von Arbeitsgelegenheit, gegen Gewohnheitsbettler aber unnachsichtlich vorzugehen und deren Bestrafung zu veranlassen.

Zum Zweck der Beaufsichtigung, Unterstützung und sittlichen

Besserung der aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen bestehen allenthalben Vereine, welche der Bürgermeister durch Aufmunterung der Mitglieder zum Beitritt möglichst zu unterstützen hat, außerdem hat er dafür Sorge zu tragen, daß entlassene in der Gemeinde beheimatete Sträflinge womöglich dort Arbeit finden, da die Gelegenheit zu einer angemessenen Beschäftigung und zu Verdienst wohl das sicherste Mittel sein dürfte, solche Personen auf den Weg des Guten zurückzuführen und der Gemeinde weitere pekuniäre Nachtheile zu ersparen, welche, wenn sie wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit auswärts Verdienst suchen müssen, in der Regel nicht ausbleiben werden.

Ueber die Beaufsichtigung der vorläufig entlassenen Strafgefangenen s. §. 25 oben.

f) Ausstellung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen.

Damit nicht durch Ausstellung von gemeindlichen Zeugnissen über Leumund und Dürftigkeit Bettlern und Landstreichern Vorschub geleistet werde, besteht die Einrichtung, daß solche Zeugnisse, soweit sie nicht behufs Zulassung zum Armenrechte nothwendig sind, den Betheiligten nie ausgehändigt und nur auf Auftrag oder mit Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt werden sollen (s. M.-E. vom 23. Juni 1860; die Ausstellung von Armuthszeugnissen behufs der Zulassung zum Armenrechte in Prozeßsachen kommt nach VO. vom 12. Juni 1870, Regbl. S. 881, dem Armenpflegschaftsrathe des Wohnsitzes zu, hat der Gesuchsteller keinen festen Wohnsitz dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes, an welchem derselbe bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermangelung eines solchen Aufenthalts dem Armenpflegschaftsrath der Heimatgemeinde.

Diese Zeugnisse sind genau nach dem in der Vollzugsinstruktion vom 22. Juni 1870 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) enthaltenen Formular (s. Beil. **43** unten) auszufertigen und dem Gesuchsteller behufs ihrer Vorlage bei dem Staatsanwalt, oder wenn ein Gericht zuständig ist, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, bei dem Gerichte auszuhändigen.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts, so genügt es, wenn auf dem früheren Vermögenszeugnisse vom Armenpflegschaftsrathe bestätigt werden

kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers nichts geändert hat.

Kann diese Bestätigung wegen eingetretener Veränderungen nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß auszustellen.

Ein Formular für Leumunds- und Vermögenszeugnisse zu Untersuchungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens findet sich in Beil. **44**, die nähere Anweisung zur Ausstellung solcher Zeugnisse in der M.-E. vom 23. Juni 1860, abgedr. in den Kreisamtsbl.

g) Aufsicht auf bestimmte Personen.

Politisch compromittirte Persönlichkeiten sind entsprechend zu überwachen.

Befinden sich in der Gemeinde Personen, welche von der Distriktspolizeibehörde unter Polizeiaufsicht gestellt sind, worüber der Bürgermeister jedesmal Nachricht erhalten soll, so hat derselbe mitzuwirken, daß die von der Distriktsverwaltungsbehörde deßfalls getroffenen Anordnungen befolgt werden und in Contraventionsfällen sofort Anzeige zu machen.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann als Straffolge einer Uebertretung nicht mehr Platz greifen, ihre Dauer kann dagegen auf 5 Jahre festgestellt werden.

Die frühere Befugniß der Polizeibehörden, den unter Polizeiaufsicht Gestellten das Verlassen ihrer Wohnung zur Nachtzeit zu verbieten, besteht nicht mehr, doch kann den unter Polizeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten oder Lokalitäten von der Distriktspolizeibehörde untersagt werden.

Haussuchungen bei unter Polizeiaufsicht Stehenden unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. (§. 39 des Reichsstrafgesetzbuches.)

h) Zusammenrottungen.

Bei Zusammenrottungen und Raufereien sowohl, als einseitiger Beschimpfung an öffentlichen Orten hat der Bürgermeister durch das ihm untergebene Personal Ruhe und Ordnung herstellen zu lassen; in Orten, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Raufexcesse oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann vom Bezirksamt sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die

polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusiken vorenthalten werden.

(VO. vom 18. Juni 1862 §. 10, Regbl. S. 1391 ff.)

Eigenthumsbeschädigungen, welche bei Zusammenrottungen verübt werden, hat in der Regel die Gemeinde zu ersetzen. (Ges. v. 12. März 1850 Ges.-Bl. S. 73.)

i) Verbotene Waffen.

Nach §. 367 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzes wird an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren, oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt. Nach der VO. vom 4. Januar 1872 Regbl. S. 25 ff. hat die Bewilligung zum Feilhalten oder Mitführen solcher Waffen von der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Außerdem kann nach Art. 39 des Polizeistrafgesetzes durch VO. die Führung bestimmter Waffen bestimmten Personen untersagt werden.

In dieser Beziehung ist durch VO. vom 21. Januar 1872 die Führung 1) von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittelst einer Vorrichtung feststellbaren Messern, 2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen, 3) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern, 4) von Abschraubgewehren, 5) von Raufringen oder Schlageisen allen unselbstständigen Personen im Sinne des Art. 6 des Heimatgesetzes verboten; das Verbot findet jedoch keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauchs nicht wohl vereinbar scheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der unter Ziff. 1 und 2 oben bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufs nothwendig hat und während dieser Ausübung führt. Wenn der Stand der öffentlichen Sicherheit dies gestattet kann das Verbot der Führung solcher Waffen durch nicht selbstständige Personen durch eine Entschließung der Kreisregierung, K. d. J., allgemein oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise suspendirt werden.

Im Falle der unbefugten Führung verbotener Waffen hat der Bürgermeister dieselben an sich zu nehmen und mit der Anzeige des Falls an die Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

k) Störung der öffentlichen Ruhe.

Bei Störung der öffentlichen Ruhe hat der Bürgermeister das zur Abwehrung dieser Störung Geeignete vorzukehren, die Anstifter und Theilnehmer aber, wo es nöthig ist, festnehmen und an die Behörde abliefern zu lassen.

Ueber die in Ortschaften nöthigen Sicherheitswachen s. §. 14 oben.

l) Sonstige Bestimmungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit.

Zu den Fällen, in welchen im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Ueberwachung von Seite des Bürgermeisters Platz zu greifen hat, gehören hauptsächlich noch

das Verbot des übermäßig schnellen Fahrens oder Reitens in Ortschaften oder des Einfahrens und Zureitens von Pferden in solchen mit gemeiner Gefahr,

das Verbot des Alleinstehenlassens von Thieren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder andern Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen &c. Schaden anrichten können, oder das Führen solcher mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln,

die unterlassene Befestigung von Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, sowie Ausgießen oder Auswerfen von Sachen in einer Weise, daß die Vorübergehenden dadurch Schaden erleiden oder verunreinigt werden können,

das Halten gefährlicher wilder Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß, das frei Umherlaufenlassen bösartiger Thiere oder die Unterlassung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln bezüglich solcher,

die entsprechende Verwahrung von Brunnen, Gruben, Abhängen und dergl. an gemeinzugänglichen Orten,

die Beseitigung gefahrdrohender Bauwerke, oder deren rechtzeitige Ausbesserung,

die Anbringung der nöthigen Sicherungsmaßregeln, bei Bauführungen,

die entsprechende Unterhaltung der Feuerstätten und deren Verwahrung,

das Betreten feuergefährlicher Räume mit offenem Licht,

das Verbot des Feueranmachens an gefährlichen Stellen, na-

mentlich in Wäldern und auf Haiden, dann in gefährlicher Nähe von Gebäuden,
das Verbot des Schießens oder Abbrennens von Feuerwerksgegenständen in gefährlicher Nähe von Gebäuden,
das Verbot des Anlegens von Schießstätten ohne distriktspolizeiliche Bewilligung,
das Verbot des Schießens an bewohnten und von Menschen besuchten Orten und des Legens von Selbstgeschoßen, Schlageisen und Fußangeln an solchen ohne polizeiliche Bewilligung,
die Bestimmungen über Bereitung, Aufbewahrung und den Handel mit Pulver und Petroleum und Feuerwerksgegenständen, dann von Gift und Arzeneien,
die Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung von Dampfkesseln,
die Vorkehrung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln bei Sprengungen durch explodirende Stoffe,
die Verhütung des Betretens gefährlicher Eisdecken, oder des Badens an gefährlichen Stellen.

Von den speciellen Bestimmungen hierüber wird am einschlägigen Platze die Rede sein.

§. 27.

Baupolizei.

a) Einhaltung der allgemeinen Bauordnung.

Was die Obsorge der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung für die bauliche Instandhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude betrifft, so wurde hierüber bereits im §. 5 und 22 oben gesprochen.

Gegenstand des vorstehenden Paragraphen ist lediglich die Obsorge des Bürgermeisters für Einhaltungen der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und für Abwendung der Unglücksfälle, Gefahren und Benachtheiligungen, welche bei Bauten oder durch Bauwerke entstehen können.

Die in dieser Beziehung für Neubauten und Baureparaturen maßgebenden Bestimmungen sind in der Bauordnung vom 30. Juni 1864 (Regbl. S. 817) und der VO. vom 15. März 1866, die Abänderung derselben betr. (Regbl. Seite 393) enthalten.*)

*) Eine alphabetische Zusammenstellung aller auf das Bauwesen sich beziehenden Bestimmungen enthält die im Verlag der Buchner'schen

Nach denselben sind nicht nur in Städten und Märkten, sondern in allen zusammenhängend gebauten Dörfern an den öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen Baulinien festzustellen, welche bei Neubauten und Hauptreparaturen an der Umfassung eines Gebäudes eingehalten werden müssen.

Die meisten Gemeinden werden wohl schon im Besitz von amtlich festgestellten Baulinienplänen sein, wo solche übrigens noch nicht vorhanden sein sollten, ist deren Herstellung umsomehr zu veranlassen, als die Feststellung von Baulinien mit der Zeit wesentlich zur Erleichterung des Verkehrs in den Ortschaften, zur Löschung von Bränden &c. beitragen wird.

Hiebei ist aber freilich darauf zu achten, daß diese Baulinienpläne mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt gefertigt werden, damit nicht, wie es sich in der Praxis häufig gezeigt hat, bei dem ersten vorkommenden Falle ihrer Anwendung gleich Gesuche um Dispensirung von ihrer Einhaltung nothwendig werden, oder durch die Baulinie statt einer Verschönerung und Erweiterung der Straßenlinien eine Verengerung derselben herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister hat gegebenen Falls für Aussteckung der Baulinie unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen und darüber zu wachen, daß dieselbe genau eingehalten werde.

Sollte sich hiebei zeigen, daß ausnahmsweise eine Abweichung von der im Baulinienplan festgestellten Baulinie aus irgend einem Grunde nothwendig oder wünschenswerth erscheint, so ist es Sache des Bauunternehmers, um die bezirksamtliche Genehmigung zur Abweichung von derselben einzukommen, vor Ertheilung derselben darf aber der Bürgermeister den Beginn des Baues nicht gestatten.

Die übrigen Vorschriften der Bauordnung haben theils die bauliche, theils die Feuersicherheit der Gebäude im Auge und machen in Rücksicht hierauf die Einholung der distriktspolizeilichen

---

Buchhandlung erschienene Druckschrift „**Die Bauführung im Königreich Bayern** diesseits des Rheins“ von W. Stadelmann. Ein Abdruck aller auf Bauten und Baupolizei bezüglichen Bestimmungen findet sich ferner in der Druckschrift: „**Das Bauwesen im Königreiche Bayern im Zusammenhange mit den daselbst geltenden feuer-, wasser- und straßenpolizeilichen Bestimmungen.** Zusammengestellt nach dem neuesten Stande der bayerischen und deutschen Gesetzgebung. Bamberg 1873, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.“

Bewilligung unter Vorlage der Baupläne bei Neubauten und Hauptreparaturen zur Regel.

Was unter einer Hauptreparatur zu verstehen ist, bestimmt §. 5 der Bauordnung.

Die Einholung dieser Bewilligung ist auf dem Lande nicht nothwendig bei isolirt stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei Herstellung von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen und dergl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen, außerdem bei Herstellung von Brunnenschachten, gemauerten Gruben und Haus- oder Straßenkanälen, bei Einfriedigungen jeder Art, bei freistehenden Bauten ohne Feuerungsanlagen und nur mit einem Geschosse und höchstens 300 □Fuß Grundfläche, bei isolirt stehenden Heuschupfen außerhalb der Ortschaften, Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich bei Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material, oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaus mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

Wo die Erholung der baupolizeilichen Genehmigung erforderlich ist, ist der Bauplan doppelt herzustellen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zu unterzeichnen.

Die Unterschriften werden zweckmäßig von dem Bürgermeister beglaubigt.

Ist die Gemeinde als solche betheiligt, so hat die Unterzeichnung der Pläne durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen, auf solcher dürfte auch in allen übrigen Fällen zu bestehen sein, da dies eine Garantie dafür bietet, daß die Ortspolizeibehörde von dem Bauvorhaben Kenntniß erhält und insbesondere auch die Richtigkeit des Situationsplanes so besser controlirt werden kann.

Erst wenn die Genehmigung eines Baugesuches vorliegt, darf mit dem Bau begonnen werden.

Werden während der Bauausführung Abweichungen vom Bauplane, bezüglich der Baulinie, Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes beabsichtigt, so ist hiezu die baupolizeiliche Genehmigung auf Grund der im Sinne dieser Abweichungen abgeänderten oder neu gefertigten Pläne zu erholen.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der ertheilten Genehmigung begonnen worden ist.

Soll derselbe später in Angriff genommen werden, so hat der Bauunternehmer auf's Neue um die Genehmigung nachzusuchen, wozu in der Regel die Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse durch den Bürgermeister genügt.

Das Beschwerderecht gegen eine ertheilte Baubewilligung, welches auch der Gemeindeverwaltung zusteht, wenn die Gemeinde betheiligt erscheint, ist an eine ausschließliche Frist von 14 Tagen gebunden.

Was die Ausführung der genehmigten Bauten betrifft, so hat der Bürgermeister sowohl, als der Brandversicherungsausschuß dafür zu sorgen, daß die genehmigten Baupläne, namentlich bezüglich der Baulinie, Länge, Breite, Höhe oder Bedachung des Gebäudes, genau eingehalten werden und jede Abweichung in dieser Beziehung dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen.

Die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen, sowie giftfarbiger Tapeten, ist durch die All. E. vom 6. Juni 1863, Reggsbl. S. 809 untersagt.

b) Vorsorge gegen Gefahren bei oder durch Bauten.

Finden sich in einer Gemeinde gefahrdrohende Bauwerke, so hat der Bürgermeister nicht nur sofort hierüber Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde zu machen, sondern auch die nothwendigsten Vorkehrungen zur Vermeidung eines Unglücksfalles zu treffen, welche sich nach der Lage des Falls bemessen und die Entfernung der Bewohner eines Gebäudes aus demselben, die Stützung des Baues, sofortige gänzliche oder theilweise Einlegung desselben, Absperrung der Umgebung, gefährlicher Durchgänge ꝛc., zum Gegenstande haben können.

Im Uebrigen ist nach den Anordnungen der Distriktspolizeibehörde zu verfahren, welche allein zuständig ist, die Einreißung eines solchen Bauwerkes zu fordern. (Reichsstrafgesetzbuch §. 367 Ziff. 13 und Ges. vom 4. Januar 1872 Ziff. 11.)

Bei Aufstellung von Baugerüsten oder Schaubühnen ist es Sache des Bürgermeisters, die zur Abwendung von Gefahren für Personen oder fremdes Eigenthum gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln in dringenden Fällen anzuordnen, und die Beachtung seiner Anordnungen zu überwachen,

in andern Fällen haben diese Anordnungen von der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Gleiches gilt bezüglich der bei derartigen Arbeiten vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen und sonst angeordneten Sicherungsmaßregeln.

Ueber Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben s. das im §. 24 oben Vorgetragene.

Besondere baupolizeiliche Bestimmungen enthält das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871, die Beschränkung des Grundeigenthums in der Nähe von Festungen betr. (Reichsges.Bl. von 1872 S. 459); ihre Uebertretung ist nach §. 32 desselben mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern bedroht.

c) Bauholzabgabe aus Staatswaldungen.

Bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen kann Bauholz aus Staatswaldungen um die Forsttaxe abgegeben werden, wenn anderweitige Bezugsgelegenheiten nicht gegeben sein sollten.

(VO. v. 19. Aug. 1849 Art. 7 Reggsbl. S. 965.)

§. 28.

Feuerpolizei.

Die Aufgabe des Bürgermeisters im Gebiete der Feuerpolizei ist eine dreifache, sie theilt sich nämlich in die Obsorge zur Verhütung eines Brandunglücks, die Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und in die Thätigkeit desselben hinsichtlich der Entschädigung der durch Brand Verunglückten.

a) Thätigkeit des Bürgermeisters zur Verhütung eines Brandunglücks.

Die Mittel zur Verhütung eines Brandunglücks sind theils in einer entsprechenden Handhabung der Baupolizei gegeben, bei welcher namentlich darauf zu achten ist, daß die genehmigten Baupläne genau eingehalten werden und keine die polizeiliche Genehmigung erfordernde Einrichtung ohne solche ausgeführt wird*), theils in der Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer,

*) Die Controle hierüber hat auch der Brandversicherungausschuß zu üben, s. §. 129 der Vollz.-Vorschr. zum Brandversicherungsgesetz vom 28. Mai 1852.

in sorgfältiger Durchführung der Feuerschau und in der Ueberwachung der Einhaltung der im Gebiete der Feuerpolizei sonst erlassenen Vorschriften.

Was den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer betrifft, so sind denselben überall die Termine, in welchen sie die Kamine zu reinigen haben, von der Distriktspolizeibehörde vorgeschrieben, sowie die Kehrlöhne, welche sie übrigens nach §. 79 der Reichsgewerbeordnung ermäßigen dürfen, festgesetzt und den Gemeinden bekannt gegeben und der Bürgermeister hat nicht nur darüber zu wachen, daß die Kehrtermine genau eingehalten und die Taxen nicht überschritten werden, sondern auch, daß die Reinigung der Kamine an den festgesetzten Terminen auch entsprechend ausgeführt und die Gesellen des Kaminkehrers hiebei von ihrem Meister von Zeit zu Zeit und in jedem Gebäude wenigstens einmal des Jahres controlirt, feuergefährliche Zustände aber ihm von dem Kaminkehrer sofort angezeigt werden.

Außerachtlassungen in dieser Beziehung hat der Bürgermeister der Behörde zur Anzeige zu bringen.

(Vergl. VO. vom 27. Febr. 1869, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr., Reggsbl. S. 289. dann §. 39, 47, 77 und 79 der R.G.O.)

Kaminkehrer und deren Gehilfen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände sofort Anzeige bei der Ortsbehörde zu machen. (VO. v. 10. Januar 1872 Regbl. Seite 127.)

Die Feuerschau ist von dem Bürgermeister unter Zuziehung eines oder zweier sachverständiger Werkleute jährlich zweimal, nämlich im Frühjahr und Herbste vorzunehmen. (M.-E. vom 29. Okt. 1869.)

Hiebei sind alle Gebäude von innen und außen rücksichtlich etwa vorhandener feuergefährlicher Zustände in Augenschein zu nehmen, insbesondere die Kamine, Schlöte, Oefen, Schürlöcher, Küchen, sonstige Feuerstätten und Dachböden.

Bei Neubauten ist die planmäßige Ausführung zu überwachen, namentlich aber darauf zu achten, ob die Kamine nach dem Plane und den Bestimmungen der Bauordnung erbaut sind, da in dieser Beziehung von gewissenlosen Werkleuten häufig gefehlt und hiedurch eine dringende Feuergefahr herbeigeführt wird.

Ebenso ist die feuersichere Aufbewahrung der Brennmateria-

lien und sonstigen leicht Feuer fangenden Stoffe zu controliren; wenn sich feuergefährliche Zustände finden, sind solche entweder sofort abzustellen, oder wenn dies nicht sogleich geschehen kann, die Hausbesitzer oder Wohnungsinhaber unter Vorstreckung einer kurzen mit der Nachschau zusammenfallenden Frist zur Abstellung zu beauftragen.

Ueber alle wahrgenommenen Gebrechen ist hausnummerweise eine Beschreibung, am besten in tabellarischer Form herzustellen (s. Form. Beil. **45.**).

Beiläufig 14 Tage nach jeder Feuerschau ist unter Zuziehung desselben Werkmeisters die Nachschau vorzunehmen, welche sich aber nur auf diejenigen Gebäude zu erstrecken hat, bei welchen ein Mangel vorgefunden wurde, und in der bei der Feuerschau aufgenommenen Beschreibung vorzumerken, ob die getroffenen Anordnungen befolgt wurden oder nicht; diese letztere ist sodann der Distriktspolizeibehörde zur weitern Verfügung in Vorlage zu bringen.

Wo Mängel nicht gefunden wurden, genügt, wenn von der Distriktsverwaltungsbehörde nichts Anderes angeordnet wurde, eine einfache Anzeige hierüber.

Bei der Frühjahrfeuerschau ist zugleich der bauliche Stand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude behufs Abstellung der vorliegenden Mängel zu constatiren, solche bauliche Mängel sind indessen besser nicht in das Feuerschauprotokoll aufzunehmen, sondern in für jedes Gebäude gesonderten Protokollen zu behandeln und geeignet abzustellen.

Gefahrdrohende bauliche Mängel an anderen Gebäuden, welche bei Gelegenheit der Feuerschau entdeckt werden, sind wie feuergefährliche Mängel zu behandeln.

Die Staatsgebäude unterliegen der Feuerschau in gleicher Weise wie alle übrigen Gebäude, und ist hiebei die Thätigkeit der Baubehörden nicht in Anspruch zu nehmen.

(M.-E. v. 21. Dez. 1869, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Die Hauptgrundlage für die Durchführung der Feuerschau und für Beseitigung von Feuersgefahr überhaupt bilden die VO. v. 27. Juni 1862 und vom 31. Dezember 1867, die Verhütung von Feuersgefahren betr., (Reggsbl. 1862 S. 1573 und 1868 S. 5), dann die VO. gleichen Betreffs vom 24. Februar 1871 (Regbl. S. 329) und vom 10. Januar 1872. (Regbl. S. 127) im Zusammenhalt mit den in dieser Beziehung bestehenden strafpolizeilichen Bestimmungen.

Verboten ist auf Grund dieser Bestimmungen insbesondere die Errichtung von Feuerstätten ohne polizeiliche Bewilligung oder die Vernachlässigung solcher, die Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände oder Vorräthe an Orten, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, die Aufbewahrung von Stoffen, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung, das Betreten von Scheunen, Ställen, Böden oder sonstiger zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienender Räume oder deren nächster Umgebung mit offenem Feuer oder Licht, weßhalb in jedem Hause entsprechende Laternen gehalten werden müssen, der Gebrauch von Fackeln oder das Anmachen von offenen Feuern in Ortschaften ohne vorherige ortspolizeiliche Bewilligung, das Hanf- und Flachsdörren in Häusern, das Auflagern größerer Vorräthe von Futter, Holz 2c. an solchen Stellen, welche von der Ortsbehörde als feuergefährlich bezeichnet wurden, und das Auflagern von gebrannten Steinen in oder an hölzernen Gebäuden ohne sichere Verwahrung gegen Benetzung.

Für die sorgfältige Handhabung der Feuerschau sind die hiemit betrauten Personen verantwortlich.

(M.-E. vom 9. Mai 1803 Regsbl. S. 328.)

Fahrlässigkeiten in Erfüllung ihrer Obliegenheiten werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, nach Art. 104 des Reichsstrafgesetzes an Geld bis zu 30 Thalern bestraft.

Die Gebühren der bei der Feuerschau beigezogenen Werkmeister, welche von der Distriktspolizei auf Handgelübde verpflichtet werden, sind aus der Gemeindekasse zu entrichten und wenn die Werkmeister und die Gemeindeverwaltung hierüber nicht einig werden, von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

(Aut. M.-E. v. 5. Aug. 1849.)

Zur Verhütung jeder Feuersgefahr hat der Bürgermeister weiter Nachstehendes zu beachten:

1) Dienstherrschaften, Arbeitgebern und Familienhäuptern ist verboten, feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen zu dulden; desgleichen ist verboten, Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht, oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen (VO. vom 10. Januar 1872 Regbl. S. 127.).

2) Personen, welche sich mit der Verfertigung oder dem Han-

del mit Pulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen befassen, haben dies der Distriktspolizeibehörde vor Beginn ihres Geschäftsbetriebs anzuzeigen, und die von letzterer ausgehenden Anordnungen, sowie die Vorschriften der desfalls ergangenen M.-E. v. 6. Aug. 1870 (Regbl. S. 1425 ff.) genau einzuhalten.

In bewohnten Gebäuden oder sonst innerhalb der Ortschaften dürfen Pulverquantitäten oder Feuerwerksgegenstände von einem und demselben Besitzer nur bis zu zwei Zollpfund aufbewahrt werden.

Händler dürfen nur bis zu 10 Zollpfund Pulver oder Feuerwerksgegenstände, oder bis zu 1¼ Zollpfund Schießbaumwolle in dem Hause, in welchem sie wohnen oder den Handel betreiben, oder überhaupt in ihrem Wohnorte außerhalb des Pulvermagazins oder Lagerraums aufbewahren und von diesem Vorrathe dürfen höchstens 2 Zollpfunde Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder ¼ Zollpfund Schießbaumwolle im Verkaufslokale oder in der Wohnung des Händlers gehalten, der Rest muß auf dem Dachboden oder an einem anderen ortspolizeilich für geeignet gehaltenen Platze verwahrt werden.

Jede dieser Quantitäten hat der Händler in blechenen oder irdenen mit gut schließenden Deckeln versehenen Gefäßen mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts unterzubringen und letztere an einem Platze, der nicht Jedermann leicht zugänglich und von Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen entfernt ist, womöglich unter besonderem Verschluß zu verwahren.

Können Feuerwerksgegenstände nicht in solchen Gefäßen verwahrt merden, so sind sie in geschlossenen Kisten oder Fässern, oder in geschlossenen Schubladen mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts unterzubringen.

Die Abgabe solcher Stoffe darf nur bei Tageshelle erfolgen, und weder durch Kinder oder Personen, denen zuzutrauen ist, daß sie mit solchen Stoffen nicht umzugehen wissen, noch an solche. Beim Herausnehmen von Schießpulver aus den Gefäßen dürfen nur Werkzeuge gebraucht werden, welche keine Funken erzeugen.

Ueber den Transport solcher Gegenstände enthält die erwähnte ME. in den §§. 16 bis 21 das Nähere.

Der Handel mit Schießpulver und Feuerwerkskörpern

und explodirenden Stoffen ist vom Gewerbsbetrieb im Umherziehen ausgeschlossen.

3) Lokale, in welchen Petroleum aufbewahrt wird, dürfen nicht gleichzeitig zur Aufbewahrung von selbstentzündlichen Gegenständen benützt und nie mit offenem Licht betreten werden. (ME. v. 9. Sept. 1866 Regbl. S. 1285.)

Wagen, welche mit nicht wasserhellem Petroleum geladen sind, müssen sicher verwahrt und unter steter Aufsicht gehalten werden, Auflagerungen solchen Stoffes aber dürfen nur in solchen Räumen einzeln stehender nicht bewohnter Gebäude stattfinden, welche der Verdunstung raschen Abzug gestatten, im Freien nur auf den vom Bürgermeister hiezu bezeichneten Plätzen.

Bei Lagerung und Verfrachtung wasserhellen Petroleums müssen die Bestimmungen der §§. 14 und 21 der oben citirten Verordnung vom 27. Juni 1862 die Verhütung von Feuersgefahr betr., eingehalten werden.

4) In der Nähe von Wäldern oder Kornfeldern darf nur mit Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln Feuer angemacht werden, was bei trockener Witterung vom Bezirksamte ganz untersagt werden kann. (Art. 45 und 95 des Forstges. vom 28. März 1852.)

5) An gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen darf Feuer gar nicht angezündet werden. (Reichsstrafgesetzbuch §. 368 Ziff. 6.)

6) Das Schießen mit Feuergewehren, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen ist verboten. (§. 368 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches.)

7) In mechanischen Spinnereien und Webereien darf Gaslicht nur unter den in der VO. vom 24. Februar 1871 (Regbl. S. 329) enthaltenen Voraussetzungen gebraucht werden.

8) Dampfkessel dürfen nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde angelegt und in Betrieb gesetzt werden, wobei die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Januar 1872 (Regbl. S. 305 ff.) mit den aus der VO. vom 6. Juni 1872 (Regbl. S. 1391) getroffenen Abänderungen genau zu beachten sind.

Die Bestimmungen über die Anlegung von Schorn=

steinen bei feststehenden Dampfkesseln enthält die ME. vom 5. August 1872. (Regbl S. 1961.)

b) Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes.

Um die Löschung eines ausgebrochenen Brandes zu ermöglichen ist erforderlich, daß auf Herstellung entsprechender Löschanstalten hingewirkt wird.

Wenn gleich einzelne der Landgemeinden in dieser Beziehung bereits mit gutem Beispiel vorangegangen sind und kein Opfer gescheut haben, um ihre Löschanstalten in einen allen Anforderungen entsprechenden Stand zu setzen und das Löschwesen überhaupt auf Grund der in dieser Beziehung bis jetzt gewonnenen Erfahrungen zu regeln, so sind die Löschanstalten auf dem Lande doch noch sehr häufig in einem höchst unvollkommenen Zustande, insbesondere haben die Verbesserungen, welche in der neuesten Zeit in dieser Richtung in den Städten getroffen worden sind, dort zum Theil immer noch zu wenig Anklang und Eingang gefunden.

Der Grund hievon liegt theils in der Anhänglichkeit an das Althergebrachte überhaupt, welche bei dem Dorfbewohner immer noch stärker ist, als bei dem Städter, theils in der Scheu vor den vermeintlichen unnöthigen Ausgaben, welche hier freilich übel angebracht ist, theils aber auch in der irrigen Meinung, das Feuerlöschwesen lasse sich in einem Dorfe nicht so organisiren, wie es in den Städten zur Zeit großentheils geschehen ist. Die Folge ist, daß, während in den Städten größere Brände seltener werden, man von solchen in Dörfern noch vielfach hört und daß nicht selten durch ein solches Unglück der Wohlstand einer Gemeinde auf lange Zeit untergraben wird.

Eine im Voraus vorzuehmende Regelung dessen, was bei Ausbruch eines Brandes zu beobachten ist, sowie die rechtzeitige Vorsorge für die nothwendigen Feuerlöschgeräthschaften und eine gehörig eingeübte Mannschaft zur Handhabung derselben erscheint überall unerläßlich, denn bei einem ausgebrochenen Brande ist besonnenes, herzhaftes und sachverständiges Handeln unter Anwendung der entsprechenden stets dienstbereiten Geräthschäften von unberechenbarem Nutzen, es läßt sich dasselbe aber nur durch Theilung der Arbeit, Eintheilung und Einübung der Mannschaft erreichen.

Wenn bei einem Feuerlärm die Ortseinwohner, wie dieß vor Errichtung der Feuerwehren der Fall war und beim Mangel

dieser noch immer der Fall ist, in die größte Bestürzung und Aufregung gerathen, Jeder nur an sich selbst und sein Eigenthum denkt und auch die beim Löschen sich Betheiligenden von vornherein ohne Ordnung und Plan arbeiten, so wird in den meisten Fällen ein im Anfang nur kleines Feuer rasch um sich greifen und erst, nachdem es größeren oder geringeren Schaden angerichtet hat, zu bewältigen sein.

Die Regelung des Feuerlöschwesens ist zunächst den Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheimgegeben.

Die einzelnen Punkte, welche in dieser Beziehung namentlich auf dem Lande im Auge zu behalten sein dürften, sind folgende:

I. Löschgeräthschaften.

Um einem ausgebrochenen Brande Einhalt thun zu können, ist vor Allem ein hinlänglicher Wasservorrath in der Nähe ganz unentbehrlich.

Dieser ist in Brunnen oder Cisternen gewöhnlich nicht vorhanden, wo daher Flüsse oder Bäche nicht existiren, welche stets das erforderliche Wasser zu liefern vermögen, mußten schon nach früheren Anordnungen Feuerweiher angelegt werden.

Bei diesen Feuerweihern muß ein beständiger Wasserzufluß hergestellt werden, damit sie im Sommer nicht austrocknen, im Winter dagegen sind dieselben durch tägliches Aufeisen stets offen zu erhalten.

Unter den Feuerlöschgeräthschaften, welche die Landgemeinden nach den bestehenden Bestimmungen zu halten haben (VO. vom 17. April und 6. Juli 1807), ist hier vor Allem der Feuerspritzen zu erwähnen.

Wo eine Gemeinde eine Feuerspritze nicht selbst anschaffen kann, sollte sie sich mit andern nahe gelegenen Dorfgemeinden verbinden, um zu einer brauchbaren derartigen Maschine zu gelangen, welche dann bei einer Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft versichert werden kann.

Uebrigens können die Gemeinden zur Anschaffung von Feuerspritzen auch Unterstützungen aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft erhalten. Hierauf abzielende Gesuche sind durch Vermittlung der Bezirksämter an die Generalagentur dieser Gesellschaft in München zu richten. Ueber die hiebei zu beobachtenden Punkte vergleiche §. 29 unten Ziffer 11.

Ein Formular für solche Gesuche findet sich in **Beilage 46.**

Nach Art. 27 des Distriktsrathsgesetzes kann die Anschaffung von Feuerlöschmaschinen zum gemeinsamen Gebrauche aus Distriktsmitteln stattfinden.

Bei Neuanschaffungen sind den Landgemeinden vorzugsweise die Fahrfeuerspritzen der verbesserten deutschen Construktion zu empfehlen mit einer Vorrichtung zu leichter Deichselabnahme und durchrenkendem Vorderwagen, für ganz kleine Gemeinden auch die tragbaren Feuerspritzen.

Jede Spritze soll mit der gehörigen Länge von Schläuchen versehen sein (mindestens 200 Fuß), da mit dem Standrohr in vielen Fällen nicht mit dem gehörigen Erfolge gearbeitet werden kann.

Die vorhandenen Feuerspritzen, Schläuche u. s. w. müssen jährlich einigemal probirt werden, theils um Mängel an ihnen rechtzeitig zu entdecken, theils um die für ihre Bedienung bestimmte Mannschaft, von welcher unten die Rede sein wird, gehörig einzuüben; größere Reparaturen an Spritzen sollten stets nur einem zuverlässigen Spritzenfabrikanten übertragen werden.

Von den Feuerleitern sind die größeren mit Rädchen zum leichteren Fortbewegen und mit Stützen zum Aufheben zu versehen; die vorhandenen Feuereimer müssen von Leder oder Hanfgewirke verfertigt und innen ausgepicht sein.

Alle Löschgeräthschaften sind nebst der Maschine in einem bedachten, trockenen und luftigen Raume zu verwahren, dessen Verschluß der Spritzenmeister hat, während ein zweiter Schlüssel zweckmäßig beim Bürgermeister, Ortsführer oder einer anderen zuverlässigen, in der Nähe des Spritzenhauses wohnenden Person zu hinterlegen ist.*)

Das Reihenanbieten der Feuereimer taugt um deswillen nicht viel, weil es übermäßig viele Menschen erfordert. Besser ist es, Leuten, welche an Buttentragen gewöhnt sind, ein für allemal aufzugeben, daß sie sich bei ausbrechendem Brande so schnell als möglich mit gefüllter Butte auf dem Brandplatz zu begeben haben; wo dies nicht angeht, ist die Einführung von

---

*) Die Controle über Anschaffung der nöthigen Löschrequisiten und entsprechende Instandhaltung derselben kommt außer dem Bürgermeister auch dem Brandversicherungsausschuß zu (vergl. §. 129. der Vollz.-Vorschr. zum Brandversicherungsgesetz vom 28. Mai 1852).

Tragkübeln zu empfehlen, welche circa 0,075 K.-M. fassen, mit circa 0,050 K.-M. Wasser gefüllt und von 2 Männern an einer Stange getragen werden, oder die Einführung von Wasserwagen, deren Fässer auf einfachem Gestell mit zwei Rädern und einer Deichsel, von drei Mann in schnellem Laufe zur Brandstelle geschafft werden können.

Wasserfässer von Pferden gezogen, sollten nur in Orten gebraucht werden, in denen das Wasser weit hergeholt werden muß, weil das Ab- und Zufahren dieser Wagen stört und leicht Unglücksfälle veranlaßt.

Im Uebrigen ist das Wassertragen in Kübeln durch Weiber, Töchter und Mägde keineswegs ausgeschlossen.

Von Polizeiwegen kann den Ortsbewohnern vorgeschrieben werden, bestimmte Feuerlöschgeräthschaften anzuschaffen und in brauchbarem Zustand zu erhalten. Kommen dieselben den desfalls bestehenden Vorschriften nicht nach, so hat der Bürgermeister sie zur Anzeige zu bringen.

II Bestellung der Mannschaft zur Bedienung der Feuerlöschgeräthschaften, zur Rettung ꝛc.

Die Arbeiten, welche bei einem Brande vorkommen, sind:
1) Löschen. 2) Retten. 3) Einreißen. 4) Aufräumen. 5) Bewachen.

Um diese einzelnen Arbeiten entsprechend ausführen zu können, ist nothwendig, daß die zum Feuerlöschdienst verpflichtete oder sich freiwillig erbietende Mannschaft in bestimmte Rotten abgetheilt und für die einzelnen Arbeiten mehr oder weniger eingeübt werde.

1) Zum Löschen sind, wo es angeht, jeder Spritze etwa dreimal soviel Spritzenmänner zuzutheilen, als gewöhnlich an ihr pumpen, einmal, damit die gehörige Ablösung stattfinde, dann aber, um bei Verhinderung Einzelner Ersatz zu haben. Außerdem erhält jede Spritze einen Spritzenmeister und Rohrführer mit Stellvertreter für Beide. Dieselben müssen zuverlässige und mit der Behandlung der Spritze vertraute Männer sein.

Zum Anschrauben und Abnehmen der Schläuche*) sind

*) Bei den Gewinden der Schläuche, Zubringer und Maschienentheile, muß streng auf einerlei leicht zu handhabendes Kaliber gesehen werden, mit dem sich auch im Dunkel der Nacht leicht und ohne allen nachtheiligen Zeitverlust umgehen läßt.

besondere Schlauchmänner, zur Handhabung der Leitern, um die Schläuche auf die Dächer ꝛc. zu bringen, Leiterträger aufzustellen und einzuüben.

2) Das Retten umfaßt die Rettung von Menschen, Thieren und Mobilien und zugleich die Beaufsichtigung und Beschützung der vom Feuer bedrohten Nachbargebäude, wozu Hand- und Tragspritzen sehr dienlich sind. Zu diesem Geschäfte bedarf es ebenfalls zuverlässiger und gewandter Leute und es sollten stets einige Wagenbesitzer bestimmt sein, bei einem Brande sich mit einem Tuche bedeckten bespannten Wagen in Reserve aufzustellen.

3) Das Einreißen kommt hauptsächlich bei Dachbränden und größeren Bränden, sowie nach Löschung des Brandes vor und sind die Einreißer vorzüglich aus den Bauhandwerkern zu nehmen.

Das Einreißen der im vollen Brande stehenden Gebäude kann natürlich bei verzögerter Ankunft des Polizeibeamten nicht hingehalten werden, jedoch muß Letzterem, dringende Fälle ausgenommen, die Anordnung des Einreißens benachbarter Gebäude vorbehalten bleiben.

4) Für das Aufräumen nach gelöschtem Brande bedarf es im Grunde keiner besondern Mannschaft, da dieß keine besondere Eile erfordert und dann Mannschaft von den anderen Rotten übrig ist.

5) Für das Bewachen der geretteten Gegenstände ist ein passender Rettungsplatz zu bestimmen und sind auf demselben einige Wächter aufzustellen.

Zur einheitlichen Leitung der Löschungsarbeiten ist ein sachverständiges Commando erforderlich, welches in der Regel der Bürgermeister bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten in die Hand nehmen wird, doch ist nicht ausgeschlossen, wenn eine Gemeinde hiefür einen anderen besonders tauglichen Mann bestimmen will.

Wird die Löschmannschaft einer Gemeinde nach den angegebenen Grundsätzen eingetheilt und eingeübt, so besitzt die Gemeinde eine Feuerwehr, welche bei einem Brande im Stande sein wird, besonnen, rasch, herzhaft und sachverständig zu handeln, manches Feuer schon beim Beginn zu ersticken, und auch, wenn es größer wird, so lange zu beschränken, bis weitere Hilfe herbeikommt.

Jeder Verständige muß einsehen, daß durch solche Mannschaft mehr geleistet werden kann, als wenn man es dem Zufall

überläßt, wie und wo Jeder arbeiten, oder auch nicht arbeiten will, und es kann den Bürgermeistern darum nur dringend ans Herz gelegt werden, bei Zeiten nach dieser Richtung hin eine zweckmäßige Organisation des Feuerlöschwesens anzubahnen.

III. Allgemeine Vorschriften für die Löschmannschaft.

Neben einem organisirten Feuerlöschcorps erscheint die Erlassung bestimmter Vorschriften über die Obliegenheiten seiner Mitglieder, dann weiterer Vorschriften über das Verhalten der Ortseinwohner überhaupt bei Ausbruch eines Brandes angemessen.

In ersterer Beziehung dürften namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

Sowie Feuerruf ertönt, hat sich jedes Mitglied der für Brände bezeichneten Mannschaft auf den ihm bezeichneten Sammelplatz resp. nach Maßgabe seiner Bestimmung nach der Brandstätte zu begeben.

Der mit dem Verschluß des Spritzenhauses betraute Spritzenmeister hat sofort dasselbe zu öffnen, Nachts die Laterne anzuzünden, die Feuerlöschgeräthschaften an die Empfangsberechtigten abzugeben und sich erst dann zu entfernen, wenn die Abgabe derselben vollständig erfolgt ist.

Alle deßfallsigen Verrichtungen haben mit der größten Eile zu geschehen.

Befindet sich das Feuer noch in einem geschlossenen Raume, so haben die zuerst am Brandplatze Angekommenen für Verschließung der Thüren und Fenster zu sorgen und sich des Löschens zu enthalten, bis hinreichende Mannschaft und Geräthschaft zum Angriff des Feuers zur Hand ist.

Ohne bestimmten Befehl der die Löschanstalten leitenden Personen soll, Fälle der Noth ausgenommen, kein Einzelner der Mannschaft etwas unternehmen, den getroffenen Anordnungen dagegen hat die Mannschaft sofort und unweigerlich Folge zu leisten und Niemand von derselben darf ohne Erlaubniß den ihm angewiesenen Posten verlassen, derselbe müßte denn unhaltbar geworden sein.

Die Reservemannschaft darf sich ohne Erlaubniß nicht von ihrem Platze entfernen und auch nach gelöschtem Brande darf Keiner der Mannschaft den Brandplatz verlassen, ehe die Erlaubniß zum Auseinandergehen gegeben worden ist. Die Vertheilung von Erfrischungen an die Mannschaft, namentlich von Branntwein

kann nur vom Commandanten gestattet werden und erfolgt unter Aufsicht der Führer.

Bei allen Arbeiten ist das bedrohte oder zu rettende Eigenthum Anderer mit größter Schonung zu behandeln.

Der Platz, auf welchem sich die Löschdirektion befindet, ist stets durch eine Fahne, oder bei Nacht durch eine Laterne kenntlich zu machen.

Ein Entwurf von Statuten und einer Dienstes-Instruktion für freiwillige Landfeuerwehren findet sich hinten **Beil. 47** und **48.**

IV. Allgemeine Vorschriften für die Ortsbewohner in Bezug auf Brandfälle.

In dieser Beziehung wäre Folgendes festzustellen:

Jedermann ist verpflichtet, auf Aufforderung der Polizeibehörden nach Kräften zur Löschung eines Brandes beizutragen.

Wird irgendwo in einem Hause ein außergewöhnlicher Brandgeruch bemerkt, so sind zunächst die Bewohner und unter Umständen die Nachbarn sofort in Kenntniß zu setzen und zugleich ist unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter von der gemachten Wahrnehmung Kenntniß zu geben.

Niemand soll ein ausgebrochenes Feuer verheimlichen, oder versuchen, es im Stillen zu löschen, jedoch soll unter Zuziehung der Nachbarn nichts unterlassen werden, was die Löschung bewirken oder das Umsichgreifen des Feuers verhindern kann.

So lange es im geschlossenen Raume brennt, ist jeder Luftzug zu verhindern, leicht entzündliche Gegenstände sind vom Feuer zn entfernen, oder wenn dieß nicht möglich ist, stark anzunetzen.

Niemand soll versäumen, jeden Abend seine Wasserbehälter in der Küche oder sonst im Hause füllen zu lassen.

Bei einem nächtlichen Brande sind die Straßenlaternen anzuzünden, außerdem haben die Ortseinwohner am Brandplatze und in den Hauptstraßen brennende Laternen auszuhängen.

Bei Glatteis haben alle Ortseinwohner vor ihren Häusern Sand oder Asche zu streuen.

Während des Brandes sind alle Dachläden sorgfältig zu schließen und Wasservorräthe auf die Böden zu bringen, welch letztere zugleich entsprechend zu beaufsichtigen sind, um eindringende Funken sofort löschen zu können.

Die Besitzer von Privatbrunnen müssen deren Benützung zum Wasserholen bei Strafvermeidung gestatten, die in der Nähe

des Brandes wohnenden Einwohner dagegen haben vor ihren Häusern Wassergefäße aufzustellen und solche auf Verlangen zur unentgeltlichen Benützung abzugeben ꝛc. Für Abhandenkommen oder Beschädigung solcher Wassergefäße haftet die Gemeinde.

Bei strenger Kälte haben die Bierbrauer und andere Gewerbe, welche Kesseleinrichtungen haben, heißes Wasser, nöthigen Falls gegen Vergütung, für die Spritzen bereit zu halten.

Die in der Nähe des Brandes befindlichen Häuser, Höfe, Gärten ꝛc. müssen zum Durchgang offen gehalten werden.

Kinder sind während des Brandes und nach demselben von der Brandstätte ferne zu halten, ingleichen unbefugte Zuschauer und Solche, welche nicht zu Dienstleistungen verpflichtet sind, es müßten denn ihre Dienste auf Grund ihres freiwilligen Erbietens von der Löschdirektion angenommen worden sein.

Jedermann hat sich der Einmischung in die Anordnungen der Löschdirektion bei Vermeidung sofortiger Abführung zu enthalten.

V. Benehmen und Dienst bei und nach den Feuersbrünsten.

Entsteht ein Brand, so hat bis zur Ankunft des Polizeibeamten der Bürgermeister, oder wer sonst mit der Leitung der Löschanstalten betraut ist, die Anordnungen zur Feuerlöschung und möglichsten Beschränkung des Unglücks zu treffen.

Er hat insbesondere zu überwachen, daß die Feuerreiter und Boten augenblicklich an die ihnen angewiesenen Orte eilen, die Feuerlöschrequisiten sogleich an Ort und Stelle gebracht werden und die Herbeischaffung des Wassers rasch und geregelt vor sich gehe.

Weiter hat er zu controliren, ob die Feuermannschaft ihren Dienst gehörig versehe, die vorhandenen Transportmittel zur Wegschaffung der geretteten Gegenstände mit Umsicht zu vertheilen, die ankommenden Hilfeleistenden an die rechten Plätze zu verweisen, überall hin sein Augenmerk zu richten und, wo man Rath bedarf, augenblicklich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Dem ersten ankommenden zuständigen Polizeibeamten bleibt zwar die oberste Leitung der Feuerlöschung, und der Bürgermeister hat fortan nach seinen Aufträgen zu verfahren, diesen

kann aber nur durch den Beirath des Letzteren eine rechte Zweckmäßigkeit gesichert werden, daher er der vorgesetzten Behörde immer nahe sein wird, um ihr Auskunft zu ertheilen und nach Umständen sachgemäße Vorschläge zu machen.

Im Uebrigen möchten noch folgende Bemerkungen hier am Platze sein:

1) Das vorzüglichste Löschmittel bildet das Wasser, weil dasselbe in Folge seiner Flüssigkeit überall eindringt und den brennenden Körper zugleich abkühlt und dadurch für einige Zeit unverbrennlich macht. Kaltes Wasser löscht besser als warmes. Schnee in gehöriger Menge angewendet, leistet ebenfalls gute Dienste.

Wenig Wasser auf stärkeres Feuer angewendet wirkt schädlich. Befindet sich der brennende Körper in einem geschlossenen Raum, im Keller oder Zimmer eines Hauses, so kann derselbe schon dadurch gelöscht werden, daß dieser Raum möglichst luftdicht verschlossen wird, überall aber ist die Oeffnung von Thüren und Fenstern zu vermeiden, durch welche ein dem Feuer Nahrung gebender Luftzug entstehen könnte.

Wenn das Feuer weder bedeutend wird, noch eine rasche Verbreitung desselben zu befürchten steht, so löscht man es statt der Anwendung von Spritzen durch Aufgießen des Wassers mittelst Feuereimer oder anderer Gefäße.

Ist das Feuer schon sehr groß, so kann dasselbe in der Regel nicht gelöscht werden, sondern die ganze Thätigkeit muß darauf verwendet werden, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern und vielleicht einzelne Theile herauszureißen und einzeln zu löschen.

2) Oelige, spirituose oder harzige Gegenstände lassen sich nicht mit Wasser löschen, dasselbe wirkt vielmehr geradezu schädlich, weil es ein Umherspritzen der brennenden Gegenstände verursacht.

Derartige Gegenstände werden daher besser mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern und dergl. bedeckt; für flüssige Gegenstände eignet sich am besten Holzasche.

3) Chemische Löschmittel, z. B. die Buchner'schen Löschdosen, sind nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, weil ein Mensch in den aus ihnen entwickelten Gasen nicht zu athmen vermag.

4) Befindet sich in der Nähe des Feuerraums ein Dampf-

kessel und kann man den Dampf in den Feuerraum leiten, so ist dieser ein vorzügliches Löschmittel.

5) Personen, deren Kleider in Brand gerathen sind, löscht man am besten, wenn man sie mit Tüchern, Mänteln und dergl. umhüllt, und das Feuer durch Zusammendrücken erstickt.

6) Bei frühzeitiger Entdeckung eines Feuers leisten sogenannte Feuerlöschpatschen oder Besen vortreffliche Dienste und es sollten sich solche in jedem Hause befinden.

Die erste Aufgabe der Löschmannschaft bei Ausbruch eines Brandes ist die **Rettung von Menschenleben**, die Mannschaft hat daher vor Allem sich davon zu überzeugen, ob nicht Menschen in Gefahr sind, und nach Kräften zu ihrer Rettung beizutragen. Weiter ist vor Allem eine genaue **Recognoscirung** des brennenden Gebäudes nothwendig, um den Heerd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes zu erforschen. Um sich hiebei gegen die Einwirkung des Rauches zu sichern, soll der Recognoscirende nicht unterlassen, ein mit Essig oder Wasser angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu halten. Hieran reiht sich eine zweckmäßige **Aufstellung der Feuerspritzen** und Schläuche, welche so vorgenommen werden muß, daß man das Feuer rasch angreifen und mit möglichster Sicherheit löschen kann.

Die Spritze soll insbesondere nicht zu nahe am Hause aufgestellt werden, um Platz für die Leitern und das Rettungsgeschäft zu lassen, ebensowenig aber in der Mitte der Straße, wo sie den Verkehr stört, oder an Orten, wo der Mannschaft Gefahr durch herabfallende Gegenstände droht, oder von welchen sie sich nicht mehr zurückziehen kann.

Weiter soll bei Aufstellung der Spritze darauf Rücksicht genommen werden, von welcher Seite das Wasser für sie herbeigeschafft wird, sowie daß die Ausgußöffnung gegen das Feuer gerichtet sei, und daß sie nicht zu nahe an andere Spritzen zu stehen komme.

Kommt eine Spritze außer Thätigkeit, so ist sie sofort auf den Reserveplatz zurückzuführen.

Bei Anbringung der Schläuche, von denen hänfene wo möglich vor der Benützung anzufeuchten sind, ist darauf zu sehen, daß ein genügender Ueberschuß bleibt, um dem Feuer nachrücken zu können; zum Schutze der Schläuche, namentlich daß sie nicht getreten und überfahren werden, ist die nöthige Mannschaft aufzustellen, wenn nicht einfache Schlauchdeckel an-

geschafft werden wollen, welche aus schmalen Brettstücken zusammengefügt sind.

Sind überzählige Schlauchspritzen da, so können sie zur Beschaffung des Wassers benützt werden, indem man sie vom Wasserdepot bis zum Brandplatze in Zwischenräumen aufstellt und so das Wasser vermittelst der Schläuche aus der einen der andern Spritze zuführt.

Von auswärts ankommende Spritzen sollen in angemessener Entfernung vom Brandplatze sich hinter einander aufstellen und die Befehle der Löschdirektion nach Anzeige ihrer Ankunft bei derselben abwarten.

Handspritzen sind besonders zur Vertheidigung der vom Feuer bedrohten Gegenstände, namentlich zum Schutz von Dachungen gegen das Flugfeuer geeignet.

Als Hauptregeln für den Angriff des Feuers gelten:

Das Feuer greife man in der Höhe seines Heerdes an und es soll der Rohrführer darum seinen Standpunkt gleichhoch mit, oder wo möglich etwas über demselben einnehmen, denn nur mit horizontalem oder von oben kommendem Strahl kann man den rechten Punkt treffen und ein solcher Strahl deckt besser.

Der Wasserstrahl darf nicht aus zu großer Entfernung angewendet werden und ist stets auf einzelne bestimmte Punkte zu richten; kein solcher Punkt darf eher verlassen werden, als bis er vollständig gelöscht ist, weil sonst das Feuer wieder ausbrechen würde und die Arbeit vergeblich wäre. Wo möglich greife man das Feuer in der Richtung an, von welcher der Wind kommt, weil beim Spritzen gegen den Wind der Wasserstrahl zerstreut wird und die Rohrführer Rauch und Hitze in's Gesicht bekommen. Man suche vor Allem durch den Wasserstrahl die Zugangstreppen und Theile, auf welchen andere ruhen, zu schützen und leite denselben nie ohne Noth auf Fensterscheiben noch nicht geöffneter Räume, um der Luft keinen Zutritt zu verschaffen.

Hat das Feuer schon zu sehr um sich gegriffen, oder liegen andere Umstände vor, welche einen direkten Angriff unmöglich machen, so muß die Brandstätte so enge als möglich eingeschlossen werden und haben sich die Löschmaßregeln vorzüglich darauf zu erstrecken, die Verbreitung des Feuers zu verhindern; insbesondere sind die benachbarten Gebäude an den Punkten zu decken, an welchen durch brennbare Stoffe die Verbreitung des Feuers zuerst befürchtet werden muß, und sind aus denselben alle brennbaren Stoffe schleunigst zu entfernen.

Da neben den aufgestellten allgemeinen Regeln je nach dem Orte oder der Natur eines Brandes noch besondere Maßregeln für einzelne Fälle in Berücksichtigung zu ziehen sind, wird es nicht überflüssig erscheinen, die einzelnen Arten von Bränden, wie sie auf dem Lande vorkommen können, und die bei denselben zweckmäßigen Vorkehrungen hier zu besprechen.

1. Der Kellerbrand.

Der erste Versuch, einen Kellerbrand zu löschen, besteht in allen Fällen darin, daß Thüren und Luftlöcher mit Erde, Mist und dergl. luftdicht verschlossen werden, wodurch in vielen Fällen der Brand erstickt werden kann.

Ist dieß nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, so greife man nach Entdeckung des Feuerheerds das Feuer mit dem Schlauchrohr durch ein passendes Luftloch an. Man kann hiebei, wenn nöthig, den Schlauch in den Keller hinablassen und von oben mittelst eines Seiles dirigiren; wenn der Wasserstrahl das Feuer trifft, so läßt sich dieß aus einem eigenthümlichen Zischen und starken Wasserdampf erkennen.

Gegen das Gewölbe darf nicht gespritzt werden, indem dasselbe, wenn es stark erhitzt ist, durch plötzliche Abkühlung zerspringen und einstürzen könnte.

Beim Eindringen in den Keller, wenn dasselbe nöthig erscheint, ist die größte Vorsicht zu beobachten, da namentlich bei Balkenkellern die Gefahr des Einstürzens nahe liegt und vorzeitiges Eindringen den Erstickungstod zur Folge haben kann; aus letzterem Grund ist es gut, wenn der Eindringende ein brennendes Licht, oder eine Fackel vor sich hält, um unathembare Gase zu erkennen. Löscht durch solche das Licht aus, so hat sich der Eindringende augenblicklich zurückzuziehen.

Bei in Brand gerathenen Branntwein-Blasen sind behufs der Erstickung des Feuers nasse Tücher über den Blasenkopf zu decken und diese fortwährend naß zu erhalten, Fette, Oele ꝛc., welche in einem Keller in Brand gerathen sind, lassen sich am besten mit der bei Seifensiedern zu erhaltenden braunen Lauge löschen, während das Zugießen vom Wasser das Feuer nur vermehren würde.

2. Brand in Erdgeschossen.

Vor allem sind auch hier Thüren, Fenster u. dgl. zu schließen, um der Luft den Zutritt zum Feuer abzusperren.

Der Rohrführer sucht sodann mit dem Schlauche dem Feuerheerd beizukommen. Ist das Feuer bedeutend, so wird im oberen Stockwerk eine Diele aufgehoben und der zwischen beiden Stockwerken befindliche Raum mittelst eines zweiten Schlauches mit Wasser gefüllt.

Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die in die oberen Stockwerke führenden Treppen nicht vom Feuer erfaßt werden.

Mit Rettung von Möbeln ꝛc. aus den oberen Etagen sollte nur bei großer Gefahr vorgegangen werden, weil dadurch die Passage versperrt und die Möbeln in der Regel unnöthiger Weise beschädigt werden.

3. Brand in oberen Stockwerken.

Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe wie bei Bränden im Erdgeschoße, nur ist zu bemerken, daß das Feuer stets von gleicher Höhe aus oder von oben herab angegriffen werden soll. Um über die weitere Verbreitung des Feuers nach oben und unten stets Kenntniß zu haben, sind sowohl in den über dem Feuerraum befindlichen Stockwerken, als in den unteren Wachposten aufzustellen.

Sind bei Recognoscirung des Feuers mehrere Lokale zu durchschreiten, so bedient man sich, namentlich, wenn sie mit Rauch angefüllt sind, zweckmäßig eines Seiles, einestheils um mit Hilfe desselben den Rückweg zu finden, anderntheils um das Zufallen der Thüren zu verhindern.

4. Feuer im Fußboden.

Durch fehlerhafte Bauart der Schornsteine, Kochheerde und dergl. entstehen oft Brände in Fußböden, welche häufig lange vor Ausbruch des Feuers schon glimmen und durch den Rauch für die im Zimmer schlafenden Personen tödtlich werden können.

Häufig zieht sich auch lediglich der Rauch aus den Schornsteinen in Folge fehlerhafter Bauart derselben in die Zimmerböden und dringt aus denselben hervor, ohne daß dieselben in Brand gerathen sind. Im letzteren Falle hört der Rauch schon dadurch auf, daß man in den unteren Stockwerken alle Oefen- und Heerdfeuer löscht, außerdem läßt sich schon aus dem Geruch des Rauches dessen Ursprung erkennen.

Ist wirklich Feuer unter dem Fußboden, so ist vor Allem nach dem Orte desselben zu forschen, der sich durch die besondere Hitze der Dielen an dieser Stelle verräth.

Die heißeste Diele wird nun aufgehoben und das Feuer mit einer Handspritze oder Gießkanne gelöscht, bis jede Spur desselben vertilgt ist.

Brennen die Balken innerhalb, so muß man den Balken quer durchhauen und mit dem Strahlrohr in die brennende Oeffnung spritzen, jedoch muß man zur Vermeidung von Einstürzen darauf bedacht sein, die Durchzüge und Stützen des Bodens zu erhalten oder andere provisorische Stützen herzustellen.

Man breche nie mehr auf, als man sogleich löschen kann. So lange noch Rauch — nicht Wasserdampf — aufsteigt, sind noch immer brennende Stellen vorhanden und müssen die Nachforschungen fortgesetzt werden.

5. Schornsteinbrand.

Ein Schornsteinbrand ist für das Haus nur gefährlich, wenn im Schornstein Risse vorhanden oder durch große Hitze entstanden sind.

Man lasse darum den Schornstein ruhig brennen und stelle nur unter die Oeffnung desselben ein großes Gefäß mit Wasser, damit die glühenden Schlacken in dasselbe hinabfallen, dagegen stelle man in jedem Stockwerke Personen mit Wasser und nassen Lappen auf, um den Schornstein zu beobachten.

Sind Risse im Schlot unterhalb der Fußböden entstanden, so hebt man die Dielen auf, um sie überwachen zu können.

Nach dem Kaminbrand sind die den Schornstein umgebenden Balken, Latten 2c. sorgfältig zu untersuchen, damit nicht ein neuer Brand entsteht.

Das früher angewendete Mittel, einen Schornsteinfeger durch den brennenden Schlot fahren zu lassen, ist nicht zu empfehlen, weil dadurch die aus dem Glanzruß gebildeten Blasen aufgerissen werden und das Feuer nur neue Nahrung erhält; nicht weniger gefährlich ist das Verstopfen der Zugänge zum Schlote, indem sich hiebei brennendes Gas anhäuft, welches leicht eine Explosion erzeugen kann.

Durch das Schießen in den Schornstein, welches in der Regel die Flamme nur für den Augenblick löscht, können gefährliche Sprünge entstehen und auch das Ersticken der Flamme durch Anzünden von pulverisirtem Schwefel ist nicht zu empfehlen, weil die schweflige Säure leicht auch in andere Räume eindringen kann.

6. Brand im Dachstuhl.

Bei einem Dachbrand ist soviel als möglich das Herausstoßen der Dachziegel zu vermeiden, damit kein Luftzug entsteht. Der Wasserstrahl ist besonders auf die Dach-, Stütz- und Verbindungspunkte, Sparren, Dachstuhlsäulen, Spannriegel ꝛc. zu richten. Die brennenden Materialien und die Dachverschläge sind sofort zu entfernen.

Ist der Speicherboden schon so angegriffen, daß man Gefahr läuft, durchzubrechen, so sollen die Löschenden einige Sparren abnehmen, sie quer über den Boden legen und dadurch eine Brücke bilden, auf welcher der Schlauchführer sich sicher fortbewegen kann.

Schornsteine, welche durch den Brand ihrer Stützpunkte beraubt wurden, werden, um ihren Einsturz zu vermeiden, am besten eingerissen und zwar entweder in der Art, daß man sie mit Feuerhacken an ihrem oberen Ende faßt, sie in schwingende Bewegung setzt, und am Ende umwirft, oder dadurch, daß man an ihrer Seite einige Steine herausbricht, damit sie zusammenstürzen.

Beim Einreißen ist die größte Vorsicht und vorhergängige Warnung der Umstehenden nöthig.

Vom Feuer bedrohte Nachbargiebel sind fortwährend zu bespritzen, Dachrinnen sind soviel als möglich zu erhalten, da sie im Nothfall ein Communikationsmittel nach den Nachbargebäuden gewähren.

Aeußern die Spritzen nicht in Bälde eine sichtbare Wirkung, so ist zum Einreißen des Dachstuhls durch erfahrene Bauhandwerker zu schreiten.

7. Brand von Strohdächern.

Um Strohdächer bei Gelegenheit eines Brandes vor dem Anbrennen zu schützen, namentlich vor dem Flugfeuer, sind auf beiden Seiten des Daches Posten aufzustellen, welche wo möglich mit Handspritzen oder Löschpatschen zu versehen sind.

Die Mistjauche ist zum Begießen von Strohdächern geeigneter als Wasser, weil sie weniger schnell verdampft.

Brennt ein Strohdach in höherem Grade, so entferne man sich schnell von demselben, weil das Feuer dann in der kürzesten Zeit nicht nur das ganze Dach, sondern auch das Haus erfaßt haben wird.

Auf Rettung und Wegtreibung des Viehes ist da, wo Strohdächer existiren, auch in den scheinbar nicht bedrohten Häusern Rücksicht zu nehmen.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern angehalten würden, stets eine Leiter zum Besteigen des Daches, einen Löschbesen oder eine Feuerpatsche an hinlänglich langer Stange und einen Feuereimer parat zu halten.

Was bezüglich der Strohdächer gesagt ist, gilt auch von Schindeldächern.

8. Brand in Stallungen und Scheunen.

Sind in Stallungen oder Scheunen nur geringe Quantitäten von Heu, Stroh ꝛc. vorhanden und ist die gehörige Mannschaft disponibel, so sind die feuerfangenden Materialien — selbst brennend — heraus zu schaffen und draußen zu übergießen, damit dem Feuer so viel als möglich Nahrung entzogen wird.

Sind dagegen diese Stoffe in größeren Massen vorhanden, so darf das brennende Heu ꝛc. nicht auseinander gezogen werden, es ist vielmehr mit soviel Wasser zu begießen, daß das Ganze eine nasse Kruste erhält. Hiedurch wird das im Innern brennende Feuer zurückgehalten oder erstickt.

Erst wenn das ganze Gebäude gelöscht ist, versucht man das Stroh und Heu zu löschen, indem man es in kleinen Quantitäten mittelst Feuer- oder Misthaken von dem großen Haufen wegzieht und die hie und da aufschlagende Flamme stets sogleich löscht. Die abgesonderten Theile werden nach vollständig erfolgter Abkühlung auf Wagen geladen und auf's freie Feld gefahren, wo sie keinen Schaden mehr bringen können.

Die Ausleerung benachbarter Scheunen ist nur dann zulässig, wenn hinreichende Mannschaft und Fuhrwerke zu Gebote stehen, um die Vorräthe so weit wegbringen zu können, daß sie von den auffliegenden Kohlen und Funken nicht mehr erreicht werden.

Beim Einreißen einzelner Theile oder der innern Einrichtung der Ställe oder Scheunen ist auf die Hauptstützen Rücksicht zu nehmen, um dem Zusammenstürzen vorzubeugen.

Die Rettung von größeren Thieren aus Ställen wird am besten bewerkstelligt, wenn man denselben die Augen verbindet, weil sie außerdem durch die Flamme leicht scheu und störrig werden.

Bei Schafställen ist es zweckmäßig, in denselben zwei einan-

der gegenüber liegende Thüren anzubringen, da die Schafe bei einem Brande aus der vom Feuer abgewendeten Thüre leichter abzuführen sind. Federvieh flüchtet man in Säcken, Bienen mit zugestopftem Flugloch.

9. **Thurmbrand.**

Vor allem sollten in Rücksicht auf die Möglichkeit eines Thurmbrandes Spritzen und Schläuche an jedem Thurme probirt werden, um zu sehen, wie hoch der Wasserstrahl noch mit gehöriger Kraft mittelst des Schlauchrohrs gebracht, oder wie hoch man das Wasser mittelst des Schlauches schaffen und dann mit einer Butten- oder Handspritze spritzen könne.

Im Uebrigen sollte auf jedem Thurm ein stets mit Wasser gefüllter Zuber sich befinden, um wenigstens für den ersten Angriff des Feuers Löschmaterial zu haben.

Bricht ein Thurmbrand wirklich aus, so ist nach Maßgabe der durch die vorgenommene Probe gewonnenen Erfahrung dem Feuer möglichst nahe auf den Leib zu rücken und die Löschung zu versuchen. Hiebei kann das Wasser auch mit dem Seile und dem mechanischen Zuge auf den Thurm geschafft werden, welcher an vielen Thürmen zum Hinaufziehen von Gegenständen angebracht ist.

Gelingt das Löschen eines Thurmbrandes nicht in Bälde, so wird das Feuer schwer zu bewältigen sein; es sind dann die der Mannschaft und der Umgebung des Thurmes drohenden Gefahren besonders in's Auge zu fassen.

Brennt der Glockenstuhl und fangen die Glocken zu schmelzen an, so ist schleuniger Rückzug aus dem Innern des Thurmes nothwendig.

Bei Aufstellung der Mannschaft außerhalb des Thurmes ist auf das Herabfallen von Ziegeln, Holzstücken, des eisernen Kreuzes 2c. besondere Rücksicht zu nehmen.

Um das Dach und Schiff der Kirche zu schützen, bringe man auf den Dachboden verschiedene Wasserzuber, fülle sie mittelst Schläuchen mit Wasser und postire die gehörige Mannschaft mit kleineren Spritzen und Feuereimern auf den Dachboden, um sogleich jedes ausbrechende Feuer zu ersticken.

Hat der Thurm steinerne Mauern, so kann man das Feuer im Innern ruhig brennen lassen, Ausgänge gegen den Dachboden hin aber sind zu besetzen, um herausdringendes Feuer sogleich zu löschen; noch besser ist's, dieselben, wenn die Zeit reicht, zu vermauern.

So lange das Feuer im Thurme herabbrennt, ist eine hinreichende Masse Wasser herbeizuschaffen, um es wo möglich bekämpfen zu können.

Sind die verschiedenen Stockwerke eines Thurmes durch hinreichend starke Balkenlagen getrennt, so kann man das Herabbrennen des Feuers dadurch hemmen, daß man den Boden eines Stockwerkes, so lange man noch durch einen weiteren Boden gegen das Feuer geschützt ist, einige Fuß hoch mit feuchtem Dung oder feuchter Erde überschüttet, nur sollte die Stiegenöffnung dann gleichfalls zugedeckt, und eben so hoch überschüttet werden, was übrigens nur von außen geschehen könnte.

10. Waldbrand.

So verschiedenartig die Waldfeuer auftreten, so verschieden muß auch das Löschverfahren sein. Es sind aber die Waldfeuer theils:

a) sogenannte Lauffeuer, theils
b) Erdfeuer, die sich in Dorfschichten 2c. fortziehen, theils
c) Wipfelfeuer.

Bei jedem Waldbrande ohne Unterschied suche man vorerst die Richtung des Feuerzuges zu erforschen und das Feuer abzuschneiden, indem man eine der Ausdehnung des letzteren entsprechende Anzahl Leute zum Vollzug der nach Gattung des Waldbrandes erforderlichen Arbeit in angemessener Entfernung und windwärts vom Feuer aufstellt, rasch mit der Arbeit beginnen läßt und alle der Verbreitung des Feuers Hindernisse entgegen setzenden Stellen, z. B. Wege, Gräben, Blösen 2c. in die zu bildende Schutzlinie zieht, den Gefahren des Flugfeuers aber durch Aufstellung von Wachtposten begegnet.

Als besondere Löschregeln gelten:

a) Beim sogenannten Lauffeuer, d. h. einem Feuer, welches blos in der trockenen Bedeckung von Gras, Moos und Staudengewächsen auf dem Boden fortläuft, kann eine Unterbrechung erzielt werden durch Abräumung und 2—3 Fuß tiefe Ausstechung des Waldbodens, während der Erdausstich nach dem Feuer zu geworfen wird.

Eine weitere Hilfe bieten die s. g. Gegenfeuer, indem man die Löschmannschaft vor und in gemessener Entfernung vom Hauptfeuer in einer Linie aufstellt, auf dieser die Bodenbedeckung anzünden und nun darüber wachen läßt, daß sich das angezündete Feuer nicht

rückwärts verbreite, sondern gegen das Hauptfeuer zubrenne, was nach dem Gesetz, daß auch bei conträrem Winde das kleinere Feuer durch das größere bis zur endlichen Vereinigung angezogen wird, sich leicht bewerkstelligen läßt.

Das Ausschlagen des Feuers mit jungen 2—4 Meter langen Nadelholzstämmchen bewährt sich beim Flugfeuer ebenfalls.

b) Beim Erdbrand bildet den Hauptgesichtspunkt die Erforschung des Feuerzuges, um so ihm entgegen durch Ziehung eines Grabens bis zur Tiefe des Wasserspiegels oder eines frischen Sand- oder Lehmlagers das Feuer abzuschneiden.

c) Bei einem sogenannten Wipfelfeuer bildet wie beim Flugfeuer die Herstellung leerer Räume den Hauptgesichtspunkt. Sie erzielt man durch Fällung und Entfernung des vor dem Feuer stehenden Holzes in einer entsprechenden Distanz vom Hauptfeuer, sowie durch Gegenfeuer, nur muß man im letzteren Falle mit einiger Zuversicht hoffen können, dem Gegenfeuer Schranken zu setzen, so daß es dem Hauptfeuer zubrenne.

Nach gelöschtem Brande müssen die Brandstätten sofort begangen, die angekohlten Bäume und Stöcke mit Erde überworfen oder mit Wasser ausgegossen werden, die Brände auf einer zuvor bis auf den Waldboden abgeräumten Stelle ferne von der Brandstelle gelagert und die gefällten Stämme bei Seite geschafft und überwacht werden.

Die bei einem Waldbrand zu Hilfe kommende Mannschaft sollte möglichst mit Hauen, Schaufeln, Rechen und Aexten versehen sein.

11. Wiesen- oder Moorbrände.

sind in der Regel nicht gefährlich und reicht das Ziehen schmaler Gräben gewöhnlich hin, dem Feuer Grenzen zu setzen.

12. Großer Brand.

Bei einem großen Brande entstehen in Folge der starken Hitze im Umkreise der Brandstätte Luftströmmungen, welche sich bis zum Sturme steigern und die Annäherung fast unmöglich machen. Sie erzeugen das sogenannte Flugfeuer, welches oft

ganze Straßen überspringt und besonders den mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häusern gefährlich wird.

Nebenbei macht die außerordentlich gesteigerte Hitze, daß alle brennbaren Körper empfänglicher für das Feuer werden, wodurch es sich erklärt, daß oft ganze Häuser wie mit einem Schlage in Brand gerathen.

Beim Sturmfeuer kann nur dadurch geholfen werden, daß man in der Richtung, in welcher sich das Feuer weiter zu verbreiten droht, eine Lücke in die Häuserreihen macht, was am schnellsten durch Sprengung der Häuser, langsamer durch Einreißen derselben geht.

Zur Sprengung fehlt auf dem Lande in der Regel das Material und auch das nöthige erfahrene Personal, dann kann aber auch die Wirkung der Explosion nie auch nur annähernd berechnet werden.

Das Einreißen der Dächer und Fachwände geschieht am zweckmäßigsten durch Durchhauen der Hauptverbindungen und stückweise Entfernung des Daches und der Wände mittelst Haken und Seilen. Hierauf sucht man alles im Hause befindliche Holzwerk fortzuschaffen, besonders dasjenige, welches mit den gegen das Feuer gekehrten Mauern in Verbindung steht. Die steinernen Wände der abzureißenden Häuser sind möglichst zu erhalten, indem sie einen wirksamen Damm gegen das Weiterschreiten des Feuers bieten.

Mit dem Zerstören soll man nie bei dem zunächst am Feuer befindlichen Hause anfangen, sondern dieses soll möglichst verschlossen und bedeckt bleiben, damit das Verbrennen langsamer geht und Zeit zum Zerstören des zweiten oder dritten Hauses gewonnen wird.

Ebenso muß das erste Haus, das wieder stehen bleiben soll, ein solides steinernes sein, denn ein baufälliges hölzernes Haus wäre selbst durch die gemachte Lücke nicht geschützt, es stände vielmehr zu befürchten, daß das Feuer diese Lücke überspringen würde.

Beim Flugfeuer ist die ganze Aufmerksamkeit der Gesammteinwohnerschaft erforderlich. Alle Fenster und Lücken sind sorgfältig zu schließen und überall löschbereite Wachtposten aufzustellen. Besonders wirksam zur Löschung von Flugfeuern sind Hand- und Tragspritzen.

Gegen die Entzündlichkeit sichert am besten beständiges Bespritzen der bedrohten Gebäude und wenn möglich Behängen derselben mit großen nassen Tüchern, welche fortwährend durch

Bespritzen naß erhalten werden müssen. Hilft dieses Verfahren nichts mehr, so muß zum Einreißen geschritten werden.

Sobald der Brand beendigt ist, ist an das

Aufräumen der Brandstätte

zu gehen.

Hiebei sind alle Balken, Schornsteine und Mauertheile, deren Einsturz befürchtet werden muß, einzureißen; an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

Das herumliegende Holz ist mit Wasser zu übergießen und auf einen sichern von Gebäuden entfernten Platz unterzubringen.

Beim Herunterwerfen von Gegenständen ist zur Vermeidung von Unglück mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren und sind weiter beim Aufreißen von Fußböden, Abbrechen der Verkleidungen ꝛc. die Nägel sofort umzuschlagen, damit durch dieselben keine Verletzungen entstehen.

Die Brandstätte ist so lange zu bewachen, bis die feste Ueberzeugung gewonnen ist, daß unter dem Brandschutt keine Gluth mehr versteckt sei, und sind zweckmäßig eine oder mehrere bei Anbruch der Dunkelheit mit Laternen zu versehende Spritzen und mit Wasser gefüllte Gefäße auf dem Platze zu belassen; die weiter nothwendigen Maßregeln bestimmen sich nach den Anordnungen des Polizeibeamten und ist deren Vollzug von dem Bürgermeister zu überwachen.

Außerdem hat letzterer sofort dafür zu sorgen, daß die Abbrändler und ihre Familien entsprechend untergebracht werden und wieder in den Besitz ihrer Habe gelangen, daß die Löschgeräthschaften, sobald man ihrer nicht mehr bedarf, vollständig gereinigt, nöthigenfalls reparirt und wieder an ihre Aufbewahrungsorte zurückgebracht werden und Diejenigen, welche Wassergefäße ꝛc. zur Löschung des Brandes gestellt haben, dieselben wieder zurückerhalten.

Der Vorfall selbst, sowie die beim Brande etwa vorgekommenen Uebertretungen der Feuerordnung, und andere Excesse sind sofort der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, welche davon Kenntniß nehmen und die eine Bestrafung bedingenden Fälle an die treffenden Behörden abgeben wird, außerdem hat der Bürgermeister auf's Eifrigste der Entstehung des Brandes nachzuforschen und jede desfalls gemachte Wahrnehmung der Distrikts-Polizei-

behörde oder, wenn eine Untersuchung vom Gerichte bereits eingeleitet ist, diesem mitzutheilen.

Wird eine Feuersbrunst in einem benachbarten Orte von nicht mehr als zwei Stunden Entfernung bemerkt, so hat der Bürgermeister alsbald, und ohne erst einen Feuerboten abzuwarten, in seiner Gemeinde Feuerlärm machen zu lassen und zu veranlassen, daß zur Hilfeleistung, welche nicht ohne genügende Entschuldigung verweigert werden kann, eine Person aus jeder Familie und die wirksamsten Löschrequisiten in den in Noth gerathenen Ort verschafft werden.*)

c) Versicherungsanstalten gege'n Feuersgefahr.

Die Anstalten zur Entschädigung der von einem Brande Betroffenen sind die auf Gegenseitigkeit gegründete und unter der unmittelbaren Leitung der Staatsregierung stehende allgemeine Feuerversicherungsanstalt für Immobilien, sowie eine Reihe von Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, ausnahmsweise kann

---

*) Bezüglich des Feuerlöschwesens wird auch auf ein im Jahr 1863 erschienenes Werkchen „Feuerlöschregeln für Jedermann" (Stuttgart, bei Kitzinger), dann die Schrift „das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden" von Ludw. Jung, (München, bei Gg. Franz) verwiesen, welche den Gemeinden zur Anschaffung dringend empfohlen werden.

Eine Feuerwehr läßt sich auf dem Lande sehr leicht und mit wenigen Kosten herstellen, da es keineswegs nothwendig ist, daß die Mitglieder derselben uniformirt werden, wie es in Städten gewöhnlich der Fall ist, und auch die Anschaffung kostspieliger Geräthschaften, wie sie bei dem Bau der Häuser in den Städten nothwendig sind, auf dem Lande in der Regel unterlassen werden kann. Gesuche um Lederhelme, welche vom Militär ausrangirt und à 18 kr. abgegeben werden, sind in den Monaten Oktober bis Dezember an die Regimentscommando's, später aber direkt an das Kriegsministerium zu richten. Es sind solche Helme, wenn sie noch mit Metallkämmen versehen werden, die zweckmäßigste und billigste Kopfbedeckung.

Als Muster von Statuten, für eine Dorffeuerwehr mögen die Statuten der Feuerwehr in Rudersberg dienen, welche unter anderen im Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken von 1862, Seite 731, abgedruckt sind, — außerdem wird auf die in der Buchhandlung von Ludwig Ronne in Annaberg erschienene Druckschrift „Die Dorffeuerwehr, Winke und Rathschläge zur Errichtung von Feuerwehren auf dem Lande von Robert Vogelsang", 29 Seiten und einige Abbildungen enthaltend, verwiesen, welche in kurzer Darstellung ganz zweckmäßige Rathschläge bietet.

auch die Genehmigung zur Veranstaltung von Brandcollekten eintreten.

Die Aufgabe des Bürgermeisters in Bezug auf das Immobiliar- und Mobiliarfeuerversicherungswesen ist folgende:

1) **Immobiliarfeuerversicherung.**

Die Verhältnisse der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins sind durch das Gesetz dieses Betreffs vom 28. Mai 1852 geregelt, zu welchem unterm 9. Oktober 1652 umfassende Vollzugsvorschriften ergangen sind.*)

Nach diesem Gesetz ist das ganze Immobiliarbrandversicherungswesen in die Hand der Distriktsverwaltungsbehörde gelegt, welchen als technische Hilfsorgane die Brandversicherungs-Inspektoren beigegeben sind, dasselbe steht zugleich unter der Controle der Mitglieder der Versicherungsanstalt, welche in den einzelnen Gemeinden durch einen aus mindestens 3 Personen bestehenden von dem Gemeindeausschusse aus den in der Gemeinde selbstständig Beheimateten (M.-E. v. 17. Okt. 1870) auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden und von der Distriktspolizeibehörde eidlich zu verpflichtenden Ausschuß ausgeübt wird.

(Art. 105—108 des Ges.)

Die Mitglieder des Brandversicherungsausschusses versehen ihre Funktion unentgeldlich und sind verpflichtet, das Interesse der Brandversicherungsanstalt wahrzunehmen und deßhalb insbesondere:

1) allen dem Ausschuß durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten jedesmal pflichtgemäß zu genügen,
2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöschanstalten zunächst

---

*) Ueber das Immobiliarbrandversicherungswesen steht ein neues Gesetz in Aussicht, welches mit dem Jahre 1875 in Wirksamkeit treten wird.

Da es unthunlich erscheint, die Herausgabe der vorstehenden Auflage des Handbuches bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes zu verzögern, wird den Besitzern derselben seinerzeit ein die Bestimmungen des in Aussicht gestellten Gesetzes enthaltender Nachtrag unentgeldlich geliefert werden.

die Ortspolizeibehörde und im Falle der Erfolglosigkeit die Distriktspolizeibehörde aufmerksam zu machen und

3) über die ihnen bekannt gewordenen Gefährdungen der Brandversicherungsanstalt, namentlich durch Ueberversicherungen bei dieser, oder bei Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften, der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

(Art. 109 des Ges.)

Die Theilnahme an der Versicherungsgesellschaft ist im Allgemeinen freigegeben, ein Zwang hiezu besteht jedoch in Bezug auf Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, im Miteigenthum befindliche Gebäude, wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt, und Gebäude mit Hypotheken auf Antrag eines Hypothekgläubigers.

Außerdem besteht für gewisse Gebäude die Verbindlichkeit zum Verbleiben in der Anstalt (s. Art. 3 des Ges.).

Beitrittserklärungen sind bei der Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben und ist mit denselben die Vorlage der vorgeschriebenen Schätzung (Art. 18 bis 29 des Gesetzes) zu verbinden, welche durch die beiden ein für allemal eidlich verpflichteten Brandversicherungsschätzer an Ort und Stelle vorzunehmen ist.

Jeder zur Vornahme einer Schätzung verwendete Sachverständige hat bei Schätzungen in Orten, welche mehr als 2 geometr. Stunden von seinem Wohnorte entfernt sind, eine Reiseentschädigung von 9 kr. für die geometr. Stunde der Hin- und Rückreise anzusprechen, insoferne die Schätzung nicht bei Gelegenheit eines anderen Geschäftes in demselben Orte vorgenommen wird.

Die Schätzungsgebühr beträgt außerdem für jeden der im Art. 23 des Brandversich.-Gesetzes erwähnten Sachverständigen

a) bei umfangreichen Gebäuden z. B. größeren Schlössern, Fabriken, Brauereien 3 fl.
b) bei gewöhnlichen Wohnhäusern 1 fl. 30 kr.
c) bei Oekonomiegebäuden, welche sich mit den Wohnhäusern nicht unter einem Dache befinden, 30 kr.
d) bei kleineren Nebengebäuden z. B. Backhäusern, Waschhäusern, Holzlagen und dergl. 12 kr.

Für die im Art. 25 und 32 des Gesetzes bezeichneten Sachverständigen (für Schätzung von Zugehörungen eines Gebäudes, welche eine besondere Sachkenntniß erfordert, besonders aufgestellte und verpflichtete Sachverständige) beträgt die Schätzungs-

gebühr 2 fl. 30 kr. bis 4 fl. je nach der Bedeutung des Falls und der Stellung der Sachverständigen.

Werden von den Sachverständigen während des Aufenthalts in einem Orte mehrere Schätzungen vorgenommen, so können die Reisegebühren nur einmal aufgerechnet werden und sind von den Betheiligten Gebäudebesitzern gemeinschaftlich zu tragen.

Die Schätzer haben ihre Gebühren und beanspruchten Reiseentschädigungen ihren Schätzungen bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung beizusetzen und sind die treffenden Ansätze vom Bezirksamte zu prüfen, bei Ueberschreitungen aber entsprechend zu moderiren und den Gebäudebesitzern zurückzuersetzen.

(M.=E. vom 30. Juli 1863.)

Jede Beitrittserklärung hat sich unter genauer Angabe der zu versichernden Gegenstände darüber auszusprechen, ob die Versicherung schon im laufenden Jahr in Wirksamkeit treten soll, in welchem Falle für dieses der ganze Jahresbeitrag zu leisten ist, oder erst im nächstfolgenden Jahre, dann ob die Gebäude im Ganzen oder nur deren verbrennbare Theile versichert werden sollen; weiter ist in derselben die Größe der Versicherungssumme, welche übrigens den wahren Werth des Gegenstandes nicht übersteigen darf, in der Art zu bestimmen, daß sie mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar ist.

Ein Formular zu einem schriftlichen Versicherungsantrag enthält die Beilage N. **49**.

Dasselbe Verfahren ist bei Anträgen auf Erhöhung einer bereits im Brandassecuranzgrundbuch eingetragenen Versicherung zu beobachten.

Die von der Kreisregierung, K. d. J., festzusetzende Entschädigung für ein erlittenes Brandunglück wird bei Totalschäden nur dann geleistet, wenn das Gebäude an der alten Stelle innerhalb 5 Jahren wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird, und erfolgt in Raten nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art, daß ein Drittheil nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls und der Rest nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird.

Nach vollständigem Wiederaufbau total beschädigter Gebäude hat der Abbrändler behufs Zahlung des letzten Drittels eine Schätzung über den Neubau fertigen zu lassen und dem Bezirks=

amte vorzulegen, welche dem Brandinspektor sodann zur Revision an Ort und Stelle und Abgabe seines Gutachtens mitgetheilt wird.

Bei Reparirung theilweiser Brandschäden wird die erste Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Auffahren der Baumaterialien, die zweite Hälfte nach Vollendung der Reparaturen ausbezahlt, bei Reparaturen im Anschlag unter 30 fl. aber erst nach Vollendung derselben.

Wenn der auf Herstellung des Gebäudes erwachsene Kostenaufwand geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der Letzteren der Brandversicherungskasse anheim. (Art. 46 des Ges.)

Ueber Ausnahmen von diesen Bestimmungen s. die Art. 45 bis 47 des Gesetzes.

Die Beiträge der Mitglieder der Anstalt bestimmen sich nach der Größe des Versicherungscapitals und der Feuergefährlichkeit des versicherten Objekts nach vier Klassen, wobei die Bestimmung der Klasse und des Grades der Feuergefährlichkeit des zu versichernden Gebäudes der Distriktsverwaltungsbehörde anheimgegeben ist.

Neueintretende, sowie Solche, welche ihre Versicherungen erhöhen ließen, haben außerdem drei Jahre hintereinander 2 kr. von jedem Hundert des Capitals resp. der Capitalserhöhung zu dem Vorschußfond der Anstalt zu entrichten.

Mit dem Beginn eines Jahres wird ein Vorausschlag von 6 Kreuzern von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen erhoben und später an dem Hauptausschlage und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlag des nächsten Jahres wieder abgerechnet.

Ausnahmsweise kann von dem k. Staatsministerium auch noch die Erhebung eines Zwischenausschlages angeordnet werden, was dann unter Angabe der Veranlassung im Regierungsblatte bekannt zu machen ist.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, soll der Hauptausschlag berechnet, und außer im Regierungsblatte und Kreisamtsblatte, in den Landgemeinden vom Bürgermeister durch mündliche Verkündigung öffentlich bekannt gemacht werden.

In diesem Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Versicherungsklassen beigetragen werden muß, Bruchpfennige werden hiebei für voll berechnet.

Unmittelbar nach Bekanntgabe des Hauptausschlags hat der Gemeindevorstand, welchem auch die Erhebung der Vor- und allenfallsigen Zwischenausschläge obliegt, die Beiträge von den Pflichtigen einzufordern, wobei die Art. 70 bis 78 des Gesetzes zu beachten sind, und dieselben sodann an die Distriktsverwaltungsbehörde abzuliefern, bei welcher die zur Versicherungskasse bestimmten Gelder unter Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungsausschusses hinterlegt bleiben.

Bei Concursen oder Executionen, bei welchen versicherte Gebäude zur Sprache kommen, hat der Bürgermeister dem Bezirksamt rechtzeitig Anzeige zu machen, damit dieses in den Stand gesetzt ist, die Rechte der Brandassecuranzanstalt zu wahren.

Ueber den Austritt aus der Gesellschaft s. Art. 79 bis 81 des Gesetzes.

2. Mobiliarfeuerversicherung.

Die Bestimmungen über das Mobiliarfeuerversicherungswesen enthält die V.O. vom 11. September 1872 (Rgbl. S. 2013 ff.) mit der M.E. vom 1. Januar 1873 (abgedr. in den Krsamtsbl.) dann die M.E. vom 2. Oktober 1872, Controle der Mobiliarfeuerversicherungen betr., (Mbl. d. J. S. 37 ff.) endlich § 360 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches, dann Art. 2 Ziff. 2, Art. 100 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches.

Der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften ist folgender:

Mobiliarfeuerversicherungsanstalten können nur mit Königlicher Genehmigung in Bayern errichtet oder auf Bayern ausgedehnt werden.

Die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen gegen Brandschaden ist denselben mit Ausnahme der in den Art. 4, 7 und 10 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 aufgeführten Fälle untersagt, dagegen ist denselben die Versicherung von Gebäuden gegen Explosionsgefahr unter der Voraussetzung gestattet, daß die Versicherung ausschließend auf die Beschädigung durch Explosion beschränkt wird, die Versicherung von Gebäuden gegen den durch Explosion verursachten Feuerschaden sonach ausgeschlossen bleibt. (M.E. vom 29. Dez. 1872 abgedr. in den Krsamtsbl.)

Ausländische Versicherungsgesellschaften, welche in Bayern zugelassen sind, müssen einen Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) aufstellen, welcher in einem der bayrischen Orte, in welchem sie ihr Geschäft treiben, wohnen und dort ein Geschäftslokal haben muß.

Von der erfolgten Aufstellung ist dem k. Staats-Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu machen.

Der Generalbevollmächtigte ist auf den ihm zugewiesenen Generalagenturbezirk beschränkt und kann allein die Versicherungsurkunden ausstellen.

Auswärtige Feuerversicherungsanstalten müssen in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayrischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit nicht satzungsgemäß schiedsrichterliche Entscheidung zu erfolgen hat, bei dem Gerichte des Wohnorts des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anerkennen.

Wo schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt ist, dürfen nur bayrische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

Die Mobiliarfeuerversicherungsanstalten können behufs Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten bestellen, deren Aufstellung für einen bestimmt zu bezeichnenden Bezirk — Agenturbezirk — zu erfolgen hat. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für einen und denselben Bezirk ist unstatthaft.

Die Agenturbezirke haben übrigens mit den Gemeindebezirken nicht nothwendig zusammenzufallen, es ist vielmehr die Bildung mehrerer Agenturbezirke selbst innerhalb ein und derselben Gemeinde zulässig, soferne nur der Umfang der Bezirke, für welche die Agenturbestellung erfolgt, genau bezeichnet wird.

Den vor Erlassung der V.O. vom 11. September 1872 aufgestellten und bestätigten Agenten verbleibt für die Dauer ihrer Funktion ihr bisheriger Wirkungskreis selbst dann, wenn einzelne Theile desselben mit einem bei der Aufstellung von Agenten nunmehr zu bildenden Agenturbezirk zusammenfallen. (M.E. vom 1. Januar 1873 abgedr. in den Krsamtsbl.)

Die Uebernahme oder Aufgabe von Agenturen hat der Agent innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktspolizeibehörde seines Wohnorts sowie den Distriktspolizeibehörden des Amtsbezirkes anzuzeigen.

Das Anbieten von Versicherungen Seitens der Agenten von Haus zu Haus (Hausiren) kann von den Kreisregierungen für den Umfang ihrer Bezirke oder einzelner Distriktspolizeibehörden verboten werden.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werth der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und andern zum Verkauf oder Verbrauch bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäfts oder der Produktion bemessen werden.

Ueberversicherungen, welche durch wissentlich unrichtige Werthangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an den Mobilienbesitzern, sowie an den betheiligten Schätzern und Agenten an Geld bis zu 175 Thalern bestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer andern Gesellschaft oder Anstalt versichert wird. (Art. 100 des P.-Str.-G.-B.)

Vom Abschlusse eines jeden Versicherungsvertrages, sowie von der Festsetzung einer Brandentschädigung ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder den Agenten, welcher das betreffende Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

Die Anzeige über den Abschluß von Versicherungsverträgen muß den vollständigen Auszug aus dem vom Agenten nach § 13 der V.O. zu führenden tabellarischen Vormerkungsbuche enthalten.

Die Ortspolizeibehörde hat den Versicherungsvertrag zu prüfen und von wahrgenommenen Ueber- oder Doppelversicherungen der Distriktspolizeibehörde zu etwaiger Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung, sowie dem Generalbevollmächtigten Kenntniß zu geben, was allenfalls nach Formular 50 geschehen kann.

Zu diesem Behufe kann die Ortspolizeibehörde von den versicherten Gegenständen zu jeder Zeit Einsicht nehmen oder die Einsichtnahme durch den Brandinspektor veranlassen.

Muß der Brandinspektor sich wegen Verdachts einer Ueberversicherung vom Werth der versicherten Gegenstände persönlich überzeugen, so hat diese Einsichtnahme unter Zuziehung des Bürgermeisters oder eines von demselben abzuordnenden Mitgliedes der Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Die Einsichtnahme hat in Anwesenheit des wo möglich von derselben vorher zu verständigenden Versicherten oder seines Stellvertreters zu geschehen. Hiebei ist jede nicht gebotene Belästigung des Versicher-

ten zu vermeiden und von ängstlicher Nachforschung nach gering versicherten Gegenständen abzusehen. (§. 4 und 5 der M.E. vom 2. Oktober 1872.) Findet sich eine Ueberversicherung wirklich vor, so hat der Brandinspektor das Weitere zu besorgen.

Die Anzeigen über Versicherungsverträge muß der Bürgermeister sorgfältig sammeln, sie gehörig ordnen und dem Brandinspektor zur Einsichtnahme bereit halten, eine Uebersendung an den letzteren findet nicht mehr statt.

Die Vormerkungsbücher der Agenten (§ 13 der V.O.) sind den Polizeibehörden, sowie dem Brandversicherungsinspektor im Agenturlokale zur Einsichtnahme bereit zu halten und Auszüge hieraus den Distriktsverwaltungsbehörden und Brandversicherungsinspektoren auf Verlangen vorzulegen.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Bestimmungen, wie die Agenten, unterworfen.

d) Brand-Collekten.

Brand-Collekten innerhalb einzelner Regierungsbezirke sind der Bewilligung der k. Kreisregierung K. d. J., innerhalb mehrerer Regierungsbezirke der Allerhöchsten Bewilligung unterstellt. Sie sollen nur ausnahmsweise ertheilt werden.

(M.-E. v. 30. Juli 1869 abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Sammlungen zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde innerhalb ihres Bezirkes angeordnet werden.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Collekten ist stets die Zahl der beschädigten Haupt- und Nebengebäude, die Größe des Immobiliarschadens, der Versicherungsanschlag der beschädigten Gebäude, der erlittene Mobiliarschaden und der Versicherungsbetrag des beschädigten Mobiliars anzugeben.

Da aus den Gesuchen um Bewilligung von Brand-Collekten noch immer zu entnehmen ist, daß die durch den Brand beschädigten Immobilien und Mobilien gewöhnlich ungenügend versichert wurden, haben sich die Bürgermeister angelegen sein zu lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Belehrung, Ermahnung und Aufmunterung ihre Gemeindeangehörigen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalten aufzufordern.

Die oben erwähnten Competenzverhältnisse gelten für alle Arten von Sammlungen von Geld oder sonstigen Beiträgen oder

Unterschriften hiezu, dann für öffentliche Aufrufe zu Gaben und Beiträgen, und wird hier nur noch bemerkt, daß Collekten oder Aufrufe zu Gaben für politische Zwecke, oder für das Ausland stets die Allerhöchste Genehmigung erfordern.

(VO. vom 20. September 1862 Rgsbl. S. 2269.)

In allen Fällen von Collekten wird es zweckmäßig sein, daß die Vertheilung des Eingegangenen von förmlichen Comité's in die Hand genommen wird, da auf diesem Wege allein eine den Verhältnissen entsprechende Austheilung der Unterstützungen erzielt werden kann.

Näheres s. unten §. 41 lit. e.

Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht, bedürfen einer Genehmigung nicht. (P.-Str.-G.-B. Art. 52).

Die unerlaubte Veranstaltung von Sammlungen zum eigenen Vortheil wird nach Art. 361 Ziff. 4 des R.-Str.-G.-B. mit Haft bestraft.

§. 29.

Wasserpolizei.

Für Handhabung der Wasserpolizei sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1862 über den Uferschutz, sowie die Bestimmung des Gesetzes vom nämlichen Tage über Benützung des Wassers*) maßgebend; die hauptsächlich hieher gehörigen derselben sind nachstehende:

a) Gesetz über den Uferschutz:

Zu allen Uferschutz-, Damm- und Teichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist die vorausgehende distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich. (Art. 20.)

An Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz in der Regel eine Kreislast, an sonstigen fließenden Gewässern aber eine Last der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke oder Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht. (Art. 1 und 2.)

*) Bayerns Ges. u. Ges.-B. B. II. S. 86 und 50. S. auch die oben erwähnte Schrift „das **Bauwesen** im Königreich Bayern" S. 94, 133 u. f.

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Be- oder Entwässerungsanstalt dienen, liegt dem Eigenthümer derselben ob, der Schutz von Straßen oder Eisenbahnen, welche sich an einem Ufer hinziehen, dem, welchem die Unterhaltung derselben zukommt. (Art. 7 und 6).

Auf Uferschutzbauten findet in der Regel das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr., Anwendung.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer behufs gemeinschaftlicher Ausführung des Uferschutzes zu einer Schutzgenossenschaft, so müssen sich die dazwischen liegenden Ufereigenthümer die Herstellung der nöthigen Vorrichtungen an ihren Ufern auf Kosten der Genossenschaft gefallen lassen.

Die Bildung solcher Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 15 und 16 des Gesetzes.

Flußcorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind eine allgemeine Staatslast; Damm- oder Deichbauten zum Schutze der Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob, welche hiezu zwangsweise angehalten werden können. (Art. 11 und 18.)

Wenn zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig erscheinen, so kann das Bezirksamt alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten requiriren ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht.

Gegen die Vorkehrungen des Bezirksamts in dieser Beziehung ist keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerdeführung zulässig.

Den Polizei- und Baubehörden müssen die Gemeindebehörden in solchen Fällen die nöthige Hilfe leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien sorgen. (Art. 17.)

Bei Verweigerung solcher Nothhilfe ist die Bestrafung der Contravenienten gegebenen Falls um so unnachsichtlicher zu veranlassen, als derartige Beispiele für künftige ähnliche Fälle von der größten Bedeutung sind.

b) Gesetz über Benützung des Wassers.

Das Gesetz über Benützung des Wassers unterscheidet zwischen öffentlichen Gewässern, d. i. solchen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und Privatgewässern und enthält bezüglich derselben eine Reihe theils civilrechtlicher, theils polizeilicher Bestimmungen.

Erstere können hier unberührt bleiben, bezüglich der letzteren ist namentlich Folgendes hervorzuheben:

1) Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern sowie aus Privatflüssen und Bächen durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist Jedem unverwehrt, soferne nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen und nicht fremde Grundstücke betreten werden müssen. Namentlich sind beim Viehtränken und Schwemmen die von der Behörde hiezu bestimmten Plätze zu benützen (Art. 9 und 96 dann 53).

2) Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet, insoweit nicht in dieser Beziehung bereits wohl erworbene Rechte bestehen (Art. 15).

3) Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder andere auf den Lauf oder die Höhe des Wassers Einfluß übende Vorrichtungen, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bad- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserablauf störende Anlagen errichtet oder abgeändert werden. (Art. 10 und 11.)

4) Die Errichtung oder Abänderung von Brücken, Stegen oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse erfordert Regierungsgenehmigung (Art. 16 und 17).

5) Bei Privatflüssen und Bächen steht das Eigenthum den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu, dieselben dürfen aber das Wasser nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der Wasserberechtigten benützen (Art. 39).

6) Die Benützung solchen Wassers zum Betrieb von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, Flachs- und Hanfrösten und zu anderen die Eigenschaft desselben auf schädliche Art verändernden Bestimmungen unterliegt der Be-

willigung und den Beschränkungen der Verwaltungsbehörde, ebenso

7) die Errichtung bleibender Einrichtungen, welche auf den Wasserlauf Einfluß üben (Art. 58 und 61).

8) Die Reinigung der Privatflüsse und Bäche liegt in der Regel den Ufereigenthümern und den zur Benützung des Wassers berechtigten Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen, soweit ihr Aufstau reicht, ob, jedoch steht dem Ufereigenthümer in den letzteren Fällen das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Die zur Reinigung Verpflichteten sind zu derselben nöthigenfalls durch Vermittlung der Distriktspolizeibehörde anzuhalten.

Im Falle ihrer Saumseligkeit können von dieser die treffenden Arbeiten auf deren Kosten angeordnet werden.

Soweit die Vertheilung der Reinigungslast nicht rechtlich feststeht, kommt dieselbe der Distriktsverwaltungsbehörde zu, welche, wenn die Verbindlichkeit auf Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, wenigstens das Recht zu provisorischen Anordnungen in dieser Beziehung hat (Art. 47—50).

9) Geschlossenes Wasser (s. Art. 33 des Ges.) ist der ausschließlichen Verfügung des Eigenthümers überlassen; er ist aber nicht befugt, demselben zum Abfluß auf fremdes Grundeigenthum eine andere Ableitung zu geben, als den natürlichen Ablauf.

Letzteren darf auch der Eigenthümer des Nachbargrundstücks zum Nachtheil des höher liegenden nicht ändern. Ausnahmen hievon können von der Staatsregierung oder mit deren Bewilligung im öffentlichen Interesse gemacht werden (Art. 33—36).

10) Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Zwangsentäußerungsverfahrens in Anspruch genommen werden (Art. 38).

Für Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen werden an Gemeinden Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft gegeben.

Die Gemeinden, welche solche Ansprüche machen wollen, haben sich in einem förmlichen Beschlusse über die Er-

werbung oder Herstellung des als nothwendig Erkannten, sowie darüber zu vereinigen, welchen Theil der erforderlichen Kosten sie zu übernehmen gesonnen sind.

Dieser Beschluß ist mit dem Nachweise, daß die Gemeinde aus Gemeindemitteln oder durch besondere Beiträge ihrer Mitglieder die erwachsenden Kosten nicht vollständig zu decken im Stande sei, dem Kostenvoranschlage und dem weiteren Nachweise, wie für Unterhaltung der Anlage gesorgt werden soll, dem Bezirksamte einzusenden, welches die treffenden Gesuche der kgl. Kreisregierung behufs Einsendung an das kgl. Staatsministerium des Innern in Vorlage bringt (M.-E. vom 13. Dez. 1849 und 5. Febr. 1860).

11) Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen und können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs 2c. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben auch die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Teiche und anderen Schutzbauten (Art. 52).

Zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer sind verschiedene Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften ergangen. Solche finden sich

für Oberbayern im Kr.-A.-Bl. von 1853 S. 230, und 1856 S. 1091,
für Niederbayern Kr.-A.-Bl. 1857 S. 1251,
für Oberfranken Kr.-A.-Bl. 1864 S. 97,
für Mittelfranken Kr.-A.-Bl. 1857 S. 1420,
für Unterfranken Kr.-A.-Bl. 1857 S. 1334,
für Schwaben Kr.-A.-Bl. 1856 S. 537, und 1857 S. 1227,
für die Pfalz Kr.-A.-Bl. 1858 S. 134.

Zur Sicherung der Personen und des Eigenthums bei der Schiff- und Floßfahrt bestehen besondere Reglements, nämlich

1) für den Rhein Regbl. 1869 S. 1129 und 1287,
2) für den Main Oberfr. Kr.-A.-Bl. 1864 S. 653, 1865 S. 1205, 1866 S. 773, 1867 S. 235,
3) für die Schifffahrt auf der Donau Regbl. 1865 S. 725 und 1867 S. 145 mit einer Reihe von Ergänzungs-Rescripten,
4) für die Floßfahrt auf der Isar, Loisach und dem Lech

R.-E. vom 28. Januar 1853, Kr.-A.-Bl. von Oberbayern vom Jahre 1853.
5) für die Floßfahrt im fränkischen Wald Kr.-A.-Bl. von Oberfranken von 1868, Beil. zu Nr. 10,
6) für die Schifffahrt auf dem Bodensee Regbl. von 1868 S. 385,
7) für die oberbayerischen Seen und Flüsse die Allerh. E. vom 19. Juli 1844, abgedr. im Kr.-A.-Bl. von Oberbayern vom J. 1844,
8) für Trift und Flößerei auf dem Regen Kr.-A.-Bl. für die Oberpfalz von 1858 S. 262, auf der Ilz Kr.-A.-Bl. für Niederbayern von 1861 Beil. zu Nr. 22.
9) für den Ludwigskanal die Kanalordnung vom 9. Januar 1842, Döll. Bd. 28. S. 920.

Den Polizeibehörden mit Einschluß der Ortspolizeibehörden liegt ob, über die Anstalten und Vorrichtungen zu wachen, welche zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt dienen und die Bestrafung von vorgekommenen Beschädigungen derselben bei dem Strafgericht zu veranlassen.

Nach Art. 4 der Verfassung des deutschen Reiches ist der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterstellt.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei gilt nach dem Einführungsgesetz vom 22. April 1871 auch in Bayern und bezieht sich auf die nur flößbaren Strecken der mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Wasserstraßen.

c) Vorsorge gegen Gefahren.

Die Ausmittlung und Absteckung geeigneter und sicherer Badeplätze ist Sache des Bürgermeisters, welcher auch dafür zu sorgen hat, daß an anderen allgemein zugänglichen Plätzen nicht gebadet wird.

Gegen das Betreten schwacher Eisdecken hat er die nöthigen Warnungen und Anordnungen ergehen zu lassen, wie er überhaupt im Gebiete der Wasserpolizei sein Augenmerk auf Alles zu richten hat, was eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben der Ortsangehörigen oder Anderer herbeiführen könnte.

§. 30.

Straßenpolizei.

Die Wege werden in öffentliche und Privatwege eingetheilt und erstere wieder in Staatsstraßen, Distriktsstraßen und Gemeindewege.

a) Staatsstraßen.

Bezüglich der Staatsstraßen, deren Unterhaltung durch die Baubehörden besorgt wird, wird hier namentlich auf die Verpflichtung der Gemeinden hingewiesen, den Schlamm auf solchen und in den Seitengräben zu entfernen, soweit sie durch die Ortschaften führen, den Dung nicht zu nahe an ihnen niederzulegen und keine Mistjauche auf dieselben laufen zu lassen.

Außer den Ortschaften dürfen die Staatsstraßen von den Angränzern nicht in ihrer gesetzmäßigen, in der Regel 26 Schuh betragenden Breite geschmälert und Felder nicht näher als in einem Abstand von 3 Schuh von den Gräben oder dem Straßenrand gepflügt werden, soferne nicht vor denselben Vorbifänge gezogen sind, oder die Bifänge (Borten) längs der Straße laufen, in welchem Falle ein Abstand von 1½ Schuh genügt.

Die Benützung des von der Bepflügung ausgeschlossenen Feldgrundes ist nur mittelst des Behackens zulässig.

(M.-E. vom 3. März 1870 Regbl. S. 393.)

Zu den Abfahrten über die Gräben müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten.

Die aus den Gräben ausgehobene Erde dürfen die anliegenden Grundeigenthümer auf ihre Grundstücke führen, müssen dieselbe aber auf ihnen verbreiten, so daß keine Erhöhungen auf dem Straßenrand oder an den Gräben entstehen.

Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längs der Straße liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straße hinauftreiben, noch weniger aber das Wasser auf diese leiten, was überhaupt verboten ist.

(All. E. vom 10. Aug. 1805, Regbl. S. 897, aufrecht erhalten durch die M.-E. vom 28. April 1863, Regbl. S. 691, mit Ausnahme der Strafbestimmungen. (Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 2.)

Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, welche sich an Staatsstraßen befinden, müssen auf eine Breite von 10 Schritten oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der Eigenthümer ausgelichtet sein.

(M.E. vom 28. April 1863 Regbl. S. 691.)

Durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 ist die Versehung aller die Staats- oder Distriktsstraßen befahrenden Fuhrwerke mit Radfelgen vorgeschrieben, deren Köpfe, Nägel oder Schrauben nicht vorstehen dürfen und deren Reife eine gerade waagrechte Oberfläche bilden müssen, und ist die Felgenbreite für Fuhrwerk, welches Verkaufsgegenstände verführt oder dem Handels- und Gewerbszwecke dient, bestimmt zu: 6 bayer. Zoll 5½ Linien für zweiräderiges, drei- oder vierspänniges — ebenso für vierräderiges fünf- bis achtspänniges — 4 Zoll 3½ Linien für vierräderiges dreispänniges bis vierspänniges und zweiräderiges zweispänniges, — 2 Zoll 8½ Linien für vierräderiges zweispänniges Fuhrwerk. Ausgenommen hievon ist das landwirthschaftliche Fuhrwerk, das blos zu landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen aus- oder einfährt, oder zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirths als solchen erforderlichen Materialien dient, oder als vierräderig zweispänniges Fuhrwerk mit eigenem Geschirre zur Verführung selbsterzeugter landwirthschaftlicher Produkte auf den Markt gebraucht wird, oder zu Bittfuhren beim Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke dient, dann das blos zum Personentransport dienende Fuhrwerk. Zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als 4 Pferden Anspann wird gar nicht, vierräderiges Fuhrwerk mit mehr als 8 Pferden Anspann aber nur in dem Falle zugelassen, wenn eine untheilbare Last, z. B. ein sehr großer Baustein geladen ist, jedoch ist Vorspann bergauf und auf ganz schlechten umzubauenden Straßenstrecken erlaubt. Luxus- und Reisewägen sind von den vorstehenden Vorschriften ausgenommen und die Felgenbreite für alle Postwägen und zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen ist bei einer Bespannung von 3 und mehr Pferden zu mindestens 2 Zoll 8½ Linien bestimmt. Der Gebrauch der Vorrichtungen zum Schutze der Fuhrwerke gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen beim Glatteise oder bei glatter Schneebahn und der sogenannten Eisnägel ist in der Regel nur vom 1. November bis letzten März erlaubt. Die Breite an Frachtwagenladungen darf, mit Ausnahme einer untheilbaren Last, 9 bayer. Fuß nicht überschreiten

und Seitensitze an solchen sind untersagt. Der Führer des Fuhrwerks, für welchen der Eigenthümer des letzteren mitzuhaften hat, wird bei Uebertretung der Vorschriften über den Radbeschlag mit 3 bis 15 fl., über die Felgenbreite mit 3 bis 25 fl. und über die Breite der Ladung und das Nichtanbringen von Seitensitzen mit 3 bis 25 fl., bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft. Der Bestrafte hat behufs der unbehinderten Fortsetzung seiner Fahrt sich von der Behörde ein Zeugniß zu verschaffen.

Nach §. 33 des Landtagsabschiedes von 1856 ist auch dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bekiesung die Bespannung der mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs Pferden gestattet.

Wenn die Passage auf Seitenstraßen durch Schneefall unterbrochen wird und die Gemeinden behufs schleuniger Wiederherstellung derselben zur Mitwirkung aufgeboten werden, dürfen sich die hiezu Aufgeforderten derselben bei Strafvermeidung nicht entschlagen.

Die Ausgaben für Schneeräumen auf Staatsstraßen können von den Gemeinden vorschußweise gegen alsbaldige Refundirung durch das Rentamt geleistet werden, dieselben sind aber in keinem Falle an die Wegmacher, sondern auf Grund der angefertigten Wochenlisten stets nur an die Arbeiter zu bezahlen und von diesen abquittiren zu lassen.

b) Distriktsstraßen.

Die Unterhaltung der Distriktsstraßen liegt dem Distrikte unter Leitung des Bezirksamtes ob.

Für dieselben sind auf Kosten des Distrikts eigene Wegmacher aufgestellt, welche von den Bezirksämtern in Pflicht genommen werden und beim Bau und der Unterhaltung solcher Straßen die technischen Anleitungen der Instruktion vom 7. Januar 1845 Döll. XXXI. S. 218 im Auge zu behalten haben.

Eine umfassende Diensteinstruktion für die Distrikswegmacher findet sich im Oberfr. Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1860 S. 783.

Direktiven für die Unterhaltung von Staatsstraßen finden sich im Mbl. d. J. von 1872 Seite 300, welche auch für die Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen von Bedeutung sind.

c) Gemeindewege.

sind alle diejenigen öffentlichen Wege, welche, ohne Staats- oder Distriktsstraßen zu sein, dem Verkehre der Gemeinden dienen.

Ob einem Wege diese Eigenschaft zukommt, entscheidet im Zweifel die Distriktsverwaltungsbehörde.

Zur Herstellung und Unterhaltung dieser Wege sind die Gemeinden insoweit verpflichtet, als dieselben innerhalb ihrer Gemeindeflur liegen und können von der Distriktsverwaltungsbehörde hiezu zwangsweise angehalten werden, die keiner Gemeinde zugetheilten Markungen (s. §. 1 oben) haben diese Wege innerhalb ihrer Grenzen zu unterhalten.

Die Unterhaltungslast erstreckt sich auch auf den Unterhalt der nöthigen Brücken, Durchlässe, Geländer u. s. w.

Alle Gemeindeverbindungswege sollten mindestens 10 Fuß Breite haben, gehörig planirt, fundamentirt, mit klein gehauenen Steinen beschottert und mit Seitengräben insoweit versehen werden, daß dem Wasser der Ablauf ermöglicht ist.

Bei Verweigerung der geforderten Gemeindedienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Distriktsstraßen und Gemeindewege kann der Bürgermeister nöthigenfalls die treffenden Dienste durch Andere auf Kosten der Säumigen verrichten lassen; außerdem kann er einen Antrag auf Bestrafung der Säumigen nach Art. 29 des P.St.G.B. stellen.

Hat eine Gemeinde verschiedene Gemeindeverbindungswege zu unterhalten und besteht dieselbe aus mehreren Ortschaften, so kann diese Verpflichtung im Wege des Uebereinkommens auf einzelne Ortschaften vertheilt werden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O.)

Die sonstigen Gemeindewege, sowie die Ortstafeln *) werden ebenfalls von der Gemeinde unterhalten.

d) Feld-, Flur- und Waldwege,

deren Benützung keine unumschränkt öffentliche ist, sondern in der Regel nur denen zusteht, welche Grundstücke an denselben haben, werden von den Adjacenten unterhalten und können Zwangsmaßregeln bezüglich ihrer nur in der im Art. 55 der Gemeindeordnung angedeuteten Weise, oder dann eintreten, wenn Vorkehrungen gegen allenfallsige Gefahren getroffen werden müssen.

*) Bei Neuanschaffung von Ortstafeln oder Erneuerung des Anstrichs ist der Sitz des Landwehrbezirkskommandos und der hiezu gehörigen Compagnieen auf denselben zu bezeichnen, M.E. v. 31. Januar 1873. Ueber die einzuhaltende Form s. das Min.-Bl. des Innern v. 1873 Seite 354.

Solche Vorkehrungen können auch bezüglich solcher Privatwege veranlaßt sein, bei deren Benützung möglicherweise ein Unglücksfall befürchtet werden kann.

Differenzen über die Unterhaltungspflicht an den nicht der allgemeinen Benützung unterstellten Wegen sind vor dem zuständigen Gerichte auszutragen und es sind darum die Distriktsverwaltungsbehörden nur zur Anordnung der allenfalls nothwendigen provisorischen Vorkehrungen befugt.

e) Sicherung der Straßen gegen Beschädigungen.

Straßenbeschädigungen sollen verhütet werden durch das im Art. 89 des Polizeistrafgesetzbuches enthaltene Verbot des Reitens und Fahrens in den Gräben öffentlicher Straßen, sowie des Treibens oder des absichtlichen Weidens von Vieh in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstgemäß gebauten Gemeindestraße, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- und Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Außerdem können nach Art. 90 des P.St.G.B. zur Sicherung der Straßen gegen Beschädigungen in Bezug auf Staatsstraßen oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen distriktspolizeiliche und in Bezug auf die übrigen Straßen ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Verringerung von Straßen und Wegen durch Abgraben oder Abpflügen wird nach §. 370 Ziff. 1 des Reichsstrafgb. bestraft.

Auf die Unterhaltung der Baumpflanzungen an Staats- und Distriktsstraßen durch die Gemeindeangehörigen hat der Bürgermeister ein besonderes Augenmerk zu richten und durch geeignete Belehrung entsprechend einzuwirken.

f) Straßenverkehr.

Nach §. 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird die Uebertretung der zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die hieher bezüglichen Anordnungen können nach Art. 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgb. durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die in Folge dessen ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. Januar 1872 (Regbl. S. 73 ff.) verbieten das Fahren auf Brücken, die theilweise oder ganz aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritt, das Fahren mit mehreren aneinandergehängten Wägen auf öffentlichen Straßen oder Wegen ohne besondere Bewilligung der Distriktspolizeibehörde, mit Ausnahme des Aneinanderhängens zweier Wägen beim landwirthschaftlichen Fuhrwerke.

Dieselben ordnen weiter an, daß mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen, K. d. J., für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, auf öffentlichen Straßen oder Wegen nicht mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten angebracht werden dürfen und daß jeder angebrachte Schlitten so befestigt werden muß, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhält, — daß bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, Fuhrwerke durch Einlegung des Radschuhs, durch Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Eisketten gehemmt werden müssen, — die Lenker eines Fuhrwerks sich weder durch Schlafen, noch durch sonstiges Verschulden in eine Lage bringen dürfen, daß sie ihre Gespanne zu leiten nicht mehr im Stande sind, — daß dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege, Brücken und Stege, sowie Sicherheitsgeländer und andere Sicherungsmittel an solchen von den hiezu Verpflichteten in sicherem Stand erhalten und bei Beschädigung solcher von ihnen die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen ausgesteckt werden, — daß bei Absperrung eines Weges, welches bei Staatsstraßen von der Distriktspolizei- bezw. Baubehörde, bei Distriktsstraßen von ersterer, in allen übrigen Fällen von der Ortspolizeibehörde verfügt werden kann, derselbe nicht benützt werden darf, und untersagt endlich das Reiten, Fahren oder Fortbewegen größerer Lasten auf den abgegränzten Fußbänken öffentlicher Straßen, oder auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten und Dörfern.

Die Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen finden sich in der ME. vom 23. Juni 1862 (Regbl. S. 4465), welche in der ME. vom 4. Januar 1872 ausdrücklich aufrecht erhalten ist.

Was die Ortsstraßen betrifft, so hat der Bürgermeister für Instandhaltung des Ortspflasters und insbesondere für Her-

stellung gepflasterter Rinnen auf beiden Seiten der Ortswege zu sorgen und darüber zu wachen, daß auch hier alle Störungen des Verkehrs vermieden, Gefährdungen der Sicherheit durch Einführung einer entsprechenden Straßenbeleuchtung beseitigt und dieselben insbesondere auch stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Ortspolizeiliche Vorschriften über die Ortsreinlichkeit hätten sich zu erstrecken

1) auf das Straßenkehren,
2) das Reinhalten der Rinnen und Gräben,
3) die Entfernung der Düngerstätten von den Straßen,
4) das Verbot des Laufenlassens von Jauche auf die Straßen,
5) Entfernung von Schnee, Eis und Unrath aus den Ortschaften,
6) Reinhalten der Brunnen und ihrer Umgebung, dann der Kanäle,
7) Streuen von Sand bei Glatteis,
8) öfteres Begießen der gepflasterten Straßen an heißen Tagen.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bedroht in Bezug auf die Straßenpolizei noch nachstehende Uebertretungen mit Strafe:

1) übermäßig schnelles Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern, Einfahren oder Zureiten von Pferden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr,
2) muthwillige Verhinderung des Vorbeifahrens Anderer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen,
3) das Fahren in Städten, mit Schlitten ohne feste Deichsel, oder ohne Geläute und Schelle,
4) das Stehenlassen oder Führen von Thieren in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln,
5) das Werfen von Steinen oder anderen harten Körpern, oder von Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume,
6) das Aufstellen oder Aufhängen von Sachen ohne gehörige

Befestigung nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, so daß durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann,

7) das Ausgießen oder Auswerfen von Sachen in der Weise, daß dadurch Vorübergehende beschädigt oder verunreinigt werden können,

8) das Aufstellen, Hinlegen oder Liegenlassen von Gegenständen, durch welche der freie Verkehr verhindert wird, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen,

9) das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubniß, oder das Schießen an solchen Orten mit Feuergewehren oder anderen Schießwerkzeugen,

10) die unterlassene Verdeckung oder Verwahrung von Brunnen, Kellern, Gruben, Oeffnungen oder Abhängen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Höfen, Häusern oder überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, so daß daraus Gefahr für andere entstehen kann,

11) die unbefugte Verringerung eines öffentlichen oder Privatweges durch Abgraben oder Abpflügen,

12) die unbefugte Entfernung von Erde, Steinen oder Rasen von öffentlichen oder Privatwegen,

13) die Unterlassung der angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Bauten oder Ausbesserung von Gebäuden, Brunnen oder anderen Bauwerken.

Der Bürgermeister hat die Pflicht, in allen diesen Fällen Störungen des Verkehrs und Gefährdungen nach Möglichkeit vorzubeugen, entstandene sofort zu beseitigen und gegebenen Falles die gebotene strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

g) Beschädigung öffentlicher Denkmäler, Anlagen ꝛc.

Die Beschädigung oder Besudelung öffentlicher Denkmäler, Kunstgegenstände, Spaziergänge, Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentlicher oder Privatgebäude, öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindlicher für den öffentlichen Gebrauch bestimmter Bänke, Tische u. dgl. aus Bosheit oder Muthwillen, sowie die Uebertretung der zur Sicherstellung solcher erlassenen ober-, distrikts- oder ortspoliz. Vorschriften wird nach Art. 95

des P.St.G.B. an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

h) Eisenbahnen.

Was den Schutz der Eisenbahnen betrifft, sind außer den Bestimmungen des Strafgesetzes die Bestimmungen der M.=E. vom 8. März 1863 Reggsbl. S. 374 maßgebend, ihre Ueberwachung ist indessen Sache der Bahnbehörden.

Die Verpflichtung der Gemeindeeinwohner zum Schneeräumen auf Eisenbahnen in Nothfällen ist eine Folge der Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Noth überhaupt, bezüglich der Entschädigung derselben für die geleisteten Arbeiten sind die Verträge maßgebend, welche die Gemeinden desfalls mit der Generaldirektion der Verkehrsanstalten nach Maßgabe der lith. M.=E. vom 24. August 1845 abgeschlossen haben.

i) Telegraphen.

Die Wegnahme oder Beschädigung von Telegraphenleitungen oder deren Zugehörungen, sowie alle fahrlässigen Handlungen, welche gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt gerichtet sind, werden nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches bestraft und sind vorkommende Fälle sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 31.

Versammlungen und Vereine.

Die Bestimmungen über das Vereinswesen sind nach Art. 4 der Verfassung des deutschen Reiches der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterstellt.

So lange ein Reichsgesetz hierüber in Bayern nicht eingeführt ist, bleiben das Gesetz vom 26. Februar 1850 und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften vom 3. März 1850 (s. Stadelmanns Gemeindeverfassung S. 262, Bayerns Gesetze und Gesetzb. Bd. VI S. 68) in Giltigkeit.

Die Vorschriften derselben, soweit sie die Gemeindebehörden berühren, sind folgende:

a) Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten

müssen, auch wenn sie nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgehalten werden, dem Bürgermeister des Versammlungsortes 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung mit Angabe des Ortes (Hauses ꝛc.), der Zeit und des Zweckes angezeigt werden, und nur wenn diese Angabe richtig geschehen ist, die Aechtheit der Unterschriften der etwaigen schriftlichen Anzeige erkannt, und die Zustimmung Desjenigen, welcher den Platz zur Versammlung einräumt, nachgewiesen ist, hat der Bürgermeister die schriftliche Bescheinigung der Anzeige unter Angabe des Namens, Standes, Wohnortes und der Beschäftigung des oder der Unternehmer, des Versammlungsplatzes, des Tags, der Stunde, des Zweckes der beabsichtigten Versammlung und der Zeit der Anzeige unter Beidrückung des Gemeindesiegels auszustellen. Gleichzeitig ist mit den nämlichen Angaben und wenn Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, Störung des Verkehrs ꝛc. bei Abhaltung der Versammlung zu befürchten steht, mit Darstellung dieser Besorgniß Bericht an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und bei strenger Haftung schleunigst zu befördern, mittlerweile auch Maßnahme zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen. Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige aber in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat der Bürgermeister mit einstweiliger Verweigerung der Bescheinigung die Ergänzung jener Anzeige, auf Verlangen schriftlich, mit dem Bemerken zu fordern, daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung von der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde. Auch in diesem Falle ist sogleich Voranzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

b) Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Wenn eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen oder Straßen (d. h. außerhalb Gebäuden) beabsichtigt ist, wo die Ortsgemeindeverwaltung zunächst um Gestattung gebeten werden muß, so hat der Bürgermeister alsbald sämmtliche Gemeindeausschußmitglieder zu versammeln, um Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung oder Verweigerung der Versammlung zu veranlassen. Von den etwa nach **Formular 51** zu proto=

kollirenden Beschlusse ist den Gesuchstellern sogleich eine Ausfertigung zuzustellen, welche nebst den für die oben bei Ziff. 1 bemerkte Bescheinigung nöthigen Angaben die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung enthalten muß. Erst nach distriktspolizeilicher schriftlicher Bewilligung, welche die Unternehmer nachzusuchen haben, darf die Gemeindeverwaltung Vorbereitungen oder Aufforderungen zur beabsichtigten Versammlung im Freien zulassen. Würden solche Unternehmungen gesetzwidrig versucht, so hätte der Bürgermeister unter schleuniger Anzeige an die Distriktspolizeibehörde die Unternehmer und das Publikum über die gesetzlichen Bestimmungen und Strafandrohungen zu belehren und denselben mit Kraft entgegenzutreten.

So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb einer Entfernung von sechs Stunden vom Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

c) Beiwohnung des Bürgermeisters bei Versammlungen.

Ist der Bürgermeister von der Distriktspolizeibehörde zu einer Versammlung abgeordnet, so hat er solche mit dem Dienstzeichen zu betreten, und macht er von seiner Befugniß Gebrauch, einen im öffentlichen Dienste stehenden Abgeordneten in die Versammlung zu schicken, so hat dieser bei Ermangelung eines Dienstzeichens eine blau und weiße Binde am linken Oberarme zu tragen. Die Abgeordneten haben sich womöglich vor dem Beginne der Versammlung am Orte einzufinden und sogleich, wenn sie nicht als Beamte erkennbar sind, unter Vorzeigung des erhaltenen Auftrags, mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung geeigneter, die Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und das unbehinderte mündliche Benehmen mit der Vorstandschaft der Versammlung möglich machender Plätze Rücksprache zu nehmen. Kommen Gesetzesverletzungen, Aufforderungen oder Aufreizungen zu solchen, oder Störungen der Ordnung überhaupt vor, so haben die besagten Abgeordneten die Ordner und Leiter der Versammlung anzumahnen, solchen Gesetzwidrigkeiten nach gesetzlicher Pflicht Einhalt zu thun, und, wenn dies nicht wirkte, zur sofortigen Aufhebung der Versammlung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so haben die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst zu erklären, welche sich hierauf sogleich entfernen muß.

d) Vereine.

Wollen sich nichtpolitische, d. h. sich mit Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht befassende Vereine mit Vorstehern und Satzungen bilden, so müssen sie der Ortspolizeibehörde Anzeige unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes erstatten, und der Bürgermeister hat die Distriktspolizeibehörde alsbald von dieser Anzeige in Kenntniß zu setzen. Verfolgen solche Vereine politische Zwecke, was dem Bezirksamte sofort anzuzeigen ist, so sind sie von der Classifikation unter die politischen Vereine zu benachrichtigen und nach den über diese bestehenden Bestimmungen zu behandeln.

Unter Umständen (Art. 19 des Vereins-G.) können dieselben sofort geschlossen werden, was überhaupt bei politischen Vereinen stattzufinden hat, wenn sie geheime Versammlungen halten, oder wenn sie ihre Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins binnen 3 Tagen nach dessen Errichtung der Distriktspolizeibehörde nicht angezeigt haben, oder die Abgeordneten der Polizeibehörde von Versammlungen ausschließen, sich mit anderen Vereinen zu einem Ganzen verbinden, sich von anderen Vereinen, oder diese von sich abhängig machen (Affiliation), Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen fassen, die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staats untergraben, oder wenn deren Zwecke oder Beschlüsse sonst den Strafgesetzen zuwiderlaufen.*) Der Bürgermeister hat den Sitz, die Benennung, den Zweck, die Vorstände, sowie Zeit und Ort der Versammlungen jedes politischen Vereins in seinem Bezirke zu verzeichnen und dieses nach näherer bezirksamtlicher Vorschrift einzurichtende Verzeichniß stets in Richtigkeit zu erhalten.

Die Schützengesellschaften erhalten, wenn sie die unterm 25. August 1868 ergangene Schützenordnung (Regbl. S. 172) als Statut anerkannt haben, kraft dieser Anerkennung die Rechte einer öffentlichen Corporation insolange, als sie diese Anerkennung

*) Die Bürgermeister dürften gut thun, wenn sie die Schließung von Vereinen der Distriktspolizeibehörde überlassen, umsomehr, als desfallsige Beschlüsse mit bemessener Umsicht zur Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug gesetzt und mit voller Kraft aufrecht erhalten werden sollen. — Ebenso eignet sich die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Vereinsschließung vor die Distriktspolizeibehörde.

nicht zurücknehmen. Erkennen dieselben dagegen die Schützenordnung nicht als Statut an, so bemessen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr., soferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privilegien im Besitze corporativer Rechte befinden.

e) Oeffentliche Aufzüge.

Nach Art. 4 des Vereinsgesetzes sind öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften der Gemeindeverwaltung anzuzeigen; wenn diese zustimmt, hat der Unternehmer die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen.

Die Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und die Ausfertigung des Beschlusses erfolgt in derselben Weise wie bei Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen der Pflicht der Anzeige zwar nicht, die Bürgermeister haben aber bei solchen Umzügen jene Maßnahmen nicht zu versäumen, welche die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erheischt.

Fackeln, Windlichter ꝛc. dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung gebraucht werden (VO. v. 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahr betr., Regbl. S. 1578).

f) Turnvereine.

Der schulpflichtigen Jugend ist die Betheiligung bei den Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt, die Benützung ihrer Turnanstalten durch sie ist indessen, soferne sie unter gehöriger Aufsicht stattfindet, nicht ausgeschlossen. (M.E. vom 30. Dez. 1862, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

g) Innungen und deren Versammlungen.

Ueber die vorgeschriebene Beiwohnung der Gemeindebehörden bei gewissen Versammlungen der Innungen s. §. 35 Abschn. V. unten.

§. 32.

Oeffentliche Sittlichkeit.

Wie schon im §. 26 oben angedeutet worden ist, können die Gemeinden eine Reihe unangenehmer Erfahrungen und pe-

kuniärer Opfer von sich ferne halten, wenn sie sich die Aufgabe stellen, die sittlichen Zustände in der Gemeinde mehr und mehr zu bessern und das moralische und religiöse Bewußtsein der Gemeindeangehörigen zu kräftigen.

Die Mittel dazu sind ihnen in der Obsorge für einen entsprechenden Unterricht und für gute Erziehung der Kinder überhaupt in die Hand gegeben, weiter in der Sorge für Unterbringung solcher Kinder, welchen Verwahrlosung droht, in ordentlichen Familien oder Rettungshäusern, in der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unbemittelte (nöthigenfalls durch Arbeiten für die Gemeinde zur Herstellung der Wege und dergl.), in der Aufsicht auf die Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Ermunterung derselben zur Ordnung und Sparsamkeit u. s. w.

Ein weiteres Mittel hiezu ist den Gemeindebehörden durch die Bestimmung des Reichsstrafgesetzes*) geboten, nach welcher mit Strafe gegen Personen vorgeschritten werden kann, welche sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang solchergestalt hingeben, daß sie in einen Zustand gerathen, in welchem zu ihrem Unterhalt, oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Auch die Strafbestimmungen gegen Solche, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfangen und sich aus Arbeitsscheu weigern, die ihnen von der Behörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, sowie gegen Diejenigen, welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen der ihnen von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft haben und auch nicht nachweisen können, daß sie solches der von ihnen angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht haben, gehören hieher.

Die Bürgermeister können auf dem Felde der Sittenpolizei in Folge ihrer Lokalkenntniß viel Ersprießliches wirken und die Distriktsverwaltungsbehörden in ihrer desfallsigen Aufgabe wesentlich unterstützen und sollten im Verein mit den Ortsgeistlichen und sonstigen Einfluß übenden Männern der Gemeinde nichts unterlassen, was zur Förderung ihrer das Beste der Gemeinde bezielenden Bestrebungen dienlich erscheint.

Die speziellen Richtungen, nach welchen der Bürgermeister

*) **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich,** sammt Einführungsgesetz und **Polizeistrafgesetzbuch** für das Königreich Bayern, 2. Auflage, Bamberg 1873, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung, kann als sehr handliche und praktische Ausgabe empfohlen werden.

bei Handhabung der Sittenpolizei seine Thätigkeit zu entwickeln hat, sind nachstehende:

a) Aufsicht auf den Betrieb von Wirthschaften.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf nach §. 33 der Reichsgewerbeordnung hiezu der distriktspolizeilichen Erlaubniß, unberechtigter Wirthschaftsbetrieb wird nach §. 147 dieses Gesetzes an Geld bis zu 50 Thalern bestraft.

Die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein, sowie zum Kleinhandel mit solchem und dem als Getränke bereiteten Spiritus (Liqueure) darf in den Landestheilen diesseits des Rheins nur wenn ein Bedürfniß hiezu vorhanden ist, ertheilt werden; dies hat übrigens auf die Bewilligung zum Betrieb von Gastwirthschaften, d. h. Wirthschaften mit der Befugniß, Getränke jeder Art auszuschenken, keinen Bezug, indessen ist bei letzteren von der Distriktsverwaltungsbehörde strenge auf Erfüllung der Voraussetzung des Art. 33 Ziff. 2 der Gew.-O. zu bestehen.

Insoweit übrigens in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch für die Folge nicht, weshalb der bisher ohne besondere Erlaubniß statthaft gewesene Detailverkauf und Ausschank von Liqueuren, Arak, Rum, Glühwein, Punsch 2c durch Conditoren, sowie die Errichtung bloßer Speisewirthschaften auch für die Zukunft eine polizeiliche Erlaubniß nicht erfordert, dagegen ist eine strenge Controle darüber zu üben, daß solchen Liqueuren nicht gesundheitsschädliche Farbstoffe, z. B. bei den rothen das arsenikhaltige Fuchsin und dergl., beigemischt sind.

Die Erlaubniß zum Betrieb von Wirthschaften kann entzogen, sowie der Betrieb solcher Wirthschaften, welche in Bayern einer Erlaubniß nicht bedürfen, von der Distriktspolizeibehörde eingestellt werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche nach §. 33 der Reichsgewerbeordnung auf Seite der treffenden Gewerbtreibenden vorausgesetzt werden müssen.

In Bezug auf den Betrieb von Wirthschaftsgewerben hat der Bürgermeister sein Augenmerk darauf zu richten:

1) daß nicht unberechtigter Weise Wirthschaften errichtet werden,
2) daß in den Wirthschaften die vorgeschriebene Polizeistunde genau inne gehalten wird. (§. 365 des R.-Str.-G.-B.),

3) daß jeder Unfug in solchen vermieden wird, (§. 360 Ziff 11 des R.-Str.-G.-B.)
4) Personen, welchen der Besuch bestimmter Wirthshäuser untersagt ist, in solchen nicht zugelassen werden, (Art. 31 des P.-Str.-G.-B.)
5) insbesondere schulpflichtige Kinder, Dienstboten oder Lehrlinge nicht ohne gehörige Aufsicht, Sonntagsschüler nicht ohne Erlaubniß ihrer Angehörigen oder Dienstherrn Wirthshäuser besuchen und von öffentlichen Tanzunterhaltungen ganz ferne bleiben, (Art. 56 des P.-Str.-G.-B.)
6) Dienstboten sich nicht zur Arbeitszeit in Wirthshäusern herumtreiben, (Art. 106 Ziff. 6 des P.-Str.-G.-B.)
7) daß in Wirthschaften nur geaichte Schankgefäße gebraucht werden und die erforderlichen Kellermaße vorhanden sind, (s. §. 36 lit. c. unten)
8) daß, wenn es ortspolizeilich vorgeschrieben ist, der Anschlag der Schenkpreise der Bierwirthe im Schenklokale richtig erfolgt und gegen ortspolizeiliche Vorschrift keine Erhöhung derselben eintritt, ohne daß wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige gemacht, oder deren Bewilligung zu einer früheren Aenderung derselben erlangt wurde, (P.-Str.-G.-B. Art. 143).
9) daß Wirthe den Betrieb ihres Gewerbes nicht einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortsbehörde angezeigt zu haben, auch Niemand die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigern, so lange ihre Vorräthe reichen, (Art. 144 des P.-Str.-G.-B.)
10) daß nicht in Wirthschaftsgärten im Innern von Ortschaften, einer allenfallsigen ortspolizeilichen Vorschrift entgegen, musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder andere geräuschvolle Unterhaltungen über die von der Polizeistunde bestimmte Nachtstunde hinaus verlängert werden, (Art. 34 des P.-Str.-G.-B.)
11) daß, wo durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift die Mitnahme von Hunden in Wirthschaftslokale verboten ist, dieses Verbot eingehalten wird, (Art. 83 des P.-Str.-G.-B.)
12) daß nicht Glücksspiele in Wirthschaften gestattet werden. (§. 285 des R.-Str.-G.-B.)

Nach §. 75 der Reichsgewerbeordnung können Gastwirthe durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen.

Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in dem Gastzimmer angeschlagen ist.

Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Störung verursachen, hat der Bürgermeister aus dem Wirthshaus entfernen zu lassen, ebenso die unter Polizeiaufsicht Gestellten, welchen der Besuch bestimmter Wirthshäuser untersagt ist, letztere sind zugleich wegen Uebertretung der ihnen auferlegten Beschränkungen behufs ihrer Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Die Polizeistunde ist nach VO. vom 18. Juni 1862 (Regbl. S. 1388) *) für Landgemeinden auf 11 Uhr Nachts festgesetzt, kann aber in den unmittelbar am Burgfrieden einer Stadt gelegenen Gemeinden oder in solchen, welche als Vergnügungsorte der Städter in Betracht kommen, durch ortspolizeiliche Vorschrift für das ganze Jahr oder einzelne Monate auf 12 Uhr Nachts festgestellt werden.

Eine Verlängerung der Polizeistunde durch den Bürgermeister kann am Geburts- und Namenstag des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabend, am Fastnachtssonntag, Montag und Dienstag allgemein oder für einzelne Wirthschaften eintreten, außerdem nur bei Hochzeiten oder sonstigen besonderen die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten für eine bestimmte Wirthschaft, am Fastnachtsdienstag darf aber die Verlängerung niemals die Mitternachtsstunde überschreiten.

Wird vom Bezirksamte eine Tanzmusikbewilligung auf längere Zeit ertheilt, so gilt damit zugleich auch die Polizeistunde für die treffende Wirthschaft als verlängert.

Erfolgt die Verlängerung auf Ansuchen eines Wirths, so erfordert sie jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung und die Dauer der Verlängerung genau aufgeführt sein müssen. (s. Beil. 52.)

Geschlossene Gesellschaften sind von Einhaltung der Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein eigenes Gesellschaftslokal haben; haben sie nur ein zwar ausschließend für sie bestimmtes, jedoch zu den Wirthschaftslokalitäten gehöriges Zimmer inne,

*) Bayerns Ges. u. Ges.-B. I. Erg.-B. S. 144. St. Gem.-Verf. S. 134.

welches von den übrigen Wirthschaftsräumen getrennt ist, so kann ihnen vom Bürgermeister eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise bewilligt werden, wenn dadurch nicht eine Störung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung befürchtet werden muß.

Wer in einer Schenkstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, ist strafbar, das Gleiche ist hinsichtlich der Wirthe der Fall, welche Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus dulden.

b) Störung der Ruhe.

Ruhestörungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, insbesondere zur Nachtzeit hat der Bürgermeister sofort abstellen zu lassen; wenn sich dies auf andere Weise nicht machen läßt, ist er befugt, die Ruhestörer provisorisch in Gewahrsam zu nehmen.

Behufs Bestrafung des Ruhestörers ist Anzeige zu machen.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben, sollen von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten entfernt werden. Wenn solche die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums gefährden oder Störungen der öffentlichen Ruhe verüben, können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öftern Male in dieser Weise betreten wird, ist mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen. (Art. 55 des P.-Str.-G.-B.)

c) Tanzmusiken.

Tanzmusiken von geselligen Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, wenn sie nicht den Charakter öffentlicher Tanzunterhaltungen an sich tragen, sowie Tanzmusiken aus Anlaß von Hochzeiten, an welchen ausschließlich geladene Hochzeitsgäste Theil nehmen, bedürfen keiner polizeilichen Bewilligung, alle übrigen Tanzmusiken dagegen setzen eine solche voraus.

(VO. v. 18. Juni 1862 Reggsbl. S. 1391, Bayerns Ges. u. Ges.-B. 1. Ergbd. S. 146, Stadelm. Gemeindeverf. S. 133.)

Die Genehmigung hiezu hat zunächst von den Bezirksämtern auszugehen, welche für jeden einzelnen Ortsbezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken erlaubt werden kann und die zu-

lässige längste Dauer derselben festsetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen die nöthigen Anordnungen erlassen.

Die einschlägigen Anordnungen des Bezirksamts werden den Bürgermeistern mitgetheilt und diesen steht sodann die Bescheidung der angebrachten Gesuche um Ertheilung von Tanzmusikbewilligungen innerhalb der vom Bezirksamte gesteckten Grenzen zu.

Will ein Wirth eine öffentliche Tanzmusik an einem andern vom Bezirksamt nicht festgesetzten Tage abhalten, oder für eine längere als die festgesetzte Dauer, so hat der Bürgermeister das desfallsige Gesuch zu Protokoll zu nehmen und an das Bezirksamt mit Gutachten zur Bescheidung einzusenden. (s. Beil. **53**)

Jede Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen, (s. Beil. **54**), wofür eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden kann, wenn die Ausfertigung durch die Gemeindebehörde geschah.

Außer dieser Taxe kann eine Zustellungsgebühr von 4 kr. für den Gemeindediener erhoben werden, wenn wegen der Zustellung ein Gang wirklich zu machen war.

Neben der Taxe kommt zu Gunsten der Armenkasse von jeder Tanzmusikbewilligung in Städten und Märkten der Betrag von 48 kr., in Landgemeinden der Betrag von 24 kr. zur Erhebung.

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginns und der Beendigung der Tanzmusik sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen anzugeben, als Bedingung wird dem Wirthe stets die Vorzeigung der Bewilligung bei der Gendarmerie aufzuerlegen sein.

Aus Anlaß der Kirchweihen dürfen in der Regel für zwei Tage Tanzmusikbewilligungen ertheilt werden und zwar am Kirchweihsonntag und Montag, oder anstatt des letzteren am darauffolgenden Sonntag, an drei Tagen darf nur dann getanzt werden, wenn dies im Orte althergebracht ist und öffentliche Tanzmusik nur bei Gelegenheit der Kirchweihe stattfindet.

Wenn die weltliche Feier der Kirchweihe auf einen andern Tag verlegt worden ist, als den althergebrachten und die treffende Gemeinde auf Grund eines Beschlusses der Gesammtgemeinde um Gestattung der Feier am althergebrachten Tage bittet, kann dieser Bitte von den Kreisregierungen, K. d. J., entsprochen werden.

Die längste Dauer einer Tanzmusik soll in der Regel die

festgesetzte Polizeistunde nicht überschreiten, in allen Fällen des §. 9 der VO., aber nur in diesen, können indessen Ausnahmen hievon gemacht werden. Ob von der Ortsbehörde oder lediglich vom Bezirksamt, hängt von den vom letzteren desfalls erlassenen Bestimmungen ab.

Untersagt ist die Abhaltung von Tanzmusiken an den im §. 6 der VO. aufgeführten Tagen und dürfen an solchen auch keine geschlossenen Tanzunterhaltungen stattfinden. (P.=Str.=G.=B. Art. 35.)

Wenn aus Anlaß von Tanzmusiken in einem Orte Raufereien oder andere Excesse durch Ortseingehörige verübt worden sind, kann nach der VO. vom 18. Juni 1862 vom Bezirksamte sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken vorenthalten werden, dasselbe kann bei Wirthen geschehen, welche öffentliche Tanzmusiken ohne Erlaubniß abgehalten oder die gestellten Bedingungen überschritten haben und deswegen oder wegen Uebertretung des Art. 31 des P.=Str.=G.=B. bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist diese dreimalige Bestrafung innerhalb zweier Jahre erfolgt, so muß dem treffenden Wirth die Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken mindestens auf ein Jahr vorenthalten werden.

Die Bestimmung des §. 20 der VO. vom 25. April 1868, nach welcher Schenkwirthen die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken nur an Kirchweihen und Jahrmärkten ertheilt werden konnte, ist durch die VO. vom 7. August 1871 abgedr. in den Kreisamtsbl., außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Abhaltung von Tanzmusiken ohne die erforderliche Erlaubniß wird nach Art. 32 des P.=Str.=G.=B. an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Ueber die von den Ortsbehörden ertheilten Tanzmusikbewilligungen haben dieselben ein Verzeichniß nach Form. **55** zu führen und nach Ablauf eines jeden Quartals an das Bezirksamt zur Prüfung einzusenden.

Werk= oder sonntagsschulpflichtige Kinder dürfen öffentlichen Tanzunterhaltungen nicht beiwohnen. (Art. 56 des P.=Str.=G.=B.)

d) Schau= und Vorstellungen.

Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentliche Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische

Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf eines Legitimationsscheines, für welchen die gewöhnlichen Taxen, nicht aber die in der Instruktion zum Gewerbsgesetz §. 22 erwähnten Abgaben erhoben werden.

Der Legitimationsschein wird ursprünglich von der Distriktspolizeibehörde des Wohnsitzes ausgestellt und kann von anderen Distriktspolizeibehörden auf ihren Bezirk ausgedehnt werden.

Die Ertheilung oder Ausdehnung von Legitimationen auf bestimmte Bezirke kann versagt werden, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Die mit solchen Legitimationsscheinen versehenen Personen haben übrigens in jedem Orte, in welchem sie sich produciren wollen, die vorhergängige ortspolizeiliche Bewilligung zu erholen und ihre Legitimationen stets bei sich zu führen. (§. 59 ff. der R.-G.-O.)

Schauspielunternehmer müssen überdies noch nach §. 32 der Reichsgewerbeordnung eine besondere Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde zum Betrieb ihres Gewerbes haben, welche zu ertheilen ist, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

In dem von ihnen zu führenden Produktionsbuch ist nach M.-E. vom 17. April 1867 über ihr Verhalten jedesmal Eintrag zu machen.

In der Charwoche dürfen theatralische Vorstellungen nicht zugelassen werden.

(M.-E. vom 19. Oktober 1840.)

Passionsvorstellungen erfordern die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern.

Für die dem deutschen Reich nicht angehörigen Personen erfolgt die Ausstellung von Legitimationsscheinen durch die hiefür besonders aufgestellten Grenzbehörden.

Die Bürgermeister haben die Legitimationen der Personen, welche derartige Erwerbszweige treiben, stets einer sorgfältigen Controle zu unterstellen und, wenn die distriktspolizeilichen Legitimationen für den treffenden Amtsbezirk nicht vorgezeigt werden können oder abgelaufen sind, die ortspolizeiliche Produktionsbewilligung zu verweigern, auch darauf zu sehen, daß bei Produktionen die in den Erlaubnißscheinen verzeichneten Grenzen genau eingehalten werden.

Wer ohne die erforderliche Legitimation und ortspolizeiliche Bewilligung Produktionen veranstaltet, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, wird nach Art. 32 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind die Produktionen vom Bürgermeister sofort einzustellen.

e) Oeffentliche Anschläge, Preßerzeugnisse unzüchtigen Inhalts.

Oeffentliche Anschläge an fremdem Eigenthum können ortspolizeilich verboten werden, wo dies nicht der Fall ist, kann der Eigenthümer solche untersagen und wenn sein Verbot unbeachtet bleibt, die Mitwirkung der Ortsbehörde zum Schutz in seinem Rechte und Bestrafung des Thäters nach Art. 37 des P.-St.-G.-B. beanspruchen, welch letztere er oder sein Stellvertreter speciell beantragen muß.

Anschläge unzüchtigen Inhalts müssen sofort entfernt werden und ist ebenso wie bei Verbreitung unzüchtiger Preßerzeugnisse, oder Ausstellung solcher an dem Publikum zugänglichen Orten, strafrichterliches Einschreiten zu veranlassen. (§. 184 des R.-St.-G.-B.)

f) Ansammlung größerer Menschenmassen.

Wo Ansammlungen größerer Menschenmassen zu gewärtigen sind, wie bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten und dergl., hat der Bürgermeister die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß bei allenfallsigen Ruhe- und Sicherheitsstörungen nöthigenfalls sofort und wirksam eingeschritten werden kann, gegebenen Falles auch rechtzeitig die Gendarmerie zu benachrichtigen. Der Möglichkeit von Unglücksfällen aus irgend einem Anlaß ist geeignet vorzubeugen. Kommen Ruhestörungen vor, so ist nach lit. b. oben zu verfahren. Zuwiderhandeln gegen die in dringenden Fällen von der Ortsbehörde besonders bekannt gemachten Anordnungen wird nach Art. 44 des P.-Str.-G.-B. bestraft.

g) Benützung des Aberglaubens zum Betruge, Glücksspiele.

Die Benützung des Aberglaubens zum Betruge, welche auf dem Lande so häufig in der Form von Geisterbeschwörungen, Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Schatzgraben und dergleichen vorkommt, bildet nach der Strafgesetzgebung ein Ver-

gehen und ist in vorkommenden Fällen sofort Anzeige beim Untersuchungsgericht zu machen.

Zur Vermeidung von Nachtheilen für die Ortseingehörigen wird der Bürgermeister gut thun, dieselben bei sich ergebenden Anlässen vor solchen Betrügern eindringlichst zu warnen und sie auf das Lächerliche solcher Manipulationen aufmerksam zu machen.

Wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße oder an einem öffentlichen Platze Glücksspiele hält, ist nach dem Reichsstrafgesetz im Uebertretungsgrade strafbar und ist in solchen Fällen das Spiel vom Bürgermeister sofort einzustellen und die Bestrafung des Contravenienten zu veranlassen. Ueber Aufstellung von tragbaren Kegelstätten enthält die M.-E. vom 5. April 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) nähere Bestimmungen, welche vom Bürgermeister genau zu beachten sind.

Wer sich, ohne einen Betrug zu beabsichtigen, gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- oder Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird nach Art. 54 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft.

Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ausspielungen von Eßwaaren in Wirthshäusern können stattfinden, wenn hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erholt worden ist, andere öffentliche Lotterien und Ausspielungen beweglicher Sachen oder die Aufstellung von Glücksbuden setzen Regierungsgenehmigung voraus, wobei für öffentliche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen und Volksfesten die Zustimmung der treffenden Ortsbehörde vorzubehalten ist.

(VO. v. 10. Juli 1867 Reggsbl. S. 809, Bayerns Ges. u. Gesb. II. Erzb. S. 311.)

Solche Bewilligungen sollen nur höchst ausnahmsweise und beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse ertheilt werden und ist bei Stellung der Gesuche darum das Vorhandensein solcher Verhältnisse näher nachzuweisen.

Oeffentliche Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen, oder denselben gleichgeachteten Sachen, Lotterieanlehen, dann die

Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterieanlehen des Auslandes dürfen nur mit Allerhöchster Bewilligung stattfinden.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negocirte Privatgeldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, sofern nicht vom kgl. Staatsministerium bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen wurden.

Die Errichtung von Wettcomptoirs auf Ziehungen von Lotterieen oder Ausspielungen, der Verkauf von Loosen oder das Sammeln von Theilnehmern für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen, der Handel mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanleben, sowie das Spielen in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie sind gänzlich verboten und nicht nur sofort vom Bürgermeister einzustellen, sondern auch dem Untersuchungsgericht zur Anzeige zu bringen.

Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher Sachen veranstaltet, ist nach dem Reichsstrafgesetz im Vergehensgrade strafbar, ebenso derjenige, welcher aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, Ausländer können auf Grund erfolgter Bestrafung aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet, oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, ist ebenfalls im Vergehensgrade strafbar.

Spielkarten müssen gestempelt sein, ungestempelte sind wegzunehmen, und die Verkäufer solcher, sowie Wirthe, welche mit denselben spielen lassen, behufs Bestrafung nach §. 25 der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 bei dem zuständigen Gericht anzuzeigen.*)

(Reggsbl. von 1813 S. 65 ff.)

h) Unsittlichkeiten.

Eine unnachsichtliche Einschreitung erfordern Kuppeleien, Jugendverführer, unzüchtige Handlungen sowie der Verkauf un-

*) Das Gleiche hat stattzufinden beim Verkauf ungestempelter Kalender, §. 24 der Stempelordnung.

sittlicher Bilder oder Preßerzeugnisse an öffentlichen Orten, endlich gewerbsmäßige Unzucht von Seite einer Weibsperson polizeilichen Anordnungen zuwider.

Die auf dem Lande noch immer so häufig vorkommenden Concubinate soll der Bürgermeister um so mehr zu verhüten suchen, als die Verehelichung durch das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt nun so sehr erleichtert ist. Eine geeignete Belehrung hierüber wird ein wirksames Mittel sein, die Concubinate zu verringern; strafbar sind solche nicht mehr.

i) Thierquälerei.

Im Uebertretungsgrade strafbar ist, wer Thiere öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise quält oder roh mißhandelt, und sind derartige Contraventionen vom Bürgermeister stets zur Anzeige zu bringen. (§. 360 Ziff. 13 des R.-St.-G.-B.)

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird nach Art. 84 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf nach VO. vom 4. Juni 1866 (Rgbl. S. 733) verboten ist, einfängt, tödtet, oder verkauft, oder wer den dort enthaltenen Vorschriften über das Einsammeln von Ameiseneiern zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 10 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Tagen bestraft. (P.-St.-G.-B. Art. 125.)

Wer unbefugt Eier, oder Junge von jagdbarem Federwild, oder von Singvögeln ausnimmt, unterliegt nach §. 368 Ziff. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

§. 33.

Landes-Cultur.

a) Anstalten zur Hebung der Landes-Cultur.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bürgermeisters gehört dessen Obsorge für Hebung der Landescultur umsomehr, als auf diesem Gebiete die Thätigkeit der Behörden lediglich darauf beschränkt bleibt, die der möglichsten Entwicklung derselben entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und durch sachgemäßen Rath und Aufmunterung den Aufschwung der Landwirthschaft zu fördern, der Einfluß des Bürgermeisters aber zunächst es ist,

welcher den desfallsigen Bestrebungen der Behörden Eingang verschaffen muß.

Unter den in Bayern bestehenden Anstalten für Förderung der Landwirthschaft nimmt die erste Stelle der landwirthschaftliche Verein ein, welcher seit dem Jahre 1810 existirt.

Für jeden Polizeidistrikt besteht in der Regel ein Bezirksverein, für jeden Regierungsbezirk ein Kreisverein und für den Gesammtverein ein Generalcomité mit dem Sitze in München.

Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereins ist inhaltlich der im Regierungsblatt von 1862 S. 2473 abgedruckten Satzungen desselben Förderung der Landwirthschaft in jeder Richtung, insbesondere durch Anregung und Unterstützung von Culturverbesserungen aller Art, ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei den Staatsbehörden durch Abgabe von Gutachten und Vorbringen von Wünschen, Anträgen oder Beschwerden, Verbreitung der wichtigsten landwirthschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen unter den Mitgliedern, Vermittlung landwirthschaftlicher Maschinen, Sämereien, Zuchtthiere, Düngstoffe an dieselben, Veranstaltung naturwissenschaftlicher Versuche, Vertheilung von Preisen an verdiente Landwirthe, Ausschreibung von Preisfragen, Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften und die Unterhaltung wissenschaftlicher Verbindungen mit landwirthschaftlichen Instituten, Unterrichtsanstalten und Gesellschaften des In- und Auslandes.

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, welche Vortheile den Mitgliedern des Vereins für einen ersprießlichen Betrieb ihrer Landwirthschaft geboten sind und daß dieselben den verhältnißmäßig sehr geringen Vereinsbeitrag weit überwiegen, und der Bürgermeister wird daher nur im Interesse der Gemeinde handeln, wenn er nicht nur den Beitritt dieser, sondern auch der im Bezirke befindlichen Stiftungen und Privaten zum Vereine veranlaßt und mit allen Kräften bestrebt ist, demselben stets neue Mitglieder zu gewinnen.

Nächst dem landwirthschaftlichen Verein sind es die verschiedenen Unterrichts- und Fortbildungsanstalten, welche durch Heranbildung der Jugend einen rationelleren Betrieb der Landwirthschaft anstreben, insbesondere die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, die verschiedenen Kreisackerbauschulen, die landwirthschaftlichen Erziehungsanstalten und die Wiesenbauschulen; außerdem existiren in jedem Kreise einzelne Gutsbesitzer, deren Gutswirthschaft musterhaft betrieben wird und bei

welchen landwirthschaftliche Zöglinge behufs ihrer besseren Ausbildung Aufnahme finden können.

Von nicht zu unterschätzendem Nutzen sind, soferne sie entsprechend geleitet werden, die landwirthschaftlichen Lese- und Ortsvereine, die landwirthschaftlichen Wanderversammlungen und die in neuerer Zeit in vielen Gemeinden ins Leben getretenen Fortbildungsschulen, welche letztere sich übrigens nicht ausschließlich auf das Gebiet der Landwirthschaft erstrecken, sondern die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse überhaupt und Fortbildung auf Grund des in der Schule Gelernten bezwecken.

Niemand wird darüber im Unklaren sein, welche Fortschritte im Bereiche der Landwirthschaft Wissenschaft und Technik gemacht haben, und daß es nicht mehr genügen kann, beim Betrieb derselben an der althergebrachten Weise festzuhalten, und der Bürgermeister wird wohl immer auf Erfolg rechnen können, wenn er bestrebt ist, die begüterten Familienväter der Gemeinde zu einer angemessenen Heranbildung ihrer Söhne aufzumuntern und dadurch bewährten Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen.

In verschiedenen Kreisen bestehen landwirthschaftliche Versuchsstationen, welche die Aufgabe haben, dem ausübenden Landwirth durch die Hilfsmittel der Wissenschaft an die Hand zu gehen und zur Verbreitung richtiger Grundsätze im Betrieb der Landwirthschaft beizutragen, namentlich durch Untersuchung von Bodenarten, ihrer Pflanzenprodukte, der Futterstoffe, der Düngmittel und des Wassers, durch Rathertheilung an Landwirthe auf bestimmte an die Versuchsstation gestellte Fragen, und durch populär gehaltene Vorträge an verschiedenen Orten des Kreises nach vorausgegangener Bekanntmachung.

Solche Stationen sind insbesondere in München, Bayreuth, Speyer, Kaiserslautern und Memmingen ins Leben getreten; die Satzungen der Oberfränkischen Versuchsstation finden sich im Kreisamtsblatte für Oberfranken vom Jahre 1866 S. 879, ein Dünger-Handel-Control-Vertrag derselben, nach welchem Düngerhändler und Fabrikanten für ihre Fabrikate unter gewissen Voraussetzungen die Garantie der Versuchsstation erhalten können, ist ebendaselbst S. 1474 abgedruckt.

b) Landwirthschaftliche Gesetze.

Von wesentlichem Einfluß auf die Landwirthschaft sind die verschiedenen seit dem Jahre 1848 erschienenen Culturgesetze, welche in ihren Grundzügen im Nachstehenden zusammengestellt sind:

1) Gesetz über Aufhebung der standes= und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848.

Die Grundzüge dieses Gesetzes, durch welches die die Bodenbenützung bis dahin empfindlich hemmenden Grundlasten theils aufgehoben, theils erleichtert werden sollten, sind folgende:

Die standes= und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an den Staat über.

Alle Naturalfrohndienste mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche unter Vorbehalt der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag gefordert werden kann, sind ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso die Erhebung des Besthauptes, der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, und der Kleinzehnt, soferne er nicht seit 30 Jahren zu Recht besteht, dann alle rein persönlichen nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben.

Alle fortbestehenden unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzveränderungsabgaben sind zu fixiren und in Bodenzinse umzuwandeln, welche ablösbar sind.

Reichnisse aus dem Pfarr= oder Schulverbande zur Ergänzung der Sustentation der Pfarrer, Meßner oder Schullehrer werden vom Gesetze nicht berührt.

Ueber die nachträglich durch das Grundentlastungsgesetz vom 28. April 1872 ermöglichte Ueberweisung von Grundgefällen an die Grundrentenablösungskasse siehe Seite 28 oben.

2) Das Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr., vom 15. Juni 1850 (Stadelm. G.=Verf. S. 209 ff.)

stellt die Fälle fest, in welchen wegen Wildschadens Ersatz verlangt werden kann, welcher bei einer Jagdverpachtung durch die Gemeinde in der Regel aus der Gemeindekasse geleistet werden muß, wogegen bei Abschließung des Jagdpachtvertrages der Jagdpächter für den Rückersatz verantwortlich gemacht werden kann.

Anträge auf Schadensersatz sind bei den Gerichten zur Austragung zu bringen.

3) Das Forstgesetz vom 28. März 1852

hat die Erhaltung und zweckmäßige Bewirthschaftung der Staats=, Körperschafts= und Privatwaldungen im Auge, sowie die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel; die Anordnungen desselben über Bewirthschaftung der Gemeinde= und Stif=

tungswaldungen wurden bereits im §. 5 oben erwähnt und wird hier lediglich auf dessen Bestimmungen über Theilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen (Art. 20), über Differenzen hinsichtlich der Ausübung von Forstberechtigungen (Art. 23), über Ermäßigung derselben (Art. 25), über Aenderung der Betriebsart zum Nachtheil der Forstberechtigten (Art. 26), Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene (Art. 27), Festsetzung des Rechtholzbedarfs (Art. 28), Ablösung von Forstrechten (Art. 30 und 31) und Umwandlung von Natural-Holzfrohnen in Geld (Art. 32) aufmerksam gemacht.

Zu dem Gesetz existiren umfassende Vollzugsvorschriften in Ansehung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vom 29. Juni 1852, welche nebst ersterem, soweit die Gemeinden von denselben berührt werden, in Stadelm. Gem.-Verf. S. 171 ff. abgedr. sind.

4) **Das Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter vom 22. Februar 1855**

bezweckt die Erhaltung größerer landwirthschaftlicher Gutscomplexe in der Familie und Sicherung derselben gegen Zertrümmerung.

5) **Das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerung betreffend,** (Stadelm. G.-Verf. S. 233 ff.),

stellt unter Aufhebung der bisher bestandenen partikularrechtlichen Bestimmungen die Grundsätze fest, unter welchen bei Viehveräußerungen eine Gewährleistung vor den Gerichten verlangt werden kann.

6) **Das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,** (Stadelm. G.-Verf. S. 225 ff.),

ermöglicht einer überwiegenden Mehrzahl arrondirungslustiger Grundbesitzer, den Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung oder größerer Bestandtheile derselben zum Zwecke der Zusammenlegung auch gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer zu verlangen, soferne mindestens 10 Grundeigenthümer dabei betheiligt und $^{8}/_{10}$ derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind, diese Mehrzahl zugleich im Besitz von wenigstens $^{4}/_{5}$ der ganzen Fläche der zusammentauschenden Grundstücke sich befindet und wenigstens $^{4}/_{5}$ der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen.

Der Arrondirungsplan muß der Distriktsverwaltungsbehörde mit dem Antrage auf Vollstreckbarerklärung des Umtausches auch

gegen den Willen der Widersprechenden vorgelegt werden, welche denselben sodann durch Beschluß in I. Instanz bescheidet.

Um einen Zwang gegen die Widersprechenden ausüben zu können, muß nachgewiesen werden, daß durch den Umtausch eine für die Bewirthschaftung der Grundstücke günstigere Lage erzielt wird und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer nicht erreicht werden kann.

Ausgenommen vom Umtausch sind Bauplätze, Gärten, Weinberge, mit Häusern zusammenhängende Grundstücke von 10 Tagwerk Größe, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und ähnliche Grundstücke von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann.

Im Falle des Umtausches ist jedem Eigenthümer ein vollständiger Ersatz für den ausgetauschten Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes, sowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld zu leisten.

7) Gesetz vom 28. Mai 1862 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Neu angelegte Wiesen bleiben vom Schafbetrieb drei und von der Beweidung durch andere Viehgattungen fünf Jahre lang frei.

Gegen Unternehmungen, wodurch der Stand der Cultur des treffenden Grundstücks erhöht wird, haben die Weideberechtigten keinen Einspruch, doch muß ihnen in solchen Fällen, wenn nöthig, das Recht des Durchtriebs gelassen werden.

Von der Mehrzahl der Weidepflichtigen kann die Ablösung des Weiderechts, jedoch in der Regel nur für den Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirks beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Bei gegenseitiger Weidedienstbarkeit, bei welcher kein Theilnehmer ein größeres Recht auszuüben hat, als ihm nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer jederzeit und ohne Entschädigungspflicht vorbehaltlich der Ge-

stattung des nöthigen Durchtriebs aus der Weidegemeinschaft treten.

8) **Das Gesetz über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, sowie das Gesetz über Uferschutz vom nämlichen Tage**

wurde bereits im §. 29 oben besprochen und wird hier nur auf die im Art. 62 und 63 des ersteren aufgeführten Fälle, in welchen die Benützung fremden Wassers zu Gunsten der Landes-Cultur in Anspruch genommen werden kann, Bezug genommen, weiter auf die Art. 89 und 90, nach welchen sich der Eigenthümer eines Grundstücks aus Rücksicht auf die Landescultur die Zuleitung oder Ableitung von Wasser über sein Grundstück gefallen lassen muß.

9) **Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über Be= und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck der Bodencultur.**

Nach diesem für die Landwirthschaft äußerst wichtigen Gesetze können sich Genossenschaften bilden, welche zum Zweck von Ent= und Bewässerungsunternehmungen die zwangsweise Beiziehung der übrigen betheiligten Grundbesitzer beantragen und unter Umständen die expropriationsweise Abtretung von Grundstücken oder Vorrichtungen verlangen können, wenn dieselbe zur Durchführung des Unternehmens nothwendig erscheint.

Die Abnahme des Wiesenertrages in einzelnen Theilen des Königreichs, namentlich in Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken hat ihren Hauptgrund in der Versumpfung oder Nichtbewässerung der Wiesen und wird sich immer mehr steigern, wenn nicht nach Anleitung und auf Grund dieses Gesetzes durch Herstellung zweckmäßiger Ent= und Bewässerungseinrichtungen Abhilfe getroffen wird, wie es in der That schon in vielen Gegenden in erfreulicher Weise geschehen ist.

Da die Kreiscomité's des landwirthschaftlichen Vereines zu Unternehmungen dieser Art gerne und in uneigennütziger Weise die Hand bieten, werden sich Diejenigen, welche ein solches beabsichtigen, sobald das Zustandekommen einer Genossenschaft gesichert ist oder wenigstens in Aussicht steht, am Zweckmäßigsten direkt oder durch Vermittlung des Bezirks=Comité's an das Kreis=Comité mit der Bitte wenden, sich gutachtlich über ihr Vorhaben zu äußern und wenn möglich die nöthigen Pläne, Voranschläge, Zusammenstellungen und Statuten kostenfrei für sie fertigen zu lassen, wenn diese Elaborate vorliegen, zur Bildung einer förmlichen Genossenschaft, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Be=

zirksamts, schreiten und letzterem dann die weitere Behandlung nach Maßgabe des Gesetzes überlassen.

Weiteres hierüber s. unten im Abschnitt d.

10) **Das Gesetz über Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868,** (Stadelm. G.-Verf. S. 219 ff.),

gestattet dem einzelnen Grundbesitzer, die Vermarkung seiner Grundstücke auf gemeinschaftliche Kosten vom Nachbarn zu verlangen und dadurch sein Grundeigenthum vor Eingriffen oder Beschädigungen zu sichern und stellt bestimmte Vermarkungsorgane in der Person von Feldgeschwornen auf, ist daher hier ebenfalls zu erwähnen. Näheres hierüber s. unten bei lit. k.

11) **Das Gesetz über erwerbsmäßige Gutszertrümmerungen vom 28. Mai 1852**

ist durch das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 2 Ziff. 6 aufgehoben und es steht mithin der Zerschlagung eines Gutes in Parzellen ein gesetzliches Verbot nicht mehr entgegen.

c) Landwirthschaftliche Credit- und Versicherungs-Anstalten.

Besondere Bedeutung für die Landwirthschaft haben die auf das landwirthschaftliche Credit- und Versicherungswesen bezüglichen Bestimmungen.

Hieher gehört das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 81) und vom 15. April 1840 (Ges.-Bl. S. 61), nach welchen die Hypotheken- und Wechselbank verpflichtet ist, $^{3}/_{5}$ des Bankvermögens zu Annuitäten-Darlehen auf Grund und Boden zu verwenden, die Bestimmung, daß bei Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen hauptsächlich Landwirthe berücksichtigt werden sollen, (Instr. zum Vollz. der VO. vom 31. Juli 1869, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.), das Gesetz vom 11. September 1825, die Creditvereine der bayr. Grundbesitzer betreffend (Ges.-Bl. S. 71), nach welchem solche die Allerh. Bestätigung erlangt habende Vereine zur Ausgabe von Obligationen auf den Inhaber ermächtigt sind, nebst den Vollzugsvorschriften zu demselben vom 25. April 1826, Reggbl. S. 414, dann die All. E. vom 15. April 1840, Reggbl. S. 232, die Gründung eines Hagelversicherungs-Vereins betr.

Was den letzteren Verein betrifft, können nur solche Landwirthe auf Bewilligung einer Collekte wegen erlittenen Hagel-

schadens rechnen, welche Mitglieder dieses oder eines andern in Bayern zugelassenen Hagelversicherungsvereines sind, ebenso dürfte bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln unter mehreren Bewerbern bei sonst gleichen Umständen demjenigen der Vorzug zu geben sein, welcher seine Feldfrüchte gegen Hagel versichert hat.

An vielen Orten bestehen Privatvereine zur Unterstützung der Landwirthschaft und Entschädigungsleistung in Nothfällen in der Form von landwirthschaftlichen Banken, Viehzucht- oder Versicherungsvereinen, Vorschußbanken ꝛc. Zu ihrer Gründung bedarf es häufig nur der Anregung von Seite eines sachverständigen, Vertrauen genießenden Mannes, und ist, um diese zu erleichtern, in **Beilage 56** ein Abdruck der Statuten eines Vorschußvereins beigefügt, welche bereits mehrfach praktische Anwendung gefunden haben. Das Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betr., räumt solchen Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen die bisher schwer entbehrten Korporationsrechte ein, soferne sie die „Eintragung" bei dem treffenden Handelsgerichte erwirken.

Hiebei sind die sehr detailirten Bedingungen zu beachten, welche das Gesetz ausdrücklich statuirt und auf welche in dem Statutenentwurf ausdrücklich Rücksicht genommen worden ist.

Nach Art. 4 des Gesetzes ist zum Zweck der Eintragung einer Genossenschaft der schriftliche Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgericht durch den Vorstand nebst dem Mitgliederverzeichniß einzureichen (Art. 25.), letzteres alphabetisch geordnet mit Raum zu Nachträgen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Eintragung in das Genossenschaftsregister durch den Vorstand unter Vorlage ihrer Legitimation (d. i. des Ausschreibens im Amtsblatt, wobei das erstemal freilich der Beisatz „eingetragene Genossenschaft" fehlen muß) entweder in Person zu stellen, oder es ist ein Verzeichniß derselben in beglaubigter Form vorzulegen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstands (Vorsitzender, Kassier und Controleur) ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

Die Anmeldungen und die Mitgliederverzeichnisse sind nach Art. 69 des Gesetzes tax- und stempelfrei.

Einen Entwurf zu Statuten für einen **Viehversicherungsverein** enthält der Kalender des landwirthschaftlichen Vereins pro 1871 Seite 87.

Ueber den Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern, welche nicht die Versicherung gegen Feuersgefahr zum Gegenstande haben, s. die M.-Bekanntm. vom 3. Oktober 1872 Reggbl. S. 2297.

d) Bodencultur.

Was die Bodencultur betrifft, hat der Bürgermeister auf möglichste Cultivirung der öden Gründe hinzuwirken, welche in der Regel auf dem Wege der förmlichen Vertheilung bewerkstelligt wird, aber auch ohne solche unter Zurückführung der Hutplätze auf das wirkliche Bedürfniß erreicht werden kann (s. §. 5 oben).

Für hervorragende Bestrebungen in dieser Richtung werden alljährlich vom landwirthschaftlichen Vereine besondere Auszeichnungen verliehen.

Sehr verdient kann sich der Bürgermeister auch dadurch machen, daß er

1) wo es die Bodenbeschaffenheit gestattet, auf Fallenlassen des sogen. Bifangbaues (Pflügen schmaler hoher Kämme) und Einführung des Breitbeetbaues hinwirkt, welcher dem ersteren gegenüber bedeutende Vortheile bietet, da er namentlich bei Anwendung der neueren Ackergeräthe die Einführung der Tiefcultur ermöglicht und dadurch auch die unteren Bodenschichten nutzbar macht, während beim Bifangbau immer eine und dieselbe Bodenmasse benützt und mit der Ernte ihrer mineralischen Stoffe beraubt wird, ohne eine neue Zufuhr zu erhalten*),
2) für die sorgfältige Verwerthung des Düngers sorgt, dem Laufenlassen der für den Wiesenbau und den Bau der Futterkräuter so kostbaren Gülle durch Einführen von Senkgruben, Güllepumpen und zweckmäßig eingerichteten Düngerstätten entgegenwirkt und
3) wo der Stalldünger nicht ausreicht, oder als Beidünger die Verwendung künstlicher Düngerarten anstrebt, unter welchen das in seiner Dungkraft sich zum Stalldünger wie 1 zu 20 verhaltende Knochenmehl eine hervorragende Stelle einnimmt, da es sich für jede Bodenbeschaffenheit mehr oder

*) Vergl. den Aufsatz des Kreiscultur-Ingenieurs Hintz, Bifangbau und Breitbeetbau in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins Maiheft 1868, welcher die Vortheile des Breitbeetbaues in sehr erschöpfender Weise darstellt.

weniger nutzbringend verwenden läßt, ganz vorzügliche Dienste aber in bindendem kalten und steinigen Boden, dann in jedem etwas schweren Sandboden leistet.

Von ausgezeichneter Wirkung sind zu Pulver verbrannte Knochen; werden sie mit Schwefelsäure aufgelöst und dadurch in Superphosphat verwandelt, so ist die Wirkung auf die laufende Ernte noch unmittelbarer. —

Bringt man von Steinen befreiten Bauschutt auf moorige Wiesen, so wächst in den ersten Jahren das üppigste Gras darauf.

Auf Saatfeldern erzeugt er sehr körnerreiche Früchte, zumal wenn er mit Humus vermischt einige Zeit auf Haufen lag.

Sollte viel Gyps in demselben sein, so streut man ihn am vortheilhaftesten gut gepulvert über Klee-, Erbsen- und Bohnenfelder.

Besonders sei hier auf die Anwendung von phosphorsaurem Kalk in Form von Knochenmehl oder Superphosphat für den Körnerbau aufmerksam gemacht.

Unsere Getreidearten brauchen zur Körnerbildung hauptsächlich Phosphorsäure, welche gerade in den meisten Böden, wie auch im gewöhnlichen Stallmist nur in geringer Menge vorhanden ist.

Durch den überwiegenden Körnerbau bei der landüblichen Dreifelderwirthschaft ist der Boden an diesem Pflanzennahrungsmittel ärmer geworden, durch einfache Stallmistdüngung wird der nöthige Ersatz nicht geliefert und da die phosphorsäurehaltigen Körner in Form von Brod, Fleisch, Bier 2c. hauptsächlich in den Städten verzehrt werden und auch die Benützung des Cloakeninhalts der Städte und Dörfer nur höchst mangelhaft ermöglicht ist, so muß durch künstliche Düngung den Feldern ein Ersatz für die durch die Ernten entzogene Phosphorsäure gegeben werden, wenn nicht der Ertrag an Körnern geringer werden soll.

Dieser Zustand ist offenbar bereis eingetreten und es soll dies eine Mahnung sein, der mit Recht so genannten „Raubwirthschaft", welche nur zum Ruine der Landwirthschaft führen kann, Grenzen zu setzen.

Eine besondere Wichtigkeit für die Landwirthschaft hat

4) der Wiesenbau, weil durch Verbesserung und Vermehrung des Futterbaues die Ermöglichung einer ausgedehnteren und einträglicheren Viehzucht und Viehmastung, sowie vermittelst einer besseren und nahrhafteren Dünger-

bereitung auch eine ergiebigere Ausbeute des Feldbaues und ein wirthschaftlicherer Betrieb der Produktion von Speisefrüchten, Fabrik= und Handelsgewächsen erreicht werden kann. —

Derselbe kann durch umfassende gemeinschaftliche Cultur=unternehmungen, namentlich durch zweckmäßige Ent= oder Be=wässerung bedeutend gefördert und oft auf das Doppelte seines Ertrages gesteigert werden, wie die Erfahrung bereits überall gezeigt hat, wo solche Unternehmungen ins Leben gerufen und in entsprechender Weise ausgeführt worden sind.

Von Seite der Staatsregierung, der Kreisvertretungen und landwirthschaftlichen Vereine ist durch Aufstellung besonderer Kreiskultur=Ingenieure nebst deren technischem Personale (Wie=senbaumeister, Wiesenbaugehilfen)*), durch Gründung besonderer Wiesenbauschulen zur Ausbildung von Vorarbeitern und Ge=hilfen und besonders durch die unentgeltliche Herstellung von Culturprojekten und Ueberwachung und Leitung ihrer Ausführ=ung, durch die technische Vertretung dieser Projekte von Seite der oben erwähnten Techniker bei den amtlichen Verhandlungen zur Förderung privatlicher sowohl als genossenschaftlicher Unter=nehmungen so Vieles geschehen und der Weg zur Ausführung derartiger Arbeiten so geebnet, daß es nur im wohlverstandenen Interesse der landbautreibenden Bevölkerung liegt, ihre Augen den hiedurch gebotenen Vortheilen nicht zu verschließen, sondern von denselben um so mehr Gebrauch zu machen, als der Kosten=aufwand für Kulturen, Einrichtung eines kunstgerechten Wiesen=baues, für Herstellung einer Drainage &c. meistens schon durch den einjährigen Mehrertrag des verbesserten Grundstücks voll=kommen gedeckt wird.

Ueber die Bildung von Genossenschaften zum Zweck solcher Unternehmungen vergl. das oben Ziff. 9 Gesagte.

Wo Genossenschaften entstehen, welche die gemeinschaftliche Bewässerung oder Entwässerung der Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Genossenschaftsausschuß zugleich die Wiesen=vorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Derselbe hat den Plan zur Vertheilung des für die Be=wässerung erforderlichen Wassers unter Zuziehung von Sachver=ständigen und anderweitigen Technikern zu entwerfen und im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung

*) Eine Instruktion für Wiesenbaumeister enthält das Kreisamtsblatt von Oberfranken vom Jahre 1869 S. 406.

der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungs=behörde eine Wiesenordnung festzusetzen, deren Uebertretung nach dem durch das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch Art. 3 Ziff. 10 aufrecht erhaltenen Art. 11, 2 c des Bewässerungs=gesetzes mit einer von der Distriktsverwaltungsbehörde zu er=kennenden und in die Genossenschaftskasse fließenden Geldstrafe bis zu 10 fl. beahndet werden kann.

Zur entsprechenden Handhabung der Wiesenordnung kann die Wiesenvorstandschaft einen besonderen Wiesenwärter aufstellen, dessen Funktionen sich nach der ihm ertheilten Instruktion bemessen.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die Distriktsverwaltungs=behörde.

Entwürfe zu Genossenschaftsstatuten, zu Instruktionen für die Wiesenvorstandschaft und den Wiesenwärter, sowie zu einer Wiesenordnung sind in Beilage **57** bis **60** angefügt.

e) Obstbaumzucht.

Im Interesse der Obstbaumzucht sind in neuerer Zeit in einzelnen Landestheilen die sogenannten Wandergärtner eingeführt worden, außerdem sind nach M.=R. vom 24. April 1813 den Schulen von den Gemeinden zur Anlegung von Schulgärten Grundstücke abzulassen, welche von den Schullehrern zum Muster eines veredelten Gartenbaues und der Obstbaumzucht eingerichtet und zugleich zur Unterweisung der Schuljugend benützt werden sollen.

Solche Grundstücke sollten einen Flächeninhalt von minde=stens 1/8 bis 1/4 Tagwerk haben, und, wo sie kleiner sind, er=weitert werden, weil nur so eine entsprechende Benützung dersel=ben ermöglicht ist, ebenso wird zweckmäßig der ganze Ertrag der=selben dem Lehrer zu überlassen sein, weil sich dann die Sorge und das Interesse des Lehrers für die Pflege des Gartens stei=gern werden.

Für Gemeinden und Private, welche sich durch Pflanzen und Erhaltung von Obstbäumen besonders auszeichnen, sind be=sondere Prämien an Geld oder Fruchtbäumen aus den äraria=lischen Pflanzschulen in Aussicht gestellt.

Obstbäume und Fruchtsträucher können jedes Frühjahr und Herbst aus der k. Obstbaumschule zu Weihenstephan bei Freising um mäßige Preise bezogen werden; die Preisverzeichnisse liegen

bei den Bezirksämtern vor, wo sie eingesehen werden können, dieselben werden in einzelnen Kreisen auch in den Kreisamtsblättern veröffentlicht.

Uebrigens hat auch der Bürgermeister nichts zu unterlassen, was zur Förderung der Obstbaumzucht in der Gemeinde dienlich ist, auf Anlegung von Obstbaumalleen an den Straßen und Bepflanzung der Gemeindeplätze mit solchen, dann Ersetzung der fehlenden Bäume hinzuwirken, bei muthwilligen Beschädigungen von Obstbäumen die Bestrafung des Frevlers zu veranlassen und darauf zu sehen, daß die Bäume rechtzeitig von Raupen und Raupennestern gereinigt werden, zu welchem Behufe er alljährlich zur geeigneten Zeit eine Aufforderung an die Gemeindeglieder ergehen zu lassen und deren Vollzug zu überwachen hat.

Zweckmäßig erscheint die Bildung förmlicher Obstcultur=Commissionen mit dem Bürgermeister an der Spitze, welche sich durch eigene Wahl ersetzen und die Aufgabe haben, die Obstbaumpflanzungen auf den Gemeindegründen anzuordnen und zu vermehren, die einzelnen Gemeindeangehörigen zu solchen aufzumuntern, für Veredlung der Obstsorten und deren bessere Verwerthung zu sorgen und die Erhaltung aller Obstbaumanlagen zu überwachen.

Bezüglich der Pflanzung von Obstbäumen sind hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten:

Dieselbe soll im Frühjahre vor dem Safteintritte, kann aber auch im Spätherbste in dem Falle geschehen, wenn die Blätter so bald abfallen, daß zu Anfang Novembers die Verpflanzung bewirkt werden und der Pflänzling sich noch vor Eintritt des Frostes mit der lockeren Pflanzerde setzen kann; — die Wurzeln des Pflänzlings müssen geschont und von denselben darf nur soviel abgeschnitten werden, als durch Quetschung oder Abreißen beschädigt ist; — von der Zweigkrone dürfen nur 3—4 Zweige, bei Nuß= und Weichselbäumen gar keine beibehalten und auch diese müssen bis auf 3 bis 4 Augen gekürzt, die Wunden aber durch Baummörtel geschützt werden, der aus 2 Theilen reinen Kühkoths, 1 Theil Buchenasche und 1 Theil feingesiebten Kalkschutts, was alles wohl zu mischen ist, bereitet und mit Wasser verdünnt wird; Aepfelbäume müssen in einen guten, geschlachten, frischen Lehm= oder Mergelboden, Birnbäume können in einen minder guten, jedoch tiefen, Pflaumbäume in leichten und warmen, Kirschbäume in trockenen mit $^1/_3$ Lehm gebundenen Boden gesetzt, für keine Obstart soll aber ein torfartiger, nasser, steiniger oder unfruchtbar sandiger Boden, und für alle soll eine

möglichst freie Lage gewählt werden; — den Pflanzlöchern ist die Form einer flachen Schüssel zu geben, und wo der Boden auch tief ganz gut ist, können dieselben nicht weit und tief genug gemacht werden; — in das mit dem Pfahl versehene Pflanzloch ist der Pflänzling auf die eingelegte gute und feine Erde aus dem Erdmagazin seicht und so aufzusetzen, daß die Wurzeln sich nicht kreuzen, vielmehr sternartig vom Stamme ausgehen: — diese werden mit feiner klarer dergleichen Erde bedeckt und um den Stamm wird eine Vertiefung gebildet; — in solche wird sattsam Wasser hoch herabgegossen und so die Einschlemmung der Wurzeln bewirkt; — der Stamm des Pflänzlings wird so lange, bis sich letzterer ganz gesetzt hat, nur locker an den Pfahl gebunden, und damit die Reibung an solchem verhindert sei, wird dem Weidenbande die Form eines 8 gegeben, von dessen einem Kreise der Pfahl, vom anderen der Baumstamm umschlossen ist; der Boden um den Baum ist jährlich mehrmals (im Frühjahre und Herbste) umzuarbeiten, damit die Luft einwirken könne.

Sehr vortheilhaft ist das Düngen der Bäume mit Jauche, welches in folgender Weise geschieht:

Die um den Stamm liegende Erde wird etwa $^3/_4$ Schuh tief, je nach der Größe des Baums, in einem Umkreise von 1 bis $1^1/_2$ Schuh weggenommen, die Wurzeln selbst dürfen nicht entblößt werden.

Nun senkt man einen oder zwei Eimer reichhaltiger Gülle in die Höhlung um den Wurzelstamm des Baumes und wartet ab, bis die Gülle sich mit ihren flüssigsten und auflöslichsten Theilen in das Hauptwurzelwerk ergossen hat und auf der Oberfläche den Anblick eines beinahe festen Düngers bietet.

Dann gießt man noch einen Eimer reinen Wassers nach und bringt die weggenommene Erde wieder an ihre Stelle.

Während der heißen Jahreszeit wird der Baum sodann wenigstens einmal in der Woche mit einem Eimer Wasser begossen, zu welchem Zwecke die Erde um den Baum gleichfalls auf kurze Zeit entfernt wird.

Ein Unterrichtskurs für Baumwärter wird jährlich vom 15. Mai an beginnend zu Landshut abgehalten, die Satzungen für denselben finden sich in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1869.

Ebenso findet jährlich ein Unterrichtskurs für Obstbau und Obstbaumzucht in Weihenstephan und Triesdorf statt.

Theilnehmer an diesen Cursen können Jahresstipendien bis zu 100 fl. erhalten.

f) Feldpolizei.

Das Strafgesetzbuch des deutschen Reichs bedroht mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft die Uebertretung der polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge, das Unterlassen des durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotenen Raupens, das Feueranmachen an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten oder Viehtreiben über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, endlich mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft das unbefugte Graben von Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, das Plaggen- oder Bültenhauen, das Wegnehmen von Rasen, Steinen, Mineralien oder ähnlicher Gegenstände aus solchen, sowie das unbefugte Abgraben oder Abpflügen eines fremden Grundstückes, öffentlichen oder Privatweges, oder eines Grenzraines.

In welchen Fällen in Bezug auf die Handhabung der Feldpolizei ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, ist im §. 25 oben bereits angeführt worden.

Wo solche Platz greifen können, sollte die Gemeindeverwaltung nicht unterlassen, dieselben in's Leben zu rufen, da auf diese Weise viel zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft beigetragen werden kann.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 enthält ebenfalls vielfache Bestimmungen über die Uebertretungen in Bezug auf die Landwirthschaft, die Jagd und Fischerei und wird in dieser Beziehung auf das elfte Hauptstück desselben Art. 112 bis 126 verwiesen.

Die auf Grund des §. 368 Ziff. 1, 2 und 9 und §. 270 Ziff. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 112, 113 und 115 bis 122 des Polizeistrafgesetzbuches erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, oder insoferne eine Ortschaft auf eigene Kosten Flurwächter aufgestellt hat, in die Kasse dieser Ortschaft und sind für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden. (P.-Str.-G.-B. Art. 124.)

Zweckmäßig dürfte es sich erweisen, hieraus eifrigen Feld-

hütern am Jahresschluß eine Remuneration zukommen zu lassen, um sie hiedurch aufzumuntern.

Nach Art. 121 kann, wenn die Gemeindebehörden es unterlassen, die zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erforderlichen Vorschriften zu erlassen, die Distriktspolizeibehörde solche in's Leben rufen. Ein Entwurf zu einer Flurordnung findet sich in Beilage **61.**

g) Vertreibung schädlicher Thiere.

Unter den vielfachen Mitteln, welche zur Vernichtung der für die Landwirthschaft schädlichen Thiere dienen, sind besonders die nachstehenden hervorzuheben:

1) Von den Feldmäusen hat man große Bezirke durch Ertränkung dieser gereinigt, indem man um das Land einen 1 Fuß breiten und eben so tiefen Graben zog, in demselben in verschiedenen Entfernungen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so eingrub, daß der Topfrand ganz der Erde gleich gesetzt war, und das Fallen der Mäuse in die Töpfe durch hinzugesteckte Scherbenstückchen erzwang. Vergiftet dürfen die Feldmäuse u. a. werden durch in Potaschenlauge gekochte und auf das Feld gestreute Waizen-, Roggen- oder Gerstenkörner, Haselnüsse ꝛc., durch mit Gyps oder gebranntem Kalk und ¼ gestoßenen Zuckers vermischtes Mehl, oder mit Phosphorpaste auf Brod oder Rübenstücke geschnitten. In letzterer Beziehung wird auf §. 10 der VO. vom 15. März 1866 über den Gifthandel hingewiesen. Mit großem Erfolge hat man die Feldmäuse in Löchern gefangen, welche in den Furchen durch ein eingeschlagenes, cylinderförmig und glatt bearbeitetes, oben am Kopfe mit einem eisernen Ringe beschlagenes und unter diesem mit einem Loche zum Durchschieben eines Hebels versehenes, 5 bis 6 Zoll dickes und 2 Schuh langes, zugespitztes Holz, welches beim Herausziehen mittelst des Hebels umgedreht wird, angebracht werden.

Beseitigung der Feldraine, in welchen sich die Feldmäuse gerne aufhalten, weil sie sich hier in ungestörter Ruhe vermehren können, trägt ebenfalls sehr zur Verminderung derselben bei.

Wenn die Feldmäuse in der Markung einer Gemeinde derart überhand genommen haben, daß die gewöhnlichen zu ihrer Vertilgung dienenden Maßregeln nach dem Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkscomité's als unzulänglich zu erachten sind, so kann von der Distriktspolizeibehörde die Vergiftung derselben mit Arsenik oder Strychnin gestattet werden.

Das Gesuch um Bewilligung zur Vergiftung der Feldmäuse ist von der Gemeindebehörde zu stellen, worauf die Einvernahme des landwirthschaftlichen Bezirkscomité's und des Bezirksarztes und die Anordnung der allenfalls nothwendigen Maßregeln durch das Bezirksamt erfolgt.

Die Bereitung des Gifts darf nur durch Apotheker und die Abgabe desselben nur an die Ortspolizeibehörde erfolgen, welche die Abholung durch eine verlässige Person zu besorgen und für entsprechende Verwahrung und Verwendung des Giftes sowie für die sorgfältige Vernichtung des unverwendet gebliebenen zu sorgen hat.

Die Verwendung hat innerhalb der vom Bezirksamt gesetzten Frist durch verlässige hiefür besonders aufgestellte Männer unter Aufsicht und Leitung der Ortsbehörde in der Art zu erfolgen, daß die Löcher, in welche das Gift gelegt wird, zerstampft oder zugetreten werden; in unmittelbarer Nähe von Quellen und Brunnen, dann während der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober darf das Gift nicht gelegt werden. Von der Legung sind die Einwohner der Gemeinde sowie die der benachbarten Gemeinden mindestens 3 Tage zuvor durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen. (VO. vom 3. März 1873 Regbl. S. 345 ff. und M.-E. vom 8. März 1873 Mbl. d. J. S. 347 ff.)

2) Die Feldschnecken werden durch Kalkstaub vertilgt, welcher, nachdem die Saat eingeeggt ist, bei trockener Witterung Abends zu 1 oder 2 Metzen auf ein Tagwerk auf das Feld gestreut wird; sobald sie mit demselben in Berührung kommen, sterben sie.

Zur Vertilgung der kleinen Gartenschnecken legt man Waizenstroh über Nacht auf die Wege, unter welchem sie sich dann sammeln und leicht getödtet werden können.

In jungen Samenbeeten werden die Schnecken augenblicklich vertilgt, wenn man Gerstenacheln zwischen die Pflanzen streut; Kalk, Gyps, Asche ꝛc. sind den jungen Pflanzen schädlich.

3) Die Wanderheuschrecken werden dadurch bewältigt, daß gleich nach Ankunft derselben die ganze Gegend, über welche sie sich niedergelassen haben, umringt wird und ihre Tödtung mit in einen Bund vereinigten Ruthen oder Besen erfolgt. Kann dies nicht sofort nach ihrem Einfallen geschehen, so muß hiezu die Nacht- oder Morgenzeit gewählt werden, wo ihre Flügel vom Thau feucht sind, oder regnerische Witterung, weil sie sich sonst

erheben und weiter ziehen. Die getödteten Heuschrecken werden mit Rechen gesammelt und verbrannt oder vergraben.

Im Herbste müssen sodann die von ihnen gelegten Eier zerstört werden. Zu diesem Behufe muß da, wo man solche Eier vermuthet, die Erde mit dem Pfluge, Kartoffelhauen oder ähnlichen Instrumenten etwa sechs Linien tief aufgerissen werden. Die hiedurch an die Oberfläche gebrachten Eier sind zu sammeln und zu verbrennen und ist diese Arbeit mit Beginn des Frühjahrs zu wiederholen. Sollten sich trotz aller angewendeten Mittel im Frühjahr doch junge Heuschrecken zeigen, so müssen sie, ehe sie Flügel bekommen, gesammelt und vernichtet werden, was mittelst halboffener Beutel von Leinwand geschehen kann, welche man über den Boden hinstreift.

Näheres hierüber findet sich in Döll. VO.-S. Bd. XIV. S. 671 ff.

4) Die sogenannte Spannraupe wird dadurch unschädlich gemacht, daß man beim Eintritte der Herbstfröste die Bäume unterhalb der Krone mit 5 bis 6 Zoll breiten Papierstreifen umlegt und diese Streifen mit Theer oder einer anderen klebrigen Masse bestreicht, welche hie und da zu erneuern ist.

Das am Papier hängende Weibchen läßt, ehe es stirbt, die Eier abgehen, weshalb die Papierstreifen, um letztere zu vernichten, bei Beginn des Frühjahrs nochmals überstrichen werden müssen.

Die ausgekrochenen Raupen lassen sich durch Beräuchern der Bäume mit Hornspänen entfernen, was bei windstillem Wetter eine Woche lang Morgens und Abends geschehen muß.

Man kann auch 4 Theile Schwefel und 1 Theil zerstoßenen Salpeter über einem gelinden Feuer zergehen lassen und wenn Alles recht flüssig ist, alte Lappen so oft durchziehen, bis sich Alles eingesogen hat.

Will man damit räuchern, so bringt man glühende Kohlen in ein kleines Kohlenbecken und wirft einige kleine Stückchen Lappen mit der brennenden Materie darauf, wodurch bald ein dicker Dampf entsteht.

Mittelst einer langen Stange, woran das Kohlenbecken befestigt wird, kann man den Rauch unter alle Zweige bringen, auf welchen Raupen sitzen.

Alle Insekten werden durch diesen Dampf getödtet.

Ein anderes Mittel zur Vernichtung der Raupen besteht darin, daß man die Raupennester mit einem in Petroleum ge-

tauchten Lappen berührt, wodurch die Raupen sofort getödtet werden.

Um die Ueberhandnahme der Raupen zu verhüten, empfiehlt sich Schonung der Singvögel, deren Einfangen nach VO. vom 4. Juni 1866 (Reggsbl. S. 733) ohnedies verboten ist.

Schonung der Vögel ist wohl unzweifelhaft das wirksamste Mittel, weitverbreitetem Insektenschaden vorzubeugen. Die Vögel sind die natürlichen Feinde der schädlichen Insekten und von der Natur dazu berufen, in dieser Richtung das Gleichgewicht im Haushalte der Natur herzustellen.*)

5) Das Einfangen der den Früchten nachstellenden Wespen geschieht durch Gläser mit engem Halse, welche man mit Wasser und Honig halb füllt und an den Zweigen der Bäume befestigt.

6) Der Erdfloh wird durch Ausstreuen von ächtem Peru-Guano über die Pflanzen, oder durch Begießen der Beete mit Wasser entfernt, in welchem man etwa einen Kaffeelöffel Petroleum per Gießkanne verrührt hat.

7) Maulwürfe gehören zu den Thieren, welche der Landwirthschaft mehr nützen als schaden, da sie ausschließlich von Pflanzen zerstörenden Thieren leben; man sollte dieselben daher weit eher schonen, als sie wegfangen.

Will man dieselben aus Saatbeeten abhalten, so wird um dieselben ein 7 Zoll tiefer Graben aufgeworfen, in diesen ein gewöhnlicher durch Steinkohlentheer gezogener Bindfaden gelegt, und derselbe dann wieder eingefüllt.

8) Auf ähnliche Weise hält man Hasen von Gärten ab, wenn man nämlich um dieselben einen mit Theer bestrichenen Draht zieht.

9) Engerlinge werden vertrieben durch Bestreuen des Sandes mit Schwefelblüthe und möglichste Vermengung derselben mit der Erde mittelst der Hacke, ein wirksameres und einfacheres Mittel ist aber die Tödtung der Maikäfer, nament-

*) Nicht genug zu empfehlen ist das Schriftchen „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren, als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungezieferschaden und Mäusefraß" von Dr. C. W. L. Gloger. 6. Aufl. Berlin 1868.

lich in den alle vier Jahre wiederkehrenden Flugjahren, welche dadurch bewerkstelligt wird, daß man sie in Säcken sammelt und diese in heißes Wasser taucht.

Der Schaden, welchen die Maikäfer und die Engerlinge anrichten, ist so groß, daß zu ihrer Vernichtung Alles aufgeboten werden muß, und es lohnt sich dieselbe insoferne doppelt, als die eingefangenen Maikäfer frisch oder in getrocknetem Zustande ein vortreffliches Hühnerfutter bilden und sich auch als Dungmittel verwerthen lassen.

Eifrige Vertilger der Engerlinge und Maikäfer sind die Staaren, und ist die Aufstellung einer größeren Anzahl von Kobeln, um sie herbeizuziehen, sehr zu empfehlen.

10) Der Kornwurm kann ausgerottet werden, wenn im Monat Mai, noch ehe der Schmetterling sich zeigt, und bis zum Verschwinden desselben alle Getreidehaufen mit Tüchern bedeckt und nur einige Schäffel davon abgesondert und offen gelegt werden, worein dann die Motte ihre Eier legt, welche mit dem abgesonderten Getreide weggeschafft werden können.

Ein anderes Mittel besteht darin, daß man frisches, von der Wiese eingebrachtes Heu, das starken Geruch verbreitet, zu Häckseln schneidet und mit dem Getreide vermischt.

11) Ueber den den Feldfrüchten durch das Wild zugefügten Schaden und dessen Ersatz siehe den folgenden Paragraphen.

h) Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse.

Die bewährten Mittel, welche zur Verhinderung oder Beseitigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse vorgeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden, soll der Bürgermeister den Gemeindeangehörigen stets mittheilen.

1) Ein Mittel, die Kartoffelfäule zu verhüten, ist zwar noch nicht gefunden, doch muß empfohlen werden, nur ganz gesunde Saatkartoffeln zu benützen, als welche diejenigen erscheinen, welche in mit Salz bis zur Tragung eines Hühnereies gesättigtes Wasser gelegt untergehen.

   Noch sicherer wird verfahren, wenn man die Saamenkartoffeln 4 Wochen lang einen Schuh hoch auf dem Dachboden aufschüttet, fleißig wendet, von den faulenden befreit und nur die welken und eingeschrumpften nach abgelaufener Zeit sogleich in das Feld bringt.

2) Ein Mittel gegen sonstige Pflanzenkrankheiten ist Einweichen des Saamens in Wasser, in welchem ein Loth

Kochsalz auf 1/2 Pfund Wasser aufgelöst ist. Dasselbe leistet zugleich der Ausbildung des Keimes Vorschub.

3) Dem Brand im Waizen könnten durch Einbeizen des Saamens mit einer Lösung von Kupfervitriol enge Grenzen gezogen werden.

i) Gegenstände des Anbaus.

Endlich soll der Bürgermeister dahin streben, daß die Gemeindeflur in die zweckmäßigste Cultur gesetzt werde, indem er sich mit seinen Gemeindegliedern über diejenigen Anbaugegenstände beräth, welche zeitlich am meisten eintragen und sich für die Bodenbeschaffenheit und das Klima der Flur am besten eignen.

In öffentlichen Ausschreiben ist als besonders vortheilhaft empfohlen:

1) der Kleebau (A. vom 4. Mai 1837). Der Anbau des gewöhnlichen Klee's ist bereits allgemein beliebt. Die Vortrefflichkeit des Luzerner (auch Monats- oder ewiger Klee genannt) und des türkischen Klee's (Esparsette) ist aber noch immer nicht allgemein erkannt. Der erstere gedeiht in tiefgründigem, gutem Boden, dem es nicht an Kalkgehalt fehlt, ausgezeichnet und liefert im ersten Jahre vier Schnitte, er ist die vorzüglichste der Futterpflanzen. Die Esparsette gedeiht nur gut auf sehr kalkreichem und trockenem wenn auch steinigem Boden und liefert als Heu das nahrhafteste Futter, wenn auch jährlich nur einen Schnitt;

2) der Tabak, für welchen freilich nicht jedes Klima paßt, und welcher früh gepflanzt auf gut gedüngtem, schwarzem Sandboden am besten geräth. Es kommt darauf an, daß man sich Samen der bestgeeigneten Tabakarten verschaffe, wozu der landwirthschaftliche Verein behilflich ist (A. vom 22. Juni 1830), weiter

3) der Bau von Oelgewächsen, vorzüglich Reps und Mohn, zu deren Anbau auf Anmelden der landwirthschaftliche Verein gleichfalls Anleitung ertheilt (a. R. vom 26. November 1826), und

4) Mais (Welschkorn, türkisch Korn, Kukuruz), welches Feldgewächs mit überwiegendem Vortheil entweder blos als Viehfutter, oder zugleich als solches und als Getreide gebaut werden kann.

Gute Saamen werden durch die landwirthschaftlichen Vereinsorgane verschafft und sind in vielen Bezirken auch mit dem

größten Erfolge eigene Saatfruchtmärkte für Kauf und Tausch eingerichtet.

Auch der Hopfenbau bleibt, obgleich er weit verbreitet ist, immer noch ergiebig genug, wenn er zweckmäßig betrieben wird. Von dem Nordwinde geschützte bisherige Oedungen gut gereutet und von Steinen gesäubert gewähren in der Regel die ergiebigsten Ernten, weil der Hopfen reichliche Mengen von vielerlei Nährstoffen braucht, welche in unbebaut gewesenem Boden in der Regel vorhanden sind. Statt der Reutung ist auf nicht steinigtem Lande schon eine bloße tiefe Pflügung versucht worden, welche, ohne daß sie viele Kosten verursachte, mit gutem Erfolge auf 3 bis 4 Hopfenernten nachgehalten hat. Jedenfalls ist zu rathen, daß der Hopfenbauer sich auf seinem Grundeigenthume den geeignetsten Boden vorerst suche, indem er hier und dort kleine Strecken zu Hopfen kultivirt, größere Anlagen aber nur da macht, wo der Versuch am besten gerathen ist.

Ueber die Aufstellung von Flurwächtern siehe §. 14 oben. Für dieselben ist eine entsprechende Instruktion zu verabfassen, deren Einhaltung durch den Bürgermeister zu überwachen ist. Ein Entwurf zu einer solchen findet sich in Beilage **62.**

k) Sicherung der Flurgrenzen.

Zur Sicherung der Flurgrenzen gegen Verrückung und Verhütung von Grenzübergriffen ist durch das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, jedem Grundeigenthümer die Befugniß eingeräumt, die Vermarkung seiner Grundstücke dem Nachbarn gegenüber auf gemeinschaftliche Kosten zu verlangen.

Die Vermarkung selbst, sowie die Hebung, Richtigstellung und Entfernung von Grenzsteinen steht ausschließlich den Feldgeschwornen zu, deren Zahl zwischen 4 und 7 zu betragen hat und welche das erstemal von der Gemeindeverwaltung aus der Zahl der Gemeindebürger auf Lebensdauer gewählt werden, später aber sich durch eigene Wahl ergänzen.

Wenn nur noch 2 Feldgeschworne vorhanden sein sollten, hat die Ergänzung wiederum durch den Gemeindeausschuß zu erfolgen.

Die Feldgeschwornen sind zugleich Hilfsorgane des Bürgermeisters für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen und haben in dieser Eigenschaft die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und der in derselben befindlichen Privatgrundstücke

zu beaufsichtigen und auf Auffordern des Bürgermeisters behufs Abstellung der vorgefundenen Mängel periodisch zu umgehen.

Die Dienstleistungen der Feldgeschwornen werden jedesmal durch den Bürgermeister vermittelt, es sind daher alle hierauf gerichteten Anträge an letzteren zu stellen.

Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung entscheidet auf Anrufen die Verwaltungsbehörde, Streitigkeiten über Feststellung der Grenze sind vor dem einschlägigen Civilgerichte zur Austragung zu bringen.

Die Feldgeschwornen können ihre Verrichtungen, soferne sie nicht vom Gerichte hiezu beauftragt wurden, nur an unbestrittenen Grenzen vornehmen und haben über dieselben ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, welches der Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen hat.

Differenzen über das dem Obmann zustehende Aufsichtsrecht über die Feldgeschwornen, sowie über die ihnen zukommenden Gebühren sind der Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde anheimgegeben.

Die Diensteinstruktion für die Feldgeschwornen wird von der Distriktsverwaltungsbehörde nach vorgehender Berathung von Seite des Distriktsrathes festgestellt.*)

Nach Art. 6 des Vermarkungsgesetzes haben die Bürgermeister von jeder neuen Vermarkung dem betreffenden Rentamte unter Angabe der von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz- und Plannummer Anzeige zu erstatten.

Durch ME. vom 14. August 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) ist weiter vorgeschrieben, daß diese Anzeigen am Schlusse eines jeden Halbjahres an das Rentamt schriftlich und wenn keine Vermarkungen vorkamen Fehlanzeigen einzureichen sind und erstere einen kurz gefaßten Auszug aus dem bezüglichen Tagebuch der Feldgeschwornen zu enthalten haben.

Die Bürgermeister haben für entsprechende Führung der Tagebücher Sorge zu tragen, bei welchen das von der Steuerkatasterkommission entworfene, Formular zu Grunde zu legen ist.

Den Bezirksgeometern ist die Einsicht des Tagebuchs der Feldgeschwornen jederzeit unweigerlich zu gestatten und hat der

*) Näheres über die Stellung und die Dienstverrichtungen der Feldgeschwornen findet sich in der bereits in 4. Aufl. erschienenen Monographie „**Wirkungskreis der Feldgeschwornen** nach dem Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868" von **W. Stadelmann**, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg 1869.

Bürgermeister, wenn sie ihn auf Mängel desselben aufmerksam machen Abhilfe, nöthigenfalls durch Vermittlung der Distrikts=verwaltungsbehörde, zu schaffen.

Abänderungen in den Tagebüchern dürfen die Geometer weder selbst vornehmen, noch hierauf bezügliche Aufträge an die Feldgeschwornen erlassen.

Der Vollzug dieser Bestimmungen ist durch die Bezirksämter bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen zu überwachen.

l) Viehzucht.

Die Hebung der für den Nationalwohlstand so wichtigen Viehzucht ist hauptsächlich bedingt durch die richtige Erkennung der für die betreffenden lokalen Verhältnisse passenden Racen und consequente Fortzüchtung mit racereinen Thieren; jede Kreuzung, welche nicht darauf Bedacht nimmt, gibt einen Rückschlag.

Die in neuerer Zeit in vielen Bezirken eingeführten Preise=zuchtviehmärkte geben die beste Gelegenheit zum Ankaufe der für die betreffende Gegend passenden Thiere und tragen durch Aufmunterung wesentlich zur Hebung der Viehzucht bei.

Zur Hebung der Rindviehzucht sind durch die VO. vom 4. Mai 1857 in allen Gemeinden Aufsichts=Commissionen eingeführt, welche aus dem Vorstand der Gemeinde und 2 bis 3 sachkundigen von der Gemeindeverwaltung zu wählenden Mitgliedern zu bestehen haben.

Dieselben haben darüber zu wachen, daß die schlechten Zuchtstiere entfernt und dafür gesunde von schöner Race eingeführt werden, daß keine Zuchtstiere zum Sprunge zugelassen werden, welche nicht vorher von dem hiemit betrauten Bezirks= oder Distriktsthierarzt unter Ausstellung eines Erlaubnißscheines approbirt wurden, daß ferner Zuchtstiere nur von solchen Personen gehalten werden, welche als verlässige und tüchtige Viehhalter bekannt sind und gesunde Ställe besitzen, und das abwechslungsweise Halten der Zuchtstiere im Turnus nur dann stattfinde, wenn es vom Thierarzte als unbedenklich zugestanden wurde.

Durch die M.=E. vom 15. Mai 1871 ist die Bildung von Genossenschaften zur Hebung der Rindviehzucht, insbesondere zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren empfohlen, für deren Zustandekommen von Seite der landwirthschaftlichen Kreis= und Bezirksvereine Ermunterungspreise auszusetzen sein dürften.

Zweckmäßig wird es sich erweisen, wenn der anzukaufende

Zuchtstier nicht auf Kosten der Genossenschaft unterhalten, sondern einem Mitglied der Genossenschaft käuflich überlassen, dagegen aus Mitteln der Genossenschaft die Differenz der Anschaffungskosten gegenüber dem mit dem Stierhalter zu vereinbarenden Kaufpreis gedeckt wird.

Statuten für eine solche Genossenschaft enthält die Beilage **63.**

Zur Verhinderung von Viehkrankheiten haben der Bürgermeister und die Mitglieder der Aufsichts-Commission den Gemeindeangehörigen Rath und Belehrung zu ertheilen und zu deren Verwirklichung ihr Möglichstes beizutragen.

Als bestes Hausmittel, das Vieh gesund zu erhalten, sind empfohlen (siehe die Beilage zu Nr. 24 des Regierungsblattes vom Jahre 1835):

1) die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, worüber hier bloß hinsichtlich des Rindes bemerkt wird, daß sich zur Stallfütterung desselben im Sommer am besten eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen eignet, das grüne nur bei trockener Witterung und nur in kleineren Portionen, und bei nasser Witterung gar nicht gefüttert werden sollte; ferner, daß frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffel, Rüben &c., immer mit Häcksel vermischt, oder abwechselnd mit solchen gereicht werden sollte; dann, daß das Getränke mäßig kühl sein und vor dem Mittagsfutter, niemals aber nach dem Genusse des Grünfutters gegeben, die warmen Tränke, die Sied- und Brühfütterung nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gereicht werden sollen, wie sie denn auch in Gährung übergegangen leicht schädlich werden;

2) eine regelmäßige Fütterungszeit und rechte Reinlichkeit, welche letztere am Vieh selbst durch Waschungen an warmen Sommertagen mit frischem Wasser oder durch Schwemmen desselben bewirkt wird, was aber nicht geschehen darf, wenn die Thiere erhitzt oder im Schweiße sind, auch nicht in den heißesten Stunden des Tages;

3) geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützte, nicht dunstige und hinlänglich helle Ställe, welche fleißig gelüftet werden, deßhalb mit Dunströhren oder Dunstlöchern versehen, vor dem Eindringen der Dünste der Dungstätten gesichert sein, Abzugskanäle haben und, besonders im heißen

Sommer, durch Essigdämpfe geräuchert werden sollen, die erzeugt werden, indem man auf glühend gemachte und zur Verhütung der Feuersgefahr in eine Pfanne gelegte Ziegelsteine Essig tropfen läßt;

4) Schonung des Zugviehes bei der Arbeit und Vergönnung der Ruhe zum Wiederkäuen; die Pferde bedürfen wenigstens 1 Stunde, Rinder mindestens 2 Stunden zur Verdauung;

5) beim Weidegange Sorge für eine gute Weide, dann rechtzeitiges Aus- und Eintreiben des Viehes, tiefliegende, sumpfige, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzte Weideplätze sind ebenso, als dürre, sandige, nahrungslose oder schädliche Pflanzen hervorbringende Weideplätze ungeeignet. Dieselben sollen auch nicht zu weit entfernt sein, rein gehalten werden, fließendes Wasser oder Brunnen mit Tränktrögen in der Nähe haben und mit schattigen Bäumen zum Schutze gegen die Sonnenhitze versehen sein. Die Wiesenhütung im Spätherbste, die Brach- und Stoppelhütung um diese Zeit gibt in der Regel dem Viehe keine Sättigung, und die Waldhütung ist, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, eher nachtheilig als vortheilhaft. So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man kein Vieh auf die Weide treiben, und im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht, sollte allem Vieh vor dem Austreiben ein trockenes Morgenfutter gereicht werden. Honig- und Mehlthau, auch Spinnengewebe, sollten gleichfalls vermieden werden, und ein verständiger Landwirth behält sein Vieh im Stalle, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, oder wenn frisch gefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt. Im hohen Sommer läßt er dasselbe mit Tagesanbruch auf die Weide und, fehlt es an schattigen Plätzen, um 9 Uhr Morgens in den Stall zurücktreiben, Nachmittags aber erst gegen 4 und 5 Uhr wieder austreiben. Auch muß beim Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind; Schneewasser und geschmolzenes Eis ist so schädlich als Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht worden. Endlich ist anzurathen

6) Der Gebrauch des Kochsalzes oder, noch wohlfeiler, des Steinsalzes oder Viehsalzes, bezüglich dessen zu bemerken ist, daß sein Nutzen im Sommer größer als im Winter,

seine Wirkung bei trockener Witterung besser als bei nasser, seine Anwendung bei der Stallfütterung mehr als beim Weidegange erforderlich, dasselbe der Verdauung trockenen, unreinen und künstlich bereiteten Futters förderlich ist, hartes und unreines Trinkwasser durch dasselbe verbessert wird, starke Thiere größere Salzgaben als schwächliche vertragen, diese, mit Wachholderbeeren, Wermuth, Rainfarren oder Enzian vermischt, gegen die Eingeweidewürmer sehr nützen, Thiere dagegen, welche am Durchfalle leiden, das Salz nicht gut vertragen, den Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, das Salz besonders gut bekommt, Melkkühe und Mastvieh dieses unter dem Futter, nicht aber im Getränke erhalten sollen, die Schafe und Ziegen das Salz als Lecke und mit bittern Kräutern lieben, den Schweinen solches aber nur mit Eicheln und Roßkastanien gegeben werden sollte. Wiesen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter 2c. werden in 1 Fuß hohen Lagen über einander mit 1 bis 1½ Pfund Salz auf 100 Pfund Futter oder Futterstroh eingesalzen und festgetreten, staubiges und sonst verunreinigtes eingesalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden. Kraut- oder Rübenblätter, die in Gefäßen einzutreten sind, erfordern auf 5 bis 6 Centner nur 1 bis 2 Pfund Salz, und werden im Uebrigen wie Sauerkraut behandelt.

Dem verbotenen Weiden des Viehs zur Nachtzeit mit Ausnahme der Alpenweide und der Weide auf ganz umschlossenen Grundstücken hat der Bürgermeister nach Kräften entgegenzuwirken, ebenso der Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Hut mit Versäumniß ihrer Schulzeit, und der Viehweide ohne Hirten in einer Weise, daß das Vieh in fremde Grundstücke gelangen kann, den Mißbräuchen bei Ausübung der Einzelnhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken und dem Laufenlassen des Viehs außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht.

Von dem Verbote der Nachtweide können weitere Ausnahmen von der Kreisregierung für solche Gegenden gemacht werden, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich war oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Die Kreisregierung kann hiebei die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften erlassen (Polstrfgb. Art. 117).

Ein Entwurf zu einer Weideordnung findet sich in der Beilage 64.

Sehr förderlich für die Viehzucht ist die Einführung der Stallfütterung, auf welche der Bürgermeister im Verein mit den übrigen Mitgliedern der Aufsichts-Commission nach Kräften hinzuwirken und nöthigenfalls mit dem eigenen Beispiele voranzugehen hat, weiter die Wachsamkeit darüber, daß die Stallungen jederzeit gehörig gereinigt und gelüftet werden, daß eine gute Viehtränke im Dorfe unterhalten und ein geeigneter Tummelplatz für das Vieh bereit gehalten wird.

Zum Beitritt bei Viehassecuranzen oder Gründung eigener Viehversicherungsvereine sind die Gemeindeangehörigen bei jeder sich ergebenden Gelegenheit zu ermuntern.

Bestimmungen, welche Einzelnen die Viehhaltung ganz verbieten, oder die Zahl oder Gattung des Viehes beschränken, sind nicht wohl durchführbar, da deren Ueberschreitung nicht mit Strafe verfolgt werden könnte, indessen ist es rathsam, daß der Bürgermeister Personen, welche Vieh halten, ohne die hiezu nöthigen Grundstücke zu besitzen, stets im Auge behält und allenfallsige Feldfrevel derselben sofort zur Anzeige bringt, da die Viehhaltung in solchen Fällen gewöhnlich auf Kosten des Futterbaues Anderer geschieht und es Pflicht jeder Ortspolizeibehörde ist, alle Gefährdungen des öffentlichen und Privateigenthums zu beseitigen.

Für Viehhaltung und Käsebereitung besteht ein Speciallehrkurs zu Sonthofen, welcher am 1. März jeden Jahres beginnt und 4 Monate dauert. Die Statuten dieses Specialkurses vom Jahre 1869 finden sich in den Kreisamtsblättern dieses Jahres.

Ueber das Verfahren bei ansteckenden Thierkrankheiten siehe §. 24 oben.

Für die Hebung der Pferdezucht ist die VO. vom 16. September 1873, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr. (Reggsbl. S. 1457), von Bedeutung.

Nach dieser V.O. sollen für die einzelnen Landestheile vollkommen tüchtige Beschälhengste auf einzelne Beschälstationen vertheilt und für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht, dann für Privatbeschälhengste Ermunterungspreise zuerkannt werden. Die Zuerkennung solcher Ermunterungspreise für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht erfolgt in der Regel in den Monaten August und September, die für Zuchthengste im Monat Januar jeden Jahres (§. 15 u. 27 der VO.).

Die Namen der Preisträger sind nebst der Bezeichnung der prämiirten Privatbeschälhengste, der Anzahl der von denselben während der jüngsten Beschälperiode bedeckten Stuten und der Preisebeträge in den betreffenden Kreisamtsblättern öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschälzeit beginnt jedes Jahr im Monat März und dauert vier Monate, zur Bedeckung durch Beschälhengste dürfen übrigens nur solche Stuten zugelassen werden, welche das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und von sich forterbenden Fehlern frei sind und bei der erstmaligen Zulassung das vorgeschriebene Approbationszeugniß des hiezu bestimmten Thierarztes oder event. eines andern approbirten Thierarztes erlangt haben, welches bei späteren Bedeckungen jedesmal vorzuzeigen ist.

Jeder Besitzer einer Stute hat für den ersten Sprung während der Beschälzeit an den aufgestellten Einnehmer eine Gebühr von 3 Mark Sprunggeld und 1 Mark Trinkgeld für den Beschälwärter zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeldlich.

Für Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld jedesmal besonders festgesetzt und bekannt gemacht.

Zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes ist die Erstattung der Anzeige oder die Erholung eines Legitimationsscheines bei der Distriktspolizeibehörde nothwendig, je nachdem dasselbe als stehendes Gewerbe oder im Umherziehen betrieben werden will.

Bei Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel kann die Landgestütverwaltung ermächtigt werden, durch Gewährung von Ermunterungspreisen oder Geldzuschüssen

a) die Bildung von Zuchtvereinen oder Zuchtbezirken für Beschaffung guter Mutterstuten, Einführung von fremden schweren Pferderaçen, von Vollblut- und Halbvollblutpferden 2c.,
b) die Errichtung, Instandhaltung und Benützung von Laufstallungen in Verbindung mit Ausläufen, von Tummelplätzen, Fohlenweiden und Fohlenhöfen, und
c) die Veranstaltung von Zucht- und Beschälmärkten, dann die Anlegung zweckmäßiger Zuchtregister für die Stammstuten

zu fördern und die Privatthätigkeit auch in dieser Richtung anzuregen und nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Die oberste Leitung der Landesgestütanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins ist dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel übertragen.

Unter demselben steht eine den k. Kreisregierungen coordinirte Landesgestütverwaltung, am Sitze der Beschälerstallungen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg besteht je eine Bezirksgestütsinspektion unter der Vorstandschaft eines k. Landstallmeisters.

Außerdem wird in jedem Regierungsbezirke jährlich und zwar spätestens im Laufe des Monats Oktober zur Berathung über hieher gehörige Fragen ein nach §. 53 der VO. gebildetes Berathungscomité an den Sitz der Kreisregierung einberufen.

Wer Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm gehörigen oder anvertrauten Privatbeschälhengst wahrnimmt, hat denselben sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, zu entfernen und dem Ortsvorstande Anzeige zu machen oder einen approbirten Thierarzt beizuziehen.

Zur Förderung der Schafzucht werden feinwollige Zuchtwidder aus Stammschäfereien abgegeben und sind die desfallsigen Gesuche im Laufe des Monats Februar jeden Jahres bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzumelden, welche dieselben sodann an die k. Kreisregierung einsendet.

(M.-E. v. 18. Januar und 24. Juli 1839 Döll. XXVII. S. 335 und 336, dann v. 17. Januar 1855, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Das Beweiden der Straßenböschungen durch inländische veredelte Schafe soll nach M.-E. vom 10. Juli 1837 Döll. XIV. S. 1607 nicht gehindert werden, soferne nicht eine Beschädigung des Straßenkörpers hiedurch herbeigeführt wird.

Ueber die jährlich durch den Thierarzt vorzunehmende Schafbeschau s. §. 24 oben.

Bei der Schweinezucht kommt es, wenn dieselbe erfolgreich betrieben werden will, insbesondere auf richtige Mischung der Nahrung an, wofür sich indessen keine besonderen Regeln aufstellen lassen, da die Orts- und andern Verhältnisse, unter welchen die Zucht der Schweine betrieben wird, sehr verschieden sind, ganz besonders sagt denselben übrigens eine zum Theil aus Vegetabilien und zum Theil aus animalischen Stoffen bestehende Nahrung zu und läßt sich namentlich das Pferdefleisch mit entschiedenem Erfolge verwenden.

Näheres hierüber enthält die M.-E. vom 31. August 1863 Döll. XIV. S. 626.

Die Bienenzucht ist eine der nützlichsten ökonomischen Zweige, deren Verbreitung besonders empfehlenswerth ist und vom Bürgermeister nach Kräften versucht werden sollte.

Ebenso wichtig, ja noch wichtiger ist die Fischzucht. Die oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch-

und Krebsfanges finden sich in der Ministerialbekanntmachung vom 27. Juli 1872 (Regbl. S. 1799 ff.) und wird deren Uebertretung nach Art. 126 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Bürgermeister hat im Interesse der Fischzucht auf genaueste Einhaltung dieser Bestimmungen zu bestehen und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich behufs deren Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Ueber den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen und auf Viehmärkten s. unten §. 35, welcher auch die Bestimmungen über den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten überhaupt enthält.

Zur Hebung der Viehzucht ist in neuerer Zeit ein Wanderlehrer aufgestellt worden, dessen Aufgabe es ist, sich über die Zustände und Bedürfnisse der bayr. Viehzucht, namentlich der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht zu unterrichten und im Benehmen mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereins rathertheilend, belehrend und anregend zu wirken, andererseits die auf Hebung dieses Wirthschaftszweiges gerichteten Bestrebungen der Regierung sowohl, als des landwirthschaftlichen Vereins durch Erstattung von Gutachten und Vermittlung eines zweckentsprechenden Vollzugs der bezüglichen Anordnungen zu unterstützen.

(Aut. M.-E. vom 16. August 1868.)

m) Landwirthschaftliche Maschinen.

Große Kosten- und Zeitersparniß kann beim Betrieb der Landwirthschaft durch Anschaffung entsprechender landwirthschaftlicher Maschinen erzielt werden. Wo dieselben größere Summen kosten, empfiehlt sich die Gründung von Genossenschaften zu diesem Zwecke, auf welche der Bürgermeister, wo immer Veranlassung gegeben ist, hinwirken sollte.

Namentlich sind in dieser Beziehung die Dreschmaschinen von Vortheil, ebenso die Futterschneidmaschinen, Futterschrotmühlen, Quetschmaschinen ꝛc.

Für die Benützung von Quetschmaschinen und Futterschrotmühlen sind die Art. 26 und folgende des Gesetzes vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betr. (Gesbl. S. 461) maßgebend.

Nach diesem Gesetze ist der Gebrauch von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung von Ertheilung der Erlaubniß hiezu Seitens des Oberaufschlagamtes abhängig, welche, wenn diese Fabrikation in

Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben wird, nicht versagt werden darf.

Um diese Erlaubniß zu erhalten, muß ein Zeugniß des Aufschlageinnehmers darüber beigebracht werden, daß die Maschine den Erfordernissen des Art. 26 Ziff. 1 des Gesetzes entspricht, und es ist der Gebrauch der Maschine, soferne nicht Ausnahmen vom Aufschlageinnehmer zugelassen werden, nur für den eigenen Bedarf gestattet.

Die Benützung von Futterschrotmühlen darf ebenfalls nur mit Bewilligung des Oberaufschlagamtes stattfinden und müssen dieselben mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Controlapparat versehen sein.

Die Genehmigung der Staatsregierung haben bis jetzt die Bolzano-Rindinger'schen Apparate, welche aus der Riedinger'schen Fabrik in Augsburg bezogen werden können (nähere Aufschlüsse über dieselben gibt jeder Aufschläger), und die Controlapparate für landwirthschaftliche Futterschrotmühlen und Hausmühlen von Englert und Pöll in Bergen, sowie von Ernst Zorn in Regensburg.

Gesuche um Gestattung von Futterschrotmühlen sind mit einem Zeugniß des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des vorgeschriebenen Apparates zu belegen, und dürfen solche Mühlen erst nach Eintritt der Bewilligung und nur zum Schroten des Futtergetreides für den eigenen Bedarf benützt werden.

Der Controlapparat hat den Zweck, die Gattung jeder Frucht, welche auf einer mit ihm in Verbindung gebrachten Mühle geschrotet wird, nachzuweisen und hiedurch zu controliren, ob nicht auf diesen Mühlen auch Malz gebrochen worden ist und ist nicht zu verwechseln mit dem Malzmessungsapparat, welcher jede Quantität Malz, welche auf der mit ihm versehenen Mühle gebrochen wurde, mißt und das Messungsresultat ersichtlich macht.

Die mit dem letzteren Apparat versehenen Mühlen genießen gegenüber den anderen große Vortheile, namentlich finden bei ersteren die Bestimmungen über Ueber- und Mindermaß, Einheit des Transports, Tageszeit, theilweise Bearbeitung, Abmessen, Nachmessen, und Gemäße keine Anwendung (cf. Art. 26 des Ges. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868).

Genehmigte Malzmessungsapparate fertigen außer der Riedinger'schen Fabrik die Maschinenfabrik von J. W. Engelhard und Comp. in Fürth, dann die Maschinenfabrikanten Krell und Hühnerkopf in Nürnberg, Kleyer und Beck in Darmstadt, Klett

und Comp. in Nürnberg, Max Rößler in Aunkofen bei Abensberg, Barthol. Beilhack in Rosenheim und Reck und Joachim in Schweinfurt, Beschreibungen ihrer Apparate enthalten die Kreisamtsblätter von 1869 und 1871.

Die Bewilligung zur Haltung von Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf kann nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses und der Betriebsverhältnisse ertheilt werden.

Auch diese Mühlen müssen stets mit dem vorgeschriebenen Controlapparat versehen sein.

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Controlapparat ist nur Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften, welche kein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, unter den in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. November 1865 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) enthaltenen Bedingungen mit Bewilligung der Oberaufschlagämter gestattet.

Alle Maschinen, welche zum Quetschen von Grünmalz verwendet werden, unterliegen der besonderen Controle der Aufschlagsverwaltung sowohl, als des übrigen öffentlichen Dienstpersonals.

Besitzer transportabler öffentlicher Mühlen sind verpflichtet, bevor sie die Mühle in einem Aufschlagsstationsbezirk in Betrieb setzen, dem Aufschlagseinnehmer Anzeige zu erstatten; wenn solche mit Cylinderwalzen betrieben werden, so ist der Controlapparat zu verwenden.

Uebertretungen der Vorschriften über den Besitz und die Benützung der einschlägigen Maschinen werden nach Art. 73 bis 76 des Malzaufschlaggesetzes bestraft.

Die Einführung besserer Ackergeräthe, wobei der Pflug obenan steht, sollte Gegenstand besonderer Fürsorge der Bürgermeister sein.

Am Pflug erkennt man den Landwirth.

Sehr zu empfehlen sind die Hohenheimer Schraubenpflüge, die Howard'schen Pflüge und die Eckert'schen Ruchadlo's.

Statuten für eine Gesellschaft zur Erwerbung landwirthschaftlicher Maschinen enthält der landwirthschaftliche Kalender pro 1870 Seite 78.

§. 34.
Forst- und Jagdpolizei.

a) Forstpolizei.

Die Grundlage für die Forstpolizei bildet das Forstgesetz vom 28. März 1852 und die Vollzugs-Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1852.

Nach dem Forstgesetze steht im Allgemeinen jedem Waldbesitzer die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes vorbehaltlich der Rechte Dritter und der im Gesetze enthaltenen Beschränkungen zu.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter Aufsicht der Staatsregierung, muß sich auf Wirthschaftspläne gründen und durch Sachverständige geleitet werden. (s. Seite 19 oben.)

Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, unterliegen denselben Grundsätzen.

Alle Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung, über die Statthaftigkeit und den Betrag der Ermäßigung einer Forstberechtigung und über die Zulässigkeit der Abänderung der Holz- und Betriebsart des Waldbesitzers sowie über die Entschädigung des Berechtigten, über Ablösung von Forstrechten, über die Umwandlung ungemessener Forstrechte in gemessene, über den Bedarf von Bauholzberechtigungen, für welche nicht ein bestimmtes Maß festgesetzt ist, sowie über Umwandlung von Natural-, Holz- und Waldfrohnen in eine jährliche Geldabgabe entscheiden die Verwaltungsbehörden auf Grund technischer Gutachten.

Weiter haben die Distriktsverwaltungsbehörden über Zulässigkeiten von Rodungen Beschluß zu fassen, welche zu diesem Behufe dem Forstamte angezeigt werden müssen, für Aufforstung der Waldblößen zu sorgen und Vertilgungs- und Sicherungsmaßregeln gegen schädliche Insekten zu treffen, endlich können sie das Feuermachen in Waldungen, oder 300 Schuhe von solchen entfernt, welches überhaupt nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln geschehen darf, bei besonders trockener Witterung ganz verbieten.

Abschwendungen, worunter jede den Wald ganz oder auf einen Theil seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden wird, sind gänzlich verboten, ebenso der kahle Abtrieb in Schutzwaldungen; das Vor-

handensein eines kahlen Abtriebs ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf einer größeren Fläche einige Bäume stehen gelassen wurden.

Die Weide in Waldungen darf nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei plänterweisem Waldbetriebe ist von der Distriktsverwaltungsbehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehs zu bestimmen.

Die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt durch die Gerichte, deren Anzeige liegt dem Forstpersonal, der Gendarmerie, den Grenzzollwachbediensteten und den Flurern ob, welche in Rücksicht hierauf speciell zur Anzeige aller wahrgenommenen Frevel eidlich verpflichtet werden, und es hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß Letztere dieser Obliegenheit nachkommen und durch gewissenhafte Anzeige aller Frevel zu deren Verminderung beitragen.

Die Anzeigen sind den mit Führung der Forstrügeverzeichnisse betrauten Forstbediensteten sogleich, oder wenn deren Wohnsitz entfernt ist, längstens innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Die Entwendung von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauch zugerichtetem Holz, auch wenn es sich noch im Walde befindet, ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Ablageplätze gebrachten Holzes oder des Holzes, welches eben getriftet wird, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl bestraft, ebenso die Entwendung bereits geschälter Lohrinde.

Die einzelnen Fälle, welche als Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel zu bestrafen sind, sind in der vierten Abtheilung des Forstgesetzes Art. 48 bis 106 aufgeführt.

Die wegen Forstpolizeiübertretungen erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind in Haft umzuwandeln, wobei eine weniger als 1/3 Thaler betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten überschreiten. (Vollzugsges. zum Reichsstrafgb. vom 26. Dez. 1871 Art. 15.)

Wenn das zur Anzeige verpflichtete Personal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Aus-

länder auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Bürgermeister zu führen.

Dieselbe Befugniß steht demselben hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Im letzteren Falle kann der Bürgermeister, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu 24 Stunden in Haft bringen lassen, um dessen Vorführung an das zuständige Forststrafgericht zu bewerkstelligen.

Dasselbe hat im ersteren Falle zu geschehen, wenn der Bürgermeister den Vorgeführten nicht als einen Inländer oder einen im Inland begüterten Ausländer erkennt, im Falle des Gegentheils aber hat er ihn sofort zu entlassen.

In allen Fällen der Vorführung hat der Bürgermeister über die Anzeige des Vorführenden sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung, etwa nach Formular Beil. **65** ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden. (Art. 126 bis 128 des Ges.)

Werden dem Entdecker einer Forstpolizeiübertretung oder eines Forstfrevels zur Beurkundung oder Verhinderung der Fortsetzung derselben Fuhrwerke oder Thiere weggenommen, (Art. 129), so hat dieselben der zunächst wohnende Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen und auch hierüber ein kurzes Protokoll zu errichten (etwa nach Formular Beil. **66**), in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werths oder Schadens, sowie die etwaige Erklärung des Frevlers aufzunehmen ist, und dieses sogleich an das Forststrafgericht einzusenden, welches über die mit Beschlag belegten Gegenstände weiter verfügen wird.

Die mit Beschlag belegten Werkzeuge hat der mit Führung des Rügeverzeichnisses betraute Forstbedienstete in Verwahrung zu nehmen.

Haussuchungen nach entwendeten Gegenständen dürfen von den zur Anzeige verpflichteten Personen nur unter Zuziehung eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden; ist der Ort der Haussuchung über eine Stunde vom Wohnsitze des nächsten Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt,

so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

Mitglieder der Gemeindeverwaltung dürfen sich ihrer Mitwirkung bei solchen Haussuchungen nicht entschlagen, sobald ihnen die gegen die Angezeigten vorliegenden Verdachtsgründe bekannt gegeben werden und haben die Oeffnung der Thüre zu verfügen, wenn ihnen diese vom Bewohner verweigert wird.

Die vorgeschriebenen Protokolle über die Haussuchung hat der Nachsuchende zu errichten und sind dieselben den Forstrügeverzeichnissen beizulegen. (Art. 139.)

Die an den Bürgermeister gelangenden Ladungen von Frevlern vor das Forststrafgericht hat er denselben sogleich mitzutheilen. (Art. 148.)

Der Handel mit Holz und sonstigen Walderzeugnissen ist im Allgemeinen freigegeben, strafbar ist indessen auch jetzt noch die Veräußerung von Holz oder anderer Walderzeugnisse, in deren Besitz Jemand zu seinem Bedarf in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Begünstigung gekommen ist, ohne Bewilligung der Forstpolizeibehörde. (Art. 96 des Forstges.)

Auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum und für gewisse Bezirke angeordnet werden, daß sich jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem vom Bürgermeister seines Wohnorts ausgestellten, auf 5 Tage giltigen und bei dem Verkauf an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen müsse. (Art. 105 des Forstges.) Solche Zeugnisse sind gegebenen Falls mit aller Vorsicht auszustellen und die im Gemeindebezirke ohne solches Zeugniß verkauften Walderzeugnisse unter Anzeige an das Forststrafgericht mit Beschlag zu belegen und in einstweilige Verwahrung zu nehmen.

b) Jagdpolizei.

Nach dem Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., und der Vollzugsvorschr. hiezu vom 3. Febr. 1857 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), können Grundeigenthümer die

Jagd auf eigenem Grund und Boden nur auf den unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten sobald sie eingefriedigt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, auf den mit einer zusammenhängenden, mit verschließbaren Thüren versehenen Einfriedigung umgränzten Grundstücken und auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 Tagw. im Flachlande und 400 Tagw. im Hochgebirge, endlich auf Seeen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerk selbst ausüben.

Strassen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen die Continuität des Jagdbezirkes nicht.

Sind von einem solchen Gutscomplex ein oder mehrere Grundstücke umschlossen, welche nicht zu den oben erwähnten gehören und auch nicht 240 resp. 400 Tagwerk halten, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken gegen Entschädigung des Eigenthümers zu, welche nach Art. 3 des Gesetzes zu bemessen ist.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Gemeinden, deren Flur 480 Tagwerk oder mehr umfaßt, können mehrere die Zahl von sechs nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerk haltende Jagdbezirke bilden.

Die Jagdverpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung im Versteigerungswege, nach mindestens 14 Tage vorher erfolgter Bekanntmachung durch Anschlag am Gemeindehause und in einem öffentlichen, in der Gegend gelesenen Blatte vorbehaltlich der Genehmigung der Gesammtgemeinde, letztere hat auch darüber Beschluß zu fassen, wenn ausnahmsweise von der Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung abgegangen werden will.

Die geschlossenen Jagdpachtverhandlungen der Gemeinden sind alsbald der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen und müssen enthalten:

a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung (Beil. **67**),
b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen (Beil. **68**),
c) das über den Versteigerungsakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile constatirende Protokoll (Beil. **69**),
d) den Nachweis der Jagdkartenfähigkeit durch ein gemeindliches Zeugniß hierüber,
e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungsergebniß (s. Beil. **70**),

f) eine nach dem den Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetz beigegebenen Formular und Ziff. 14 derselben a—e gefertigte Tabelle (s. **Beil. 71**)

Bedingungen, daß außer dem Jagdpachtschilling Gebühren an die Lokalarmenkasse gezahlt werden sollen, sind unzulässig, (aut. Oberfr. R.=E. vom 5. April 1866). Ueber die Bedingung der Uebernahme des Wildschadenersatzes s. unten.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden, welche sämmtlich jagdkartenfähig sein müssen. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekasse eingezahlt und den treffenden Grundeigenthümern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Die zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden Berechtigten können ihr Jagdrecht mit in Verpachtung geben und geschieht in diesem Falle die Vertheilung des Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft und in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Die Jagdpächter und die zur Selbstausübung der Jagd Berechtigten können für die Jagdausübung gelernte Jäger aufstellen und Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen, oder mit schriftlicher Erlaubniß auf dieselbe lassen.

Schullehrern ist die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel untersagt. Bei Jagdpachtungen außerhalb ihres Schulsprengels ist die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Bezirksschulinspektors bei Jagdpachtungen durch äußere Finanzbeamte oder subalterne Finanzbeamte der Kreisregierungen und der Centralverwaltungsstellen ist die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise des treffenden Vorstands beizubringen.

(M.E. vom 30. Juni und 5. Juli 1850.)

Bezirksamtsbeamte bedürfen zu Jagdpachtungen im Amtsbezirke einer jederzeit widerruflichen Regierungsbewilligung.

(M.=E. vom 31. März 1866 Nr. 7111.)

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Wenn eine Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerk ist, oder die von ihr versuchte Jagdverpachtung gar kein Resultat gewährte, oder kein Pachtgebot erfolgte, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreichte, ist diese Gemeinde ausnahmsweise befugt, die Jagd

in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben, welche der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen sind.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, weiter ist die von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellte Jagdkarte stets bei sich zu führen.

Die Jagdkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres und für das ganze Land.

Gewissen Personen (Art. 18 des Ges.) müssen, andern (Art. 19 des Ges.) können sie von der Distriktsverwaltungsbehörde verweigert werden; wenn die dies begründenden Umstände erst nach Ausstellung der Jagdkarte eintreten, kann, resp. hat deren Einziehung zu erfolgen.

Die Gebühren für Ausstellung einer Jagdkarte fließen zu einem Dritttheil in die Staatskasse und zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk der die Karte Lösende wohnt, oder sich aufhält. Bei Ausstellung von Jagdkarten an Ausländer sind die Taxantheile der Lokalarmenpflege des Ortes zuzuweisen, in welchem die ausstellende Behörde ihren Sitz hat; erhält ein im Ausland wohnender bayerischer Unterthan eine Jagdkarte, so werden die treffenden Taxantheile der Armenpflege seiner Heimatgemeinde ausgeantwortet.

Im Falle des Verlustes einer Jagdkarte werden Duplikate gegen eine Gebühr von 15 kr. ausgestellt, welche einer gleichen Behandlung unterliegen.

Nähere Bestimmungen bezüglich der Jagdkarten enthält das Einf.-Ges. zum R.St.G.B. vom 26. Dezember 1871 Art. 14.

Die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten erhalten lediglich zum Zwecke dieses Schutzes auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte Schutzgewehrscheine, welche zur Ausübung der Jagd nicht berechtigen und bezüglich welcher die Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Gesetzes ebenfalls zur Anwendung zu kommen haben.

☞ Private können auf Verpflichtung des von ihnen aufgestellten Jagdschutzpersonales durch die Distriktsverwaltungsbehörde antragen.

(M.-E. vom 30. Januar 1868.)

Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen ist verboten und sind solche vom Bürgermeister einzustellen (§. 3 der V.O. vom 30. Juli 1862 Reggsbl. S. 2073), ebenso sind verboten Treibjagden beim Mondscheine, dann während der Mo-

nate April, Mai und Juni in den Waldungen. (§. 13 der VO. vom 5. October 1863.)

Die Normen über Behandlung der Jagden enthält die VO. vom 5. Oktober 1863. In derselben ist insbesondere die Hegezeit der einzelnen Wildgattungen bestimmt, das Schießen von Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen untersagt, von Rehgeisen aber nur dann gestattet, wenn der Rehstand zu stark ist und die Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde hiezu eingeholt wurde.

Der Zeitpunkt der Eröffnung der Feldjagd, welche jährlich am 2. Februar schließt, wird jedesmal von den Kreisregierungen bekannt gegeben, in der Schlußzeit der Feldjagd dürfen Hasen, Feldhühner, Wachteln, Lerchen &c. nicht getödtet oder gefangen werden, nur das Erlegen junger Hasen für den Hausbedarf kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von mindestens 300 Tagwerken auf Verlangen von der Distriktspolizeibehörde zugestanden werden, wenn den Feldern dadurch kein Schaden zugefügt und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes nicht gefährdet wird.

Der Gebrauch hochbeiniger weitjagender Hunde oder verbotener Werkzeuge, Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschosse beim Jagdbetriebe ist untersagt, ebenso der Gebrauch von Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftetem Köder.

Schlageisen und Fallen dürfen nur da angewendet werden, wo dies ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann und nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde.

Hunde, welche in Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifen, dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

Die Abminderung eines der Land- und Forstwirthschaft nachtheiligen Wildstandes kann von der Distriktsverwaltungsbehörde von Amtswegen angeordnet werden, was auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere stattzufinden hat.

Schwarzwild, Raubthiere, sowie überhaupt das in den §§ 3, 4 und 6 der V.-O. vom 5. October 1863 nicht namentlich aufgeführte Feder- und Haarwild dürfen zu jeder Zeit erlegt, gefangen und verkauft werden.

Vierzehn Tage nach dem Eintritt der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit

ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

Außerdem enthält die Verordnung noch Anordnungen über das Tragen von Jagdgewehren, dann die Bestimmung, daß Edel-, Damm- und Gemswild nur mit der Kugel geschossen werden darf.

Die Bestimmungen der VO. vom 6. Dezember 1857 über Wildpretlieferscheine sind nach §. 21 der VO. vom 5. October 1863 aufgehoben, indessen ist den Ortspolizeibehörden vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret besondere Vorschriften zu erlassen, mithin können diese auch die früheren Bestimmungen über Wildpretlieferscheine in Form ortspolizeilicher Vorschriften, allenfalls im Verein mit andern Ortsbehörden, wieder ins Leben rufen.

Der Lieferschein hätte in diesem Falle zweckmäßig Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der erlegten Stücke zu enthalten und wäre vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels, oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- und Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildes ist, zu bestätigen. (s. Beil. 72.)

Die Bestätigung müßte versagt werden, wenn das Wild für gefrevelt zu erachten oder zur Hege bestimmt oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Wildpret, welches ohne den ortspolizeilich vorgeschriebenen Lieferschein behufs des Absatzes von einem Ort zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkaufe ausgestellt, oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretlagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde, der Erlös kommt der Armenkasse des Aufgriffsortes zu.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der sämmtlichen in der VO. vom 5. October 1863 behandelten Uebertretungen sind ausschließlich die Gerichte zuständig.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§. 5, 7, 11 und 18 der genannten VO. sind an die Kreisregierung, K. d. J., innerhalb 14tägiger ausschließlicher Frist zu richten; dieselbe bildet die letzte Instanz.

Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr., ist zum Ersatz des Wildschadens an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben 1) derjenige Grundeigenthümer verpflichtet, welchem die Jagd auf eigenem Grund

und Boden nach Maßgabe des Jagdgesetzes zusteht, 2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken die Jagd entweder verpachtet ist oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Die Gemeinden können bei Jagdverpachtungen ihre Verpflichtung hiezu dadurch beseitigen, daß sie bei Verabfassung der Pachtverträge den Wildschadensersatz dem Jagdpächter überbürden, in welchem Fall ihnen der Regreß an diesen freisteht.

Der aus der Gemeindekasse zu leistende Ersatz ist in allen andern Fällen von den einzelnen Grundeigenthümern der Gemeinde zu vergüten und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme im Wege der Klage bei demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist; wenn mehrere Grundeigenthümer eines und desselben Jagdbezirkes vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ersatzansprüche zu machen haben, so können sie dies in einer gemeinsamen Klage thun.

Von dem Federwild verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Der in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden wird nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Bei Getreide und ähnlichen Erzeugnissen wird nur der zur Zeit der Ernte sich herausstellende Schaden vergütet und ebenso muß bei Berechnung des Wildschadens darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Bewirthschaftung durch Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können.

§. 35.

Gewerbswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nach der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869,*) welche mit einigen im Einführungsgesetz vom 12. Juni 1872 enthaltenen

*) s. **„Deutsche Reichsgewerbeordnung"** vom 21. Juni 1869 nebst dem Reichsgesetze vom 12. Juni, die Einführung derselben in **Bayern** etc. betr., sammt der **Vollzugsinstruktion** vom 4. December 1872. Bamberg, 1873 bei **Buchner**. 36 kr.

Abänderungen nunmehr in Bayern Geltung hat, ist der Betrieb eines Gewerbes in Bayern Jedermann gestattet, insoweit nicht durch das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Derselbe ist insbesondere nicht vom Besitze des Bürgerrechts abhängig (§. 13 des Ges.), ebensowenig begründet das Geschlecht in Beziehung auf die Befugniß eines selbstständigen Gewerbes einen Unterschied, Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe treiben, können vielmehr in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, können sich aber hiebei auf die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. (§. 11 des Ges.)

Beschränkungen, welche für gewisse Stände oder deren Angehörige, z. B. den Beamtenstand bestehen, werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt.

Die Strafen der Uebertretung der Bestimmungen der Gewerbeordnung enthält Titel X. derselben.

II. Stehende Gewerbe.

a) Allgemeine Befugnisse.

Die Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen.

Wer zum Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59 der Gew.-O. über Schau- und Vorstellungen am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit hiefür nicht ein besonderer Legitimationsschein erforderlich ist, auch außerhalb dieses Ortes ausüben. (§. 41 und 42 des Ges.)

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden, diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen solchen Stellvertreter betrieben werden, insoferne nicht die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften etwas Anderes anordnen.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung. (§. 45 und 46 der Gew.-O.)

Realgewerbeberechtigungen können auf jede nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zum Betrieb des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf. (§. 48 der Gew.-O.)

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich, oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Inländer bedürfen dazu einer Gewerbslegitimationskarte, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt.

Ausländische Handelsreisende haben, soferne nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, für ihren Geschäftsbetrieb nach vorgängigem Nachweise ihrer Steuerzahlung einen Legitimationsschein nach Formular C. der Instruktion zur Gewerbeordnung bei einer Distriktsverwaltungsbehörde zu erwirken.

Die Inhaber von Gewerbslegitimations- und Legitimationsscheinen dürfen aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche sie Bestellung suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen. (§. 44 der Gew.-O. und §. 16 der Instr.)

b) Erforderniß einer Concession.

1) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirren-Anstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. (§. 30 der Gew.-O.)

   Auch für diesen Gewerbebetrieb gelten die Bestimmungen des §. 49 und 50 der Gew.-O.

2) Die Landesgesetze können vorschreiben, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind. (§. 34 der Gew.-O.)

Inwieweit für solche Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionsertheilung zusteht. (§. 47 der Gew.-O.)

c) Erforderniß besonderer Erlaubniß.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf hiezu der Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde,
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Insoweit in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht. (§. 33 der Gew.-O. und §. 1 Abs. 2 des Einf.-Ges. vom 12. Juni 1872.)

Als Kleinhandel mit Branntwein und Liqueuren ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, soferne derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt.

Die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und Liqueuren darf nur ertheilt werden, wenn ein Bedürfniß hiezu vorhanden ist. (§. 10 der Vollz.-Instr. zur Gew.-O.)

Wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der dort bezeichneten Gewerbe versagt werden kann, kann die Einstellung des Geschäftsbetriebes durch die Distriktsverwaltungsbehörde erfolgen, was auch für den in Bayern einer Erlaubniß nicht bedürfenden Betrieb einer Gast- und Schankwirthschaft, dann den Ausschank eigener Erzeugnisse gilt. (§. 53 der Gew.-O. und §. 1 Abs. 3 des Einf.-Ges.)

Der An- und Verkauf geistiger Getränke aller Art ist vom Handel im Umherziehen ausgeschlossen, (Gew.-O. §. 57) zum Verkauf solcher auf Jahrmärkten zum Genuß auf der Stelle ist ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich. (Gew.-O. §. 67.)

Zum Betrieb ihres Gewerbes bedürfen weiter einer distriktspolizeilichen Erlaubniß: Schauspielunternehmer. (§. 32 der Gew.-O.) Näheres hierüber s. im §. 32 lit. d. oben.

Auf solche, sowie für die lit. b. weiter erwähnten Gewerbe haben die Bestimmungen des §. 49 und 50 der Gewerbeordnung zur Anwendung zu kommen.

Der Handel mit Giften kann nach §. 10 der Vollzugsinstruktion zur Gewerbeordnung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen (s. Ziff. 6 lit. b. unten), nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ausgeübt werden.

d) Erforderniß der Approbation zum Betrieb bestimmter Gewerbe.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen nach §. 29 der Gew.-O. Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt, oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung der Reichsgewerbeordnung in einem Bundesstaat die Berechtigung zum Gewerbsbetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Weiteres s. im §. 24 oben.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach dem Landesgesetze zuständigen Behörde.

e) Erforderniß besonderer Genehmigung bei Errichtung bestimmter gewerblicher Anlagen.

Eine besondere Genehmigung erfordert die Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage, oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

Die einzelnen hieher gehörigen solchen Anlagen sind in §. 16 des Gesetzes aufgeführt.

Die erforderliche Genehmigung derselben ist bei der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, wobei die im §. 3 der Instruktion

vom 4. Dezember 1872 zum Gewerbsgesetz (M.=Bl. des Innern von 1872 Seite 230 ff.) enthaltenen Vorschriften genau zu beachten sind.

Ist gegen die Vollständigkeit dieses Gesuches nichts zu erinnern, so macht die Distriktsverwaltungsbehörde das Unternehmen öffentlich bekannt, benachrichtigt die bekannten Betheiligten, insbesondere die Angrenzer durch persönliche Zustellungen von demselben und übermittelt sodann nach Ablauf der für allenfallsige Einwendungen vorgestreckten 14tägigen Frist die sämmtlichen Verhandlungen der Gemeindebehörde des Orts, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe.

Sind Einwendungen nicht erhoben, so kann die Genehmigung zur Ausführung, wenn nicht bau=, feuer= oder gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegen stehen, ohne weitere Bedingungen nach dem Antrag des Unternehmers sofort ertheilt werden; in allen übrigen Fällen ist von der Distriktsverwaltungsbehörde nach Ladung des Gesuchstellers und der Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, protokollarische Verhandlung zu pflegen und Beschluß zu fassen.

Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt im letzteren Falle erst, nachdem die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Die Entscheidungen der II. Instanz erfolgen stets in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. (§. 21 der Gew.=O.)

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das in I. Instanz tax= und stempelfreie Verfahren erwachsen, dem Unternehmer zur Last. (§. 22 der Gew.=O.)

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu verfügen, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht, oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (§. 23 der Gew.=O.)

Ist bei Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer solchen Anlage eine Frist gesetzt worden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt werden muß, so muß diese eingehalten werden,

ist eine solche Frist nicht festgesetzt worden, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Die festgesetzte Frist kann von der Distriktspolizeibehörde verlängert werden, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbbetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht oder erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. (§. 49 der Gew.-O.)

Die Errichtung solcher Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, die Nichteinhaltung der wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt wurde, sowie die Veränderung der Betriebsstätte, Verlegung des Lokals oder wesentliche Veränderung im Betrieb der Anlage ohne neue Genehmigung wird vorbehaltlich weiterer administrativer Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern belegt. (Gew.-O. §. 147.)

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage durch die kgl. Kreisregierung untersagt werden, doch muß der Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden entschädigt werden. (§. 51 der Gew.-O.)

Abgesehen von den in §. 16 der Gew.-O. aufgeführten Gewerben ist eine Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde nöthig bei Anlegung von Dampfkesseln, wobei bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen für das ganze deutsche Reich die Bestimmungen der V.-O. vom 21. Januar 1872, (Rgbl. S. 305 ff.) und der V.-O. vom 6. Juni 1872, (Rgbl. S. 1391) dann die M.-E. vom 5. August 1872 über Anlegung von **Schornsteinen***) bei feststehenden Dampfkesseln (Rgbl. S. 1961) maßgebend sind.

Die Distriktspolizeibehörde hat, bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Wer vor dem Empfang der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 der Gewerbeordnung angedrohte Strafe verwirkt. (Gew.-O. §. 24.)

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke*) ist ebenfalls die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde einzuholen und sind hiebei außer den §§. 17 bis 22 der Gew.-Ordn. noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1862 über Benützung des Wassers in Anwendung zu bringen. (Gew.-O. §. 23.)

---

*) s. d. Schrift: Das **Bauwesen** im Königr. Bayern, Bamb. 1873, bei Buchner.

Bei Errichtung von Triebwerken, welche durch den Wind bewegt werden, ist die Distriktsverwaltungsbehörde befugt, über die Entfernung, welche von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen. (Gew.-O. §. 28.)

f) Erforderniß der Anzeige bei gewerblichen Anlagen mit ungewöhnlichem Geräusch.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, soferne sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Gew.-O der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Diese hat, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benützung durch den Gewerbsbetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der Betriebsstätte zu untersagen, oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. (§. 27 der Gew.-O.)

g) Besondere Vorschriften über den Betrieb einzelner Gewerbe.

1) Apotheker.

Die Errichtung und Verlegung von Apotheken und der Verkauf von Arzneimitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842. (Rgbl. S. 257.)

Ermäßigungen der für sie festgesetzten Taxen durch freie Vereinbarung sind nach §. 80 der Gew.-O. gestattet.

2) Der Gewerbebetrieb der Auktionatoren, Feldmesser, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. ist freigegeben, es bleiben jedoch die einschlägigen staatlichen oder gemeindlichen Behörden oder Corporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen und für sie Taxen festzusetzen. (§. 78 der Gew.-O.)

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbtreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf solche von den competenten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen förmlich angestellte Personen zu beziehen. (§. 36 der Gew.-O.)

Inwiefern für solche Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung zusteht. (Gew.-O. §. 47.)

3) **Bäcker.**

Bäcker und Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten. (§. 73 und 74 der Gew.-O.)

Wenn Bäcker gegen ortspolizeiliche Vorschrift den Anschlag ihrer Preise unterlassen oder die angezeigten Preise überschreiten, oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige gemacht, oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung ihrer Preise erlangt zu haben, haben dieselben Strafe nach Art. 143 des P.-Str.-G.-B. zu gewärtigen.

Bäcker, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigern, oder den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügenden Entschuldigungsgrund einstellen ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden nach Art. 144 des P.-Str.-G.-B. gestraft.

Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten

Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgestellten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln, unterliegen der Bestrafung nach Artikel 145 des P.-Str.-G.-B.

4) **Gast- und Schenkwirthe.**

Ueber den Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften siehe §. 32 lit. a oben.

5) **Gesindevermiether.**

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann von der Distriktsverwaltungsbehörde demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche dieses Gewerbe beginnen, haben demgemäß bei Eröffnung ihres Gewerbsbetriebes der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen. (§. 35 der Gew.-O. und §. 12 der Instr.)

6) **Handelsgewerbe.**

a) **Handel mit Druckschriften und Verbreitung solcher.**

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu eines Legitimationsscheins der Ortsbehörde nach Formular Beil. **73**, welcher tax- und stempelpflichtig ist, und den er immer bei sich zu führen hat.

Ueber die Ertheilung der Legitimationsscheine haben die Ortsbehörden dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen und außerdem fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem Formular Beil. **74** zu führen.

Die Ertheilung solcher Legitimationen darf nur aus den in §. 57 der Gew.-O. angeführten Gründen versagt werden.

Rekurse gegen versagende Beschlüsse der Ortsbehörde sind von den Kreisregierungen K. d. J. zu bescheiden. (§. 43 der Gew.-O. und §. 15 der Instr.)

Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbbetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren

Wechsel desselben spätestens am Tage seines Eintritts der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts zur Anzeige zu bringen, welche diese Anzeige der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen hat. (§. 14 der Gew.=O. und §. 1 der Instr.)

Die Ortsbehörde hat den Empfang der Anzeige innerhalb drei Tagen zu bescheinigen.

b) Gifthandel.

Nach der Verordnung vom 15. März 1866 den Gifthandel betr. (Regbl. S. 313) sind zur Zubereitung von Giften (s. Beil. zu Ziff. 7 § 1 der VO.) im Allgemeinen nur Apotheker und Inhaber von Fabriken für chemische und pharmazeutische Produkte berechtigt.

Die Besitzer von Berg= und Hüttenwerken dürfen jene Gifte gewinnen, welche sich als Haupt= oder Nebenprodukte ihres Betriebes ergeben, Fabrikanten solche, welche sich als Nebennutzung ihres Geschäftsbetriebes darstellen.

Apotheker, Gift= und Arzneiwaarenhändler dürfen unter sich, Apotheker auch an Aerzte und Landärzte, welche Hausapotheken führen, sämmtliche Gifte abgeben, an das thierärztliche Personal nur die für Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen, an andere Personen, welche zu ihrem Gewerbbetrieb oder wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, aber nur auf Grund eines von der Distriktspolizeibehörde auszustellenden Erlaubnißscheines über ihre Berechtigung zum Ankaufe nach Beil. Ziff. III der VO., welcher nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit hat.

Gleiches gilt für die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmazeutische Produkte.

Zur Vergiftung von Ratten, Mäusen oder anderen in der Haus= oder Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren und sonstigem Ungeziefer darf Phosphorteig, aber nur an solche Personen abgegeben werden, welche sich hierüber durch einen von der Distriktsverwaltungsbehörde unter Zustimmung des Bezirksarztes ausgestellten Erlaubnißschein, dessen Inhalt genau zu beachten ist, legitimiren können.

Das Einsammeln giftiger Kräuter, Wurzeln rc. unterliegt keiner Beschränkung, indessen dürfen solche Stoffe nur an diejenigen Personen überlassen werden, welche zu ihrem Besitz berechtigt sind. Im Uebrigen ist zum Handel mit Giften die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich.

c) Handel mit Arzneien.

Nach VO. vom 15. März 1866 (Reggs.-Bl. S. 329) steht derselbe den Apothekern, den Inhabern von Fabriken für chemische und pharmazeutische Produkte, den Besitzern von Hausapotheken, dem sonstigen ärztlichen Personal, dem thierärztlichen Personal und den zum Arzneihandel mit Erlaubniß des Staats-Ministeriums des Innern befugten Personen zu.

Ueber den Umfang, in welchem diese einzelnen Kategorieen den Handel treiben dürfen s. §. 3 der VO.

Die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen regelt die VO. vom 15. März 1866. (Reggs.-Bl. S. 353.)

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung steht ausschließlich den Apothekern zu; Heilmittel, welche vom Handverkaufe ausgeschlossen sind, ohne Gifte zu sein, dürfen nur an Personen abgegeben werden, deren Verlässigkeit ihnen bekannt, oder genügend nachgewiesen ist.

Die Abgabe von Giften als Heilmittel für Hausthiere bemißt sich nach der VO. über den Gifthandel.

Der Handel mit Arzneimitteln, Gift und giftigen Stoffen ist vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen. (§. 56 der Gew.-O.)

d) Handel mit Gold- und Silberwaaren.

Gewerbleute, welche Gold- und Silberwaaren feilhalten, oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden nach Art. 135 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 30 Thalern gestraft und kann hiemit die Einziehung der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden.

Nach der VO. vom 28. October 1868 dürfen solche Waaren in jedem Mischungsverhältniß (Legirung) feilgehalten oder verkauft werden, eine Bezeichnung des Feingehaltes ist aber nur zulässig, wenn dieselben in Gold mindestens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat), in Silber mindestens $^{80}/_{100}$ (12 Loth 14,4 Grän) fein enthalten.

Für die Richtigkeit des auf einer Gold- oder Silberwaare aufgeschlagenen Feingehalts ist der Verkäufer verantwortlich und wird in dieser Beziehung nur eine Abweichung von 10 Tausend-Theilen bei Gold sowohl, als bei Silber gestattet.

Die mit der Legirung versehenen Waaren müssen außerdem auch den Namen oder das Gewerbzeichen des Verfertigers oder Verkäufers deutlich erkennen lassen.

Die Erholung einer amtlichen Beglaubigung für die Feingehaltsbezeichnungen ist nicht geboten, kann aber bei den hiefür amtlich aufgestellten Sachverständigen gegen Entrichtung der treffenden Gebühr bewirkt werden.

Diese Sachverständigen (Controleure) werden vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in widerruflicher Weise aufgestellt und vom Bezirksamte eidlich verpflichtet und sind den Betheiligten für die richtige Untersuchung, Beglaubigung und Rückgabe der übernommenen Gold- oder Silberwaaren verantwortlich. Der Staat haftet für sie unter keiner Voraussetzung.

Gegenüber dem Prüfungsbefund der Controleure kann die chemische Untersuchung der beanstandeten Gold- oder Silberwaaren durch das Haupt- Münz und Stempelamt München veranlaßt werden, die Einsendung dahin erfolgt auf Gefahr und Kosten des Veranlassers durch den Controleur.

Die Thätigkeit des letzteren ist auf keinen bestimmten Bezirk beschränkt, doch darf die Feingehaltsprüfung von ihm nur am Funktionssitze vorgenommen werden. Die hiefür bestimmten 2 Tage in der Woche werden durch amtliche Bekanntmachung der Distriktspolizeibehörde veröffentlicht.

Im Falle der Erledigung der Funktion eines Controleurs sind die Beglaubigungspunzen, Probirnadeln und Controlregister der Controleure von der Distriktspolizeibehörde in Verwahrung zu nehmen.

Die Gebühren der Controleure, welche vor Beginn der Untersuchung zu erlegen sind, betragen per Stück ohne Unterschied des Werthes und der Größe der untersuchten Waare bei Silberwaaren 3 kr., bei Goldwaaren 6 kr. per Stück.

(M.-E. vom 14. April 1869, Reggsbl. S. 689 ff.)

Controleure sind zur Zeit aufgestellt in München, Landshut, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

Im Ausland verfertigte Gold- und Silberwaaren, welche mit einem niedrigeren Feingehalt als $^{580}/_{1000}$ in Gold und $^{800}/_{1000}$ in Silber bezeichnet sind, werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie mit dem Beglaubigungsstempel der betreffenden auswärtigen Behörde versehen sind.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und haben darum

zeitweise, namentlich bei Messen und Märkten, die vorhandenen Verkaufslager von Gold- und Silberwaaren unter Zuziehung eines verpflichteten Sachverständigen einer amtlichen Beschau zu unterziehen.

e) **Handel mit Montur- und Armaturstücken.**

Montirungs- oder Armaturstücke eines zum Dienststande gehörenden Unteroffiziers oder Gemeinen des Heeres dürfen ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs nicht gekauft oder zum Pfand genommen werden.

(§ 370 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches.)

f) **Handel mit Schießpulver und Feuerwerksgegenständen.**

(S. §. 28 lit. a oben.)

g) **Salzhandel und Ankauf von Vieh- und Gewerbesalz.**

Ueber den Salzhandel vergleiche das Gesetz vom 16. Novbr. 1867 die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. und die Instruktion hiezu vom 20. November 1869.

Bezüglich der Verwendung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz und des Handels mit solchem enthält die Ministerialbekanntmachung vom 17. August 1872 (Regbl. S. 2009 ff.) insbesondere nachstehende Bestimmungen:

Abgabenfrei kann Salz verabfolgt werden zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung, oder zu gewerblichen Zwecken mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Solches Salz kann vom Inlande sowohl, als vom Auslande unter Zollcontrole bezogen werden, ist aber vor der Abgabe in der in der M.E. vom 17. August 1872 angegebenen Weise zu denaturiren.

Wenn die Denaturirung in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können mit Einwilligung der Zollbehörde auch andere Denaturirungsmittel in Anwendung gebracht werden.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Salz mit Einschluß der Viehsalz-

leckſteine kann an Salzhändler abgelaſſen und von dieſen an andere Salzhändler und an ſonſtige Perſonen, welche zum Bezug berechtigt ſind, verkauft werden.

Die Empfänger von denaturirtem Salz, welche ſolches direkt zur eigenen Verwendung beſtellt haben, dürfen daſſelbe an andere Perſonen nicht abgeben.

Gewerbtreibende und Händler, welche zu landwirthſchaftlichen oder gewerblichen Zwecken beſtimmtes Salz beziehen wollen, haben daſſelbe bei dem Lieferanten unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweiſenden Beſcheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes ſchriftlich zu beſtellen.

Nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde kann zu dieſem Zwecke den Salzhändlern und Beſitzern größerer Gewerbsanſtalten eine einmalige für die Dauer eines Kalenderjahres giltige Beſcheinigung zum Salzbezuge aus einer und derſelben Bezugsquelle ertheilt werden, welche dem erſten Beſtellzettel im Jahre beizufügen iſt.

In dem Beſtellzettel iſt der Name, der Wohnort und das Gewerbe des Empfängers, die Menge des Salzes und der Zweck, zu welchem daſſelbe dienen ſoll, bei Salzhändlern die Art des Salzes, ob Vieh-, Dung- oder Gewerbeſalz anzugeben. Auch iſt darin der Ort der Ausſtellung und die laufende Nummer der Beſcheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug erſichtlich zu machen. Die Beſcheinigung kann auch in den Beſtellzettel ſelbſt aufgenommen werden.

Der ſchriftlichen Beſtellung und der Uebergabe einer Beſcheinigung über die Berechtigung zum Salzbezuge bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelsſalz für landwirthſchaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

Die Salzhändler ſind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controlirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denſelben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Beſtände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieſer Hinſicht etwa noch weiter gewünſchte Auskunft zu ertheilen.

Landwirthe, welche Berchtesgadener Salz in Stücken zur Verwendung als Viehſalzleckſteine beziehen wollen, haben ihren Viehſtand nach Gattung und Stückzahl, ſowie den Bedarf an Salz alljährlich anzumelden.

Die Anmeldungen ſind nach dem Formular Beilage **75** anzufertigen und zunächſt der Gemeindeverwaltung zur Beſtä-

tigung, hierauf aber dem betreffenden Bezirksamte zur Beglaubigung vorzulegen und sodann von dem Landwirthe oder durch Vermittlung eines Salzhändlers als Spediteurs der kgl. Salinenhauptbuchhaltung in München zu übersenden, welche dieselbe dem Salzsteueramte in Berchtesgaden zustellen läßt, welches die in den Anmeldungen angegebenen Bedarfsmengen prüft und das jährliche Bezugsquantum bestimmt.

Das Jahresquantum kann auf einmal oder in Detailbezügen verabfolgt werden, letzteren Falls sind aber für jeden Bezug die vorgeschriebenen Bestellzettel an die kgl. Salinenhauptbuchhaltung in München einzusenden.

h) Hopfenhandel.

Ueber den Hopfenhandel besteht die VO. vom 6. Juni 1862 (Regbl. S. 1200), nach welcher auch geschwefelter Hopfen verkauft werden darf, wenn der Verkäufer dem Käufer diese Beschaffenheit der Waare ausdrücklich angibt, oder dieselbe durch das Zeichen  allgemein kenntlich macht.

i) Handel mit Malz.

Die Bestimmungen über diesen Handelszweig enthält das Malzaufschlaggesetz vom 16. Mai 1868.

Hiernach ist der Handel mit gebrochenem Malz im Inlande gänzlich untersagt.

Wer gebrochenes Malz aus dem Auslande einführt, hat vorher die auf den Eigenthümer, die Menge und den Bestimmungsort des Malzes lautende Polette bei dem für letzteren zuständigen Aufschlagseinnehmer zu erholen und demselben binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Malzes Anzeige zu erstatten.

Wer aus dem Auslande Malz zum Brechen oder Getreide zur Bereitung von Grünmalz einführt, hat vor der Einfuhr der Vorschrift des Art. 13 des Aufschlagsgesetzes zu genügen. (Art. 22 des Ges.)

Wer dem Verbote der Einfuhr gebrochenen Malzes aus dem Ausland ohne vorher erholte Polette oder dem Verbote des Verkehrs mit gebrochenem Malz im Inlande zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 bis 250 fl. (Art. 72 des Ges.)

k) Trödelhandel, Pfandverleiher

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel) oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft

eines Pfandverleihers kann demjenigen von der Distriktsverwaltungsbehörde untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Der Beginn des Gewerbes ist durch die treffenden Gewerbtreibenden der Distriktsverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen. (§. 35 der Gewerbeordnung.)

7) **Lohnbediente, Packträger, Fiaker ꝛc.**

Die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, liegt der Ortspolizeibehörde ob.

Beschlüsse derselben auf Untersagung des Betriebs eines dieser Gewerbe sind schriftlich auszufertigen.

Die gegen solche Beschlüsse nach § 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässigen Recurse werden von den Kreisregierungen, K. d. J., beschieden. (§. 37 der Gewerbeordn. und 13 der Instr.)

Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen, oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind, Taxen festzusetzen, welche die treffenden Gemeinden übrigens ermäßigen können. (§ 76 und 79 der Gew.-O.)

Uebertretungen der von der Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen werden nach Art. 152 des P.-Str.-G.-B. bestraft.

8) **Schlächtereien.**

Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen. (§. 23 Abs. 2 der Gew.-O.)

9) **Schornsteinfeger.**

Das Gewerbe der Schornsteinfeger ist durch die Verordnung vom 27. Februar 1869 (Regbl. S. 289) geregelt, nach welcher jedem Kaminkehrer ein bestimmter Kehrbezirk zugewiesen ist, Kehrtermine und Taxen werden von den Distriktspolizeibehörden

bestimmt soferne ihr Bezirk nicht blos einen Ort umfaßt, in welchem Falle die Feststellung der Taxen durch die Ortspolizeibehörde erfolgt. (§ 74 der Gew.=O.)

Weiteres s. § 28 lit. a oben.

10) Tanz=, Turn= und Schwimmunterricht.

Die Ertheilung von Tanz=, Turn= und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen von der Distriktsverwaltungsbehörde untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind.

Beim Beginn des Gewerbsbetriebes hat der betreffende Gewerbtreibende der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen. (§. 35 der Gew.=O.)

Gegen Versagung des Betriebs ist der Rekurs zulässig, in welchem Falle nach § 20 und 21 der Gew.=O. verfahren wird.

11) Versicherungsanstalten.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar= oder Immobiliar=Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, hat bei Uebernahme der Agentur und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnorts und bei den Distriktsverwaltungsbehörden seines Agenturbezirks Anzeige zu erstatten. (§. 14 der Gew.=O. und §. 1 Abs. 2 der Instr.)

Die Errichtung und der Betrieb von anderen Versicherungsanstalten, sowie die Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen ist von der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern abhängig.

Näheres s. in der Ministerialbekanntm. vom 3. Oct. 1872. (Reggsbl. S. 2297 ff.)

12) Wasenmeister.

S. §. 24 lit. p oben.

13) Ueber Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder Verfertigung von **Koch=, Eß= oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Verkehrs, dann das Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen** können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden, ebenso über den Verkauf oder das Feilbieten solcher der Gesundheit schädlichen Gegenstände. Die einschlägigen

Vorschriften finden sich in der M.-E. vom 6. Juni 1863. (Reggsbl. S. 809.)

III. Herumziehende Gewerbe.

Wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei andern Personen, als Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf hiezu eines Legitimationsscheines.

Ein Legitimationsschein ist jedoch nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art,
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber,
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere,
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe,
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, in dieser Beziehung Aenderungen eintreten zu lassen.

Von den Bürgermeistern werden ausgestellt

1) die Legitimationsscheine für den An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs nach Formular Beil. **76**,
2) die Legitimationsscheine für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb eines Umkreises von höchstens 2 Meilen vom Wohnorte des Gesuchstellers,
3) die Legitimationsscheine für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb eines

Umkreises von höchstens 2 Meilen vom Wohnorte des Gesuchstellers.

Die Legitimationsscheine zu dem Ziff. 2 und 3 erwähnten Gewerbsbetrieb sind nach dem Formular Beil. 77 auszufertigen.

In allen übrigen Fällen werden die Legitimationen zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt, also auch die Ziff. 2 und 3 erwähnten, wenn der Gewerbsbetrieb auf einen Umkreis von mehr als zwei Meilen vom Wohnorte des Gesuchstellers ausgedehnt werden will.

Schau- und Vorstellungen (§. 59 der Gew.-O.) erfordern neben dem distriktspolizeilichen Legitimationsschein auch noch die Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

Die Ortspolizeibehörden dürfen für die von ihnen ausgestellten Legitimationen, welche eines 15 kr. Stempels bedürfen, eine Taxe von 36 kr. erheben; die im §. 22 der Instruktion zur Gewerbeordnung erwähnten Abgaben werden nur bei den Distriktsverwaltungsbehörden und nur für die im §. 58 der Gew.-Ordn. Absatz 2 erwähnten Gewerbe mit Ausnahme des Aufsuchens von Arbeitsbestellungen und des Ankaufs von Waaren erhoben. Unter letzteren ist auch das Lumpensammeln begriffen, mithin frei von den Abgaben, auch wenn der bei den Lumpensammlern herkömmliche auch fernerhin zulässige Tauschhandel hiebei stattfindet. (M.-E. vom 4. Februar 1873.)

Für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände kann das k. Staatsministerium des Innern die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe eintreten lassen, dies kann aber nur dann Platz greifen, wenn die sorgfältigste, die Verhältnisse eines jeden einzelnen in Betracht kommenden Ortes oder Bezirkes gesondert behandelnde Instruktion eine solche Begünstigung als eine wirthschaftliche Nothwendigkeit erkennen läßt.

Die Punkte, welche hiebei besonders zu berücksichtigen sind, finden sich in der M.-E. vom 3. Januar 1873, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Ueber alle von ihnen ausgestellten Legitimationen haben die Ortspolizeibehörden ein alljährlich abzuschließendes Verzeichniß nach dem Formular Beil. 78 zu führen.

Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Bundesgebiets einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimm-

ungen des § 59 der Gewerbeordnung über Schau- und Vorstellungen*) nur dann versagt werden, wenn er

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist,
2) oder wegen strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln betreffend die Einfuhr oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß,
3) oder unter polizeilicher Aufsicht steht,
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß dem Nachsuchenden innerhalb 14 Tagen den Legitimationsschein ertheilen, oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen.

Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch welche in den Fällen des Art. 58 Ziff. 1 u. 2 der Gew.-O. die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt wird, sind von den Kreisregierungen Kammern des Innern zu bescheiden. (§. 57 der Gew.-O. und 19 der Instr.)

Behufs näherer Würdigung der bestehenden Verhältnisse haben die Gemeindebehörden für Solche, welche distriktspolizeiliche Erlaubnißscheine erbitten wollen, Zeugnisse etwa in Form der Beilage **79** auszustellen resp. an die Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden.

Die von einer Distriktsverwaltungsbehörde ertheilten Legitimationen zu Schau- und Vorstellungen können nur für deren Bezirk ausgestellt werden und gewähren die Befugniß zu Produktionen in einem anderen Bezirk nur dann, wenn sie von der Distriktsverwaltungsbehörde des letzteren Bezirks auf diesen ausgedehnt wurden. Die Ausdehnung kann versagt werden, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von

*) Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe kann versagt werden, sobald die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine erhalten hat.

Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind. (§. 60 der Gew.-O.)

Jeder Inhaber eines Legitimationsscheines ist verpflichtet, denselben während der Ausübung seines Gewerbsbetriebes bei sich zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen, hat er ihn nicht bei sich, so hat er auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen. (§. 61 der Gew.O.)

Beim Gewerbsbetrieb im Umherziehen sind Stellvertreter nur zulässig für den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs und selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, soferne er innerhalb der von der Ortspolizeibehörde näher bestimmten Umgegend des Wohnorts erfolgt, dann für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen.

Die Mitführung von Begleitern zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespanns oder zu anderen Zwecken bedarf der Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet, und ist diese Genehmigung in dem Legitimationsschein einzutragen.

Sie muß für Kinder unter 14 Jahren und solche Personen verweigert werden, welchen nach § 57 der Gew.-O. ein Legitimationsschein versagt werden darf.

In den einzelnen Bundesstaaten kann für deren Gebiet der Verkauf oder Ankauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauchs von den beschränkenden Vorschriften des Titel III der Reichsgewerbeordnung ausgenommen werden. (§. 62 und 63 der Gew.-O.)

IV. Anmeldung des Beginns oder der Niederlegung eines Gewerbes.

a) Anmeldung des Beginns eines Gewerbes.

Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe ob stehend oder im Umherziehen anfängt, oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist verpflichtet noch vor Beginn der Geschäftsausübung bei dem Bürgermeister hievon Anzeige zu machen und seine Steuererklärung abzugeben, hiebei hat er zugleich, wenn sein Gewerbsbetrieb ausnahmsweise eine Concession oder Bewilligung voraussetzt, die Concessions- oder Bewilligungsurkunde vorzuzeigen.

Wenn Gewerbtreibende während der dreijährigen Steuer-

periode lediglich ein schon besteuertes Gewerbe erweitern, z. B. durch Aufnahme weiterer Gehilfen, bedarf es einer Anzeige nicht, denn solche Erweiterungen werden ebenso, wie die Beschränkung des Betriebs nur bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden Neuregulirung der Gewerbsteuer in Betracht gezogen.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so ist die Frage, ob jedes einzelne Gewerbe besonders angemeldet werden muß, nach Art. 18 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 zu beurtheilen.

Die schriftlich oder mündlich einlaufenden Anmeldungen der Gewerbtreibenden sind vom Bürgermeister in das Anmelderegister einzutragen, welches nach Formular I der M.-E. vom 15. März 1868 den Vollzug des Art. 6 des Gew.-Ges. betr. (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) zu führen und in allen seinen Rubriken genau und sorgfältig auszufüllen ist, schriftliche Anmeldungen sind dem Register als Beilagen beizufügen (s. Beil. **80**).

Die Anmeldungen selbst haben nach Maßgabe des Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes zu erfolgen, dessen Bestimmungen bei Ausfüllung des Anmelderegisters genau zu beachten sind.

Stellvertreter oder Pächter sind im Register gleichfalls vorzutragen.

Ueber die Anmeldung ist dem Anmeldenden tax- und stempelfrei eine Bescheinigung auszustellen, für welche ein Formular mit M.-E. v. 17. April 1868 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) vorgeschrieben ist (s. Beil. **81**).

Alle Diejenigen, welche notorisch ein Gewerbe treiben, oder ihren Geschäftsbetrieb in einer eine Steuererhöhung veranlassenden Weise ändern und die Anmeldung unterlassen, sind vom Bürgermeister von Amtswegen in das Anmelderegister aufzunehmen und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginns oder der Aenderung des Gewerbsbetriebes.

Die wegen Führung der Anmelderegister an die Bürgermeister ergehenden Weisungen oder Erläuterungen der Rentämter und Bezirksämter sind von ihnen genau zu befolgen.

b) Gewerbeniederlegungen.

Außer dem Anmelderegister haben die Bürgermeister noch ein weiteres Register für die Gewerbeniederlegungen zu führen.

Auch für dieses enthält die alleg. M.-E. vom 15. März 1868 ein Formular (s. Beil. **82**).

Bei jedem Eintrage hat der Bürgermeister die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Wiederauf-

nahme des abdeklarirten Gewerbes bei Vermeidung polizeilicher Strafeinschreitung gehalten seien, vor der Wiederaufnahme eine neue Gewerbserklärung abzugeben.

Von Amtswegen sind in dieses Register einzutragen die notorischen Gewerbabgänge in Folge von Auswanderung, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche dem Betheiligten die Erklärung der Gewerbsniederlegung unmöglich machten.

Allmonatlich haben die Gemeindebehörden dem Bezirksamte sowohl, als dem Rentamte förmliche Auszüge aus den Registern über Gewerbsanmeldungen und Niederlegungen mitzutheilen, soferne nicht von Seite der Regierungsfinanzkammer eine quartalweise Mittheilung für genügend erachtet wird.

Die Formulare zu den erwähnten Registern, den Auszügen aus denselben und den Anmeldescheinen können die Gemeindebehörden bei den Rentämtern unentgeldlich erholen.

Die Gewerberegister haben stets in Händen der Gemeindebehörde zu verbleiben, können daher nicht zur Aufnahme der Gewerbefassionen verwendet werden, welche den Gemeindebehörden nach Art. 26 und 28 des Gewerbsteuergesetzes bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden allgemeinen Revision der Steueranlage obliegt.

(M.=E. vom 17. April 1868.)

c) Wer ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen, wird nach §. 148 der Gew.=O. bestraft, wer seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, und die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, nach §. 4 Abs. 1 der instr. Anordnungen vom 15. März 1868 zu Art. 6 des früheren Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868. (M.=E. vom 18. Dezember 1872 Mbl. d. J. S. 255.)

d) die Erhebung der Gewerbsteuer erfolgt nunmehr in vier Steuerzielen, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober.

(M.=E. vom 15. Mai 1868 Regbl. S. 809.)

V. Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr= und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht Jedem mit gleichen Befugnissen frei.

Die Einführung von Messen und Jahrmärkten setzt die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern voraus, welches auch deren Zeit und Dauer festsetzt.

Die Errichtung von Getraideschrannen, von Vieh- und Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, und die Feststellung der Zeit und Dauer derselben kann nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung K. d. J. erfolgen.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Victualienmärkten für den vorzugsweisen örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Distriktsverwaltungsbehörde.

Die bleibende Abänderung der festgestellten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht; die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte ist der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde überlassen.

An Kirchweihen und Patrozinien, sowie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbtreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden. (§ 64 und 65 der Gew.-O. dann 29 der Instr.)

Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs sind

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die Distriktsverwaltungsbehörde ist auf Antrag der Ortsbehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören. (§. 66 der Gewerbeordnung.)

Wo nach Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Distriktsverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen

Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkt zuzulassen. (§. 64 der Gew.-O.)

Auf Jahrmärkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Abgesehen von den oben erwähnten Competenzbestimmungen kann die Ortspolizeibehörde die Marktordnungen nach dem örtlichen Verhältniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen (§ 69 der Gew.-O.).

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen, als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden in der Bezahlung von Abgaben darf nicht stattfinden. (§ 68 der Gew.-O.)

Nach Art. 146 des P.-Str.-G.-B. können die Gemeinden für den Verkehr mit Getraide auf öffentlichen Schrannen, sowie für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten, dann auf Märkten für Rohstoffe und Waaren irgend einer Art ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, doch sind hiebei die §§ 65 bis 68 der Gewerbeordnung dann Absatz 3 des Art. 146 des P.-Str.-G.-B. zu beachten.

Ueber das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit solchen sind ebenfalls ortspolizeiliche Vorschriften zulässig.

VI. Innungen.

Die Gewerbtreibenden können nach Inhalt des VI. Titels der Gewerbeordnung unter sich Innungen bilden.

Dieselben sind zunächst der Aufsicht der Gemeindebehörden unterstellt, welche auch die Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und Rechte und Pflichten der letzteren zu entscheiden hat.

Recurse gegen diese Entscheidungen sind innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen

und werden von den Kreisregierungen Kammern des Innern beschieden.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderung der Statuten oder über Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, hat die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten beizuwohnen, an anderen Berathungen der Innung hat sie nicht theilzunehmen. (§ 95 der Gew.-O.)

Die Genehmigung neuer Innungen steht den Kreisregierungen zu, ebenso die Genehmigung der Erhöhung der Aufnahmsgebühren über den Betrag von 5 Thalern, der Abänderungen der Statuten, welche Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande haben, die Genehmigung der Beschlüsse über Auflösung einer Innung und die Entscheidung der Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung wegen des Vermögens einer sich auflösenden Innung. (§ 85, 92, 93 und 94 der Gew.-O. dann 35 der Instr.)

VII. Gewerbliches Hilfspersonal.

1) Im Allgemeinen.

Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft, zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist übrigens, wenn nicht für dringende Fälle etwas Anderes vereinbart wurde, Niemand verpflichtet.

Die Distriktsverwaltungsbehörde sowohl, als die Ortspolizeibehörde hat zu überwachen, daß bei Beschäftigung von Lehrlingen unter 18 Jahren die gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche noch des Schul- und Religionsunterrichtes bedürfen, Zeit hiezu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (s. unten VIII) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, soferne sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- oder Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden. (s. Beil. **83.**)

Jeder Gewerbtreibende ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft bis zu 4 Wochen verbunden, auf Auffordern der Distriktsverwaltungsbehörde auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche

mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbbetriebes und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeits- resp. Lehrzeugnisse beziehen, sind nach Vorschrift der bayerischen Prozeßordnung Art. 6 Ziff. 2 von den Einzelgerichten zu entscheiden.

Durch Ortsstatut können Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden, dieselben sind dann durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern zu bilden (108 der Gew.-O.).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung. (§. 127 der Gew.-O.)

Blaumontagmachen oder hartnäckiger Ungehorsam der Gewerbsgesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter gegen berechtigte Anordnungen oder Aufträge ihrer Arbeitgeber oder deren Stellvertreter, gröbliche Verletzung der Achtung gegen solche werden nach Art. 155 des P.-St.-G.-B. bestraft.

Bei Feiern des blauen Montags können solche Personen von der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde auch ohne Antrag des Arbeitgebers zur Arbeit zwangsweise vorgeführt werden (Art. 156 des P.-Str.-G.-B.).

Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit sind nicht strafbar.

Dagegen ist strafbar, wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen zurückzutreten (§. 152 u. 153 der Gew.-O.).

Ueber die Krankenkassen und Krankenkassabeiträge des gewerblichen Hilfspersonals s. §. 40 lit. c. unten.

2) Gesellen und Gehilfen.

Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen

Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

Die Lösung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Gesellen oder Gehilfen setzt, wenn nichts Anderes verabredet ist, eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung voraus.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorherige Kündigung kann die Entlassung eines Gesellen oder Gehilfen erfolgen im Falle einer Entwendung oder Veruntreuung, in Folge liederlichen Lebenswandels, beharrlicher Verweigerung ihrer Verpflichtungen, unvorsichtigen Umgehens mit Feuer und Licht trotz vorausgegangener Warnung, thätlicher oder grober Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seine Familienglieder, verdächtigen Umgangs mit Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers, Verleitungen eines Mitarbeiters zu Handlungen, welche gegen die Gesetze oder gute Sitte verstoßen, endlich wegen Arbeitsunfähigkeit oder einer abschreckenden Krankheit. Ob im letzteren Falle dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, bemißt sich nach dem Inhalt des Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. (§. 111 der Gew.-O.)

Gesellen und Gehilfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung verlassen bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, in Folge von Thätlichkeiten oder grober Ehrverletzungen Seitens des Arbeitgebers oder eines Mitglieds seiner Familie, wenn sie oder ihre Angehörigen von dem Arbeitgeber oder seinen Angehörigen zu Handlungen verleitet werden, welche den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen, wenn ihnen der schuldige Lohn vorenthalten oder bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung gesorgt wird, bei widerrechtlichen Uebervortheilungen Seitens der Arbeitgeber, endlich wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. (§ 112 der Gew.-Ordnung.)

Beim Abgang können die Gesellen oder Gehilfen ein Arbeitszeugniß verlangen, welches auf Antrag der Betheiligten, soferne sich gegen den Inhalt desselben nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Auf Verlangen der Gesellen und Gehilfen muß das Zeugniß auch auf deren Aufführung ausgedehnt werden.

Gesellen und Gehilfen, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit, oder vor Ablauf derselben aus der Arbeit treten, oder sich der Arbeit an den

dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, können auf Antrag des Arbeitgebers an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und von der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde zur Arbeit zwangsweise vorgeführt werden. (Art. 155 des P.-Str.-G.-B.)

Die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben, indessen können solche auf Verlangen ausgestellt werden. Eine Verpflichtung zum Wandern oder zur Unterstützung wandernder Gesellen und Gehilfen von Seite der selbstständigen Gewerbtreibenden besteht nicht (§ 113 und 114 der Gew.-O.).

Auf die Gehilfen der Apotheker und Kaufleute, sowie die Werkmeister in Fabriken haben diese Bestimmungen keinen Bezug, dagegen haben sie auf Fabrikarbeiter volle Anwendung zu finden. (§. 126 und 127 der Gew.-O.)

3) Lehrlinge.

Als Lehrling ist derjenige zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung des Handwerks in Arbeit tritt, gleichviel ob er Lehrgeld bezahlt oder nicht, oder ob er für seine Arbeit Lohn erhält.

Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen Arbeitgeber mit Einschluß der Apotheker und Kaufleute nicht halten, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, soferne sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt wurden, oder welche wegen Diebstahls oder Betrugs rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Gewerbsmeister, welche von der Befugniß, Lehrlinge unter 18 Jahren zu halten ausgeschlossen sind, dürfen auch die bereits angenommenen solchen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Execution erzwungen werden. (§. 115—117 der Gew.-O.)

Der Lehrherr hat sich angelegen sein zu lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden, darf ihn seiner Ausbildung nicht durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen entziehen und hat ihn vor Sittenlosigkeit, Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

Der väterlichen Zucht des Lehrherrn oder seiner ihn vertretenden Gesellen oder Gehilfen sind nur Lehrlinge unter 18 Jahren unterworfen.

In den Fällen, in welchen das Verhältniß zwischen Arbeit-

geber und Gesellen vom ersteren ohne Kündigung gelöst werden kann, kann auch ein Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden.

Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten.

Daneben gebührt, wenn der Lehrling durch Veruntreuung, liederlichen Lebenswandel, Verweigerung der Arbeit, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht trotz ergangener Verwarnung, Thätlichkeiten oder grobe Ehrenverletzungen gegen den Meister oder Mitglieder seiner Familie, verdächtigen Umgang mit letzteren oder Verleitung von Mitarbeitern zu ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen Anlaß zu seiner Entlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus, so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Dies gilt auch dann, wenn einem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge unter 18 Jahren zu halten entzogen wird. (§. 118—121 der Gew.-O.)

Wider Willen des Lehrherrn kann der Lehrvertrag außerdem aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht etwas Anderes verabredet wurde, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen. (§. 122 der Gew.-O.)

Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder wenn der eine oder andere derselben zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird, löst sich ebenfalls der Lehrvertrag, in beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß der bereits abgelaufenen Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß verlangen, welches auf Antrag der Betheiligten, so-

ferne sich gegen seinen Inhalt nichts zu erinnern findet, kosten- und stempelfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigen ist.

Für die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Der durch Ortsstatut ermöglichte Zwang zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts Seitens der Lehrlinge unter 18 Jahren bezieht sich auch auf die Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, im Uebrigen finden die obigen Bestimmungen auf diese keine Anwendung.

Ueber die Folgen des Blaumontagmachens oder Ungehorsams der Lehrlinge, dann der Nichteinhaltung der Arbeitszeit, sowie des verspäteten Eintritts oder vorzeitigen Austritts derselben s. Art. 155 des P.-Str.-G.-Buches.

4) Besondere Bestimmungen für Fabrikarbeiter.

Die Fabrikarbeiter sind den allgemeinen Bestimmungen über das gewerbliche Hilfspersonal (Ziff. 1 oben), sowie den Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen (Ziff. 2 oben) gleichmäßig unterworfen, wie dort bereits bemerkt worden ist.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem 14. Lebensjahr dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der k. Kreisregierung Kammer des Innern genehmigten Schule erhalten.

Ihre Beschäftigung darf 6 Stunden täglich nicht übersteigen,

Junge Leute, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem 16. Lebensjahre in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für solche kann vom Staatsministerium die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für so lange eingeschränkt werden, als dieselben noch schulpflichtig sind.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um eine Stunde auf die Dauer von höchstens 4 Wochen zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens be-

ginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der für den Catechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. (Gew.-O. §. 128 und 129.)*)

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat hievon zuvor der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Ueber die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter hat derselbe eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, im Arbeitslokal aufzuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährig der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, (§ 130 der Gew.-O.) er darf solche übrigens nicht zur Arbeit annehmen, bevor ihm nicht der Vater oder Vormund derselben ein Arbeitsbuch eingehändigt hat, welches die Ortspolizeibehörde ausstellt und Namen, Tag und Jahr der Geburt, dann Religion des Arbeiters, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters oder Vormunds, ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch, eine Rubrik für die bestehenden Schulversäumnisse, eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt, eine Rubrik für den Austritt aus derselben und eine Rubrik für die Revisionen enthalten muß.

Dieses Arbeitsbuch wird vom Arbeitgeber verwahrt, ist von ihm der Behörde jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. (§. 131 der Gew.-O.)

Die Revisionen der Fabriken auf Grund der Bestimmungen der §§. 128—133 der Gew.-O. müssen sich die Besitzer derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht während die Anstalten im Betrieb sind, gefallen lassen.

Fabrikinhaber, sowie diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind bei Vermeidung der im §. 137 und 139 der Gew.-O. angedrohten Nachtheile verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Geld auszuzahlen und dürfen denselben keine Waaren creditiren.

*) Die Bestimmungen des §. 128 und 129 der Gew.-O. treten in Bayern erst mit dem 1. Januar 1874 in's Leben, bis dahin gelten nach der M.-E. vom 19. Dez. 1872 noch die Vorschriften der Verordn. vom 15. Januar 1840 (Regbl. S. 97 ff.), dann vom 16. Juli 1854 (Regbl. S. 561 ff.).

Dagegen können dieselben den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreichen. (§. 134 der Gew.-O.)

Dies findet auch auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Arbeitgeber Anwendung, ebenso auf Arbeiter, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber, oder die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbbetrieb nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkauf derselben an Consumenten ein Gewerbe zu machen. (§. 135 u. 136 der Gew.O.)

Verträge, welche den §§. 134 und 136 der Gew.-Ordnung zuwiderlaufen, sind nichtig, ebenso Verabredungen zwischen Fabrikherrn und den ihnen gleichgestellten Personen und Arbeitern über Entnehmung der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Ueber Vorführung von Fabrikarbeitern zur Arbeit im Falle des Blaumontagmachens oder ungerechtfertigten Austritts oder verspäteten Eintritts in die Arbeit, sowie bei Nichteinhaltung der Arbeitszeit s. Art. 155 des P.-Str.-G.-B.

5) Anzeige des Ein- und Austritts von Hilfsarbeitern.

Von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder Handlungslehrlings, dann eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings bei einem der Gewerbe, welche nach den früheren gewerblichen Bestimmungen einer Concession bedurften, ist der Ortsbehörde binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten, welche denselben in das hierüber bestehende Register einzutragen hat.

Die Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand der Distriktspolizeibehörde innerhalb gleicher Frist anzuzeigen.

(V.-O. vom 15. Juli 1862 Regbl. S. 1864.)

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anzeige der Aufnahme oder Entlassung solcher Hilfsarbeiter auch den Inhabern anderer Gewerbe auferlegt werden, ebenso die Anzeige der Aufnahme oder Entlassung von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern.

Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige wird nach Art. 49 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 5 Thalern bestraft.

Ueber Anzeige des bleibenden Aufenthalts solcher Personen siehe das im § 37 unten Gesagte.

VIII. Ortsstatuten.

Durch Gemeindebeschluß können vorbehaltlich der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde Ortsstatuten mit verbindlicher Kraft nach Anhören der betheiligten Gewerbtreibenden in den Fällen der §§. 23, 106, 108 und 141 der Gew.-O. wie an den betreffenden Stellen bereits bemerkt wurde, erlassen werden.

IX. Schutz der Waarenbezeichnung.

Die Verordnung vom 21. Dez. 1862, den Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend, hat seit dem 1. Januar 1872 ihre Giltigkeit verloren, eine Anmeldung solcher Waarenzeichen zum Eintrag in die amtlichen Kataster findet daher nicht mehr statt.

Die Strafen des fälschlichen Gebrauchs fremder Waarenbezeichnungen enthält Art. 287 des d. Str.-G.-B.

Nach diesem ist mit einer Geldstrafe von 50—1000 Thalern bedroht, wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Producenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Figürliche Waarenbezeichnungen genießen nach diesen Bestimmungen keinen gesetzlichen Schutz.

§. 36.
Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

a) Aufsicht auf Falschmünzer und Münz-Verstümmler.

Zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters gehört auch die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

In der ersteren Beziehung hat derselbe Ausgeber falschen Papiergeldes, oder falscher oder gefälschter Münzen, sowie Münzverstümmler und Verbreiter verstümmelter Münzen sofort der Distriktsverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und die mit Beschlag zu belegenden Falsifikate seiner Anzeige beizulegen, welche sodann die weiteren Maßregeln ergreifen und die Anzeige nebst den Falsifikaten der k. Kreisregierung behufs weiterer Verfügung nach Maßgabe der M.-E. vom 25. Januar 1873 (M.-Bl. d. J. S. 298) in Vorlage bringen wird.

b) Auffinden alter Münzen.

Das Auffinden alter Münzen ist der Distriktsverwaltungsbehörde unter Uebergabe der Münzen anzuzeigen, welche, wenn sich dieselben zur Einverleibung in die Sammlungen des Staats eignen, für Vergütung des vollen Geldwerthes und unter Umständen für Gewährung einer besonderen Belohnung an den Finder Sorge tragen, wenn nicht aber die Rückgabe der Münzen an letzteren bewerkstelligen wird.

(VO. vom 23. März 1808 und All. E. vom 28. März 1808, dann aut. M.-E. vom 26. Januar 1851 und 14. Juni 1852.)

c) Aufsicht auf Maß und Gewicht.

Durch das Reichsgesetz vom 26. Nov. 1871 ist die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nach Maßgabe der im ersteren Gesetz enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 auch in Bayern zur Einführung gelangt.

An die Stelle der Art. 15—20 dieser Maß- und Gewichtsordnung haben übrigens die Artikel 11 und 12 des bayerischen Gesetzes dieses Betreffs vom 29. April 1869 zu treten, welche die Bestimmungen über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung der Maße und Gewichte, die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normaleichungs-Commission, das Material, die Gestalt, Bezeichnung und Beschaffenheit der Maße und Ge-

wichte, die im öffentlichen Verkehr zulässigen Waagen, die Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende im öffentlichen Verkehr haben muß, die Vorschriften über Visitation derselben und die Festsetzung der Eich- und Visitationsgebühren der Verordnung vorbehält.

Die demzufolge ergangene bayerische Eichordnung vom 14. Dezember 1871 (Regbl. S. 2105 ff.) *) enthält sehr umfassende Bestimmungen über das Eichverfahren, das Material und die Beschaffenheit der Maße, Waagen und Gewichte, dann die Fehlergränzen; die Vorschriften über die Normaleichungs-Commission, über die Verifikatoren, die Eichgebühren, dann die Maß- und Gewichtsvisitationen finden sich in der VO. vom 23. Novbr. 1869. Nach letzterer sind die Gemeindebehörden gehalten, sich behufs der temporär vorzunehmenden Visitationen der Maße und Gewichte bestimmte Normalmaße, Gewichte und Waagen anzuschaffen.

Welche Maße, Gewichte und Waagen jeder Gewerbtreibende zum Betrieb seines Geschäftes haben muß, bestimmt die VO. vom 19. Dezember 1869 (Regbl. S. 23,329); verboten ist nach derselben, die Maße und Gewichte mit Zeichen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

Die Bestimmungen über Eichung der Schenkgefäße der Wirthe enthält die VO. vom 17. April 1870 (Regbl. S. 547), die über die Eichgebühren und deren Verrechnung die VO. vom 7. Februar 1872 (Regbl. S. 537 ff.).

Im öffentlichen Verkehr gebrauchte nicht vorschriftsmäßige Maße, Gewichte oder Waagen sind mit Beschlag zu belegen und unter Anzeigeerstattung an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden.

Auf Gewerbtreibende ist diese Bestimmung schon dann anwendbar, wenn bei ihnen solche Maße, Gewichte oder Waagen gefunden werden; gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß und Gewicht verkaufen und daselbst im Besitz solcher Maße, Gewichte oder Waagen betroffen werden.

Die Visitation der Maße, Waagen und Gewichte wird der Bürgermeister am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der periodischen Viktualienvisitationen vornehmen, indessen sind besondere Visitationen nicht ausgeschlossen.

Damit er in der Lage ist, diese Visitationen entsprechend

*) Bayerns Ges. und Gesb. XI. Band S. 463 ff.

durchzuführen, hat er sich vorher mit den einschlägigen Bestimmungen vollständig vertraut zu machen und insbesondere darauf zu achten, daß nach §. 30 der VO. vom 23. November 1869 sämmtliche im öffentlichen Verkehr befindliche Maße, Gewichte und Waagen von dem Eigenthümer von Jahr zu Jahr einer wiederholten Eichung und Stempelung durch den Verifikator des Bezirks unterstellt werden müssen und nur bei Längenmaßen eine Verifikation von zwei zu zwei Jahren genügt.

Gemeinden oder Distrikte, welche dem Verifikator ein besonderes Eichlokal zur Verfügung stellen und die ihm nöthigen Normalmaße anschaffen, erhalten 1/4 der Eichgebühren.

Nach der M.-E. vom 31. März 1873 können die Kreisregierungen die Eichung und Stempelung von Weinversandtfässern in stets widerruflicher Weise auch solchen gemeindlichen Faßeichanstalten übertragen, welche mit den vorgeschriebenen Apparaten und Brennstempeln ausgerüstet und durch einen eidlich verpflichteten Eichmeister nach Maßgabe einer von der kgl. Kreisregierung K. d. J. im Benehmen mit der k. Normaleichungscommission bestätigten Eichordnung geleitet, volle Garantie für einen geordneten Geschäftsbetrieb bieten.

§. 37.

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Für den ganzen Umfang des deutschen Bundesgebietes besteht nun ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbbetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zugelassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Ueber den Erwerb der Bundesangehörigkeit s. §. 20 lit c oben.

Die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern bemessen sich, abgesehen von dem Gesetz über Freizügigkeit, nach den bayerischen Landesgesetzen und finden sich die Bestimmungen über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in dem Gesetze vom 16. April 1868 und der Vollzugs-Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1868*), dann im Ges. v. 23. Febr. 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatgesetzes betr. **)

Die am 1. September 1868 bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den früher bestandenen Bestimmungen zu beurtheilen.

Die Grundzüge des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 und des Gesetzes vom 23. Februar 1872 sind folgende:

I. Heimat.

a) Ursprüngliche Heimat.

1) Jeder ehelich geborne Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat da anzusprechen, wo sein Vater, jeder uneheliche da, wo seine Mutter heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Den ehelich gebornen sind die legitimirten, voll adoptirten, die arrogirten und die aus einer putativen Ehe erzeugten, den unehelichen die aus einer ohne distriktspolizeilichen Heiratkonsens eingegangenen Ehe entsprossenen Kinder gleich zu achten, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

b) Erworbene Heimat.

Eine selbstständige Heimat wird erworben

a) durch Eheschließung am Orte der ursprünglichen Heimat,

b) bei Frauenspersonen durch ihre Verheiratung mit einem Inländer überhaupt,

c) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung,

d) durch Verleihung des Heimatrechts auf Grund eines gesetzlichen, Anspruch auf diese Verleihung gebenden längeren freiwilligen und selbstständigen Aufenthalts in einer Gemeinde nach Art. 6 und 7 des Gesetzes, wobei indessen die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird.

---

*) s. Stadelmann's Gemeindeverfassung S. 1 ff.

**) s. Gemeindegesetzgebung des Königr. Bayern (Bamberg 1873 bei Buchner) S. 101.

e) durch Verleihung desselben durch die Gemeinde, ohne daß ein gesetzlicher Anspruch hierauf bestände (Art. 8 des Ges.),
f) durch definitive Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung (Art. 2 des Ges.),
g) kraft des Gesetzes durch länger dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde (s. lit. c unten).

Die Gesuche um Verleihung des Heimatrechtes auf Grund der sub d und e aufgeführten Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes müssen beim Bürgermeister der Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers und der Familienangehörigen, welche seiner Heimat folgen sollen, enthalten und die Thatsachen anführen, auf welche der Heimatserwerb begründet werden will. (S. Beil. **84.**)

Dem Gesuch sind zugleich die von der Gemeinde festgesetzten Heimatgebühren beizulegen oder die Anträge auf Nachlaß derselben beizufügen.

Ueber das Gesuch ist sofort oder, wenn dasselbe noch nicht vollständig erschöpfend ist, nach Feststellung des Sachverhalts aus den gemeindlichen Akten und Verzeichnissen durch den Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen (s. Beil. **85**), abweisende Beschlüsse müssen stets mit Gründen versehen sein und dem Antragsteller eröffnet werden. (Beil. **86**.)

Glaubt der Antragsteller im Abweisungsfalle einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes gemäß Art. 6 oder 7 des Gesetzes zu haben, so kann er die Sache bei dem der abweisenden Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte anhängig machen, gegen dessen Entscheidung ihm binnen einer 14tägigen ausschließlichen Frist die Beschwerde an die k. Kreisregierung, K. d. J., freisteht.

c) Heimaterwerb kraft des Gesetzes.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstüz-

ung aber weder beansprucht, noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

Die so erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes (s. I a 1 Abs. 2 oben) gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Heimat in einer Gemeinde erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen für die auf Grund der hier aufgeführten Vorschriften Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühr (s. lit. c unten) abhängig zu machen. (Art. 2 des Gesetzes vom 23. Febr. 1872.)

d) Heimaterwerb durch Nichtbayern.

Nichtbayern können auf Grund der Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, einem Nichtbayern das Heimatrecht nach Art. 8 des Gesetzes zu verleihen, die Verleihung des Heimatrechtes wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Erwerbung des Heimatrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Heimatgesetzes gleich zu achtenden — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

Bestehen in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen

Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch die bayerischen Gesetze Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Bedingungen unterworfen werden. (Art. 1 des Ges. v. 23. Febr. 1872.)

Ein Formular zu einem Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes an einen Nichtbayern enthält die Beil. **87.**

Die Bestätigung der Heimatverleihung an einen Angehörigen eines anderen Staates des deutschen Reiches oder einen Ausländer durch die Distriktsverwaltungsbehörde nach Art. 9 des Heimatgesetzes ist nicht mehr erforderlich. (s. die Vollzugsvorschr. vom 9. Mai 1871 zum Gesetz vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit.)

e) Heimatgebühren.

Bei Erwerbung einer selbstständigen Heimat durch Verehelichung in der Gemeinde der ursprünglichen Heimat (Art. 3 Abs. 1 des Ges.) sowie bei einem Heimaterwerb auf Grund längeren Aufenthaltes in der Gemeinde (Art. 6 und 7 des Ges.) können die Gemeinden die Bezahlung einer Gebühr beanspruchen, welche in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 48 fl., in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 36 fl., in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 24 fl., und in kleineren Gemeinden 12 fl. nicht übersteigen darf. (Art. 11 des Ges.)

In Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung war von den Gemeindeausschüssen vor Allem Beschluß darüber zu fassen, ob und zu welchem Betrage innerhalb des für Gemeinden der einschlägigen Kategorie festgesetzten Maximums solche Gebühren erhoben werden, und welche Abstufungen hiebei allenfalls eintreten sollen.

Diese Beschlüsse werden nun wohl in allen Gemeinden bestehen. Aenderungen bezüglich derselben bedürfen der bezirksamtlichen Bestätigung nicht, ebensowenig die vom Gemeindeausschusse auf Ansuchen bewilligten Nachlässe an Heimatgebühren, indessen hat das Bezirksamt darüber zu wachen, daß keine Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalsätze stattfinde und wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen die entsprechende Controle eintreten lassen.

Bei einem Heimaterwerb auf Grund des Art. 8 des Gesetzes sind die Gemeinden an die oben erwähnten Maximalbeträge der Heimaterwerbgebühren nicht gebunden.

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den treffenden Betrag an den nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu zahlenden Bürgeraufnahmsgebühren in Abrechnung bringen.

Frei von Entrichtung der Heimaterwerbgebühr sind Diejenigen, welche 10 Jahre lang ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik- oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Der Fortbestand der Bestimmungen über Heimatgebühren ist in der Vollzugs-Instruktion zum Freizügigkeitsgesetz Ziff. 8 ausdrücklich anerkannt.

f) Folgen des Heimatrechtes.

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt das unbeschränkte Recht des Aufenthalts in derselben und das Recht auf Unterstützung durch dieselbe im Verarmungsfalle, über die Ausnahme hievon bezüglich definitiv angestellter Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde etc. s. Art. 13 des Gesetzes.

Armenunterstützungen, welche auf Grund dieser Ausnahmsbestimmungen von der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind von den treffenden Personen bei der Finanzbehörde oder einschlägigen Kassaverwaltung unmittelbar nachzusuchen, die Armenpflegschaftsräthe haben indessen erforderlichen Falls zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht werden vom Bezirksamte in I. und der Kreisregierung in II. Instanz entschieden.

g) Verlust der Heimat.

Verloren geht die Heimat durch Erwerbung der Heimat in einer anderen Gemeinde und durch Verlust der Staatsangehörigkeit s. §. 20 lit. c oben.

h) Angewiesene Heimat.

Kann die letzte Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht mehr ermittelt werden, so ist derselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder zuletzt betreten wurde, nach Vernehmung aller Betheiligten eine Heimat anzuweisen, welche dann bis zur Feststellung der früheren Heimat oder Erwerbung einer neuen als wirkliche Heimat gilt.

Diese Bestimmung findet auch auf Angehörige anderer Staaten Anwendung, deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Die hiebei festzuhaltenden Grundsätze finden sich in den Art. 15 Abs. 1 und 2 und Art. 16 des Gesetzes und sind hiebei auch die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle d. d. Eisenach, den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen.*)

Der angewiesenen Heimat folgen auch die Ehefrau und die noch keinen selbstständigen Haushalt führenden Kinder.

Die Unterstützung solcher Personen im Verarmungsfalle fällt dem Staate zur Last, welcher sie dann auch außerhalb der angewiesenen Heimat unterbringen kann (Art. 117 und 118 des Gesetzes). Wo eine Armenunterstützung aus Staatsmitteln für einen Heimatlosen zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde den Bedarf nach Vernehmung des treffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der k. Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.

Bei ihren gutachtlichen Aeußerungen hierüber haben sich die Armenpflegschaftsräthe auf das Maß zu beschränken, in welchem die Unterstützung von der Heimatgemeinde zu leisten wäre und auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen haben.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß §. 9 des Gesetzes über den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Heimatgesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zu-

---

*) s. Stadelmanns Gemeindeverfassung S. 49 ff.

letzt das Heimatrecht hatten. (Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1872.)

i) Zweifelhafte Heimat.

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft ist, aus dem Polizeibezirke wegweisen, ehe deren Heimat ausgemittelt, oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen ist, ebensowenig darf eine Polizeibehörde Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwand des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Die diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnden haften für alle hiedurch entstehenden Kosten und Schäden.

Wenn sich demnach Zweifel über die Heimatberechtigung einer Person ergeben, hat der Bürgermeister hierüber dem Bezirksamte Anzeige zu machen, die treffende Person aber so lange in der Gemeinde zu belassen, bis eine definitive Entscheidung ergangen ist; auch nach Erlaß dieser Entscheidung kann deren Wegweisung aus der Gemeinde nur dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltsverbotes gegeben sind. (s. III lit. d unten.)

Die wegen Ausmittlung einer Heimat und Zuweisung einer vorläufigen Heimat zu pflegenden Recherchen sind tax- und stempelfrei, während die übrigen in Heimatangelegenheiten gepflogenen Verhandlungen der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen.

k) Ausstellung von Heimatscheinen.

Die Ausstellung von Heimatscheinen erfolgt durch die Gemeindebehörde nach dem in der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868 VIII. 11 vorgeschriebenen Formular (s. Beil. 88). Sie darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert, noch verzögert werden.

Sollen sie zum Gebrauche in andern Staaten dienen, so werden sie von der Distriktspolizeibehörde des Heimatortes ausgestellt, wobei die Heimatgemeinde zu vernehmen ist, wenn der Gesuchsteller nicht sofort eine Bescheinigung dieser Gemeinde über sein Heimatrecht vorlegt.

Fälle, in welchen Heimatscheine für das Ausland verlangt werden, werden nur ausnahmsweise vorkommen, da solche durch die nach dem Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust der Bun-

desangehörigkeit eingeführten Staatsangehörigkeitszeugnisse überflüssig gemacht wurden.

Heimatscheine können die in einem fremden Staate vorgeschriebenen Reise- oder Legitimations-Urkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) nicht ersetzen, worüber die Empfänger durch den Bürgermeister jedesmal zu belehren sind.

l) Ableistung des Staatsbürgereides.

Die Ableistung des Staatsbürgereides erfolgt, sobald Jemand eine selbstständige Heimat in einer Gemeinde des Königreichs erworben hat.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme tritt mithin ein:

1) im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art. 3 des Heim.-Ges.) sofort nach der Eheschließung,
2) im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechts nach Art. 5, oder durch Verleihung nach Art. 8 sofort nach Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen,
3) im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt nach Art. 6 und 7, oder kraft des Gesetzes sofort wenn die Gemeinde das Heimatrecht anerkannt hat, oder hiezu im Instanzenweg nach Art. 23—25 veranlaßt worden ist,
4) im Falle der Erwerbung durch Nichtbayern nach Erlaß des auf Grund der Aufnahms- oder Naturalisationsurkunde ergangenen Beschlusses des Gemeindeausschusses über Verleihung des Heimatrechts.

Die Eidesabnahme erfolgt für Landgemeinden durch die Bezirksämter. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den letzteren mindestens vierteljährig Diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist (aut. M.-E. v. 25. Aug 1868 Nr. 10345).

Ein Formular für solche Anzeigen findet sich in Beil. **89**.

II. Verehelichung.

a) Gesuche um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Jeder bayerische Unterthan rechts des Rheins hat das Recht, sich zu verehelichen, sobald ihm von der Distriktspolizeibehörde, in welcher der Mann seine Heimat hat, das hiezu nöthige Verehelichungszeugniß ausgestellt worden ist. (Art. 32, 33 und 38 des Ges.)

Das Institut der formellen Ansässigmachung, welches bisher eine Vorbedingung der Verehelichung war, ist weggefallen.

Die Gesuche um Ausstellung eines solchen Verehelichungszeugnisses können bei dem Bürgermeister des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll gegeben werden, welcher dieselben auf Verlangen unweigerlich aufzunehmen und an die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Antragstellers einzusenden hat, die Bewerber können sie aber auch unter Anwendung des vorgeschriebenen 3 kr. Stempels schriftlich bei der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat einreichen, oder bei dieser zu Protokoll erklären.

Bei Stellung des Gesuches sind nachstehende Nachweise zu liefern:

1) daß der Verehelichung des Antragstellers die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht, was durch Vorlage des Militärpasses oder der Urkunde über die nicht erfolgte Einreihung des Antragstellers, oder der vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung geschieht.

Jünglinge, welche noch nicht in das Alter der Militärpflichtigkeit eingetreten sind, bedürfen behufs der Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß nicht, sind jedoch in gleicher Weise wie die bereits in das militärpflichtige Alter Eingetretenen geeignet darüber zu belehren, daß die erfolgte Verheirathung niemals eine Berücksichtigung begründe und ebensowenig aus irgend welchen durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen ein Reklamationsgrund entnommen werden könne.

(Aut. M.-Entschl. vom 11. April 1873 Nr. 4965.)

2) der von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes der auswärts lebenden Braut bestätigte, durch Art. 35 des Gesetzes gebotene Anschlag; wenn ein solcher noch nicht stattgefunden haben sollte, ist dies im Protokolle ausdrücklich zu bemerken,

3) die nach dienstlichen Vorschriften allenfalls erforderliche dienstliche Bewilligung zur Verehelichung, falls der Antragsteller im Dienste des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendet ist*),

---

*) Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener, welche nach VO. vom 16. Juli 1870 auch Gerichtsvollzieher beizubringen haben und für Letztere von den Bezirksgerichten ertheilt wird, s. die V.O. vom 23. August 1868 Reggsbl. S. 1633,

4) der Nachweis, daß von Seite der Heimatgemeinde des Antragstellers kein Einspruch gegen dessen Vorhaben auf Grund des Art. 36 des Gesetzes erhoben werden will, soferne derselbe auswärts beheimatet ist und diesen Nachweis sofort erbringen kann. (cf. §. 37 des Ges.)

Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und den Nachweis über Alter, Geburtszeit, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch ein Familienstandszeugniß der Gemeindebehörde ihrer Heimat hierüber beizubringen. Dieses Zeugniß ist auf einen 3 kr. = Stempel zu schreiben. Ein urkundlicher Nachweis über die sonstigen Aufschlüsse ist nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers erhebliche Bedenken oder Zweifel obwalten.

Bei Curanden ist die Genehmigung der Curatelbehörde vorzulegen.

Sollten diese Nachweise oder einzelne derselben fehlen, so ist der Antragsteller hierüber bei Aufnahme seines Gesuches sofort zu belehren.

Die in den Aufenthaltsgemeinden des Antragstellers und seiner Braut nach Formular V der Instruktion vom 29. Juni 1868 anzuschlagenden Proklamationen können, wenn sie nicht schon erfolgt sind, von der Gemeindebehörde sofort besorgt werden; ist dies nicht geschehen, so verfügt sie das einschlägige Bezirksamt.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote erlassenen Vorschriften. (Art. 6 des Ges. vom 23. Febr. 1872.)

Ein Formular für Anträge um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses ist in Beilage **90** angefügt, für den öffentlichen Anschlag in Beil. **91**.

Sind zu dem von der Gemeindeverwaltung des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll genommenen Gesuche alle Belege beigebracht, so sind die Verhandlungen ungesäumt an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Antragstellers zur weiteren Behandlung einzubefördern.

Die letztere hat den allenfalls noch fehlenden Anschlag an-

über die Verehelichung der Staatsdienstabspiranten und der widerruflich im öffentlichen Dienst verwendeten Individuen die Allerh. E. vom 20. August 1868 (abgedr. in den Kreisamtsbl.).

zuordnen und wenn nicht bereits der Verzicht der Heimatgemeinde des Mannes auf ihr Einspruchsrecht vorliegt, dieser von dem Gesuch unter der Aufforderung Mittheilung zu machen, einen etwaigen Einspruch binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen zu erheben.

b) Einspruchsrecht.

Das Einspruchsrecht der Heimatgemeinde des Antragstellers steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschuß zu, wenn übrigens der Mann eine angewiesene Heimat hat, so hat die Erhebung eines Einspruchs vom Fiskalate derjenigen Kreisregierung auszugehen, in deren Bezirk die angewiesene Heimatgemeinde liegt.

Eine solche Einsprache gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses kann die Heimatgemeinde des Mannes resp. das Regierungsfiskalat nur dann erheben:

1) wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung, noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag,
2) wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet,
3) wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat,
4) wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimatgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet,
5) wenn und so lange derselbe unter Curatel steht. (Art. 36 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der Braut ist den Gemeinden kein Einspruchsrecht eingeräumt, überhaupt haben die Gemeinden, wenn nicht eine der unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, das Recht des ihnen früher zugestanden gewesenen absoluten Veto's oder der Erinnerung nicht mehr.

Wenn über die Einsprache einer Gemeinde von der Distriktspolizeibehörde weitere summarische Verhandlungen gepflogen werden, so können sich die Gemeindeverwaltungen bei denselben durch einen Abgeordneten vertreten lassen.

Die bei den Gemeindeverwaltungen der Orte, an welchen der Anschlag eines Verehelichungsvorhabens erfolgt ist, vorgebrachten civilrechtlichen Einsprüche Dritter sind von der Gemeindebehörde zu Protokoll zu nehmen.

Die Einspruch Erhebenden haben binnen 10 Tagen nach

Abgabe ihrer desfallsigen Erklärungen nachzuweisen, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist und sind sie hierauf jedesmal ausdrücklich zu Protokoll aufmerksam zu machen.

Die hierüber allenfalls einlaufenden Nachweise sind mit der Bescheinigung des Tages ihres Einlaufs dem Protokolle beizulegen.

Ein Formular für solche Einsprachen findet sich in Beilage 92.

Solche aus civilrechtlichen Gründen geltend gemachte Einsprüche kann der Einsprechende bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde wieder zurücknehmen.

c) Civilrechtliche Ehehindernisse.

Zum Nachweis über die Beseitigung der Distriktspolizeibehörde bekannter civilrechtlicher Eheverbote kann dieselbe vom Antragsteller die Vorlage einer Bestätigung des Stadt- oder Landgerichts hierüber verlangen, in welchem die zunächst von dem Verehelichungsverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat. (Art. 35 des Ges.)

d) Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Beschlüsse.

Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde kann binnen 14tägiger ausschließlicher Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., ergriffen werden und zwar

a) bei Beschlüssen, welche die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses verweigern, vom Antragsteller,

b) bei Zurückweisung eines Einspruchs der Gemeinde oder des Fiskus von deren gesetzlichen Vertretern,

c) bei Zurückweisung von Einsprüchen einzelner Privatpersonen auf Grund des Art. 35 des Gesetzes von diesen.

e) Unerlaubte Eheschließung.

Eine ohne Erwirkung des Verehelichungszeugnisses eingegangene Ehe ist in der Regel so lange bürgerlich ungiltig, als nicht die Ausstellung dieses Zeugnisses nachträglich erwirkt wurde. Eine Ausnahme von dieser Regel bezüglich außerhalb Europa Wohnender enthält Art. 5, die Strafbestimmungen bei unerlaubter Verehelichung Art. 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, die Strafbestimmungen gegen Geistliche, welche unbefugt Trauungen vornehmen, Art. 18 des Einf.-Ges. zum Reichsstrafgesetzbuch.

f) Verehelichung von Ausländern.

Dem deutschen Reiche nicht Angehörige, welche auf bayerischem Gebiet, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Orts, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Auf Grund dieses Nachweises erfolgt die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an sie.

Will ein nicht bayerischer Reichsangehöriger eine Ehe in Bayern schließen, so ist entsprechend festzustellen, ob derselbe das deutsche Indigenat besitzt und nicht durch seine Militärpflicht an der Verehelichung gehindert ist.

Zu dieser Feststellung sind zunächst die Distriktspolizeibehörden berufen.

Die Trauung eines nicht bayerischen Reichsangehörigen ist hienach erst dann vorzunehmen, wenn der betreffende Mann bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Orts, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Besitz des deutschen Indigenats, sowie das Nichtobwalten militärischer Hindernisse nachgewiesen und eine schriftliche Bestätigung jener Behörde darüber, daß dies geschehen ist, beigebracht hat. (M.=E. vom 17. August 1872 den Vollzug des Art. 39 des Heimatgesetzes betr., abgedr. in den Kreisamtsblättern.)

g) Tax= und Stempelpflicht.

Alle Verhandlungen über Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses unterliegen der Tax= und Stempelpflicht.. Die Taxen für die von einer Gemeindebehörde aufgenommenen Verhandlungen fließen in die Gemeindekasse.

Für die im Art. 35 des Ges. vorgeschriebene Bekanntmachung, für welche ein 3 kr. Stempel zu verwenden ist, können 36 kr. Taxe erhoben werden.

Die Einsendung dieser Bekanntmachungen hat stets von kurzer Hand und ohne Erhebung einer Taxe zu erfolgen. Erklärungen, welche auf Grund des Art. 36 des Gesetzes zur Wahrung des gemeindlichen Interesses abgegeben werden, dürfen der Taxirung zu Gunsten der Gemeindekasse nicht unterstellt werden, dagegen ist für sie ein 3 kr. Stempel zu verwenden.

h) Dissidenten-Ehen.

Ueber Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen siehe das Gesetz dieses Betreffs vom 2. Mai 1868, dann die Vollzugsvorschriften zu demselben vom 9. Juli 1868 Reggsbl. S. 1273 und vom 29. Juli 1868 Reggsbl. S. 1473 ff.

(Stadelmanns Gemeindeverfassung S. 61 ff.)

i) Eheschließung vor Gesandten oder Bundesconsuln im Ausland.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter für das Gebiet des Staates, bei dessen Hofe er beglaubigt ist, oder einem Bundesconsul für dessen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilen, bürgerlich giltige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirat- oder Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

Bei solchen Eheschließungen sind im Allgemeinen dieselben Vorbedingungen vorgeschrieben, wie bei Eheschließungen im Inland.

Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn nur einer der beiden Verlobten Bundesangehöriger ist. (Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Ausland betr.)

III. Aufenthalt.

Nach dem Reichsgesetz vom 1. November 1867 die Freizügigkeit *) betreffend, hat jeder Bundesangehörige das Recht, innerhalb des Bundesgebiets an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder wenigstens einen, wenn auch nicht als eigene Wohnung zu qualificirenden Aufenthaltsraum sich zu verschaffen im Stande ist (Ziff. 3 der Vollzugs-Instruktion zum Ges. vom 4. Mai 1871), weiter steht Solchen das Recht zu, an jedem Orte Grundeigenthum aller Arten zu erwerben und umherziehend, oder am Orte des Aufenthalts beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

In der Ausübung dieser Rechte darf, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen zuläßt (s. unten), kein Bundesangehöriger durch die Behörde gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden, insbesondere darf keinem Bundesangehörigen

*) s. Gemeindegesetzgebung des Königr. Bayern (Bamberg, 1873 bei Buchner) S. 151.

um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbbetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

Von neu Anziehenden darf eine Abgabe wegen des Anzugs nicht verlangt werden, ihre Beiziehung zu Gemeindelasten kann nur erfolgen, wenn die Dauer ihres Aufenthalts drei Monate übersteigt.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung in einer Gemeinde werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege nicht begründet, soferne nicht die speziellen Landesgesetze eine Ausnahme machen. (s. I c. oben.)

Die Vorschriften über Anmeldung der Neuanziehenden bleiben den Landesgesetzen vorbehalten, doch darf die unterlassene Anmeldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals mit dem Verlust des Aufenthaltsrechtes geahndet werden.

Demnach haben die Bestimmungen des Art. 44 des Heimatgesetzes über Aufenthaltsanzeigen mit den hiezu erlassenen weiteren Vorschriften auch fortan Geltung.

a) Aufenthaltsanzeige.

Wer sich in einer anderen Gemeinde, als in der, in welcher er seine Heimat oder das Bürgerrecht hat, aufhalten will, hat, wo dies durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, binnen 8 Tagen nach seiner Ankunft der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und sind von dieser Verpflichtung nur solche Personen ausgenommen, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind.

Letztere Personen können ebensowenig, als Heimatberechtigte oder Besitzer des Bürgerrechts in einer Gemeinde, aus derselben weggewiesen werden. (Art. 48 des Ges.)

Ueber die erfolgte Anzeige ist dem Anzeiger taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassebeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann ausgehändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrags nachgewiesen haben.

In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vor-

schrift angeordnet ist, sind die Fremden von dieser Anzeigeverbindlichkeit befreit, indessen sind die Gemeindevorstände verpflichtet, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen (s. Beil. **93**).

Wo ortspolizeiliche Vorschriften über die Anzeigepflicht erlassen werden, kann die 8tägige Anzeigepflicht im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien verlängert und die Art und Form der Anzeigen, aus welchen stets Name, Stand, Alter, Heimat und Wohnort der Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft, sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthalts hervorgehen muß, vorgeschrieben werden.

Da nach Art. 6 und 7 des Gesetzes der längere Aufenthalt in einer Gemeinde den bayerischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts gibt, und in den Fällen des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 die Heimat durch längeren Aufenthalt in der Gemeinde kraft des Gesetzes erworben werden kann, so sind die Gemeinden dabei interessirt, daß sie von der Zeit Kenntniß erhalten, zu welcher ein Fremder seinen Aufenthalt in der Gemeinde genommen hat, und sie werden schon aus diesem Grunde auf die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift über die Verpflichtung zur Anzeige Bedacht nehmen.

b) Fremdenverzeichnisse.

Auch wo Aufenthaltsanzeigen nicht angeordnet sind, haben die Gemeinden über alle Fremden, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen zu führen, soferne sie nicht ohnedies in besonderen Verzeichnissen, z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkt sind.

Ueber jeden solchen Fremden ist demgemäß ein eigener Bogen anzulegen, etwa nach Beil. **94**, dessen Ausfüllung ihm selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden kann, und sind diese Bögen in alphabetischer Ordnung zu sammeln und aufzubewahren.

Damit dieselben stets evident erhalten bleiben, wäre wenigstens pünktliche Anzeige der Aufnahme von Fremden durch Gastwirthe und sonstige Herberggeber, Anzeige der Aufnahme von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, dann über den Ein- und Auszug von Miethern zu verlangen.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der treffen-

den Aufzeichnungen und Sammlungen wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen vom Bezirksamte überwacht.

Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche in der Gemeinde nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen und ist bis auf Weiteres den Anordnungen der Ortsbehörden anheim gegeben.

Die früher üblich gewesenen Aufenthaltskarten sind abgeschafft.

c) Verhalten bezüglich der Nichtbundesangehörigen.

Die Bestimmungen über Anzeige und Aufzeichnung des Aufenthalts von Fremden finden auch auf eigentliche Ausländer Anwendung, denselben ist übrigens der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen können und ihrem Aufenthalte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht. (Art. 50 des Ges.)

Wo begründete Zweifel bestehen, haben die Gemeindebehörden auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen, wobei sie an die im Art. 45 des Gesetzes Ziff. 1 bezeichnete 4wöchentliche Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalt in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. 1 erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

d) Aufenthaltsverbot.

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines andern Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des §. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes nur nach Maßgabe der Artikel 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann 46 bis 49 zulässig, die Ziff. 5 und 6 des Art. 45 des Heimatgesetzes haben übrigens durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 eine andere Fassung erhalten.

Ausländer können ausgewiesen werden, wenn einer der im Art. 45 Ziff. 1 bis 4, dann 7 bis 10 des Heimatgesetzes und im Art. 10 des Ges. vom 23. Febr. 1872 angeführten Gründe gegeben ist, außerdem ist ihnen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit genügend ausweisen und ihrem Aufenthalt nicht ein sonstiges gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Die Erlassung von Aufenthaltsverboten gegen Personen,

welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, durch die Distriktspolizeibehörde ist ebenfalls noch zulässig. (Ziff. 4 der Vollz.-Instr.)

Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Kreisregierung verweigert werden.

Den Vollzug derartiger Aufenthaltsverbote haben die Distriktspolizeibehörden zu bethätigen.

Die Gemeinden sind außerdem zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen können, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgniß vor zukünftiger Verarmung berechtigt den Bürgermeister nicht zur Zurückweisung.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte ein Heimatrecht erworben hat und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus andern Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

Wo von dem Rechte der Aufenthaltsversagung Gebrauch gemacht werden will, ist ein hierauf gerichteter Antrag bei der Distriktspolizeibehörde zu stellen, welche begründeten Anträgen jederzeit stattzugeben hat, doch darf die thatsächliche Ausweisung aus der Gemeinde erst dann erfolgen, wenn die Annahmserklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Das Verfahren in letzterer Beziehung regelt sich, wenn andere Bundesstaaten betheiligt sind, nach dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und den hiezu weiter getroffenen Verabredungen (Stadelmanns Gemeindeverf. S. 49 ff., Bayerns Gesetze und Gesetzb. III. Egbd. S. 600, 605, 609 und 613, dann XI. Bd. S. 19.) Etwaige Kosten, welche den Gemeinden resp. Armenpflegen durch solche Verhandlungen mit anderen Staaten erwachsen, sind nach Art. 15 und 16 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zu behandeln. (s. §. 40 II. a unten.)

Ein Muster eines Ausweisungsantrages enthält die **Beilage 95.**

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreich zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen, oder dieselben aus dem Staatsgebiet zu verweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayrische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind. (Art. 11 des Ges. vom 23. Februar 1872.)

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln.

§. 38.

Dienstbotenwesen.

a) Verhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstboten.

Die Regelung der gegenseitigen dienstlichen Verhältnisse der Dienstherrschaften und ihrer Dienstboten ist dem freien Uebereinkommen unter denselben überlassen, Streitigkeiten, welche sich auf dieses Vertragsverhältniß beziehen, gehören zum Wirkungskreis der Stadt- resp. Landgerichte. (Bayr. Prozeßordnung vom 29. April 1869 Art. 6 Ziff. 2.)

Wo Verträge über einzelne Punkte nicht abgeschlossen wurden, gelten namentlich hinsichtlich der Ein- und Austritts- und der Kündigungszeit die örtlichen Observanzen sowie die Bestimmungen der Dienstbotenordnung vom 2. Mai 1781 mit den durch Ministerialrescript vom 21. Dezember 1858 herbeigeführten Modifikationen; die einschlägigen Bestimmungen sind jedem Dienstbuche vorgedruckt und kann darum deren Anführung hier umgangen werden.

b) Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten.

Die Pflicht zur Anzeige des Ein- oder Austritts von Dienstboten bemißt sich nach den hierüber bestehenden distrikts- oder ortspolizeilichen Bestimmungen. (Art. 107 des P.-St.-G.-B.)

Wo in dieser Beziehung distrikts- oder ortspolizeiliche Bestimmungen bis jetzt nicht ergangen sind, werden die Bürgermeister gut thun, wenn sie die Erlassung solcher anregen. Namentlich dürfte in dieser Weise vorzuschreiben sein:

1) daß jede Aufnahme oder Entlassung eines Dienstboten sofort dem Bürgermeister anzuzeigen sei unter Aushändigung des Dienstbuches*) zum Zweck des Eintrags des Eintritts, oder der Bestätigung des Austritts aus dem Dienste,
2) daß ferner das Dienstbuch während der ganzen Dienstzeit in Verwahrung der Dienstherrschaft bleiben müsse, was Fälschungen oder Mißbrauch der Dienstbücher, dann das heimliche Weiterverdingen von Seite der Dienstboten verhindert,
3) daß der Bürgermeister zum Zweck einer fortwährenden Uebersicht der Dienstboten seiner Gemeinde ein fortlaufendes Verzeichniß der in der Gemeinde dienenden Dienstboten zu führen habe, wie dasselbe schon früher eingeführt gewesen ist.

Ein Formular für solche Dienstbotenregister liegt unter Nr. **96** bei.

Alljährlich an Lichtmeß kann ein neues Register für das folgende Jahr angelegt werden.

In die Rubrik Bemerkungen würden sich vorzüglich die Notizen über die Ursache des Dienstaustrittes im Laufe des Dienstjahres, über Belohnungen, Auszeichnungen und erlittene Bestrafungen, sowie über andere bemerkenswerthe Umstände eignen, welche in keine der übrigen Rubriken passen. Neben dem Specialregister für die einzelnen Jahrgänge würde ein allgemeines alphabetisches Namensregister über alle Dienstboten mit Hinweisung auf den Jahrgang und die fortlaufende Nummer anzulegen und beständig fortzuführen sein.

---

*) Nach Beschluß des Bundesrathes vom 28. Februar 1873 können die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgiltig ausgestellten Dienstbotenbücher im ganzen Reichsgebiete zum Eintrag von Zeugnissen benützt werden.

c) Beschwerden gegen Dienstboten oder Dienstherrschaften.

Der Bürgermeister hat die Verpflichtung, den Beschwerden der Dienstherrschaften über ihre Dienstboten wegen Ungehorsams, Leichtsinns, Grobheit u. dergl., sowie den Beschwerden der Dienstboten über ihre Dienstherrschaften wegen Mißhandlung, Abhaltung vom Besuch des Gottesdienstes ꝛc. durch Abmahnung und Warnung möglichst abzuhelfen.

d) Polizeilich strafbare Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Ueber die polizeilich strafbaren Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften enthalten die Art. 106—110 des Polizeistrafgesetzbuches eine Reihe von Bestimmungen.

Strafbar ist nach denselben 1) das Weiterverdingen ohne rechtzeitige Aufkündigung bei der früheren Herrschaft, 2) das gleichzeitige Verdingen an mehrere Herrschaften, 3) das Nichteintreten in den Dienst zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund, 4) das Austreten aus dem Dienst vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit ohne einen solchen, 5) das Verweigern der Arbeit an abgeschafften Feiertagen, oder Werktagen, sowie der den Dienstboten obliegenden Geschäfte an Sonn- und Feiertagen, 6) der Wirthshausbesuch zur Arbeitszeit, 7) hartnäckiger Ungehorsam oder gröbliche Verletzung der schuldigen Achtung gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter, 8) die Beherbergung von Personen ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter, oder das ordnungswidrige Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit, 9) das Verlassen des Dienstes zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit seitens landwirthschaftlicher Dienstboten oder auf längere Zeit angenommener Taglöhner ohne genügenden Rechtfertigungsgrund.

Die unter Ziffer 3, 4, 5, 7 und 9 aufgeführten Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters bestraft.

Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, müssen, wenn der Dienstherr oder dessen Stellvertreter dies beantragt, ihrer Dienstherrschaft zwangsweise vorgeführt werden und hat die Vorführung durch die Orts- oder die Distriktspolizeibehörde zu erfolgen, je nachdem der Antrag bei der einen oder der andern gestellt worden ist.

Entzieht sich der Vorgeführte nochmals widerrechtlich demselben Dienste, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen. Dasselbe gilt bezüglich der auf längere Zeit angenommenen Taglöhner.

Weitere Strafbestimmungen bestehen

1) gegen gewerbsmäßige Dienstbotenverdingung ohne Bewilligung, wenn eine solche durch ortspolizeiliche Vorschrift gefordert ist (P.-St.-G.-B. Art. 153),

2) gegen Dienstherrschaften, welche ihren schulpflichtigen Dienstboten den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch von öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, sowie gegen Dienstboten, welche noch die Sonntagsschule besuchen und öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß ihrer Dienstherrn oder Angehörigen Wirthshäuser besuchen (P.-St.-G.-B. Art. 56),

3) gegen Dienstherrn, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Dienstboten zum Schulbesuch anzuhalten, obgleich sie von der Ortsschulbehörde deswegen bereits in eine Geldstrafe verfällt und verwarnt worden sind (P.-St.-G.-B.) Art. 58),

4) gegen Dienstboten, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leiden und mit Verheimlichung desselben sich verdingen, oder wenn sie im Dienste von einem solchen befallen werden, solches ihrer Dienstherrschaft verheimlichen (P.-St.-G.-B. Art. 66),

5) gegen Fälschung von Dienstbotenbüchern (St.-G.-B. §. 363),

6) an Geld bis zu 5 Thalern wird bestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt, oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern wird die Festsetzung unsittlicher Bedingungen im Dienstvertrag oder die Eingehung oder Gestattung eines Scheindienstes bestraft (P.-St.-G.-B. Art. 108 u. 109).

e) Dienstbotenbücher.

Alle Dienstboten haben Dienstbotenbücher zu führen und sind die in denselben eingetragenen Zeugnisse der Dienstherrschaften jedesmal vom Bürgermeister zu bestätigen.

f) Zwang zum Eintritt in einen Dienst.

Die Befugniß, junge arbeitsfähige Leute im Allgemeinen zum Eintritt in einen ständigen Dienst zu zwingen, ist den Polizeibehörden nunmehr entzogen, indessen können sie nach §. 361 Nr. 7 des St.-G.-B. verlangen, daß arbeitsfähige Personen, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung beziehen, die ihnen von derselben angewiesenen, ihren Kräften angemessenen Arbeiten verrichten. Weigern sie sich dessen aus Arbeitsscheu, so können sie zur Strafe gezogen werden.

Aus Art. 6 im Zusammenhalt mit Art. 29 des Armengesetzes vom 29. April 1869 wird übrigens die Befugniß der Armenpflegen abzuleiten sein, unter Umständen den Eintritt bestimmter Personen in einen ihnen nachgewiesenen Dienst zu verlangen.

Die Aufsicht auf das Dienstbotenwesen, die Anzeige von Uebertretungen der Dienstboten, die Ermunterung derselben zum Fleiße und zur Sparsamkeit, namentlich zur Benützung der Sparkassen, gehört zum Wirkungskreis des Bürgermeisters und er kann sich hierin ein um so größeres Verdienst erwerben, als seine Bemühungen wesentlich dazu beitragen werden, den überall auftauchenden Klagen über unbrauchbare Dienstboten abzuhelfen und den Uebergriffen der letzteren einen Damm entgegenzusetzen.

g) Belohnung langjähriger Dienste.

Für langjährige treue Dienstleistung landwirthschaftlicher Dienstboten werden alljährlich bei Gelegenheit des Centrallandwirthschaftsfestes in München sowie bei einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen Preise ausgetheilt. Die Form für Preisbewerbungen beim ersteren Feste wird jährlich in den Kreisamtsblättern bekannt gegeben.

h) Unterstützung hilfsbedürftiger Dienstboten.

Ueber die Unterstützung hilfsbedürftiger und die Verpflegung erkrankter Dienstboten siehe den Paragraphen 40.

§. 39.

Viktualienpolizei.

Eine wichtige Aufgabe des Bürgermeisters bildet die Handhabung der Viktualienpolizei, welcher er eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen hat, da gerade in dieser Beziehung sehr häufig Benachtheiligungen des Publikums theils durch Fälschung

der Lebensmittel, theils durch Führung falscher Maße und Gewichte vorkommen, und solche Fälschungen oder der Verkauf verdorbener Nahrungsmittel nicht selten das Leben oder die Gesundheit der Abnehmer gefährden.

Außer der Vorsorge, daß die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel von guter Beschaffenheit sind, hat der Bürgermeister auch darauf Bedacht zu nehmen, daß in Bezug auf dieselben kein Mangel eintrete.

In letzterer Beziehung ist durch die gesetzliche Freigabe des Handels mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln vorgesorgt, wobei der Bürgermeister die Einhaltung der Bestimmungen über den Aufkauf im Umherziehen (s. §. 35 oben) zu überwachen hat.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch §. 367 Nr. 7 ist die Feilhaltung oder der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltigen Fleisches, mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft bedroht.

Zur Verhütung von Benachtheiligungen der Gesundheit beim Verkauf von Nahrungsmitteln können nach Art. 75 des P.-St.-G.-B. ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

a) Viktualienvisitationen.

Was die Obsorge für eine entsprechende Qualität der verkäuflichen Lebensmittel und den Schutz des Publikums gegen Fälschungen und Uebervortheilungen beim Ankauf derselben betrifft, hat der Bürgermeister die Verpflichtung, periodische Visitationen in den Verkaufslokalitäten der einschlägigen Gewerbtreibenden sowohl, als an den öffentlichen Verkaufsplätzen vorzunehmen, welche sich zugleich auf die Visitation der Maße und Gewichte und die Einhaltung der Taxen, wo solche bestehen, zu erstrecken haben.

Finden sich bei diesen Visitationen verdorbene oder den bestehenden ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechende Nahrungsmittel vor, so sind dieselben mit Beschlag zu belegen und mit der Anzeige hierüber an die Behörde einzusenden.

Einer besonderen Aufsicht ist der Verkauf von Brod, Mehl, Fleisch und Bier zu unterstellen, bezüglich welcher Nachstehendes in's Auge zu fassen ist:

1) Brod und Mehl.

Die früher für Brod und Mehl bestandene Taxe ist durch die VO. vom 18. Sept. 1869 (Reggsbl. S. 1705 ff.) aufgehoben, indessen ist den Distriktsverwaltungsbehörden die Befugniß ertheilt, in einzelnen Orten, in welchen ein Bedürfniß hiefür besteht, für diejenigen Brodgattungen, welche von den minderbemittelten Volksklassen vorzugsweise gekauft zu werden pflegen, die Taxirung nach den bisher bestandenen Tarifen bis auf Weiteres fortzusetzen.

In besonderen Fällen sind die Kreisregierungen K. d. J. ermächtigt, die vorübergehende Wiedereinführung der polizeilichen Taxirung sämmtlicher oder einzelner Brodgattungen in dem ganzen Regierungsbezirke oder in einzelnen Theilen desselben, vorbehaltlich des Beschwerderechts der Betheiligten, welches auch bei Fortführung der Taxe durch die Distriktsverwaltungsbehörde Platz greift, zu verfügen.

Wo nach diesen Grundsätzen eine Taxirung des Brodes stattfindet, erfolgt dieselbe auf Grund der ermittelten Getreidepreise.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können Bäcker, Brod- und Mehlhändler verpflichtet werden, die von der Distriktsverwaltungsbehörde festgestellte Taxe, oder wo eine solche nicht besteht, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an, oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Wollen dieselben die von ihnen angezeigten Preise überschreiten, oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, so haben sie wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige zu machen, oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise rechtzeitig nachzusuchen. (P.-St.-G.-B. Art. 143.)

Der Brodbeschau kann durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift alles Brod unterworfen werden, welches in den Häusern und Läden der Bäcker und anderen zum Brodverkauf berechtigten Gewerbsleute, auf dem Markte oder sonstigen öffentlichen Plätzen, oder in Brodhäusern zum Verkauf ausgesetzt wird. Gleiches gilt von den Brodvorräthen, welche in öffentlichen Wirths- und Gasthäusern zum Verbrauche oder an Boten zum Verbringen in andere Gemeinden abgegeben werden.

Die Brodbeschau ist stets unvermuthet, also nicht an gewissen Tagen und nicht im gleichen Turnus, bald am frühen Morgen,

bald später vorzunehmen und je nach den lokalen Backzeiten in der Art zu bemessen, daß abwechslungsweise bald das frühere, bald das spätere Gebäck untersucht werden kann.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift (Art. 145 des P.-St.-G.-B.) kann angeordnet werden, daß die Bäcker bestimmte Gattungen von Brodwaaren mit bestimmten Zeichen versehen, welche über den Verfertiger Auskunft geben, und daß von denselben bestimmte Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen ausgebacken werden.

Wo solche Vorschriften bestehen, ist zuvörderst die Einhaltung dieser zu controliren, hierauf die Qualität des Brodes, zu welchem Zwecke der Bürgermeister beanspruchen kann, daß einzelne von ihm zu bezeichnende Stücke aufgeschnitten werden.

Ueber Nachwiegung der einzelnen Brodsorten, welche übrigens nunmehr nur da stattfinden kann, wo ausnahmsweise eine Taxe festgesetzt ist, oder wo die Bäcker nach dem Gewicht verkaufen, oder nach bestimmten Gewichtsgrößen backen müssen, bestehen in den einzelnen Kreisen oberpolizeiliche Vorschriften, welche sich in den verschiedenen Kreisamtsblättern abgedruckt finden (in Oberfranken im Kr.-A.-Bl. von 1858 S. 151) und welche meistens in nachstehenden Sätzen übereinstimmen:

a) alles nicht vollkommen ausgebackene oder nicht aus der gehörigen Mehlgattung bereitete, der Gesundheit irgendwie schädliche Brod ist ohne Rücksicht auf das Gewicht wegzunehmen und an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden,

b) das der polizeilichen Taxirung unterstellte oder aus anderen Gründen seinem Gewicht nach zu untersuchende Brod ist in der Art zu wiegen, daß von kleineren Brodsorten, Semmeln oder Laiblein stets mehrere, etwa 6—8 Stück zusammenzunehmen sind, wobei die einzelnen Stücke nicht ausgesucht werden dürfen, sondern zu nehmen sind, wie sie zur Hand liegen; größere Brodsorten werden einzeln gewogen,

c) bei allen solchen Brodsorten hat in der Regel eine Wegnahme wegen Mindergewichts nur dann stattzufinden, wenn dasselbe an der ganzen gewogenen Quantität, soferne sie 280 Gramm oder darunter beträgt, über 35 Gramm, soferne sie mehr als 280 Gramm beträgt, über 17 Gramm vom Pfunde ausmacht.

Beträgt der Gewichtabgang weniger, so hat sich der

Bürgermeister auf die Aufzeichnung und Anzeige zu beschränken.

d) Ist das Brod über 24 Stunden alt, so ist eine Hinwegnahme wegen Gewichtabgangs erst dann begründet, wenn dieser das zweifache des bei c erwähnten Abgangs beträgt.

e) Bei Brod, welches über zwei Tage alt ist, soll eine Untersuchung bezüglich des Gewichtes nicht mehr statt finden.

Die Aufzeichnung über das Ergebniß der Gewichtscontrole muß unter vergleichender Angabe des regulirten Gewichtsatzes immer die speciellen Abwägungen und die bei jeder derselben vorgefundenen Abgänge, dann die Anzahl der stattgehabten Abwägungen, bei welchen sich kein Abgang gezeigt hat, enthalten.

Bäcker, welche ihre Vorräthe oder Theile derselben der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entziehen, werden nach Art. 74 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 10 Thalern gestraft.

Mehlvisitationen haben bei allen Gewerbtreibenden stattzufinden, welche den Mehlhandel treiben, mithin auch bei den Mehl verkaufenden Müllern, bei welchen auch die Einhaltung der allenfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit in den Mühlen (P.-St.-G.-B. Art. 75) zu überwachen ist.

Verdorbenes oder verfälschtes Mehl ist mit Beschlag zu belegen, ebenso Mehl, welches den nach Art. 75 des P.-St.-G.-B. ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht entspricht.

Bei den Visitationen der Mehlhändler sind auch die Waagen, Maße und Gewichte derselben sorgfältig zu untersuchen und ungestempelte oder ordnungswidrig befundene provisorisch wegzunehmen.

Gleiches gilt bezüglich der Bäcker, wenn sie ihr Brod nach dem Gewicht verkaufen, oder eine Taxe besteht.

2) Fleisch.

Durch VO. vom 11. Mai 1865 (Reggsbl. S. 519) sind die Regierungen, K. d. J., ermächtigt, die polizeiliche Taxirung des Fleisches für den ganzen Regierungsbezirk, oder einzelne Theile desselben versuchsweise aufzuheben und die Regulirung der Preise des Fleisches der freien Concurrenz zu überlassen, wenn und insolange von dieser Maßregel eine Gefährdung der Interessen des Publikums nicht zu besorgen ist.

Wie bezüglich des Brodverkaufs, so kann auch für den Fleischverkauf durch ortspolizeiliche Vorschrift der Anschlag der festgesetzten Taxe, oder wo eine solche nicht besteht, der jeweiligen

Verkaufspreise in den Verkaufslokalitäten der Metzger, dann die mindestens 3 Tage vorher dem Bürgermeister zu erstattende Anzeige von beabsichtigten Preis-Erhöhungen angeordnet werden. (P.-St.-G.-B. Art. 143.)

Ausnahmsweise kann der Bürgermeister auf Ansuchen die Erhöhung der Preise noch vor Ablauf dieser drei Tage gestatten.

Die Visitationen bei den Metzgern und den Verkäufern von Fleisch sind in gleicher Weise vorzunehmen, wie bei den Bäckern und haben sich auf die Qualität des Fleisches, die Waagen und Gewichte und die Reinlichkeit im Verkaufslokale (P.-St.-G.-B. Art. 75) zu erstrecken.

Verdorbenes oder gesundheitsschädliches Fleisch, sowie ungestempelte oder mangelhafte Waagen und Gewichte sind wegzunehmen und sammt der Anzeige an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden.

Um die Verbreitung des Fleisches von krankem Vieh zu verhindern, ist nach den zu Art. 74 des P.-Str.-G.-B. ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften alles zur menschlichen Nahrung bestimmte Vieh vor und nach der Schlachtung der Beschau durch vom Gemeindeausschuß bestellte verpflichtete Fleischbeschauer zu unterstellen.

Die in den einzelnen Kreisen geltenden Fleischbeschauordnungen finden sich in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1862 abgedruckt, in Oberfranken im Kreisamtsblatt von 1870.

Die von der Distriktsverwaltungsbehörde auf Handgelübde zu verpflichtenden Fleischbeschauer erhalten für ihre Bemühungen dann Gebühren, wenn die Schlachtung nicht in den allgemeinen Schlachthäusern und nicht zu den in letzteren für die Schlachtung bestimmten Stunden vorgenommen wird.

Die Regelung der Kosten der Fleischbeschau ist der gemeindlichen Anordnung innerhalb der von der Kreisregierung festgestellten Maximalsätze anheimgegeben. (M.-E. vom 6. April 1865 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ueber das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Schlachtbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen, endlich über Reinlichkeit in Schlachthäusern und Fleischbänken können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (P.-St.-G.-B. Art. 145 und 75.)

Ueber den Verkauf von Wildpret vergleiche §. 34 b.

3) Bier.

Durch die Allerh. VO. vom 19. Mai 1865 ist die Biertaxe versuchsweise aufgehoben und sind auch die jährlichen Visitationen der Lagerkeller, sowie die Vorschriften über die gesetzliche Biersudzeit und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen weggefallen.

Hievon wird die Pflicht der Polizeibehörden, gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, nicht berührt und hat der Gemeindevorstand der Verleitgabe des vor der bisherigen gesetzlichen Sudzeit erzeugten Bieres auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zu diesem Endzweck gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitsschädliches Bier mit vorläufigem Beschlag zu belegen und gegebenen Falls sofort bei der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen, damit diese ihre weiteren Maßnahmen treffen kann.

(M.-E. vom 17. Dezember 1865, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß Wirthe die Preise ihres Bieres in ihren Lokalitäten anschlagen und eine Erhöhung derselben erst drei Tage nach Anzeige bei der Ortsbehörde eintreten lassen, soferne ihnen von derselben nicht die Bewilligung zu einer früheren Aenderung ihres Preises ertheilt worden ist. (P.-St.-G.-B. Art. 143.)

Ueber den Gewerbsbetrieb der Gast- und Schenkwirthe vergl. §. 32 lit. a oben.

Was den Gewerbsbetrieb der Bräuer betrifft, wird auf das Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten, namentlich des sog. Traubenzuckers und des in neuerer Zeit in den Handel kommenden sog. Weißpechs aufmerksam gemacht.

Wenn beanstandetes Bier versiegelt werden muß, hat der Bürgermeister über den Zapfen und Spund kreuzweise gute Bindfäden zu ziehen und an ihren Endpunkten mit Siegellack unter Aufdrückung des Gemeindesiegels gut zu befestigen, ebenso auf dem Kreuzungspunkte; das Versiegeln mit Papierstreifen, welches gewöhnlich angewendet wird, empfiehlt sich deßwegen nicht, weil dieselben in feuchten Kellern, wenn sie längere Zeit angelegt bleiben, naß werden und leicht abfallen und später schwer nachgewiesen werden kann, ob die Versiegelung durch Zufall zu Grunde ging, oder durch den Angezeigten entfernt worden ist.

Die Visitation der Schenkgefäße der Wirthe und bierschenkenden Brauer hat in der Weise stattzufinden, daß aus den vor-

handenen Gefäßen beliebige Stücke herausgegriffen und der Prüfung, ob sie geeicht sind und auch das richtige Maß enthalten, unterstellt werden.

Die Wirthe sind für die Richtigkeit der Schenkgefäße verantwortlich und haben stets geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, ½ und ¼ Liter bereit zu halten, mit Hilfe derer sie sich über den Inhalt ihrer Schenkgefäße, ehe sie dieselben in Gebrauch setzen, vergewissern können.

Auf Verlangen müssen sie die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten in deren Gegenwart nachmessen.

Insoweit die Brod-, Fleisch- und Biervisitationen zu keiner Beanstandung Anlaß geben, kann über dieselben ein fortlaufendes Protokoll geführt werden, wo dagegen strafpolizeiliches Einschreiten veranlaßt ist, sind gesonderte Protokolle aufzunehmen. Den Strafanträgen sind die allenfalls mit Beschlag belegten Gegenstände beizufügen. Formulare zu solchen Protokollen finden sich in Beil. **97** bis **101**.

b) Einstellung des Gewerbsbetriebs von Bäckern, Wirthen &c.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden nach Art. 144 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 30 Thalern gestraft.

c) Marktverkehr.

Ueber den Verkauf von Viktualien auf Märkten siehe §. 35 Abschnitt V oben.

Bemerkt wird übrigens, daß durch die nach Art. 146 des P.-St.-G.-B. zulässigen ortspolizeilichen Markt- oder Schrannenordnungen weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theils der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden darf.

§. 40.
Armenwesen.

Die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist durch das Gesetz dieses Betreffs vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 1093 ff.) geregelt.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestaltet sich dieselbe folgendermaßen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden*), den Distrikts- und Kreisgemeinden ob. (Art. 2.)

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,
2) der Verarmung entgegen zu wirken. (Art. 1.)

Als hilfsbedürftig sind nur Diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. (Art. 3.)

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann. (Art. 4.)

Der Anspruch auf öffentliche Armenpflege beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armen-Unterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungs-Anstalt verwenden zu lassen.**)

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen

---

*) Die politische Gemeinde kann diese ihr gesetzlich obliegende Pflicht nicht von sich weg auf eine Ortsgemeinde wälzen.

**) Ueber die in Weigerungsfällen eintretenden Strafen s. Art. 30 und Art. 44 des Armengesetzes, von welch letzterem die Abs. 2 und 3 durch das Einf.-Ges. zum Reichsstrafgb. Art. 2 Ziff. 20 aufgehoben sind, dann §. 361 Ziffer 7 des deutschen Strafgesetzbuches.

Anstalten, Hausordnungen und Disciplinar-Strafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenflege oder den hiefür Bediensteten zu. (Art. 6.)

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armen-Unterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zur Geltendmachung eines solchen Ersatzanspruchs ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat. (Art. 5.)*)

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armen-Unterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind, oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeits-Anstalt beerbt wird. (Art. 7.)

Dieser Ersatzanspruch ist nicht auf die dem Verstorbenen während der letzten fünf Jahre gewährten Unterstützungen beschränkt. Ob die Notherben als arm zu betrachten sind oder nicht, ist nach Art. 3 des Gesetzes zu beurtheilen.

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zuzulassen, Officialanwälte für sie werden übrigens bei den vor den Einzelgerichten anhängig zu machenden Rechtsstreiten nicht aufgestellt. Eines Streitconsenses bedarf es nicht. (Art. 42 des Armengesetzes u. Art. 206 der G.-O.)

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürg-

---

*) Conf. Art. 16 des Ges. S. 398 unten.

schaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeits-Stiftungen, von Alimentations-Verträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen. (Art. 8.)

II. Von der örtlichen Armenpflege.

a) Verbindlichkeiten und Ersatz-Ansprüche der Gemeinden.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden. (Art. 9.)

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer andern Kasse auferlegt ist.

Unter den Voraussetzungen des Art. 3 und 4 des Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren,
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen,
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht,
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armen-Unterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren. (Art. 10.)

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10, Abs. 2, Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Er-

krankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.*)

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginn der geleisteten Hilfe an zu tragen. (Art. 11.)

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10, Abs. 2, Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3, so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist,
2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthalts in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10, Abs. 2, Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3, zu gewähren,
3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht. (Art. 12.)

Bei Gewährung von Reisemitteln ist strenge zu prüfen, ob der Bittsteller solche wirklich auch nöthig hat und ob ihm nicht im Orte Gelegenheit gegeben ist, sich dieselben durch Arbeit zu verdienen, überhaupt sind dieselben im Gewährungsfalle auf das Maß der äußersten Nothwendigkeit zu beschränken, einestheils in Rücksicht auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes, anderntheils um nicht die Arbeitsscheu zu begünstigen.

(M.-E. vom 7. August 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Zweckmäßig ist es, wenn von solchen Unterstützungen auf der Reiselegitimation des Unterstützten Vormerkung gemacht wird, damit andere Gemeinden, von welchen auch Unterstützung verlangt werden sollte, hievon Kenntniß erhalten und sich darnach richten können.

---

*) Ueber die Krankenkasse-Beiträge solcher Personen s. Art. 20 des Ges. S. 402 unten.

Ueber die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige bei der Heimatgemeinde oder der treffenden öffentlichen Kasse im Falle der Unterstützung fremder Hilfsbedürftiger siehe Art. 31 des Gesetzes, Seite 406 unten.

Für die auf Grund des Art. 12 geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11, Abs. 3 ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und insoweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist. (Art. 13.)

Die auf Grund der Art. 11 und 13 des Gesetzes gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist. (Art. 14.)*)

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruchs gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staats-Verträgen.

Ist durch Staatsverträge der Ersatzanspruch ausgeschlossen, oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen. (Art. 15.)

Diese Befugniß tritt übrigens abgesehen von den Fällen, in welchen die hierüber bestehenden Staatsverträge die Verfolgung derselben gegen die betreffenden ausländischen Gemeinden oder Kassen ausschließen, nur dann ein, wenn die Geltendmachung des Anspruchs bei der ausländischen Gemeinde entsprechend versucht wurde.

Es muß demnach, wenn ein Staatsvertrag bezüglich derartiger Ersatzleistungen überhaupt nicht besteht, oder wenn ungeachtet des Bestehens eines solchen Vertrages, welcher die Ersatzleistung für zulässig erklärt, letztere von der ausländischen Ge-

*) s. Art. 13 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

meinde oder Behörde verweigert wird, die Geltendmachung auf diplomatischem Wege versucht worden sein, welcher daher von der hilfeleistenden Gemeinde in solchen Fällen jederzeit zu veranlassen ist.

Wenn dagegen bestehende Staatsverträge, wie dies z. B. bei der Eisenacher Convention der Fall ist, zwar einen Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslands nicht zulassen, wohl aber die Ansprüche gegen die Unterstützten oder deren alimentationspflichtige Verwandte vorbehalten, so kann die hilfeleistende Gemeinde zur Geltendmachung ihrer Ansprüche im Auslande nicht angehalten werden, sondern sie kann den Ersatz sogleich von der bayerischen Staatskasse verlangen, der Staatsbehörde bleibt aber unbenommen, diplomatische Vermittlung bezüglich der Inanspruchnahme der Ersatzpflichtigen dann zu veranlassen, wenn nicht aus den bereits gepflogenen Verhandlungen die Mittellosigkeit des unterstützten Ausländers oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten zur Genüge hervorgeht.

Wo Ersatz von der bayerischen Staatskasse gefordert werden kann, sind die Ersatzleistungen analog nach den Bestimmungen in Ziffer 9 der Vollzugsvorschriften zum Heimatgesetz vom 29. Juni 1868 zu behandeln, es sind die Ersatzansprüche mithin mit den zur Beurtheilung erforderlichen Behelfen von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrathe beim Bezirksamt anzubringen, welches dieselben der k. Kreisregierung zur Festsetzung und Zahlungseinweisung vorlegt.

(M.-E. vom 6. August 1870 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei geringen Beträgen bedarf es einer diplomatischen Vermittlung nicht, sondern es genügt die Geltendmachung der Ersatzforderung im unmittelbaren Schriftenverkehr.

Bei Uebernahme geleisteter Unterstützungen auf die Staatskasse soll in allen Fällen strenge darauf gesehen werden, daß die Direktiven der M.-E. vom 7. August 1869 strenge beobachtet wurden, wo dieselben außer Acht gelassen worden sind, aber der Ersatz verweigert werden.

(M.-E. vom 19. Mai 1871 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund der Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 des Gesetzes zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein. (Art. 16.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zur gemeinsamen Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt*) auch in andern Gemeinden des Königreiches unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Orts der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

b) Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds),
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeits-Stiftungen,
3) aus den der örtlichen Armenpflege durch besondere Gesetze zugewiesenen Einnahmen**),

---

*) s. §. 37 III oben.

**) Hieher gehören:
1) die bei unbefugten Sammlungen nach Art. 52 des P.-St.-G.-B. eingegangenen Beträge, die bei Uebertretung der Art. 73, 74, 75, 76, 83, 91, 92—95, 106—109, 145, 146 und 158 des P.-St.-G.-B. den Armenpflegen zugewiesenen ²/₃ der erkannten Geldstrafen,

4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Feierlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art*),

5) aus dem regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschusse der Gemeinde- oder anderer öffentlicher Kassen,

6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehr-

---

2) der nach Art. 65 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 der Armenkasse des Bezirks der Uebertretung des Gesetzes zufließende Strafantheil zu $^1/_3$ der Geldstrafe,
3) die Strafen wegen Defraudation der Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Gesetz vom 31. Mai 1856), dann wegen Nichtannahme der Wahl in den Prüfungsausschuß (ebendaselbst),
4) die Strafen wegen Verfehlungen gegen das Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856, dann Art. 9 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825,
5) die Hälfte der Strafen wegen Uebertretung der Bestimmungen über Radfelgenbreite (Art. 17 des Ges. vom 25. Juli 1850),
6) die gegen Gemeindebedienstete nach Art. 167 der Gemeindeordnung zulässigen Disciplinarstrafen, soferne kein Unterstützungsfond für untergeordnete Gemeindebedienstete vorhanden ist, sowie
7) die gegen Mitglieder der Gemeinde- und Ortsausschüsse nach Art. 165 der Gemeindeordnung erkannten Ordnungsstrafen wegen unentschuldigter Versäumung der Sitzungen, und die Strafen wegen Ausbleibens in der Gemeindeversammlung nach Art. 148 der G.-O.,
8) die Gebührenantheile für Jagdkarten der Einwohner (Gesetz vom 30. März 1850),
9) die Zinsen derjenigen Landanlehen und anderer Passivkapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können (V. vom 17. November 1816, Art. 60),
10) die Hälfte der wegen Eingriffs in die Befugnisse von Privilegien-Inhabern verhängten Strafe.

*) Hieher gehören:
1) Die dem Armenfond zugewiesene Gebühr von 24 kr. für Tanzmusikbewilligungen nach VO. vom 18. Juni 1862 §. 4,
2) die allenfalls eingeführten örtlichen Abgaben für die ortspolizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen u. dergl.

bedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken. *)

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflichtigkeit, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden. (Art. 18.)

Die im Art. 18 des Gesetzes aufgeführten Einnahmen der Armenpflege fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind. **)

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstock einzuverleiben. (Art. 19.)

c) Von den Krankenkassen und Krankenbeiträgen.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den in Art. 11 Abs. 1 des Ges. bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 kr. wöchentlich betragen darf.

Ob dieselben Männer oder Weiber, ledig oder verheirathet, Inländer oder Ausländer sind, macht hiebei keinen Unterschied.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorieen fallen und im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrages anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

---

*) s. Art. 4 ff. der Gem.-O.

**) Ueber die Verwaltung der Armenkasse s. Art. 33 ff. des Gesetzes, Seite 407 unten.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein unbedingtes Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert. (cf. Art. 11 Abs. 2.)

Werden Krankenkassabeiträge nicht erhoben, so erwächst eine Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung erkrankter Dienstboten, Gewerbsgehilfen und anderer der im Art. 11 des Armengesetzes erwähnten Personen nur dann, wenn sie selbst oder ihre alimentationspflichtigen Verwandten die nöthigen Mittel nicht besitzen. (s. Art. 10 im Zusammenhalt mit Art. 3 und 4 des Armengesetzes.)

Ueber die erfolgten Anzeigen über den Dienstantritt hat der Bürgermeister ein genaues Register etwa nach Formular **102** unten zu führen und stets evident zu halten.

Die Krankenkassabeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben. *)

Die Beiträge fließen in die Armenkasse, oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauskasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund des Art. 20 gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung. (Art. 20.)

Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes selbst zu gewähren.

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die im Art. 20 erwähnten, Beiträge zu leisten, befreit. Dasselbe gilt für Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche nach-

*) s. Art. 48 der Gemeindeordnung.

weisen, daß sie einer andern Krankenkasse angehören. (§. 141 Abs. 2 der Gew.-O.)

Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten.

Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen. (Art. 21.)

Die Verpflegung der in Bergwerken beschäftigten Arbeiter ist durch Art. 167 des Berggesetzes vom 20. März 1869 geregelt.

d) Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Der Armenpflegschaftsrath soll in Landgemeinden bestehen:

a) aus dem Bürgermeister,
b) aus dem Beigeordneten,
c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern,
d) aus sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht,
e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe,
f) aus dem Bezirksarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Gemeindeverwaltungsmitglieder wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Landgemeinden des diesseitigen Bayerns der Pfarrvorstand, und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

Die Stellvertreter des Vorstands werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt. (Art. 22.)

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

Die nach lit. e oben zu wählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Curatel stehen,

2) die der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig Erklärten (§. 33 bis 35 des Reichsstrafgesetzes und Artikel 2 Ziffer 20 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 26. Dezember 1871),
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist,
4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 4 finden auch auf die Seite 403 Abs. 7 erwähnten Vereinsvorstände Anwendung. (Art. 23.)

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann.*) Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung. (Art. 25.)**)

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23 Absatz 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinden aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken. (Art. 24.)

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, sowie die Be-

*) s. S. 102 oben.
**) s. die vierte und fünfte Abtheilung der G.-O.

zirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeldlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden. (Art. 25.)

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen. (Art. 26.)*)

e) Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar. (Art. 27.)

Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;

b) in den sich ergebenden Einzelnfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. (Art. 28.)

Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.**)

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten. (Art. 29.)

---

*) s. die Art. 72, 73, 77, 129 und 132 der G.-O.

**) Ueber die Verpflichtung der Armenpflege zur Unterstützung Arbeitsfähiger in Fällen dringender Noth s. Art. 10 des Armengesetzes.

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt. (Art. 30.)

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt, an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11, Abs. 2 und Art. 13, Abs. 3, ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distrikts-Verwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Das Letztere gilt auch für die Fälle, in welchen die Heimat des Hilfsbedürftigen zwar bekannt, aber nicht in Bayern gelegen ist, also für alle Fälle der Unterstützung von Ausländern, in welchen die Staatskasse nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes als ersatzpflichtig erscheint.

(M.-E. vom 8. März 1873 Mbl. des Innern S. 362.)

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt. (Art. 31.)

Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von

Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt. (Art. 32.)*)

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung des Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

Die Führung der Kassen durch sie erfolgt nach den Bestimmungen der M.-E. vom 14. Mai 1870 Nr. 10404 (abgedr. in den Kreisamtsblättern). Ein Formular zum Kassatagebuch findet sich in der Beilage **103** unten. Die Visitation der Kassen haben vom Vorstand der Armenpflege auszugehen und alle Jahre mindestens einmal stattzufinden, wobei der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter beizuziehen ist.

Außerdem ist jährlich unmittelbar nach dem Abschluß des Kassatagebuches behufs der Rechnungsstellung eine weitere Visitation vorzunehmen; so oft die Verwaltung an einen andern Kassier übergeht, hat eine förmliche Ueberweisung der Kasse an den letzteren einzutreten.

Das Nähere hierüber bestimmen die Ziffern 13 und 14 der citirten M.-E. vom 14. Mai 1870.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen und die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen. (Art. 33.)

Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste

*) s. Art. 147 im Zusammenhalt mit Art. 112, dann der Art. 42 der Gemeindeordnung.

Jahr zu entwerfen. Für denselben ist das Formular Beil. **104** anzuwenden.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindecollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch andern Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist. (Art. 34.)

Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden ersten Mai nach dem Formular **105** unten zu stellen und während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen. (Art. 35.)*)

*) s. S. 74 oben.

Die näheren Bestimmungen über das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen enthält die M.-E. vom 14. Mai 1870 dieses Betreffs Nr. 15480, welche sich in den Kreisamtsbl. von 1870 abgedruckt findet, außerdem wird in dieser Beziehung auf **Stadelmanns Anleitung zur Behandlung des Etats-Rechnungs- und Kassawesens** der Gemeinden, Armenpflegen und Cultusstiftungen*) II. Abschnitt verwiesen.

Alljährlich bis längstens 1. Oktober haben die Armenpflegen unter Beachtung der Bestimmungen der in den Kreisamtsblättern abgedruckten M.-E. vom 14. Mai 1870 Nr. 4849 eine nach dem Formular **106** gefertigte Uebersichtsanzeige über ihre Geschäftsführung ohne Vorlagebericht beim Bezirksamt einzureichen.

Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Curatel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden. (Art. 36.)

Dem Armenpflegschaftsrathe liegt endlich die Ausstellung von Vermögenszeugnissen behufs Zulassung zum Armenrechte nach Maßgabe der VO. vom 12. Juni 1870 und der Vollzugsvorschriften zu derselben vom 22. Juni 1870 ob.

Näheres hierüber siehe im §. 26 f oben.

Bei Naturalisationsgesuchen von Ausländern muß die Armenpflege des Niederlassungsortes gehört werden, s. §. 20 lit. c oben.

f) Geschäftsgang.

Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in regelmäßig festgesetzten oder besonders anberaumten Sitzungen, auf

*) Bamberg 1871 bei Buchner.

welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.*) Die Sitzungen sind daher in der Regel öffentliche und müssen innerhalb des treffenden Gemeindebezirkes abgehalten werden.

(M.-E. v. 18. Januar 1872 abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben. (Art. 37.)

III. Distrikts-Armenpflege.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts,
2) die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten,
3) die Ansammlung und allmälige Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds,
4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonieen und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder,
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten. (Art. 38.)

Die unter 1—3 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten, gemäß Art. 27 und 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds,
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staats, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen,

---

*) s. Art. 145 der G.-O. Seite 62 oben.

3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staats oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen. (Art. 39.)

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen, findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hiernach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginn jeder Distriktsrathswahlperiode auf die Dauer derselben von dem neu gebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden. (Art. 40.)

IV. Kreis-Armenpflege.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter, oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonieen, Irrenhäusern und andern Sanitätsanstalten und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreis des Landraths und des Landrathsausschusses nach Maßgabe des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 15 und 33, welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vergl. Art. 19 des Landrathsgesetzes) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen. (Art. 41.)

V. Aufsichtsrecht und Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staats-Ministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar

vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und des Landrathsgesetzes. (Art. 42.)

Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kassa, sowie über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und von den Kreisregierungen, K. d. J., in II. Instanz entschieden, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben,

b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen. (Art. 43.)

VI. Strafbestimmungen.

Nach Art. 44 Abs. 1 des Armengesetzes, welcher durch Art. 3 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch des deutschen Reiches ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, können Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, mit Haft bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft werden, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder Demjenigen, von welchem sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dergl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege, oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsan-

stalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

Die weiteren Strafbestimmungen des Absatzes 2 und 3 des Artikels 44 des Armengesetzes sind durch Art. 2 Ziff. 20 des citirten Einführungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Nach Art. 361 Ziff. 7 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird außerdem mit Haft bestraft:

1) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

2) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Die deswegen Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und soferne sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Distriktspolizeibehörde zu überweisen sei, welche dadurch die Befugniß erhält, die verurtheilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Die Strenge dieser Strafen bilden ein wirksames Mittel, der Arbeitsscheu entgegenzutreten und haben die Armenpflegschaftsräthe in vorkommenden Fällen ohne Nachsicht die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 41.

Sonstige Bestimmungen über Hilfe in Nothfällen.

a) Freiwillige Armenpflegen.

Eine wesentliche Unterstützung in ihren auf Linderung der Armuth gerichteten Bestrebungen finden die öffentlichen Armenpflegen in den an vielen Orten bereits bestehenden freiwilligen Armenpflegen, unter welchen der im Jahre 1854 gegründete St. Johannisverein die hervorragendste Stelle einnimmt.

Derselbe genießt gemäß Allerh. Entschließung vom 17. Dezember 1853 sammt allen Wohlthätigkeitsvereinen, welche sich ihm

als Zweigvereine angeschlossen haben, die Rechte einer öffentlichen Corporation und steht rücksichtlich seiner Vermögensverwaltung unter Aufsicht des Staats.

b) Kreishilfskassen.

Außer ihm sind die Kreishilfskassen hier besonders zu erwähnen.

Dieselben sind im Jahre 1828 gegründet worden und gewähren gemäß VO. vom 6. Juli 1828 und der Instruktion zu derselben vom 29. August 1828 Landeigenthümern und Gewerbtreibenden, welche durch einen unverschuldeten Nothfall in ihrem ferneren Erwerbsstande gefährdet sind und sich die nöthigen Mittel auf andere Weise nicht verschaffen können, gegen hypothekarische, oder sonst entsprechende Sicherheit Darlehen von 100—300 fl.

Die Aufnahme und Instruktion der hierauf gerichteten Gesuche ist den Armenpflegschaftsräthen übertragen, welche über deren Zulässigkeit nach gemeinsamer Berathung Beschluß zu fassen und sich in ihrem Gutachten namentlich darüber zu verbreiten haben, ob durch ein Darlehen dem Gesuchsteller die benöthigte Hilfe wirklich in der Weise geschaffen werden kann, daß es ihm möglich wird, sich auf seinem Anwesen nicht etwa für die nächste Zeit, sondern dauernd zu erhalten und ob die Erträgnisse seines Anwesens oder Erwerbszweiges so beschaffen sind, daß mit Rücksicht auf die Ernährung seiner Familie die Zahlung der Annuitäten gesichert und nicht etwa durch die sonstige Zinsenlast gefährdet erscheint.

Stehen Gesuche mit den klaren Bestimmungen der Stiftungsurkunde in Widerspruch, z. B. wenn ein Darlehen unter 100 oder über 300 fl. nachgesucht wird, so können die Gesuchsteller unter geeigneter Belehrung vom Armenpflegschaftsrathe sogleich zurückgewiesen werden, wo dagegen eine Instruirung des Gesuchs stattfand, hat der Armenpflegschaftsrath die sämmtlichen Verhandlungen mit seinem gutachtlichen Beschluß an die Distriktsverwaltungsbehörde behufs Einbeförderung an die kgl. Kreisregierung einzusenden.

Sowohl der Stiftungsbrief, als die Instruktion schreibt vor, daß die Verwendung der genehmigten Darlehen zu dem bezeichneten Zweck unter Aufsicht der instruirenden Behörde zu geschehen habe.

Mit der Begutachtung eines Darlehens ist daher die Thätigkeit des Armenpflegschaftsrathes in dieser Beziehung nicht als abgeschlossen anzusehen, er hat vielmehr in jedem einzelnen Falle

die Verwendung des Darlehens zu beaufsichtigen und der Distriktsverwaltungsbehörde seinerzeit den Nachweis zu liefern, daß dieselbe wirklich zu dem Zwecke, zu welchem das Darlehen nachgesucht wurde, stattgefunden hat.

Gesuche um Entlassung von Objekten, welche für Darlehen aus der Kreishilfskasse verpfändet wurden, aus dem Hypothekenverband, um Vertauschung von Pfandobjekten, oder um Stundung fälliger Annuitäten sind ebenfalls von den Armenpflegen zu instruiren und gutachtlich an die Distriktsverwaltungsbehörden einzusenden.

c) Brennholzabgabe.

Nach der VO. vom 19. August 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen (Reggsbl. S. 961) und der Instruktion hiezu vom 15. Oktober 1849 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) können für conscribirte Arme und die ärmere Klasse überhaupt bei hinlänglicher Zahlungssicherheit, für welche sich auch die Gemeinden verbürgen können, geringere Sortimente von Brennholz, als Ast-, Wellen- und Stockholz, ebenso Torf unter der Taxe abgegeben werden.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatswaldungen ist, wo nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht unentgeldlich gestattet.

Die Vertheilung der zur Abgabe unter der Taxe verfügbaren Brennholzquantitäten hat in Zusammenwirkung der Ortsverwaltung, der Distriktspolizeibehörde und des betreffenden Rentamts, die Zutheilung der einzelnen Klafter, Wellenhunderte ꝛc. an die verschiedenen Empfänger aber durch einen von jeder Gemeinde oder Genossenschaft zu wählenden Ausschuß zu geschehen.

Die Forstbehörde leistet hiebei nur insoweit Beistand, als es sich um Bestimmung der Bezügsorte oder technische Fragen handelt.

Die durch die Ausschüsse der Gemeinden oder Genossenschaften gefertigten Subrepartitionslisten unterliegen vor der Ueberweisung wegen Anerkennung der Zahlungsfähigkeit der rentamtlichen Controle.

Rechstreu kann aus Staatswaldungen nach Befriedigung der Streuberechtigten unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen versehen, oder die in andern Waldungen streuberechtigt sind, gegen Taxe abgegeben werden, wobei billige Rücksicht auf den Zweck der Waldstreuabgabe als Unterstützung

der Landwirthschaft und auf die gegendüblichen Verkaufspreise der Streu zu nehmen ist. (Art. 11 der VO.)

d) Steuernachlässe.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betreffend, kann bei unabwendbaren, vorübergehenden und beträchtlichen Minderungen des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrages, Einkommens oder Werthes bei dem die Steuer erhebenden Amte auf theilweisen oder gänzlichen Nachlaß der Steuer angetragen werden.

Fälle, welche einen solchen Antrag begründen, sind:

1) wenn der gewöhnliche Jahres-Ertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theil vernichtet wurde, oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahresertrag zurückgeblieben ist, oder

2) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Ernte den vierten Theil des Jahresertrages erreicht, oder

3) der Werth des verlornen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomieviehstandes beträgt, oder

4) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Gutsertrages erreicht, oder

5) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomiegebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch, oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Miethertrag um ein Viertel gemindert wird, oder

6) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbevorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes einem Vierteljahr gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben, daß solches einem vierteljährigen Stillstand gleichkommt, oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe vernichtet wird, oder

7) Grund- und Zehentrentenbesitzern durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammtertrages aus den Dominikalgefällen in einem Rentamtsbezirke entgeht.

Der Antrag auf Bewilligung eines Steuernachlasses muß zu einer Zeit eingebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann. Den Säumigen trifft der Verlust

des Anspruchs auf Nachlaß, indessen kann er sich vor diesem Präjudiz dadurch bewahren, daß er die Beschädigung binnen drei Tagen der Steuerbehörde anzeigt, worüber ihm von derselben ein Certifikat unentgeldlich ausgestellt wird.

Wenn die Größe der behaupteten Beschädigung nicht auf legale Weise bereits erhoben ist, wird sie durch zwei unbetheiligte ansässige und sachverständige Schätzer ermittelt, von welchen einer von dem Nachlaßsucher, der andere von der die Schadenserhebung leitenden Behörde bestimmt wird; können sich die beiden Schätzer nicht einigen, so wird ein Compromißschätzer beigezogen, welcher schon im Voraus auf je ein Jahr ernannt ist.

Sämmtliche Taxatoren müssen von der nämlichen Behörde auf das Steuernachlaßgesetz beeidigt sein. Die Nachlaßverhandlungen sind tax- und stempelfrei.

e) Collekten.

Zu jeder Sammlung von Geld und sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu ist nach VO. vom 20. September 1862 (Reggsbl. S. 2269) polizeiliche Bewilligung erforderlich, welche nach Umfluß von drei Monaten vom Tage der Eröffnung der Collekte an gerechnet als erloschen zu betrachten ist, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht ausdrücklich anderweite Verfügung getroffen wurde.

Der allerhöchsten Entschließung ist die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke, oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, soferne sie nicht für politische Zwecke oder das Ausland bestimmt sind, von der treffenden Kreisregierung K. d. J. bewilligt.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde in ihrem Amtsbezirk angeordnet werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, oder Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung hat der Bürgermeister die Pflicht, die unbefugten Sammlungen unter Beschlagnahme des Gesammelten, welches zu Gunsten der Armenkasse des Orts der Betretung confiscirt wird, sofort einzustellen und die Bestrafung des Sammlers zu veranlassen.

Beim Collektiren von Angehörigen geistlicher Orden haben

sich die Ortsbehörden zu vergewissern, ob diese eine Bewilligung hiezu haben, und im entgegengesetzten Falle ebenfalls strafrichterliche Einschreitung auf Grund des Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches zu veranlassen.

(M.-E. vom 4. Febr. 1873. Mbl. d. J. S. 311.)

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft, oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder Geschäftsberührung, in freundschaftlichen, oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Collektengelder, welche von den Gemeindebehörden zur Post gegeben werden, sind nach M.-E. vom 25. Juni 1864 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) portofrei.

f) Wohnungsfürsorge.

Der in vielen Gemeinden herrschenden Wohnungsnoth kann durch Aussetzung von Prämien für die Neuherstellung von Miethwohnungen, sowie durch Herstellung solcher auf Gemeindekosten entgegengewirkt werden.

Außerdem kann die Unterbringung namentlich der ärmeren Gemeindeangehörigen, soferne die gemeindlichen Armenhäuser nicht ausreichen, durch Miethen von Wohnungen auf Gemeindekosten und Ablassung derselben gegen einen mäßigen Miethzins bewerkstelligt werden; wenn auch dies nicht ausreicht, ist denen, welche der Gemeinde nicht angehören, der Aufenthalt in derselben zu versagen, soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann des Gesetzes über Freizügigkeit (s. §. 37 III oben) zulässig erscheint, um dadurch Platz für die Einheimischen zu gewinnen.

Die Entscheidung der Wohnungs- und Miethdifferenzen ist nach Art. 6 der bayr. Prozeßordnung den Civilgerichten übertragen, wo die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, kann der Bürgermeister die Räumung derselben verfügen.

Die Polizeibehörde ist hiebei befugt, ihre Anordnungen zwangsweise in Vollzug zu setzen. (Art. 38 des P.-St.-G.-B.)

III. Abtheilung.

Sonstige die Thätigkeit der Gemeindebehörden berührende Bestimmungen.

§. 42.
Außerordentliche Geschäfte der Gemeindebehörden.

a) Für die Bezirksämter.

Zu den außerordentlichen Geschäften der Bürgermeister für die Bezirksämter gehören die verschiedenen zu polizeilichen oder statistischen Zwecken angeordneten periodischen Anzeigen derselben z. B. über die Getreide- und Schlachtviehpreise, über Bodenanbau und Ertrag, über den Viehstand, den Stand der Gewerbe 2c.

Bezüglich derselben besteht nicht überall eine gleiche Form, es sind vielmehr gewöhnlich die speciellen Anordnungen der Distriktsverwaltungsbehörden maßgebend, weshalb nähere Erörterungen hierüber hier nicht Platz finden können.

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordern die periodisch wiederkehrenden Häuser- und Volkszählungen, welche zunächst durch die Gemeindebehörden nach den jedesmal gegebenen besonderen Direktiven vorzunehmen sind, da sich die Beiträge Bayerns zur Reichskassa und die Antheile an solcher nach der Bevölkerungszahl richten.

Die Volkszählung geschieht nunmehr mittels zu vertheilender Zählungslisten nach Haushaltungen.

Für jede Haushaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt; unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleich zu achten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden selbstständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen.

Andere allein stehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände haben sich zu vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werden.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art, Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen rc. sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungslisten oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers und des Vorstehers, Verwalters, Aufsehers rc. der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht für eine Haushaltung oder Anstalt eine Zählungsliste nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungslisten einzutragen.

Die Ausfüllung der Zählerlisten erfolgt in der Regel durch den Haushaltungsvorstand, wenn dieser aber hiezu nicht geeigenschaftet ist, von dem aufgestellten Zähler, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Zählerliste gemachten Einträge ist durch die Unterschrift des Haushaltungsvorstands oder, wenn er des Schreibens nicht kundig sein sollte, durch Beifügung seines vom Zähler zu beglaubigenden Handzeichens zu bestätigen.

Die Zählung selbst hat unbedingt an dem hiefür bestimmten Tage zu erfolgen und umfaßt alle Personen, welche in der dem Zählungstage unmittelbar vorhergegangenen Nacht in den zur treffenden Haushaltung gehörigen Räumen übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend dort anwesend waren, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Für Personen, welche sich in der fraglichen Nacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene, oder in Ermanglung einer solchen die Wohnung als Nachtquartier, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben. Personen, welche in keiner Wohnung übernachtet haben, werden in der Zählungsliste der Haushaltung aufgenommen, in welcher sie am Vormittag der Zählung anlangen. Bei den in der Nacht vor der Zählung Gebornen oder Verstorbenen ist die Mitternachtsstunde maßgebend, so daß nur die vor 12 Uhr Gebornen oder die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.

In das Verzeichniß der Abwesenden werden Diejenigen eingetragen, welche zur Zählungszeit zur Haushaltung gehören, jedoch aus vorübergehendem Anlaß ohne Aufgebung der Wohnung oder Schlafstelle abwesend sind.

b) Für die Gerichte.

Außer den Fällen, wo die Gerichte denselben Aufträge zu ertheilen oder sie als Sachverständige zu vernehmen geeignet finden, sind die Bürgermeister auch verpflichtet:

1) die sich ergebenden außerehelichen Geburten und Verlassenschaften dem Gerichte anzuzeigen und bei letzteren dafür zu sorgen, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung nichts entwendet werde. Die Anzeige hat schriftlich zu geschehen. Die Sicherung der Verlassenschaften ist hauptsächlich dann nothwendig, wenn entweder gar kein Erbe des Verstorbenen in dessen bisheriger Wohnung anwesend, oder kein Ehegatte des Verstorbenen vorhanden und unter den Erben ein Minderjähriger, Wahn- oder Blödsinniger, oder gerichtlich erklärter Verschwender befindlich, oder die Erbsberechtigung ungewiß ist, oder die vermuthlich nächsten Erben sämmtlich fremde Unterthanen sind, oder besondere Zeit- und andere Umstände Entwendungen am Nachlasse befürchten lassen. Die Sicherung geschieht, wenn die Ankunft einer Gerichtscommission nicht so bald zu erwarten steht, daß der Bürgermeister in der Wohnung des Erblassers beständig anwesend bleiben könnte, durch einstweilige Versiegelung derjenigen Hausräume, worin sich Verlassenschaftsstücke befinden, allenfalls noch durch Anordnung einer besonderen Bewachung. Die Versiegelung geschieht, indem ein über das Schlüsselloch der Thüre des allenthalben wohl verschlossenen Raumes gezogenes Papierband an beiden Enden mittelst Siegellacks an das Holz angesiegelt wird.

Sind bewegliche Verlassenschaftsstücke außerhalb der bisherigen Wohnung des Erblassers, so ist mit denselben ebenso zu verfahren.

Bedürfen die Hinterlassenen oder das Vieh des Verstorbenen besonderer Aufsicht und einstweiligen Unterhalts, so hat der Bürgermeister auch hiefür entsprechend Sorge zu tragen.

Formulare für die Anzeige des Bürgermeisters über die von ihm getroffenen Vorkehrungen enthalten die Beilagen **107** und **108** (s. auch Art. 156 der G.-O.)

2) Seit Einführung der bayerischen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten*) werden Aus-

*) S. Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern u. s. w. Bamberg 1870. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

pfändungen in Prozeßsachen nicht mehr durch die Bürgermeister, sondern ausschließlich durch den von der betreibenden Partei damit beauftragten Gerichtsvollzieher vorgenommen, ohne daß es dabei einer richterlichen Verfügung bedarf (Art. 837 des Ges.) und die Thätigkeit des Bürgermeisters hiebei erstreckt sich lediglich darauf, daß er den Gerichtsvollzieher, wenn derselbe zur Gewaltanwendung genöthigt ist, auf Verlangen entsprechend zu unterstützen (Art. 847) und auf dessen Antrag bei Exekutionen als Zeuge sich zu betheiligen hat. (Art. 849.)

Wenn sich keine abpfändbaren Sachen vorfinden oder der muthmaßliche Werth der vorgefundenen den Betrag der Forderung nicht erreicht, hat der Gerichtsvollzieher durch einen Gemeindebeamten des Ortes der Vollstreckung zum Protokoll bestätigen zu lassen, daß ihm ein weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei, und es ist dieser Beamte dem Gläubiger vorbehaltlich disciplinärer Einschreitung für Schadensersatz haftbar, wenn er hiebei ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht angibt. (Art. 908.)

Abgepfändete Gegenstände, welche nicht dem Einzelngerichte übergeben, oder hinweggebracht werden, oder im Gewahrsam des Schuldners belassen werden können, müssen auf Verlangen des Gerichtsvollziehers an einem in der Gemeinde für solche Fälle zu bestimmenden Aufbewahrungsort untergebracht werden. (Art. 914.)

Werden vom Gerichtsvollzieher Gebäude in Besitz genommen und können die darin befindlichen Gegenstände dem Auszuweisenden oder dessen Angehörigen nicht in Verwahrung gegeben werden, so sind diese Gegenstände mit einem vom Gerichtsvollzieher darüber zu errichtenden Verzeichnisse dem Bürgermeister auszuhändigen und hat dieser für deren einstweilige Unterbringung Sorge zu tragen. (Art. 861 des Ges.)

Wenn Zustellungen im gerichtlichen Verfahren statt an den Adressaten an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergehen, so hat derselbe deren unverzügliche Behändigung an den Adressaten zu besorgen und kann sich dieser Verpflichtung in keinem Falle entschlagen.

(M.-E. vom 5. Januar 1871 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

c) Für die Rentämter.

Auch den Rentämtern haben die Bürgermeister an die Hand zu gehen und deren amtliche Aufträge unweigerlich in Vollzug zu setzen, insbesondere sind sie berufen, nach näherer rentamt-

licher Instruktion die periodischen Verzeichnisse der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbssteuerpflichtigen herzustellen, zu welchem Behufe die Pflichtigen ihre Steuererklärungen mündlich oder schriftlich abgeben können.

Nach dem Landtagsabschied vom 29. April 1869 §. 64 müssen nunmehr auch die aus dem Ausland bezogenen Capitalrenten fatirt werden.

Verschlossene schriftliche Fassionen, welche mit der Bezeichnung des Namens und des Wohnorts der Fatenten versehen sein müssen, sind hiebei mit der Fassionsliste und ihren Beilagen uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Diejenigen, welche ihre Einkommensteuer nicht rechtzeitig fatirt haben, hat der Bürgermeister durch Mahnboten auf ihre Kosten unter Vorstreckung einer angemessenen Frist und unter Androhung der im Art. 24 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 die Einkommensteuer betr. bestimmten Strafe hieran gegen Zustellungsnachweis zu erinnern, während die zur Fatirung der Kapitalrentensteuer nicht Erschienenen nach Art. 11 des Gesetzes dieses Betreffs vom 31. Mai 1856 durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung aufzufordern sind, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen bei Vermeidung der im Art. 20 dieses Gesetzes angedrohten Strafe abzugeben.

Zweckmäßig wird es sein, wenn diese zweite öffentliche Mahnung zur Abgabe der Kapitalrentensteuererklärungen im gleichen Zeitpunkte mit der speciellen Mahnung der säumigen Einkommensteuerpflichtigen stattfindet, indem hiedurch den Gemeindebehörden möglich werden wird, gleichzeitig mit den Einkommensteuerfassionen auch die abgegebenen Kapitalrentensteuerfassionen dem k. Rentamte zur Anlegung der Steuerliste übersenden zu können.

(Instruktive Vorschr. zum Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz vom 18. Juni 1856 §. 12 abgedr. in den Kr.-A.-B.)

Bei Fertigung der Gewerbsteuer-Fassionslisten findet das gleiche Verfahren statt, wie bei Herstellung der Einkommensteuerlisten (s. Gesetz vom 1. Juli 1856 die Gewerbsteuer betr.). Die Folgen der unterlassenen Fatirung enthalten die Art. 34 und 43 dieses Gesetzes. Formulare für Bekanntmachungen und Aufforderungen die Fatirung der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbsteuer betr. finden sich in den Beilagen **109—113.**

Ueber die monatlichen resp. vierteljährigen Anzeigen der Gewerbsab- und Zugänge an das Rentamt und das Bezirksamt s. §. 34 IV lit. b oben.

Die Wahl der Steuerausschüsse zur Prüfung der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer-Fassionen erfolgt durch die Magistrate und Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden eines Rentamtsbezirks unter Leitung eines von der Kreisregierung als Wahlcommissär aufgestellten Beamten der Distriktspolizeibehörde in der Art, daß dieselben nach relativer Stimmenmehrheit für den Einkommensteuerausschuß 12, für den Kapitalrentensteuerausschuß 15 und für den Gewerbsteuerausschuß 10 Mitglieder wählen, welche aus ihrer Mitte ebenfalls mit relativer Stimmenmehrheit die vier ständigen Ausschußmitglieder wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Wählbar sind nur unbescholtene in dem treffenden Rentamtsbezirk ansässige Personen, bei den Wahlen in den Gewerbsteuerausschuß ist außerdem erforderlich, daß dieselben dem Gewerb- oder Handelsstande angehören.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Classe, so müssen von den 12 Mitgliedern des Einkommensteuerausschusses, oder den 15 Mitgliedern des Kapitalrentensteuerausschusses mindestens 4 aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuß gezogen werden.

Bei den Wahlen des Ausschusses zur Feststellung der Gewerbsteuer sind in diesem Falle von den zehn Mitgliedern mindestens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute zu wählen.

Als fünftes Ausschußmitglied bei den Steuersitzungen hat jedesmal der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, und bei dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter dieser Gemeinde zu fungiren.

Befassen sich die Bürgermeister auf oder ohne rentamtlichen Auftrag mit Einhebung und Einlieferung von Steuern oder andern Abgaben, welche in die Rentamtskasse fließen, so darf dafür keine Entschädigung aus der Gemeindekasse angesprochen, sondern wegen Vergütung für Mühewaltung und Auslagen sich nur an die Auftraggeber gehalten werden.

Nach dem Gesetze vom 28. August 1868 über Besteuerung des Tabaks (Ges.-Bl. S. 357 ff.) haben die Gemeindebehörden die Rentämter bei Prüfung der vor Ablauf des Monats Juli einzureichenden schriftlichen Angaben der Tabakbauer über Lage und Größe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke zu unterstützen.

Ist hiebei die Vornahme eines Augenscheines nothwendig,

so können Mitglieder des Gemeindeausschusses nach M.-E. vom 14. Januar 1870 eine Tagesgebühr von 1 fl. 30 kr. und zwar zum vollen Betrag bei mehr als sechsstündiger Verrichtungsdauer, außerdem zur Hälfte beanspruchen.

Auch Gemeindediener, Flurwächter und andere Personen, deren Beiziehung zu der Revision der Tabakländereien außer den Mitgliedern des Gemeindeausschusses, zur Ertheilung von Auskunft über Gemarkungs- und Besitzverhältnisse, oder zur Leistung von Handdiensten bei den Revisionen unumgänglich nothwendig ist, erhalten Taggelder in gleichem Maße.

(M.-E. vom 24. März 1870.)

Zustellungen von Befriedigungsgeboten oder anderen amtlichen Verfügungen der Rentämter können, wenn der Schuldner nicht zu finden ist, oder die Annahme verweigert, an den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter gemacht werden und hat dieser dann die Behändigung zu besorgen.

Bei rentamtlichen Auspfändungen kann der damit Beauftragte die Beihilfe eines Gemeindebeamten des Orts in Anspruch nehmen.

M.-E. vom 27. Juni 1870, die Beitreibung der Staatsgefälle betr., abgedr. in den Krsamtsbl.)

Solche Auspfändungen werden in der Regel durch den Rentamtsboten vorgenommen, welcher statt der Zeugen einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Ortes beiziehen kann. Muß er Gewalt anwenden, so kann er ebenfalls die Unterstützung der Ortsbehörde verlangen.

Ueber Verwahrung der abgepfändeten Gegenstände in einem Gemeindelokal und das sonstige Verfahren hiebei gilt das in Ziffer 2 Absatz 3 und 4 Gesagte.

Ueber die halbjährig zu erstattenden Anzeigen der erfolgten Neuvermarkungen von Grundstücken siehe §. 33 lit. k oben.

d) Für die Militärbehörden.

Ueber den Verkehr der Bürgermeister mit den Militärbehörden s. §. 21 oben.

e) Für die Aufschlagämter.

Nach Art. 42 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 sind die Ortspolizeibehörden verbunden, die Aufschlagsbediensteten bei Haussuchungen sofort zu begleiten, wenn sie den Verdacht von Gefährden für begründet halten und die Haussuchung nicht

Nachts (Art. 20) geschehen soll, sondern von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Bei Nachtzeit können die Ortsbehörden ihren Beistand ohne Angabe von Gründen versagen.

f) Ueber Haussuchungen bei Forstfreveln s. §. 34 a oben.

g) Die Disciplin über die Bürgermeister steht ausschließlich der Distriktsverwaltungsbehörde zu und haben Gerichte und andere Behörden, wenn sie Beschwerde über Nichterledigung ihrer an die Gemeindebehörden ergangenen Verfügung zu führen haben, sich desfalls an die Distriktsverwaltungsbehörde zu wenden.

§. 43.

Distriktsrath.

a) Zusammensetzung und Wahl desselben.

Wie schon im §. 2 oben bemerkt worden ist, bilden die sämmtlichen Gemeinden eines Distriktsverwaltungs- oder Landgerichtsbezirks eine Distriktsgemeinde, deren gesetzlicher Vertreter der Distriktsrath ist. (Art. 1 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Abs. 2.)

Derselbe wird gebildet:

1) Aus den Vertretern sämmtlicher Gemeinden des Distrikts in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben, wobei ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen vollen 2000 gleichgeachtet wird; die Wahl erfolgt in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß aus den Gemeindebürgern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel. Näheres über die Vornahme dieser Wahl s. Seite 121 oben,

2) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder ihren Bevollmächtigten.

Die Zahl derselben hat ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden zu betragen; ergeben sich Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich gehalten.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen,

3) aus den Vertretern des unter Ziff. 2 nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit einem Viertel der Zahl der Ver-

treter der Gemeinden, wobei Bruchtheile wie bei Ziff. 2 in Berechnung kommen.

Dieselben werden von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern, welche nicht unter Ziff. 2 begriffen sind, aus ihrer Mitte unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde gewählt, und hat hiebei lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen,

4) aus dem Rentbeamten des Bezirks, wenn das Aerar bei den Distriktsumlagen betheiligt ist.

Zur Giltigkeit der Wahlen wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler erfordert, Beamte der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde sind nicht wählbar; sämmtliche Gewählte müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und die zur Wahl in den Gemeindeausschuß nöthigen Eigenschaften besitzen.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre; bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes innerhalb der Wahlperiode findet eine Zwischenwahl für die noch zu erfüllende Dienstdauer des abgegangenen statt.

Ueber Wahlablehnungen, Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der Ziff. 2 und 4 oben aufgeführten Personen entscheidet der Distriktsrath, welchem zu diesem Behufe die Wahlakten vorzulegen sind, ohne Berufung (cf. die Instruktion vom 10. Juni 1852 die Wahl der Distrikts- und Landräthe betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.).

b) Wirkungskreis des Distriktsraths.

Zum Wirkungskreis des Distriktsraths gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

1) Die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags (Etats) aller Distriktsausgaben,

2) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen, deren Erhebung nach den Normen über Beitreibung der Gemeindeumlagen erfolgt,

(Aut. M.-E. vom 11. November 1866.)

3) die Prüfung und Anerkennung, oder Beanstandung der Distrikts-Rechnungen und der Rechnungen aller Distriktsanstalten des vorausgegangenen Jahres.

Diese Rechnungen sind übrigens vom Distriktskassier nicht erst beim Zusammentritt des Distriktsraths zu stellen, sondern rechtzeitig nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselben, soweit nicht deren schließliche Prüfung und Bescheidung nach Art. 21 des Gesetzes den

Kreisregierungen zukommt, vorbehaltlich der Erledigung der später vom Distriktsrathe allenfalls zu erhebenden Beanstandungen auch rechtzeitig zu revidiren und zu bescheiden hat.

Die Vorlage der Rechnungen an den Distriktsrath erfolgt in der ordentlichen Jahresversammlung desselben; wird indessen ausnahmsweise nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes eine außerordentliche Versammlung berufen, so hat die Rechnungsvorlage schon bei dieser Gelegenheit zu erfolgen.

(M.=E. vom 14. Okt. 1869 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Zum Wirkungskreis desselben gehören ferner:

4) Die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse und die Feststellung des Tilgungsplanes,

5) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde,

6) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln,

7) die Beantragung der für die Verwaltung bereits bestehender Distriktsanstalten zu treffenden Ordnungen,

8) die Wahl eines Ausschusses zur Verwaltung des Distriktsvermögens und zur Besorgung der im Laufe des Jahres vorkommenden Geschäfte, dann zur Vorberathung der an die Distriktsversammlungen zu bringenden Anträge, welcher aus 4 bis 6 Mitgliedern zu bestehen hat, für welche ebensoviele Ersatzmänner zu wählen sind, (Art. 15—19 des Ges.)

9) die Wahl des Distriktskassiers, wobei zugleich Beschluß darüber zu fassen ist, ob und welche Caution derselbe zu stellen habe. (Art. 20 des Ges.)

Bei Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers im Laufe der Wahlperiode hat der Ausschuß die Neuwahl vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes vorzunehmen,

10) die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Bezirksersatz-Commission und ihrer Stellvertreter auf die Dauer von je drei Jahren nach §. 68 der Militärersatzinstruktion,

11) die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinde im Landrath nach Maßgabe des Art. 3 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

12) die Berathung der von der Distriktspolizeibehörde festzustellenden Dienstes-Instruktion für die Feldgeschwornen und allenfallsiger Abänderungen derselben nach Art. 24 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868.

Außerdem sind

13) dem Distriktsrathe die auf Grund des Polizeistraf-

gesetzbuches ergangenen distriktspolizeilichen Vorschriften mitzutheilen, (Art. 6 des Pol.-Str.-G.-B.) welcher ein Beschwerderecht gegen dieselben hat, ohne an eine Rekursfrist gebunden zu sein, (Art. 14 des Ges.) und hat derselbe weiter die Befugniß:

14) von den Distrikts-Stiftungen, soweit sie nicht den Zwecken einer Religionsgesellschaft dienen, Einsicht zu nehmen und die das Interesse des Distrikts wahrenden Anträge zu stellen,

15) über den Zustand des Distrikts und die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen,

16) den Vollzug des Brandversicherungsgesetzes v. 1. Okt. 1852 zu überwachen,

17) auf Veranlassung der Kreisregierung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Verwaltung und die Wohlfahrt des Distrikts betreffen,

endlich gehört zur Aufgabe des Distriktsraths:

18) Die Distriktsarmenpflege nach den Bestimmungen des Armengesetzes vom 29. April 1869. Art. 38—40 (§. 40 oben).

c) Verhandlungen des Distriktsrathes.

Die ordentlichen Sitzungen des Distriktsrathes finden jährlich einmal und zwar in den Monaten Oktober und November statt.
(M.-E. vom 15. Oct. 1869 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei dringender Veranlassung können von der Distriktsverwaltungsbehörde außerordentliche Versammlungen zusammenberufen werden, ohne eine solche Einberufung darf aber der Distriktsrath niemals zusammentreten und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungs-Beamten erklärten Schluß nicht versammelt bleiben.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsraths ist die Anwesenheit von mindestens ²/₃ seiner Mitglieder und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, welcher außerdem nicht mitzustimmen hat.

Ueber Entschuldigungen Ausbleibender entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

d) Distriktsrathsausschuß.

Der Distriktsrathsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes, als welcher der Distriktsverwaltungs-

beamte, oder dessen Stellvertreter fungirt, die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Außer der Besorgung der lit. b Ziff. 8 aufgeführten Gegenstände ist seiner Begutachtung die beabsichtigte Bildung, Veränderung oder Auflösung von Bürgermeistereien unterstellt, wenn nicht alle Betheiligte mit derselben einverstanden sind. (G.-O. Art. 6.)

Weiter hat derselbe die in Rücksicht auf die Distriktsarmenpflege zu den Sitzungen des Distriktsraths beizuziehenden zwei Pfarrer des Bezirks und deren Ersatzleute zu wählen (s. §. 40 III. oben).

e) Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit derselbe nicht in geheimer Sitzung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen hat, weil sie dem Staate, der Gemeinde oder einem Einzelnen nachtheilig zu werden droht; die Verhandlungen desselben unterliegen der Bestätigung der Kreisregierung, gegen deren Entschließung eine Berufung nicht stattfindet, wenn durch sie den Beschlüssen die Bestätigung zu Theil wurde.

f) Beschwerden in Distriktsangelegenheiten.

Jeder Gemeinde, sowie den Vertretern des größten Grundbesitzes (s. a Ziff. 2 oben) steht die Berufung gegen Distriktsrathsbeschlüsse an das k. Staatsministerium des Innern zu, dem Distriktsrathsausschuß in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsraths von der Kreisregierung nicht bestätigt wurden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben die Berufungen keine aufschiebende Wirkung.

g) Behandlung dringender Fälle.

Ist die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln nothwendig, um dringende Gefahren oder erhebliche Nachtheile abzuwenden, so steht dem Distriktsrathsausschuß die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen, indessen muß für diese Beschlüsse die Genehmigung des Distriktsrathes bei seinem nächsten Zusammentritt erholt werden.

Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Versammlung zusammenzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

h) Entschädigung der Distriktsrathsmitglieder.

Den Mitgliedern des Distriktsrathsausschusses und dem Distriktskassier, nicht aber den Mitgliedern des Distriktsraths können vom letzteren angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden. —

i) Bestreitung der Distriktslasten.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten gelten nach Art. 27 des Gesetzes folgende Vorschriften:

a) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden,
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde,
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten,
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen,
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen,
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinen der Entbindungskunst,
7) die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Außerdem bildet nunmehr eine Distriktslast die Zahlung von Reisegebühren an die vier bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission nach §. 68 der Militärersatzinstruktion vom 30. Juli 1872.

In wieweit die Distriktsarmenpflege eine gesetzliche Distriktslast bildet, s. §. 40 III oben.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung dieser gesetzlichen Distriktslasten, sowie über die Uebernahme anderer entscheidet der Distriktsrath. Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse darf er nicht verweigern und würde im letzteren Falle die Anordnung der nöthigen Distriktsumlagen durch die k. Kreisregierung zu erfolgen haben.

Die Bestreitung der Distriktsbedürfnisse erfolgt

a) aus den Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens, welches jedoch im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben soll,

b) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen,

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten.

In Ermangelung oder bei Unzureichendheit dieser Quellen hat die Deckung der Distriktsbedürfnisse durch Distriktsumlagen stattzufinden; für Bestreitung der nicht gesetzlichen Distriktslasten ist ein Maximum von 5 % der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welches sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht in der Regel nach dem Gesammtbetrag der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der Einkommensteuer, welch' letztere nur bei den in den Fällen des Artikel 36 des Gesetzes zur Erhebung kommenden Umlagen mit in Berechnung zu ziehen ist.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung mit Genehmigung der k. Kreisregierung verschieden abzustufen.

Die Beitragsquoten der einzelnen Gemeindeangehörigen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen erhoben.

Von den unter der Congrua stehenden kirchlichen Pfründen können keine Distriktsumlagen erhoben werden.

(M.-E. vom 22. Nov. 1871 Nr. 9664.)

k) Gemeinsame Berathungen mehrerer Distriktsvertretungen.

Berührt eine Angelegenheit das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden, so haben diese zu den treffenden Lasten nach dem Verhältniß ihrer Theilnahme beizutragen.

Stimmen die Beschlüsse der einzelnen Distriktsräthe in solchen Fällen nicht überein, so sind die treffenden Distriktsrathsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter Leitung eines von der k. Kreisregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten abgehalten wird.

Die Abstimmung hat hiebei für jeden einzelnen Ausschuß besonders zu erfolgen.

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Kreisregierungen, so wird vom k. Staatsministerium diejenige Kreisregierung bezeichnet, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließlichen Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

l) Berufungen in Distriktsangelegenheiten.

Alle Berufungen in Distriktsgemeindeangelegenheiten sind an die Nothfrist von 14 Tagen gebunden, welche von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet wird.

§. 44.

Landrath.

a) Zusammensetzung und Wahl.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde, welche durch den Landrath vertreten wird.

Derselbe wird nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852 die Landräthe betr. gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirks, welche in der Weise gewählt werden, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden und unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deshalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen,

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirks, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind,

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach

dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuersimplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten, zu welchem Zwecke die fraglichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks in höchstens 4 Wahlbezirke vertheilt werden und unter Leitung eines von der k. Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die Abgeordneten, deren Zahl ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zu betragen hat, sowie die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen; Bruchtheile werden, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich geachtet,

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche in den von der Kreisregierung festzustellenden Wahlbezirken mittelst Wahlzettel durch von den Pfarrern gewählte Wahlmänner gewählt werden,

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus dem Vertreter dieser, welcher von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte mittelst Wahlzettel gewählt wird.

Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen enthält die Instruktion vom 10. Juni 1852 abgedr. in den Kreisamtsbl.

Wählbar als Vertreter der Distriktsgemeinden und der unmittelbaren Städte (lit. a und b oben) sind die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindebürger des Wahlbezirks, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (lit. c oben) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit der Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Dritttheilen der Wähler bedingt.

Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können nicht zugleich Mitglieder des Landraths sein.

Ueber Ablehnung oder freiwillige Niederlegung einer Wahl hat der Landrath zu entscheiden, bei welchem desfallsige Gesuche anzubringen sind, Berufungen gegen dessen Beschluß sind nicht zulässig.

Bei Erledigung der Stelle eines Landraths hat dessen Er=

satzmann einzutreten und erst wenn kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, hat eine außerordentliche Wahl stattzufinden.

Die Wahlperiode umfaßt sechs Jahre.

Die Wahlergebnisse werden von der Kreisregierung öffentlich bekannt gemacht und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritt mitgetheilt, welcher über die Giltigkeit der Wahl ohne Zulassung einer Berufung beschließen kann.

Die Mitglieder des Landraths, welche nicht am Sitze desselben wohnen, erhalten aus Kreisfonds Reise- und Tag-Gebühren.

b) Wirkungskreis des Landraths.

Zum Wirkungskreis des Landraths gehören:

a) die Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Kreisgemeinde zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Kreisumlagen,

b) die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungswesen beschiedenen Rechnungen über Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten des Kreises, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für die Erhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen,

c) die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk, oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen,

d) die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreis-Einrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreis-Gemeinde getragen werden müssen (lit. a oben), zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörde oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht Gesetze oder besondere Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

Weiter sind dem Landrathe unterstellt:

e) der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen,

f) die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivcapitalien

zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde, die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen,

g) die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde,

h) die Beschlußfassung über Rechtsstreite und Vergleiche eKreisgemeinden,

i) die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke,

k) die Begutachtung in allen Fällen, wo eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll,

l) die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe oder Verbesserung,

m) die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirks berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Errichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königl. Befehl zu Gutachten aufgefordert wird,

n) alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landraths erfordert wird, insbesondere die Kosten für Uferschutz, an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen nach Art. 2 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 577) und die Feststellung der Geschwornenhauptliste nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 die Abänderung des II. Theils des Strafges.-B. vom Jahre 1813 betr.

c) Erhebung der Kreisumlagen.

Die Erhebung der Kreisumlagen erfolgt auf Grund der sämmtlichen direkten Steuern mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, ein anderer Maßstab kann auf Antrag des Landraths nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Sie ist von dem Antrage des Landraths und der Königlichen Genehmigung abhängig, der Landrath kann jedoch niemals die zu den Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

d) Verhandlungen des Landraths.

Die Dauer der jedes Jahr einmal stattfindenden Landrathsversammlung soll 14 Tage nicht übersteigen, dem König steht übrigens das Recht zu, außerordentliche Landrathsversammlungen zu berufen, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen, oder aufzulösen.

Ohne Einberufung der Kreisregierung auf Anordnung des Königs darf sich der Landrath nicht versammeln; die Verhandlungen desselben sind öffentlich, indessen kann der Landrath, wenn wenigstens ein Dritttheil der anwesenden Mitglieder es verlangt, ausnahmsweise in geheimer Sitzung berathen und beschließen; zu einem giltigen Beschluß ist mindestens die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Landrathsmitglieder nothwendig.

Die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe werden dem Landtage mitgetheilt.

Die Beschlüsse des Landraths werden allein durch die Kreisregierungen zum Vollzuge gebracht und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt, der Landrath selbst darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachungen erlassen, oder Deputationen abordnen oder empfangen.

e) Landraths-Ausschuß.

Zur Vertretung des Landraths zu der Zeit, wo er nicht versammelt ist, wählt derselbe alle drei Jahre aus seiner Mitte einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuß und ebensoviele Ersatzmänner.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann dürfen nicht zugleich Mitglieder dieses Ausschusses sein.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt dieß der Kreisregierung an.

Dieser Ausschuß hat den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den lit. h, i und k Seite 436 oben bezeichneten Fällen zu vertreten, sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden, und in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich erscheinenden Anträge zu stellen, zu welchem Zwecke er von den aus

Mitteln der Kreisgemeinden entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht nehmen kann.

Dem Landrathe hat der Ausschuß bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Die Einberufung des Ausschusses hat von der Kreisregierung auszugehen und muß erfolgen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Werden die Anträge des Ausschusses von der Kreisregierung nicht beachtet, so steht ihm das Recht der unmittelbaren Beschwerde bei dem treffenden Staatsministerium zu.

Zu einer giltigen Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag.

Im Falle der Auflösung eines Landraths hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen bis der Landrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt ist.

§. 45.

Tax- und Stempelwesen, dann Postportofreiheit der Gemeindebehörden.

I. Taxwesen.

Zur Erhebung von Taxen sind die Landgemeindeverwaltungen nur in den Fällen befugt, in welchen es ihnen durch besondere Bestimmungen ausdrücklich gestattet ist.

Eine Berechnung von Taxen Seitens derselben kann demnach zur Zeit erfolgen:

1) bei Ausstellung von Urkunden über Verleihung des Heimatrechtes (Art. 12 des Heimatgesetzes),
2) bei Aufnahme eines Gesuchs um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses (Ziff. 30 der Instr. zum Heimatges.),
3) für Erlaß der im Art. 35 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachung,
4) für schriftliche Ausfertigung einer Tanzmusikbewilligung, (M.-E. v. 27. Sept. 1862 abgedr. in den Kr.-A.-Bl.),
5) bei Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum gewerbsmäßigen Verkauf von Druckschriften oder andern Schriften und Bildern auf öffentlichen Straßen, nach § 43 der Gew.-O.,
6) bei Ausfertigung von gemeindlichen Legitimationsscheinen zum Gewerbbetrieb im Umherziehen nach § 58 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

In allen diesen Fällen beträgt die Taxe 36 kr.

Außer den erwähnten Taxen kann für den Gemeindediener eine Ladungs- oder Insinuationsgebühr von 4 kr. verlangt werden, wenn ein Gang wirklich zu machen war.

Wenn sich der Gemeindeschreiber mit der Gemeindeverwaltung über eine ständige Remuneration nicht geeinigt hat, aber nur dann, hat derselbe Anspruch auf Schreibgebühren, welche per Bogen 3 bis 6 kr. betragen dürfen.

Sämmtliche Taxen, Schreibgebühren, Insinuations- und Ladungsgebühren, Postporti, Stempelauslagen, die zu Gunsten der Gemeinde- oder Armenkasse angefallenen Strafen 2c. sind im gemeindlichen Taxregister zu verrechnen, welches nach Formular **114** zu führen und monatlich abzuschließen ist.

Nach Abschluß desselben sind die durchlaufenden Posten an Schreibgebühren, Insinuationsgebühren, an Armenfondsbeiträgen 2c. den Empfangsberechtigten hinauszuzahlen, die übrigen Baarbeträge werden dem mit dem Kassawesen der Gemeinde betrauten Bediensteten gegen Quittung ausgehändigt.

Am Schlusse des Jahres werden sämmtliche Monatsabschlüsse zusammen gezählt und dadurch der Hauptabschluß hergestellt.

Stempel, welche die Parteien selbst übergeben, werden selbstverständlich im Taxregister nicht verrechnet.

Alle erhobenen Taxen und Gebühren sind so, wie sie im Taxregister eingestellt wurden, auf dem treffenden Aktenstücke unter Angabe der Nummer des Taxregisters specificirt vorzumerken.

Taxpflichtig ist stets Derjenige, welcher die treffende Verhandlung veranlaßt hat, und sind die Taxen womöglich immer gleich beim Anfalle zu erheben, um Rückstände zu vermeiden.

Wo solche gleichwohl nicht umgangen werden können, ist für deren baldigste Beitreibung Sorge zu tragen und hiebei nach Maßgabe der Bestimmung über Beitreibung der Gemeindegefälle überhaupt zu verfahren.

II. Stempelwesen.

Die Normen über Stempelanwendung finden sich in der Verordnung vom 18. Dezember 1812 (Reggsbl. von 1813 S. 65 ff. Bayerns Gesetze und Gesetzb. Bd. II. S. 100) und in dem Stempelgesetz vom 11. September 1815 (Ges.-Bl. S. 175 ff. Bayerns Gesetze und Gesetzb. Bd. II. S. 111 ff.)

Nach diesen Bestimmungen theilen sich die Stempelgebühren in zwei Gattungen und zwar

a) in jene des Gradationsstempels, welcher sich nach be-

stimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet;

b) in jene des Classenstempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

Dem Gradationsstempel unterliegen insbesondere alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, mit Einschluß der Quittungen der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, soferne nicht die abquittirte Summe unter einem Gulden beträgt, die Deservitenrechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, insoferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird.

Bei solchen Urkunden ist in diesem Falle die Errichtung auf Stempel nicht vorgeschrieben, sondern die Anheftung des Stempelbogens gestattet, während andere stempelpflichtige Eingaben, Protokolle, Ausfertigungen, Quittungen, Scheine ꝛc. sofort auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden müssen.

Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur da gemacht werden, wo das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, jedoch muß in solchen Fällen der treffende Stempelbogen innerhalb längstens 14 Tagen beigeheftet werden.

Alle beigehefteten Stempel müssen ungebraucht und rein sein, mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben und von der Behörde, bei oder von welcher sie vorgelegt werden, mit einem Schnitte durch den Stempel cassirt werden.

Enthalten die dem Gradationsstempel unterliegenden Urkunden mehrere Bogen, so wird bei dem ersten Bogen der Gradationsstempel verwendet, zu den übrigen Bögen aber ein 3 kr. Stempel genommen. (§. 3 und 5 der VO. vom 18. Dezbr. 1812.)

Der Gradationsstempel ist nachstehendermaßen bestimmt

				inclusive			Stempelgebühr	
von	1	bis	49 fl.	. . .	—	fl.	3	kr.
„	50	„	99 „	. . .	—	„	6	„
„	100	„	299 „	. . .	—	„	15	„
„	300	„	499 „	. . .	—	„	30	„
„	500	„	999 „	. . .	1	„	—	„
„	1000	„	1999 „	. . .	2	„	—	„
„	2000	„	2499 „	. . .	3	„	—	„
„	2500	„	2999 „	. . .	4	„	—	„

und so fort von jedem 500 Gulden allemal einen Gulden mehr.

(Abschn. VI. des St.-Ges.)

Dem Classenstempel zu 3 kr. unterliegen, soweit die Gemeindebehörden betheiligt erscheinen:

1) die Anschläge auf Grund von Gesuchen um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses,
2) die Erklärung der Heimatgemeinde in solchen Angelegenheiten gemäß Art. 36 des Heimatgesetzes,
3) die Recurse der Gemeinden in Parteiangelegenheiten, sowie Eingaben an öffentl. Behörden in solchen,
4) die von den Bürgermeistern ertheilten Tanzmusikbewilligungen,
5) alle nicht von einem öffentlichen Amte ausgestellten Zeugnisse, so weit sie nicht ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit sind.

Zu diesen Zeugnissen werden nach einer im April 1869 ergangenen Ministerialentschließung (s. Kr.-A.-Bl.) auch die nach Ziff. 22 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften zum Heimatgesetz von den Gemeindebehörden auszustellenden Familienstandszeugnisse gerechnet und werden demnach auch die von diesen Behörden ausgestellten Vermögenszeugnisse, soferne sie nicht der Beglaubigung des Bezirksamtes bedürfen, lediglich auf 3 kr. Stempel zu schreiben sein.

Der Classenstempel von 15 kr. ist vorgeschrieben bei pfarramtlichen Geburts-, Tauf- oder Copulations-Zeugnissen, bei Sterbattesten, sowie bei allen gerichtlichen oder von einem öffentlichen Amte oder einem Notare ausgefertigten Zeugnissen oder Attesten, endlich bei stempelpflichtigen Attesten, welche von einer Behörde beglaubigt werden sollen.

Dem 30 kr. Stempel unterliegen Vollmachtsertheilungen, soferne solche nicht auf Grund besonderer Bestimmungen lediglich vor dem Bürgermeister erfolgen. (s. unten Ziff. 13.) Wird eine Vollmacht statt auf einen 30 kr. Stempel auf einen 1 Guldenstempel geschrieben, so findet für dieselbe keine Taxerhebung statt.

Die übrigen Classenstempel berühren die Landgemeindebehörden nicht.

Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu 3 kr. die Strafe von 1 fl. 30 kr.
zu 6 kr. die Strafe von 3 fl.
zu 15 kr. die Strafe von 5 fl.
zu 30 kr. die Strafe von 7 fl.

Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden.

Ausgenommen von der Stempelpflicht sind

1) alle Eingaben und Erklärungen der Gemeindebehörden in öffentlichen Angelegenheiten,
2) die Quittungen über Beträge unter einem Gulden, dann die Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht übersteigt und welche bei Staats- oder anderen öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt werden in der Art, daß nur die letzte Monatsquittung mit dem treffenden Stempel für den ganzen Jahresbetrag auf gestempeltes, die übrigen Quittungen für die 11 Monatsraten aber auf ungestempeltes Papier geschrieben werden dürfen,
3) alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandassecuranzgegenständen,
4) die Tag- und Wochenlohns-, oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute,*)
5) die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Prozeßordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht,
6) die gemeindlichen Leumundszeugnisse und Todesfallanzeigen,
7) die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen,
8) die Quittungen und Correspondenzen der Gemeindebehörden und Stiftungen bei Vorschüssen und Rückzahlungen unter sich.
9) alle Protokollarverhandlungen,
10) die Correspondenzen über Urlaubsgesuche der Soldaten, oder Monturschulden derselben,
11) die Verhandlungen und Zeugnisse in Conscriptionsangelegenheiten,

*) Nach der M.-E. vom 29. Mai 1871 kann diese Stempelbefreiung nur dann zugestanden werden, wenn 1) die Arbeit, für welche Vergütung geleistet wird, wirklich im Tag-, Wochen- oder Schichtenlohne verrichtet wurde und 2) die Abquittirung in der vorgeschriebenen Form, d. i. mittelst Anwendung von Tag-, Wochen- oder Schichtenzetteln stattfindet. Dagegen sind Quittungen, welche nicht in dieser Form ausgestellt wurden, dann Bescheinigungen über Zahlungen, welche nicht nach Arbeitstagen, Wochen oder Schichten, sondern im Akkord z. B. nach der Stückzahl geleistet werden, stets mit dem Gradationsstempel zu versehen.

12) die Verhandlungen über Ablösung von Grundlasten, der kirchlichen Baupflicht von Weiderechten oder Forstrechten,
13) die Aufnahme oder Beglaubigung von Privatvollmachten durch den Bürgermeister in Civilsachen, Uebertretungssachen, Forststrafsachen, im Betreff der Zusammenlegung von Grundstücken, sowie für Stellvertreter zur Ausübung der gemeindlichen Rechte und Pflichten,
14) alle Verhandlungen und Ausfertigungen in Bausachen,
15) die Verhandlungen über Aufstellung von Agenten der Hagelversicherungsgesellschaften,
16) alle Verhandlungen und Ausfertigungen in Einquartierungssachen,
17) die Quittungen über die mit Taxen eingehenden durchlaufenden Posten,
18) die das Heimatrecht verleihenden Urkunden nach Art. 12 des Heimatgesetzes.

Endlich genießen die Befreiung von der Stempelpflicht die Armenpflegen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

III. Bestimmungen über Portofreiheit in Amtssachen.

Nach Art. 52 der Verfassung des deutschen Reichs sind die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns ausschließlich dem bayerischen Staate vorbehalten.

Die hauptsächlichsten Vorschriften über Postportofreiheit in Amtssachen, welche bereits in den einzelnen Paragraphen, soweit Anlaß gegeben war, berücksichtigt wurden, hier aber übersichtlich zusammengestellt werden sollen, finden sich in der Verordnung dieses Betreffs vom 23. Juni 1829. (Regierungsblatt S. 521 ff.)

Nach dieser Verordnung findet eine Portofreiheit der Correspondenz nur in Staatsdienstangelegenheiten dann statt, wenn solche
1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich,
2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung R. S. mit Bestimmtheit angegeben ist.

Für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsachen betrifft.

Was insbesondere den Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den Bezirksämtern betrifft, so sind nach der M.-E. vom 25. Juni 1864 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an letztere frei vom Porto und daher mit R. S. zu bezeichnen.

Die Bezirksämter haben sodann auszuscheiden, was Amts- und was Parteisache ist und jene Gegenstände, welche sich als Parteisache darstellen, als portopflichtig mit P. S. zu bezeichnen.

Bei weiterer Behandlung solcher Angelegenheiten haben die Gemeindebehörden dieselben gleichfalls als Parteisache zu bezeichnen und die Sendung demgemäß zu frankiren, resp. dem Postboten die treffende Botengebühr zu entrichten.

Geldsendungen an oder von Gemeindebehörden sind, soferne sie nicht in Staatskassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats entnommen und versendet werden müssen, in der Regel als portopflichtig zu behandeln.

Ausgenommen hievon sind

a) Collektengelder,

b) Monturschulden der Soldaten,

c) Postsendungen der Militärbehörden an Kreisregierungen, Bezirksämter oder Gemeindebehörden, oder der Kreisregierungen und Bezirksämter an Bezirksämter oder Gemeindeverwaltungen, welche rückerstattete Einquartierungsgelder, Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten,
(M.-E. vom 25. Juni 1864 und vom 14. September 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

d) die aus der Staatskasse durch die Bezirks- oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegsgelder für Heimatlose,
(M.-E. vom 29. Juli 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

e) Zeugengebühren, welche die Rentämter oder Bezirksämter an Gemeindebehörden senden,
(M.-E. vom 10. Okt. 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

f) rentamtliche Rückvergütungen indebite eingehobener Gebühren,
(M.-E. vom 28. März 1866, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

g) Gnadengelder, welche direkt oder durch Vermittlung der Behörden des Staats oder der Gemeinden an die Interessenten gelangen,
(M.-E. vom 11. Nov. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

h) die Staatsobligationen, sowie Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche von Gemeinden oder Stiftungen behufs ihrer Vinculirung oder Devinculirung eingesendet werden oder an diese zurückgehen, (s. die treffenden Reggs.-Entschließungen in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1867).

Bei sämmtlichen von a—h aufgeführten Sendungen ist auf der Adresse außer der Bezeichnung R. S. noch der Gegenstand, welchen sie behandeln, genau anzugeben, bei Gnadengeschenken, welche durch Behörden an den Interessenten übermittelt werden, (lit. g oben) hat die Adresse zu lauten.

Von der G.-V. N. N.

Im Auftrage { des k. Cabinets, der k. Cabinetskasse, und dergl. }

an ....

Inhalt . . .
Exp.-Nr.
portofrei.

Bei Versendung von Staatsobligationen oder Pfandbriefen (lit. h oben) ist zur Bezeichnung R. S. noch der Beisatz „Staatscuratelsache" zu machen.

Außerdem sind portofrei

i) die Uebersendung von Dienstboten- oder Arbeitsbüchern von Seite der Bezirksämter an die Gemeindebehörden,
(M.-E. vom 11. Nov. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.),

k) die zwischen den Bezirksthierärzten und den Bezirksämtern oder Gemeindebehörden aus Anlaß der Veterinär-Polizei zu pflegenden Correspondenzen. Von Seite der Bezirks-Thierärzte müssen dieselben mit R. S., dem Namen des Bezirksthierarztes und dem Dienstsiegel versehen sein.
(M.-E. vom 28. Nov. 1867, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann §. 10 der VO. vom 20. Juli 1872.)

Ueber die Portofreiheit für den Verkehr der praktischen Aerzte und des unterärztlichen Personals mit den Bezirksärzten und die Vermittlung der Gemeindebehörden hiebei s. das im §. 24 a oben Gesagte, über die Portofreiheit der Sendungen der Wahlvorgeher an die Wahlkommissäre bei Wahlen zum deutschen Reichstag s. §. 20 lit. h oben.

Mißbräuche oder Contraventionen der Behörden in Rücksicht auf die ihnen gewährte Portofreiheit sind durch VO. vom 12. Okt. 1814 Ziff. IX. (Reggsbl. S. 1582) mit einer Geldstrafe von 75 fl. für den ersten Fall und von 150 fl. für den Wiederholungsfall bedroht, die Aburtheilung derselben steht den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und den Kreisregierungen, K. d. J., in II. Instanz zu.

(VO. vom 2. Nov. 1812 (Reggsbl. S. 1915) und vom 17. Dez. 1825 §. 67 (Reggsbl. S. 1094.)

Ueber die Verpackung von Postsendungen enthält die Posttransportordnung vom 28. Januar 1873 §. 66 ff. (Reggsbl. S. 561 ff.) mit den unterm 1. April 1873 hiezu ergangenen Abänderungen (Reggsbl. von 1873 S. 675 ff.) die treffenden Bestimmungen.

Sendungen mit declarirtem Werthe, welche in Briefform verpackt sind, müssen demnach mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Die darin enthaltenen Gegenstände von Werth müssen, wenn sie nicht in Geld, Papiergeld oder Werthpapieren bestehen, zunächst in eine angemessene Emballage gelegt und diese innerhalb des Briefes angesiegelt sein.

Solche Sendungen dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen.

Bei Schriften- und Aktensendungen genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn der Transport lediglich in Bayern stattfindet, oder sonst von verhältnißmäßig kurzer Dauer ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Schwerere Postsendungen müssen mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen bis zum Gewicht von 4 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 5000, bei baarem Geld nicht 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden, bei schwererem Gewicht oder größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Geldsäcke, welche keine weitere Verpackung erhalten, können

in dem Falle aus einfacher Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist.

Andernfalls müssen die Säcke aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein und dürfen nur dann zur Beförderung übernommen werden, wenn die Naht der Säcke nach Innen gekehrt, der Kropf nicht zu kurz und da, wo der Knoten geschürzt ist, sowie außerdem über den beiden Schnurenden das Siegel deutlich aufgedrückt ist. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden.

Dergleichen Sendungen sollen das Gewicht von 50 Pfund nicht übersteigen.

§. 46.

Terminskalender.

Um die Gemeindebehörden in die Lage zu setzen, die ihnen obliegenden periodisch wiederkehrenden Geschäfte rechtzeitig vornehmen zu können und keines derselben zu übersehen, wurde in Beilage **115** ein Terminskalender angefügt.

Die in demselben enthaltenen Einträge haben Geltung für das ganze rechtsrheinische Bayern. Sollten in einzelnen Kreisen in Folge besonderer Anordnungen der Kreisregierung, oder eines Bezirksamts den Gemeindebehörden noch weitere periodische Verrichtungen übertragen worden sein, so können dieselben leicht eingesetzt werden.

Die von den Bürgermeistern vorzunehmenden periodischen Visitationen und Controlen rc. konnten, da sie unvermuthet stattfinden sollen, selbstverständlich nicht auf bestimmte Tage eingetragen werden und wird darum bezüglich solcher im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

1) Außer der nach Abschluß der Tagebücher dem Bürgermeister obliegenden Kassenvisitation (s. 2. Januar) hat derselbe mindestens noch einmal im Jahre eine gründliche Visitation sämmtlicher Current- und Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder vorzunehmen; das Gleiche hat bei Ueberweisung einer Kasse an einen andern Verwalter stattzufinden. (Min.-Bekanntm. vom 12. Oktober 1869 IV. Ziff. 20 und V. Ziff. 22.)

2) Von den Fremdenbüchern der Wirthe hat der Bürgermeister öfter Einsicht zu nehmen, ebenso

3) von den Vormerkungsbüchern der Brandversicherungsagenten. (§. 13 der Verordnung vom 11. Sept. 1872, die Mobiliarfeuerversicherung betr.)
4) Die Visitation der gemeindlichen Anstalten hat jedes Jahr mindestens einmal stattzufinden,
5) die Visitation der Viktualien, sowie der Maße, Gewichte und Waagen von Zeit zu Zeit, womöglich jedes Monat einmal.
6) Die entsprechende Verpflegung der in der Gemeinde befindlichen Zuchtstiere ist durch den Bürgermeister in Verbindung mit den übrigen Mitgliedern der Aufsichts-Commission zur Ueberwachung der Rindviehzucht öfters zu controliren. (§. 13 und 14 der Verordnung vom 4. Mai 1857, die Hebung der Rindviehzucht betr.)

Die Sitzungen der Lokalschulcommission, in welchen die Bürgermeister mit den außerdem hiezu gewählten Mitgliedern des Gemeindeausschusses zu erscheinen haben, sollen nach §. 36 der Verordnung vom 15. Sept. 1808 immer am ersten Sonntage eines jeden Monats stattfinden, — konnten demnach ebenfalls im Kalender nicht auf einen bestimmten Monatstag eingesetzt werden.

Um den Terminskalender auch für die Armenpflegschaftsräthe und Kirchenverwaltungen brauchbar zu machen, wurden auch die diese berührenden periodischen Geschäfte aufgenommen und wird in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß außer der bei Abschluß der Kassatagbücher vorgeschriebenen Visitation der Armenkasse jährlich mindestens einmal eine gründliche Visitation dieser Kasse durch den Vorstand der Armenpflege unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters vorzunehmen ist (Min.-Entschl. vom 14. Mai 1870, Nr. 10,407, Ziff. 13). Die Kirchenstiftungskassen sind wenigstens zwei- bis dreimal jährlich in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Kirchenverwaltung zu visitiren, ebenso so oft eine Veränderung in der Person des Vorstands der Kirchenverwaltung eintritt. (Ziff. 134 der Vollzugs-Instr. zum revid. Gemeindeedikt.)

Beilagen.

Schadens= und

wegen Elementar=Beschädigung des Ernte=

Hs.=Nr. 15 zu Langhaus

Datum der zu Grunde liegenden Protokolle.	Plan=Nro.	**Name und Wohnort des Beschädigten** und Benennung der beschädigten Grundstücke.	Umfang des Gesammtbesitzes. Fläche. Tgw.	Dez.	Verhältniß=Zahl.
1	2	3	4	5	6
Anmeldeprot. vom 18. Juni 1873.		Johann Kläger, Pächter der gemeindlichen Meierei zu Langhaus			
		a) in der Steuergemeinde Langhaus:			
		Gärten	5	25	33,6
		Hopfengärten	1	31	17,7
		Aecker	223	50	1200,6
		Wiesen	28	79	286,2
		b) in der Steuergemeinde Fels:			
		Aecker	4	30	28,1
		Wiesen	20	78	208,5
		Summa:	283	93	1768,7
Augensch.=Prot. vom 20. Juni 1873.		Hievon liegen in der Brache	74	39	437,9
		Verbleiben	209	54	1330,8
		Davon sind beschädigt			
	231	vom Hoffelde	. . .	. .	. . .
Schadens=Aufnahms=Prot. v. 20. Juni 1873 u. Nachschau=Prot. v. 28. Juli 1873.	217	vom Schwarzacker	. . .	. .	. . .
	310	von der Standwiese . . .	. . .	. .	. . .
	315	von der Otterwiese	. . .	. .	. . .
	362	im Schmalzgrunde	. . .	. .	. . .
		Summa	209	54	1330,8

Beilage 1 zu §. 5 Seite 22.

Nachlaßberechnung

Ertrags von dem verpachteten Meiereigute

im Erntejahre 1873.

Anbau.				Geschätzter Grad der Beschädigung	Erlittener Schaden nach d. Verhältniß-Zahl.	Schadensquote	
Fläche.		Verh.-Zahl.	Frucht.			nach strenger Berechnung.	zum Nachlasse.
Tagw.	Dez.						
7	8	9	10	11	12	13	14
8	00	40,0	Korn	3/8	15,0		
25	09	125,0	"	2/8	31,4		
4	67	28,0	"	1/8	3,5		
10	48	57,8	"	3/8	21,1		
5	15	25,7	"	2/8	6,4		
1	00	12,5	Heu	5/8	7,8		
7	27	68,0	"	3/8	25,5		
6	2	49,1	"	5/8	30,7		
2	28	20,6	"	6/8	15,5		
5	29	50,1	"	2/8	12,6		
75	25				170,1	170,1 / 1330,8	1/8

Der Pachtschilling beträgt jährlich 685 fl., mithin der Nachlaß an demselben im Verhältniß zu der Schadensquote von 1/8 im Ganzen 85 fl. 37 1/2 kr.

Für richtig anerkannt von der Gemeinde-Verwaltung Langhaus den 2. Oktober 1873. Gefertigt.

(Siegel.) Unterschriften. Siebmannn, Gem.-Bev.

Beilage 2 zu §. 5 Seite 25.*)

Geschehen

Gegenwärtig: Buchberg, den 15. August 1873.
Die Unterzeichneten.

Die bisherige gemeindliche Zehentscheune dahier, welche nach dem Schätzungsprotokolle vom 10. d. M. einen Pachtwerth von 14 fl. hat, wurde heute der nach der Anlage öffentlich bekannt gemachten Verpachtung an den Meistbietenden unter folgenden den Pachtlustigen eröffneten Bedingungen unterstellt:

1) Die Verpachtung erfolgt vom 1. Januar k. Jahres an auf unbestimmte Zeit gegen dreimonatliche, der verpachtenden Gemeindeverwaltung sowohl als dem Pächter freistehende Kündigung;
2) der Pächter ist verbunden, in der erpachteten Scheune auf eigene Kosten die Holzböden, die Treschtenne, die Thüren und deren Bekleidung, die Stiegen und Stiegengeländer, die Bänder, Kloben und Riegel an den Thüren und Dachläden, die Schlüssel, Läden und die Verschläge, die Seile und die Putzmühle stets in gutem Stand zu erhalten, wogegen alle anderen Reparaturen aus der Gemeindekasse bestritten werden;
3) einen Afterpächter darf der Pächter nicht annehmen;
4) der Pachtschilling ist jährlich an Martini, zum erstenmale an Martini 1874, an die Gemeindekasse in groben Münzsorten einzubezahlen;
5) die Schlüssel zur Scheune erhält der Pächter am letzten Dezember ds. Jrs.

Als Pächter traten auf:
Peter Wurm von hier mit einem Angebot von 15 fl.
Conrad Kolb „ „ „ „ „ 16 fl.
Der letztere blieb Meistbietender.

V. g. u. u.
Conrad Kolb.
G. w. o.

Schenk, Bürgermstr. Müller, Beigeord. Bacher, Gem.-Bev. Schmidt, Gem.-Bev. Huber, Gem.-Bev.
Laubmann, Gemeindeschreiber.

*) Protokolle und Berichte sind stets im sog. halben Stand zu schreiben, wovon bei den hier gegebenen Formularien zur Erzielung möglichster Raumersparniß Umgang genommen werden mußte.

Beilage 3 zu §. 5 Seite 27.

Handlohnsfixirung.

Geschehen

Steuergemeinde Bergen. Waldungen, den 10. Juli 1873, bei der Gemeindeverwaltung.

Gegenwärtig:
Die Unterzeichneten.

Ueber die durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 nothwendig gewordene Fixirung der der hiesigen Gemeinde auf den Grundbesitzungen des Bauers Georg Kummer zu Bergen zuständigen nach .... er Observanz in allen Veränderungsfällen unter Lebenden hergebrachten Handlohnbarkeit zu 10 Prozent wird hiemit von der Gemeindeverwaltung dahier mit dem vor derselben erschienenen Grundholden Georg Kummer folgendes, demnächst vor der k. Distrikts-Polizeibehörde zu verlautbarendes Uebereinkommen geschlossen:

1) Die hiesige Gemeinde nimmt durch ihre unterzeichnete Verwaltung die Erklärung des Georg Kummer an: nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Juni 1832 (Reg.-Bl. S. 389 ꝛc.) die besagte Handlohnbarkeit seines Gutes Haus-Nr. 10 zu Bergen in der Art fixiren zu lassen, daß das zu übernehmende Fixum bei der nächsten Besitzveränderung ohne andere Rücksicht auf die bisherige Handlohnsobservanz, als daß blos diese über den Anfallstermin der Handlohnsfixen bestimme, unverkürzt zu entrichten, ein weiterer halber Betrag des Fixums aber als Bodenzinskapital von da an mit 4 Proz. zu Martini jeden Jahres bis zur Kapitalsheimzahlung zu verzinsen sei. Ebenso wird dessen Erklärung acceptirt, die nämliche Handlohnbarkeit seines 1 Tagwerk 5 Dez. großen Ackers im Tiefthale Pl.-Nr. 137 durch Baarerlag des 1½fachen Betrages des Handlohnsfixums bei der nächsten Besitzveränderung nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 gänzlich ablösen zu wollen.

2) Georg Kummer übernimmt unter obigen Bedingungen nach der Berechnung vom 3. d. Mts.:

   a) auf das Gut Haus-Nr. 10 zu Bergen, welches besteht aus Wohnhaus, Scheune Plan-Nr. 25, Stall Plan-Nr. 26, 35 Dez. Hausgarten Plan-Nr. 27, 3 Tagw. 7 Dez. Wiese Plan-Nr. 150, 161 und 173,

27 Tagw. 6 Dez. Aeckern Pl.-Nr. 140—144, 203, 420, 442 und 530, 6 Tagw. Waldung Pl.-Nr. 601 und dem Gemeinderechte,

246 fl. 40 kr., Zweihundert Vierzig Sechs Gulden Vierzig Kreuzer Fixum aus 2466 fl. 40 kr. Durchschnittswerth nach dem Handlohns-Prozente zu 10 vom Hundert, dann

123 fl. 20 kr., Einhundert Zwanzig Drei Gulden Zwanzig Kreuzer Bodenzins-Kapital, woraus seinerzeit der Bodenzins zu 4 Proz. mit jährlich

4 fl. 56 kr., Vier Gulden Fünfzig Sechs Kreuzer zu bezahlen ist;

b) auf 1 Tagw. 5 Dez. Acker im Tiefthale, Pl.-Nr. 137 aus 120 fl. Durchschnittswerth nach dem Handlohns-Prozente zu 10 vom Hundert

12 fl. — kr., Zwölf Gulden zu entrichtendes Fixum und

6 fl. — kr. Sechs Gulden gleichfalls baar zu erlegendes Ablösungskapital.

Hiernach soll der Handlohns-Umwandlungs- und Ablösungs-Vertrag förmlich verlautbart werden.

V. g. u. u.
Georg Kummer.

G. w. o.

Wahrmann,	Kolb,	Simmer,	Dietz,	Erb,
Bürgermeister.	Beigeordneter.	Bev.	Bev.	Bev.

Lehrmann,
Gemeindeschreiber.

Beilage 4 zu §. 5 Seite 27.

Berechnung

über

die Werthe der handlohnbaren Realitäten

und über die

Handlohnsumwandlung u. Ablösung nach d. Durchschnitte

pro $18^{21}/_{22}$ bis $18^{40}/_{41}$

zwischen dem

Besitzer

Georg Kummer zu Bergen,

Steuergemeinde Bergen

und der

Gemeinde-Verwaltung Waldungen,

..................er Handlohns=Observanz.

Fortlaufende Nr.	Besitzer. Name und Wohnort.	Objekt. Fortl. Nr.	Objekt. Benennung.	Objekt. Plan-Nro.	Werth. In den treffenden Fällen. Jahr.	Betrag fl.	Betrag kr.	Durchschnitt oder Schätzg. fl.	Durchschnitt oder Schätzg. kr.	Hand- laut Rechnung oder Conspekt.
1	Kummer, Georg, v. Bergen.	1	Das Gut Hs.-Nro. 10 zu Bergen, bestehend in:		1831/32	2500	—	—	—	1831/32 S. 57
					1830/31	2500	—	—	—	1830/31 S. 53
					1823/24	2400	—	—	—	1824/25 S. 51
						7400	—	2466	40	
			1 Wohnhaus,							
			1 Scheune,	25						
			1 Stall,	26						
			35 Dez. Garten,	27						
			3 Tgw. 7 Dez. Wiesen,	150 161 173						
			27 Tgw. 6 Dez. Aeckern,	140 bis 144 203 420 442 530						
			6 Tgw. Wald, und Gem.-Recht,	601						
		2	1 Tgw. 5 Dez. Acker im Tiefthale	137	1831/32	130	—	—	—	Wie oben.
					1830/31	130	—	—	—	desgl.
					1821/22	130	—	—	—	1821/22 S. 52
						390	—	130	—	

lohns-Anfall.																
Kauf-, Tausch- und Besteh- Handlohn.		Todfall-		Erb-		Fixum.		Ablösungs-Kapital.		Bodenzins-Kapital.		Jährlicher Bodenzins.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
250	—	—	—	—	—	—	—							
250	—	—	—	—	—	—	—							
240	—	—	—	—	—	—	—							
—	—	—	—	—	—	246	40	—	—	123	20	4	56	Das Fixum anfällig bei der nächsten Besitz-Veränderung und der Bodenzins von da an laufend.
13	—	—	—	—	–	—	—							
13	—	—	—	—	—	—	—							
—	–	—	10	—	—	—	—							
—	—	—	—	—	—	12	—	6	—	—	—	—	—	Anfällig bei der nächsten Besitz-Veränderung.

Waldungen, den 3. Juli 1873.

Gemeinde-Verwaltung.

(Unterschriften.)

Beilage 5 zu §. 5 Seite 27.

Geschehen

N. N. den 14. Juli 1873.

Gegenwärtig:
Der Bürgermeister N. N.
Der Gemeindeschreiber N. N.

Nachdem der Kaspar N. N. zu N. N. durch gerichtlichen Vertrag vom ꝛc. von seinem Vater dem Zimmergesellen N. N., das Wohnhaus Haus-Nro. 5 daselbst zum Eigenthum übernommen hat, so erschien derselbe auf Vorrufen heute vor der hiesigen Gemeindeverwaltung und erklärte, daß er bei nunmehr eingetretener Besitzveränderung das nach der Handlohnsfixirungs-Verhandlung vom ꝛc. auf diesem Wohnhause zur hiesigen Gemeinde haftende Handlohnsäquivalent mit
40 fl. — kr. baar hier einbezahlen wolle.

Zugleich erlegte derselbe den erwähnten Betrag.

V. g. u. u.

Kaspar N. N.

G. w. o.

N. N., Bürgermeister.

N. N., Gemeindeschreiber.

Beilage 6 zu §. 5 Seite 28.

Verzeichniß

der wichtigeren Urkunden der Gemeinde ....

angelegt im Jahre ....

Fortl. Nummer.	Bezeichnung der Urkunde.	Datum derselben.			Bemerkungen.
		Tag.	Monat.	Jahr.	
1.	Vertrag zwischen der Gemeinde .... und dem Müller Conrad Raps von ....., die Benützung des sog. Höllbachs betreffend.	10.	Januar	1782	liegt bei den Akten das Immobiliarvermögen der Gemeinde betr.
2.	Gerichtlicher Kaufbrief über 1 Tagw. 6 Dez. Wiese in der Lache Pl.-Nr. 317.	5.	Januar	1797	desgl.
3.	Erkenntniß des Appellationsgerichts von Oberfranken das Eigenthumsrecht an der Waldparzelle der Höllengraben genannt betr.	20.	Mai	1849	desgl.

Inventarium über die vor-
bei der Landgemeinde ....

Fortlauf. Nummer.	Bezeichnung der Inventarstücke.	Zahl derselben.	Zeit der Anschaffung.			Ankaufspreis.		Schätzwerth.	
			Tag.	Monat.	Jahr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Feuerlösch-requisiten.								
1.	Eine Feuerlöschmaschine .	1	10.	August	1860	1100	—	—	—
2.	Feuerleitern . .	3	17.	Septbr.	1861	—	—	9	—
3.	Feuerhacken . .	6	20.	Novbr.	1861	3	—	—	—
	ꝛc. ꝛc.								
	Tit. II. Werkzeuge zu Straßen- und andern Bauten								
	ꝛc. ꝛc.								

Beilage 7 zu §. 5 Seite 28.

handenen Geräthschaften

.... Bezirksamt ....

Aufbewahrungs-Ort.	Abgänge.				Bemerkungen.
	Zahl.	Zeit des Abgangs.			
		Tag.	Monat.	Jahr.	
Gemeindliches Feuerhäuschen. — — —	1.	16.	Februar	1866	Ging beim Winkler'schen Brand zu Grunde.

Beilage 8 zu §. 7 Seite 42.

Einführung neuer und Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen.

a) Beschluß der vorberathenden Versammlung des Gemeindeausschusses.

N .... den ....

Prot.=Buch Nr. . .

Da die Gemeinde bisher nicht im Besitz einer eigenen Feuerspritze war, eine solche aber bei der isolirten Lage derselben dringend nothwendig ist und durch Umlagen angeschafft werden soll, wurden auf heute die sämmtlichen 10 Mitglieder des Gemeindeausschusses, sowie die drei Gemeindebürger Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun, dann Martin Dörfler als Bevollmächtigter des in der Gemeinde begüterten Johann Herrmann von Mainheim, welcher mit den drei Erstgenannten von der in der Gemeinde zur Erhebung kommenden Gesammtsteuer von 450 fl. 159 fl., mithin mehr als ein Drittheil zahlt, zur Berathung hierüber persönlich geladen.

Die für Martin Dörfler bei dem Bürgermeister zu Protokoll übergebene Vollmacht des Johann Herrmann zu seiner Vertretung nach Art. 25 der Gemeindeordnung ist in der gemeindlichen Registratur hinterlegt.

Von den Geladenen sind neun Personen erschienen, welchen über die Nothwendigkeit der Anschaffung einer Löschmaschine Vortrag erstattet und zugleich der bereits erholte Kostenvoranschlag, sowie Plan und Kostenvoranschlag für das zu errichtende Spritzenhaus vorgelegt wurde.

Mit 5 gegen 4 Stimmen wurde hierauf nachstehender Beschluß gefaßt:

Für die Gemeinde N. ist die Anschaffung einer entsprechenden Feuerspritze unbedingt nothwendig.

Demnach soll eine fahrbare Löschmaschine der verbesserten deutschen Construction mit einer Vorrichtung zu leichter Deichselabnahme und durchrenkendem Vorderwagen, dann 200 Schuh hänfenen Schläuchen angeschafft werden, welche nach dem vorgelegten Kostenvoranschlag auf 800 fl. zu stehen kommt.

Da in der Gemeinde ein passender Raum zur Unterbringung der Maschine nicht vorhanden ist, soll ein eigenes Spritzenhaus nach dem bereits gefertigten Plane um den im Kostenvoranschlag näher specificirten Preis von 500 fl. errichtet werden.

Der Abschluß der wegen Lieferung der Spritze und Errichtung des Spritzenhauses mit den treffenden Werkleuten zu vereinbarenden Verträge soll dem Gemeindeausschuß überlassen werden.

Da der Gemeinde baare Mittel nicht zu Gebote stehen, eine Bitte um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft möglicherweise ohne Erfolg bleibt, jedenfalls aber die Durchführung des Projekts sehr verzögern würde, sind die aufzubringenden Kosten im Gesammtbetrage zu 1300 fl. vorbehaltlich einer Ermäßigung dieses Betrages beim Abschluß der Akkorde durch Erhebung einer Umlage nach dem Steuerfuß gemäß Art. 42 ff. der Gemeindeordnung zu decken und ist zu diesem Zwecke, soferne vorstehender Beschluß von der Gemeindeversammlung sich angeeignet wird, auf Grund der Concurrenzrolle ein Umlagenplan zu fertigen, in welchem sämmtliche Umlagenpflichtige der Gemeinde aufzunehmen sind, da die zur Gemeinde gehörigen Nebenorte bei der in Frage stehenden Anschaffung in gleicher Weise interessirt erscheinen.

(Siegel.) Unterschriften der Anwesenden.

b) Beschluß der Gemeindeversammlung.

N.................... den....................

Prot.-Buch Nr. . . .

Zur Berathung und Beschlußfassung über die projektirte Anschaffung einer gemeindlichen Fahrfeuerspritze und die Errichtung eines Spritzenhauses wurde auf heute Nachmittag 2 Uhr eine Gemeindeversammlung anberaumt.

Zu derselben wurden alle Gemeindebürger wie herkömmlich durch öffentlichen Aufruf, Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun von hier, dann der Grundbesitzer Johann Herrmann von Mainheim, welche miteinander 159 fl. mithin mehr als ein Drittheil der sich auf 450 fl. berechnenden Gesammtsteuer der Gemeinde zahlen, Letzterer in der Person seines Bevollmächtigten Martin Dörfler von hier, persönlich geladen.

Da in der Gemeinde 43 Gemeindebürger existiren und zu ihnen Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun gehören, hiezu aber noch der durch Martin Dörfler vertretene Johann Herrmann von Mainheim kommt, beträgt die Zahl der einzelnen Stimmberechtigten 44, die nach der Steuer zu bemessende Zahl der abzugebenden Stimmen aber berechnet sich wie folgt:

Ueber 10 fl. Steuer zahlen

1) Heinrich Dorner nämlich 49 fl. derselbe hat daher 4 Stimmen
2) Caspar Braun " 40 fl. " " " 4 "

3) Friedrich Braun	nämlich	39	fl.	derselbe hat daher	3	Stimmen
4) Joh. Herrmann	„	31	„	„ „ „	3	„
5) Conrad Müller	„	25	„	„ „ „	3	„
6) Jakob Schwarz	„	20	„	„ „ „	2	„
dazu die Stimmen der übrigen		38	unter		19	

10 fl. Steuer Zahlenden macht in Summa 57 Stimmen.

Trotz längeren Zuwartens haben sich von den Geladenen nur 17, mithin weniger als die Hälfte eingefunden, da dieselben miteinander aber 30 Stimmen repräsentiren, erscheint die Versammlung nach Art. 149 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlußfähig.

Den Anwesenden wurde die Nothwendigkeit der Anschaffung einer Feuerspritze, sowie der Errichtung eines Spritzenhauses unter Vorlage der Kostenvoranschläge und Zeichnungen hiezu umständlich dargelegt, der Beschluß des Gemeindeausschusses vom... bekannt gegeben und mit ihnen sodann das Einzelne näher besprochen.

Von Einigen wurde dem Beschlusse des Gemeindeausschusses gegenüber nachstehender Antrag gestellt:

> Es sei, ehe der ohnedies nicht bemittelten Gemeinde eine neue fühlbare Last aufgebürdet wird, vor Allem der Versuch zu machen, ob nicht doch aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft ein Zuschuß zu erlangen sei; demzufolge sei durch Vermittlung des Bezirksamts unter Vorlage der Kostenvoranschläge und des Nachweises der Unbemitteltheit der Gemeinde eine Bitte um Unterstützung an die Generalagentur dieser Gesellschaft zu richten, über Erhebung einer Umlage aber erst dann Beschluß zu fassen, wenn diese Bitte ihre Bescheidung gefunden hat.

Nachdem Niemand mehr das Wort verlangte, wurde zur Abstimmung geschritten und stimmten

für den Antrag der Gemeindeverwaltung	für den gegentheiligen Antrag
lt. Unterschrift:	lt. Unterschrift:
ꝛc.	ꝛc.

Bei Zählung der den einzelnen Abstimmenden zufallenden Stimmen ergab sich, daß für den Antrag des Gemeindeausschusses sich 14, gegen denselben resp. für Einreichung eines Unterstützungsgesuches an die München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft 16 Stimmen ausgesprochen haben.

(Siegel.) Unterschriften des Bürgermeisters, Protokollführers und zweier Gemeindebürger.

Beilage 9 zu §. 7 Seite 42.

Beitrags-Rolle für die Gemeindeumlagen *)

in der Gemeinde Leimbach k. Bezirksamts .... angelegt auf Grund des Art. 43 und 44 der Gemeindeordnung.

Fortl. Nummer.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Umlagepflichtigen.	Besteuerung. Haus-steuer.		Grund-steuer.		Gewerb-steuer.		Capitalr.-steuer.		Einkom.-steuer.		Total-Summe		Allenfallsiger Bevollmächtigter nach Art. 25 der Gem.-Ordnung.	Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1.	13	Weber, Peter, Schreiner zu Volksbühl . .	—	—	3	30	1	30	—	—	—	—	5	—	Bauer Mai Oekonom zu Leimbach.	Hat seinen Grundbesitz in der Gemeinde veräußert und zahlt in derselben keine direkte Steuer mehr, ist mithin nicht mehr umlagenpflichtig.

*) Die vorstehende Beitragsrolle bildet eine feststehende Grundlage für die, im Falle es zur Erhebung resp. Repartition einer bestimmten Umlage kommt, zu fertigende spezielle Umlagenrepartition.

Diese Repartitionen für bestimmte Fälle in die Beitragsrolle selbst einzusetzen, dürfte sich nicht empfehlen, da letztere hiedurch bald unbrauchbar würde, während sie außerdem durch Nachtrag der Steuerveränderung leicht für längere Zeit evident erhalten werden kann, insbesondere wenn für jeden Pflichtigen ein genügender Raum gelassen wird.

Beilage 10 zu §. 7 Seite 42.

Geschehen N. N. . . . . . den . . . .

In Gegenwart der Unterzeichneten.

Die Gemeindeverwaltung . . . . . hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich der Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen, Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher Leistungen an die Gemeindekasse gemäß Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung beschlossen:

I. Es seien die für Mahnung der Säumigen zu zahlenden Gebühren festzusetzen:

1) auf 4 kr. im Falle der Säumige am Sitze der Gemeindeverwaltung wohnt,
2) bei auswärts Wohnenden in einer Entfernung von ¼ geom. Stunde auf 8 kr., von ½ geom. Stunde auf 12 kr., von einer geom. Stunde auf 16 kr., bei einer weiteren Entfernung für jede Viertelstunde auf 4 kr. mehr.
3) Sollte eine zweimalige Mahnung für nöthig oder zweckmäßig erachtet werden, so steigen diese Gebühren auf das Doppelte.

II. Die anfallenden Mahngebühren sind im Taxbuch zu verrechnen und monatlich an die Mahnboten gegen Bescheinigung hinauszuzahlen, in keinem Falle dürfen die Letzteren dieselben selbst erheben.

G. w. o.

Mann, Bürgermstr. **Braun,** Beigeordn. **Wölfel, Schwarz, Müller,** Gemeindebevollm.

Huber, Gemschr.

Vorstehender Beschluß wird in Ausfertigung dem k. Bezirksamte N. N. zur Genehmigung geh. vorgelegt.

N. N. . . . . . . den . . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

Siegel. **Mann,** Bürgermeister.

Beilage 11a zu §. 7 Seite 44.

a) Pfändungs-Protokoll.

Heute den .... habe ich .... Bürgermeister zu ... in Begleitung des .... Beide wohnhaft zu ...., welche ich als Zeugen zugezogen habe, in die Wohnung des ... mich begeben und demselben, sprechend allda mit ihm selbst, erklärt, daß ich nachdem er die laut des in vollstreckbarer Form am ... gefertigten und ihm durch den ... am ... zugestellten Ausstands-verzeichnisses schuldigen Gefälle, nämlich ... fl. ... kr. ... nicht bezahlt hat, nunmehr zur Pfändung seiner Fahrnisse schreiten werde.

Nachdem auch darauf hin eine Zahlung nicht geleistet wurde, habe ich sofort in beständiger Gegenwart der vorgenannten Zeugen folgende in der Wohnung des Schuldners vorgefundene Fahrnisse in Beschlag genommen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz im Werthe v... fl... kr.
   2c. 2c.

Zum Verwahrer dieser gepfändeten Gegenstände wurde auf den Vorschlag des Schuldners der ... aufgestellt, welcher erklärte, daß er die Pfänder auf eigene Haftung hin in dem Besitze des Schuldners belassen wolle und auf die Verwahrergebühr verzichte.

Hierauf habe ich dem Schuldner, wie dem Verwahrer erklärt, daß die gepfändeten Gegenstände von mir am .... im Gemeinde-hause zu ... öffentlich versteigert würden, wenn bis dahin die schuldigen Gefälle nicht bezahlt seien.

Hierüber habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, welches der Schuldner ..., der Verwahrer ... und die beiden beständig anwesenden Zeugen ... und ... auf dem Original mit mir unterschrieben haben.

Je besondere Abschrift dieses Protokolls habe ich zugleich dem persönlich anwesenden Schuldner ... und dem Verwahrer ... sprechend mit ihnen selbst ausgehändigt.

N. ... Bürgermeister.

Unterschriften des Schuldners,
des Verwahrers und der Zeugen.

Beilage 11b zu §. 7 Seite 44.

b) Versteigerungs=Verhandlung.

Heute den . . . habe ich . . . Bürgermeister zu . . . im Gemeindehause zu . . . die öffentliche Versteigerung derjenigen Fahrnißgegenstände vorgenommen, welche ich dem . . . am . . . wegen seiner Schuld von . . . gepfändet und durch den Gemeindediener . . . . gegen eine Gebühr von . . . vorher habe hieher bringen lassen.

Gemeindediener . . . bestätigt den Empfang von . . . kr.
(Unterschrift desselben.)

Gegenwärtige Versteigerung wurde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht, wie hievon der Schuldner bereits bei der Pfändung in Kenntniß gesetzt worden ist. Letzterer ist heute nicht erschienen.

Da die zur Versteigerung bestimmte Stunde gekommen und mehrere Strichlustige versammelt waren, schritt ich sofort zur Versteigerung, nachdem ich vorher bekannt gegeben hatte, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen Baarzahlung erfolge und daß, wenn vom Meistbietenden die Zahlung nicht geleistet werde, das versteigerte Stück sofort neuerdings ausgeboten und daß der erste Steigerer zu keinem weiteren Gebote zugelassen werde, auch auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch habe, dagegen bei einem etwaigen Mindererlöse für die Differenz hafte. Demgemäß habe ich ausgeboten und zugeschlagen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz dem . . . um . . fl. . . kr.
2)   ꝛc. ꝛc.

Summe . . fl. . . kr.

Da auf diese Weise schon hinreichend erlöst war, um die Schuld des . . ., sowie die Kosten decken zu können, habe ich von der Versteigerung der weiter gepfändeten Gegenstände abgesehen und dieselben durch den Gemeindediener . . . in die Wohnung des Schuldners sogleich zurückbringen lassen.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll. Die Versteigerung begann Vormittags 10 Uhr und endete um eilf drei viertel Uhr.

N. . . . Bürgermeister.

Nach beendigter Versteigerung erscheint der Schuldner . . . mit welchem folgende Abrechnung gepflogen wurde:

Schuldigkeit zur Gemeindekasse	fl. . . kr.
Kosten der Auspfändung und Versteigerung . .	fl. . . kr.
Erzielter Erlös	fl. . . kr.
Ueberschuß	fl. . . kr.,

dessen Empfang der Schuldner . . . hiemit bescheinigt.

Den Empfang ihrer Zeugengebühr von . . . kr. bescheinigen

(Unterschrift der Zeugen.)

Zur Bestätigung des Vorstehenden

N. . . . Bürgermeister.

Beilage 12 zu §. 7 Seite 46.

N. . . . . . den . . . .

Prot.=Buch Nr. . . . .

Da nach Art. 51 Abs. 4 der G.=O. die Festsetzung des bei Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und anderem Zugvieh einzuhaltenden Verhältnisses den Gemeinden überlassen ist, hat der Gemeindeausschuß in seiner heutigen Sitzung, in welcher von den richtig geladenen 12 Ausschußmitgliedern 7 anwesend waren, nach eingehender Besprechung einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Bei Repartition der Spanndienste unter die Pflichtigen sind für die Zukunft zwei Ochsen einem Pferd, zwei Kühe aber einem Ochsen gleich zu achten.

Da außerdem noch beantragt wurde, sofort auch gemäß Art. 51 Abs. 2 der G.=O. festzustellen, nach welchem Anschlage die Spanndienste an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung gebracht werden können, wurde auch diese Frage der Berathung unterstellt und mit 5 gegen 2 Stimmen beschlossen:

daß von nun an 1 Tag Spanndienst 3 Tagen Handdienst, ½ Tag Spanndienst 1½ Tagen Handdienst und eine einzelne kürzere Fuhr einem Tag Handdienst gleich zu achten sei.

(Siegel.) Unterschriften der Anwesenden.

Beilage 13 zu §. 7 Seite 47.

Beitragsrolle
für die Gemeindedienste*)

in der Gemeinde N. N. . . . . k. Bezirksamts N. N. . . . .

angelegt auf Grund der Art. 50 und 51 der Gemeindeordnung.

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Pflichtigen.	Des Anspannviehes								
			Gesammtzahl.			Zugang.			Abgang.		
			Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe
1.	20	Mohr Martin, Bauer zu Grundbach.									

*) Kommt es zur Repartition solcher Dienste in einem speziellen Falle, so ist eine besondere Repartitionstabelle auf Grund der vorstehenden Beitragsrolle zu fertigen.

Eine Einsetzung der im besonderen Falle repartirten Gemeindedienste in die Beitragsrolle empfiehlt sich nicht, da dieselbe in diesem Falle nach kurzer Zeit neu angelegt werden müßte, während sie außerdem, wenn für jeden Pflichtigen ein entsprechender Raum gelassen wird, durch Eintrag der Veränderungen in den einzelnen Rubriken leicht für lange Zeit evident gehalten werden kann.

Schuldentilgungs=
über
bei dem . . . . . .
von
gefertigt auf Grund des Beschlusses
und der Gemeinde-

Der ganze Schuldenstand beträgt:				Hievon werden bezahlt:								
am			an Kapital.	am			an Kapital		an Zinsen		Summa	
			fl.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Oct.	1868	600	1.	Oct.	1869	50	—	24	—	74	—
"	"	1869	550	"	"	1870	50	—	22	—	72	—
"	"	1870	500	"	"	1871	50	—	20	—	70	—
"	"	1871	450	"	"	1872	50	—	18	—	68	—
"	"	1872	400	"	"	1873	50	—	16	—	66	—
"	"	1873	350	"	"	1874	50	—	14	—	64	—
"	"	1874	300	"	"	1875	50	—	12	—	62	—
"	"	1875	250	"	"	1876	50	—	10	—	60	—
"	"	1876	200	"	"	1877	50	—	8	—	58	—
"	"	1877	150	"	"	1878	50	—	6	—	56	—
"	"	1878	100	"	"	1879	50	—	4	—	54	—
"	"	1879	50	"	"	1880	50	—	2	—	52	—

Entworfen . . . . . den . . . . . .

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 14 zu §. 8 Seite 49.

Plan

die

aufgenommene Gemeindeschuld

. . . fl.

der Gemeindeverwaltung . . . . vom . . . .

Versammlung vom . . . . .

Mithin verbleiben noch zu zahlen: fl.	kr.	Bemerkungen.
550	—	Von nebiger Gemeindeschuld, welche laut anliegendem Gemeindebeschluß vom ... in 12 Jahren abgetragen werden soll, hat die Gemeindekasse jährlich 10 fl. zu decken und der Rest soll aus dem Pachterlös aus dem gemeindlichen Grundstück Pl.=Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden.
500	—	
450	—	
400	—	
350	—	
300	—	
250	—	
200	—	
150	—	
100	—	
50	—	
—	—	

Beilage 15 zu §. 8 Seite 49.

Geschehen Wolfersdorf, den ....

In Gegenwart der unterzeichneten Gemeindeverwaltungsmitglieder und Höchstbesteuerten der Gemeinde, (G.-O. Art. 47), dann des Gemeindeschreibers N. N.

In der heutigen Versammlung der Gemeindeverwaltung, zu welcher die sämmtlichen Ausschußmitglieder, sowie gemäß Art. 47 der G.-O. die höchstbesteuerten Gemeindebürger, nämlich . . . . richtig geladen worden sind und die unterzeichneten derselben erschienen, wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung und curatelamtlicher Genehmigung der Beschluß gefaßt, behufs Erbauung eines Spritzenhauses für die Gemeinde eine Schuld von 600 fl. zu contrahiren.

Dieselbe soll mit vier vom Hundert verzinst und in jährlichen Raten von 50 fl. innerhalb eines zwölfjährigen Zeitraums an den Darleiher zurückbezahlt werden.

Die jährlichen Zahlungsraten sollen in der Weise aufgebracht werden, daß aus den Ueberschüssen der Gemeindekasse jährlich 10 fl. hiezu verwendet werden, der Rest aber aus dem Pachterlös des gemeindlichen Grundstücks Plan-Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht wird.

G. w. o.

(Unterschriften der Gemeindeverwaltung und der beigezogenen Höchstbesteuerten.)

N. N., Gemeindeschreiber.

Beilage 16 zu §. 11 Seite 57.*)

Verzeichniß

der

Gemeindebürger in der Gemeinde ....

k. Bezirksamts N. ....

*) Ein anderes Formular enthält das Kreisamtsblatt von Oberfranken vom Jahre 1870 Seite 605 ff.

Fortlauf. Nummer.	Haus-Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Gemeindebürgers.	Religion.	Familienglieder.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Zeit der Verleihung des Bürgerrechts. Tag.	Monat.	Jahr.	Gezahlte Bürger-Aufnahms-Gebühr.
1	32	Johann Huber, Schuhmachermstr. zu Ostheim	prot.	....	Leindorf	10	Aug.	1828	29	Juli	1869	25 fl.
				Ehefrau: Katharina, geb. Weiß	"	5	Dez.	1838				
				Kinder: Johann Caspar,	"	1	Oct.	1857				
				Margaretha	Ostheim	9	Spt.	1859				

Für jeden Gemeindebürger ist ein besonderer Bogen anzulegen.
herauszunehmen und dem Verzeichniß der vormaligen Gemeindebürger

Allenfallsige Rückzahlung nach Art. 21 der G.-O.	Steuerbetrag. Haus-Steuer.		Grund-Steuer.		Gewerbs-Steuer.		Capital-Steuer.		Einkom.-Steuer.		Total-Summe.		Allenfallsiger Stellvertr. nach Art. 15 der G.-O.	Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	3	—	8	—	3	—	—	—	—	—	14	—		

Verliert derselbe die Gemeindebürgereigenschaft, so ist der Bogen einzuverleiben, in der Rubr. „Bemerkungen" aber Vormerkung zu machen.

Verzeich-

der

Gemeinde N.........................

Heimatberechtigten

Fortl. Nummer.	Haus-Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Heimatberechtigten.	Religion.	Familienglieder.	Geburtsort.	Geburtszeit.			Art des Heimaterwerbs	Zeit der allenf. Verleihung.		
						Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.
1	4	Müller, Konrad, Bauer zu Wallenbrunn	kath.	.	Wallenbrunn	8	Okt.	1815	durch Abstammung	—	—	—
				Ehefrau: Maria Marg.	Kirmsees	10	Jan.	1820				
				Kinder: Joh. Peter,	Wallenbrunn	8	Aug.	1846				
				Karl Aug.,		10	Okt.	1848				
				Maria Elisab.		3	Fbr.	1850				

Für jeden selbstständig Heimatberechtigten ist ein be-
recht, so ist der Bogen aus der Sammlung zu nehmen und der
Rubrik „Bemerkungen“ aber
Erwirbt ein Familienglied für sich eine selbstständige
„Bemerkungen“ zu erwähnen und

Beilage 17 zu §. 11 Seite 57.

niß
in der
k. Bezirksamts N. ....
ohne Gemeindebürgerrecht.

Dermaliger Aufenthalt des Heimat-berechtigten.	Steuerbetrag.										Total-Summe.		Bemerkungen.
	Haus-Steuer		Grund-Steuer		Gewerbs-Steuer		Capital-Steuer		Einkom-Steuer				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	Johann Peter Müller hat nunmehr eine selbstständige Heimat durch Verehel. erworben und wurde für ihn deßhalb ein besonderer Bogen angelegt.

sonderer Bogen anzulegen. Verliert derselbe das Heimat-
Sammlung der früher Heimatberechtigten einzuverleiben, in die
der Grund einzutragen.
Heimat in der Gemeinde, so ist dies in der Rubrik
für dasselbe ein eigener Bogen anzulegen.

Beilage 18 zu §. 12 Seite 63.

Geschäftsordnung

für die Landgemeindeverwaltung N. N.

erlassen auf Grund des Art. 145 Abs. 8 der G.-O. durch

Beschluß des Gemeindeausschusses vom . . .

§. 1. Die Vertheilung und Leitung der amtlichen Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, dem nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten.

§. 2. Alle an den Bürgermeister oder die Gemeindeverwaltung gerichteten Einläufe sind uneröffnet an Ersteren oder dessen gesetzlichen Stellvertreter abzuliefern, welcher sie zu öffnen, mit dem Präsentatum (Pr. den . . . . .) zu versehen und sodann mit der von ihm gefertigten Verfügung oder den allenfalls nöthigen Weisungen an den Gemeindeschreiber behufs Eintrages im Ein- und Auslaufjournal abzugeben hat.

§. 3. Das Ein- und Auslaufjournal ist tabellarisch anzulegen, mit Linien zu versehen und hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Laufende Nummer, 2. Tag der Präsentation, 3. Betreff, 4. Woher? 5. Art, 6. Tag der Erledigung.

Auf jeder Seite des Tagebuchs sind nur 10 Einläufe einzutragen. Der Tag der Präsentation braucht täglich nur einmal bei dem Beginn der Einträge dieses Tages im Journal vorgetragen zu werden, in die Rubrik „Art der Erledigung" ist bei Expeditionen lediglich die Behörde oder Partei, an welche eine Expedition erfolgt, einzutragen, erfolgt eine solche von kurzer Hand (ohne Ausfertigung), so ist dieses durch Beisetzung der Worte br. m. (brevi manu) zu bemerken.

Wiederholen sich Ein- oder Ausläufe in einer und derselben Sache, so können sie bei der Nummer des ersten Einlaufs dieser Sache vorgetragen werden.

§. 4. Sämmtliche Einläufe sind im Journal einzutragen.

§. 5. Sind die nöthigen schriftlichen Verfügungen zu dem Einlauf bereits vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergangen und unterzeichnet, so hat der Gemeindeschreiber auch die Rubrik 6 und zwar auf der nämlichen Linie auszufüllen (den Einlauf zu löschen) und gegebenen Falls für Expedition der Ver-

fügung zu sorgen. — Im entgegengesetzten Falle hat derselbe die nöthigen Verfügungen oder Berichte nach den ihm allenfalls gewordenen Weisungen zu entwerfen und dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur Durchsicht und Unterzeichnung vorzulegen und die Löschung im Journal nach ertheilter Unterschrift vorzunehmen.

§. 6. Kein Einlauf darf im Journal gelöscht werden, wenn nicht die vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Verfügung vorliegt.

§. 7. Von allen gegebenen Terminen ist Vormerkung im Reproduktionsjournal zu machen, welches neben dem Einlaufjournal zu führen und nach Art der Kalender für das ganze Jahr im Voraus in der Art anzulegen ist, daß auf je zwei Seiten eine Woche kommt, die Vormerkung aber stets bei einem dem wirklichen Fristablauf um einige Tage vorausgehenden Tage eingesetzt wird.

Für jährlich wiederkehrende Geschäfte, bei welchen eine besondere Anregung von Seite einer Behörde nicht stattfindet, z. B. die periodische Verkündung gewisser Bestimmungen, die Feuerschau, die Besichtigung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, die Visitation und Probe der Löschgeräthschaften, der Grenzumgang, die Anzeigen der Gewerbszu- und Abgänge, die Wahl der Einquartierungscommission und dergl. ist ein Terminskalender*) anzulegen.

§. 8. Glaubt der Gemeindeschreiber, den ihm gewordenen Weisungen hinsichtlich der zu entwerfenden Verfügungen nicht entsprechen zu können, so hat er sich mit dem Auftraggeber in's Benehmen zu setzen. Falls hiedurch eine Einheit der Ansichten nicht erzielt werden kann, entscheidet die Anordnung des Auftraggebers, dem Gemeindeschreiber bleibt indessen unbenommen, seine widersprechende Ansicht als Separatvotum in den gemeindlichen Akten niederzulegen.

§. 9. Die in Ausfertigung an die Gemeindebehörde gelangenden Verfügungen der Behörden sollen im Interesse der Vollständigkeit der gemeindlichen Akten stets in diese eingeheftet und in keinem Falle wieder an die Behörde zurückgegeben werden.

Alle Originalverfügungen der Behörden sind dagegen ohne Ausnahme an diese wieder einzubefördern.

Alle gemeindlichen Verfügungen und Berichte sollen in der

*) Siehe den als Beilage zu §. 46 hinten angefügten Terminskalender.

Regel im Concept gefertigt und in Ausfertigungen expedirt werden, während die Concepte in die betreffenden gemeindlichen Akten einzuheften sind.

§. 10. Protokolle sind Beurkundungen einer wirklich vorgekommenen Handlung. Sie dürfen daher nichts enthalten, was mit dem wirklichen Sachverhalt in Widerspruch steht, und dürfen nur in Anwesenheit Derjenigen aufgenommen werden, welche als Urkundspersonen oder Betheiligte anwesend aufgeführt sind.

§. 11. Zur Stellung von Protokollaranträgen sowie zur Abhaltung des Vermittlungsamtes kann der Bürgermeister, dringende Fälle ausgenommen, bestimmte Wochentage und Stunden festsetzen, welche durch bleibenden Anschlag am Gemeindehause und öffentlichen Ausruf bekannt zu geben sind.

§. 12. Die Sitzungen des Gemeindeausschusses haben mindestens einmal des Monats stattzufinden, bei dringenden Angelegenheiten sind außerordentliche Sitzungen abzuhalten.

§. 13. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung sollen stets und ohne Ausnahme in die hiefür angelegten Bücher eingetragen werden.

Wenn eine Vorlage derselben an die Behörde zu erfolgen hat, so hat dieselbe in Form einer Ausfertigung aus dem betreffenden Buche, welcher oben die Seite des Beschlußbuches beizusetzen ist, zu geschehen.

Wenn über die einschlägige Angelegenheit gemeindliche Akten vorhanden sind, so ist zu denselben jedesmal eine Abschrift von dem ergangenen Beschlusse zu nehmen oder wenigstens eine Vormerkung hierüber zu machen.

§. 14. Die Führung des gemeindlichen Taxregisters ist Sache des Gemeindeschreibers. Dasselbe hat nachstehende Haupt-Rubriken zu enthalten:

Fortl. Nummer, Tag, Monat und Jahr der Verhandlung, Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen, Gegenstand, Taxen, Schreibgebühren, Strafen, Stempel, Ladungs- und Insinuationsgebühren, Armenfondsbeiträge, Postporti, Mahngebühren, Totalsumme, Datum und Betrag der erfolgten Zahlung, Bemerkungen.

Jedes taxable Produkt hat der Gemeindeschreiber sofort beim Anfall der Taxen im Register einzutragen, auf dem Produkt aber den specificirten Taxbetrag unter Angabe der Taxbuchnummer vorzumerken.

Gleiches hat bei taxablen Ausfertigungen zu geschehen.

§. 15. Die eingezahlten Taxen nimmt der Gemeindeschreiber

ein und liefert sie am Schlusse jeden Monats an den Gemeindeeinnehmer zur Verrechnung in der Gemeindekassa, an den Armenfond oder die sonst Empfangsberechtigten gegen Empfangsbescheinigung zum Taxbuch ab.

Rückstände werden durch den gemeindlichen Vermögensverwalter in der im Art. 48 der G.-O. vorgeschriebenen Weise beigetrieben, zu welchem Zwecke demselben Auszüge aus dem Taxregister hierüber mitzutheilen sind.

§. 16. Ist ein Gemeindeschreiber für mehrere Gemeinden aufgestellt, so hat er für jede derselben ein gesondertes Taxregister zu führen.

§. 17. Der Gemeindeschreiber ist in keinem Falle befugt, für Aufnahme von Protokollen oder sonstigen amtlichen Schriftstücken eine Gebühr für sich zu verlangen oder anzunehmen, auch wenn sie ihm freiwillig geboten werden sollte.

§. 18. Die Führung und Evidenthaltung des Gemeindeinventars, der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste, des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten, der Wahl- und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen und der sonst vorgeschriebenen Verzeichnisse hat durch den Gemeindeschreiber unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu geschehen, ebenso liegt dem Ersteren die Aufbewahrung und ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur und des Repertoriums der gemeindlichen Akten, sowie die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ob.

§. 19. Das Repertorium, welches gebunden sein muß, hat folgende Titel zu enthalten:

1) Gemeindliche Gegenstände, 2) Staatsrechtliche Gegenstände, 3) Militärwesen, 4) Religions- und Kirchenangelegenheiten, 5) Schulwesen, 6) Medizinalpolizei, 7) Allgemeine Landespolizei, 8) Oeffentliche Sicherheit, 9) Baupolizei, 10) Feuerpolizei, 11) Wasserpolizei, 12) Straßenpolizei, 13) Versammlungen und Vereine, 14) Oeffentliche Sittlichkeit, 15) Landes-Cultur, 16) Forst- und Jagdwesen, 17) Gewerbswesen, 18) Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, 19) Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, 20) Dienstbotenwesen, 21) Viktualienpolizei, 22) Armenwesen, 23) Tax- und Stempelwesen, 24) Geschäfte für die Rentämter, 25) Geschäfte für die Gerichte.

Für jeden dieser Titel sind mehrere Blätter offen zu halten, um die erlaufenden Akten in demselben eintragen zu können. Den Anfang haben jedesmal die sog. Generalakten, das ist die

Sammlung der sich auf denselben beziehenden generellen Erlasse zu machen, nach ihnen werden die erwachsenden Specialakten vorgetragen. Ueber solche Erlasse, welche in den Amts- oder Kreisamtsblättern erscheinen, sind Fehlblätter zu den Generalakten zu nehmen, welche das Datum, den Fundort und den kurzen Inhalt des Erlasses zu enthalten haben.

§. 20. Die Gemeinderegistratur ist nach den einzelnen Titeln des Repertoriums zu ordnen. Die einzelnen Akten sind stets mit Umschlag zu versehen, welcher entsprechend zu überschreiben und mit Titel und Nummer des Repertoriums zu bezeichnen ist. Für Heftung der Akten hat der Gemeindeschreiber zu sorgen.

§. 21. Die Aufbewahrung des Gemeindesiegels unter entsprechendem Verschluß ist Sache des Bürgermeisters, bei welchem der Gemeindeschreiber die Siegelungen vorzunehmen hat.

§. 22. Die Anschaffung von Schreibmaterialien für gemeindliche Rechnung kann durch den Gemeindeschreiber nur auf Grund einer vorher zu erholenden schriftlichen Anweisung des Bürgermeisters geschehen, welche den Rechnungsbelegen beizuheften ist.

§. 23. Die Geschäftsführung bezüglich des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens richtet sich nach den desfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Beilage 19 zu §. 12 Seite 64.

Formular I. B.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben der Landgemeinde . . . . .

pro 18 . . .

Seite links. Seite rechts.

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag.	Ansätze nach d. Entwurfe der Gem.=Verwltg.			Defin. Feststellung durch die Gem.=Verwltg.			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Bemerkung. Der Voranschlag zerfällt in zwei Hauptabschnitte: I. Einnahmen und II. Ausgaben, die Einnahmen zerfallen in IX, die Ausgaben in XII Titel, diese wieder in einzelne Capitel.

Nachdem der Vortrag dieser einzelnen Titel und Capitel aus den in Händen der Gemeindeverwaltungen befindlichen gedruckten Formularbögen zu entnehmen ist und sich auch in den Kreisamtsblättern und in Stadelmanns Gemeindeverfassung, dann in der Schrift desselben Verfassers: Anleitung zur Behandlung des Etats=, Kassa= und Rechnungswesens der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, Armenpflegen und Cultusstiftungen vollständig abgedruckt findet, glaubte man, um den Umfang des Buches nicht zu sehr ausdehnen zu müssen, von deren Einsetzung hier Umgang nehmen zu dürfen.

Die Fertigung der Voranschläge und Rechnungen sehr erleichternde Register über sämmtliche in denselben vorkommenden Gegenstände finden sich in den beiden eben erwähnten Schriften und wird auf dieselben hier besonders aufmerksam gemacht.

Beilage 20 zu §. 12 Seite 65.

Formular II. B.

Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
der
. . . . . Stiftung
in der
Landgemeinde N. N.
pro 18 . . .

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag.	Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung.			Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung.			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			Einnahmen. Tit. I. Muthmaßliche Einnahmen aus den Vorjahren.*) 2c. 2c.							

Bemerkung. Auch für dieses Formular gilt das bei Beilage 19 üben Gesagte.

---

*) Wird der Voranschlag einer Stiftung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf mehrere Jahre hergestellt, so ist statt des Betrages der letzten Rechnung eine Durchschnittsberechnung aus den letzten drei oder fünf Jahren in die Rubrik 1 einzustellen und die Ueberschrift dieser Rubrik hienach entsprechend zu ändern.

Ferner kann in einem solchen Falle selbstverständlich zu Tit. I. der Einnahmen und Tit. II. der Ausgaben kein Ansatz gemacht werden.

Beilage 21 zu §. 12 Seite 68.

Kurrentkassa-Tagebuch

für die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro 18 . . .

geführt von dem Verwalter (Einnehmer) N. N.

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Beleg-Nr.	Einnahmen.	Betrag.			Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
						fl.	kr.	hl.	Titel	Capitel

Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Beleg-Nr.	Ausgaben.	Betrag.			Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
						fl.	kr.	hl.	Titel	Capitel

Beilage 22 zu §. 12 Seite 70.

Rechnungs-Manual

über die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro 18 . .

geführt von dem Verwalter N. N.

Seite links.

Soll nach dem Voranschlage.			Soll nach dem wirklichen Anfalle.			Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rükstände.			Nachlässe.			Nr. des Tagebuches.	Folium. Bemerkungen.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Seite rechts.

Soll nach dem Etate.			Soll nach dem wirklichen Bedarfe			Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.			Zahlungs-Rückstände.			Nr. des Tagebuches.	Folium. Bemerkungen
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beilage 23 zu §. 12 Seite 72.

Reservekassa-Tagebuch
der Landgemeinde . . . . .
pro 18 . . geführt von den Reservekassa-Verwaltern . . . .

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.

Seite rechts.

Fortl.=Nr.	Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.

Beilage 24 §. 12 Seite 72.

Verzeichniß der Aktivurkunden
der Gemeinde N. (Stiftung in der Gemeinde N.) (des . . Fonds in der Gemeinde N.)

Seite links.

Fortl. Nr.	Vollständige Bezeichnung der Urkunden und der dazu gehörigen Coupons.	Stand der Urkunden bei Anlage des Verzeichnisses.	
		fl.	kr.

Seite rechts.

Veränderungen im Jahre 18 . . Zugang.		Abgang.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	

Beilage 25 zu §. 12 Seite 74.

Formular III.

Rechnung

der

Landgemeinde . . . .

für das Jahr 18 . . .

Mit Rechnungsbelegen von Nro. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Bemerkung. Nachstehendes Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar: Seite links die 4 ersten Rubriken, dann Seite rechts die weiter folgenden.

Soll nach dem Voranschlag.			Soll nach dem wirklichen Anfalle.			Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Bemerkung. Die Rechnung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen jede die in sie gehörigen Einnahmen und Ausgaben enthält. Einnahmen sowohl als Ausgaben zerfallen in einzelne Titel und diese wieder in Capitel.

Auch hier glaubte man dieselben der Raumersparniß halber und aus den bei Beilage 19 erwähnten weiteren Gründen weglassen zu müssen.

Beilage 26 zu §. 12 Seite 74.

Formular IV.

Rechnung

der

. . . . Stiftung

in der

Landgemeinde . . . .

für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nro. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem						Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Bemerkungen.
Voranschlag.			wirklichen Anfalle.														
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Bemerkung. Das bei **Beilage 25** Gesagte gilt auch für dieses Rechnungs-Formular.

Formular VII. **Beilage 27** zu §. 12 Seite 77.

Uebersicht

über den Schuldenstand und die Schulden-Tilgung

der Gemeinde . . . . .

im Jahre 18 . .

Seite links. Seite rechts.

Benennung der Gemeinde.	Schuldenstand des Jahres 18 . .									Schuldentilgungs-Fond						Im Jahre 18 . . verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schuldenzugang im Jahre 18 . .			Summa des Schuldenstandes beim Rechnungs-Abschlusse 18 . .		
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18 . .			Zugang durch neuerliche Liquidationen u. Recherchen.			Summa.			a. nach dem Voranschlag (Schuldentilgungsplan).			b. nach dem wirklichen Anfalle.			a. auf Zinsenzahlung			b. auf Abtragung von Kapitalien			c. Summa.											
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

Beilage 28 zu §. 13 S. 79.

Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäß Art. 147 Abs. 1 der G.=O.

Prot.=Buch Nr. N. .... den ....

In der heutigen Gemeindeversammlung, in welcher von den vorhandenen in herkömmlicher Weise durch öffentlichen Aufruf geladenen 40 Gemeindebürgern 25 erschienen sind, wurde von einem der Anwesenden der Antrag gestellt, unter Anwendung des Art. 147 Abs. 1 der Gemeindeordnung die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung durch statutarischen Beschluß zu erweitern.

Eine Vorberathung dieses Antrages durch den Gemeindeausschuß ist gesetzlich nicht nothwendig, die Anwesenden waren vielmehr vollkommen damit einverstanden, daß derselbe sofort näher geprüft und über ihn Beschluß gefaßt werde.

Der vorsitzende Bürgermeister hat in Folge dessen der Versammlung vor Allem den Artikel 147 der Gemeindeordnung zu ihrer Informirung bekannt gegeben und wurden sodann die Ziffern 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 des Art. 112 dieses Gesetzes näher durchgegangen und bei jeder einzelnen derselben über die Zuständigkeitsfrage berathen und abgestimmt.

In dieser Weise wurde Nachstehendes beschlossen.

1) Einstimmig:

Von der Befugniß, die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung noch auf andere Angelegenheiten auszudehnen, als die ihr gesetzlich zugewiesenen, soll Gebrauch gemacht werden.

Demgemäß werden für die Zukunft der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung weiter unterstellt:

a) auf Grund einstimmigen Beschlusses:
Verpachtungen oder Geldvorleihen aus Gemeinde= oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeindeausschusses oder deren Verwandte in auf= und absteigender Linie,

b) die Gründung neuer Gemeindeanstalten,

c) (mit 20 gegen 5 Stimmen:)
Gemeinde= und Stiftungsneubauten,

d) Beschlüsse über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Naturaleinquartierung.

Bezüglich der in den Ziffern 1, 9, 12 und 14 des Artikels 112 der G.=O. erwähnten Angelegenheiten soll auch in Zukunft der Gemeindeausschuß zuständig bleiben.

(Siegel.) Unterschriften
des Bürgermeisters, des Protokollführers und zweier Gemeindebürger.

Beilage 29 zu §. 14 Seite 80.

Instruktion
für die
Gemeindediener, Orts- und Nachtwächter.

I.
Für die Gemeindediener.

§. 1. Die Gemeindediener sind die dienenden Organe der Gemeinden und müssen sich zu allen dienstlichen Verrichtungen, die auf das Gemeindewesen Bezug haben, in und außerhalb des Gemeindebezirks durch die Gemeindeorgane verwenden lassen.

§. 2. Insbesondere liegt ihnen ob:

a) das Vorladen der Ausschußmitglieder zu den Ausschußsitzungen,

b) das Vorladen der Gemeindebürger zu Gemeindeversammlungen,

c) die Besorgung der Vorladungen zu dem Bürgermeister oder sonst einem Gemeindeorgane.

§. 3. Sie haben alle Insinuationen schriftlicher Ausfertigungen der Gemeindebehörde, sowie alle Botengänge in- und außerhalb des Gemeindebezirks zu besorgen.

II.
Für die Ortswächter.

§. 1. Der Ortswächter ist das Organ der Ortspolizei und hat den Bürgermeister bei Handhabung derselben in jeder Beziehung zu unterstützen.

Ihm liegt insbesondere ob:

a) für die Sicherheit des Dorfes,

b) für Ordnung und Ruhe in demselben,

c) für die Beseitigung jeder Gefährde,

d) für Handhabung der sittenpolizeilichen Anordnungen,

e) für Reinlichkeit auf den Ortswegen und Straßen und

f) für Durchführung der Bestimmungen über den Verkauf von Lebensmitteln

mitzusorgen.

§. 2. Er hat die Verübung von Verbrechen und sonstigen strafbaren Reaten, insbesondere Brandlegungen, Diebstählen und Raufhändeln zu verhindern und alle wahrgenommenen strafbaren Uebertretungen dem Bürgermeister unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Werden Verbrecher auf frischer That von ihm betroffen, so hat er diese zu verhaften und dem Bürgermeister zu überliefern. Gleiches hat zu geschehen, wenn auf andere Weise die Fortsetzung einer strafbaren Handlung nicht verhindert werden kann.

§. 4. Er hat unbekannte Bettler und alle Vaganten im Betretungsfalle festzunehmen und dem Bürgermeister vorzuführen.

§. 5. Er hat bei Begehung seines Bezirks darauf zu sehen, daß sich Niemand in Gebäude und Höfe einschleiche und verdächtige Personen, die aus einem Hause oder Hofe insbesondere zu einer Zeit, wo die Leute auf dem Felde sind, kommen, anzuhalten.

§. 6. Zusammenrottungen hat er möglichst zu verhindern und wenn ihm dies nicht gelingt, sogleich den Bürgermeister herbeizurufen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften sind von ihm zur Anzeige zu bringen, so insbesondere das Tabakrauchen in Stallungen und Scheunen, der Gebrauch von Schleußenlichtern und unversicherten Unschlittlichtern in diesen und anderen feuergefährlichen Lokalitäten, überhaupt alle Uebertretungen der Feuerordnung vom 27. Juni 1862.

§. 8. Bei dem Einfangen und Erlegen von wüthenden Thieren und insbesondere Hunden hat er Hilfe zu leisten.

§. 9. Hört er bei Begehung seines Bezirks in einem Gebäude in ungewöhnlicher Weise Feuer knistern, oder nimmt er einen Rauch wahr, der ihm verdächtig vorkommt, so muß er sich von der Ursache dieser Wahrnehmung Ueberzeugung verschaffen. Er hat in solchen Fällen die Hausbewohner und wenn diese abwesend sind, die Nachbarn beizuziehen.

Macht er die Wahrnehmung von dem Ausbruche eines Brandes, so hat er sofort Lärm zu machen, dem Bürgermeister hierüber Anzeige zu erstatten und sich diesem wegen der zu treffenden Anordnungen zur Verfügung zu stellen.

§. 10. Von allen Wahrnehmungen bezüglich beschädigter Brücken und Kanäle, den Einsturz drohender Mauern und Gebäude, kurz von Allem, was irgend einen Schaden verursachen

oder eine Gefahr herbeiführen könnte, hat er dem Bürgermeister unverzüglich Kenntniß zu geben.

§. 11. Aergerniß gebende, gegen die Sittlichkeit verstoßende Handlungen hat er einzustellen, und hierüber dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

§. 12. Wenn öffentliche Brunnen verunreinigt werden, Dungjauche auf einen Ortsweg läuft oder die Ortswege und Straßen sonst verunreinigt werden, so hat er die sofortige Abstellung dieser Mißstände zu veranlassen.

III.

Für die Nachtwächter.

§. 1. Der Nachtwächter hat während der Nacht alle Ortsgassen zu begehen und jede Stunde auszurufen.

§. 2. Er hat hiebei, wie dieß dem Ortswächter am Tage obliegt, sein Augenmerk auf Alles zu richten, was die Sicherheit der Ortseinwohner gefährden und ein Unglück oder einen Schaden verursachen könnte.

§. 3. Er hat noch insbesondere darüber zu wachen, daß die Polizeistunde in den Wirthshäusern eingehalten und die Hausthüren mit dem Eintritte der Polizeistunde geschlossen werden.

Etwaige Contraventionen gegen die Polizeistunde hat er zur Anzeige zu bringen und alle Ruhestörungen zu verhindern.

§. 4. Macht er die Wahrnehmung, daß verdächtige Personen zu einer Zeit sich in fremde Häuser begeben, wo deren Bewohner schon zu Bette gegangen sind, so hat er den Hauseigenthümer oder Miethsherrn zu wecken und gegebenen Falles diese Personen aufzugreifen oder aus dem Hause zu schaffen.

Ueber jeden solchen Vorfall ist Anzeige zu erstatten.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Aufstellung der Gemeindebiener, Orts- und Nachtwächter geht vom Gemeindeausschusse aus, welcher hiebei sein Augenmerk auf Personen von tadelloser Aufführung und körperlicher Befähigung zu richten hat.

§. 2. Die Verpflichtung derselben erfolgt durch das kgl. Bezirksamt und erhalten dieselben durch diese Verpflichtung den Glauben öffentlicher Diener.

§. 3. Während der Ausübung ihrer Funktion haben sämmtliche im §. 1 erwähnte Gemeindebedienstete das vorgeschriebene Dienstzeichen zu tragen.

Die zum polizeilichen Dienst verwendeten dürfen bei Ausübung ihres Dienstes die ihnen in der VO. vom 4. Aug. 1869 gestatteten Waffen tragen.

Das Recht des gemeindlichen Dienstpersonals zur Vornahme von Verhaftungen bemißt sich, soweit nicht in vorstehender Instruktion Anordnungen getroffen sind, nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4. Das ihnen beim Betreten Unbekannter auf einer strafbaren That zur Sicherung des Beweises zustehende Pfändungsrecht hat sich stets auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen und ist hiebei darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob dieselben auch im Stande sind, den gestifteten Schaden zu decken.

§. 5. Die Wächter haben alle Contraventionen immer rücksichtslos zur Anzeige zu bringen und dürfen sich nicht durch Drohungen, Versprechungen oder Geschenke davon abhalten lassen.

§. 6. Gemeindediener und Wächter, welche ihren Obliegenheiten nicht gehörig nachkommen, sich einem ungesitteten Lebenswandel oder dem Trunke ergeben, oder bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen excessiv verfahren, können vom Bürgermeister wegen im polizeilichen Dienst verschuldeter Ordnungswidrigkeiten in eine Geldstrafe bis zu 5 fl. und unter Umständen mit Arrest bis zu 3 Tagen bestraft und durch Beschluß des Gemeindeausschusses ihres Dienstes entlassen werden.*)

---

*) Ueber deren Disciplinarverhältniß in Bürgermeistereien s. Art. 166 Abs. 3 der GO.

Beilage 30 zu §. 17 Seite 96.

Ansehens-Conspekt
für
Johann Heider, Söldner von Haundorf
über
300 fl.

Name, Stand und Wohnort des Schuldners.	Werth der Besitzungen.			Versicherte und unversicherte Schulden.	Größe des		Zweck der Verwendung.	Art der Versicherung.	Zur Ausleihung disponible Baarschaften.	Beschluß der Gemeindeverwaltung über die Darlehensbewilligung.
	Erwerbspreise durch Uebern. oder Kauf.	Steuer-kapital.	Schätzung.		Anlehens.	Zinsfußes.				
Johann Heider, Söldner in Haundorf.	Wohnhaus, Stadel, Stallung u. Grundstücke 48,6 Tgw. Brandversicherung 1500 fl. Erwerbspreis laut Kaufbrief vom 1. Juli 1840 6000 fl.	6500 fl.	7000 fl. nach schriftl. Schätzung v. 28. Aug. 1869.	Hypothekforderung des Carl Weber 300 fl desgl. des Conrad Huber 200 fl., (lt. Hypothek.-buchsextrakt v. 15. Aug. 1869.	300	$4^1/_2$	Ankauf eines Grundstückes.	II. Hypothek.	1500 fl.	Da der Gesuchsteller als sparsamer und fleißiger Mann bekannt ist und genügende Sicherheit besteht, wird das Darlehen gegen Verzinsung zu $4^1/_2$% und hypothekarische Sicherung nebst einer Zinsen- und Kostencaution von 30 fl. auf dem Anwesen des **Heider** zur nächst offenen Stelle sowie $^1/_4$jähr. beiden Theilen freistehende Kündigung gewährt. S. G.-Ausschußbeschl. vom.. Beschlußbuch Fol... Nr...

.... den 31. August 1873.
Die Gemeindeverwaltung.
(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 31 zu §. 17 Seite 96.

Gegenwärtig:
die unterzeichneten Mitglieder
des Gemeindeausschusses.
. . . . . . Gemeindeschreiber.

Nachdem der Söldner Johann Heider von Haundorf laut Eingabe vom 1. August ds. Js. die Bitte gestellt hat, ihm ein Darlehen von 300 fl. zu 4½ Procent aus Gemeindemitteln gegen hypothekarische Sicherheit zu gewähren, wurde in der heutigen Gemeindeausschußsitzung auf Grund der im beiliegenden Anlehensconspekt niedergelegten Erhebungen über dieses Gesuch Berathung gepflogen und einstimmig die Gewährung des Gesuchs gegen hypothekarischen Eintrag des Darlehens auf dem Anwesen des Heider nebst einer Zinsen- und Kostencaution von 30 fl. zur nächstoffenen Stelle und vierteljährige beiden Theilen freistehende Kündigung beschlossen, da Heider als ein ordentlicher und wirthschaftlicher Mann bekannt ist, sein Anwesen laut Kaufbrief vom 1. Juli 1840 um 6000 fl. erworben wurde, einen Schätzungswerth von 7000 fl. hat, während die Gebäude mit 1500 fl. gegen Brand versichert sind, und der Werth des Anwesens auch nach Abzug der vorausgehenden Hypotheken zu 500 fl. den Betrag des Darlehens nebst der Zinsen- und Kostencaution um mehr als das Doppelte übersteigt.

Die Aushändigung des Darlehens an Heider hat erst nach erfolgtem Eintrag im Hypothekenbuch und Aushändigung der Hypothekenurkunde an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 32 zu §. 19 Seite 103.

Wahl des Gemeindeausschusses.

Liste

der sämmtlichen Wahlstimmberechtigten

zum Vollzuge der Gemeindewahlen in der Landgemeinde N. . . .

Fortl. Nr.	Nr. des Wohnhauses.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Geburtszeit.			Bemerkungen.
					Tag.	Monat.	Jahr.	
1	30	Mich Huber	Bauer					Ist das gerichtliche Gantverfahren eröffnet.
2	41	Conrad Wolf	Schreinermeister					
3	9	Martin Ott	Bauer					
4	28	Joh. Müller	Metzger u. Wirth					
		2c.	2c.					

Beilage 33 zu §. 19 Seite 103.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Gemeindeausschusses für die Gemeinde N. betr.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß die für die Wahl eines Gemeindeausschusses hergestellte Liste aller Wahlstimmberechtigten vom . . ten d. Mts. an zehn Tage lang zur Einsicht im Gemeindehause öffentlich aufliegt und Reklamationen gegen dieselbe innerhalb der Auflagefrist beim Bürgermeister zu Protokoll gegeben werden können, nach Verlauf derselben aber die Bescheidung der eingekommenen Reklamationen durch den Gemeindeausschuß erfolgen wird. Gegen die treffenden Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig.

Haundorf, den . . . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschriften.

Angeschlagen am Gemeindehause am . . . .

Abgenommen am . . . .

Beilage 34 zu §. 20 Seite 122.

Protokoll

über die Wahl eines Abgeordneten der Gemeinde .... in den Distriktsrath pro ....

Pr.

Der Bürgermeister ....
Der Beigeordnete ....
Die Ausschußmitglieder ....
....
....
....
....
....
Gemeindeschreiber ....

Nach Auftrag des k. Bezirksamts .... vom .... sind heute die Mitglieder der Gemeindeverwaltung .... zusammengetreten, um die Wahl eines gemeindlichen Vertreters in den Distriktsrath nach Art. 2 lit. a des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorzunehmen.

Von den Ausschußmitgliedern ist lediglich Conrad Huber wegen Krankheit ausgeblieben, die übrigen haben sich sämmtlich persönlich eingefunden.

Die Wahl fand nach Art. 3 des Gesetzes mittelst Wahlzettel statt und fiel auf den Schuhmachermeister Peter Horn mit 4 gegen 2 Stimmen, mithin mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe ist über 30 Jahre alt, besitzt alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamt bedingenden Eigenschaften und erklärt, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Lt. U.

Beschluß.

Wird vorstehendes Wahlprotokoll dem k. Bezirksamte .... gehorsamst in Vorlage gebracht.

G. w. o.

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften.

Beilage 35 zu §. 21 Seite 129.

Schema 9
zu §. 55 der Ersatz-Instruktion.

Geburts-Liste

zur

Militär-Stammrolle der Gemeinde Augsfeld

Verwaltungsbezirk Haßfurt, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg,

enthaltend

A. die in der Gemeinde Augsfeld im Kalenderjahr 1857 geborenen Individuen mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis Dato ebendaselbst verstorben sind,

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis Dato in der Gemeinde Augsfeld gestorbenen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1849 bis incl. 1856 aufgeführt stehen.

Bemerkungen.

1) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbfälle der älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

2) Am Schlusse ist beizusetzen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus der Pfarrmatrikel (beziehungsweise dem Civilstandsregister) attestirt unter Beidrückung des Amtssiegels

N. N. . . . .

N. N. Pfarrer."

Laufende Nr.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag.	Geburts- Monat.	Geburts- Jahr.	Nummer der Pfarrmatrikel, bezw. des Civilstands-Registers.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militärpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe- Tag.	Sterbe- Monat.	Sterbe- Jahr.	Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
1	Müller.	Johann Georg.	1	Febr.	1857	143	Müller Caspar, Bauer.	Katharina, geb. Wolf.	lebt.	—	—	—	12	

Beilage 36 zu §. 21 Seite 130.

Militär-Stammrolle

der

. . . . Gemeinde Augsfeld
Verwaltungsbezirk Haßfurt
Loosungsbezirk Haßfurt
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg
Königreich Bayern.

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13
Laufende Nummer.	Zu- und Vorname. (In größeren Städten auch Straße und Hausnummer.)	Geburts-Ort und Verwaltungs-Bezirk.	Geburtszeit.			Durch die Geburtslisten in Zugang gebracht unter Nro.	Angemeldet zur Stammrolle für das Jahr:	Religion.	Gewerbe.	Stand, Name und Vorname des Vaters und der Mutter, und ob dieselben leben oder todt sind.	Wohnort der Eltern. (Sind die Eltern todt, so ist anzugeben, in welchem Orte dieselben verstorben sind.)	Uebertragen in die alphabetische Liste unter Nro.	Bemerkungen.	Grund, weßhalb der Militärpflichtige auf Anordnung des Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen ist.
			Tag.	Monat.	Jahr.									
1	Abel Joh. Karl, unehelich.	Augsfeld, Verw.-Bez. Haßfurt.	10	Aug.	1854	6	1874	kath.	Dienstknecht.	Abel Marg. Dienstmagd, gestorben.	Augsfeld.			

Beilage 37 zu §. 21. Seite 133.

Bekanntmachung.

Militärersatzgeschäft pro 1874 betr.

Behufs Anmeldung zu den Stammrollen für das diesjährige Ersatzgeschäft wird Nachstehendes bekannt gemacht:

Zu den Stammrollen haben sich bei der unterfertigten Gemeindebehörde in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Febr. ds. Js. anzumelden

1. unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines:
   a) alle in der Zeit vom 1. Januar bis letzten December 1854 geborene Jünglinge, welche dahier ihr gesetzliches Domicil haben,
   b) alle in der angegebenen Zeit geborene Jünglinge anderer Musterungsbezirke, welche eine hiesige Lehranstalt besuchen, oder als Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter oder in andern ähnlichen Verhältnissen sich dahier befinden,
2. unter Vorzeigung ihres Loosungs und Gestellungsscheins: alle zur Categorie a und b oben gehörigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche bis jetzt weder einem Truppentheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht zugewiesen, noch durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden sind.

Sind Militärpflichtige im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht, oder sind dieselben von hier zeitlich abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle innerhalb der oben bezeichneten Zeit anzumelden.

Meldungspflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu 10 Thalern bestraft, außerdem verlieren nicht angemeldete Militärpflichtige die Berechtigung zur Theilnahme an der Loosung, sowie die aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Ansprüche auf Zurückstellung oder zeitweise Befreiung vom Militärdienst und werden vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen.

Wer den gesetzlichen Termin zur Anmeldung versäumt hat, bleibt demungeachtet fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung bei Vermeidung der obigen Strafe nachzuholen.

Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse (Reklamationen) können innerhalb des obigen Termins bei der Gemeindebehörde angebracht werden oder sind spätestens vor Beginn der Musterung unter Vorlage der nöthigen Nachweise zu stellen.

Schließlich wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zum Eintrag in die Stammrolle anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthalt von hier weg in einen andern Musterungsbezirk verlegen, dies sowohl bei ihrem Abgang dem unterfertigten Bürgermeister, als auch der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle spätestens innerhalb drei Tagen zu melden haben.

. . . . den 1. Januar 1874.

Die Gemeindeverwaltung

. . . .

Bürgermeister.

Beilage 38 zu §. 21 Seite 134.

Bescheinigung.

Dem Militärpflichtigen der Altersklasse 1854 Johann Georg Schmidt, geboren zu . . . . am . . . ., welcher dahier sein gesetzliches Domicil hat (in der Eigenschaft als Schreinergeselle sich aufhält) wird hiemit bestätigt, daß er sich unterm Heutigen zur Miliärstammrolle der hiesigen Gemeinde angemeldet hat.

. . . . den 16. Januar 1874.

. . . .

Bürgermeister.

Beilage 39 zu Seite 136.

Ladung der Militärpflichtigen zum Militärersatzgeschäft.

Die sämmtlichen dahier domicilirenden Wehrpflichtigen der Altersklasse 1854, sowie diejenigen Wehrpflichtigen früherer Altersklassen, über deren Militärpflicht noch nicht definitiv entschieden ist, werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß für das diesjährige Bezirksersatzgeschäft und zwar für die Musterung

Donnerstag der 22. Mai und

Freitag der 23. Mai d. Js.,

für die Loosung

Samstag der 24. Mai d. Js.

bestimmt sind und die Verhandlungen im Saale des Rathhauses zu . . . . stattfinden und jeden Tag früh 8 Uhr beginnen.

Zur Musterung der Gestellungspflichtigen der Gemeinde . . . . wurde Termin auf Donnerstag den 22. Mai früh 10 Uhr bestimmt und haben sich die Gestellungspflichtigen zur angegebenen Zeit in reiner Wäsche pünktlich im Musterungslokale einzufinden.

Ungehorsam Ausbleibende können zur sofortigen Stellung durch Zwangsmaßregeln angehalten, an Geld bis zu 10 Thalern bestraft, der Berechtigung zur Theilnahme am Loosungsakt, sowie etwaiger Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Militärpflicht verlustig erklärt und vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden.

Von der persönlichen Stellung im Musterungstermine sind nur die zum einjährigen Freiwilligendienst Berechtigten entbunden, sowie diejenigen, deren Gesundheitszustand die persönliche Stellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Zeugniß eines Arztes und der Gemeindebehörde bestätigt werden muß.

Eine persönliche Betheiligung bei der Loosung ist nicht vorgeschrieben.

Schwebheim, den . . . . . .

. . . .

Bürgermeister.

Beilage 40 zu §. 21 Seite 145.

Gesuch um Zurückstellung oder Entlassung von Militärpflichtigen.

Regierungsbezirk:
Verwaltungsbezirk: Loosungsliste { Jahr / Nummer
Gemeinde:

Auf das vorgetragene Gesuch um Zurückstellung — Entlassung — des Militärpflichtigen .... aus .... geboren zu ...... den .. ten ... 18 .. vom aktiven Militärdienst sind die Familienverhältnisse desselben von dem unterzeichneten Bürgermeister geprüft worden. Auf Grund der stattgehabten sorgfältigen Ermittlungen werden die gestellten Fragen pflichtmäßig wie folgt beantwortet:

1) Wie heißen die Eltern des Reklamirten?
Leben sie noch?
Wie alt sind sie?

2) Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern und worin besteht es hauptsächlich? (Bei Grundstücken ist der Flächeninhalt und Werth derselben, bei Wohnhäusern ebenfalls der Werth und der etwaige Miethsertrag anzugeben.)
Welches Gewerbe betreiben sie?
Haben die Eltern Schulden und wie hoch belaufen sich dieselben?

3) Wie viel zahlen die Eltern
an Grundsteuer,
an Capitalrenten- und Einkommensteuer,
an Gewerbesteuer,
und welches Vieh halten sie?

4) Sind die Eltern zur Leitung ihres Gewerbes 2c. fähig oder nicht? (Im letzteren Falle ist ein Attest des amtlichen Arztes beizufügen.)

5) Namen und Geburtstag der noch lebenden Brüder und Schwestern des Reklamirten. Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient?

Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden? Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten?

6) Ist einer der Brüder des Reklamirten und event. welcher, vor seinem Eintritt in das dritte Concurrenzjahr beim Militär eingestellt und weßhalb ist dessen fernere Zurückstellung bis zum äußersten Termin nicht erfolgt resp. nachgesucht worden?

7) Womit ernährt sich der Reklamirte und was verdient er wöchentlich? Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten?

Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht eben so gut durch einen Knecht (Gesellen 2c.) und warum nicht gethan werden?

8) Wird in dem elterlichen Hause ein Knecht oder Taglöhner gehalten? (Bei Gewerbtreibenden: Werden Gesellen gehalten und wie viele?)

Sind solche früher gehalten worden?

9) Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt? Oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?

10) Können die Eltern oder Angehörige sich nicht ohne den Reklamirten ernähren? Beziehen sie öffentliche Armenunterstützungen und welche?

Können die übrigen Kinder (gleichviel aus welcher Ehe) ihnen keine Unterstützung leisten? Warum nicht?

11) Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den unter 5 aufgeführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?

12) Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann? Wie alt ist er?

13) Hat der Reklamirte eigenen Grundbesitz? Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben?

14) Ist der Reklamirte verheirathet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheirathung der gesetzliche Vorhalt gemacht worden? (Milit.-Erſ.-Instr. §. 125 Ziff. 2.)

. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Gesuchstellers.)

Der unterzeichnete Bürgermeister bestätigt obige Aussagen als auf Wahrheit beruhend. Er kann die nachgesuchte Zurückstellung — Entlassung — pflichtmäßig befürworten, weil . . . .

. . . . . . den . . ten . . 18 . .

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 41 zu §. 21 Seite 161.

Einquartierungsliste.

Haus-Nr.	Name und Stand des Quartierpflichtigen.	Jahr	Grund-steuer.		Haus-Steuer.		Gewerbs-Steuer.		Capital-Steuer.		Einkomm.-Steuer.		Summe der Steuern.		Classe
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
13	Johann Meyer, Lehrer	1874 1875 1876 1877	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	I

Vorgekommene Einquartierungen.*)

*) s. die folgende Seite.

Vorgekommene Einquartierungen.

Zahl der einquartierten Mannschaft.	Datum der Einquartierung.			Datum der Ausquartierung.			Zahl der ausquartierten Mannschaft.	Zahl der Quartier-Tage.	Vergütete Verpflegungs-Gelder.		Bemerkungen.
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.	
1 Mann	13.	Sept.	1874	14.	Sept.	1874	1 Mann	1	—	—	

Bemerk. Die vorstehende Einquartierungsliste kann bei obiger Form zugleich zur Aufzeichnung der vorgekommenen Einquartierungen ꝛc. dienen und auf Jahre hinaus brauchbar erhalten werden, wenn jedem Quartierpflichtigen eine Seite gewidmet wird. Am Schlusse der ganzen Liste wäre jedes Jahr zu constatiren, daß dieselbe neuerdings von der Einquartierungscommission wie geschehen festgestellt wurde, 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reklamationen öffentlich aufgelegen ist und daß innerhalb dieser Frist keine Reklamationen gegen dieselbe vorgebracht wurden, oder daß die von . . . . . erhobenen Reklamationen zu Protokoll genommen wurden und der Quartierliste behufs Bescheidung durch das Bezirksamt (in Städten durch den Magistrat) beiliegen. Ueber die Eintheilung der Quartierpflichtigen in Klassen s. §. 23 der Vollz.-Instr. zum Einquart.-Gesetz.

Beilage 42 zu §. 25 Seite 203.

Verzeichniß

der vorläufig entlassenen Gefangenen

in der Gemeinde . . . .

Bezirksamts . . . . .

Fortlaufende Nummer.	Des Entlassenen			Reat, wegen welchem derselbe verurtheilt ist.	Strafe, zu welcher derselbe verurtheilt ist.	Unterkunfts- und jedesmaliger Aufenthaltsort.	Zeit der Ankunft.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Heimatgemeinde und Behörde.				Jahr.	Monat.	Tag.

Beschäftigung.	Besondere Beschränkungen, welche dem Entlassenen auferlegt sind.	Zeit des Abgangs.			Verhalten.	Widerruf der Entlassung.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.			

Beilage 43 zu §. 26 Seite 208.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor= und Zuname, dann Wohnort des Gesuchstellers.	
Stand oder Gewerbe.	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet? Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens=, Einkommens= und Erwerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Aktivvermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers: Größe und Qualität der Steueranlage des Gesuchstellers, falls der Armenpflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde hievon Kenntniß hat:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs= oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	

Datum, Siegel und Fertigung
des Armenpflegschaftsrathes.

Beilage 44 zu §. 26 Seite 209.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß

für

....

aus

....

Betreff:

Voruntersuchung gegen . . . .
wegen . . . .
Auftrag des k. Bezirksamts . . . .
vom . . ten . . 18 . .

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des . . . .

aus . . . .

1) Stand und Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2) Im Militärverbande, oder nicht. 3) Ledig, verheirathet, oder Wittwer. Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche), deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- 2) Currentschulden. Möglichst specielle Aufführung der letzteren.	Leumundsverhältnisse und Vorschlag von zwei Leumundszeugen.
I.	II.	III.	IV.	V.

Die Richtigkeit des

N. . . . . den

Das k. Pfarramt

(Siegel.) . . . .

Zur Be-

N. . . . .

Das k. Bezirksamt

(Siegel.) . . . .

Vermögens-Verhältnisse

der alimentationspflichtigen Verwandten,

und zwar:

I. der Eltern des Angeschuldigten, und für den Fall, daß derselbe und dessen Eltern unbemittelt sind, oder daß die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern oder Kinder des Angeschuldigten.

1) Name, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der Großeltern oder Kinder. 2) Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuer-Verhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen. (Mobiliar, Aktivcapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- 2) Currentschulden. Möglichst specielle Aufführung der letzteren.
VI.	VII.	VIII.	IX.

vorstehenden Zeugnisses bekundet

. . ten . . . . 18 . .

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften der Verwaltungsmitglieder.

glaubigung

den . . ten . . . . . . 18 . .

. . . .

. . . .

Gemeinde ....

Protokoll über die bei der Frühjahrfeuerschau wahrgenommenen

Ortschaft.	Haus-Nummer.	Name der Hausbesitzer oder Miethsleute.	Bezeichnung der zu beanstandenden Baugebrechen oder Vorrichtungen oder sonstiger Zustände.	Bemerkung, ob sogleich abgeholfen wurde.
Alsfeld	3	Conrad Huber	Der Schlot ist geborsten	—
Seehof	10	Martin Wild	Fehlte in der Küche das Ofenthürchen	Wurde sofort eingehängt
"	12	Michael Wild	Die hintere Giebelwand des Hauses ist baufällig und droht einzustürzen.	—
Thalheim	16	Conrad Müller	Die Küchendecke ist schadhaft	—
"	20	Michael Dörfler	An einem durch das Zimmer geführten Schlot war eine Partie Wolle aufgeschlichtet, welche sich möglicher Weise durch die Kaminhitze entzünden kann.	Wurde sofort beseitigt
"	13	Caspar Wolf	Hat in seinem Stalle ohne baupolizeiliche Bewilligung einen Backofen errichtet, welcher feuergefährlich ist.	—
			ꝛc.	ꝛc.

Abgeschlossen ....

Unterschriften des Bürgermeisters

Beilage 45 zu §. 28 Seite 218.

vom ..... ten bis ..... ten .... 18 .....

Gebrechen und Mängel.

Verfügung des Bürgermeisters im Falle nicht sogleich abgeholfen werden kann.		Befund bei der Nachschau über den Vollzug des vorhergehenden Auftrages.
Bezeichnung des Auftrags und Unterschrift des Beauftragten.	Angabe der Frist.	
Ist der Schlot wieder gut herzustellen Lt. U. Conrad Huber	14 Tage	Ist hergestellt.
Die Giebelwand ist vorläufig zu stützen und sodann umzubauen. Lt. U. Michael Wild.	Zum Stützen 3 Tage Zum Umbau 3 Wochen	Die Wand ist gestützt, der Umbau derselben aber nicht ausgeführt worden.
Dieselbe ist entsprechend zu verputzen. Lt. U. Conrad Müller.	8 Tage	Ist geschehen.
Wurde dem Dörfler die fernere Aufbewahrung brennbarer Gegenstände an dieser Stelle untersagt. Lt. U. Michael Dörfler.		
Hat den Backofen vollständig einzulegen oder sich über die baupolizeiliche Genehmigung zu dessen feuersicherer Herstellung auszuweisen. Lt. U. Caspar Wolf.	14 Tage	Hat den Backofen noch nach wie vor und konnte sich auch nicht ausweisen, daß er wegen desselben Schritte beim k. Bezirksamte gethan hat.

den ...... ten .... 18 .....

und der beigezogenen Werkleute.

Beilage 46 zu §. 28 Seite 224.

Bitte

um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft behufs Anschaffung einer Feuerspritze.

Gehorsamste Bitte der Gemeindeverwaltung N. . . . um Gewährung einer Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Anschaffung einer Feuerspritze.

N. . . den . . . . .

Königliches Bezirksamt.

In hiesiger Gemeinde hat sich unlängst eine freiwillige Feuerwehr gebildet und soll nunmehr eine zweckmäßige Feuerspritze für die Gemeinde angeschafft werden, deren Ankauf nach dem beiliegenden Kostenvoranschlage einen Aufwand von 800 fl. erfordert.

In diesem Kostenvoranschlage ist zugleich niedergelegt, in welcher Weise für die Unterhaltung der anzuschaffenden Maschine gesorgt werden soll.

Da die hiesige Gemeinde bekanntlich zu den ärmeren des Bezirks gehört, die Rechnungen derselben jährlich mit Passiven abschließen, welche durch Umlagen gedeckt werden müssen, und außerdem namhafte Gemeindeschulden vorhanden sind, ist dieselbe nicht im Stande, die erforderliche Summe zur Anschaffung einer Löschmaschine zu erschwingen, gleichwohl aber ist eine solche dringend nöthig, weil in den umliegenden Orten Spritzen nicht vorhanden sind und ein entstehender Brand bei dem Mangel an rechtzeitiger Hilfe voraussichtlich größere Dimensionen annehmen würde.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt darum die Bitte:

> Ein kgl. Bezirksamt wolle sich geneigtest dafür verwenden, daß der Gemeinde aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft die nöthige Unterstützung zur Anschaffung der fraglichen Maschine zu Theil werde.

Eines k. Bezirksamts

gehorsamste Gemeindeverwaltung.
Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 47 zu §. 28 Seite 228.

Statuten
für
Landfeuerwehren.

§. 1. Zum Zweck eines geordneten Zusammengreifens bei Feuersgefahr besteht für die Gemeinde . . . ein freiwilliger Feuerwehrverein.

§. 2. Derselbe hat die Aufgabe, unter der Leitung eines selbstgewählten Commandanten im Einklang mit den gesetz- und verordnungsmäßigen, sowie den distriktspolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften zur Bekämpfung und Abwehr von Feuersgefahren alle vom Löschdirektorium (Leiter der Löschanstalten) ausgehenden Anordnungen genau zu vollziehen.

Das Löschdirektorium führt zunächst bis zum Eintreffen des Bezirksamtmanns oder seines Stellvertreters der Gemeindevorstand, oder das hiemit besonders betraute Ausschußmitglied.

§. 3. Die ordentlichen Mitglieder der Feuerwehr bilden zwei Abtheilungen unter selbstgewählten Zugführern nämlich:

1) die Löschmannschaft, welche die Spritzenmänner, Schlauchführer, Leitern- und Wasserträger,
2) die Rettungsmannschaft, welche die Retter, Steiger, Einreißer und Ausräumer umfaßt.

So lange die freiwillige Feuerwehr die erforderliche Zahl von Mitgliedern noch nicht erreicht hat, um dem Feuerwehrdienste nach allen Richtungen genügen zu können, wird die nöthige Mannschaft zum Feuerlöschdienst und insbesondere zur Spritzenbedienung je nach Bedarf vom Löschdirektorium aus den Ortsangehörigen zugezogen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern können auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Der Commandant der Feuerwehr mit den Zugführern und einem Schriftführer bilden den Verwaltungsrath des Vereins.

§. 4. Sämmtliche gemeindliche Feuerlöschgeräthe werden dem Vereine zur Verwahrung und jeweiligen Benützung überlassen, allenfallsige Neuanschaffungskosten, sowie die gewöhnlichen Reparaturkosten werden, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge Deckung finden, aus Gemeindemitteln bestritten.

Für schuldbare Beschädigung oder den schuldbaren Verlust solcher Geräthe haftet die Feuerwehr solidarisch.

§. 5. Die Vertretung des Vereins nach Außen, sowie die Verwaltung und Verwahrung der gemeindlichen und der vom Verein angeschafften Löschrequisiten und Ausrüstungsgegenstände, soweit letztere nicht Privateigenthum sind, ist dem Commandanten der Feuerwehr übertragen, die Stellvertretung für denselben, sowie die Schrift- und Kassaführung dem Vice-Commandanten.

§. 6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund der Abstimmung der Vereinsmitglieder in der Vereinsversammlung durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur dann stattfinden, wenn sich mindestens über die Hälfte der sämmtlichen Vereinsmitglieder dafür ausgesprochen hat.

Sollte in der Vereinsversammlung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden sein, so haben sich die Nichterschienenen schriftlich zu erklären.

Jeder Aufgenommene hat dem Commandanten durch Handschlag die gewissenhafte Befolgung der Satzungen und der Instruktion für die Feuerwehr zu geloben.

Der Ausschluß aus dem Verein soll in der Regel nur wegen wiederholter Gehorsamsverweigerung, hartnäckiger Nichtbeachtung der Statuten, oder unehrenhaften Benehmens des treffenden Vereinsmitgliedes beantragt werden.

Der freiwillige Austritt ist jedem Vereinsmitglied unbenommen, erfordert aber die mindestens 14 Tage vorher an den I. Vorstand zu machende Anzeige.

§. 7. Die Wahl der Commandanten und der Zugführer erfolgt alle drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit. Die Gewählten können sich der Annahme der Wahl nur dann entschlagen, wenn sie die Funktion, für welche sie gewählt worden sind, bereits sechs Jahre hintereinander bekleidet haben.

§. 8. Die jährlich abzuhaltenden größeren und kleineren Uebungen der Feuerwehr, welche mindestens zweimal stattzufinden haben, bestimmt der Commandant und bei dessen Verhinderung der Vicecommandant.

Unentschuldigtes, oder ungenügend entschuldigtes Ausbleiben bei denselben hat für den treffenden Feuerwehrmann eine Strafe von 6 kr. zu Gunsten der Vereinskasse zur Folge, welche im Wiederholungsfalle auf das Doppelte gesteigert werden kann und durch Abstimmung der Commandanten und Zugführer verhängt wird.

§. 9. Die Leitung der Uebungen, sowie der Arbeiten der Feuerwehr bei Ausbruch eines Brandes steht dem Commandanten und bei dessen Verhinderung dem Vicecommandanten, ist auch dieser verhindert dem ältesten Zugführer zu und haben alle Vereinsmitglieder den Anordnungen des Dirigenten unbedingten Gehorsam zu leisten.

§. 10. Wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter sechs herabsinkt, hat der Gemeindeausschuß die Befugniß, die dem Verein zum Gebrauche überlassenen gemeindlichen Feuerlöschgeräthschaften wieder an sich zu nehmen, bei vollständiger Auflösung des Vereins gehen auch die im Eigenthum des Letzteren befindlich gewesenen Geräthschaften und Inventarstücke an die Gemeinde über.

§. 11. Der Feuerwehrverein verpflichtet sich nicht nur zur Hilfeleistung bei Bränden im Orte des Vereinssitzes, sondern hat sich auch zur Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Orten je nach den Anordnungen der Orts- oder Distriktsverwaltungsbehörde gebrauchen zu lassen und ist in einem solchen Falle dem Löschdirektorium des Brandortes untergeben.

§. 12. Bei Zuwiderhandlungen oder Außerachtlassungen im Dienste können Ordnungsstrafen bis zum Maximum von 30 kr. zu Gunsten der Vereinskasse verhängt werden, worüber die Commandanten in Gemeinschaft mit den Zugführern zu beschließen haben.

§. 13. Die Mittel der Vereinskasse, welche von dem Schriftführer der Feuerwehr verwaltet wird, bestehen:

a) in Vermächtnissen, sowie in freiwilligen Spenden und Geschenken von Behörden, Feuerversicherungsgesellschaften ꝛc.
b) in den Beiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

§. 14. Für alle Ausgaben des Vereines ist die Genehmigung des aus dem Commandanten, den Zugführern und dem Schriftführer bestehenden Verwaltungsrathes nothwendig. In dringenden Fällen kann jedoch der Commandant Ausgaben bis zum Betrage von 20 fl. anordnen, dieselben sind aber dem Verwaltungsrathe zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 15. Ueber Einnahmen und Ausgaben hat der Schriftführer Buch zu führen und dem Verwaltungsrath über den Stand der Kasse mindestens alle Monate Bericht zu erstatten, im Januar jeden Jahres aber in der anzuberaumenden Generalversammlung Rechnung zu legen.

§. 16. Das Recht der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung steht dem Verwaltungsrathe jederzeit zu.

Derselbe muß eine solche berufen, wenn mindestens ein Viertheil der ordentlichen Mitglieder hierauf anträgt.

§. 17. Wollen in der Generalversammlung Anträge gestellt werden, so müssen dieselben mindestens 8 Tage vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt, oder mindestens von dem vierten Theil der Mitglieder unterstützt werden.

Beilage 48 zu §. 28 Seite 228.

Dienstes-Instruktion

für

freiwillige Landfeuerwehren.

§. 1. Jeder Feuerwehrmann ist verbunden, den an ihn ergehenden Befehlen des Feuerwehrcommandanten, oder seines Stellvertreters, beziehungsweise des nächsten Zugführers unbedingt Folge zu leisten, insbesondere aber auf das erste Feuersignal, oder bei den angeordneten Uebungen und zwar mit den bei seiner Abtheilung vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen sich am Platze einzufinden und den ihm angewiesenen Posten nicht ohne Erlaubniß des Commandirenden zu verlassen.

Die Löschmannschaft trägt hiebei weiße, die Rettungsmannschaft weiß- und rothe Armbinden.

§. 2. Bei Feuerlärm begibt sich der Commandant, Vice-Commandant und die gesammte übrige Feuerwehrmannschaft sofort auf den Brandplatz um für richtige Einleitung des Lösch- und Rettungsgeschäftes zu sorgen, einen entsprechenden Platz für das Löschdirektorium und für die Unterbringung der geretteten Gegenstände auszumitteln, die Herbeischaffung genügender Wasservorräthe anzuordnen, sowie behufs Rettung von Menschenleben und in andern dringlichen Fällen vor Allem augenblicklich handelnd einzutreten.

Inzwischen hat die Spritzenmannschaft und deren Bedienung die Löschgeräthschaften an Ort und Stelle zu bringen und in Bereitschaft zu setzen, wobei sie in einiger Entfernung vom eigentlichen Brandplatze Halt zu machen und sich den Platz ihrer Aufstellung am Brandplatze selbst vom Löschdirektorium anweisen zu lassen hat. Die Spritzen und sonstigen Löschgeräthe sind

hiebei so aufzustellen, daß für weiter ankommende Spritzen und Wägen rc. der Weg nicht versperrt wird.

§. 3. Sind die Vorbereitungen und Aufstellungen getroffen, so beginnt das regelrechte Lösch= und Rettungsgeschäft durch gleichzeitiges Zusammenwirken der Retter, Steiger und Schlauchführer.

Erste Aufgabe ist die Rettung von Menschenleben und zu diesem Zwecke die gründlichste Untersuchung des brennenden Gebäudes in allen Räumen, durch welche zugleich der Heerd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes erforscht wird.

Die das Gebäude untersuchenden Personen sollen nicht unterlassen, zur Sicherung gegen die Einwirkung des Rauches ein angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu binden und durch die von ihnen betretenen Räume ein Seil zu ziehen, um das Zufallen der Thüren zu verhüten und den Rückweg leichter finden zu können.

§. 4. Der Angriff gegen das Feuer hat in der Höhe seines Heerdes oder besser noch über demselben von der Windseite her durch einen vollen horizontalen Wasserstrahl zu erfolgen, falls es die Löschung öliger, spirituöser oder harziger Gegenstände gilt, durch Bedeckung mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern, Mänteln und dergl., vor Allem aber ist der Schutz der Zugangstreppen und der Theile, auf welchen andere ruhen, in's Auge zu fassen und auf eine sichere Anlegung der Leitern durch die Steiger und Schlauchführer zu sehen.

§. 5. Beim Ausräumen sind zuerst und mit der nöthigen Vorsicht alle feuergefährlichen und leicht brennbaren oder explodirenden Gegenstände, sodann Schmucksachen, Kunstsachen, Urkunden, Werthpapiere, Geschäftsbücher, Gold= und Silbersachen, Uhren, ferner Weißzeug, Betten, Kleider, der Inhalt der größeren Kästen und Schränke und endlich, wenn die Zeit reicht, die Möbeln selbst zu retten und auf den mit Wachen zu umstellenden Rettungsplatz zu verbringen.

§. 6. Das Abdecken oder Einreißen von Häusern kann nur erfolgen, wenn sich die aus dem Bürgermeister und dem Commandanten der Feuerwehr bestehende Löschdirektion dafür ausgesprochen hat.

Bei Anwesenheit eines Beamten der Distriktspolizeibehörde sind dessen Anordnungen maßgebend.

§. 7. Im Einzelnen wird von jedem Feuerwehrmanne erwartet, daß er sich mit den Regeln des Feuerlöschwesens überhaupt vertraut mache und wird zu diesem Zwecke auf das Hand=

buch für Landgemeindebehörden von W. Stadelmann verwiesen, welches die in dieser Beziehung nöthigen Anhaltspunkte gibt.

§. 8. Sobald das Feuer gelöscht ist, und keine Gefahr des Wiederausbruchs besteht, haben sämmtliche Züge der Feuerwehrmänner ihre Löschrequisiten auf ergangenen Befehl an den Aufbewahrungsort zurückzubringen und die Instandsetzung etwaiger Beschädigungen an denselben zu veranlassen.

Schläuche und Spritzen sind hiebei vollständig zu leeren, bei den Spritzen namentlich die Windkessel und die Cylinder.

§. 9. Die Aufräumung der Brandstätte ist durch die Feuerwehr zu unterstützen, das herumliegende Holz und die sonstigen brennbaren Stoffe sind hiebei mit Wasser zu übergießen, alle Balken, Schornsteine und Mauertheile, deren Einsturz zu befürchten ist, sind einzureißen, an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

§. 10. Die Rückgabe der geretteten Gegenstände an deren Eigenthümer ist unter Mitwirkung der Gemeindebehörde zu beschäftigen, welche sich in Fällen, wo die Legitimation des Reklamanten nicht zweifellos feststeht, Bescheinigung über die Hinausgabe ertheilen zu lassen und sich überhaupt in geeigneter Weise gegen Haftansprüche zu sichern hat.

Beilage 49 zu §. 28 Seite 246.

Antrag auf Einverleibung eines Gebäudes in die Feuerversicherungsanstalt.

Sondheim, den . . . . 18 . . .

Geh. Bitte des Oekonomen
Conrad Huber dahier,
die Einverleibung seiner Gebäude
in die Feuerversicherungs-Anstalt
für Gebäude betr.
Mit 1 Beil.

Königliches Bezirksamt!

Der gehorsamst Unterzeichnete beabsichtigt, sein dahier gelegenes Wohnhaus Nr. 73 nebst der danebenstehenden Scheune und Kellerhaus in die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude aufnehmen zu lassen, übergibt zu diesem Behufe in der Anlage die vorgeschriebene Schätzungstabelle und bemerkt, daß sich die Versicherung für das Haus auf alle, für Stadel und Kellerhaus aber nur auf die brennbaren Theile erstrecken und für alle Gebäude sofort in Wirksamkeit treten soll.

Als Versicherungssumme wird für das Haus der Betrag von 1000 fl., für die Scheune der Betrag von 600 fl. und für das Kellerhaus der Betrag von 200 fl. bestimmt.

Derselbe bittet um seinerzeitige Aushändigung der Aufnahmsbescheinigung.

Eines k. Bezirksamts

gehorsamster
Conrad Huber.

Beilage 50 zu §. 28 Seite 250.

Anzeige einer Ueberversicherung.

N. . . . . . den . . 18 . .

Geh. Anzeige des Bürgermeisters N.
Mobiliarüberversicherung betr.

Königliches Bezirksamt.

Der Gastwirth Johann Huber dahier hat sein sämmtliches Mobiliar bei der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft um den Preis von 5000 fl. versichern lassen, worüber dem Unterzeichneten vom Agenten dieser Gesellschaft, Conrad Wolf zu . . . ., unterm . . . ein Auszug aus dem Vormerkungsbuche mitgetheilt worden ist. Der geh. Unterzeichnete muß diese Versicherungssumme als viel zu hoch beanstanden, hat demzufolge von dem Mobiliar des Huber auf Grund §. 11 der VO. vom 11. Sept. 1872 Einsicht genommen und sich überzeugt, daß die Versicherungssumme den wahren Werth der versicherten Gegenstände um mindestens den vierten Theil übersteigt. Demzufolge wird von dem Vorkommniß hiemit behufs geeigneter Verfügung Anzeige erstattet.

Eines kgl. Bezirksamts

gehorsamster

. . . .

Bürgermeister.

Beilage 51 zu §. 31 Seite 267.

Beschluß auf einen Antrag um die Genehmigung zur Abhaltung einer Volksversammlung.

Geschehen N. . . . . den . . . .

Gegenwärtig
die unterzeichneten Mitglieder des
Gemeindeausschusses,
der Gemeindeschreiber N. . . . . .

Nachdem der Kaufmann N. von . . . . ., welcher sich als solcher durch eine Paßkarte des k. Bezirksamts X. legitimirte, heute Vormittag bei dem hiesigen Bürgermeister um die Bewilligung nachgesucht hat, am 16. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Schießwasen eine Volksversammlung abhalten zu dürfen, um in derselben einen Vortrag über Auswanderung nach Südamerika zu halten, haben sich die unterzeichneten Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Berathung über dieses Gesuch heute im Gemeindehause versammelt und einstimmig beschlossen:

es sei dem Antragsteller die nachgesuchte Bewilligung zu versagen und ihm hievon durch Zustellung einer Ausfertigung dieses Beschlusses Kenntniß zu geben.

G. w. o.

Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.
(Siegel) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 52 zu §. 32 Seite 274.

Verlängerung der Polizeistunde.

An den Wirth Mader dahier.

Auf Ansuchen des Wirths Mader dahier wird demselben aus Anlaß der Hochzeit des Bauernsohns Christoph Kern für den 10. d. Mts. die Polizeistunde bis 12 Uhr Nachts verlängert.

N. . . . . . den . . . . .

Die Gemeindeverwaltung.
(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 53 zu §. 32 S. 276.

Bitte um die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik.

Geschehen N. . . . . . den . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. . . . . .
des Gemeindeschreibers N. . . . .

Es erscheint heute der Gastwirth Nikolaus Hofer und trägt vor:

Nach bezirksamtlicher Anordnung kann mir vom Bürgermeister die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am 1. Januar jeden Jahres ertheilt werden.

Statt an diesem Tage möchte ich für diesmal eine solche am 6. Januar kft. Jahres veranstalten, weshalb ich bitte,

es wolle mir von Seite des k. Bezirksamts die Erlaubniß hiezu ertheilt werden.

Lt. U.

Nikolaus Hofer.

Beschluß.

Wird vorstehender Antrag dem k. Bezirksamte N. mit dem Bemerken in Vorlage gebracht, daß dem Vorhaben des ꝛc. Hofer von Ortspolizeiwegen Hindernisse nicht entgegenstehen, dessen Gesuch vielmehr zur Gewährung begutachtet wird.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 54 zu §. 32 Seite 276.

Tanzmusikbewilligung.

Unter Bezugnahme auf den bezirksamtlichen Erlaß vom . . . wird dem Gastwirth Heinrich Funk die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am 10. ds. Mts. ertheilt, welche übrigens nicht vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes beginnen darf und Nachts 11 Uhr zu enden hat.

N. . . . . . den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Taxe	36	kr.
Stempel . . .	3 1/2	„
zum Armenfond	24	„
Insin.-Gebühr .	4	„
	1 fl. 7 1/2 kr. Taxbuch Nr. 30.	

Beilage 55 zu §. 32 Seite 277.

Verzeichniß

über die in der Landgemeinde .... im Jahre . . . ertheilten Tanzmusikbewilligungen.

Fortl.-Nummer.	Datum.			Des die Tanzmusik Nachsuchenden		Allegation der bezirksamtlichen Festsetzung.	Angabe des Tages und der Zeitdauer der stattfindenden Tanzmusik.	Eingehobener Betrag.					Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Name	Stand			für den Armenfond.	Stempel.	Taxe.	Insinuation.	sonstige Gebühren.	
1	10	Okt.	18 ..	Georg Ott	Gastwirth	1. Aug. 1862	15. Oktober 18 .. 11 Uhr Nachts	kr. 24	kr. 3 pf. 2	kr. 36	kr. 4	kr. 5 Irrenhaus-Taxen. *)	

*) kommen in Oberfranken zur Erhebung.

Beilage 56 zu §. 33 Seite 290.

Statuten

eines

landwirthschaftlichen Vorschußvereins.

(Eingetragene Genossenschaft.)*)

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Vorschußverein für . . . . ist eine auf Gegenseitigkeit und solidarische Haftung gegründete Genossenschaft, welche den Zweck hat, ihren Mitgliedern in Bedarfsfällen die erforderlichen baaren Geldmittel für den Geschäftsbetrieb gegen statutenmäßige Verzinsung zu gewähren.

Diese auf Gegenseitigkeit und solidarische Haftung aller Mitglieder mit ihrem Gesammtvermögen gegründete Genossenschaft führt die Firma

Vorschußverein zu . . . .

ist gegründet zu . . . . . den . . . . und hat ihren Sitz in . . . .

Dieselbe zeichnet mit den Worten

Vorschußverein zu . . . . . Eingetragene Genossenschaft.

N. Vorsitzender. N. Kassier.

§. 2. Mitgliedschaft.

Jede volljährige Person (ohne Unterschied des Geschlechtes), welche über ihr Vermögen disponiren kann und selbstständig ist, kann Mitglied des Vereins werden. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts nach vorgängiger Abstimmung und Aufnahme durch den Ausschuß.

Dem vom Ausschuß Abgewiesenen steht Berufung an die Generalversammlung offen.

Die Ausscheidung aus dem Vereine erfolgt

1) durch den Tod eines Mitgliedes,
2) durch freiwilligen Austritt, und
3) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt ist drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, somit vor dem 1. Oktober desselben dem Ausschusse schriftlich zu erklären.

*) An die Stelle des Seite 290 oben alleg. Gesetzes vom 29. April 1869 ist das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. getreten. Die Bestimmungen des letzteren wurden im ob. Statutenentwurf berücksichtigt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Ausschuß beschlossen werden, wenn dasselbe länger als drei Monate mit seinen laufenden Beiträgen im Rückstande bleibt oder wegen Rückzahlung erhaltener Vorschüsse es zur Klage kommen läßt.

In allen andern Fällen steht nur der Generalversammlung auf den Antrag des Ausschusses (welcher auch von jedem Mitgliede hiezu veranlaßt werden kann), das Recht des Ausschlusses mittelst geheimer Abstimmung zu.

§. 3. Geldleistungen der Mitglieder.

Jedes Mitglied bezahlt bei seinem Eintritt zu Gunsten des Reservefonds den Betrag von 1 fl., welcher nicht wieder zurückerstattet wird. (cf. §. 7 unten.)

Außerdem entrichtet jedes Mitglied zur Bildung und Verstärkung des Betriebsfonds in Vorausbezahlung einen von ihm selbst zu bestimmenden periodischen Beitrag, der jedoch monatlich nicht unter 12 kr. betragen darf, und durch seine Admassirung zum Stammantheil (§. 4) erwächst.

§. 4. Geschäfts= oder Stammantheil der Mitglieder.

Die eingezahlten Monatsbeiträge bilden die Stamm= oder Geschäftsantheile der Mitglieder, welche ihnen als ihr Eigenthum zugeschrieben werden. Die Größe eines Geschäftsantheiles wird auf 50 fl. festgesetzt. Kein Mitglied kann sich mit mehr als vier Geschäftsantheilen bei dem Vereine betheiligen. Kein Mitglied hat das Recht, über seine Geschäftsantheile irgend wie auf eine den Verein verpflichtende Weise zu verfügen.

Im Uebrigen richten sich die Rechte von Privatgläubigern der Mitglieder auf ihren Vereinsantheil lediglich nach §. 13 bis 16 incl. des Reichs=Gesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs= und Wirthschaftsgenossenschaften betr.

Jedes Mitglied erhält über sein Guthaben einen besonderen Conto, worin der Kassier den Zu= oder Abgang bemerkt.

§. 5. Rechtliche Folgen des Austritts.

Die aus dem Vereine (Genossenschaft) ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben verstorbener Mitglieder bleiben den Gläubigern des Vereins für alle bis zu ihrem Ausscheiden von dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63 des Ges.) haftbar. Sie haben an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen des Vereins keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich

aus den Büchern ergibt, binnen 3 Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich der Verein nur dadurch schützen, daß er seine Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet. (§. 39 des Ges.)

§. 6. Betriebsfond.

Die zum Geschäftsbetriebe nöthigen Fonds beschafft der Verein

a) durch Einzahlung der statutarisch festgesetzten Geschäftsantheile, (§. 4.)

b) durch Aufnahme von Darlehen unter gemeinschaftlicher Haftung.

Den Mitgliedern steht es frei, jederzeit in die Vereinskasse Darlehen gegen Verzinsung einzulegen. Die Contrahirung der Darlehen ist Sache des Ausschusses, welcher dergleichen auch anderswoher aufnehmen kann, wenn er dies für nöthig oder vortheilhaft erachtet.

Die Verzinsung geschieht in nachstehender Weise:

a) Darlehen, welche der Einleger jeden Augenblick zurückerhalten kann, werden mit 2½ Procent verzinst, welche bis zum Tage der Rückzahlung zu berechnen sind,

b) Darlehen auf Kündigung mit dreimonatlicher Frist werden landesüblich verzinst.

Der Ausschuß hat das Recht, im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath (Controlbehörde) den Zinsfuß nach dem Verhältniß des Disconto zu ändern und zu regeln.

Den höchsten Gesammtbetrag dieser Anlehen (cf. §. 14) bestimmt die Generalversammlung.

Die sämmtlichen Vereinsmitglieder haften den Gläubigern für die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, sie erkennen insbesondere die von dem Ausschuß contrahirten Schulden als die ihrigen an, gleich als ob sie dieselben selbst eingegangen und die Schuldscheine selbst unterzeichnet hätten. (cf. §. 15.)

Außerdem erhebt der Verein

c) Eintrittsgebühren, welche jedoch dem Reservefond zufließen. (cf. §. 3 oben.)

§. 7. Reservefond.

Die Eintrittsgelder, sowie ein von der Generalversammlung zu bestimmender Antheil an den Ueberschüssen des Betriebsfonds

(cf. §. 11), bilden den Reservefond des Vereins zur Deckung allenfallsiger Verluste und für unvorhergesehene Fälle. Der Reservefond ist außer den so eben genannten Fällen unangreifbar, wird auf sichere Hypothek oder in bayerischen Staatspapieren verzinslich angelegt und ist im Falle des Angriffs stets thunlichst bald wieder zu ergänzen.

Der Reservefond bildet einen eigenen Conto des Hauptbuches. Uebersteigt der Reservefond ein Dritttheil des Stammvermögens, so wird der Ueberschuß auf den Betriebsfond überwiesen.

§. 8. Regie.

Die Mittel zur Bestreitung der Regie, sowie für Anschaffung und Ergänzung des nöthigen Inventars werden aus dem Betriebsfonde verschafft. Das Inventar bleibt Eigenthum des letzteren.

§. 9. Vorschüsse.

Jedes Mitglied, welches mit seinen Einzahlungen nicht rückständig ist, hat das Recht, Vorschüsse aus der Vereinskasse zu beziehen.

Vorschüsse unter 15 fl. werden nicht gewährt.

Bis zum Betrage seines Guthabens erhält jedes Mitglied den verlangten Vorschuß ohne Sicherheitsleistung.

Dem Ausschuß steht es zu, nach festgestellter Ueberzeugung von der Thätigkeit, Geschicklichkeit und Rechtlichkeit des Vorschußnachsuchenden bis zur Höhe von 50 Prozent über die geleist ten Einzahlungen Vorschüsse auf Handschein zu gewähren.

Bei höheren Vorschüssen ist Sicherheitsleistung durch rechtsgiltige den civilgesetzlichen Bestimmungen genügende Bürgschaft oder durch Wechselgiro, Pfand und dergl. erforderlich.

Die Vorschüsse werden nur auf 3 bis 6 Monate bewilligt.

Der Ausschuß kann jedoch eine Verlängerung auf weitere 3 Monate gewähren.

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende selbst ermächtigt, unter vorbehaltlicher Genehmigung des Ausschusses Darlehen bis zum Gesammtbetrag von 300 fl. zu bewilligen.

Auch der Vereinskassier darf jedem Vereinsmitglied bis zur Höhe seiner eingezahlten Beiträge sofort Vorschüsse aus der Vereinskasse leisten, wofür der Schuldschein auf letztere auszustellen ist und bezüglich deren der Empfänger dieselben statutenmäßigen Verpflichtungen übernimmt, wie für alle andern Vorschüsse aus der Vereinskasse.

Rückzahlungen von empfangenen Vorschüssen können

vor Ablauf der Zahlungsfrist auch in kleinen Beträgen jedoch in der Regel nicht unter 1/5 des Gesammtbetrags stattfinden.

§. 10. Verzinsung der Vorschüsse und Provision.

Die Verzinsung der Vorschüsse, die Provision für Aufbringung der Verwaltungskosten und die Prolongationsgebühren betragen:

a) fünf Procent Zins per Jahr,
b) ein Drittel Procent Provision per Monat,
c) bei einer Prolongation von 15—50 fl. sind 12 kr., von 51—100 fl. 24 kr., von 101—200 fl. 36 kr., von 201 — 500 fl. 1 fl. u. s. f. bei weiteren je 500 fl., immer 1 fl. mehr als Prolongationsgebühr zu bezahlen. Die Zinsen und die Provision sind dem Vorschußempfänger im Voraus abzuziehen. Im Falle eine Prolongation werden die ursprünglichen Verzinsungen, die Provision und dazu noch die Prolongationsgebühr, vorausbezahlt.

§. 11. Bilanz, Reingewinn und Dividende.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist nach Prüfung der Rechnung durch den Aufsichtsrath eine Bilanz herzustellen, in welcher alle offenen Conti des Hauptbuchs erscheinen. (Brutto-Bilanz.)

Die erwachsenen Unkosten und Interessen sind von dem Conto, welcher den Gewinn entziffert, in Abzug zu bringen, wodurch sich dann die Netto-Bilanz bildet. Die Prüfung und endgiltige Feststellung der Bilanz erfolgt gemäß §. 15 durch die Generalversammlung.

Was nach Abzug der Verwaltungskosten, nach Verzinsung der Passiven und des gemäß jedesmaligen Beschlusses der Generalversammlung zum Reservefond (§. 7) zu gebenden Antheiles rein übrig bleibt, wird den Mitgliedern am Jahresschluß als Dividende und zwar nach dem einzelnen Geschäftsantheil berechnet, baar ausbezahlt.

Den Mitgliedern, welche ihren Geschäftsantheil in Raten einzahlen, wird die Dividende nach dem Verhältniß der geleisteten Beiträge und zwar für je voll eingezahlte 10 fl. gutgeschrieben, und ihrem Guthaben bis zur vollständigen Ergänzung des Geschäftsantheiles zugerechnet. Bei Berechnung der Dividende aus den periodischen Beiträgen sollen die während des Rechnungsjahres angesammelten Bestände erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen.

§. 12. Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

Der Verein ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten theils in Generalversammlungen, theils durch den Verwaltungsrath (Ausschuß).

§. 13. Vorstand und Verwaltungsrath.

Die Verwaltung und Vertretung der Vereinsangelegenheiten besorgt ein Ausschuß (Verwaltungsrath), welcher jedesmal auf drei Jahre in einer ordentlichen Generalversammlung gewählt wird.

Derselbe besteht aus
a) einem Vorsitzenden;
b) einem Kassier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden;
c) einem Schriftführer und gleichzeitigen Controleur;
d) acht Beisitzern.

Alle von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen, Erlasse und Urkunden (§. 3 Ziff. 11 des Ges.) werden dadurch ausgefertigt, daß der Vorsitzende und der Kassier der Firma des Vereins (§. 1 oben) ihre Namen beisetzen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden zeichnet an dessen Stelle der Kassier und bei Verhinderung des letzteren an dessen Stelle der Controleur.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind in das Amtsblatt aufzunehmen.

Die a—c Genannten werden in getrennten Wahlakten, die Beisitzer in einem Akt zusammen mittelst Stimmzettel gewählt. Von den Beisitzern scheiden in jedem Jahre zwei, (zunächst nach dem Loos, später nach dem Funktionsalter) aus und werden durch Neuwahlen ergänzt, desgleichen sind alljährlich drei Ersatzmänner für die Beisitzer zu wählen, welche der Vorsitzende im Erledigungsfalle einzuberufen hat.

Im Falle der zeitweisen oder gänzlichen Erledigung oder Verhinderung einer der ad a—c bezeichneten Chargen, wählt der Ausschuß aus sich selbst einen Stellvertreter hiefür bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorsitzende ordnet regelmäßige Sitzungen für den Ausschuß an, in welchen dieser seine kompetenzmäßigen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt.

Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einer giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Ausschuß-Mitgliedern erforderlich.

Der Ausschuß ist dem Vereine für die Beobachtung dieses Statutes, sowie der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.

Insbesondere ist der Ausschuß ermächtigt und verpflichtet

1) zur An- und Aufnahme von Anlehen für die Zwecke des Vereins und zur Ausfertigung und Unterzeichnung der hierüber auszustellenden Schuldscheine. (cf. §. 6.) Er hat ferner:
2) über die Geldbestände der Vereinskassa für die Vereinszwecke zu verfügen; insbesondere
3) Vorschußgesuche auf Schuldscheine oder Wechsel nach Maßgabe des §. 9 dieses Statuts zu bewilligen und kann gegebene Vorschüsse auf Verlangen prolongiren.

Der Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein nach Außen und sorgen für Ausfertigung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses.

Dieselben vertreten ferner die Genossenschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten und sind befugt, Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen zu stellen, sich auf solche einzulassen, Vergleiche abzuschließen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweitigen Bevollmächtigten zu substituiren.

Der Vorstand (s. oben a—d) legitimirt sich durch öffentliche Ausschreibung des Wahlergebnisses.

Auf Grund nachweisbar unregelmäßiger, ungenügender Geschäftsführung oder grober Fahrlässigkeit können die geschäftsführenden Mitglieder durch Vereinsbeschluß ihrer Funktion enthoben werden.

Schließlich muß der Vorstand in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen. (§. 26 des Ges.)

§. 14. Aufsichtsrath (Controlbehörde).

Zur Geschäftscontrole für den Ausschuß wählt die Generalversammlung einen besonderen Aufsichtsrath (C o n t r o l b e h ö r d e), bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzleuten, in einem einzigen Wahlgang durch Stimmzettel. Diese drei Mitglieder

welche unter sich einen Obmann wählen, haben Kasse, Geschäftsbücher u. s. w. öfters im Jahre zu untersuchen und am Jahresschlusse die Rechnung zu revidiren, ehe sie der Generalversammlung vorgelegt wird.

Ueber das Resultat seiner Revisionen und Prüfungen hat der Aufsichtsrath der Generalversammlung Bericht zu erstatten und in besonderen Fällen zu diesem Behufe eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. (cf. §. 15.)

Im Uebrigen übt der Aufsichtsrath alle im §. 28 u. 29 des Reichs-Ges. vom 4. Juli 1868 bestimmten Funktionen aus.

Alljährlich treten 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, welche durch Neuwahl in der ordentlichen Jahresversammlung ergänzt und durch eine vom Vorstand ausgehende öffentliche Ausschreibung legitimirt werden.

§. 15. Generalversammlung.

Die Generalversammlung behandelt alle Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht dem Verwaltungsrathe kraft dieses Statuts übertragen ist.

Dieselbe wird vom Verwaltungsrathe unter Angabe ihres Zwecks anberaumt, und durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Generalversammlungen haben regelmäßig stattzufinden:

a) nach dem Jahresschluß zur Vorlage der von dem Aufsichtsrathe geprüften Rechnungen einschließlich der Bilanz, welche von der Generalversammlung endgiltig festzustellen ist, dann zur Decharche des gesammten Rechnungs- und Geschäftswesens, zur Ergänzung des Ausschusses durch die im §. 13 angeordnete Wahl,

b) am Ende jeden Vierteljahrs zur Darlegung der Kassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden der Vereinsmitglieder und zur Besprechung sonstiger laufender Geschäftsangelegenheiten.

Außerdem ist durch den Ausschuß eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich scheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Ausschuß unter Anführung des Zwecks und der Gründe darauf anträgt.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung bei Berufung der Generalversammlung nicht angekündigt ist, können Beschlüsse nicht

gefaßt werden, die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht. (§. 32 des Ges.)

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung gehört die Anwesenheit von wenigstens 18 Mitgliedern.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse durch mündliche Abstimmung mittelst einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Genossenschafter hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Geschäftsantheile.

Bei Statutenveränderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen und wenn es sich um Auflösung der Genossenschaft handelt, von vier Fünftheilen (conf. §. 16) der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein fortlaufendes Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Verwaltungsmitgliedern, sowie von wenigstens 6 andern anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 16. Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins wird der Reservefond unter die Mitglieder nach Verhältniß ihres Guthabens vertheilt. Sind bei der Auflösung Schulden vorhanden, so werden dieselben zunächst auf Rechnung des Reservefonds, sodann auf Rechnung der Geschäftsantheile und sonstigen Einlagen der Mitglieder nach Verhältniß der Größe derselben bezahlt.

Reichen auch diese zur Deckung der Passiven nicht hin, so haben die Mitglieder die noch fehlende Summe nach der Zahl und Proportion ihrer Geschäftsantheile zu tragen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 12 des Ges. vom 4. Juli 1868.

Den den Vereinsmitgliedern auszuhändigenden Statuten wird zweckmäßig noch auf einigen Blättern nachstehende Tabelle beigedruckt, damit jedem Mitglied auf einfache Weise eine Bescheinigung über in die Vereinskasse eingelegte Darlehen und die eingezahlten Vereinsbeiträge ertheilt werden kann.

Guthaben

des ....

in der Kasse des Vorschußvereins ....

Guthaben.	fl.	kr.	pf.	Abhebungen.	fl.	kr.	pf.

Quittungen über Monatsbeiträge.

Monat und Jahr.	Betrag.		Name des Quittungsleisters.
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Beilage 57 zu §. 33 Seite 294.

Statuten

für eine Ent- und Bewässerungsgenossenschaft.

Die unterzeichneten Grundbesitzer vereinigen sich hiemit auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Be- und Ent-

wässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 zu einer Cultur-genossenschaft unter nachstehenden Bestimmungen:

I. Zweck der Genossenschaft.

§. 1. Zweck der Genossenschaft ist:

1) Auf den Wiesen in der Au Gemeinde . . . . eine kunstgerechte Ent- und Bewässerungsanlage nach Maßgabe der hierüber vorliegenden Pläne herzustellen,
2) die Benützung der Anlage unter den betheiligten Grundbesitzern zu regeln und
3) für die bleibende Unterhaltung der Anlage Sorge zu tragen.

II. Organisation der Genossenschaft.

§. 2. An der Genossenschaft nehmen die einzelnen Grundbesitzer als solche Theil. Die aus derselben für jeden einzelnen Theilnehmer fließenden Rechte und Pflichten werden als auf den betheiligten Grundstücken ruhend erklärt und gegenseitig als dinglich eingeräumt und geht deshalb der Genossenschaftsverband mit allen seinen Folgen auf alle künftigen Besitzer der einzelnen Parzellen von selbst über (Art. 14 des Ges.).

§. 3. Die Genossenschaft hat durch einfache Stimmenmehrheit einen Ausschuß zusammengesetzt, welcher aus folgenden Betheiligten besteht:

a) .... Vorstand.
b) .... } Beisitzer.
c) .... }

§. 4. Die Neuwahl des Ausschusses hat alle sechs Jahre zu erfolgen.

Jeder Genosse ist zur einmaligen Annahme derselben verpflichtet.

Entehrende Strafen, hartnäckiges Anstreben gegen die Statuten oder anhaltende Lässigkeit bedingt eine Ausscheidung aus dem Ausschuß, wenn nöthig durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

§. 5. Dem Vorstand des Genossenschaftsausschusses kommt die Leitung der Ausschuß- und Genossenschaftsverhandlungen, die Vertretung der Genossenschaft nach Außen und die Aufsicht auf das Culturunternehmen rücksichtlich seiner Anlage, Benützung und Unterhaltung zu.

§. 6. Die Unterhaltung der Anlage, wie Ausbesserung der Gräben, Durchlässe ꝛc. ist Sache der ganzen Genossenschaft.

Muthwillige Beschädigungen werden mit einer Strafe bis

zu 20 fl. belegt und ist der Thäter gehalten, innerhalb der von der Wiesenvorstandschaft festgesetzten Frist auf seine Kosten den Schaden wieder zu beseitigen.

§. 7. Alle innerhalb des Genossenschaftsverbandes und aus demselben entspringenden das Culturunternehmen berührenden Streitigkeiten werden durch Beschluß der Vorstandschaft geschlichtet, gegen welchen innerhalb 14tägiger ausschließlicher Frist betheiligterseits die Berufung an die Distriktsverwaltungsbehörde ergriffen werden kann, welche, nöthigenfalls nach vorgängiger Einvernahme selbst gewählter Techniker, endgültig entscheidet.

§. 8. Der Distriktsverwaltungsbehörde bleibt die Oberaufsicht auf die Genossenschaft und das Recht vorbehalten, veranlaßten Falls durch selbstständige Anordnung die Vorschriften der Statuten zum Vollzuge zu bringen und das zur Aufrechthaltung der Genossenschaftszwecke Erforderliche anzuordnen.

§. 9. Alle und jede gerichtliche Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft soll ausgeschlossen bleiben, vielmehr sollen in allen die Genossenschaft berührenden Angelegenheiten lediglich die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Zuständigkeiten maßgebend sein, auf welche hiemit unter Verzicht auf jedwede Rechtsverfolgung compromittirt wird.

III. Von der Herstellung der Anlage.

§. 10. Die Culturarbeiten werden mit jenem Zeitpunkte begonnen, welcher hiezu nach vorgängiger Einvernahme der Wiesenvorstandschaft mit dem die Ausführung der Arbeiten leitenden Culturingenieur . . . . bestimmt wird.

§. 11. Die technische Leitung der Ausführung wird dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité resp. dem Kreisculturingenieur . . . . übertragen.

Die Anordnungen desselben sind bezüglich der gesammten technischen Operationen, insbesondere bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, wie des Zeitpunktes der Stellung derselben maßgebend.

§. 12. Die sämmtlichen Kosten der Anlage mit Ausnahme des für die Projektionstechnik, sowie für die technische Oberleitung der Ausführung entstehenden Aufwands — welcher auf öffentliche Fonds übernommen wurde — werden von den betheiligten Grundbesitzern nach Verhältniß des auf den Einzelnen treffenden Flächeninhalts getragen, von der Wiesenvorstandschaft aber repartirt und beigetrieben.

IV. Von der Entschädigung einzelner Genossen.

§. 13. Inwieweit einzelne Genossen Entschädigungen in Folge des Unternehmens anzusprechen haben, bestimmt sich nach den hierüber zu Stande kommenden Verhandlungen.

§. 14. Wenn die Größe der Entschädigung nicht auf gütlichem Wege erzielt werden kann, so erfolgt die Schätzung durch Sachverständige, welche, wenn nicht innerhalb 14tägiger von der Distriktsverwaltungsbehörde vorzustreckender Frist die Streitestheile sich über die Wahl derselben einigen, von letzterer aufzustellen sind.

Das so erzielte Resultat ist für die Betheiligten maßgebend und ein weiteres Rechtsmittel hiegegen unstatthaft.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der unterliegende Theil.

§. 15. Diejenigen Grundbesitzer, welche eine Entschädigung in Anspruch nehmen, sind nicht befugt, die Ausführung der Anlage zu hindern, wenn auch bis dorthin die streitige Entschädigungsfrage noch unerledigt sein sollte.

V. Rechte und Pflichten der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 16. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Genossenschaftsverband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfniß zu entsprechen. (Art. 4 des Ges.)

§. 17. Für das neu hinzukommende Grundstück ist der Genossenschaft ein angemessener Theil an den Anlagekosten zu ersetzen.

§. 18. Kann die Aufnahme eines neuen Grundstücks in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der bestehenden Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt. (Art. 6 des Ges.)

VI. Von der Benützung, Erhaltung und dem Schutz der Anlage.

§. 19. Der Schutz und die Erhaltung der Anlage ist zunächst dem Wiesenwärter unter Aufsicht des Genossenschaftsvorstandes anvertraut.

§. 20. Kein Genosse darf an irgend einem Theile der Anlage Aenderungen vornehmen, ebensowenig neue auf die Gesammtanlage Einfluß übende besondere Anlagen auf seinem Besitzantheile herstellen.

§. 21. Ueber die Vornahme von Reparaturen, Veränderungen oder Verbesserungen an der Anlage beschließt die Vorstandschaft. Alle die Erhaltung des Bestehenden bezielenden kleineren Aenderungen und Reparaturen, insbesondere das Reinigen und Offenhalten des ganzen Grabensystems, überwacht die Vorstandschaft. (Art. 11 des Ges.)

§. 22. Der Wiesenvorstandschaft liegt ob, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde eine Wiesenordnung festzustellen, in welcher das Be- und Entwässerungsverfahren zu bestimmen, das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen zu regeln und gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. anzuordnen sind.

Vorkommende Uebertretungen der Wiesenordnung werden durch die Distriktspolizeibehörde bestraft und fließen Strafe und Schadensersatz in die Genossenschaftskassa. (Art. 11 des Ges., dann Art. 3 Ziff. 10 des Einführ.-Gesetzes zum Straf- und Pol.-Straf-Ges.-B.)

§. 23. Insoferne die Genossenschaftskasse zur Deckung der erforderlichen Anlagen nicht ausreicht, hat der Vorstand Umlagen anzuordnen und dieselben von den einzelnen Genossen nach Maßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke zu erheben.

VII. Von der theilweisen oder gänzlichen Auflösung der Genossenschaft.

§. 24. Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke vom Genossenschaftsverbande wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die bezweckte Entwässerung nicht erreicht oder erreichen kann.

§. 25. Die gänzliche Auflösung der Genossenschaft kann nur nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von $^2/_3$ der Theilnehmer beschlossen werden.

Dieselbe kann übrigens nur unter der weiteren Voraussetzung in Vollzug gesetzt werden, daß von den sämmtlichen desfalls von der Genossenschaft und der kgl. Kreisregierung aufzustellenden

Sachverständigen die Zweckmäßigkeit der Auflösung übereinstimmend bejaht wird.

Die Stimmenmehrheit ist im Auflösungsfalle, wie überhaupt in den übrigen Fällen der Statuten, nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Beilage 58 zu §. 33 Seite 294.

Instruktion
für
die Wiesenvorstandschaft.

§. 1. Der Wiesenvorstandschaft liegt im Allgemeinen ob,

1) die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten nach Innen und Außen zu vertreten und in allen Fällen, wo nicht gemäß der Statuten der Genossenschaft selbst, oder der Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung vorbehalten ist, selbstständige Anordnungen zu treffen und bindende Beschlüsse zu erlassen,
2) die Statuten der Genossenschaft und die Wiesenordnung in Vollzug zu setzen und den Vollzug zu überwachen und hierauf abzielende Anträge bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu stellen,
3) die Handhabung der Wiesenwärter-Instruktion zu überwachen,
4) das Kassenwesen der Genossenschaft zu controliren und
5) gegebenen Falls das Schiedsgericht bei Streitigkeiten nach §. 7 der Statuten auszuüben.

§. 2. Die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft versehen ihre Funktion unentgeldlich, nur bei besonderen Verrichtungen auf Antrag eines Betheiligten oder aus Anlaß von Freveln oder bei nothwendigen Gängen zur Verwaltungsbehörde können sie die ortsüblichen Gebühren auf Kosten der Antragsteller oder Frevler und eventuell der Genossenschaftskasse in Anspruch nehmen.

§. 3. Die Wiesenvorstandschaft hat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungsbehörde den Dienstvertrag mit dem Wiesenwärter abzuschließen und bei Aufstellung desselben insbesondere auf körperliche Tüchtigkeit zu sehen und auf eine solche Remu-

neration Bedacht zu nehmen, daß der Wiesenwärter sich nicht zu unerlaubtem Erwerb versucht fühlt.

§. 4. Jedesmal in der ersten Woche der Monate März, Juli und Oktober hat die Wiesenvorstandschaft unter Zuziehung des Wiesenwärters den ganzen Wiesencomplex zu begehen, sich vom Zustande der Wiesen und Anlagen zu überzeugen und das zur Abstellung von Mißständen, oder Vornahme von Verbesserungen Nöthige anzuordnen oder dessen Anordnung in Antrag zu bringen.

§. 5. Die Vornahme der Wiesenbesichtigung ist jedesmal auf ortsübliche Weise bekannt zu geben, um den einzelnen Wiesenbesitzern Gelegenheit zur Anbringung ihrer Wünsche oder Beschwerden zu bieten.

§. 6. Bei besonderen Vorkommnissen sind außerordentliche Wiesenbegehungen vorzunehmen.

§. 7. Bei Festsetzung der Erntezeiten hat die Wiesenvorstandschaft die Wünsche der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder thunlichst zu berücksichtigen.

§. 8. Die Wiesenvorstandschaft hat die Rechte der Genossenschaft Dritten gegenüber genauestens zu wahren und nöthigenfalls Zwangsbestimmungen der Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund der Culturgesetze zu veranlassen.

§. 9. Im Uebrigen sind für die Funktionen der Wiesenvorstandschaft die Vorschriften der Genossenschaftsstatuten, der Wiesenordnung, sowie der Dienstesinstruktion des Wiesenwärters maßgebend.

Beilage 59 zu §. 33 Seite 294.

Dienstes-Instruktion

für den Wiesenwärter.

§. 1. Der für den Wiesencomplex ...... aufgestellte Wärter ist der Wiesenvorstandschaft und zwar zunächst dem Vorstande derselben untergeordnet und hat deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Seine Stellung ist eine widerrufliche und die Disciplinarbefugniß über ihn in der Hand der Wiesenvorstandschaft, welche gegen ihn mit angemessenen Lohnabzügen und gegebenen Falls mit der Dienstesentlassung vorschreiten kann.

Bezüglich solcher Disciplinareinschreitungen steht der Distrikts-verwaltungsbehörde ein Oberaufsichtsrecht zu.

§. 2. Der Wiesenwärter erhält außer dem mit ihm vereinbarten Lohn alljährlich einen angemessenen von der Wiesenvorstandschaft nach Maßgabe seiner Leistungen zu bestimmenden Antheil an den eingegangenen Strafgeldern, dagegen ist ihm die Annahme von Belohnungen oder Geschenken von Dritten untersagt.

§. 3. Während der ganzen Be- und Entwässerungszeit darf der Wiesenwärter seinen Dienstbezirk nicht verlassen und hat denselben auch außer dieser Zeit periodisch zu beaufsichtigen, um eingetretene Störungen zu entdecken. Im Verhinderungsfalle hat er der Wiesenvorstandschaft behufs Aufstellung eines Stellvertreters sofort Anzeige zu machen.

§. 4. Der Wiesenwärter hat ein Tagebuch zu führen, in dasselbe alle wichtigeren Vorkommnisse einzutragen und am Schlusse jeder Woche, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen aber sogleich der Wiesenvorstandschaft unter Vorlage eines Auszugs aus dem Tagebuche Meldung zu machen.

Ueber die vorgekommenen Uebertretungen der Wiesenordnung ist eine besondere Tabelle nach dem unten beigefügten Formular zu führen und Abschrift derselben allmonatlich der Distrikts-verwaltungsbehörde zur Einschreitung vorzulegen.

§. 5. Nach dem letzten Schnitt, nach Ablauf des Winters und nach der Heuernte hat der Wiesenwärter jedesmal die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei Eintritt der Bewässerungszeit die Bewässerung selbst entsprechend vor sich gehen kann.

Insbesondere hat er die Gräben und Dämme in Ordnung zu bringen und alle Beschädigungen an den Schleußen, Durchlässen, Wasserleitungen ꝛc. herzustellen.

Die beim Reinigen der Gräben gewonnene Erde ist zur Verstärkung und Erhöhung der Dämme, sowie zur Ausfüllung von Vertiefungen in den Wiesen zu verwenden.

§. 6. Damit die Culturanlage bezüglich des ihr gebührenden Wassers von keiner Seite Abbruch erleide, hat der Wiesenwärter die oberhalb gelegenen Triebwerke und Grundbesitzungen öfter zu controliren und jede unbefugte Wasserbenützung dem Ausschußvorstand anzuzeigen, weiter hat er auch darüber zu wachen, daß die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen ihre Mühlgräben, Gerinne ꝛc. stets in solchem Zustande erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheil der Culturanlage stattfinde, und gegebenen Falls behufs Abstellung Anzeige zu machen.

§. 7. Die in gegenwärtiger Dienstesinstruktion enthaltenen Be- und Entwässerungsregulative hat der Wiesenwärter genau einzuhalten und dafür zu sorgen, daß so weit immer thunlich jede einzelne Abtheilung der Anlage nach Verhältniß ihrer Größe gleich viel und gleich gutes Wasser erhält.

§. 8. Die Staudielen für die kleineren Schleußen sind nur dann einzusetzen, wenn gewässert wird, außerdem sind dieselben an einem gegen Feuchtigkeit gesicherten Orte zu verwahren.

§. 9. Zur Verhütung plötzlicher Ueberfluthungen und Versandungen sind zu der Zeit, wo nicht gewässert wird, sonach die Hauptschleußen geöffnet sind, die Einlässe oder Mündungen in die Zuleitungsgräben genau verschlossen zu halten.

§. 10. So oft starker oder anhaltender Regen, Eisgänge 2c. ein starkes Anschwellen des Wassers vermuthen lassen, hat sich der Wiesenwärter bei Tag und bei Nacht in seinem Dienstbezirke aufzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Anlagen keinen Schaden erleiden.

§. 11. Eigenmächtige Aenderung der bestehenden Anlagen oder Herstellung neuer ist dem Wiesenwärter aufs Strengste untersagt, derselbe ist in dieser Hinsicht an die besonderen Aufträge der Wiesenvorstandschaft gebunden.

§. 12. Wenn das in den Zuleitungsgräben befindliche Gras dem Laufe des Wassers hinderlich zu werden beginnt, hat der Wiesenwärter der Vorstandschaft Anzeige zu machen. Entfernt der Wieseneigenthümer auf Anordnung der Vorstandschaft innerhalb der ihm hiezu vorgestreckten kurzen Frist das Gras nicht, so darf es der Wiesenwärter entfernen und zu seinem Nutzen verwenden.

§. 13. Den Beginn der Wässerungen, sowie die Dauer derselben hat vorbehaltlich allenfallsiger Anordnungen der Wiesenvorstandschaft hierüber der Wiesenwärter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.

§. 14. Die Herbstwässerung ist am fleißigsten zu betreiben, da zu dieser Jahreszeit das Wasser die meisten düngenden Stoffe enthält, und so lange fortzusetzen, als das Einfrieren nicht zu befürchten ist, ist letzteres der Fall, so sind die Wiesen so schnell als möglich trocken zu legen.

§. 15. Die Frühjahrswässerung ist in der Regel mit dem Eintritt der Vegetation einzustellen und nur wenn das Wasser besondere Dungtheile mit sich führt, ist die Wässerung zum Zweck neuerlicher Düngung ins Werk zu setzen.

Treten kalte oder trockene Winde ein, so sind die Wiesen

zur Abhaltung ihrer schädlichen Einwirkung zur Nachtzeit mäßig zu wässern.

§. 16. Die Wässerung im Sommer ist namentlich bei anhaltend trockener Witterung vorzunehmen und hat sich die Bewässerung in der Regel auf die Nachtzeit zu beschränken, hiebei hat sich der Wiesenwärter zu hüten, mit zu kaltem Wasser zu bewässern.

Acht Tage vor und acht Tage nach der Heuernte ist die Wässerung einzustellen, damit das Heu schneller trocknet, die Heuabfuhr am Boden weniger Schaden verursacht und der Graswuchs rascher vernarbt.

Im Allgemeinen ist die Sommerwässerung mäßig zu üben und dann zu unterlassen, wenn dieselbe wegen eingetretenen Regens überflüssig geworden ist.

§. 17. Auf den niedrigsten Stellen muß die Bewässerung zuerst, auf den hochgelegenen zuletzt aufhören m. a. W. auf den ersteren kürzer, auf den letzteren länger andauern. Bei gelindem Gefäll muß die Wässerung kürzer, bei starkem länger anhalten.

§. 18. Das herbeigeführte Wasser darf nirgends zu lange stehen bleiben, denn durch übermäßige Wässerung entsteht das schlechteste Gras. Es muß daher nach jeder Wässerung für rechtzeitige Abtrocknung des Bodens gesorgt werden und ist namentlich bei der Sommerwässerung diese Abtrocknung zu beschleunigen.

§. 19. Bei warmem Regen ist die Bewässerung einzustellen, es müßten denn gerade zu dieser Zeit die Bäche und Quellen düngende Stoffe in besonderer Menge mit sich führen; bei kaltem Regen dagegen ist zu wässern, um durch die gelindere Temperatur des fließenden Wassers die kältere des Regens auszugleichen und unschädlich zu machen.

§. 20. An heißen Tagen darf so lange die Tageshitze währt das Wasser nicht aufgelassen werden, da der schnelle Uebergang von der Wärme zur Erfrischung dem Wachsthume der Gräser nachtheilig ist.

§. 21. Wenn Nachtfröste zu befürchten sind und der Boden kurz vorher gewässert wurde und noch mit Wasser gesättigt ist, so ist noch am Abend zu wässern und die Wässerung die ganze Frostdauer fortzusetzen, damit der Boden vor allzustarker Kälte geschützt wird.

§. 22. Soviel als möglich ist alles Rauschen und Strömen des Wassers zu vermeiden, vielmehr dasselbe ruhig und gleichförmig über die Fläche zu leiten, nur auf sauren und moorigen Wiesen ist das Wasser strömen zu lassen.

§. 23. Wie es eine Hauptaufgabe des Wiesenwärters ist, zur Wässerungszeit überall hin frisches Wasser gleichmäßig zu vertheilen, so ist es eine fast noch wichtigere Aufgabe desselben, sogleich nach der jedesmaligen Wässerung für den vollständigen Abfluß des Wassers aus allen Zu- und Ableitungsgräben Sorge zu tragen.

§. 24. Die Maulwurfs- und Ameisenhaufen hat der Wiesenwärter ebenso, wie die Anflößungen von Erde 2c. alsbald nach ihrem Entstehen zu ebnen, Sträuche 2c. aber überall zu entfernen.

§. 25. Vor den einzelnen Schnitten der Heu- oder Grummeternte hat der Wiesenwärter die von der Wiesenvorstandschaft bestimmten Abfuhrwege abzustecken, die Ueberfahrten über Gräben, Dämme 2c. herzustellen und sodann auf deren ausschließliche Einhaltung strengstens zu sehen.

§. 26. Im Falle der Veränderung oder Beseitigung von Grenzzeichen hat der Wiesenwärter den Feldgeschwornen Anzeige zu machen.

Rüge-Verzeichniß.

Gemeinde N. . . .

Monat Juni 18 . .

1. Fortl. Nr.	2. Tag des Frevels.	3. Anzeiger.	4. Angezeigter.	5. Bezeichnung des Frevels unter Angabe der näheren Umstände	6. Angabe der Beweismittel.	7. Anschlag des Schadens. fl.	kr.	8. Sonstige Bemerkungen.
1.	16. Juni	Meyer, Wiesenwärter.	Joh. Horn, Hs.-Nr. 30 zu Beierbronn	Hüten mit 3 Stück Rindvieh auf der Wiese des Martin Wolf, Hs.-Nr. 41	Zeugen: Joh. Müller Kathar. Weiß	—	30	
2.	25. Juni	Sattler, Joh. Flurwächter	Heinr. Masel von da	Unbefugte eigenmächtige Wässerung seiner Wiese Pl.-Nr. 143.	Anzeige auf Dienstpflicht	—	—	Geschah während d. Nachtzeit.

Beilage 60 zu Seite 294.

Wiesen-Ordnung.

§. 1. Die Wiesen sind
1) in Bezug auf die Jahreszeit vom 1. April bis 1. Oktbr.
2) in Bezug auf die Tageszeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
geschlossen.

§. 2. Die Bewässerung der Wiesen erfolgt durch den Wiesenwärter nach dem für denselben aufgestellten Regulative.

Wer unbefugt sich Wasser aneignet, ab- oder zusteckt, verfällt, wenn es am Tage geschieht, in eine Strafe von 1 fl. 15 kr., zur Nachtzeit in eine Strafe von 2 fl., nebstdem ist der verursachte Schaden zu ersetzen.

Wer Schleußen zieht, Gräben beschädigt, Dämme aufwirft oder beschädigt, wird außer der Verurtheilung zum Schadensersatz mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr., wenn solches bei Tage geschieht und mit 2 fl. 30 kr., wenn der Frevel bei Nacht verübt wird, beahndet.

§. 3. Alle übrigen eigenmächtigen Aenderungen an den Anlagen, ebenso die Herstellung neuer Anlagen werden mit einer Strafe von 1 fl. 15 kr. bis zu 10 fl. beahndet und ist der Strafbetrag mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falls auszumessen, wobei der Contravenient zugleich den Schaden zu ersetzen hat.

§. 4. Wer in der geschlossenen Zeit durch Wiesen geht, wo kein erlaubter Pfad oder Weg ist, wird mit 30 kr., wer über Wiesen reitet, sei es außer oder in der geschlossenen Zeit mit 1 fl., wer endlich in der geschlossenen Zeit über Wiesen fährt, wird mit 1 fl. 30 kr. bestraft und hat den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Während der von der Wiesenvorstandschaft festgesetzten Erntezeit ist das zum Zweck der Ernte nothwendige Gehen und Fahren über die Wiesen erlaubt.

§. 5. Das Treiben von Vieh auf die Wiesen und das Behüten derselben in der geschlossenen Zeit ist verboten.

Wer bei Tag in der geschlossenen Zeit das Vieh auf fremden Wiesen hüten oder laufen läßt, verfällt in nachverzeichnete Strafen:
1) bei Pferden und Rindvieh für das Stück 30 kr.,
2) bei Schweinen für das Stück 20 kr.,

3) bei Schafen für das Stück 6 kr.,
4) bei Gänsen für das Stück 3 kr.

Werden solche Frevel bei Nachtzeit verübt, so werden diese Strafen verdoppelt.

In allen Fällen hat der Frevler den erwachsenen Schaden zu ersetzen.

§. 6. Die Wiesenvorstandschaft bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der jeweiligen Ernten und haben sich die einzelnen Genossen den desfallsigen Anordnungen zu unterwerfen. Wer während anderer Zeit innerhalb des Wiesenschlusses auf der Wiese mäht, wird mit 1 fl. 30 kr. und in Wiederholungsfällen mit entsprechenden höheren Geldstrafen bis zu 10 fl. belegt.

§. 7. Bei obwaltenden Verhältnissen kann die Wiesenvorstandschaft ausnahmsweise den einzelnen Wiesenbesitzern das Mähen und Abfahren des Futters vor der allgemeinen Erntezeit gestatten. In solchen Fällen müssen aber die benachbarten Besitzer rechtzeitig von der Vorernte durch den Antragsteller in Kenntniß gesetzt und jeder denselben etwa verursachte Schaden ersetzt werden.

§. 8. Vor der jeweiligen Erntezeit hat die Wiesenvorstandschaft die zur Ein- und Abfahrt geeigneten Stellen zu bestimmen, welche gemäß §. 25 der Instruktion für den Wiesenwärter vom Letzteren abzustecken und zu überbrücken sind. Wer auf anderen Stellen ein- und abfährt, hat eine Strafe von 1 fl. 15 kr. nebst dem Schadensersatz zu entrichten.

§. 9. Alles neu entstehende Gesträuche oder Gestrüppe ist sofort von dem Wiesenwärter zu beseitigen, Bäume dürfen auf dem Wiesencomplex nicht gepflanzt werden, soferne nicht von der Wiesenvorstandschaft die Erlaubniß hiezu ertheilt worden ist, welche sich jedoch nur auf Obstbaumpflanzungen an den Rändern des Wiesencomplexes erstrecken darf.

§. 10. Jeder Wiesenbesitzer ist gehalten, alljährlich innerhalb der Zeit vom 1. bis 15. Mai die auf seinen Grundstücken hervortretenden Herbstzeitlosen auszureißen, widrigenfalls dies von Genossenschaftswegen auf seine Kosten geschieht.

Wegen der gesundheitsschädlichen Einwirkung dieser Giftpflanze auf die Thiere ist dieselbe entweder sogleich zu vergraben, oder auf den Dünger zu bringen und zu überdecken.

§. 11. In allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Wiesenordnung zum Schadensersatz verpflichtet, hat die Wiesenvorstandschaft, wenn sich die Betheiligten bei den desfallsigen Ansätzen des Wiesenwärters nicht beruhigen, entgiltig den Entschädigungs-

betrag festzustellen und sind die durch Lokaleinsicht erwachsenden ortsüblichen Gebühren der Vorstandschaftsmitglieder vom Frevler zu entrichten.

§. 12. Zur Anzeige der Frevel sind außer dem Wiesenwärter noch die Flurwächter, die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft und sämmtliche Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, und sind diese verbunden, ihre desfallsigen Anzeigen beim Wiesenwärter unter genauer Angabe der Zeit, des Orts und der sonstigen Umstände zu machen.

§. 13. Bezüglich jener Uebertretungen, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beahnden sind, hat es bei den desfallsigen Bestimmungen sein Bewenden. Ebenso bleiben die feld- und flurpolizeilichen Vorschriften, insoweit nicht in der gegenwärtigen Wiesenordnung anders verfügt ist, in Kraft.

§. 14. Die Vorschriften der Wiesenordnung sind nicht blos gegen die Mitglieder der Genossenschaft, sondern gemäß Art. 11 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr. auch gegen Dritte anwendbar und maßgebend.

§. 15. Gegenwärtige Wiesenordnung ist alljährlich in den ersten Tagen des Monats März in der Gemeinde zu verkünden.

Beilage 61 zu §. 33 Seite 298.

Flur-Ordnung

der

Gemeinde N.

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses vom .... wird für den Gemeindebezirk N. nachstehende Flurordnung erlassen:

§. 1. In der Wahl der Gewächse zum Anbau seines Landes ist kein Grundbesitzer beschränkt, nur darf er bei der Ein- und Ausfuhr kein Nachbarrecht verletzen, und dabei auch bei Vermeidung seiner Behandlung als Frevler keinen Schaden an den Gewächsen des Nachbars verursachen.

§. 2. Daher ist es verboten, daß ein Acker in der Feldflur aufgeforstet, oder mit einer bisher noch nicht bestandenen lebendigen Hecke an der Grenze des Nachbars bepflanzt werde, Waldwiesen dagegen darf der Eigenthümer in Wald verwandeln,

desgleichen Oedungen, welche nicht unmittelbar an das Ackerland des Nachbars stoßen.

§. 3. In gleicher Weise ist (Ges. über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852) verboten, daß ein Grundbesitzer durch Gräben, welche bisher nicht bestanden, oder durch sonst eine neue Vorrichtung das Wildwasser in des Grundnachbars Eigenthum sprenge, vielmehr muß diesem Wasser der bisherige Lauf gelassen werden, soferne sich nicht alle betheiligten Grundbesitzer in Güte über eine Veränderung einigen, oder eine solche Veränderung ohne Schaden und Kosten für den Nachbar vorgenommen werden kann.

Unter dem Wildwasser ist das stehende Wasser nicht verstanden, welches aus trocken gelegten Thalwiesen abfließt und gegen welches sich der Nachbar nöthigenfalls durch Gräben auf seinem Grund und Boden schützen kann.

§. 4. Außer den obigen Ausnahmsfällen ist kein Grundbesitzer befugt, in seinem Acker die Wasserfurchen in veränderter Richtung anzulegen, wenn das durch dieselben geleitete Wildwasser an anderer Stelle in des Nachbars Grundeigenthum überfließt; letzterer darf aber auch nicht den natürlichen Ablauf des Wassers hindern.

Selbst reines Regenwasser darf kein Grundbesitzer künstlich in sein Grundstück leiten, wenn dasselbe in des Grundnachbars Grundstück überfließt und dieser keine Erlaubniß hiezu gegeben hat.*)

§. 5. Vor Tagesanbruch und bei eintretender Nacht darf Niemand die Flur betreten, besondere Fälle ausgenommen, in welchem beim Flurwächter vorher Anzeige zu machen ist.

§. 6. Die Flurwege müssen von den Anstößern unterhalten und im Frühjahre stets in einen gang- und fahrbaren Zustand versetzt werden, desgleichen sind dieselben genau einzuhalten. Schuttablagerungen auf den Flurwegen ohne ortspolizeiliche Genehmigung sind verboten, ebenso auf den Hutplätzen und Aengern, es dürfen dieselben vielmehr nur auf den speciell hiefür bestimmten Plätzen stattfinden.

§. 7. Die Hecken dürfen nicht über das Eigenthum der Grundbesitzer so hinaus und in die Höhe getrieben werden, daß dadurch theils die Feldwege verengt werden, theils deren Austrocknung verhindert oder erschwert wird.

---

*) Blätter f. Rechts-Anw. Bd. 1 S. 59 ff. und Bd. 2 S. 386 ff.

Im Frühjahr müssen dieselben drei Fuß vom Boden abgestutzt und entsprechend beschnitten werden.

Die Reparatur der Wege, sowie das Stutzen der Hecken hat stets innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten vierwöchentlichen Frist zu geschehen.

§. 8. Sämmtliche Gräben und Bäche innerhalb der Flurmarkung müssen binnen 14 Tagen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Monat April und September gereinigt werden.

§. 9. Das Feuerschüren in der Nähe bebauter und der Reife naher Getreidefelder oder leicht entzündlicher im Freien liegender Gegenstände ist verboten.

§. 10. Verboten ist ferner die Benützung von Ackergeräthschaften, welche auf dem Felde stehen geblieben sind, durch Dritte ohne Ermächtigung des Eigenthümers.

§. 11. Mit Beginn der Reife der Weintrauben, werden alle Weinberge, welche weder gänzlich von anderen Grundstücken umgeben sind, noch vereinzelt liegen, geschlossen und wird der Tag des Beginns und der Weinbergschließung jedes Jahr besonders veröffentlicht.

§. 12. So lange die bekannt gemachte Schließung der Weinberge nicht wieder von der Ortspolizeibehörde aufgehoben wurde, ist es untersagt, dieselben zu betreten, Ausnahmen bestehen nur für die Eigenthümer oder deren durch einen Erlaubnißschein legitimirten Stellvertreter insoferne, als es demselben gestattet ist, in Begleitung eines der aufgestellten Feldhüter ihre Weinberge zu besuchen.

§. 13. Die bekannt gegebene Schließung erstreckt sich auf alle zur Benützung der Weinberge bestimmten Fahr- und Gehwege mit Ausnahme der unentbehrlichen durch die Weinberge führenden Verbindungswege.

§. 14. Der Tag des Beginns der Weinlese wird jährlich öffentlich bekannt gemacht und werden bei dieser Gelegenheit zugleich die Anordnungen bekannt gegeben, welche bezüglich der Reihenfolge der Lese für nothwendig erachtet worden sind.

Vor der festgesetzten Zeit, beziehungsweise ehe ihn nach der festgesetzten Ordnung die Reihe trifft, darf Niemand die Weinlese vornehmen.

Will der Eigenthümer vor dieser Zeit geringere Quantitäten von Weintrauben in seinem Weinberge schneiden, so hat er die Bewilligung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen.

§. 15. Das Laufenlassen von Hausgeflügel in die Felder ist zur Zeit der Saat, der Auspflanzung des ersten Pflanzen-

wuchses und der Ernte verboten. Der Beginn und das Ende der treffenden Zeiträume wird jährlich besonders bekannt gegeben werden.

§. 16. Das Einzelnhüten von Vieh auf nicht umfriedeten oder fremden Grundstücken, auf welchen dem Viehbesitzer ein Hutrecht zukommt, während des Gottesdienstes ist untersagt.

Bei Vornahme der erlaubten Einzelnhut ist das Vieh, soferne es nicht in einer Weise angebunden ist, daß eine Beschädigung fremden Eigenthums nicht erfolgen kann, stets unter Aufsicht zu halten, doch darf diese Aufsicht nicht Blödsinnigen oder solchen Personen anvertraut werden, welche zur Bewachung des Viehes nicht geeigenschaftet erscheinen.

§. 17. Das Viehhüten auf fremden Grundstücken, auf welchen dem Besitzer ein Hutrecht zusteht, ist für die Zeit von der Bestellung des Grundstücks an bis zur Abräumung desselben nach beendigter Ernte, auf Wiesen vom 1. April bis zum 1. Oktober untersagt.

Neu angelegte, oder frisch umgebaute Wiesen müssen von Schafen 3 Jahre lang und von andern Viehgattungen 5 Jahre lang gänzlich frei gehalten werden.

§. 18. Das Beweiden von Feldrainen zwischen angebauten Grundstücken ist verboten, ebenso die Weide zur Nachtzeit.

§. 19. Der Viehtrieb auf die weidepflichtigen Grundstücke darf nicht über Grundstücke vorgenommen werden, über welche der Eigenthümer ein Triebrecht nicht hat, es sind bei dem Viehtrieb überhaupt alle Beschädigungen von Abzugsgräben, Straßengräben, Geländern, Hecken und dergl., sowie Beschädigungen an fremden Grundstücken durch Abfressen zu vermeiden.

§. 20. Die Nachlese auf Feldern ist, sobald dieselben vollständig abgeräumt sind, gestattet, soferne der Eigenthümer sie nicht untersagt hat, was durch Aufstecken eines Strohwisches auf dem Felde angedeutet werden muß.

In Weinbergen darf eine Nachlesse nur von solchen Personen vorgenommen werden, welche die Bewilligung des Eigenthümers eingeholt haben und sich hierüber durch einen Erlaubnißschein desselben ausweisenkönnen.

§. 21. Wo die Nachlese stattfindet, kann dieselbe nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vorgenommen werden, Sonn- und Festtage dürfen zur Nachlese gar nicht benützt werden.

§. 22. Wo sich Feldmäuse in größerer Anzahl zeigen, haben zur Zeit des Umackerns der Felder einige Personen mit den

erforderlichen Instrumenten dem Pfluge nachzugehen und die durch diesen herausgerissenen Mäuse sogleich zu erschlagen.

Weiter sind um die Felder neben den Rainen Rinnen von 1 Fuß Breite und 1 Fuß Höhe mit steilen Wänden zu ziehen und in ihnen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so einzugraben, daß sie mit dem Rande der Erde ganz gleich sind; auf beiden Seiten der Töpfe sind Scherbenstücke quer in die Erde einzustecken, um das Vorbeilaufen der Mäuse zu verhindern.

Auf trockenen Plätzen sind Quantitäten von Gyps oder gebranntem Kalk mit Mehl und einem Viertheil klein geriebenem Zucker vermischt, auszustreuen.

Die durch die angegebenen Mittel getödteten Mäuse sind täglich zu sammeln und einzugraben.

§. 23. Bei Ueberhandnahme der Schnecken hat jeder Feldbesitzer, sobald seine Saat eingeeggt ist, Abends bei Sonnenuntergang bei trockener Witterung auf jeden Morgen Feld mindestens einen Metzen Kalkstaub gleichmäßig auszustreuen, und haben die Kalkbrenner zu solchen Zeiten für den nöthigen Vorrath solchen Staubes zu sorgen.

§. 24. Der Termin zum Reinigen der Bäume und Hecken von Raupen und Raupennestern wird jährlich bekannt gemacht werden.

§. 25. Dem Bürgermeister werden die in einzelnen Fällen weiter nöthigen Anordnungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere überlassen.

Beilage 62 zu §. 33 Seite 304.

Dienstes-Instruktion

für den Flurwächter.

§. 1. Die Wachsamkeit des Flurwächters hat sich über die ganze Gemeindeflur zu erstrecken und auf alle Gärten, Felder, Wiesen, Waldungen, Weiher, Bäche und kleineren Flüsse, auch auf die Erzeugnisse dieser Grundstücke und auf das, was sich sonst auf und in denselben befindet, auf die Wege, Brücken, Stege, Vorrichtungen zu Bach- und Flußwasserleitungen, Obst- und andere Bäume, Sträuche oder Hecken, landwirthschaftliche Werkzeuge und Geräthe auf dem Felde, dort aufgehäufte Naturalien

und Materialien, überhaupt auf alles im Freien befindliche Eigenthum zu richten.

§. 2. Der Flurwächter hat behufs Ueberwachung der Einhaltung der bestehenden Flurordnung die Flur bei Tag und Nacht abzustreifen und mit seinen Gängen immerfort zu wechseln, in den Stunden aber, zu welchen auf Flurfrevel hauptsächlich ausgegangen wird, diejenigen Flurtheile, welche am meisten bedroht sind, vorzüglich im Auge zu behalten.

§. 3. Alle entdeckten Feldbiebe und Frevler hat er gewissenhaft anzuhalten, und unter Umständen sich durch Ausübung seines Pfändungsrechtes zu sichern, wobei er sich übrigens auf Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken hat, welche sich zu Beweismitteln eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Werth den gestifteten Schaden deckt oder nicht, und in allen Fällen dem Bürgermeister Anzeige zu machen.

§. 4. Insbesondere hat der Flurwächter auch alle fahrlässigen, vorsätzlich böslichen und muthwilligen Beschädigungen und schädlichen Eigenmächtigkeiten auf der Flur zu überwachen und anzuzeigen, also u. a. auch die Reiter, Schubkärner und Viehtreiber auf bloßen Fußwegen, die Fußgänger auf verbotenen Steigen oder über bestellte Grundstücke, die Viehtreiber über hegbare Grundstücke, die auf den Chausseebänken Reitenden und Fahrenden, alle sonstigen Uebertreter der Straßenpolizei, die Besitzer von Hausthieren, welche diese in die bestellten Grundstücke laufen oder zur Saat- und Erntezeit fliegen lassen, die Gräserinnen auf bestellten Ackern ohne Auftrag oder Erlaubniß der Besitzer, die Wildwasser von ihren Grundstücken, oder Fluß- und Bachwasser auf ihre Grundstücke unbefugt und zum Schaden ihrer Grundnachbarn Sprengenden, die Müller, welche bei Hochwasser ihre Wehre und Schützen nicht rechtzeitig ziehen, ꝛc. Ueberdieß ist die vom Flurwächter etwa zuerst bemerkte Gefahr durch Hochwasser von ihm alsbald im Orte bekannt zu machen, damit Jedermann die zum Schutze vor derselben möglichen Maßregeln ergreifen könne.

§. 5. Für allen Schaden, den er hätte abwenden sollen, und bei Diensteifer und Umsicht hätte abwenden können, muß der Flurwächter selbst haften und sonstige Pflichtvernachlässigung, Unredlichkeit oder Parteilichkeit wird nebst der Anzeige zur Bestrafung unfehlbar seine alsbaldige Entlassung zur Folge haben.

§. 6. Im Dienste muß der Flurwächter beständig sein Dienstzeichen führen.

§. 7. In den Jahreszeiten, zu welchen der Flurwächter

als solcher nicht mehr vollständig beschäftigt ist, muß er sich auch zu anderen Geschäften für die Gemeinde gebrauchen lassen und zwar nach Anweisung des Bürgermeisters, welchem er überhaupt pünktlich zu gehorchen hat.

§. 8. Die Annahme von Geschenken ist dem Flurwächter untersagt.

Flurwächter, welche ihren Obliegenheiten nicht pünktlich nachkommen, Parteilichkeiten zeigen, sich der Unsittlichkeit oder dem Trunke ergeben, haben die Entlassung von ihrem Dienste zu gewärtigen.

Beilage 63 zu §. 33 Seite 307.

Statuten

einer

Genossenschaft zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren.

§. 1. Die Unterzeichneten vereinigen sich zu einer Genossenschaft, welche den Zweck hat, Zuchtstiere von entsprechender edler Raçe zu beschaffen und zu halten.

§. 2. Die Verpflichtung eines Genossenschafters bemißt sich nach der Anzahl der von ihm gehaltenen Kühe.

§. 3. Der Beitritt zur Genossenschaft steht jedem Viehbesitzer der Gemeinde . . . . . . so lange offen, als die Zahl der angemeldeten Kühe 100 nicht übersteigt.

§. 4. Die Genossenschafter wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuß bestehend aus

einem Vorstand,
zwei Beisitzern.

§. 5. Der Ausschuß hat für den Ankauf eines entsprechenden Stieres zu sorgen und die Uebernahmsbedingungen mit dem Stierhalter zu regeln.

§. 6. Der angekaufte Stier geht durch Uebereinkommen als Eigenthum an den Stierhalter über.

§. 7. Der Stierhalter verpflichtet sich zur kräftigen Ernährung und guten Pflege des Stieres und darf denselben nur zum Sprunge der den Genossenschaftern eigenthümlichen Kühe und Kalbinen benützen.

§. 8. Der Betrag des zu erhebenden Sprunggeldes wird von dem Ausschusse mit dem Stierhalter vereinbart.

§. 9. Der Ausschuß hat das Recht, zu jeder Zeit den Zustand des Stieres zu prüfen und bei etwaiger Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von Seite des Stierhalters eine von diesem zu Gunsten der Genossenschaft zu leistende Entschädigung bis zu dem ihm bei der Uebernahme des Stieres nachgelassenen Betrage zu beantragen.

§. 10. Die desfallsigen Anträge gegenüber dem Stierhalter unterliegen der Genehmigung der Genossenschafter, deren absolute Mehrheit in der Versammlung entscheidet.

§. 11. Die Dauer der Genossenschaft beträgt . . . Jahre von dem Tage an, an welchem sie in's Leben getreten ist.

Beilage 64 zu §. 33 Seite 310.

Weide-Ordnung

der Gemeinde N.

§. 1. Während der Nachtzeit darf Vieh im Freien nur in Hürden, oder anderen geschlossenen Räumen belassen werden, das Weiden desselben vor Sonnenaufgang dagegen ist untersagt.

§. 2. Vieh, welches nicht während der Nachtzeit in der angegebenen Weise im Freien behalten wird, ist längstens eine Stunde vor Sonnenuntergang in den Stall zu bringen und darf nicht früher als eine Stunde nach Sonnenaufgang zur Hut ausgetrieben werden.

§. 3. Das Viehweiden hat in der Regel durch Hirten zu geschehen, zu welchen schulpflichtige Kinder nicht in der Weise verwendet werden dürfen, daß sie dadurch ihre Schulpflicht versäumen, ebensowenig Blödsinnige, oder alte gebrechliche Personen.

Von Beigebung eines Hirten kann nur dann Umgang genommen werden, wenn die Weide in genügend umfriedigten Räumen erfolgt, oder das Vieh durch Anbinden am Betreten fremder Grundstücke verhindert ist.

§. 4. In der Gemeinde ist ein Pferd- und Ochsenhirte, ein Kuhhirte, ein Schweinhirte und ein Gänsehirte aufgestellt.

Wer sein Vieh nicht mit der gemeinsamen Heerde hüten lassen will, dem bleibt dies unbenommen, indessen ist er hiedurch

von den ihn treffenden Beiträgen zur Unterhaltung der gemeinsamen Hirten nicht befreit.

§. 5. Die Rinderweide erstreckt sich über die ganze Flur unter folgenden Beschränkungen:

1. Zur geschlossenen Zeit dürfen nur die zu derselben bestimmten 30 Tagwerk gemeindliche Hutwiesen und 2 Tagwerk 6 Dez. Oedungen, die Brache und in den Waldungen die von der kgl. Forstbehörde bezeichneten Flächen abwechselnd behütet werden.

2. Nach Abräumung der Feldfrüchte findet auch die Stoppelhut und zur offenen Zeit die Wiesenhut unschädlich statt.

3. Der Hirte hat sich bei Ausübung der Weide nach den ihm desfalls vom Bürgermeister mündlich gegebenen Anordnungen zu richten.

§. 6. Zur Pferde- und Ochsenweide bleiben wie bisher die 14 Tagwerk 12 Dezimalen Hutwasen Pl.-Nr. . . . . bestimmt, welche von der anderen Viehweide gänzlich abgeschlossen sind.

Für den Fall, daß sich der Pferdestand vergrößern würde, bleibt die Zuweisung weiteren Landes vorbehalten.

§. 7. Der Trieb der Ziegen auf gemeindliche oder fremde Grundstücke ist verboten.

Gänse dürfen nur in der Brache auf dem vom Gemeindeausschusse jährlich zu bezeichnenden Lande und außerdem auf den zur Gänseweide bestimmten 3 Tagw. gemeindliche Oedung Pl.-Nr. . . getrieben werden und darf hiezu auch der am Fuße dieser Oedung liegende Quellweiher benützt werden.

§. 8. Wenn Hausgeflügel während der jährlich bekannt zu machenden Zeit auf die Felder ausläuft oder Feldtauben zur Saat- und Erntezeit innerhalb des jährlich bekannt zu gebenden Termins nicht eingeschlossen gehalten werden, kann der Bürgermeister die treffenden Thiere einfangen und tödten lassen.

§. 9. Das Austreiben und Hüten des Weideviehs darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

§. 10. Krankes Vieh kann nicht zur Weide zugelassen werden.

§. 11. Herkömmlich haben die Schäfereibesitzer ein Recht zum Schafbetrieb auf den gemeindlichen Hutwäsen nicht, in den Stoppeln und Wiesen aber können sie die Weide erst acht Tage nachdem das Rindvieh dahin getrieben worden ist, ausüben.

§. 12. Die Bäume auf den gemeindlichen Hutwäsen sollen, so lange sie nicht abständig sind, nicht abgehauen und die zur

Viehtränke dienenden Quellen auf denselben in reinlichem Stand erhalten werden.

§. 13. Das Sammeln und Hinwegbringen des Viehdüngers ist auf den gemeindlichen Weideplätzen untersagt.

Beilage 65 zu §. 34 Seite 318.

Anzeige eines Forstfrevels unter Verhaftung des Frevlers.

Geschehen N. . . . . . den . . . . . Abends sechs Uhr.

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. . . .

Der Waldaufseher Johann Knopf macht diesen Abend nachstehende Anzeige:

In der Abtheilung des Staatswaldes, obere Rangen genannt, traf ich vor einer Stunde den mir bekannten Taglöhner Konrad Groß, wie er eben im Begriff war, eine armsdicke Fohrenstange abzusägen.

Ich notirte ihn und forderte ihn auf, den Wald zu verlassen, derselbe kam aber dieser Aufforderung nicht nach, sondern kehrte gleich darauf an die treffende Stelle zurück, um den Baum vollends abzusägen.

Aus diesem Grund habe ich ihn sofort arretirt und überliefere denselben hiemit zur weiteren Verfügung.

Da der Vorgeführte, als man ihn entlassen wollte, erklärte, er wolle sehen, wer ihm wehren könne, sich den vom ihm bereits abgeschnittenen Stamm, dessen Werth er zuletzt doch ersetzen müßte, anzueignen und werde denselben sofort holen, hat man ihn zur Verhinderung seiner Absicht bis auf Weiteres in Haft genommen, um ihn morgen in der Frühe an das Forststrafgericht abzuliefern.

Derselbe verweigerte die Unterschrift.

Beschluß.

Br. m. an den Herrn Staatsanwaltsvertreter am k. Landgerichte N. unter Vorführung des Konrad Groß durch den Gemeindediener zur weiteren Verfügung.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 66 zu §. 34 Seite 318.

Anzeige eines Forstfrevels unter Beschlagnahme der Ueberführungsgegenstände.

Geschehen N. . : . . . den . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . .
des Gemeindeschreibers . . .

Der Flurwächter Johann Kunz machte heute nachstehende Anzeige:

Diesen Mittag traf ich im Gemeindewalde drei mir unbekannte Mannspersonen, welche eben damit beschäftigt waren, einen mit zwei Pferden bespannten Wagen, auf welchem sich fünf grüne an Ort und Stelle von ihnen abgeschnittene Buchenstämme befanden, wegzufahren.

Als sie meiner ansichtig wurden, ergriffen sie die Flucht, was mich veranlaßte, den von ihnen stehen gelassenen Wagen, sowie eine Säge und zwei ihnen gehörige Beile an mich zu nehmen und behufs ihrer Verwahrung hieher zu bringen.

Demzufolge wurden die beiden Pferde in Ermanglung eines andern Platzes einstweilen in der Scheune des Bauern Conrad Heintz, der hölzerne Leiterwagen mit dem gefrevelten Holze aber im Hofe des unterzeichneten Bürgermeisters untergebracht und die Werkzeuge in Verwahrung genommen.

Den Anzeiger hat man zur Bestätigung seiner Anzeige unterzeichnen lassen.

Lt. U.

Johann Kunz.

Beschluß.

Geht vorstehendes Protokoll sofort an das k. Landgericht N. zur weiteren Verfügung über die vorsorglich mit Beschlag belegten Gegenstände.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 67 zu §. 34 Seite 320.

Jagd-Verpachtung.

Bekanntmachung.

Die Jagd der Gemeinde Leuzendorf soll nach Gemeindebeschluß vom 2. d. Mts. in drei Abtheilungen, nämlich

a) 240 Tagwerk Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,

b) 300 Tagw. die Grundstücke Pl.=Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,

c) 500 Tagwerk die Grundflächen Pl.=Nr. 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend,

auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 30. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr
im Hübner'schen Gasthause zu Leuzendorf

anberaumt und werden Pachtlustige zum Erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß sich der Gemeindeverwaltung unbekannte Personen durch ein gemeindliches Zeugniß über ihre Jagdkartenfähigkeit auszuweisen haben.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden und können bis zu demselben im Gemeindehause dahier eingesehen werden.

Leuzendorf, den 10. April 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Inser. in Nr. 101 des Bezirksamtsblattes.
Angeschlagen am Gemeindehause am . . . . . .
Abgenommen am . . . . . .

Beilage 68 zu §. 34 Seite 320.

Pachtbedingungen.

zur Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf im Jahre 18 . .

§. 1. Die Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf erfolgt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 2. April d. Js. in drei Abtheilungen nach Maßgabe der vorliegenden Grenzbeschreibung, nämlich

a) 240 Tagw. Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,

b) 300 Tagw. die Grundstücke Pl.=Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,

c) 500 Tagw. die Grundflächen Pl.=Nr. 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend.

Diese drei Abtheilungen können übrigens von denselben Pächtern in Pacht genommen werden.

§. 2. Die Dauer des Jagdpachtes wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Der Jagdpacht erlischt noch vor dieser Zeit

a) bei dem Tode des Pächters,
b) wenn derselbe seinen Wohnort verändert und die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht mehr ausüben kann,
c) wenn die Eigenschaften und Verhältnisse aufhören, auf Grund derer der Pächter zur Jagdpachtung zugelassen worden ist.

§. 3. Der Pächter muß jagdkartenfähig sein; wenn derselbe im Zweifelsfalle den Nachweis hierüber nicht sogleich oder längstens binnen drei Tagen liefern kann, ist der ihm im Pachtgebot zunächst Vorangehende zum Pachte zugelassen.

§. 4. Der Pächter hat für genügenden Jagdschutz zu sorgen. Kann oder will er die Aufsicht nicht selbst pflegen, so hat er hiezu gutbeleumundete Personen zu wählen und die Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu erholen; im Falle diese versagt wird, hat auf Anrufen die Distritspolizeibehörde zu entscheiden.

§. 5. Der Pächter erhält durch den Pachtvertrag nicht die Befugniß, die Kulturbewirthschaftung und ökonomische Benützung der Waldungen, Felder und Wiesen, Mööser, Filze, Weiher 2c. zu hindern, sich in dieselbe einzumischen oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen, er hat im Gegentheil jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei Ausübung der Jagd zu vermeiden und die Jagd so zu betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§. 6. Sollte in dem erpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sei es durch das Wild selbst oder bei Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter die Verbindlichkeit, die betreffenden Feld=, Wald= oder anderen Grundbesitzer dafür zu entschädigen, ohne irgend einen Regreß zu suchen.

§. 7. Sollte der Pächter die erpachtete Jagd durch übermäßiges Ausschießen in Abnahme gebracht haben, so ist er schuldig, bei seinem Austritt aus dem Pacht eine angemessene Vergütung an die Gemeindekasse zu leisten.

§. 8. Die Pachtverhandlung unterliegt der Genehmigung der Gesammtgemeinde und der Distriktsverwaltungsbehörde und

kann die Jagdausübung erst mit Eintreffen der letzteren Genehmigung beginnen.

§. 9. Der Pachtschilling ist stets praenumerando am 1. Mai jeden Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten und ist die Gemeinde im Falle der Nichterlegung desselben zur Kündigung des Pachtvertrages ermächtigt, welcher sich sodann 3 Monate nach geschehener Kündigung löst.

§. 10. In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat der Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß im Pachte, vielmehr leistet derselbe darauf, sowie auf jede Reklamation oder Entschädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§. 11. Wenn sich der Pachtvertrag im Laufe eines Pachtjahres, für welches der Pachtschilling praenumerando bezahlt ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben an den austretenden Pächter, dessen Stellvertreter oder Nachfolger zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters aufgehört hat, bis Ende des Pachtjahres, für welches der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet.

§. 12. Die Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Zustimmung der Gemeinde und der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Leuzendorf, den 10. April 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften der Gemeindeverwaltungsmitglieder.

(Die Grenzbeschreibung ist dem Pachtvertrag anzuheften.)

Beilage 69 zu §. 34 Seite 320.

Geschehen

Leuzendorf, den 30. April 18 . .

In Gegenwart:
der unterzeichneten Mitglieder der Gemeindeverwaltung
des Gemeindeschreibers N. N.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April ds. Js. veröffentlicht in Nr. 101 des Bezirksamtsblattes sowie durch Anschlag am Gemeindehause wurde heute die öffentliche Versteigerung der Gemeindejagd in drei Abtheilungen nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses vom 2. April d. Js. vorgenommen.

Den erschienenen Pachtlustigen hat man zuvörderst die von der Gemeindeverwaltung unterm 10. d. Mts. festgestellten Pacht-

bedingungen, in welchen die drei Abtheilungen der Jagd näher bezeichnet sind, durch Vorlesen bekannt gegeben und sodann mit der Versteigerung selbst begonnen.

I. Jagdbezirk der Gemeindeflur von Kesseldorf zu 240 Tagw. Aufwurf 10 fl.

Für denselben wurden folgende Angebote gelegt:
k. Oberförster Keim von hier 10 fl.,
Bauer Konrad Weber von hier 12 fl.,
k. Oberförster Keim 18 fl.

Da Niemand mehr bot, blieb letzterem der Pacht.

II. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeinde Leuzendorf im Ganzen zu 300 Tagwerk umfassend. Aufwurf 12 fl.

Auf denselben boten
Johann Möller, Bierbrauer dahier 18 fl.,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf 22 fl.,
k. Oberförster Keim von hier 25 fl.

Ein höheres Gebot wurde nicht gelegt.

III. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg im Ganzen zu 500 Tagwerk umfassend. Aufwurf 18 fl.

Auf denselben boten
Johann Möller, Bierbrauer dahier, 20 fl.,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf 21 fl.,
Johann Möller 22 fl.

Der Letztere blieb Meistbietender.

Der k. Oberförster Keim sowohl, als der Bierbrauer Johann Möller sind ortsbekannt jagdkartenfähig und erklären ausdrücklich durch ihre Unterschrift, daß sie sich den ihnen bekannt gegebenen Pachtbedingungen, welche sie ebenfalls eigenhändig unterzeichneten, unterwerfen.

Lt. U.

W. Keim, k. Oberförster.

Johann Möller.

G. w. o.

Unterschriften der Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 70 zu §. 34 Seite 320.

Gemeindebeschluß.

Zur Beschlußfassung über die am 30. April ds. Js. vorgenommene öffentliche Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf wurde auf heute eine Versammlung der sämmtlichen Gemeindebürger anberaumt.

Von den 30 Gemeindebürgern sind 27 erschienen.

Man hat denselben das Protokoll über die erfolgte Jagdverpachtung vom 30. v. Mts. bekannt gegeben und sie über Genehmigung derselben abstimmen lassen.

Für die Genehmigung der Pachtverhandlung stimmten 24, gegen dieselbe 3 Gemeindebürger, dieselbe ist mithin als genehmigt zu erachten.

Leuzendorf, den 1. Mai 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften des Bürgermeisters und zweier Gemeindebürger.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 71 zu §. 31 Seite 321.

Tabelle

über die

Verpachtung der Gemeindejagd

von Leuzendorf

im

Jahre 18. .

Verpachtende Gemeinde. 1.	Bezeichnung und Flächeninhalt des Jagdbezirks. 2.	Name und Wohnort des oder der Pächter. 3.	Datum des Uebertragungsaktes. 4.
Leuzendorf	1. Jagdbezirk: 240 Tgw. Ortsgemeindeflur von Kesseldorf.	Keim, k. Oberförster zu Leuzendorf.	Verstrichs-Prot. vom 30. April 18 . .
	2. Jagdbezirk: 300 Tagw., die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend.	Keim, k. Oberförster zu Leuzendorf.	"
	3. Jagdbezirk: 500 Tagw., die Grundstücke Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg umfassend. (300 Tagwerk hievon sind Eigenthum des Joh. Meyer von Leuzendorf und wurden auf dessen Antrag mit verpachtet.)	Joh. Möller, Bierbrauer von Leuzendorf.	"

Wildpret-

über

3 Stück Rehe,
60 " Hasen,
40 " Rebhühner.

Absender Friedrich Rauh, Oekonom zu Hauendorf, Pächter der dortigen Gemeindejagd.

Anfang und Dauer des Pachtes. 5.	Ertrag und Termin der Pachtschillings-Zahlung. 6.	Bemerkungen. 7.
1. Mai 18 .. bis 1. Mai 18 ..	18 fl. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai	Abtheilung der Flurmarkung in drei Jagdbezirke beschlossen durch Gemeindebeschluß v. 10. April 18 ..
ebenso.	25 fl. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai.	Für den Jagdschutz für die Jagdbezirke 1 und 2 wird vom Pächter der Taglöhner Heinrich Gruber von Leuzendorf aufgestellt.
ebenso.	22 fl. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai.	13 fl. 12 kr. des Gesammtpachtschillings treffen auf Johann Meyer.
		Genehmigung der Pachtverhandlung vom 30. April 18 . . erfolgt durch Gemeindebeschluß vom 1. Mai 18 . .

Leuzendorf, den 1. Mai 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

Beilage 72 zu §. 34 Seite 324.

Lieferschein.

Empfänger Adam Klein, Wildprethändler zu Hennenbach, Tag der Absendung 12. September 18 . .

Friedrich Rauh.

Bestätigt

Hauendorf, den 12. September 18 . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Beilage 73 zu §. 35 Seite 334.

Ortspolizeilicher Legitimationsschein
zum
Ausrufen, Verkauf ꝛc. von Druckschriften nach §. 43 d. Gew.=O.

Form. E.

(Stempel)
Nro. des Verzeichnisses

....

Legitimations=Schein.

De . . . .
von . . . .
. . . Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten der Gemeinde . . . . für das laufende Jahr ertheilt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Siegel.) . . . .

Bürgermeister.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur . . . .
Augen . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen . . .
Unterschrift des Inhabers
. . . . . .

Beilage 74 zu §. 35 Seite 334.

Verzeichniß

der im Jahre 18 .. bei (Behörde) .... zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ertheilten Legitimationsscheine.

Fortl. Nro.	Tag der Ertheilung.	Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden.	Heimat.	Vermerk über Einhebung der Taxe.	Bemerkungen.

Beilage 75 zu §. 35 Seite 339.

Anmeldung

über den

Viehstand und Bedarf an Berchtesgadener Viehsalz-Lecksteinen.

Name, Stand und Wohnort des **Bestellers.**	Pferde à 24 Pfund.	Rinder à 40 Pfund.	Schafe à 13 Pfund.	Schweine à 7 Pfund.	Hienach Jahresbedarf.	
					Ctr.	Pfd.
Georg Huber, Oekonom . . .	2	10	20	6	7	50
Michael Schmidt	—	8	—	—	3	20
. . . am . . ten . . . 18 . . (Unterschriften der Besteller.)						
Die richtige Angabe des Viehstands und den guten steuerlichen Ruf des Bestellers bestätigt . . . am . . ten . . . . 18 . . Die Gemeindeverwaltung. (Siegel.) N. N. Bürgermeister.						
Zur Beglaubigung . . . am . . ten . . . . 18 . . Kgl. Bezirksamt. (Siegel. N. N. kgl. Bezirksamtmann.						

Beilage 76 zu §. 35 Seite 343.

Legitimations-Schein
giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand.)
wohnhaft zu .... Jahre alt, ist zum Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs berechtigt.

Stellvertreter ....

Begleiter ....

.... den ...... ten .... 18......

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur
Augen
Haare
Besondere Kennzeichen
Unterschrift des Inhabers

....

(Rückseite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- oder Ortspolizeibehörde und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Form. F. **Beilage 77** zu §. 35 Seite 344.

Legitimations-Schein
giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand) ....
wohnhaft zu .... Jahre alt,
ist zum Verkaufe von .... (Bezeichnung der selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören)
oder: zum Anbieten von .... (Bezeichnung der anzubietenden gewerblichen Leistungen)
innerhalb .... (Bezeichnung des Umkreises, für welchen der Legitimationsschein gelten soll)
berechtigt.

Stellvertreter:
Begleiter:

.... den ......ten .... 18 ......

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur
Augen
Haare
Besondere Kennzeichen
Unterschrift des Inhabers
....

(Rückseite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Ortspolizeibehörde und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Beilage 78 zu §. 35 Seite 344.

Verzeichniß

der im Jahre . . . .

bei (Behörde) . . . .

zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilten Legitimationsscheine.

Fortl. Nro.	Tag der Ertheilung.	Vor- u. Zuname des Gewerbtreibenden.	Heimat.	Gewerbe.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen. Vermerk über bezahlte Taxen.
					Vor- und Zuname.	Heimat.	Alter.	

Beilage 79 zu §. 35 Seite 345.

Zeugniß.

Dem .... wird behufs der Erlangung einer Legitimation zum ....
hiemit wahrheitsgemäß bestätigt, daß er mit keiner abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist und in seiner Person überhaupt keine der Voraussetzungen gegeben ist, welche nach §. 57 der Gewerbeordnung die Versagung eines Legitimationsscheins rechtfertigen würden.

.... den ...... ten .... 18......

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Gewerbe-Anmelderegister Beilage 80 zu §. 35 Seite 347.

der **Gemeinde N.** . . . Bevölkerung 963 Seelen.*)

Laufende Nummer.	Datum der Anmeldung.	Name, Wohnort und Heimat des Gewerbtreibenden	Bezeichnung der Gewerbe.	**Aeußere Betriebsmerkmale.** a) Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b) Zahl der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen; c) Bei Brauereien Schäffelzahl des verwendeten Malzes, bei Branntweinbrennereien Eimerzahl des Erzeugnisses. d) Materialverbrauch oder Erzeugniß, wenn hievon die Ausmessung der Betriebsanlage abhängig ist. (Metzger, Bierwirthe, Müller, Ziegler.)	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden.	**Erläuternde Bemerkungen.** Angabe, ob und für welches Gewerbe Declarant bereits besteuert ist, dann **Unterschrift des Gewerbtreibenden.**
1.	1. Aug. 18. . .	Horn, Joh. Conrad wohnhaft zu N. N. heimatberechtigt ebendaselbst.	Schuhmacher.	will 1 Gesellen und 1 Lehrling halten.	ohne Laden.	noch für kein Gewerbe besteuert. Joh. Conr. Horn.
2.	10. "	Müller, Michael, wohnhaft zu N. N. heimatberechtigt zu N.	Leineweber.	arbeitet mit drei Stühlen und hält zugleich einen Garnverlag.	hält einen Laden mit einer Ladnerin, verkauft auch fremde Erzeugnisse.	bereits als Seidenweber besteuert. Michael Müller.
3.	15. "	Huber, Heinrich, 2c. 2c. wie oben.	Bierbrauer.	gedenkt jährlich 90 Schäffel zu verbrauen.	—	bereits als Schenkwirth besteuert. Heinrich Huber.
4.	15. "	Weiß, Caspar, 2c. 2c.	Metzger.	beabsichtigt, jährlich 52 Ochsen und ebensoviel Kälber und Schweine zu schlachten.	ohne Laden.	noch für kein Gewerbe besteuert. Caspar Weiß.
5.	20. "	Meyer, Karl, 2c. 2c.	Ziegler.	beabsichtigt, jährlich 80,000 Stück Backsteine zu brennen.	—	bereits als Kalkbrenner besteuert. Carl Meyer.
6.	26. "	Raab, Anton, 2c. 2c.	Schnittwaarenhändler.	beschäftigt eine Ladnerin.	hält einen offenen Laden u. in demselben zugleich eine Bandniederlage.	bereits als Weber besteuert. Anton Raab.

*) s. Gewerbsteuerscala zum Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856, Gesetzblatt Seite 185.

Beilage 81 zu §. 35 Seite 347.

Anmelde-Schein.

Dem Johann Conrad Horn, wohnhaft zu .... wird andurch bescheinigt, daß derselbe behufs der Steueranlage heute angezeigt habe, das Schuhmachergewerbe betreiben zu wollen.

N. N., den 1. August 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

Siegel. (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 82 zu §. 35 Seite 347.

Register
für die Gewerbsniederlegungen
in der Gemeinde N. N.

Laufende Nr.	Datum der Erklärung der Gewerbsniederlegung.	Name und Wohnort des Gewerbtreibenden.	Gewerbe, welche niedergelegt werden.	Erläuternde Bemerkungen, Angabe, ob und für welches Gewerbe Declarant noch besteuert bleibt, dann Unterschrift des Declaranten.
1.	10. Aug. 18 . .	Heim, Joh. Mich. wohnh. zu	Schuhmacherei	ohne weiteres Gewerbe. Joh. Mich. Heim.
2.	15. „	Müller, Johann 2c.	Weberei	bleibt noch als Schnittwaarenhändler besteuert. Johann Müller.
3.	20. „	Imhof, Heinrich 2c.	Schreinerei	bleibt noch als Zimmermeister besteuert. Heinrich Imhof.
4.	30. „	Mohr, Johann 2c. 2c.	Metzgerei 2c. 2c.	durch Tod in Abgang gekommen. (Von Amtswegen eingetragen.)

Beilage 83 zu §. 35 Seite 351.

In der heutigen Versammlung der Gemeinde, in welcher von den 43 Gemeindebürgern 40 anwesend waren, kam nach Anhören betheiligter Gewerbetreibender nachstehendes

Ortsstatut

zu §. 106 der Reichsgewerbeordnung

einstimmig zu Stande:

1) Alle im Gemeindebezirk in Arbeit stehenden Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge sind insolange sie das 18te Lebensjahr nicht überschritten haben, verpflichtet, die hiesige gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen.
2) Die Arbeits- und Lehrherrn sind verpflichtet, denselben die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren.

Zur Bestätigung unterzeichnen

. . . .

Bürgermeister.

(Unterschriften zweier Gemeindebürger.)

Unterschrift des Protokollführers.

Beilage 84 zu §. 37 Seite 364.

Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N. . . . . den . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers N.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister macht sich heute der Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, 48 Jahre alt, beheimatet zu Kottersreuth, k. Bezirksamts N., vorstellig und trägt vor:

Wie bekannt habe ich mich seit dem 1. September 18.. fünf Jahre lang ununterbrochen freiwillig und selbstständig in der Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit Gewerbsteuer bezahlt, meine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten.

Ich beabsichtige nun, Heimatrechte in hiesiger Gemeinde für mich und meine Familie, bestehend aus:

1) meiner Ehefrau Karoline Marianne, 46 Jahre alt,
2) meinem Sohne Joh. Conrad, zur Zeit Soldat, 22 Jahre alt,
3) meinen beiden Töchtern Johanna, 20, und Eva, 18 Jahre alt,

zu erwerben und bitte, mir und den genannten Familiengliedern solche in der Gemeinde zu verleihen.

Da ich zwar durch mein Gewerbe als Schneider meinen und meiner Familie Unterhalt in ausreichendem Maße verdiene, die Bezahlung der auf . . . festgesetzten Heimatgebühren mir aber bei den jetzigen theueren Zeiten ein schweres Opfer kosten würde, bitte ich um Nachlaß derselben und wenn mir ein solcher nicht gewährt werden will, wenigstens darum, dieselben in 4 halbjährigen Raten von je . . . fl. bezahlen zu dürfen.

Lt. U.

Johann Nikolaus Weber.

G. w. o.

Der Bürgermeister:

Unterschrift.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 85 zu §. 37 Seite 364.

Heimat=Erwerb=Urkunde.

Dem Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, bisher beheimatet zu N. . . ., wird auf Grund des Gemeindeausschußbeschlusses vom 10. ds. Mts. bestätigt, daß ihm nach Maßgabe seines Gesuches vom . . . . das Heimatrecht in der Gemeinde N. N. verliehen worden ist, welches sich auf nachstehende Familienglieder desselben erstreckt:

a) dessen Ehefrau Karoline Marianne, 46 Jahre alt,
b) dessen Sohn Johann Conrad, zur Zeit Soldat, 22 Jahre alt,
c) dessen beide Töchter Johanna, 20, und Eva, 18 Jahre alt.

Demselben wird zugleich die Bezahlung der für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühr erlassen.

N. N., den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Taxe 36 kr.
Taxbuch Nr. . . .

Beilage 86 zu §. 37 Seite 364.

Beschluß*)

auf einen Antrag um Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 8 des Gesetzes.

Auf das Gesuch des Webers Johann Michael Schmalzl von . . . um Verleihung des Heimatrechtes in hiesiger Gemeinde auf Grund des Art. 8 des Heimatgesetzes für ihn und seine Familie hat der Gemeindeausschuß dahier in heutiger Sitzung nach Prüfung der vorliegenden Verhandlungen und Belege beschlossen,

es sei Antragsteller mit seinem Gesuche zurückzuweisen, da er einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung desselben nicht hat, seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse aber nicht von der Art sind, daß sein Nahrungsstand als ein gesicherter erachtet werden kann.

N. N. den . . . .

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 87 zu §. 37 Seite 366.

Gesuch eines Nichtbayern um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N. . . den . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers . . .

Es erscheint heute der 36 Jahre alte Uhrmacher Hermann Ott aus New-York und trägt vor:

Ich habe mich seit 10 Jahren mit meiner Familie in New-York aufgehalten, besitze das amerikanische Bürgerrecht, will mich aber jetzt im hiesigen Orte niederlassen und bitte, mir und meinen Familiengliedern, nämlich

a) meiner Ehefrau Wilhelmine, 30 Jahre alt und
b) meinen beiden Kindern Karl, 10 Jahre alt, Johann, 8 Jahre alt,

das Heimatrecht in der Gemeinde zu verleihen.

---

*) Gegen obigen Beschluß steht dem Abgewiesenen kein Beschwerderecht zu.

Meine Vermögensverhältnisse sind der Art, daß der Gemeinde aus der Gewährung meines Gesuches niemals eine Last erwachsen wird und producire ich zum Nachweis derselben hiemit 10 auf meinen Namen lautende Bankscheine im Gesammtbetrag zu 5000 fl., dann eine Schuld- und Hypothekenurkunde über 2000 fl.

Weiter lege ich die Urkunde über meine und meiner Angehörigen erfolgte Naturalisation in Bayern gegen seinerzeitige Rückgabe vor.

Sollte die Gemeindeverwaltung mir Bedingungen auferlegen, insbesondere die Stellung einer Caution verlangen wollen, so werde ich auch hierauf eingehen.

Die für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühren von 24 fl. erlege ich hiemit sofort und bitte den Gemeindeausschuß,

mein Gesuch willfährig zu bescheiden.

Lt. U.

Hermann Ott.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 88 zu §. 37 Seite 369.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung wird dem

Johann Martin Kolb,
Schneidermeister,
wohnhaft zu Neuses,
geboren zu Osterdorf und
39 Jahre alt

hiedurch bescheinigt, daß er nebst seiner Ehefrau Anna Margaretha und seinen Kindern Karl, Maria und Wilhelm Heinrich in der Gemeinde Weihersbuch heimatberechtigt ist.

Weihersbuch, den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

N. N.

(Siegel.) Bürgermeister.

Beilage 89 zu §. 37 Seite 370.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im I. Quartal 18 . . in der Gemeinde Mühldorf eine selbstständige Heimat erworben haben und demgemäß als Staatsbürger zu verpflichten sind.

Fortl. Num.	Vor- und Zuname.	Stand.	Frühere Heimat.	Art des Heimat-erwerbes.	Zeit desselben Tag.	Mon.	Jahr	Bemerkungen.
1	Conrad Huber	Schneider-meister	Schwabheim, B.-A. N.	Verleihung	10.	Jan.	18 . .	
2	Michael Wolf	Taglöhner	Mühldorf	Verehe-lichung	20.	Febr.	18 . .	
3	Jakob Braun	Oekonom	Oestheim	Erwerbung des Bür-gerrechts	1.	März	18 . .	

Mühldorf, den 1. April 18 . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift.)

(3 kr.-Stempel.) **Beilage 90 zu §. 37 Seite 372.**

Gesuch um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Geschehen N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . .
des Gemeindeschreibers . . .

Es erscheint heute

Vor- und Zuname des Bräutigams:
ob ledig oder verwittwet:
Stand:
Religion:
wohnhaft zu
beheimatet zu

geboren zu
Sohn des
und der . geborne N. N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu
erklärt, daß er sich mit
Vor- und Zuname der Braut:
ob ledig oder verwittwet:
Religion:
bisher wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Tochter des
und der geborne N. N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu
verehelichen wolle und bittet, sein Gesuch durch öffentlichen Anschlag nach Art. 35 des Gesetzes bekannt zu geben und nach Ablauf der 10tägigen Anschlagefrist dem k. Bezirksamt .... behufs Ausstellung des Verehelichungszeugnisses in Vorlage zu bringen:

Zur Unterstützung seines Gesuches übergiebt Antragsteller

1) Uebergabe des allenfalls schon erfolgten Anschlags des Gesuches in der Aufenthaltsgemeinde der auswärts lebenden Braut, dann der Erklärung der Heimatgemeinde des Antragstellers, daß dieselbe keinen Einspruch gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach Art. 36 des Gesetzes erheben will, wenn derselbe auswärts beheimatet ist und diese Erklärung beibringen kann.
2) Nachweis, daß die Militärpflicht der Verehelichung nicht entgegensteht (Art. 34 des Gesetzes und Ziff. XIII. der Instr.)
3) Dienstliche Bewilligung bei Beamten.
4) Bei geschiedenen Personen Nachweis der erfolgten Ehetrennung durch Vorlage des gerichtlichen Erkenntnisses.
5) Bei Wittwern Nachweis über die erfolgte gesetzliche Abfindung der allenfalls vorhandenen Kinder erster Ehe.
6) Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut,

sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch Zeugniß der Gemeindebehörde ihrer Heimat.

7) Wenn die Verlobte geschieden ist, Nachweis der erfolgten Ehetrennung.

8) Bei Wittwen Nachweis über die Zeit des Ablebens des ersten Ehemannes, sowie Nachweis über die Abfindung der allenfalls vorhandenen erstehelichen Kinder.

9) Erklärung des Vaters, oder soferne eine solche partikularrechtlich geboten ist, der Eltern der beiden Verlobten über ihre Einwilligung zu deren Verehelichung, oder Nachweis ihres bereits erfolgten Ablebens.

10) Bei Minderjährigen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu deren Verehelichung.

Unterschrift des Antragstellers und der sonst Betheiligten.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters. (Siegel.)

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Taxen 36 kr. Protokoll,
Taxbuch Nr. 21.

(3 kr.-Stempel.) **Beilage 91** zu §. 37 Seite 327.

Bekanntmachung,

das Gesuch des Johann Thomas Kolb von N. um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses betr.

Johann Thomas Kolb,
ledig,
Schneidergeselle,
protestantischer Religion,
wohnhaft dahier und heimatberechtigt zu Weißendorf, kgl. Bezirksamts X.,
geboren dortselbst,
Sohn des verlebten Schneidermeisters Conrad Kolb zu Weißendorf und seiner Ehefrau Katharina, geborne Ott,
beabsichtigt mit

Katharina Huber,
Wittwe des verstorbenen Maurermeisters Johann Huber zu Weißendorf,
protestantischer Religion,
bisher wohnhaft und heimatberechtigt zu Weißendorf,
geboren zu Nordheim,
Tochter des verlebten Schmiedmeisters Johann Huber dahier und seiner Ehefrau Anna, geborne Horn,
eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung, oder bei dem Bezirksamte X. geltend zu machen.

Nordheim, den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Angeheftet am . . . ten . . . . . . 18 . .
Abgenommen am . . . ten . . . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (daß der im beiliegenden Protokoll aufgenommene Einspruch) bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

Nordheim, den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Taxe 36 kr. Stempel $3^1/_2$ kr.
Taxbuch Nr. 22.

(3 kr.-Stempel.) **Beilage 92** zu §. 37 Seite 374.

Protokoll, Erhebung eines civilrechtlichen Einspruches betreffend.

Geschehen Nordheim, den . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers N.

Freiwillig erscheint heute die ledige Katharina Wolf von hier und bringt vor:

Aus einem öffentlichen Anschlage ersehe ich, daß sich der ledige Schneidergeselle Johann Thomas Kolb dahier mit der Maurerswittwe Katharina Huber verehelichen will.

Ich bin Mutter eines Kindes, dessen Vater Johann Thomas Kolb ist, welcher mir längst die Ehe versprochen hat.

Ich glaube aus letzterem Grunde Einsprache gegen dessen Vorhaben erheben zu müssen und bitte, diese meine Einsprache dem kgl. Bezirksamte X. mitzutheilen.

Der Erschienenen wurde bekannt gegeben, daß sie, wenn ihr Einspruch Berücksichtigung finden soll, binnen 10 Tagen von heute an den Nachweis zu erbringen habe, daß sie ihren Einspruch bei Gericht geltend gemacht habe.

Lt. U.
Katharina Wolf.
G. w. o.
N. N., Bürgermeister.
N. N., Gemeindeschreiber.

Beilage 93 zu §. 37 Seite 378.

Anzeige des Aufenthalts.

Bescheinigung.

Dem Handlungscommis Carl Auer aus München wird hiemit bescheinigt, daß er unterm Heutigen seinen Aufenthalt in hiesiger Gemeinde angezeigt hat.

N. . . . . . den . . . .

Der Bürgermeister:
(Siegel.) Unterschrift.
Taxfrei.

Beilage 94 zu §. 37 Seite 378.

Verzeichniß*)

derjenigen Fremden, welche in der Gemeinde N. N. ihren ständigen Wohnsitz haben.

Datum der Ankunft.	Familien- und Taufname.	Stand oder Gewerbe.	Heimat unter Angabe des Polizeibezirks.	Angabe der mit anwesenden Familienglieder, Dienstboten ꝛc.	Wohnt bei?	Steuerbetrag u. Steuergattung.
13. Aug. 18 . .	Mader, Johann Conrad	Schreinermeister.	Neudorf, k. b. Bez.-Amts N.	Frau u. drei Kinder, dann Dienstmagd Kath. Klöpfer aus Neuses, k. b. B.-A. N.	Knoll, Joh Oekonom, Hs.-Nr. 20	4 fl. 30 kr. Capital-Steuer 1 fl. 30 kr Gewerb-Steuer.

Unterschrift des Fremden.
Johann Conrad Mader.

Beilage 95 zu §. 37 Seite 381.

Antrag einer Gemeinde auf Ausweisung eines nicht Heimatberechtigten.

Geh. Bericht der Gemeindeverwaltung N.
Ausweisung des Korbmachers Horn aus N. aus der hies. Gemeinde betr.

Königl. Bezirksamt!

Seit drei Jahren hält sich in hiesiger Gemeinde der Korbmacher Johann Horn aus N., kgl. Bezirksamts N., mit seiner Familie auf.

Derselbe hatte anfänglich sein reichliches Auskommen, schlechte Wirthschaft und Trunksucht haben ihn aber so weit gebracht, daß er aus der Armenkasse bis in die neueste Zeit unterstützt werden mußte.

---

*) Ueber jeden hieher gehörigen Fremden, welcher nicht ohnedem in einem besonderen Verzeichnisse vorgemerkt ist, z. B. in den Dienstbotenregistern, ist ein eigener Bogen anzulegen. Sämmtliche Bögen sind in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Die Ausfüllung der Bögen kann den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden.

Diese Unterstützung ist keineswegs eine vorübergehende sondern wird bei der Persönlichkeit des Horn und der Gewißheit, daß er seine Lebensweise nicht ändern wird, eine dauernde Last für die Gemeinde, wenn ihm der Aufenthalt in derselben weiter gestattet werden will.

Es wird daher die gehorsamste Bitte gestellt:

Ein kgl. Bezirksamt wolle die Ausweisung des Horn aus der Gemeinde verfügen.

Eines kgl. Bezirksamts

gehorsamste Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Dienstboten-Register für Licht-

Laufende Nummer.	Name, Heimatsort und Alter des Dienenden.	Name und Hausnummer des Dienstherrn.	Zeit des Diensteintritts.			Zeit des Dienstaustritts.		
			Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.
1	Hofmann, Johann, von Allmos, 19 Jahre alt.	Lengenfelder, Martin, Haus-Nro. 1 in Kappel.	2	Febr.	18..	10	Aug.	18..
2	Fischer, Anna, von Schossaritz, 26 Jahre alt.	Thäter, Lorenz, Haus-Nro. 11 dahier.	2	Febr.	18..	1	Mai	18..
3	Heim, Georg, von Winterstein, 30 Jahre alt.	Haid, Johann, Haus-Nro. 2 dahier.	2	Febr.	18..	1	Mai	18..
4	Braun, Elisabetha, von Kappel, 24 Jahre alt.	Gruber, Barbara, Wittwe, Haus-Nro. 2 dahier.	1	Mai	18..	10	Aug.	18..

Beilage 96 zu §. 38 Seite 382.

der Landgemeinde N.

meß 18 . .

Zeugniß des Dienstherrn über Treue, Fleiß und Sittlichkeit des Dienenden.	Bestätigung des Zeugnisses, allenfallsige Erinnerungen von Seite des Gemeindeausschusses	Einlagen in die Sparkasse.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	
War treu, fleißig und sittlich.	Wird bestätigt.	früh 20 im letz Jah —	er — ten re —	Muß zur Unterstützung seiner Mutter nach Hause, da sein Vater starb.
Ebenso.	Wird hinsichtlich der Treue und des Fleißes bestätigt; in Bezug auf Sittlichkeit war ihr Betragen tadelhaft.	. . .	. . .	Mußte wegen Schwangerschaft aus dem Dienst treten und hält sich nun zu Hause auf.
Treu, sittlich u. ziemlich fleißig.	Ist nichts zu erinnern.	früh — im letz Jah 11	er — ten re —	Wurde wegen groben Benehmens entlassen.
Treu, fleißig und sittlich.	Ist nichts zu erinnern.	früh — im letz Jah 20	er — ten re —	Verheirathet sich nach Hilpoltstein.
	Summa	50	—	

Beilage 97 zu §. 39 Seite 392.

Protokoll über eine Viktualienvisitation.

Geschehen N. N. den . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . .
des Gemeindeschreibers . . .

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute im Gemeindebezirk eine Visitation des Brodes, Fleisches, Bieres, sowie der Waagen und Gewichte der einschlägigen Gewerbtreibenden der vorgeschriebenen periodischen Visitation unterstellt.

Zu keiner Beanstandung war Anlaß gegeben bei den Bäckern

1) Johann Will.

L. u.

Johann Will.

2) Heinrich Groß.

L. u.

Heinrich Groß.

den Metzgern

1) Conrad Schwarz.

L. u.

Conrad Schwarz.

2) Michael Horn.

L. u.

Michael Horn.

dem Wirthe Heinrich Kern.

L. u.

Heinrich Kern.

dann dem Specereihändler Johann Marx.

L. u.

Johann Marx.

Ueber die bei dem Bäcker Michael Walter, dem Metzger Conrad Haller, dem Wirth Daniel Wolf und dem Spezereihändler Adam Zapf vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten wurden gesonderte Protokolle aufgenommen und nebst den bei den einzelnen mit Beschlag belegten Gegenständen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgericht N. behufs Veranlassung strafpolizeilicher Einschreitung abgegeben.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.
Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 98 zu §. 39 Seite 392.

Protokoll, Beanstandungen bei einer Brodvisitation betreffend.

Geschehen N., den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ...
des Gemeindeschreibers ...

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute Morgens 7 Uhr bei dem Bäcker Michael Walter dahier eine Brodvisitation vorgenommen.

Dieselbe lieferte folgendes Resultat:

Die Brodpreise waren trotz der desfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift im Geschäftslokale des Walter nicht angeschlagen.

Den Vorräthen an schwarzem Brode war der ortspolizeilichen Vorschrift gemäß das Bäckerzeichen des Genannten eingedrückt.

Zur Untersuchung der Qualität des Brodes wurden verschiedene Stücke schwarzen, gemischten und weißen Brodes angeschnitten und war zu einer Erinnerung in dieser Beziehung kein Anlaß gegeben.

Hierauf schritt man, nachdem Bäcker Walter sein Brod nach dem Gewichte verkauft, zum Abwägen einzelner Partieen der vorhandenen Brodsorten, welche mit Ausnahme einer kleinen Partie von Semmeln, welche schon über zwei Tage alt ist und deshalb nicht gewogen wurde, am gestrigen Tage gebacken worden sind.

Von den Semmeln und Laiblein wurden stets 8 Stück zusammengewogen, welche nach der von Walter bei der Gemeindebehörde auf Grund des Art. 143 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. abgegebenen Erklärung ein Gewicht von ..... haben sollen und wurden hiebei die einzelnen Stücke, wie sie zur Hand lagen, zusammengenommen.

Hiebei fanden sich verschiedene Partieen, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hatten, nämlich

3te Wägung ... zu leicht,
6te " ... " "
8te " ... " "

Die übrigen Wägungen, deren Zahl sich im Ganzen auf 10 belief, waren vollgewichtig.

Die mindergewichtigen Partien wurden sofort mit Beschlag belegt.

Vom schwarzen Brod hat man die Laibe einzeln abgewogen und fanden sich bei 12 Wägungen nach Maßgabe der früheren Gewichtsangaben des Walter

1 Laib um . . .,
1 „ „ . . .,
1 „ „ . . . zu leicht.

Auch diese drei Laibe wurden zu Commissionshanden genommen.

Die Gewichte des Bäckers Walter waren sämmtlich mit dem vorgeschriebenen Eichzeichen versehen, dagegen war dessen Waage insoferne mangelhaft, als an dem einen Waagbalken Stückchen Blei angebracht waren, um dieselbe, wie Walter angibt, zu reguliren.

Auch diese Waage hat man mit Beschlag belegt.

Dem Walter wurde vorstehendes Protokoll vorgelesen, derselbe verweigerte aber die Unterschrift, ohne einen näheren Grund hiefür anzugeben.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 99 zu §. 39 Seite 392.

Protokoll über Beanstandungen bei einer Fleisch-Visitation.

Geschehen N., den . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . .
des Gemeindeschreibers . . .

Bei der heute bei dem Metzgermeister Conrad Haller dahier vorgenommenen Fleischvisitation fanden sich lediglich zwei Kalbsschlegel vor, von welchen der eine bereits in Fäulniß übergegangen war, weshalb man ihn mit Beschlag belegte.

Die Taxe des Fleisches war der hierüber bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift entgegen nicht angeschlagen.

An der Waage des Haller fanden sich oben am Waagbalken verschiedene eiserne Haken, deren Anbringung den be-

stehenden Vorschriften nicht entsprechen dürfte, weshalb man dieselbe an sich nahm.

Auch ein Gewicht fand sich vor, welches das vorgeschriebene Eichzeichen nicht an sich trug.

Haller gab an, daß dasselbe ursprünglich geeicht gewesen sei und das Eichzeichen wahrscheinlich durch Rost verdeckt oder vernichtet sein müsse, da man aber trotz wiederholter Untersuchung keine Spur eines Eichzeichens entdecken konnte, wurde auch dieses Gewicht mit Beschlag belegt.

Auf Vorlesen ließ man den Metzgermeister Haller unterschreiben.

Lt. U.

Conrad Haller.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 100 zu §. 39 Seite 392.

Protokoll über Beanstandungen bei einer Biervisitation.

Geschehen . . . . . . den . . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . .
des Gemeindeschreibers . . .

Bei Gelegenheit der heutigen Viktualienvisitation hat man auch die Biervorräthe des Wirths Daniel Wolf dahier einer Untersuchung unterstellt und sich zu diesem Behufe in dessen unter dem Hause befindlichen Keller begeben.

In demselben fanden sich vier volle, drei leere und ein mit einem Hahnen versehenes Faß vor, welches Wolf als das Schenkfaß bezeichnete.

Aus letzterem nahm man eine Probe in einem Schenkglas.

Die Besichtigung des herausgenommenen Bieres ergab, daß dasselbe glanzlos und trüb, sowie mit Unreinigkeiten versetzt war, beim Verkosten erwies sich dasselbe als vollständig sauer.

Wirth Wolf gestand dies sofort selbst zu. Man nahm hieraus Veranlassung, auch aus den vier vollen Fässern Proben

ausheben zu lassen, welche ergaben, daß zwei von ihnen ganz das nämliche Bier enthielten, während in den beiden andern helles und dem Geschmacke nach gutes Bier enthalten war.

Man hat das Schenkfaß sowohl als die beiden weiter zu beanstandenden Fässer, nachdem man eine Probe des Bieres in eine Flasche gebracht und diese verkorkt und unter Anwendung des Gemeindesiegels versiegelt hatte, an Spund und Zapfen mittelst eines kreuzweise darüber gelegten Bindfadens mit demselben Siegel versiegelt und dem Wirth Wolf bedeutet, daß er an den Siegeln keinerlei Veränderungen vornehmen dürfe.

Hierauf hat man die Kellermaße und Schenkgefäße des Wolf einer Untersuchung unterstellt und gefunden, daß dieselben bis auf drei Schenkgläser nach Vorschrift geeicht waren.

Die letzteren wurden zu Commissionshanden genommen.

Nach Angabe des Wirths Wolf bezieht derselbe sein Bier von dem Bierbrauer B. zu N.

Demselben hat man vorstehende Verhandlung durch Vorlesen bekannt gegeben, worauf er unterzeichnete.

Lt. U.

Daniel Wolf.

Beschluß.

Brevi manu an das k. Bezirksamt N. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung nebst einer Flasche Bier und drei Schenkgläsern.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 101 zu §. 39 Seite 392.

Protokoll über Visitation bei einem Spezereihändler.

Geschehen . . . . . den . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . .
des Gemeindeschreibers . . .

Bei dem Specereihändler Adam Zapf dahier, wurde heute eine Visitation vorgenommen, welche nachstehendes Resultat ergab:

Die Waagen und Gewichte fanden sich vollständig in Ordnung, dagegen fanden sich im Laden zwei Längenmaße, welche nicht gestempelt waren.

Die zwei Längenmaße wurden mit Beschlag belegt.

Die Essigmaße waren geeicht; das Oel wird nach Angabe des Zapf von ihm nach dem Gewicht verkauft, aber nicht wirklich abgewogen, sondern in Gefäßen ausgemessen, von welchen jedes eine bestimmte Gewichtsquantität faßt.

Diese Gefäße waren am Oelständer angebracht, trugen kein Eichzeichen und eines derselben hatte im Innern eine Scheibe von Pappendeckel auf dem Blechboden, bei einem anderen war der Blechboden nicht am untern Rande angebracht, sondern etwas oberhalb desselben.

Da man diese Gefäße, vier an der Zahl, beanstanden zu müssen glaubte, hat man sie ebenfalls mit Beschlag belegt.

Die Zündhölzchen, mit welchen Zapf handelt, hat derselbe in offenen Bündeln in einer gewöhnlichen Ladenschublade aufbewahrt, weshalb man Veranlassung nahm, ihn auf die Bestimmungen der VO. vom 27. Juni 1862 die Verhütung von Feuersgefahren betr. aufmerksam zu machen, nach welcher die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen stattzufinden hat.

Da Zapf mit Petroleum handelt, hat man sich dessen Vorräthe vorzeigen lassen.

Derselbe erklärt, daß er nur zwei Fässer im Hause habe, welche in seinem offenen Hofraum gelagert seien.

Man überzeugte sich hievon und fand, daß diese beiden Fässer wirklich im offenen Hofraum des Zapf und noch dazu ganz nahe an dessen mit Heu gefüllter Schupfe lagen, weshalb

man ihn auf §. 5 der VO. vom 9. September 1866 die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum betr. und §. 15 und 21 der VO. vom 27. Juni 1862 die Verhütung von Feuersgefahren betr. aufmerksam machte und ihn aufforderte, die beiden Fässer sofort an einem geeigneteren und feuersicheren Platze aufzubewahren.

Das bei Zapf zum Verkauf kommende Schießpulver, von welchem sich 8 Pfund vorfanden, war vorschriftsgemäß in einem irdenen beweglichen und verschlossenen Gefäß auf dem Bodenraum des Hauses aufbewahrt und nur ½ Pfund fand sich im Laden, wo es nach Vorschrift an einem feuersichern verschlossenen Orte untergebracht ist, zur Herausnahme desselben wird sich eines hölzernen Löffels bedient, welcher neben dem Aufbewahrungsorte lag.

Zur Bestätigung des Vorgetragenen hat man den Spezereihändler Zapf unterzeichnen lassen.

L. U.

Adam Zapf.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 102 zu §. 40 Seite 402.

Register

über

die in der Gemeinde N. befindlichen Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche Anspruch auf Gewährung 90tägiger Krankenhilfe nach Art. 20 des Armengesetzes vom 29. April 1869 haben.

Fortl. Num.	Zeit der Anzeige. Tag	Mon.	Jahr	Vor- und Zuname.	Stand.	Heimat.	Zeit des Dienstes-eintritts. Tag	Mon.	Jahr	Dienstherr oder Arbeitgeber.	Wöchentlicher Krankenkassa-Beitrag. für sich	für die Frau.	für die Kinder.	Name der Kinder, f. welche ein Beitrag gezahlt w.	Erkrankungsfälle. Tag	Mon.	Jahr	Zeit der Anzeige bei der Heimatgemeinde. (Art. 31 u. 11 des Gesetzes.) Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus dem Dienstverhältniß. Tag	Mon.	Jahr	Bemerkungen.
											kr.	kr.	kr.											
1	16	Juli	18..	Conrad Meyer	Schreinergeselle	Oberndorf, B.-A. N.	15	Juli	18..	Huber, Melchior, Schreinermstr.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	Oct.	18..	
2	17	"	18..	Karl Hopf	Fabrikarbeiter	Dietfurth, B.-A. N.	10	"	18..	Schmidt, Garnspinnerei	3	3	3 3	Katharina Ulrich	25	Juli	18.. (Kind Ulrich)	14	Oct.	18.	—	—	—	
3	20	"	18..	Barbara Frank	Dienstmagd	Giesing, B.-A. N.	20	"	18..	Horn, Michael, Weber	3	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Beilage 103 zu §. 40 Seite 407.

Kassatagebuch

für die

Armenkasse der Landgemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18 . .

geführt von dem Cassier N.

Fortl. Nro.	Datum.			Beleg-Nr.	Einnahmen.	Betrag.			Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.	hl.	Titel	Capitel

Fortl. Nro.	Datum.			Beleg-Nr.	Ausgaben.	Betrag.			Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.	hl.	Titel	Capitel

Beilage 104 zu §. 40 Seite 408.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben

der

Armenpflege N. N. pro 18 . .

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag der Ausgaben.	Ansätze nach dem Entwurf.			Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.	Abtheilung I Ausgaben	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	

Das vorstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar

Seite links die Rubriken 1 und 2
Seite rechts die Rubriken 3, 4 und 5.

Die Rubrik Vortrag der Ausgaben enthält sechs Titel. — Nach Abschluß der Ausgaben erhält die Rubrik 2 die Ueberschrift „Vortrag der Einnahmen." Die Letzteren zerfallen in IX. Titel.

Was die einzelnen Vorträge betrifft, wird auf die Bemerkung zu Beilage 19 oben Bezug genommen.

Beilage 105 zu §. 40 Seite 408.

Armenkassa-Rechnung

der

Markt= (Land)= Gemeinde N.

für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis . . . incl.

Rechnungssteller ....

Soll nach dem						Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Bemerkungen.
Voranschläge.			wirklichen Anfälle														
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		Abtheilung I.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Das vorstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar

Seite links die 4 ersten Rubriken, dann
Seite rechts die weiter folgenden.

Die Abtheilung I „Einnahmen" zerfällt in IX Titel, die Abtheilung II „Ausgaben" in V Titel, den Schluß bildet ein summarischer Ausweis über das unter Verwaltung des Armenpflegschaftsrathes stehende Vermögen.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkung zu Beilage 19 oben Bezug genommen.

Uebersichts-

über

Geschäftsführung der Armenpflege

zu N. N. für das

Name der Gemeinde.	Zahl der unterstützten Personen.			Gesammtzahl der unterstützten Personen.	Spezial-Uebersicht über die Unterstützung jugendlicher Personen,		Abschluß der Armenkassa-Rechnung.		Spezial-Uebersichten über die Einnahmen		Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. III des Armengesetzes erfolgten turnusweisen Verköstigung oder sonstigen Naturalleistungen von Seite der Einwohner.	Stand des rentirenden Grundstockvermögens (Lokalarmenfonds).
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte.			welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten u. erzogen werden.	welche bloß Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen.	Ausgaben.	aus Ersatzleistungen.	aus Zuschüssen der Gemeindekassa nach Art. 18 Abs. II des Gesetzes.		
		Ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.	Arbeitsfähige.				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Beilage 106 zu §. 40 Seite 409.

Anzeige

die

und den Stand des Armenwesens

Rechnungsjahr 18 . .

Krankenkassen.			Uebersicht über die in der Gemeinde bestehenden Armen-Unterstützungs- und Krankenanstalten u. dergl., sowie über die Leistungen der Wohlthätigkeitsstiftungen und Vereine.			
I. Summa der von Dienstboten 2c. an die Gemeinde geleisteten Krankenkassa-Beiträge.	II. industrieller oder gewerblicher Unternehmer Art. 21 des Gesetzes. Zahl.	Gesammtsumma der Jahresbeiträge.	Kategorien.	Zahl.	Jahres-Ausgabe.	Rentirendes Vermögen.
fl.	fl.	fl.			fl.	fl.
14	15	16	17	18	19	20
			a) Pfründehäuser. b) Waisen- u. Findelhäuser u. dgl. c) Armenbeschäftigungsanstalten. d) Leihhäuser. e) Hilfskassen. f) Krankenanstalten. g) Kleinkinderbewahranstalten. h) Wohlthätigkeitsstiftungen. i) Wohlthätigkeitsvereine. k) Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege.			

Beilage 107 zu §. 42 Seite 421.

Anzeige eines Todesfalles und der dabei getroffenen Maßregeln an das Landgericht.

N. N. den . . . . . .
Gehorsamste Anzeige des Bürgermeisters . . . . . .
Verlassenschaft des Taglöhners Xaver Mayer dahier betr.

Königliches Landgericht!

Der gehorsamst Unterzeichnete berichtet hiemit, daß am Gestrigen der Taglöhner Xaver Mayer dahier ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorben ist.

Zur Sicherung des Nachlasses wurden die sämmtlichen Effekten desselben in eine Kammer seines Hauses gebracht und diese mit dem Gemeindesiegel versiegelt.

Das Vieh des Verstorbenen, bestehend aus drei Kühen, wurde einstweilen bei dem Bauern Konrad Horn untergebracht, die Futtervorräthe in Stall und Scheune aber ebenfalls unter Siegel gelegt.

Das baare Geld des Verlebten bestehend in 130 fl. 24 kr. hat der Unterzeichnete einstweilen in Verwahrung genommen.

Eines kgl. Landgerichts
gehorsamster Bürgermeister.
(Siegel.) N. N.

Beilage 108 zu §. 42 Seite 421.

Geschehen zu N. N. am rc.

Gegenwärtig:
der Bürgermeister Heilmann,
der Gemeindeschreiber Helfreich.

Diesen Morgen 6 Uhr machte der hiesige Gemeindediener Schwed dem unterzeichneten Bürgermeister die Anzeige, daß der Kaufmann N. von . . . ., welcher sich vor acht Tagen hier eingemiethet hat, um einige Zeit den Frühling auf dem Lande zu genießen, plötzlich gestorben sei.

Zur Sicherung des Nachlasses verfügte sich der Bürgermeister alsbald mit dem Gemeindeschreiber in die Wohnung des Verstorbenen Haus-Nr. 10, legte die vorgefundene goldene Uhr

und gefüllte Geldbörse in das oberste Fach seines Schrankes, verschloß alle Behältnisse des letzteren und ließ solchen nebst allen Kleidungsstücken des Verstorbenen in die Stubenkammer bringen, deren Fensterladen inwendig geschlossen und deren Thüre versperrt und mit dem Gemeindesiegel versiegelt wurde, welches an jedem Ende des über das Schlüsselloch gelegten Papierstreifens in Siegellack aufgedrückt ist. Den Kammerschlüssel und die 2 Schlüssel des erwähnten Schrankes nahm der Bürgermeister zu sich, welcher sonst kein Eigenthum des Verstorbenen fand.

Hievon wird dem k. Landgerichte N. N. Anzeige durch Uebersendung dieses Protokolls gemacht.

Geschehen wie oben.

(Gemeindesiegel.)

Heilmann.

Helfreich.

Beilage 109 zu §. 42 Seite 423.

Bekanntmachungen die Fatirung der Einkommensteuer betr.

Bekanntmachung.

Zur Fatirung der Einkommensteuer wird für den Bezirk der Gemeinde N. . . Termin auf

Montag den 20. d. Monats von Vormittags 9 Uhr an

im Gemeindehause anberaumt und haben die Steuerpflichtigen am bezeichneten Tage ihre Erklärungen mündlich oder schriftlich abzugeben.

Für schriftliche Erklärungen können Formulare bei dem unterzeichneten Bürgermeister erholt werden.

Will der Steuerpflichtige dieselben verschlossen überreichen, so hat er sie außen mit seinem Namen und Wohnort zu bezeichnen.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten hieran erinnert werden.

N. . . den . . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Angeschlagen am . . . abgenommen am . . . außerdem durch die Glocke bekannt gemacht am . . .

Monitorium.

Nachdem die untenbezeichneten Personen ihre Einkommensteuer in dem hiezu auf den 20. d. Mts. anberaumt gewesenen Termine nicht fatirt haben, werden dieselben hiemit gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 zur nachträglichen Fatirung binnen 8 Tagen mit dem Bemerken erinnert, daß sie falls sie die Fatirung ohne nachweisbare triftige Verhinderungsursache abermals unterlassen sollten, neben Bezahlung der Steuer für ihre Säumniß einer Geldstrafe unterliegen würden, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Einkommensgröße berechnet.

N. . . . den . . .

(Siegel.) Der Bürgermeister.

Zu insinuiren gegen Unterschrift und je 4 kr. Insinuations-Gebühren nachstehenden Personen durch den Gemeindediener.

Fortl. Nr.	Name.	Stand.	Haus-Nr.	Zeit der Insinuation.	Unterschrift.
1	Carl Kolb	Altsitzer	3	20. Juli	Carl Kolb
2	Eberhard Horn	qu. Lehrer	"	"	Eberhard Horn

Beilage 110 zu §. 42 Seite 423.

Bekanntmachungen, die Fatirung der Kapitalrentensteuer betreffend.

Bekanntmachung.

Zur Fatirung der Kapitalrentensteuer wird Termin auf Montag den 16. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr an im Gemeindehause dahier anberaumt und haben die einschlägigen

Steuerpflichtigen ihre Fassionen entweder mündlich oder schriftlich abzugeben.

Formulare zu schriftlichen Fassionen können bei dem unterzeichneten Bürgermeister erholt werden.

Wollen solche verschlossen übergeben werden, so sind sie außen mit dem Namen und Wohnort des Fatenten zu bezeichnen.

N. . . den . . . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Angeschlagen am . . . . .
Abgenommen am . . . . .
und außerdem durch die Glocke bekannt gemacht am . . . . .

Beilage 111 zu §. 42 Seite 423.

Bekanntmachung.*)

Diejenigen, welche in dem auf den 16. ds. Mts. anberaumt gewesenen Termin ihre Kapitalrenten nicht fatirt haben, werden hiemit wiederholt unter Vorstreckung einer 14tägigen Frist hiezu mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Unterlassung der Fatirung ohne nachweisbare triftige Ursache nach Art. 20 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 neben Bezahlung der Steuer eine Geldstrafe zur Folge haben würde, die dem Betrag derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen berechneten Kapitalrentengröße berechnet.

N. . . den . . . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Angeschlagen am Gemeindehause am . . . . .
Abgenommen am . . . . . .
Außerdem durch die Glocke in der Gemeinde bekannt gemacht am . . . . . .

---

*) Wird zweckmäßig gleichzeitig mit der speziellen Mahnung der säumigen Einkommensteuerpflichtigen erlassen.

Beilage 112 zu §. 42 Seite 423.

Bekanntmachungen, die Fatirung der Gewerbssteuer betreffend.

Bekanntmachung.

Zur Fatirung der Gewerbsteuer wird Termin im Gemeindehause dahier auf
Freitag den 25. ds. Mts. von Vormittags 9 Uhr an anberaumt und haben die sämmtlichen Gewerbsteuerpflichtigen am genannten Tage ihre Fassionen mündlich oder schriftlich abzugeben.

Formulare zu schriftlichen Fassionen können bei dem unterfertigten Bürgermeister erholt werden.

Wollen solche verschlossen übergeben werden, so müssen sie außen mit dem Namen und dem Wohnort des Fatenten bezeichnet sein.

Wer seine Fassion nicht rechtzeitig abgibt, hat die Abordnung eines Mahnboten an ihn auf seine Kosten zu gewärtigen.

N. . . den . . . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Angeschlagen am . . . . .
Abgenommen am . . . . .
Außerdem durch die Glocke bekannt gemacht am . . . . .

Beilage 113 zu §. 42 Seite 423.

Monitorium.

Nachdem die Unterzeichneten in dem hiezu auf den 25. d. M. anberaumt gewesenen Termin ihre Gewerbsteuerfassionen nicht abgegeben haben, werden dieselben hiemit aufgefordert, dies innerhalb einer achttägigen Frist nachträglich zu thun, widrigenfalls die Entscheidung des Gewerbsteuerausschusses über die Größe ihrer Steuerpflicht von Amtswegen ohne Einvernahme der Betheiligten erfolgen und die Säumigen nach Art. 43 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von 1—50 fl. verfällt werden würden.

N. . . den . . . .

Der Bürgermeister:

(Siegel.) Unterschrift.

Zu insinuiren gegen je 4 kr. Mahngebühren und Unterschrift nachstehender Personen:

Fortl. Nr.	Name.	Gewerbe.	Haus-Nr.	Tag der Insinuation.	Unterschrift.
1	Carl Huber	Maurermeister	3	20. Sept.	Carl Huber
2	Adam Vogt	Mehlhändler	10	" "	verweigert die Unterschrift. atteſt. Schrott, Gemeindediener.
3	J. Adam Weiß	Schneider	8	" "	Weiß
		zc.	zc.		

Taxregister der Gemeindeverwaltung ....

Fortlauf. Num.	Datum der Verhandlung. Tag.	Monat.	Jahr.	Name, Stand des Taxpflichtigen.	Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand.	Taxen. fl.	Taxen. kr.	Schreibgebühr. fl.	Schreibgebühr. kr.	Strafen. fl.	Strafen. kr.
1	1	Juli	18..	Conrad Huber, Bauer	Aichig,	Prot. Gesuch um ein Verehelichungs-Zeugniß	—	36	—	—	—	—
						Proklamation	—	36	—	—	—	—
						Erklärung der Gemeinde	—	—	—	—	—	—
						Zustellung des Verehelichungszeugnisses	—	—	—	—	—	—
2	10	"	18..	Wilhelm Müller, Schreiner	"	Urkunde über Verleihung des Heimatrechts	—	36	—	—	—	—
3	15	"	18..	Eberhard Horn Gastwirth	"	Tanzmusikbewilligung	—	36	—	—	—	—
4	20	"	18..	Heinrich Schwab, Wirth.	"	Zustellung einer Concessionsurkunde	—	—	—	—	—	—
							2	24	—	—	—	—

An die Gemeindekasse wurden abgegeben 2 fl. 34½ kr.
Lt. U.

. . . . . .
G.-Verw.

Dem Gemeindediener wurden ausgehändigt an Insinuationsgebühren 16 kr. Lt. U.

. . . . . .
Gemeindediener.

Beilage 114 zu §. 45 Seite 439.

k. Bezirksamts .... pro 1873.

Stempel.		Vorladung und Zustellung.		Armenfondsbeitrag.		Postporti		Mahngebühren.		Total-Summa.		Hievon wurde gezahlt			Bemerkungen.
												Datum	Betrag		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—						
										1	23	1/7 73	1	23	
—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	40	10/7 73	—	40	
—	3½	—	4	—	24	—	—	—	—	1	7½	15/7 73	1	7½	
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	20/7 73	—	4	
—	10½	—	16	—	24	—	—	—	—	1	14½	—	3	14½	

An den Armenfond wurden hinausbezahlt 24 kr.

Lt. U.

Armenkassier.

..... den 31. Juli 1874.

Die Gemeindeverwaltung.

.... Bürgermeister.

.... Gemeindeschreiber.

Beilage 115 zu §. 46 Seite 447.

Termins-Kalender

für

Gemeindeverwaltungen, Armenpflegschaftsräthe und Kirchen-Verwaltungen.

(Die Geschäfte der Gemeindeverwaltungen sind mit **GV.**, die der Armenpflegschaftsräthe mit **Apfl.** und die der Kirchenverwaltungen mit **KV.** bezeichnet.)

Januar.

1.	**GV.** Aufforderung zur Anmeldung in die Stammrollen nach §. 60 der Militärersatzinstruktion vom 30. Juli 1872. Anzeige der Gewerbs-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt (Min.-E. vom 15. März 1868 §. 3). Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt (Min.-Entschließung v. 25. Aug. 1868, die Abnahme des Staatsbürgereides betr.) Anzeige der Capital- u. Einkommensteuerzugänge an das Bezirksamt. Anzeige der Neuvermarkungen an das Rentamt.
2.	* **GV.** Abschluß des Kurrentkassatagebuchs und des allenfalls angeordneten Manuals durch den Vermögensverwalter. (Min.-Entschl. vom 12. October 1869 II. Ziffer 13 und 14.) Anlegung neuer. Visitation der Kassen durch den Bürgermeister (Min.-Entschl. vom 12. Oct. 1869 IV. Ziffer 21). **Apfl.** Abschluß des Kassatagebuchs des Armenkassiers, Neuanlegung eines solchen (M.-E. v. 14. Mai 1870, Nr. 10407, Ziff. 12). Visitation der Armenkasse durch den Pfarrer, als Vorstand der Armenpflege. **KV.** Abschluß des Tagebuchs des Kirchenpflegers, Neuanlegung eines solchen. Visitation der Kirchenstiftungskassa durch den Pfarrer.
3.	* **GV.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der gemeindlichen Rechnungen. **Apfl.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der Armenrechnung.

*) Gilt auch für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage.

	KV. Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der Kirchenstiftungs-Rechnung.
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	GV. Verkündigung der Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden vom 5. October 1863.
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	Entgegennahme der Anmeldungen zur Stammrolle nach §. 59 der Militärersatz-Instruktion.*)
16.	*
17.	*
18.	*
19.	*
20.	*
21.	*
22.	*
23.	*

*) Gilt auch für die folgenden mit * bezeichneten Tage.

24.	*
25.	*
26.	*
27.	*
28.	*
29.	*
30.	*
31.	*

Februar.

1.	Anzeige der Gewerb=Zu= und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*)
2.	**GB.** Aufforderung zur Anbringung der Gesuche um Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus Stammschäfereien. (Ministerial=Entschließung vom 17. Januar 1855, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist. (§. 3 Ziff. 1 der Min.=E. vom 15. März 1868, den Vollzug des Art. 6 des Gewerbsgesetzes betr.)

9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	Einsendung der Gesuche um Abgabe von Zuchtwiddern aus Stammschäfereien an das Bezirksamt.
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	**GV.** Bericht an das Bezirksamt, den Fortgang der Gemeinde-Getreidemagazinirung und den Stand der bezüglichen Fonds betr.
29.	

März.

1.	**GV.** Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*) Berichtigung der Urliste der Geschwornen nach Art. 86 des Gesetzes vom 10. November 1848 unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses. Einsendung der Stammrollen und Geburtslisten an das Bezirksamt. (§. 57 der Milit.-Erf.-Instr.)
2.	**GV.** Auflegung der berichtigten Geschwornenurliste, öffentl. Bekanntmachung hierüber. (Auflagefrist 14 Tag.) Art. 78 d. Ges. Aufnahme allenfallsiger Einsprachen gegen dieselbe. (Art. 79 des Gesetzes.)**) Beginn der Frühjahrfeuerschau mit Untersuchung des baulichen Standes der Gemeinde- und Stiftungsgebäude.
3.	* **GV.** Erlassung der nöthigen Anordnungen zur Instandhaltung der Gemeinde- und Flurwege.
4.	* **GV.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben. (Pol.-St.-G.-B. Art. 3.)
5.	*
6.	*
7.	*
8.	*
9.	*
10.	*
11.	*
12.	*
13.	*
14.	*
15.	**GV.** Letzter Tag für die Auflage der Geschwornenurliste und die Aufnahme der Einsprachen gegen dieselbe, soferne die Auflage am 2. März begann.***)

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist.

**) Gilt auch für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage.

***) Die Auflage der Geschwornenurliste hat 14 Tage lang zu erfolgen, es

16.	**GV.** Bescheidung der erhobenen Einsprachen gegen die Geschwornenurliste in öffentlicher Sitzung des Gemeindeausschusses, Eröffnung der Bescheide. (Art. 79 des Gesetzes vom 10. November 1848.)
17.	**GV.** Einsendung der Geschwornenurlisten sammt den dazu gehörigen Verhandlungen an den Vorstand des Bezirksamts. (Art. 80 des Gesetzes vom 10. November 1848.) Vornahme der Nachfeuerschau.
18.	**GV.** Einsendung der Feuerschautabellen und der dazu gehörigen Verhandlungen an das Bezirksamt.
19.	**GV.** Erlassung der nöthigen Anordnungen zur Reinigung der Privatflüsse, Bäche und Gräben (soferne sie nicht im Herbst üblich ist, s. 2. Sept.), dann zum Stutzen der Hecken.
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	**GV.** Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Setzen der fehlenden Chausseebäume und Pfähle.
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	**GV.** Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Reinigen der Bäume und Hecken von Ungeziefer (Pol.-Str.-G.-B. Art. 120 Ziff. 2).
31.	

bemessen sich demnach die Termine für Aufnahme der Einsprachen gegen dieselbe, für Bescheidung letzterer und Vorlage der Liste an den Vorstand des Bezirksamts nach dem Tage, an welchem die Auflage wirklich begann.

April.

1.	**GV.** Anzeige der Gewerb=Zu= und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt. (Min.=E. v. 15. März 1868 §. 3.) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt. (Min.=Entschließung vom 25. August 1868.) Anzeige der Veränderungen bezüglich der Einkommen= und Capitalrentensteuer an's Bezirksamt.
2.	
3.	**GV.*** Visitation der Feuerlöschgeräthschaften, Uebung der Löschmannschaft.
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	

22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	

Mai.

1.	**GV.** Letzter Termin für Vollendung der gemeindlichen Rechnungen. (Art. 136 der Gemeindeordnung.) Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*) **Apfl.** Letzter Termin für Vollendung der Armenrechnung. (Gesetz, die öffentl. Armen- und Krankenpfl. betr. Art. 35.) **KV.** Letzter Termin für Vollendung der Cultusstiftungsrechnung.
2.	**GV.** Bekanntmachung des Tages der öffentlichen Verlesung der Rechnung über den Gemeindehaushalt und die gemeindl. Stiftungen. **Apfl.** Bekanntmachung des Tages der öffentlichen Verlesung der Rechnungen der Armenpflege. **KV.** Bekanntmachung des Tages der öffentlichen Verlesung der Rechnungen der Cultusstiftungen.**)
3.	
4.	**GV. Apfl. KV.** Oeffentliche Verlesung der Gemeinde-, Armen- und Cultusstiftungsrechnungen.

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist.

**) Die bezüglich der Rechnungsstellung ꝛc. oben angesetzten Termine sind die äußersten.

Wird die Rechnung von dem Verwalter oder Einnehmer an einem früheren Tage, als dem ersten Mai übergeben, so haben selbstverständlich die weiter veranlaßten Verfügungen und Verhandlungen entsprechend früher stattzufinden.

5.	**GV. Apfl. KV.** Auflage der Rechnungen (14 Tage lang). Entgegennahme der Erinnerungen gegen dieselben. (Art. 136 d. G.-O. Abs. 2).*)
6.	*
7.	*
8.	*
9.	*
10.	*
11.	*
12.	*
13.	*
14.	*
15.	*
16.	*
17.	*
18.	**GV. Apfl. KV.** Letzter Tag für Entgegennahme allenfallsiger Erinnerungen gegen die Rechnungen. Anberaumung der Sitzung des Gemeindeausschusses (der Armenpflege, der Kirchenverwaltung) zur Feststellung der Rechnungen.
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	**GV. Apfl. KV.** Vorlage der Rechnungen mit Belegen an das Bezirksamt. (Beilegung des Etats für das fragliche Jahr.)

*) Gilt auch für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage.

26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	

Juni.

1.	**GV.** Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*)
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist.

17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	Anzeige der vorgekommenen Neuvermarkungen an das Rentamt. (M.-E. vom 14. August 1871).

Juli.

1.	**GB.** Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt. Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt. Anzeige der Veränderungen bezüglich der Einkommen- und Capitalrentensteuer an's Bezirksamt.
2.	**GB.** Anzeige der vorgekommenen Neuvermarkungen an's Rentamt.
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	**GB.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben. (P.-Str.-G.-B. Art. 2.)
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	

August.

1.	**GV.** Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*)
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Anzeige gestattet ist.

24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	

September.

1.	**GV.** Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*)
2.	**GV.** Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Reinigen der Privatflüsse, Bäche und Gräben (soferne sie nicht im Frühjahr üblich ist, s. 19. März).
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Anzeige gestattet ist.

13.	
14.	
15.	**GV.** Erlassung der nöthigen Anordnung wegen Stutzens der Hecken an öffentlichen Wegen.
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	**GV.** Visitation der Feuerlöschgeräthschaften, Uebung der Mannschaft im Feuerlöschdienst.
26.	**GV.** Einsendung der Uebersicht über den Schuldenstand der Gemeinde an das Bezirksamt. (Min.-Bek. vom 12. Oct. 1869, den Vollzug der Art. 107 und 145 der Gem.-Ord. betr. Ziff. 19.)
27.	
28.	
29.	
30.	

October.

1.	**GV.** Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt. Anzeige Derjenigen, bei welchen die Verpflichtung als Staatsbürger veranlaßt ist, an das Bezirksamt. Beginn der Herbstfeuerschau. Anzeige der Aenderungen bezüglich der Einkommen- und Capitalrentensteuer an's Bezirksamt. **Apfl.** Letzter Termin zur Einsendung der Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflege an das Bezirksamt. (Min.-Entschl. vom 14. Mai 1870 I.)

2.	**GV.** Anberaumung eines Termins zur Aufstellung der Voranschläge der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen für das kommende Jahr durch den Gemeindeausschuß. (Art. 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung, mit Min.-Entsch. vom 10. October 1869, das Rechnungswesen der Gemeinden betr.) **Apfl.** Anberaumung eines Termins zur Aufstellung des Voranschlages für die Armenpflege durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes. (Art. 34 des Armenges. mit Min.-Entschl. vom 14. Mai 1870, Nr. 15480, Ziff. I. u. II.)
3.	**GV.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben während der Zeit der Wintersaat. Erlassung der nöthigen Anordnungen wegen Setzens der abgängigen Chausseebäume und Pfähle.
4.	
5.	
6.	**GV.** Erlassung der nöthigen Anordnungen wegen Ausbesserung der Fahrwege.
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	**GV.** Anberaumung eines Termines zum Grenzumgang. (Art. 138 d. GO. u. Art. 21 d. Vermarkungsges. v. 16. Mai 1868.)
13.	
14.	
15.	**GV.** Nachfeuerschau.
16.	**GV.** Einsendung der Feuerschautabellen an das Bezirksamt.
17.	**Apfl.** Mittheilung des Voranschlages der Armenpflege an den Gemeindeausschuß. (Art. 34 des Armengesetzes.)
18.	**GV.** Anberaumung einer Gemeindeausschußsitzung zur Würdigung des Voranschlages der Armenpflege.
19.	

20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	

November.

1.	**GV.** Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*) **GV. Apfl.** Bekanntmachung, die öffentliche Auflage der Voranschläge für die Gemeinde, die gemeindlichen Stiftungen und die Armenpflege betr. **Apfl.** Einsendung der Voranschläge für die Unterstützung Heimatloser, welchen die Heimat in der Gemeinde angewiesen ist, durch die Armenpflege an das Bezirksamt. (Vollz.-Instr. zum Heimat-Gesetz vom 29. Juni 1868 Ziff. VI. Abs. 2).
2.	**GV. Apfl.** Auflage der Voranschläge der Gemeinden, gemeindl. Stiftungen und der Armenpflege. Aufnahme allenfallsiger Erinnerungen gegen dieselben.**)
3.	*
4.	*

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist.

**) Gilt auch für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage.

5.	*
6.	*
7.	*
8.	*
9.	*
10.	*
11.	*
12.	*
13.	*
14.	*
15.	**GV. Apfl.** Letzter Tag der Auflage der Voranschläge und der Aufnahme allenfallsiger Erinnerungen gegen dieselben. Vorlage eines allenfalls. Gesuches um Unterstützung der Gemeinde aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft in Rücksicht auf die Armenpflege, zur Unterstützung für aus Arbeitsanstalten Entlassene und zur Herstellung von Brunnen- und Wasserleitungen an das Bezirksamt. (M.-E. v. 16. Mai 1863 und 13. Dec. 1849.)
16.	**GV. Apfl.** Anberaumung von Sitzungen des Gemeindeausschusses und des Armenpflegschaftsrathes zur Würdigung der gegen die Voranschläge eingekommenen Erinnerungen und Feststellung der ersteren. (Art. 135 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung und Art. 34 des Armengesetzes.) **GV.** Anberaumung einer Sitzung des Gemeindeausschusses zur Wahl der Einquartierungskommission. (Art. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, Einquartierung und Vorspannleistung betr.)
17.	
18.	**GV.** Fertigung der Uebersichten über die im Gemeindebezirk befindlichen ehelichen und außerehelichen Kinder im Benehmen mit den Pfarrämtern.
19.	
20.	
21.	

22.	**GV.** Einsendung der Voranschläge der Gemeinden und gemeindl. Stiftungen an das Bezirksamt. (Art. 135 Abs. 3 der G.-O.)*) Bekanntmachung, die Auflage der Quartierliste betr. (Art. 15 des Ges. v. 25. Juli 1850.) Anzeige an das Bezirksamt, die Wahl der Einquartierungskommission betr.
23.	**GV.** Auflage der Quartierliste, Aufnahme allenfallsiger Reklamationen gegen dieselbe.**)
24.	*
25.	*
26.	*
27.	*
28.	*
29.	*
30.	*

December.

1.	* **GV.** Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.***) Letzter Termin für Berichtigung der Stammrollen nach §. 65 der Militärersatzinstruktion.
2.	*
3.	*
4.	*
5.	*
6.	**GV.** Letzter Tag der Auflage der Quartierliste und Aufnahme allenfallsiger Reklamationen gegen dieselbe.

---

*) Der Etat der Armenpflege ist einer regelmäßigen Prüfung des Bezirksamts nicht unterstellt, daher nicht einzusenden. (Min.-Entschl. vom 14. Mai 1870 Nr. 1548 Ziffer 11.)

**) Gilt auch für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage.

***) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist.

7.	
8.	GB. Einsendung der Uebersichten über die im Gemeindebezirk befindlichen ehelichen und außerehelichen Kinder. Einsendung des Verzeichnisses der in Rettungsanstalten untergebrachten Kinder.
9.	GB. Revision und Ergänzung des Verzeichnisses der Gemeindebürger und Heimatberechtigten ohne Gemeindebürgerrecht, dann der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste (Art. 131 lit. d der Gem.-Ordnung), sowie der sonstigen gemeindlichen Verzeichnisse.
10.	GB. Bestellung des Kreisamtsblattes und des Bezirksamtsblattes, des Ministerial-Blattes des Innern und des Gesetz- und Verordnungsblattes.
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	GB. Anzeige des Durchschnittspreises der Victualien u. Naturalien des verflossenen Jahres zum Vollzug des Art. 2 des Einquart.-Ges.
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	

26.	
27.	
28.	
29.	
30.	**Apfl.** Vorlage der Kostenrechnung über die Verpflegung der der Gemeinde allenfalls zugewiesenen Heimatlosen durch die Armenpflege an das Bezirksamt. (Vollz.-Instr. zum Heimatges. Ziff. VI.)
31.	**GV.** Anzeige über die vorgekommenen Neuvermarkungen von Grundstücken an das Rentamt. (M.-E. vom 14. Aug. 1871.)

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 25 Abs. 3. Die VO. vom 20. Nov. 1815 hat nach dem Seite 24 Vorgetragenen nunmehr nur noch auf die der Staatsaufsicht unterstellten Gebäude Anwendung zu finden.

" 181. g. Zeile 4 lies: VO. v. 18. April 1873. Reggsbl. S. 745.

" 201. Art. 145 lies: Bezeichnung bestimmter Brodwaaren, Ausbacken bestimmter Gewichtsgrößen.

" 203. Zeile 10 v. o. lies statt Nr. 11 Nr. 3.

" 270. Zeile 6 v. u. lies §. 35 Abschn. VI.

" 290. Zeile 15 v. o. lies: Reichsgesetz vom 4. Juli 1868,
Zeile 24, 27 u. 39 v. o. statt Art. „§".

" 343. Nach der M.-E. vom 29. August 1870 ist auch der An- und Verkauf von gebrauchten Bettfedern im Umherziehen nicht zu gestatten.

" 397. Ueber die Ersatzansprüche bei Verpflegung italienischer Unterthanen s. den Vertrag mit Italien vom 8. Aug. 1873. (Mbl. des Innern Seite 617.)

" 430. Abs. 3. Dem Distriktsrathsausschuß kommt nunmehr auch die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Aushebungsbezirke für Pferdelieferungen in Kriegszeiten, sowie der Schätzungscommission zu. (M.-E. v. 30. Dez. 1873. Mbl. des Innern von 1874 S. 53 ff.)

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen, B. Beilagen, F. Formular.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

N.

O.

14*

T.

U.

V.

W.

Z.

Heimatgesetzes, Aufschlaggesetzes und Gewerbsgesetzes von **W. Stadelmann, k. Bezirksamtmann.**

Vollständig neu bearbeitete 2. Auflage der Druckschrift desselben Verfassers „Die Polizeivorschriften der Ortsbehörden". 1 Band, Oktav, Velinpap. 1 fl. 12 kr.

Diese Schrift, in welcher sämmtliche gesetzliche Bestimmungen über Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften enthalten und umfassend erläutert sind, bietet zu jedem einzelnen der einschlägigen Gesetzesartikel außerdem noch **Entwürfe zu solchen ortspolizeilichen Vorschriften, welche nachdem insbesondere die neue Socialgesetzgebung das Feld der gemeindlichen Autonomie bedeutend erweitert hat** und da bei ihnen die Verhältnisse städtischer, wie der Landgemeinden sorgfältig berücksichtigt worden sind, allen Gemeindebehörden willkommen sein und eine sachgemäße Grundlage bei Verabfassung oder Revision solcher Vorschriften bieten werden.

Die erste Auflage dieser Schrift, welche nunmehr unter Berücksichtigung der neueren Gesetze namhaft vermehrt und auch außerdem nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und unter Beachtung der seitdem gemachten Erfahrungen vollständig umgearbeitet worden ist, **wurde wegen ihrer klaren und faßlichen Sprache und zweckmäßigen Verabfassung den Magistraten und Landgemeindeverwaltungen zur Anschaffung amtlich empfohlen.**

Reichsgesetze, Ausgabe für Bayern.

Die deutschen Reichsgesetze,

einschließlich **der deutschen Reichsverfassung.**

Eine Sammlung aller für das Königreich Bayern giltigen Gesetze des deutschen Reiches sammt den dazu ergangenen k. k. b. Verordnungen und Instruktionen.

(Abdruck aus dem mit ministerieller Genehmigung herausgegebenen Pracht-Gesetzsammelwerke „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher" XI. und XII. Band.)

I. Theil: Die einzelnen Reichsgesetze (mit Ausschluß der Strafgesetzgebung) bis Ende 1872. (46 Bogen) 4 fl. 30 kr. — 8 Reichsmark.

II. Theil: Die Reichsstrafgesetzgebung. Ausgabe für das Königreich Bayern mit allen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen 2c., der Militärgesetzgebung u. s. w. 40 Bogen. 4 fl. — 7 Reichsmark.

☛ Die Stenglein'sche Zeitschrift für Gerichtspraxis 1871 (Bd. X Nr. 11) äußert sich u. A. folgendermaßen anerkennend über vorstehende Ausgabe: „Die Gesetzsammlung des Buchner'schen Verlags ist allgemein bekannt, sie zeichnet sich aus durch schöne Ausstattung und Correctheit. Auch vor allen **Sammlungen der Reichsgesetze, welche in Norddeutschland** erschienen, in Druck und Papier viel zu wünschen übrig lassen, zeichnet sich dieselbe vor-

theilhaft aus u. s. w. Wem es also darum zu thun ist, **den gesammten Text aller Reichsgesetze zu besitzen, greife nach dieser Ausgabe u. s. w.“**
= Die beiden obigen Bände schließen mit 1872 ab und enthalten sämmtliches bis dahin erschienenes Reichsmaterial nebst den dazu ergangenen kgl. bayer. Verordnungen und Instruktionen. =
☞ **Diese Sammlung wird fortgesetzt** und ist **III. Bandes** Lieferung **1** (30 kr.) bereits erschienen.

Bayerns Gesetze und Gesetzbücher

privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts.

Besorgt von mehreren Juristen.
Mit ministerieller Genehmigung.

Praktische vollständige, correcte (nach amtlichen Texten) elegante und wohlfeilere (so weit die hiezu bestimmte Exemplaranzahl reicht) **Gesammtausgabe in 13 Bänden** (Band IX ist in 2 Abtheilungen erschienen) **20 fl.; dazu in ermässigtem Preise I. Ergänzungsband mit Anhangheft 2 fl. — II. Ergänzungsband 1868 2 fl. — III. Ergänzungsband 3 fl. — IV. Ergänzungsband 4 fl. — V. Ergänzungsband, 1873. 5 fl. — VI. Ergänzungsband, 1874.**

Chronologisches und alphabetisches Register zu allen 18 Bänden. 1873. 1 fl. 12 kr.

I. Band. **Das Gerichtsverfassungs- und Notariatsgesetz sammt den dazu gehörigen allerhöchsten Verordnungen und Vollzugsinstructionen,** nebst den Gesetzen, die Competenzconflicte, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und Berggerichtsverfassung betreffend. **Einzelpreis 2 fl. 48** kr.

II. Band. **Kleinere (15) Gesetze privatrechtlichen Inhalts. Einzelpreis 54 kr.**

III. Band. **Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern mit dem Einführungsgesetz.** (Mit Anmerkungen.) **Einzelpreis 1 fl. 45** kr.

IV. Band. **Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern.** (Mit Anmerkungen.) **Einzelpreis 45** kr.

Diese Bände, die **älteren** Strafgesetze enthaltend, fallen durch Band XII aus.

V. Band. **Das Strafverfahren im Königreiche Bayern.** Mit einem Anhange: Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den königl. bayer. Stadt- und Landgerichten diesss. d. Rheins. **Einzelpreis 2 fl. 24** kr.

VI. Band. **Die neben dem Straf- und Polizeistrafgesetzbuche fortbestehenden Specialgesetze.** (Enthaltend **23** diverse Gesetze, wie: Forstgesetz, Jagdgesetz, Preßgesetz, Aufschlagsmandat und Defraudationsgesetz, Vereinsgesetz 2c.) **Einzelpreis 1 fl. 12** kr.

VII. Band. **Handels- und Wechselgesetzgebung.** (Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch, Wechselordnung, Bayerische Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung von 1785, Verordnung über Führung der Handelsregister und Bildung der Handelsgerichte 2c.) **Einzelpreis 2 fl. 24** kr.

VIII. Band. **Die bayerische Hypothekengesetzgebung nebst der Prioritätsordnung. Einzelpreis 1 fl. 30** kr.

IX. Band, 1. Abtheilung: **Die Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** nebst dem **Einführungsgesetze** vom 29. April 1869. Mit ausführlichen systematischen und alphabetischen Registern und Abdrücken der allegirten Artikel der einschlägigen Gesetze (43 Bogen). **Einzelpreis 2 fl.**

IX. Band, 2. Abtheilung: **Die zur Proceßordnung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen** enthaltend. **2 fl. 30** kr.

X. Band. **Militärstrafgesetzbuch** und **Militärstrafgerichtsordnung** für das Königreich Bayern mit Einführungsgesetz, doppelten Registern und Abdrücken der allegirten Gesetzesstellen. (Wie oben bei Band III und IV.)

XI. Band. **Die im Königreiche Bayern geltenden Gesetze des deutschen Reiches sammt den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen mit Ausschluß der Strafgesetze.** (Bis Ende 1872.) **4 fl. 30** kr.

XII. Band. **Die Strafgesetzgebung für das deutsche Reich und für das Königreich Bayern.** (Bis Ende 1872.) 4 fl.
XIII. Band, enth. Die **Reichsgesetze vom Jahre 1873 u. ff.** I. Liefer. **30** kr.
= Diese Sammlung wird rechtzeitig fortgesetzt. =

Die

Gemeinde-Gesetzgebung

des

Königreichs Bayern (dieſſ. d. Rh.)

in ihrer dermaligen Geltung mit dem durch die Reichsgesetzgebung sowie durch die bayerischen Gesetze vom 19. Januar und 23. Februar 1872 getroffenen Abänderungen nebst den hiezu ergangenen Vollzugsinstruktionen.

Inhalt: 1) Gemeindeordnung nebst Abänderungen. 2) Armengesetz. 3) Heimath= und Verehelichungsgesetz mit Abänderungen. 4) Bekanntmachung vom 17. August 1872 dazu. 5) Vollzugsvorschriften dazu. 6) Verordnung, die dienstliche Verehelichungsbewilligung der Beamten betr. 7) Freizügigkeitsgesetz. 8) Vollzugsvorschrift dazu. 9) Bundes= und Staatsangehörigkeitsgesetz. 10) Vollzugsentschließung dazu. 11) Schuldotationsgesetz. 12) Distriktsrathsgesetz. 13) Landrathsgesetz.

— Preis 15 Bogen eleg. brochirt 1 fl. 24 kr. —

☛ In einem **handlich eleganten,** auf **feinst Velinpapier** gedruckten Bändchen, findet hier der **k. T. Königl. und Gemeindebeamte, Magistratsrath, Gemeindebevollmächtigte,** so wie jeder sonstiger **Staatsbürger** bequem **Alles** beisammen, was über die so **wichtige d. Gemeindegesetzgebung** bis auf die jüngste Zeit erschienen und gültig ist. Dabei ist in vorliegender Sammlung der bayerischen **Gemeindegesetze** die Anordnung getroffen, daß bei jedem einzelnen Gesetze **die sämmtlichen inzwischen hiezu ergangenen Aenderungen mit verschiedener Schrift im Texte eingestellt sind, so daß die Benutzung dieser Sammlung jedes weitere Nachschlagen nach etwaigen abändernden Bestimmungen erspart und jedes einzelne Gesetz so gegeben ist, wie es sich dermalen in Geltung befindet.**

Das Bauwesen im Königreiche Bayern

im Zusammenhange mit den daselbst geltenden **feuer=, wasser= und straßenpolizeilichen** Bestimmungen. Zusammengestellt nach dem neuesten Stande der **bayerischen** und **deutschen** Gesetzgebung zum Handgebrauche für **Polizeibehörden, Bauämter, Brandversicherungs=Inspectoren, Cultur=Ingenieure, Landgemeinde=Verwaltungen, Feuerschaukommissions=Mitglieder, Dampfkesselbesitzer, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminkehrer, Wassertriebwerk=Besitzer, Märker** u. s. w.

Preis eleg. broch. **1 fl. 30 kr.,** mit der **Münchener Bauordnung 1 fl. 36 kr.;** gegen mehr von 5 kr. in Briefmarken, freie Zusendung.

Elegante Gesetzesausgaben für Jedermann.

Neues Gemeindegesetz 24 kr.; **Armengesetz** 9 kr.; **Berggesetz** 27 kr.; **Reichsgewerbeordnung.** Ausgabe für Bayern. 1872. 24 kr.; **Vollzugs-Bestimmungen** hiezu 12 kr.; **Malzaufschlagsgesetz** nebst den Aenderungen

vom 26. December 1871 und 18. Februar 1872. 2. verbesserte Auflage. 1872. 30 kr.; Stadelmann, **Wirkungskreis der Feldgeschwornen** 1 fl. 12 kr.; **Polizeistrafgesetzbuch** für das Königreich Bayern nebst dem **Einführungsgesetz** zum Reichsstrafgesetzbuche. Mit Noten, Registern rc. 1 fl. 12 kr. Stadelmann, **Bauführung** in Bayern 54 kr.; **Prozeßführung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** vom 29. April 1869. Bamberger vollständigste Prachtausgabe mit Abdrücken aller allegirten Gesetzesstellen, Einführungsgesetz, system. und alphabet. Register rc. rc. I. Abtheil. 2 fl.; II. Abtheil. Sämmtliche zur Prozeßführung ergangenen Verordnungen enth. 2 fl. 30 kr. **Reichs-Strafgesetzbuch** und **Polizeistrafgesetzbuch** nebst Einführungsgesetz für Bayern rc. 1 fl. 48 kr.; Stadelmann, Anleitung zur Verabfassung ortspolizeilicher Vorschriften, 2. Auflage, 1 fl. 12 kr.; Stadelmann, W., Anleitung zum gemeindlichen Cassa= und Rechnungswesen rc. 1 fl. 12 kr.; **Forst= u. Jagdgesetz** 30 kr.; Militär=Ersatzinstruktion für das Königreich Bayern vom 30. Juli 1872, nebst Wehrgesetz und Instructionen, 2 fl. 24 kr. — Die **allgemeine Bauordnung** für das Königreich Bayern in ihrer **jetzigen Geltung. Neue** Auflage. **1873.** 18 kr.

☞ Man verlange stets die **Bamberger** Gesetzesausgaben.

Strafgesetzbuch für das deutsche **Reich** nebst dem **Polizei-Strafgesetzbuch** für **Bayern** und dem **Einführungsgesetze** zum **Reichsstrafgesetzbuche.** Mit vielen **Noten** und **Anmerkungen, Verweisungen auf Präjudizien, systematischen** und **alphabetischen Registern** u. s. w. (Ausgabe **B.**) 1 Band handlich kl. Octav, **elegant.** Ausstattung auf Velinpapier. **2. verbesserte Auflage. 1873. 1 fl. 48 kr.**

☞ Bei gegenwärtiger **2. verbesserter Auflage** ist in Anmerkungen auf **sämmtliche Gesetze und Verordnungen verwiesen,** welche neben den einzelnen Bestimmungen der Strafgesetze derzeit noch Geltung haben, oder auf Grund der Letzteren bisher erst erlassen wurden; außerdem sind zur leichteren Benützung **älterer Commentare** und **Präjudizien** zu den einzelnen Artikeln und Paragraphen der neuen Strafgesetze die bezüglichen Artikel der ältern Strafgesetzgebung allegirt. Die leichtere Auffindung der für einen bestimmten Fall erlassenen Strafbestimmungen ist durch ein das Reichsstrafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und Einführungsgesetz umfassendes **gemeinschaftliches Register** ermöglichet.

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern, nebst dem **Einführungsgesetze** zum Reichsstrafgesetzbuche. Mit vielen **Noten** und **Anmerkungen, Strafentabellen, systematischen** und **alphabetischen Registern** rc. **1 fl. 12 kr.** Abdruck aus dem Gesetzsammelwerke „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher“, wohl die **schönste** und **practischste** Ausgabe für den Handgebrauch.

Wirkungskreis der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden zunächst der Bezirksämter.

Vierte Auflage des gleichbetitelten Werkes des verstorbenen kgl. Staatsministers des Innern, **Freiherrn von Pechmann.** Mit Berücksichtigung der bis **1874** u. f. im Verwaltungsrechte eingetretenen Aender=

ungen umgearbeitet und ergänzt von **W. Freih. von Pechmann**, kgl. Bezirksamtmann.

☞ Diese **4. gänzlich umgearbeitete** Auflage wird im Laufe des Jahres 1874 erscheinen.

Militärersatzinstruktion.

Die Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern vom 30. Juli 1872, nebst dem Reichsgesetze über Einführung des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes in Bayern und dem **Kriegsdienstgesetze vom 9. November 1867** mit den **zur Zeit noch giltigen Artikeln des bayerischen Wehrgesetzes** vom 30. Januar 1868 und den zur **Militärersatzinstruktion** ergangenen **Vollzugsvorschriften.**

= Das ganze Werk, **27** Bogen stark, **mit vielen Tabellen und Formularien,** kostet **2 fl. 24 kr.**

☞ Diese ebenso **elegante** und **handliche** als **correcte** und **vollständige** Ausgabe der neuen bayerischen Militärersatzinstruktion kann den **T. T. Militär-** und **Civilbehörden, Offizieren, Gemeindeverwaltungen** und **Privaten** bestens empfohlen werden. Dieselbe enthält nicht nur die **vollständige Ersatzinstruktion** mit **allen Tabellen,** sondern auch die allerh. Verordnungen, die **Landwehrmänner und Reservisten,** deßgl. die **Offiziere vom Beurlaubtenstande** betreffend, u. s. w.

L. Hauff, **Die Feuerpolizei und Feuerversicherung für Gebäude und Mobilien im Königreiche Bayern.** Nach den bestehenden Gesetzen und den ergangenen Verordnungen, Erläuterungen &c. dargestellt für **Behörden, Gemeindeverwaltungen, Feuerbeschau-** und **Baukommissionen, Baugewerbe, Feuerversicherungs-Agenten** u. s. w. Mit umfassendem Sachregister. **24** Bogen, Preis 1 fl. 45 kr.

W. Stadelmann, kgl. Bezirksamtmann, **Die Bauführung im Königreiche Bayern** diesseits des Rheins. Alphabetisch bearbeitet auf Grund der allerhöchsten Bauordnung vom 30. Juni 1864, des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches &c. &c. 54 kr.

Derselbe, **Wirkungskreis der Feldgeschwornen** (Siebner, Märker) **nach dem Vermarkungsgesetz** vom 16. Mai 1868. **4.** vermehrte Auflage 1870. **1 fl. 12 kr.**

Stenglein, J. H., **Erläuterungen über das definitive Grundsteuerkataster** im Königreich Bayern, für Finanz- und Gerichtsbeamte, Magistrate, Verwaltungen, Finanzpraktikanten, Schulmänner, Gemeindevorsteher, Grundbesitzer und Kapitalisten &c. **1 fl. 12 kr.**

Stockar, K. v., **Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern,** einschließlich der Pfalz. 2te gänzlich umgearbeitete Auflage. 3 Theile. Ladenpreis 9 fl. 36 kr.

☞ **Zum allseitigen Gebrauche höchst genehmigt und empfohlen!**

Nach dem neuen metrischen Maß etc. bearbeitet.

Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauche. Eine nach den bewährtesten methodischen Grundsätzen bearbeitete praktische Anweisung zum Kopf- und Zifferrechnen mit sehr vielen Uebungsaufgaben. Von **G. F. Heinisch. Dritte,** nach den **neuen metrischen Maßen &c.** und **h. Ministerial-Verordnungen** vom 20. August und 2. Novem-

der 1870, sowie mit **steter Rücksichtsnahme auf das norddeutsche Bundesgesetz vom 16. August 1871**, umgearbeitete Auflage.

I. Theil, I.—III. Stufe: **Die Grundrechnungsarten in gleich- und mehrfachbenannten Zahlen.** 14 Bogen 30 kr., 10 Sgr.; die **Lösungen** der Aufgaben hiezu 12 kr.

II. Theil, IV. und V. Stufe, enthaltend: IV. Stufe: **Die Decimalbrüche**; V. Stufe: **Die gemeinen Brüche.** — Preis 30 kr., 10 Sgr.

III. Theil, VI. Stufe, enthaltend: Die **Zweisatz-** oder **Schluß-**, die **Proportions-** und die **Kettenrechnung**, die **Procent-** und **Zinsrechnung**. 30 kr., 10 Sgr.

IV. Theil, VI. und VII. Stufe, enthaltend: **Gewinn-** und **Verlust-**, **Discont-**, **Rabatt-**, **Tara-** und **Gutgewicht-**, **Fusti-**, **Termin-**, **Zinseszins-**, **Theilungs-**, **Mischungs-** mit **Gold-** und **Silberrechnung.** — **Flächen-** und **Körperberechnung. Quadrat-** und **Cubikzahlen** und **ihre Wurzeln.** Mit 36 Figuren. 42 kr., 14 Sgr. ☛ Die „**Lösungen**" der Aufgaben zu jedem Theile à 12 kr., 4 Sgr.

Mit einem Anhange: **Das Rechnen mit den neuen Reichsmünzen in der Volksschule.** 4 kr. (Den „**Aufgaben-Heften**" wird dieser Anhang à 2 kr. beigelegt.)

Hieraus besonders abgedruckt sind erschienen:

Aufgaben zum Kopf- und Zifferrechnen von H. F. Heinisch.

Erstes Heft, enthaltend: I. Stufe: **Zahlenraum von 1—100.** 6 kr., 2 Sgr.

Zweites Heft, enthaltend: II. Stufe: **Die Rechnungsarten im unbegränzten Zahlenraum.** 8 kr., 2½ Sgr.

Drittes Heft, enthaltend: III. Stufe: **Die Grundrechnungen mit mehrfachbenannten Zahlen.** 8 kr., 2½ Sgr.

Viertes Heft, enthaltend: IV. und V. Stufe: **Die Bruchrechnungen.** 12 kr., 4 Sgr.

Fünftes Heft, enthaltend: VI. Stufe: Die **Zweisatz-** oder **Schluß-**, die **Proportions-** und die **Kettenrechnung**, die **Procent-** und **Zinsrechnung.** 9 kr., 3 Sgr.

Sechstes Heft. Zur VI. Stufe noch gehörig: **Gewinn-** und **Verlust-**, **Discont-**, **Rabatt-**, **Tara-** und **Gutgewicht-**, **Fusti-**, **Termin-**, **Zinseszins-**, **Theilungs-** und **Gesellschafts-**, **Mischungs-**, mit **Gold-** und **Silberrechnung.** — VII. Stufe: **Flächen-** und **Körperberechnung, Quadrat-** und **Cubikzahlen** und ihre **Wurzeln.**

Zu jedem Theile des Rechenbuches und jedem Hefte der Aufgaben sind die „**Lösungen**" erschienen und à 12 kr., 4 Sgr. apart zu haben. — Bei Abnahme von je 12 Exemplaren dieses **Rechenbuchs** wie der **Aufgaben** wird stets 1 Freiexemplar bewilligt.

H. F. Heinisch, **Kaufmännisches Rechenbuch für Handels-, Gewerb-, Real- und höhere Bürgerschulen, sowie zum Selbstunterrichte für Geschäftsleute,** mit mehr als 4000 Uebungsaufgaben. 3. sehr vermehrte und mit Berücksichtigung aller im Maß-, Gewichts-, Münz- und Courswesen eingetretenen Veränderungen gänzlich umgearbeitete Auflage. 1870. I. Allgemeiner Theil 1 fl. 30 kr., 27 Sgr. II. Specieller Theil 1 fl. 39 kr., 28 Sgr.

☛ **Lösungen der Aufgaben** zum **I. Theil** 24 kr., 7½ Sgr.; zum **II. Theil** 1 fl. 6 kr., 21 Sgr.

Heinisch, G. F. & P. Groß, Lesebücher für Land-, sowie Sonntags-Schulen.

Lesebuch für die Unterklasse von G. F. Heinisch. 15 kr.

Lesebuch für die Mittelklasse der Landschulen. I. Bdchn. 14 kr.; II. Bdchn. 12 kr.;

Lesebuch für die Oberklasse der Landschulen, sowie Sonntagsschulen. I. Bd. 16 kr.; II. Bd. 18 kr.

☛ Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 10. Oktober 1864, Nr. 9031 wurden diese Lesebücher in das Verzeichniß der genehmigten Lehrbücher aufgenommen und von kgl. Regierung von Oberfranken wegen erwiesener Zweckmäßigkeit zur Einführung in den Schulen „nachdrücklichst" empfohlen, unterm 11. Januar 1865, Kreis-Amtsblatt Nr. 5.

Offinger's und Engelbrecht's **kurzer Inbegriff des Nothwendigsten aus der Natur und dem Menschenleben.** Ein Hilfsbuch zum Unterrichte über Realien, Sprache und Rechnen für die Jugend in Stadt- und Landschulen auf die Dauer ihrer Schulpflichtigkeit. Nach den allerh. Verordnungen bearbeitet. **16.** (von Seminarlehrer und Kreisscholarch W. Siebenlist) vollständig umgearbeitete und mit vielen Aufgaben aus dem Sprach- und Rechengebiete vermehrte Ausgabe. Zum Gebrauch ministeriell genehmigt und empfohlen. Preis per Exemplar ungebund. 25 Bogen stark nur 32 kr. s. W.; 10 Sgr. **Mit Anhang:** Behandlung der neuen Reichsmünzen beim Rechnen in der Volksschule. Mit vielen Uebungsaufgaben. Preis 2 kr.; apart 4 kr.

Eulenhaupt, C. W. (Lehrer in Würzburg), **Handbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache, im Rechtschreiben, in den Stilübungen** — in den **Realien,** nebst einer **Sammlung von Rechenaufgaben. I. Abtheilung,** enthaltend: **Deutsche Sprache, Rechtschreiben und Stilübungen.** Zum Gebrauch in **Volksschulen** bearbeitet. **7. verbesserte** und **vermehrte** Auflage (14 Bogen) **24 kr. II. Abtheilung,** enthaltend: **Realien** (Himmels-Körperlehre, Erdbeschreibung, Geschichte — allgemeine und bayerische —, Naturgeschichte, Naturlehre; der Mensch; die Seele; Gesundheitslehre; Anstandsregeln. 10½ Bogen. **21 kr.** Die **III. Abtheilung (Rechnen)** erscheint in Kürze. (Zum Gebrauche **höchst genehmigt.**)

Heinisch, G. F., Die Lehre von den Wechseln. Ein leichtfaßlicher Rathgeber bei Vornahme von Wechselgeschäften aller Art für Handel und Gewerbtreibende, sowie ein Hilfsmittel beim Unterrichte in Schulen. Unter steter Hinweisung auf die allgemeine deutsche Wechselelordnung kurz und leichtfaßlich dargestellt. Preis 32 kr. ▬ Bei Abnahme von 15 Exempl. nur à **27 kr.**

Derselbe, Anleitung zur gewerblichen Buchhaltung, zur Anfertigung von Herstellungs-Calculationen, Kostenvoranschlägen und Rechnungs-Auszügen, sowie Uebungsaufgaben hiezu und praktische Durchführung derselben. 3te nach den **neuen metrischen Maß- und Gewichtsverhält-**

nissen, sowie den **Reichsmünzen** 2c. gänzlich **neu bearbeitete** Auflage. **1874.** (Ausgabe für **die Hand des Lehrers.**) Preise circa 1 fl. 48 kr. Größere Schülerausgabe **40** kr. (Parthiepreis bei **15** Exempl. **30 kr.**); kleinere ditto 16 kr. (Parthiepreis **12** kr.) Einschreibbuch, 12 kr.

Heinisch, H. F., **Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze für Gewerbtreibende**, zum Unterrichte in Schulen und zum Gebrauche im gewerblichen Leben. Einzelpreis 32 kr., 10 Sgr. ■ Bei Abnahme von 15 Exempl. nur à 27 kr., 9 Sgr.

Schriften und Karten für Auswanderer.

Tr. Bromme, Hand- und Reisebuch für **Auswanderer und Reisende nach Nord-, Mittel- und Süd-Amerika** (einschließlich **Texas, Californien und Mexiko** 2c.), **Ober- und Unter-Canada** u. s. w., **den südamerikanischen Ländern, Brasilien** 2c. **9te**, von **Dr. J. H. Büttner gänzlich** umgearbeitete und bis auf die **neueste Zeit** (1874) ergänzte und vermehrte Auflage. **1874.** Mit **prachtvoller Stahlstichkarte** und einem **Rathgeber in amerikanischen Rechts-Angelegenheiten.** Eleg. broch., 48 Bogen stark, 3 fl. 1 Thlr. 24 Sgr., gebunden 3 fl. 30 kr. 2 Thlr. 6 Mark.

Neueste **Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrts-Karte** für **Reisende** in den **Vereinigten Staaten** von **Nord-Amerika, Canada, Texas, Californien** und **Mexiko. Neueste bis 1874** ergänzte Ausgabe in **prachtvollem Stahlstiche.** Eleg. geb. 1 fl. 12 kr. 21 Sgr.; mit verschiedenen Notizen für Reisende 1 fl. 30 kr. 27 Sgr. 2½ Mark.

Struve, Gustav, **Wegweiser für Auswanderer.** Kl. Octav. 1866. Mit Stahlstichkarte. 1 fl. 36 kr. 28 Sgr. 3 Mark. Gegen 1 Thlr. geschieht franco Zusendung der Karten-Exemplare.

☞ Ein musterhafter, trefflicher Leitfaden für Auswanderer und Alle, welche mit dem Auswanderungswesen zu thun haben. Nur ein Mann, wie Gustav Struve, welcher beide in Frage stehenden Welttheile genau kennt (Amerika allein aus 12jährigem Aufenthalte), war im Stande, einen solchen zu verfassen und den auswanderungslustigen Landleuten den Weg mit Sachkenntniß zu weisen.

Dessen **kurzgefaßter Wegweiser** für **Auswanderer** mit besonderer Rücksicht auf **Nord-Amerika** u. s. w. 27 kr. ¾ Mark.

Der Mensch und die **Ehe.** **Gesundheitslehre und Physiologie derselben.** Natur- und ärztliche Geschichte des **Mannes** und der **Frau** in ihren merkwürdigsten Einzelnheiten. **Ueber die Erzeugung des Menschen,** über die Unfruchtbarkeit, Unvermögen, physische Unvollkommenheiten und die Mittel, ihnen abzuhelfen. **Anhang: Die schwangere Frau und das Neugeborne.** Von **A. Debay.** Nach der

35. Auflage des französischen Originals deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von **Ludwig Hauff.** 1 fl. 45 kr.

Die Schrift ist, wie sowohl die **Vorrede** als ihr **ganzer übriger Inhalt** ergibt, **auf Förderung der Sittlichkeit und Abschreckung von dem Laster** berechnet, und hebt die überwiegenden Vortheile, sowie die Bedingungen eines glücklichen ehelichen Lebens, die Nachtheile der Ehelosigkeit, die schrecklichen Folgen der Ausschweifungen und anderer Verirrungen des Geschlechtstriebes in höchst eindringlicher Weise hervor, wobei sie zugleich die Mittel bezeichnet, die häufig vorkommenden Leiden abhelfen. Man sieht sich daher in demselben nicht, wie bei so manchen Schriften der Neuzeit über diesen Gegenstand, auf Recepte und Arcana verwiesen, die viel Geld kosten und nicht helfen.

Neue Gewerbeordnung für Bayern!

Bamberg, Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung
zu beziehen durch alle oberfränkischen Buchhandlungen:

Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, nebst dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872, **die Einführung derselben in Bayern** und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung betr. Eleg. Ausstatt. mit Noten-Registern ꝛc. 24 kr. Die „**Vollzugsvorschriften**“ für das **Königreich Bayern** dazu 12 kr. Gegen 39 kr. Franko-Marken freie Zusendung.

☞ **Jedem Geschäfts- und Gewerbetreibenden ist diese von dem seitherigen bayerischen Gewerbsgesetze stark verschiedene neue Gewerbeordnung unentbehrlich. Man verlange stets die Bamberger Ausgabe.**

Neuester u. vollständigster Bamberger Münz-Faulenzer. oder Tabellen zur Umwandlung der **neuen deutschen Reichsmünzen** in die bisherigen Gulden, Kreuzer und Pfennige südd. Währg und umgekehrt der **Gulden, Kreuzer und Pfennige** südd. Währg. in die **neuen deutschen Reichsmünzen.** (Nebst Münzgesetz.) Von H. F. Heinisch. 5te **vermehrte Aufl.**

☞ Preis in **bequemem Taschenformat** brochirt **9 kr.;** nach auswärts gegen **10 kr.** Marken franco. ☞ Die Ausgabe in **großem Folioformat** zum **Aufhängen in Läden, Bureaux** ꝛc. kostet (2 Blätter) **12 kr.,** und nach auswärts **14 kr.** Marken; **auf Pappe gezogen** per Exemplar **20 kr. Wiederverkäufer** erhalten **Rabatt.** ☞ Diese für Jedermann unentbehrlichen neuen Münztabellen empfehlen sich durch ihre äußerst praktische Einrichtung und Formatausstattung, und sind auch bereits in **vielen Tausenden** von Exemplaren verbreitet.

Stadelmann, Wilhelm,

Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und Gemeindeschreiber des rechtsrheinischen Bayerns

Bamberg 1874